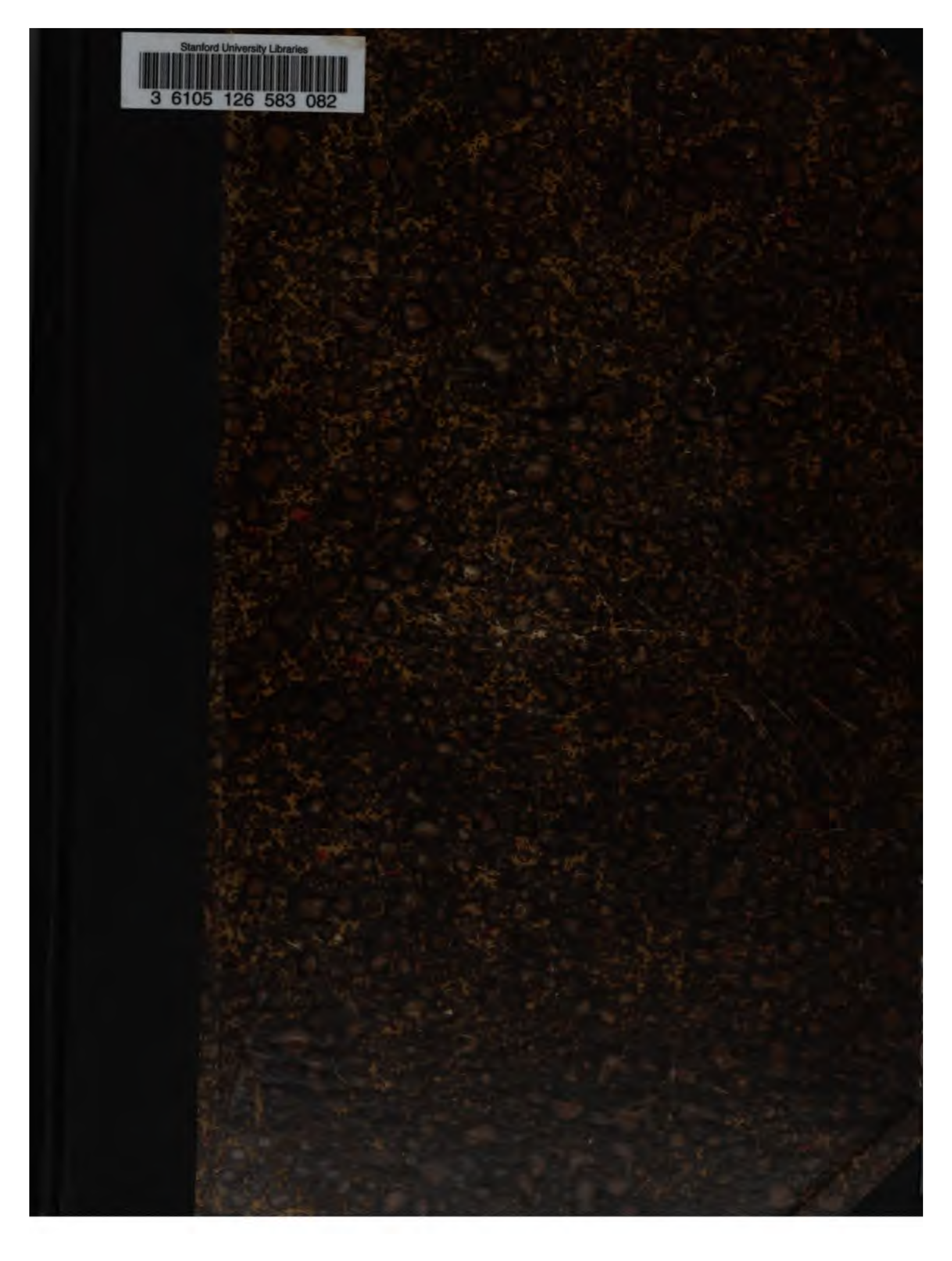
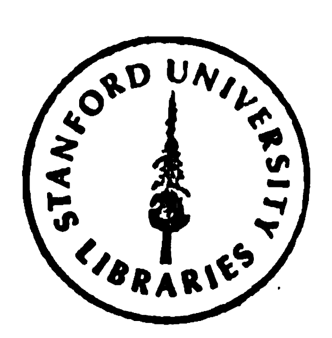


Stanford University Libraries
3 6105 126 583 082



Verordnungsblatt

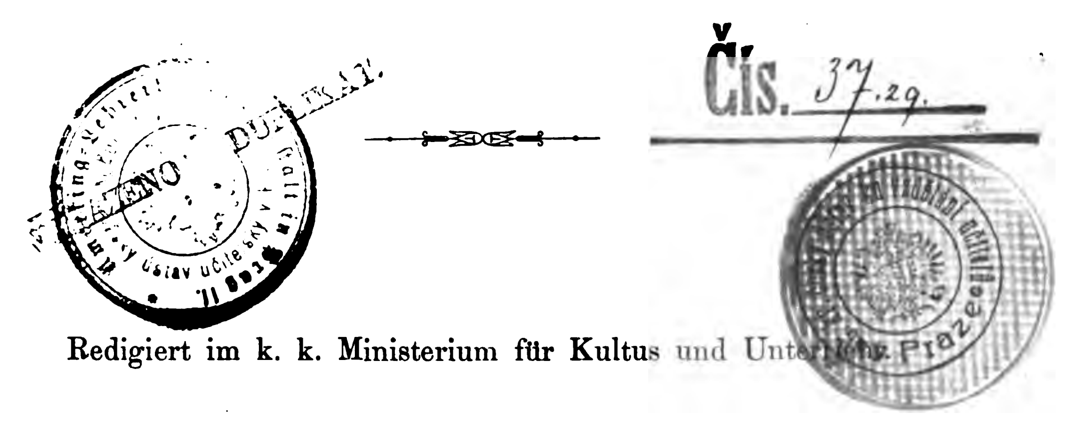
für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Jahrgang 1902.



Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Wien.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.

1902.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Chronologisches Normalien-Register.

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
13. Februar	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara erlassen werden	17	124
19. Februar	Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden	22	149
24. Februar	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, mit welcher die neue, veränderte Auflage der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ veröffentlicht wird	18	133
8. März	Kundmachung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend das modifizierte Promotions-Statut der k. k. evangel.-theologischen Fakultät in Wien	19	135
8. März	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht an die Rektorate sämtlicher technischen Hochschulen, womit für diplomierte Techniker, welche sich um die Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften bewerben, besondere Bestimmungen getroffen werden	20	140
12. März	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht an alle Landesschulbehörden, betreffend die Stabilität der beim Unterrichte an den Mittelschulen, den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verwendeten Lehrtexte und Lehrmittel	21	141
12. März	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden	23	151
18. März	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern an die Dekanate sämtlicher medizinischer Fakultäten, betreffend die Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten	24	153
28. März	Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle politischen Landesstellen, betreffend die Frage der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Fällen selbstverschuldeter Vernachlässigung des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule durch die Lehrlinge	27	172

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
2. Juli	Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend das Unterkunftswesen der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	36	428
14. Juli	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium und dem Ministerium des Innern, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn	39	455
19. Juli	Verordnung des Gesamt-Ministeriums, betreffend das Kanzlei-Hilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten	34	369
19. Juli	Gesetz, betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsbeamten (Staats-Lehrpersonen), der nach den Zivil-Pensionsvorschriften behandelten Gendarmerie-Mannschaftspersonen und Gendarmerie-Kanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivil-Staatsbediensteten	50	550
19. Juli	Gesetz, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896 erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivil-Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen	51	552
21. Juli	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend das Kanzleihilfspersonal	35	397
31. Juli	Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung, mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird	42	464
5. August	Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen	44	470
12. August	Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, betreffend die Einführung einer Fachprüfung für das elektrotechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Brünn	40	461
20. August	Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht an sämtliche Landeschefs, wegen Nichtausfertigung von Fahrbegünstigungs-Legitimationen an unbeeidete Eleven, Praktikanten u. dgl	41	463

Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.



Alphabetisches Verzeichnis

zu den

Normalien und Kundmachungen.

G.

K.

L.

P.

R.

*

Z.

Alphabetisches Verzeichnis

über

Lehrbücher und Lehrmittel.

C.

G.

H.

I.

J.

K.

Kobrovy předlohy ku kreslení. I. und II. Serie mit je 10 Tierstudien. S. 566.

Kolb Gust. u. **Gmelich** Karl, Von der Pflanze zum Ornament. I. Serie. Blatt 1—10 mit Text S. 496.

König, Dr. Artur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen.

I. Kursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. 7. u. 8. Auflage. S. 205. u. 488.

II. Kursus: Die Geschichte der göttlichen Kirche. 7. Auflage. S. 205.

II. Kursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. 9. Auflage. S. 488.

III. Kursus: Die besondere Glaubenslehre. 7. Auflage. S. 205.

IV. Kursus: Die Sittenlehre. 7. u. 8. Auflage. S. 205. u. 488.

Königsberg S., Gebet- und hebräisches Lehr- und Lesebuch mit auszugsweise den Inhalt, die Quellen samt Autoren der einzelnen Gebetstücke bezeichnenden Titeln und zugleich mit biographischen und chronologischen Anmerkungen versehen. 4., verbesserte und genau revidierte Auflage. S. 322.

Kopecký Hanuš, Škola pařížských damských střihů. Dle nejnovější methody pařížské a anglické upravil. S. 186.

Kořínek Fr. B., Povjesnica novoga vijeka za više razrede srednjih učilišta. Četvrto izdanje priredio Vjekoslav Klaić. S. 98.

Korlević Ant., siehe **Pokorny,** Dr. Al.

Kozenn, Geografički atlas izrađen po V. v. Haardtu i W. Schmidtu. Za srednje škole sa hrvatskim nastavnim jezikom priredio i upotpunio Dr. Hinko pl. Hranilović. 85 Karten auf 57 Tafeln. S. 87.

Kraft J., siehe **Fischer** A. S.

Kraft Josef, siehe **Gindely.**

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger) für die österreichischen Mittelschulen. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. S. 175. u. 495.

Krátký F.:

A) Obrazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářství a průmyslu. I. Serie, 3 Bilder:

1) Chmelobraní v Žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise);

a) Česání chmele (Die Hopfenlese);

b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).

2) Výroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppelei im Erzgebirge).

B) Zeměpisné obrazy pro školu a dům. Heft 1 und 2 mit je 10 Bildern. S. 164 u. 165.

Kraus K. u. **Habernal** M., Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von K. Kraus und M. Habernal und des Močnik'schen Zweiten Rechenbuches, sowie des Močnik'schen Dritten und Vierten Rechenbuches und des Rechenbuches für die V. Klasse. S. 100. u. 503. (Siehe auch **Močnik.**)

— — siehe auch **Močnik.**

Kraus Konrad, Grundriß der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Lehrerbildungsanstalten. S. 564.

Кравс К. і **Габерналь** М., Перша рахункова книжка для австрийских всенародних шкіл народних. (Видане для шкіл 4-, 5- і 6-класових). Переложив Омелян Попович. S. 84.

Krautstengl Ferdinand, siehe **Koissl** Konrad.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské. Třetí stupeň. 5., durchgesehene Auflage. S. 545.

Kretschmeyers Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Ant. Blaschke. Dritter Teil. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. 7., verbesserte Auflage. S. 323.

Kukula R. C., siehe **Laurie** André.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsche Schulgrammatik. 5., durchgesehene Auflage. S. 185.

— — Deutsche Schulgrammatik für Mädchen-Lyzeen und verwandte Anstalten. S. 205.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, und **Stejskal,** Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Lyzeen. II. Band. S. 162.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien und Realschulen. I. Band. 7., verbesserte Auflage. S. 324.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VIII. Band. 5. Auflage. S. 489.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. V. Band. 5. Auflage. S. 489.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in vier Teilen. II. Teil, mit Sprachübungen von Fr. Branky. S. 74.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil: Glaubenslehre. 3., durchgesehene und mit dem vom österreichischen Gesamtepiskopate approbierten Katechismus in Einklang gebrachte Auflage. S. 502.

— — Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Teil. 2., mit dem neuen Katechismus in Einklang gebrachte Auflage. S. 564.

M.

P.

Q.

R.

S.

Schematismus der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. S. 366.

Schiff Josef, Stenographisches Übungsbuch (System Gabelsberger). I. Teil: Korrespondenzschrift. II. Teil: Satzkürzung. 6., umgearbeitete Auflage. S. 143.

— — Schlüssel zum stenographischen Übungsbuch. 7., umgearbeitete Auflage. S. 143.

Schneider Max, Botanik für Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4. Auflage. Mit 900 Figuren und 312 Abbildungen. S. 75.

Schmeil O., siehe **Natur und Schule.**

Schmid B., siehe **Natur und Schule.**

Schmidt, Dr. Heinrich, siehe **Streichorchester der Mittelschulen.**

Schmidt Johann, Lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus. Mit 2 Karten. 3. Auflage. S. 517.

Schönbauer Rob. und **Rothaug** J. G., Leitfaden der Handelsgeographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. S. 518.

Schreiner H. in **Hubad** Fr., Čitanka za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih.) II. del. (Za drugo in tretje leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol. S. 154.

— — Navodilo k II. delu čitank za obče ljudske šole. Izdaja v štirih delih. S. 210.

Schuchter Josef, Kurzgefaßte empirische Psychologie. S. 191.

Schultz, Dr. Ferd., siehe **Hauler,** Dr. Johann.

Schulz Ferd., Unterrichtsbriefe zur vollständigen Erlernung der böhmischen Sprache in Wort und Schrift. Kurs I. und II. S. 465.

Sedlak M., Österreichisches Postheft. S. 177.

Sedlmayer Heinrich Stephan, Ausgewählte Gedichte des P. Ovidius Naso. Für den Schulgebrauch herausgegeben. 6., umgearbeitete Auflage. S. 324.

Seibert A. E., Grundzüge der allgemeinen Geographie für die Vorbereitungsklasse zweiklassiger Handelsschulen. Vorstufe zur Handels- und Verkehrsgeographie. S. 519.

Senekovič Andrej, Fizika za nižje gimnazijske razrede. 2., umgearbeitete Auflage. S. 502.

Šimek Josef, siehe **Tille,** Dr. Anton.

Simon Oskar, Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhunderte nach den Bestimmungen des Gewerberechtes und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. S. 332.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za drug razred srednjih šol. II. Teil. 2., verbesserte Auflage. S. 185.

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl druhý pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu reální. 5. Auflage. S. 207.

Sodoma Ferdinand, Das polychrome pflanzliche Ornament. S. 566.

— — Mnohobarevné moderní vzory. Ausgabe in böhmischer Sprache. S. 566.

Sommer Johann, Arithmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. 2. Auflage. S. 175.

— — Arithmetika pro školy reálné. III. Teil. 2. Auflage. S. 191.

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poetik für den Schul- und Selbst-Unterricht. 7. Auflage. S. 331.

Spielmann Johann, siehe **Močnik.**

Szpojnarowski Sergius, Руска читанка для другої кляси шкіл середних. S. 545.

Šťastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol. 4. Auflage. S. 480.

Stefan Alois, siehe **Boerner-Kukula.**

Stefani Attilio, siehe **Močnik.**

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule. Grammatik, Orthographie und Stil in konzentrischen Kreisen für allgemeine Volksschulen. In vier Heften. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. I.—IV. Heft. 9. Auflage. S. 512.

— — Deutsche Sprachschule. Theoretischer Teil. Eine kurzgefaßte deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 4. Auflage. S. 515.

— — Deutsche Sprachschule. Orthographie, Grammatik und Stil in konzentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In drei Heften. I. u. II. Heft. Ausgabe *B*. 6. Auflage. S. 321.

Steiner Josef und **Scheindler,** Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. I. Teil. bearbeitet von Dr. Robert Kauer. In zwei Abteilungen: I. Übungsstücke. II. Wortkunde. 5., vereinfachte Auflage. S. 173.

— — Lateinisches Lese- und Übungsbuch. III. Teil. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. 4., durchgesehene Auflage. S. 517.

— — Lateinisches Lese- und Übungsbuch. IV. Teil: Übungsbuch zur Einübung der Moduslehre. S. 189.

Stejskal, Dr. Karl, siehe **Kummer,** Dr. Karl.

T.

U.

V.

W.

Verzeichnis

der in den

Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen

über das Schuljahr 1901/1902

veröffentlichten Abhandlungen.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Akademisches Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

Herold, Dr. Franz: Ein Ausflug nach Ober-Ägypten. 66 S.

b) K. k. Franz Joseph-Gymnasium im I. Gemeindebezirke.

1. Stowasser Josef M.: Das Gott erhalte griechisch und lateinisch. 2 S.
2. Weihrich, Dr. Franz: Res Lusitanae. 12 Seiten und eine Tafel.

c) K. k. Gymnasium zu den Schotten im I. Gemeindebezirke.

1. Sieger, Dr. Paulus: De epistula Sapphus. 26 S.
2. Sauer Anton: Direktor Dr. Andreas Borschke. Nekrolog. 5 S.

d) K. k. Sophien-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

Horna, Dr. Konstantin: Einige unedierte Stücke des Manasses und Italikos. 24 S.

e) K. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Heidrich, Dr. Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. 30 S.
2. Burgerstein, Dr. Alfred: Über die Bewegungserscheinungen der Perigonblätter von Tulipa und Crocus. 16 S.

f) Staats-Gymnasium im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

Streinz, Dr. Franz: Urkunden der Iglauer Meistersinger. 28 S.

g) Gymnasium der k. k. Theresianischen Akademie.

1. Zöchbauer Franz: Studien zu den Annalen des Tacitus. 22 S.
2. Lekusch, Dr. Vinzenz: Die Handschrift der Stadtbibliothek in Douai Nr. 286. 16 S.

h) K. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Mayer, Dr. Karl: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Elisabeth-Gymnasiums in Wien nach dem Stande vom 1. Jänner 1901. (Schluß.) 38 S.

i) Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).

1. Diepold Klemens: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums im VI. Bezirke von Wien. 15 S.
2. Thumser, Dr. Viktor: Sokrates als Vorbild der studierenden Jugend (Vortrag, für die Schüler des Obergymnasiums gehalten am 28. Mai 1902). 8 S.

k) Staats-Gymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Knöll Pius: Die Feier des zweihundertjährigen Bestandes der Anstalt am 16. November 1901. 4 S.
2. — — Geschichte der Entwicklung des Gymnasiums in dem Zeitraum von 1701 bis 1850. 29 S.
3. — — Verzeichnis der Lehrer, welche in den Jahren 1701 bis 1900 an der Anstalt gewirkt haben. 22 S.
4. — — Tabellarische Übersicht der Frequenz der Anstalt von 1701 bis 1900. 6 S.

l) Langer'sches Privat-Untergymnasium im VIII. Gemeindebezirke (Josefstadt).

1. Langer Karl: Ein Rückblick auf 25 Jahre. 22 S.
2. — — Übersicht des Lehrkörpers vom Schuljahre 1877/1878 bis 1901/1902. 6 S.
3. — — Übersicht der in den Jahresberichten über die Schuljahre 1877/1878 bis 1901/1902 enthaltenen wissenschaftlichen Abhandlungen. 2 S.
4. — — Namensverzeichnis der Schüler in den einzelnen Schuljahren. 34 S.
5. — — Verzeichnis der wichtigeren, in dem abgelaufenen Vierteljahrhundert erschienenen hierortigen Erlässe und Verordnungen. 5 S.

m) K. k. Maximilian-Gymnasium im IX. Gemeindebezirke (Alsergrund).

Hirsch Friedrich E.: Dorothea Schlegels „Florentin". 31 S.

n) K. k. Carl Ludwig-Gymnasium im XII. Gemeindebezirke (Meidling).

1. Burkhard Karl Im.: Gregorii Nysseni (Nemesii Emeseni) περὶ φύσεως ἀνθρώπου liber a Burgundione in Latinum translatus. 26 S.
2. Wastl Johann: Bezirksschulinspektor Professor Dr. Martin Manlik †. Nekrolog. 3 S.

o) Staats-Gymnasium im XIII. Gemeindebezirke (Hietzing).

Kauer, Dr. Robert: Studien zu Pacianus. 47 S.

p) Staats-Gymnasium im XVII. Gemeindebezirke (Hernals).

Sigmund Alois: Verzeichnis der Minerale Niederösterreichs. 44 S.

q) Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke (Döbling).

Wild Wenzel: Bibliothekskatalog der Anstalt. II. Teil. (Schluß.) 18 S.

Baden.

Kaiser Franz Joseph-Landes-Real- und Obergymnasium.

1. Lechner Ludwig: Zehn Jahre Jugendspiel. 20 S.
2. Katalog der Lehrerbibliothek. III. (Schluß.) 59 S.

Floridsdorf.

Staats-Gymnasium.

Polaschek, Dr. Anton: Studien zur grammatischen Topik im corpus Caesarianum. 21 S.

Horn.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Langer Karl: Direkte Konstruktion der Konturen von Rotationsflächen II. Ordnung in orthogonaler Darstellung. 10 S.

Kalksburg.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

König, Dr. Leo: Pius VII. und das Reichskonkordat. (Fortsetzung.) 91 S.

Korneuburg.

Städtisches Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Realgymnasium.

Strakosch-Grassmann, Dr. Gustav: Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens. II. Heft: Die Universitäten. 58 S.

Krems.

Staats-Gymnasium.

1. Wichner Josef: Eine Schiller-Feier am k. k. Staats-Gymnasium zu Krems. 4 S.
2. Baran Anton: Nikotin und Alkohol, zwei falsche Freunde. Ansprache des Direktors an die Schüler. 6 S.

Melk.

K. k. Stifts-Gymnasium der Benediktiner.

Haas, P. Dr. Hyppolytus: De comoediae Atticae antiquae fabularum nominibus. Pars prior. 50 S.

Mödling.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Weil Heinrich: Die Quellen von Alxingers „Doolin von Mainz“. 28 S.

Oberhollabrunn.

Staats-Gymnasium.

1. Müller, Dr. Alois: Über die Berücksichtigung der Geologie im geographischen Unterrichte der VIII. Gymnasialklasse. II. Teil. 10 S.
2. Grippel, Dr. Johann und Müller, Dr. Alois: Zeitgenössische Berichte aus der Umgebung Oberhollabrunns über die Kriegsjahre 1805 und 1809. 36 S.

St. Pölten.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Kurzwernhart Hermann: China, Land und Leute. Ein geographisches Charakterbild. (Mit einer Kartenskizze.) 22 S.

Seitenstetten.

K. k. Gymnasium der Benediktiner.

1. Frieß, P. Godfried E.: Die Personen- oder Taufnamen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in historischer Entwicklung. 24 S.
2. Schock, P. Josef: Katalog des Seitenstettener geographischen Kabinettes. 35 S.
3. Frieß, P. Godfried E.: P. Norbert Gatscher. Nekrolog. 2 S.

Stockerau.

Landes-Real- und Obergymnasium.

Petschar Michael: Zur Reformbewegung im altklassischen Unterrichte. 19 S.

Waidhofen an der Thaya.

Landes-Realgymnasium.

1. Lorenz, Dr. Karl: Das Rechnen mit unvollständigen Dezimalbrüchen. 20 S.
2. Beirer Rudolf: Katalog der Schülerbibliothek. 15 S.

Wiener-Neustadt.

Staats-Gymnasium.

Kunz Franz: Inhalt und Gliederung Ciceronianischer Reden mit Rücksicht auf die Schullektüre. 43 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Gymnasium.

Lehner Franz: Homerische Göttergestalten in der antiken Plastik. (Zum Anschauungsunterrichte.) 31 S.

Freistadt.

Staats-Gymnasium.

Pantl, Dr. Emerich: Die von L. Bock aufgestellten Regeln über den Gebrauch des Konjunktivs im Mittelhochdeutschen, untersucht an den Schriften Meister Eckarts. 26 S.

Gmunden am Traunsee.

Kommunal-Gymnasium.

Schuh Karl: Der Neubau des Kommunal-Obergymnasiums in Gmunden und seine feierliche Eröffnung am 19. September 1901. 32 S.

Kremsmünster.

K. k. Gymnasium der Benediktiner.

Altinger, Dr. Altmann: Geschichte des Gymnasiums zu Kremsmünster. (I. Abschnitt.) 37 S.

Ried.

Staats-Gymnasium.

Toifel Otto: Über einige besondere Arten der Satzstellung bei Bertold von Regensburg. (Schluß.) 26 S.

Urfahr.

Bischöfliches Privat-Gymnasium am Collegium Petrinum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Osternacher, Dr. Johannes: Theoduli eclogam recensuit et prolegomenis instruxit J. O. 56 S.

Wels.

Kommunal-Gymnasium.

Hintner Florian: Zur Vorgeschichte der Anstalt. 32 S.

Salzburg.

Salzburg.

a) Staats-Gymnasium.

1. Pröll, Dr. Laurenz: Die Schulordnungen der Schola s. Petri. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Salzburgs. I. 14 S.
2. Hackel, Dr. Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek der Anstalt. (Fortsetzung.) 8 S.

b) Fürsterzbischöfliches Privat-Gymnasium am „Collegium Borromaeum“ (mit Öffentlichkeitsrecht).

1. Hatheyer Valentin: Die protestantische Bewegung im Lungau und das Kapuzinerkloster in Tamsweg. 36 S.
2. † Unterberger Jakob: 2 Gedichte. 4 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Gymnasium.

1. Bleyer Alfred: Giulio Carcano's Romane und Prosanovellen. 27 S.
2. Egger, Dr. Josef: † Prof. Dr. Josef Malfertheiner. Nachruf 5 S.

Bozen.

Privat-Gymnasium der Franziskaner (mit Öffentlichkeitsrecht).

Ploner, P. Innozenz: Der stetige Wandel im typischen Bauplane des pflanzlichen Organismus. 24 S.

Brixen.

a) K. k. Gymnasium der Augustiner-Chorherren von Neustift.

Ammann Hartmann: Geschichte des Gymnasiums zu Brixen. II., vom Jahre 1816 bis 1849. 60 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium am Seminarium „Vincentinum“ (mit Öffentlichkeitsrecht).

Rheden Peter: Etymologische Versuche auf dem Gebiete der indogermanischen Sprachen. 60 S.

Hall.

K. k. Franz Joseph-Gymnasium der Franziskaner.

Lener, P. Justinian: Hundert Jahre Franziskaner-Gymnasium. 29 S.

Meran.

K. k. Gymnasium der Benediktiner von Marienberg.

1. Schatz, Dr. Adelgott: Entwurf zu einer Kirchengeschichte für Gymnasien. I. 14 S.
2. — — Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 40 S.

Rovereto.

Staats-Gymnasium.

Visintainer, Dr. Bernhard: L'Evoluzionismo. Sua genesi storica e ragioni. Del suo prestigio. 30 S.

Trient.

Staats-Gymnasium.

Reich Desider: I luogotenenti, assessori e massari delle Valli di Non e Sole. 35 S.

b) Fürstbischöfliches Privat-Gymnasium.

Janolini Vigilio: La rinuncia di Corrado di Beseno al vescovado di Trento. 36 S.

Vorarlberg.

Bregenz.

Kommunal-Gymnasium.

Blumrich Josef: Bestimmungstabellen der um Bregenz häufigeren Laub- und Lebermoose. 26 S.

Feldkirch.

a) Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Fischer Gebhard: Der Anteil Vorarlbergs am österreichischen Erbfolgekriege im Jahre 1744. 14 S.
2. Maurer Johann: Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Real- und Obergymnasiums in Feldkirch. (Fortsetzung.) 16 S.

b) Privat-Gymnasium an der Stella matutina (mit Öffentlichkeitsrecht).

Thüssing Josef: Gedanken und Bedenken. Die subjektlosen Sätze. 30 S.

Steiermark.

Graz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

1. Kurz Ludwig, Ritter von: Josef Ritter von Führich. Ein Gedenkblatt. 16 S.
2. Mayr Ludwig: Der Grazer Schloßberg in griechischen und deutschen Hexametern beschrieben. 8 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Khull, Dr. Ferdinand: Jugend- und Kriegserinnerungen Johann B. Türks, (Schluß.) 32 S.

c) Fürstbischöfliches Gymnasium am Seckauer Diözesan-Knabenseminar Carolinum-Augustineum (mit Öffentlichkeitsrecht).

Sattler, Dr. Anton: Die pseudo-augustinischen Soliloquien in der Übersetzung des Bischofs Johannes von Neumarkt. (Schluß des Textes.) 35 S.

Cilli.

Staats-Gymnasium.

Brommer, Dr. Ignaz: Versuch einer Morphometrie der pyrenäischen Halbinsel. 46 S.

Leoben.

Staats-Gymnasium.

1. Lippitsch, Dr. Kajetan: Die Unverträglichkeits-Relation des Satzes vom goldenen Schnitte mit dem Gesetze der rationalen Indices, nachgewiesen am Rautendreißigflächner und regelmäßigen Pentagondodekaeder. (Mit einer Tafel.) 10 S.
2. Hopfgartner, Dr. Albin: Katalog der Lehrerbibliothek. (4. Fortsetzung.) 3 S.

Marburg.

Staats-Gymnasium.

1. Głowacki Julius: Beitrag zur Laubmoosflora der österreichischen Küstenländer. 13 S.
2. Kavčič Jakob: O značaju in njegovih lastnostih. (Über den Charakter und seine Eigenschaften.) 51 S.

Pettau.

Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium.

Raiz, Dr. Ägid: Über das Symbol und die Symbolik in Henryk Ibsens Dramen. 46 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Gymnasium.

Katalog der Lehrerbibliothek des k. k. Staats-Gymnasiums in Klagenfurt. (Fortsetzung und Schluß.) 31 S.

St. Paul.

K. k. Stifts-Gymnasium der Benediktiner.

Hefter, Dr. Adam: Hauseritne Seneca in dialogo secundo e Ciceronis de finibus tertio et Tusculanarum disputationum quinto libro quaerit A. H. 34 S.

Villach.

Staats-Gymnasium.

Langer, Dr. Leo: Zur Narrenliteratur. 32 S.

Krain.

Laibach.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

Šorn, Dr. Josef: Weitere Beiträge zur Syntax des M. Junianus Justinus. 11 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

Lončar, Dr. Dragotin: O gostosti prebivalstva in krajev na Kranjskem. (Über die Dichte der Bevölkerung und der Ortschaften in Krain.) 33 S.

Krainburg.

Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium.

Tominšek, Dr. Josef: De compositione P. Terenti Phormionis. 22 S.

Rudolfswert.

Staats-Gymnasium.

1. Pamer, Dr. Kaspar: Das Staats-Obergymnasium zu Rudolfswert. 20 S.
2. Detela, Dr. Franz: † Professor P. Ladislav Hrovat. 6 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Gymnasium.

1. Das Staats-Gymnasium in Görz von 1849—1901: VII. Die Abiturienten. 25 S.
2. Šantel Anton: Bemerkungen zur Didaktik einiger Kapitel der Mechanik. 13 S.

Triest.

a) Staats-Gymnasium.

Pommer, Dr. Otto: Zur Kritik und Würdigung der Ethik Schopenhauers. Eine Untersuchung ihrer Voraussetzungen. 36 S.

b) Kommunal-Gymnasium.

Adami Richard: La Milizia romana secondo Tacito. 61 S.

Capodistria.

Staats-Gymnasium.

1. Petris Stefan: Spoglio dei „Libri Consigli“ della città di Cherso (vol. II⁰) e sei lettere inedite di Francesco Patrizio. 26 S.
2. Katalog der Lehrerbibliothek. I. Teil. 11 S.

Mitterburg.

Landes-Realgymnasium.

Scarizza R., I canti corali nelle tragedie di Sofocle. 65 S.

Pola.

Staats-Gymnasium.

Podhorsky, Dr. Felix: Reisebilder aus Italien und Griechenland. 36 S.

Dalmatien.

Zara.

a) Staats-Gymnasium (mit italienischer Unterrichtssprache).

1. Nikolić Emanuel: Le variazioni secolari della costa adriatica. 28 S.
2. Catalogo sistematico dell' i. r. biblioteca ginnasiale-provinciale di Zara. (Continuazione.) 30 S.

b) Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache.

1. Brajković Thomas: Osvrt na petogodišnjicu zavoda. (Rückblick auf das erste Quinquennium der Anstalt.) 10 S.
2. Urlić Simon: Katalog učiteljske biblioteke. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 23 S.

Cattaro.

Staats-Gymnasium.

Nettovich, Dr. Leopold, pl.: O malariji u Boki Kotarskoj. (Über die Malaria in Bocche di Cattaro.) 21 S.

Ragusa.

Staats-Gymnasium.

Posedel, Dr. Josef: Povjest gimnazija u Dubrovniku. II. i III. dio. (Geschichte des Gymnasiums in Ragusa. II. und III. Teil.) 30 S.

Spalato.

Staats-Gymnasium.

Granić, Dr. Markus: O problemu slobodne volje. Svršetak. (Über das Problem des freien Willens. Schluß.) 47 S.

Böhmen.

Prag.

a) Akademisches Gymnasium.

Jeřábek Ant.: Pokus deduktivní methody v theorii rovnic. (Ein Versuch der Anwendung der Deduktionsmethode in der Theorie der Gleichungen.) 12 S.

b) Staats-Gymnasium in der Altstadt (mit deutscher Unterrichtssprache).

Ostermann, Dr. Hugo: Zur Aussprache fremder geographischer Namen in der Schule. 14 S.

c) Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Kerbl Heinrich: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 5 S.
2. Strobl A.: Zur Schullektüre der Annalen des Tacitus. (Fortsetzung.) 15 S.

d) Staats-Gymnasium in der Neustadt (Graben) (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Strohschneider Jos.: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) III. Teil. (V. Deutsche Sprache.) 8 S.
2. Hromada, Dr. Adolf: Die Krankheiten des Willens. I. Psychologie des Willens. 26 S.

e) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Stephansgasse) (mit deutscher Unterrichtssprache).**

1. Kotyka R.: Katalog der Lehrerbibliothek. I. Teil. 30 S.
2. Kisch, Dr. A.: Versuch einer neuen Erklärung der in der Alkuin-Handschrift (Nr. 795) der k. u. k. Hofbibliothek in Wien enthaltenen gotischen Fragmente. 18 S.

f) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Tischlergasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Koštál J.: Lidová mluva na Bydžovsku. (Der Volksdialekt in der Bydžover Gegend.) 15 S.

g) **Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

1. Zachystal Franz: Prvá cesta císaře Josefa II. na Rus r. 1780 a její význam. (Die erste Reise des Kaisers Josef II. nach Rußland im Jahre 1780 und ihre Bedeutung.) 8 S.
2. Niederle, Dr. Wenzel: Johna Ruskina královna vzduchu. Přeložil, poznámkami a dodatky opatřil. Část II. (John Ruskins Königin der Luft. Übersetzt und mit Anmerkungen und einem Anhang versehen von —. II. Teil.) 22 S.

h) **Staats-Gymnasium in der Neustadt (Korngasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

1. Zába, Dr. Gustav: Pojem substance u Kanta. Podle kritiky Č. Rozumu a Prolegomen. (Der Begriff der Substanz nach Kant. Nach seiner Kritik der reinen Vernunft und seinen Prolegomena.) 13 S.
2. Ruth Fr.: Doplňky k seznamu knihovny učitelské. (Nachtrag zum Kataloge der Lehrerbibliothek.) 3 S.

i) **Staats-Gymnasium auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

1. Sládek Wenzel: Dionysiův neb Longinův spis „O vznešenu slovesném". Přeložil —. (Dionysios oder Longinos, Über das Erhabene. Übersetzt von —.) 13 S.
2. Himer Karel: Katalog knihovny učitelské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 9 S.

k) **Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie.**

Trakal, Jur.-Dr. Josef: Akademie hraběte Straky v prvním třiletí 1896—1899. (Die Graf Straka'sche Akademie in den ersten drei Jahren ihres Bestandes 1896—1899.) 25 S.

Arnau.

Staats-Gymnasium.

Töpfer Karl: Die sogenannten Fragmente des Sophisten Antiphon bei Jamblichos. 46 S.

Aussig.

Kommunal-Gymnasium.

1. Allerhöchste Entschließung, betreffend die Verstaatlichung der Anstalt.
2. Erzherzog Rainer und Erzherzogin Marie. (Mit 1 Bilde.) — Vom Direktor. 2 S.
3. Krause Fr.: Die Kunsterziehung an den Mittelschulen. 19 S.

Beneschau.

Kommunal-Gymnasium.

Dvořák Anton: O zvířeně velehor. (Über die Tierwelt der Hochgebirge.) 28 S.

Braunau.

Stifts-Gymnasium der Benediktiner.

Maiwald, P. V.: Die opizische Periode in der floristischen Erforschung Böhmens. (Fortsetzung.) 81 S.

Brüx.

Staats-Gymnasium.

Czerny, Dr. Johann: Herzog Bernhard von Weimar und der französische Hof im Jahre 1637. 20 S.

Budweis.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Holba Marian: Katalog der Lehrerbibliothek. 41 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vařeka Joh.: Slovanská jména v topografii Novořecka. (Die slavischen Namen in der Topographie Neugriechenlands.) 18 S.
2. Volák Jos.: Doplněk katalogu učitelské knihovny. (Nachtrag zum Kataloge der Lehrerbibliothek.) 4 S.

Časlau.

Staats-Gymnasium.

Patočka J.: K otázce antického umění na gymnasiu. (Zur Frage der antiken Kunst am Gymnasium.) 13 S.

Chrudim.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Müller, Dr. Karl: Jakou důležitost mají Gorgias a Isokrates pro vývoj umělé prosy attické. (Von welcher Bedeutung sind Gorgias und Isokrates für die Entwickelung der attischen Kunstprosa.) 39 S.

Deutschbrod.

Staats-Gymnasium.

1. **Jezdinský** Fr.: Antický vkus. Úvaha na základě studijní cesty do Řecka. (Der antike Geschmack. Betrachtung auf Grund einer Studienreise nach Griechenland.) 26 S.
2. Katalog professorské knihovny. IV. část. Příloha. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Teil. Als Beilage.) 5 S.

Duppau.

Privat-Gymnasium.

1. Monsignore Prälat Michael Hornsteiner †. 1 S.
2. **Binder** Simon: Geschichte Abessiniens vor der Einführung des Christentums. I. Teil. 12 S.
3. **Wiesbaur** Joh.: Der Schulgarten. I. Teil. 6 S.

Eger.

Staats-Gymnasium.

1. **Siegl**, Dr. Karl: Materialien zur Geschichte der Egerer Lateinschule vom Jahre 1300—1629. Nach den Urkunden des Egerer Stadtarchivs. 141 S.
2. **Kostlivy** J.: Übersicht der an der meteorologischen Beobachtungsstation in Eger im Jahre 1901 angestellten Beobachtungen. 3 S.

Gablonz a. N.

Kommunal-Gymnasium.

Stark Anton: Welche Tatsachen sprechen für einen entwicklungs-geschichtlichen Zusammenhang zwischen den sogenannten Kryptogamen und Phanerogamen? 27 S.

Hohenmauth.

Staats-Gymnasium.

1. **Kořínek** Ant.: Císařovna a královna Alžběta, její život, působení a význam. (Die Kaiserin und Königin Elisabeth, ihr Leben, ihr Wirken und ihre Bedeutung.) 26 S.
2. **Šafařovic** Gustav: Seznam spisů knihovny učitelské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 20 S.

Jičín.

Staats-Gymnasium.

Všetečka, Dr. Jak.: Několik myšlenek o reformě gymnasia. (Einige Gedanken über die Reform des Gymnasiums.) 32 S.

Jungbunzlau.

Staats-Gymnasium.

1. Weger J.: Katalog bibliotheky professorské. Část pátá. (Katalog der Lehrerbibliothek. V. Teil.) 15 S.
2. Dějiny posledního čtrnáctiletí c. k. gymnasia mladoboleslavského. Sestavil ředitel. (Geschichte der letzten vierzehn Jahre des Gymnasiums. Vom Direktor.) 20 S.

Kaaden.

Staats-Gymnasium.

Fritsch, Dr. Josef: Der Sprachgebrauch des griechischen Romanschriftstellers Heliodor und sein Verhältnis zum Atticismus. II. Teil. 32 S.

Karlsbad.

Kommunal-Gymnasium.

Hora, Dr. Engelbert: Die hebräische Bauweise im Alten Testament. Eine biblisch-archäologische Studie. 29 S.

Klattau.

Staats-Gymnasium.

Nekola Fr.: Šlechta a urozené panstvo v Klatovech od r. 1627—1747. (Der Adel und die adeligen Familien in Klattau vom Jahre 1627—1747.) 50 S.

Kolin.

Staats-Real- und Obergymnasium.

1. Kádner, Dr. Otakar: Jazykové jevy v logice. (Die sprachlichen Erscheinungen in ihrer Beziehung zur Logik.) 23 S.
2. Zikmund Franz: Katalog knihovny učitelské. Část IV. (Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Teil.) 6 S.

Komotau.

Kommunal-Gymnasium.

Fuchs, Dr. Cölestin: Ein Beitrag zur Fauna von Komotau und Umgebung. 36 S.

Königgrätz.

Kommunal-Gymnasium.

1. Vlček Vlad.: Dodatek k mineralogii v V. třídě. (Ein Anhang zur Mineralogie in der V. Klasse.) 5 S.
2. Brtnický, Dr. Ladislav: Katalog bibliotheky professorské. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 12 S.

Königinhof.

Kommunal-Gymnasium.

Krecan Joh. V.: Dějiny říše Rakousko-uherské v přehledu. (Kurzgefaßte Geschichte der österr.-ungar. Monarchie.) 32 S.

Krumau.

Staats-Gymnasium.

Jordan Rud.: Das hessische Weihnachtsspiel und das Sterzinger Weihnachtsspiel vom Jahre 1511. 28 S.

Landskron.

Staats-Gymnasium.

Wiedermann Matth.: De ablativi usu in Silii Italici Punicis. 26 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Gymnasium.

Binn, Dr. M.: Die geographische Lage, die geologischen und klimatischen Verhältnisse von Böhmisch-Leipa. 30 S.

Leitmeritz.

Staats-Gymnasium.

Bernt, Dr. Alois: Katalog der Lehrerbibliothek. 40 S.

Leitomischl.

Staats-Gymnasium.

1. **Pietsch**, Dr. Ferd.: O telegrafii bez drátu. (Über die drahtlose Telegraphie.) 8 S.
2. **Kohout** Joh.: Seznam spisů knihovny professorské. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 14 S.

Mies.

Staats-Gymnasium.

1. **Schmidt** Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. III. (Schluß-) Teil. 29 S.
2. **Kiebel** Aurel: Ein Jahr astronomischen Unterrichtes im Freien. 6 S.

Neubydžov.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Kašpar, Dr. Jos.: Paměti o věcech duchovních v král. věn. městě Nov. Bydžově n. C. Pokračování. (Memorabilien der geistlichen Pfründe in der königlichen Leibgedingstadt Neubydžov. Fortsetzung.) 18 S.

Neuhaus.

Staats-Gymnasium.

1. **Heš** G.: Dodatky a doplňky k dějinám gymnasia Jindřicho hradeckého. (Ergänzende Beiträge zur Geschichte des Neuhauser Gymnasiums.) 24 S.
2. **Novák**, Dr. Jos. und **Vysoký** Zd.: Katalog knihovny učitelské. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 8 S.

Pilgram.

Staats-Gymnasium.

Snětivý Thomas: Platonův Euthydemos. (Platons Euthydemos.) 34 S.

Pilsen.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Scharnagl, P. Theobald: Der physico-teleologische Gottesbeweis in D. Humes „dialogues concerning natural religion". II. 21 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Malý Johann: Katalog bibliotheky professorské. Část V. (Katalog der Lehrerbibliotek. V. Teil.) 11 S.
2. Šťastný, Dr. F.: Čtenářské společnosti v Radnicích a ve Spál. Poříčí I. (Über die Lesegesellschaften von Radnitz und Brenn-Poritschen.) 12 S.

Písek.

Staats-Gymnasium.

1. Cumpfe, Dr. K.: Kterak má a může domácnost školu v jejím úkole podporovati. (Wie soll und kann das Haus die Schule in ihrer Aufgabe unterstützen.) 12 S.
2. Vávra Fr: Katalog professorské knihovny. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 10 S.

Příbram.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Klíma Fr: Český kníže Břetislav I. Část II. (Der böhmische Fürst Břetislav I. II. Teil.) 16 S.

Raudnitz.

Staats-Gymnasium.

Scholz L.: Pětadvacet let Roudnického gymnasia. 1877/8—1901/2. (Fünfundzwanzig Jahre des Raudnitzer Gymnasiums. 1877/8—1901/2.) 47 S.

Reichenau a. K.

Staats-Gymnasium.

1. Saturník, Dr. Al.: O výchově krasocitu mládeže domovem. Část I. (Über die ästhetische Erziehung der Jugend in der Familie.) 17 S.
2. Skákal Joh.: Katalog knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 12 S.

Reichenberg.

Staats-Gymnasium.

Adamek, Dr. Ludwig: Oberitalienische Großstädte. 12 S.

Rokycan.

Kommunal-Gymnasium.

Svoboda Julian: Index librorum prohibitorum. 18 S.

Saaz.

Staats-Gymnasium.

1. Gatscha, Dr. Fr.: Zum Schild des Achilles. 3 S.
2. Merten Jos. und Toischer W.: Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Teil, enthaltend die Abteilungen VIII—X: Erd-, Länder- und Völkerkunde und Geschichte. 22 S.

Schlan.

Staats-Gymnasium.

Krecar, Dr. Ant.: Dějiny c. k. vyššího gymnasia ve Slaném. Část první. Od r. 1658—1878. (Geschichte des k. k. Obergymnasiums in Schlan. Vom Jahre 1658—1878.) 61 S.

Smichow.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Urban Franz: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) VIII.—X. Abteilung. 15 S.
2. Braungarten Ferd.: Zur Reform der Jugendlektüre. 5 S.

b) Staats-Real- und Obergymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Foustka, Dr. Břetislav: Sociologie a školy střední. (Über die Soziologie an der Mittelschule.) 22 S.
2. Vlach, Dr. Jaroslav: † Jos. Kašpr. 4 S.

Tabor.

Staats-Gymnasium.

1. Friedrich Jar.: O paraboloidu normal ploch zborcených. (Über das Paraboloid der Normalen krummer Flächen.) 8 S.
2. Šebek Wenzel: Katalog knihovny učitelské. Část 3. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 15 S.

Taus.

Staats-Gymnasium.

Štolovský, Dr. Eduard: Několik básní Horatiových v překladě přízvučném. (Einige Gedichte des Horatius, nach akzentuierendem Rhythmus übersetzt.) 11 S.

Teplitz-Schönau.

Staats-Real- und Obergymnasium.

Wunderlich Kaspar: Ein Beitrag zum Betriebe des altklassischen Unterrichtes am Gymnasium. 18 S.

Tetschen a. E.

Kommunal-Realgymnasium.

Lühne Vinzenz: Unsere Kenntnisse über Artenbildung im Pflanzenreiche. 15 S.

Königliche Weinberge.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Wanka von Rodlow, Dr. Oskar: Beiträge zur Beurteilung der Zollpolitik König Albrechts I. 13 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Šuran Gabriel: Plutarchos, O výchově hochů. (Plutarchos, Über die Knabenerziehung.) 12 S.
2. Seznam knihovny učitelské. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 12 S.

Mähren.

Brünn.

a) Erstes deutsches Staats-Gymnasium.

1. Banholzer Ferd.: Die Frage nach dem Erdinnern und die Geographie. 8 S.
2. Simon, Dr. Jakob: Katalog der Lehrerbücherei. III. Teil. 72 S.

b) Zweites deutsches Staats-Gymnasium.

Mesk, Dr. Jos.: Der Panathenaikos des Isokrates. 13 S.

c) Erstes böhmisches Staats-Gymnasium.

1. Svoboda K.: Seznam spisů v učitelské knihovně. Dokončení. (Katalog der Lehrerbibliothek. Schluß.) 21 S.
2. Entlicher H. und Rypáček Fr.: Peršana Sadiho myšlénky o vychování. (Des Persers Sadi Gedanken über die Erziehung.) 11 S.

d) Zweites böhmisches Staats-Gymnasium.

Dvořák Rud.: Z nejstaršího národopisu rakousko-uherského. (Aus der ältesten Ethnographie Österreich-Ungarns.) 26 S.

Gaya.

Kommunal-Gymnasium.

Jiráni Otakar: O pravosti Hekataiovy Periegese. (Über die Echtheit der Periegesis des Hekataios.) 14 S.

Ungarisch-Hradisch.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Mayer Joh.: Die Klosterpolitik Ottos I. (Fortsetzung und Schluß.) 19 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Fresl Fr.: Hlas český při volbě Maxmiliana I. za krále římského. (Die Stimme Böhmens bei der Wahl Maxmilians I. zum römischen König.) 13 S.

Iglau.

Staats-Gymnasium.

Reichenbach K., Ritter von: Geschichte des Gymnasiums zu Iglau. III. Teil. Geschichte des Gymnasiums von seiner Übernahme in die Staatsverwaltung 1773 bis zur Reorganisation 1848. 17 S.

Kremsier.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Jacksche, Dr. Franz: Die Entstehung, Bestimmung und Ausbreitung des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem roten Sterne. 23 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Neuhöfer Rud.: Básně Catalepton přičítané P. Vergiliovi Maronovi. (Über die P. Vergilius Maro zugeschriebenen Gedichte Catalepton.) 14 S.
2. Sloupský Jos.: Katalog knihovny učitelské. Část. 3. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 8 S.

Lundenburg.

Kommunal-Gymnasium.

Preuss Ludwig: Geschichte Lundenburgs bis zum XIV. Jahrhundert. 37 S.

Walachisch-Meseritsch.

Staats-Gymnasium.

1. Dědina, Dr. Wenzel: Geologický nástin okolí valašsko-meziříčského. (Die geologischen Verhältnisse der Umgebung von Walachisch-Meseritsch.) 9 S.
2. Šarboch Wenzel: Regelace ledu. (Die Regelation des Eises.) 5 S.

Mistek.

Privat-Gymnasium.

1. Linhart Fr.: Štramberk a okolí. (Stramberg und Umgebung.) 34 S.
2. Kůrka Wenzel: Vratislav Mach. Pohrobní vzpomínka. (Vratislav Mach. Nachruf.) 4 S.

Nikolsburg.

Staats-Gymnasium.

1. Zimmert, Dr. K.: Tageno und der Brief Dietpolds, Bischofs von Passau. 14 S.
2. Schwertassek K. O.: Schulrat Joh. Krasznig. Ein Gedenkblatt der Anstalt. 3 S.

Olmütz.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Tschochner Albert: Das deutsche Gymnasium in Olmütz. 14 S.
2. Weinberger Ignaz: Josef Pfeiler. Nachruf. 8 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Bartocha Josef: Jak Shakespeare dle Plutarcha zpracoval svého Koriolana? (Inwieferne hat Shakespeare seinen Koriolanus nach Plutarch bearbeitet?) 15 S.

Mährisch-Ostrau.

a) Kommunal-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prisching, Dr. Rudolf: Ferdinand Raimunds Anfänge. 33 S.

b) Privat-Realgymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Steinmann H.: České povstání (1618—1620) v písních a satyrách své doby. (Der böhmische Aufstand 1618—1620 in Liedern und Satiren der damaligen Zeit.) 37 S.

Prerau.

Staats-Gymnasium.

Kreutz Rud.: Sv. Severin, apoštol Norika a rakouské země podunajské za Theodoricha ostrogotského. (Der heilige Severin, Apostel von Norikum, und die österreichischen Donauländer zur Zeit Theodorichs des Ostgoten.) 18 S.

Mährisch-Schönberg.

Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium.

Rotter, Dr. Leopold: Das Sehnenviereck in rationalen Zahlen. 43 S.

Trebitsch.

Staats-Gymnasium.

1. Rón Karl: Theorie duhy. Dle Airy-ho. Dokončení. (Die Theorie des Regenbogens. Nach Airy. Schluß.) 14 S.
2. Některá data z kroniky ústavu od r. 1897—1901. Podává ředitel. (Einige Daten aus der Chronik der Anstalt vom Jahre 1897—1901.) 12 S.

Mährisch-Trübau.

Staats-Gymnasium.

1. Gallina Joh.: Die wichtigsten Antiken von Venedig und Florenz. Eine Anleitung zum Besuche der betreffenden Kunstsammlungen. 17 S.
2. Lebwohl, Dr. Otto: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Teil. 19 S.

Mährisch-Weißkirchen.

Staats-Gymnasium.

Schuh A.: Römisches Kriegswesen nach dem Bellum Judaicum des Josephus Flavius mit gelegentlichen vergleichenden Hinweisen auf unsere modernen Heeresverhältnisse. 40 S.

Wischau.

Staats-Gymnasium.

Vaněk Fr.: Jak působily plody literatury řecké na vývin římské literatury. (Über den Einfluß der griechischen Literatur auf die römische.) 20 S.

Znaim.

Staats-Gymnasium.

Wisnar Jul.: Kurzgefaßte Geschichte des Znaimer Gymnasiums. 43 S.

Schlesien.

Troppau.

a) Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Waněk Fr.: Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil. 8 S.
2. Knaflitsch, Dr. K.: Geschichte des Troppauer Gymnasiums. I. Teil. 12 S.

b) Staats-Gymnasium (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Hauer Wenzel: Příspěvky k dialektu na Opavsku. (Beiträge zum Troppauer Dialekte.) 14 S.
2. Überhuber Franz: Katalog učitelské a Pechánkovy knihovny. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 35 S.

Bielitz.

Staats-Gymnasium.

1. Brand, Dr. Ed.: Über den Bildungswert des Griechischen. Gesprochen am 8. März im Festsaale des Bielitzer Staats-Gymnasiums. 6 S.
2. Stettner Eduard: Über Prüfen, Klassifizieren und Semestral-Zeugnisse. 27 S.

Friedek.

Kommunal-Gymnasium.

Pöcksteiner Hans: Reichskanzler Erzbischof Bruno von Köln und sein Einfluß auf die Kultur seiner Zeit. 28 S.

Teschen.

Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

1. Zechner Bernhard: Katalog der Lehrerbibliothek. IV. Teil. 12 S.
2. Orszulik Karl: Beispiele zur griechischen Syntax aus Xenophon, Demosthenes und Platon. 20 S.

Weidenau.

Staats-Gymnasium.

1. Neugebauer Jul.: Katalog der Lehrerbibliothek. IV. (Schluß.) 10 S.
2. Procházka Karl: Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau und Umgebung im Jahre 1901. 4 S.
3. Dokumente zur Geschichte der Anstalt nebst Erläuterungen. I. Vom Direktor. 16 S.

Galizien.

Lemberg.

a) Akademisches Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Rudnicki, Dr. Stefan: Про звязь періодичної діяльности сонця з температурою земскої атмосфери. (Zusammenhang zwischen der periodischen Tätigkeit der Sonne und der Temperatur der Erdatmosphäre.) 37 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium (mit deutscher Unterrichtssprache).

Ogórek, Dr. Josef: Quae ratio intercedat inter Ciceronis Paradoxa Stoicorum et Horatii stoicismum, qui Satiris Epistolisque eius continentur. Pars posterior. 33 S.

c) Franz Joseph-Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Danysz, Dr. Anton: Elżbiety, królowej polskiej, małżonki Kazimierza Jagiellończyka traktat pedagogiczny o wychowaniu królewicza. (Pädagogischer Traktat der Königin von Polen, Elisabeth, Gemahlin Kasimir des Jagellonen, über die Erziehung des Königssohnes.) 74 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Siwak Michael: Kto jest autorem broszury politycznej p. t. Deliberacya o spółku i związku Korony polskiej z pany chrześciańskimi przeciwko Turkowi? (Wer ist der Verfasser der politischen Broschüre unter d. T. Erwägung über ein Bündnis der Krone Polen mit den christlichen Herren gegen den Türken.) 21 S.

e) Fünftes Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Klemensiewicz, Dr. Stanislaus: Galicyjskie gatunki rodziny Zygaenidae. (Die Galizischen Gattungen der Familie Zygaenidae.) 40 S.

Krakau.

a) Staats-Gymnasium bei St. Anna.

Kranz Ignaz: Teorye i poglądy pedagogiczne Kanta w związku z zasadniczemi pojęciami jego systemu filozoficznego. (Pädagogische Theorien und Anschauungen Kants im Zusammenhang mit den Grundbegriffen seines philosophischen Systems.) 36 S.

b) Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth.

Butrymowicz B.: Wybrane ody ks. Stanisława Konarskiego. (Ausgewählte Oden des P. Stanislaus Konarski.) 19 S.

c) Drittes Staats-Gymnasium.

Gustawicz Bronislaus: Przyczynek do historyi globusu ziemskiego i niebieskiego od najdawniejszych czasów po koniec wieku XV. (Ein Beitrag zur Geschichte des Erd- und Himmels-Globus von den ältesten Zeiten bis ans Ende des XV. Jahrhunderts.) 49 S.

d) Viertes Staats-Gymnasium.

Wilkosz Johann: Przegląd pism pośmiertnych J. Słowackiego do roku 1842. (Übersicht der nachgelassenen Schriften J. Słowacki's bis zum Jahre 1842.) 42 S.

Bąkowice-Chyrów.

Privat-Gymnasium der Gesellschaft Jesu (mit Öffentlichkeitsrecht).

P. Hortyński Felix S. J.: Jonizacya gazów i rozkład atomu. (Die Jonisation der Gase und Zersetzung des Atoms.) 35 S.

Bochnia.

Staats-Gymnasium.

Sas, Dr. Martin: Komentarz do I. pieśni Iliady. Dokończenie. (Kommentar zum I. Buch der Ilias. Schluß.) 28 S.

Brody.

Staats-Gymnasium.

Szczurat, Dr. B.: De infinitivi Homerici origine casuali. 17 S.

Brzeżany.

Staats-Gymnasium.

Trybowski Wladislaus: Kobiety w tragedyach Sofoklesa. (Frauen der Sophokleischen Tragödien.) 64 S.

Buczacz.

Staats-Gymnasium.

Kieroński L.: Quid Horatius de sua carminum et sermonum componendorum ratione praedicavisset. 16 S.

Drohobycz.

Staats-Gymnasium.

Niemiec Adalbert: Stanowisko Demostenesa i Eschinesa w sprawie pokoju Filokratesa. (Die Stellung des Demosthenes und des Aeschines in der Frage des Philokratischen Friedens.) 26 S.

Jaroslau.

Staats-Gymnasium.

Janiów Josef: Dyfuzya gazów i par. (Über die Diffusion von Gasen und Dämpfen.) 41 S.

Jasło.

Staats-Gymnasium.

Koprowicz St.: Rokosz Jerzego Lubomirskiego w poezyi. (Der Aufstand Georg's Lubomirski in der Dichtung.) 50 S.

Kolomea.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Biłyk Johann: Soczewki jako podwójne źwierciadła. (Die Linsen als doppelte Spiegel.) 30 S.

b) Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).

Rybaczek Michael: Льогічна будова математичних доказів. (Logischer Bau der mathematischen Beweise.) 28 S.

Neu-Sandec.

Staats-Gymnasium.

Pazdanowski Thaddäus: Poezya rokoszu Zebrzydowskiego. (Die Poesie des Aufstandes des Zebrzydowski.) 38 S.

Podgórze.

Staats-Gymnasium.

Mazanowski Anton: Ze studyów nad niemiecką estetyką. (Studien über deutsche Ästhetik.) 31 S.

Przemyśl.

a) Staats-Gymnasium (mit polnischer Unterrichtssprache).

Kleczeński Alexander: Dzieje biblioteki Załuskich na podstawie obrazu życia i działalności jej fundatora. (Geschichte der Zaluskischen Bibliothek auf Grund des Lebens- und Wirkungsbildes ihres Stifters.) 48 S.

b) **Staats-Gymnasium (mit ruthenischer Unterrichtssprache).**

Jaryczewski Sylvester: Франц Прешерен, найбільший словіньский поет. (Franz Prescheren, der größte slovenische Dichter.) 31 S.

Rzeszów.

Staats-Gymnasium.

Friedberg, Dr. Wilhelm: Woda jako czynnik geologiczny. (Das Wasser in seiner geologischen Wirksamkeit.) 63 S.

Sambor.

Staats-Gymnasium.

Strzelecki Kazimir: Morze w Odyssei. (Das Meer in der Odyssee.) 18 S.

Sanok.

Staats-Gymnasium.

Gołkowski-Strzemieńczyk Anton: Tyberyusz wobec pisarzów starożytnych i nowoczesnych. (Tiberius bei den Schriftstellern des Altertums und der Neuzeit.) 40 S.

Stanislau.

Staats-Gymnasium.

Sabat, Dr. Nikolaus: Freski pompejańskie jako źródło do poznania ścienno-dekoracyjnego malarstwa u Rzymian. (Die pompejanischen Fresken als Quelle zur Kenntnis der dekorativen Wandmalerei bei den Römern.) 54 S.

Stryj.

Staats-Gymnasium.

Wróblewski Karl: Propedeutyka filozoficzna w gimnazyum. (Die philosophische Propaedeutik am Gymnasium.) 33 S.

Tarnopol.

Staats-Gymnasium.

Żelak Dominik: Mikołaja Lenaua poezye o Polsce. (Nikolaus Lenau's Polenlieder.) 35 S.

Tarnów.

Staats-Gymnasium.

1. Leniek, Dr. Johann: Napisy grobowe w kościele katedralnym w Tarnowie. (Grabinschriften in der Kathedrale zu Tarnów.) 22 S.
2. Marcinkowski Anton: Katalog biblioteki nauczycielskiej. Dział III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 15 S.

Wadowice.

Staats-Gymnasium.

Magier Michael: Stosunek Zacharyasza Wernera do literatury polskiej. (Das Verhältnis des Zacharias Werner zur polnischen Literatur.) 44 S.

Złoczów.

Staats-Gymnasium.

Janik Michael: Najnowsza poezya polska. (Die neueste polnische Dichtung.) 76 S.

Bukowina.

Czernowitz.

a) Erstes Staats-Gymnasium.

1. Pawlitschek, Dr. Alfred: Einige Eigentümlichkeiten der Bukowinaer Insektenfauna, mit besonderer Rücksicht auf Schmetterlinge und Käfer. 19 S.
2. Katalog der Lehrerbibliothek des ersten Staats-Gymnasiums in Czernowitz. P. Pädagogik. 7 S.

b) Zweites Staats-Gymnasium.

1. Kobylanski Julian: Über Bildung der ästhetischen Gefühle an Gymnasien. 47 S.
2. Bittner Josef: Direktor Vinzenz Faustmann. Nekrolog. 7 S.

Radautz.

Staats-Gymnasium.

1. Hora Ernst: Katalog der Schülerbibliothek des Staats-Gymnasiums in Radautz nach dem Stande vom 30. April 1902. 28 S.
2. Landwehr von Pragenau, Dr. Moritz: Zur Geschichte Iwans III. Wassiljewič. I. T. 10 S.

Suczawa.

Griechisch-orientalisches Gymnasium.

Popovici Eusebius: Elementele foneticei românesĭ. Partea I. (Elemente der rumänischen Phonetik. I. Teil.) 16 S.

II. Realschulen.

Österreich unter der Enns.

Wien.

a) Staats-Realschule im I. Gemeindebezirke.

1. Pawel Jaro: Bibliothekskatalog. (Schluß.) 6 S.
2. — — Zu Goethes Götz von Berlichingen (Veranlassung, Abfassung, Aufnahme und Aufführung). 34 S.

b) Staats-Realschule im II. Gemeindebezirke (Leopoldstadt).

1. Januschke Hans: Über die kulturelle Bedeutung der Realschule. 9 S.
2. Loebl, Dr. Alfred H.: Das deutsche Reich zur Zeit der ersten Zusammenkunftsversuche zwischen Kaiser Josef II. und Friedrich dem Großen. 22 S.
3. Klein Wilhelm: Prof. Raimund Kostial †. 2 S.

c) Staats-Realschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Twrdy Konrad: Festgedicht zu der am 12. November 1901 abgehaltenen Feier des fünfzigjährigen Bestandes der k. k. Staats-Oberrealschule im III. Gemeindebezirke in Wien. 4 S.
2. Glöser Moritz: Die Feier des fünfzigjährigen Bestandes der k. k. Staats-Oberrealschule im III. Gemeindebezirke in Wien. 10 S.
3. Kowal Alois: L'Art poétique des Vauquelin de la Fresnaye und sein Verhältnis zur Ars poëtica des Horaz. 12 S.
4. Wagner, Dr. Karl: Prof. August Milan †. 3 S.

d) Öffentliche Unterrealschule im III. Gemeindebezirke (Landstraße).

1. Juroszek, Dr. Leopold: Die Sprache der Ortsnamen. 8 S.
2. Brabbée Ewald: Die Einigungsbestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Stenographie. 22 S.

e) Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke (Wieden).

Eysank Josef von: Einige Aufgaben aus der analytischen Geometrie. 23 S.

f) Staats-Unterrealschule im V. Gemeindebezirke (Margarethen).

Brandl, Dr. Leopold: Engels: „Herr Lorenz Stark“ und Smollets: „Humphry Clinker“. 20 S.

g) **Staats-Realschule im VI. Gemeindebezirke (Mariahilf).**

Miorini Wilhelm v.: Über eine Erweiterung der Sätze von Pascal und Brianchon. 10 S.

h) **Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke (Neubau).**

Katalog der Lehrerbibliothek. 53 S.

i) **Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke (Fünfhaus).**

Herz, Dr. Norbert: Die Fortschritte der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert. 38 S.

k) **Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke (Währing).**

Aschauer Edmund: Englisch-deutsche Lautentsprechungen. 34 S.

l) **K. k. Franz Joseph-Realschule im XX. Gemeindebezirke (Brigittenau).**

Ellinger, Dr. Johann: Das Wichtigste aus der Syntax des Artikels und der Pronomina im Neuenglischen. 9 S.

Krems.

Landes-Realschule.

Micholitsch Adalbert: Der Zeichenunterricht in der dritten und vierten Klasse der Mittelschule. 62 S.

Waidhofen a. d. Ybbs.

Landes-Unterrealschule.

Schneider Karl: Die Charakteristik der Personen im Aliscans. 30 S.

Wiener-Neustadt.

Landes-Realschule.

1. Beneš Julius: Die Selbsthilfe, ein Hauptziel der schulmäßigen und häuslichen Erziehung. Vortrag, gehalten für Eltern und Quartiergeber der Schüler am 12. März 1902. 20 S.
2. — — Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung.) 7 S.

Österreich ob der Enns.

Linz.

Staats-Realschule.

1. Commenda Hans: Materialien zu einer Geschichte der Linzer Realschule. 76 S.
2. Poetsch, Dr. Leopold: Linz und Umgebung im Dienste des erdkundlichen Anschauungsunterrichtes. II. Teil. 46 S.

Steyr.

Staats-Realschule.

Goldbacher Gregor: Über den Einfluß Plückers auf die analytische Chemie. 24 S.

Salzburg.

Salzburg.

Staats-Realschule.

Mark Hans: Zum Tirolisch-Salzburgischen Bergwerksstreit im Zillertale. 56 S.

Tirol.

Innsbruck.

Staats-Realschule.

Rosner Johann: Erörterungen und Vorschläge für den Unterricht im Freihandzeichnen und geometrischen Zeichnen an den Realschulen in Österreich. 36 S.

Rovereto.

Staats-Realschule.

Rosati, Don Luigi: La lebbra nel medioevo e lo spedale per i lebrosi a Sant' Ilario presso Rovereto. 70 S.

Vorarlberg.

Dornbirn.

Kommunal-Unterrealschule.

Emig Johann Julius: 1. Die Betätigung der Phantasie im Geographie-Unterrichte. 8 S.

— — 2. Über den schwankenden Gebrauch der starken und schwachen Adjektiva nach gewissen Bestimmungswörtern. 10 S.

Steiermark.

Graz.

a) Staats-Realschule.

1. Reibenschuh, Dr. Anton Franz: Der steirische Erzberg. 23 S.
2. Professor Franz Valentinitsch. Nachruf. 1 S.

b) Landes-Oberrealschule.

Weitzenböck Georg: Katalog der Lehrerbibliothek. (Fortsetzung und Schluß.) 45 S.

Marburg.

Staats-Realschule.

Jerovšek, Dr. Anton: Die römischen Katakomben. 50 S.

Kärnten.

Klagenfurt.

Staats-Realschule.

Angerer, Dr. Hans: Der realistische Unterricht in Österreich mit besonderer Rücksicht auf die Realschule und vor allem die Realschule in Klagenfurt. II. Teil, 1. Abschnitt. 33 S.

Krain.

Laibach.

Staats-Realschule.

Kometar Franz: Die Teilnahme Hans Katzianers an den Kämpfen gegen Zápolya im Jahre 1527. 23 S.

Idria.

Kommunal-Unterrealschule.

1. Pirc Karl: Ustanovitev zavoda. (Gründung der Anstalt.) 16 S.
2. Pirnat Max: Slovenska pesem idrijskih rudarjev. (Das slovenische Lied der Bergarbeiter in Idria.) 15 S.

Görz, Triest, Istrien.

Görz.

Staats-Realschule.

Knittl Michael: Kaiser Ferdinand I. (I. Teil.) 52 S.

Triest.

a) Staats-Realschule.

1. Hofer, Dr. August: Katalog der Lehrerbibliothek. II. Teil. 15 S.
2. — — Die Mittelschule und die Neuzeit. 25 S.

b) Kommunal-Realschule.

Braun Giacomo: Montanus E. Arigo. Studio stilistico. 53 S.

Pola.

K. u. k. Marine-Unterrealschule.

Gnirs Anton: Das Gebiet der Halbinsel Istrien in der antiken Überlieferung. 26 S.

Dalmatien.

Spalato.

Staats-Realschule.

1. Gasperini Richard: Geološki prijegled Dalmacije. (Geologische Übersicht Dalmatiens.) 43 S.
2. Matić, Dr. Thomas: Katalog učiteljske biblioteke. Nastavak. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 5 S.

Böhmen.

Prag.

a) Erste deutsche Staats-Realschule.

Steinschneider Gerson: Neue französische Lyrik. 17 S.

b) Zweite deutsche Staats-Realschule.

1. Grünwald Anton: Geodätische Linien auf dem Ellipsoide. 25 S.
2. Helmling, P. Leander: Die Wandgemälde im Kreuzgange des königl. Stiftes Emaus in Prag. (Zur Kunstgeschichte des 14. Jahrhunderts.) 16 S.

c) Dritte deutsche Staats-Realschule.

Essl Wenzel: Beitrag zu einer Kryptogamenflora um Krumau. 16 S.

d) Staats-Realschule in der Neustadt (Gerstengasse) (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vávra Josef: Dějiny první české reálky pražské. Část první. (Geschichte der ersten böhmischen Realschule in Prag. I. Teil.) 9 S.
2. Frekvence ústavu v letech 1849—1902. (Die Frequenz der Anstalt in den Jahren 1849—1902.) 3 S.
3. Seznam veškerého učitelstva od založení ústavu. (Verzeichnis der gesamten Lehrerschaft seit der Gründung der Anstalt.) 6 S.
4. † Professor Václav Sobek.
5. † Professor Dr. Vilém Kurz.
6. Jarolímek Vinz.: O speciální ploše stupně třetího. (Über die Spezialfläche des dritten Grades.) 8 S.

e) Staats-Realschule auf der Kleinseite (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Vojtíšek Fr.: Paedagogický význam vycházek školních. (Pädagogische Bedeutung der Schulexkursionen.) 9 S.
2. — — Přehled feriálních cest žactva ústavu o prázdninách roku 1901. (Übersicht der Ferialreisen von Schülern dieser Anstalt im Jahre 1901.) 16 S.

f) Staats-Realschule in der Altstadt (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Faktor, Dr. Fr.: Jak lze podporovati učení chemie a mineralogie v Praze? (Wie kann man das Studium der Chemie und Mineralogie in Prag fördern?) 8 S.
2. Prášek, Dr. J. V.: Prvý průplav světový. (Der erste Kanal der Welt.) 6 S.

Adlerkosteletz.

Kommunal-Realschule.

Klír Karl: Kuželosečky jako křivky ohniskové. (Die Kegelschnittlinien als Brennpunktkurven.) 21 S.

Budweis.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Dittes, Dr. Rudolf: Über den Gebrauch der Partizipien und des Gerundiums im Altprovenzalischen. 32 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Matzner Joh.: Chemie analytická. II. část. Kvalitativní analysa ústrojnin. (Analytische Chemie. II. Teil. Qualitative Analyse der organischen Verbindungen.) 17 S.

Eger.

Kommunal-Realschule.

Schmidt Jos. sen.: Ein planimetrisches Problem. 28 S.

Elbogen.

Staats-Realschule.

Grund V.: Die Elbogener Oberrealschule in ihrem fünfzigjährigen Bestande 1852 bis 1902. Eine historisch-statistische Übersicht. 46 S.

Jičín.

Staats-Realschule.

Mach Adolf: Některé tajnosti map zeměpisných. (Einige Geheimnisse der Landkarten.) 62 S.

Karolinental.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Sigmund, Dr. Wilhelm: Beziehungen des Atomgewichtes und der elektrolytischen Dissoziation zur physiologischen Wirkung. 42 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

1. Nušl Fr.: Některé poznámky o názoru v astronomii. (Einige Bemerkungen über die Anschauung in der Astronomie.) 5 S.
2. Dolanský Lad.: Katalog knihovny učitelské. Část třetí. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 25 S.

Königgrätz.

Staats-Realschule.

1. Konvalinka Friedrich: Seznam knih učitelské knihovny. Pokračování. (Katalog der Lehrerbibliothek. Fortsetzung.) 24 S.
2. Hruška, Dr. J. O.: Études sur la Syntaxe des Symbolistes et des Décadents. 9 S.

Kuttenberg.

Staats-Realschule.

Bukovský Ant.: Kutnohorské nerosty manganaté. (Die Kuttenberger Manganatmineralien.) 10 S.

Laun.

Kommunal-Realschule.

Kraus Fr.: Hygienický směr vzdělání tělesného. (Die hygienische Richtung der körperlichen Erziehung.) 27 S.

Böhmisch-Leipa.

Staats-Realschule.

Kirschner J.: Erziehung zum künstlerischen Sehen und Fühlen im Rahmen der Mittelschule. 21 S.

Leitmeritz.

Staats-Realschule.

Klein Jos.: Fremdsprachliche Rezitationen als Mittel zur Förderung des neusprachlichen Unterrichtes. 11 S.

Náchod.

Kommunal-Realschule.

Nová budova obecní jubilejní školy realné císaře a krále Františka Josefa I. v Náchodě. Napsal ředitel. (Das neue Schulgebäude der Kommunal-Realschule in Náchod. Vom Direktor.) 26 S.

Pardubitz.

Staats-Realschule.

Sakař Jos.: Albert ze Šternberka. (Albert von Sternberg.) 35 S.

Pilsen.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Freund Emil: Elemente der Differential- und Integralrechnung. 33 S.

b) **Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).**

Soukup Joh: Staročeské výroční obyčeje, slavnosti, pověry, čáry a zábavy prostonárodní ve spisech Tomáše ze Štítného. (Die altböhmischen Jahresgebräuche, Festivitäten, Aberglauben, Hexereien und Volksvergnügungen in den Schriften des Thomas von Štítný.) 16 S.

Písek.

Staats-Realschule.

1. Myslbek Karl: Viktor Hugo a jeho Legenda věků. (Viktor Hugo und seine Legende der Zeitalter.) 16 S.
2. Čech Jar.: První doplněk k seznamu knih učitelské knihovny. (Erstes Supplement zum Kataloge der Lehrerbibliothek.) 10 S.

Plan.

Staats-Realschule.

Richter Leopold: Über den Numerus des englischen Anredepronomens im 18. und 19. Jahrhundert. 26 S.

Rakonitz.

Staats-Realschule.

1. Hampl Wenzel: Seznam spisů učitelské knihovny. (Katalog der Lehrerbibliothek.) 19 S.
2. Wurm Fr.: Botanické příspěvky z okolí rakovnického. (Botanische Beiträge aus der Umgebung von Rakonitz.) 10 S.

Reichenberg.

Staats-Realschule.

Stangl Anton: Dickens Karl. Beiträge zur Kennzeichnung seiner dichterischen Eigenart. 42 S.

Trautenau.

Staats-Realschule.

Matuschek J.: Übersichtliche Darstellung des Wachstums der Pflanzen, ihrer Organe, Gewebe und Zellen. 12 S.

Königliche Weinberge.

Staats-Realschule.

1. Libický Ant.: Přehled dějin fysiky v pořádku chronologickém. Část druhá. (Kurzgefaßte Geschichte der Physik in chronologischer Darstellung. II. Teil.) 48 S.
2. Štěpánek Joh.: Prof. Čeněk Ibl. Nekrolog.

Mähren.

Brünn.

a) Staats-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Zur Geschichte des mährischen Realschulwesens und der deutschen Staats-Oberrealschule in Brünn. 45 S.

b) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Schönberger Franz: Aufgaben über die Grundlehren der Astronomie. 23 S.

c) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Nachtikal, Dr. Fr.: O pohybech praecessních. (Über die Präzessionsbewegungen.) 9 S.

Ungarisch-Brod.

Landes-Realschule.

Gloš T.: A. V. Šmilovský. — Příspěvek ku poznání a ocenění jeho literární činnosti. (A. V. Šmilovský. — Ein Beitrag zur Beurteilung seiner literarischen Tätigkeit.) 35 S.

Gewitsch.

Landes-Realschule.

1. Sláma Anton: K rozboru Goethovy zpěvohry „Erwin und Elmire". Část úvodní. (Zur Analyse des Goethe'schen Singspiels „Erwin und Elmire".) 10 S.
2. — — Úvod do nového pravopisu německého. (Einführung in die neue deutsche Rechtschreibung.) 3 S.
3. Franz Jos.: Katalog učitelské knihovny. Část V. (Katalog der Lehrerbibliothek. V. Teil.) 7 S.
4. Sláma Anton: Katalog prací programových, chovaných ve sbírce programů při zemské vyšší reálce císaře a krále Františka Josefa I. v Jevíčku. (Katalog der Programmaufsätze in der Programmensammlung der Anstalt.) 12 S.

Göding.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Haselbach Hans: Die Verflüssigung der Gase. 33 S.

b) Staats-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Kopa Lud.: Stručný nástin dějin chemie od nejdávnějších dob až po Lavoisiera. (Kurzgefaßte Geschichte der Chemie seit den ältesten Zeiten bis Lavoisier.) 29 S.

Holleschau.

Landes-Realschule.

1. Šána J.: Vyučování kreslení na středních školách v naší době. (Über den Zeichenunterricht an den Mittelschulen unserer Zeit.) 11 S.
2. Pospíšil Vinzenz: Katalog knihovny učitelské. Část III. (Katalog der Lehrerbibliothek. III. Teil.) 5 S.

Iglau.

Landes-Realschule.

Wiskoczil Ed.: Unmittelbare Darstellung der einzelnen Bilder der regelmäßigen Vielflächner. 14 S.

Kremsier.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Reisenhofer Rud.: Die sphärischen Kegelschnitte. 7 S.

b) Kommunal-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Stržínek A.: Adventivní kořeny specie Roripa Amphibia s výkladem o adventivních kořenech vůbec. (Die Adventivwurzeln der Species Roripa amphibia nebst einer Erklärung der Adventivwurzeln überhaupt.) 14 S.

Leipnik.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Franz A. R.: Die Sudeten. Bau und Gliederung des Gebirges. II. Teil. 26 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Dušek, P. Fried.: Dvojí Řím. Kulturně-historické skizzy. (Das doppelte Rom. Kultur-historische Skizzen.) 20 S.

Littau.

Kommunal-Realschule.

Nerad, Dr. F.: Projektované vodní dráhy v Rakousku. (Die projektierten Wasserstraßen in Österreich.) 13 S.

Groß-Meseritsch.

Landes-Realschule.

Dolejšek Boleslav: Programy českých středních škol v Čechách. (Verzeichnis der in den Programmen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Böhmen veröffentlichten Abhandlungen.) 34 S.

Neustadtl.

Landes-Realschule.

1. Čech Leander: Snahy Fričovy a Hálkovy o nové české básnictví. Ze studie o Hálkovi. (Die Bestrebungen des Frič und Hálek auf dem Gebiete der neuen böhmischen Dichtkunst.) 14 S.
2. Josef Kořínek. Nekrolog. 3 S.

Neutitschein.

Landes-Realschule.

Holzer Valentin: Die Lieder des Ši-king. 20 S.

Olmütz.

Staats-Realschule.

Jahn, Dr. Alfred: Westarabien. Eine geographische Skizze nach den Berichten der Reisenden. I. Teil. 46 S.

Mährisch-Ostrau.

Landes-Realschule.

Hanaček Wladimir: Geschichte der Landes-Oberrealschule im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens (1877—1902). 41 S.

Proßnitz.

a) Landes-Realschule (mit deutscher Unterrichtssprache).

Dürschmid Wenzel: Über die Ursachen der Steppen- und Wüstenbildung. 12 S.

b) Landes-Realschule (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Doležel Anton: O vpádu Švédů do Čech a Moravy za války třicetileté jakož i způsobu tehdejšího válčení. (Über die Invasion der Schweden in Böhmen und Mähren zur Zeit des dreißigjährigen Krieges und über die Art der damaligen Kriegführung.) 15 S.

Römerstadt.

Landes-Realschule.

1. Röllner Ferd.: Zur V. Vorlesung Lagranges über die Funktionenrechnung. Abgekürzte Darlegung auf Grund des Wertigkeitsprinzips. 5 S.
2. — — Über Ähnlichkeit und Symmetrie. Bemerkungen zur gleichnamigen Abhandlung von 1900. 6 S.
3. Stummer, Dr. Eduard: Zum Geographieunterricht an der Realschule. 14 S.

Sternberg.

Landes-Realschule.

Deutsch, Dr. K.: Über das Verhältnis der „Laune des Verliebten" zu dem deutschen Schäferspiele des XVIII. Jahrhunderts. 47 S.

Teltsch.

Landes-Realschule.

1. Kuchler Kamill: Zákony optického zobrazování plochami sférickými na základě lomu. (Über die Gesetze der optischen Abbildung bei der Brechung durch Kegelflächen.) 30 S.
2. Straširypka Franz: Prof. Jan Beringer. Nekrolog. 3 S.

Znaim.

Landes-Realschule.

1. Bouchal, Dr. A.: Entwicklung der wechselseitigen Beziehungen Österreichs zu Böhmen und Ungarn zur Zeit der Babenberger in pragmatischer Darstellung. 67 S.
2. Grünberg V.: Beschreibung eines Apparates zur Darstellung elektrischer Mitteilung. 3 S.

Zwittau.

Landes-Realschule.

Binder Franz: Der Gebrauch des Konjunktivs und des Infinitivs bei La Fontaine. 42 S.

Schlesien.

Troppau.

Staats-Realschule.

Kottenbach Rud.: Zur didaktischen Behandlung einiger Fragen der Mechanik. 27 S.

Bielitz.

Staats-Realschule.

Vavroušek Franz: Die sprachgeschichtlichen Grundlagen der neuenglischen Orthographie. I. Teil. 44 S.

Jägerndorf.

Staats-Realschule.

Lichtenstein Bernhard: Über die Gedichte Theodor Storms. 28 S.

Teschen.

Staats-Realschule.

Rosenfeld Maximilian: Mitteilungen aus dem chemischen Laboratorium. 18 S.

Galizien.

Lemberg.

Staats-Realschule.

Passendorfer Artur: Błędy językowe młodzieży szkolnej. (Verzeichnis der am häufigsten vorkommenden Sprachfehler der Schuljugend.) 37 S.

Krakau.

Staats-Realschule.

Filipek Jakob: Le roman de Tristan et Yseult dans la litterature française du moyen âge. 37 S.

Stanislau.

Staats-Realschule.

Jaworski Alexander: La Fontaine i Florian. (La Fontaine und Florian.) 28 S.

Tarnopol.

Staats-Realschule.

Duchowicz Bronislaus: Zwięzły podręcznik do ćwiczeń w chemii rozbiorowej dla klasy V. wyższych szkół realnych. Analiza jakościowa. (Kurzgefaßter Leitfaden zu den Übungen in der analytischen Chemie für die V. Klasse der Oberrealschulen. Qualitative Analyse.) 46 S.

Bukowina.

Czernowitz.

Griechisch-orientalische Realschule.

Mandyczewski Karl: Zur Reform der Realschule in der Bukowina. Gesetze und Verordnungen. 55 S.

Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück I.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Jänner 1902.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1902 beginnt der vierunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verpflichtet.

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1902 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 1.

Gesetz vom 9. October 1901 *),

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

mit welchem einige Bestimmungen der geltenden Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen Istriens abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 5, 11, 12, 18, 24, 28 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.-Bl. Nr. 30) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volksschulen Istriens und das Landesgesetz vom 14. December 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889), mit welchem bei Außerkraftsetzung des Landesgesetzes vom 10. December 1878 (L.-G.-Bl. Nr. 14) die §§ 23, 25, 27, 29, 30 des früher erwähnten Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.-Bl. Nr. 30) abgeändert wurden, hören auf giltig zu sein und werden durch folgende neue Bestimmungen ersetzt.

§ 5.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule ist von der Ortsschulbehörde der Bezirksschulbehörde anzuzeigen, welche ohne Verzug in provisorischer Weise für die Besetzung der erledigten Lehrstelle vorzusorgen hat.

Wenn kein Lehrer verfügbar wäre, wird für den bei einer einclassigen Schule vacant gebliebenen Posten durch Wegnahme eines Lehrers von einer mehrclassigen Schule und bei mehrclassigen Schulen durch das übrige denselben zugewiesene Personale vorzusorgen sein.

Kann auch auf diese Weise innerhalb des Schulbezirkssprengels dem Bedarfe nicht genügt werden, so hat die Bezirksschulbehörde den Fall der Landesschulbehörde zur geeigneten Verfügung anzuzeigen, welche hievon den Landesausschuss verständigen wird.

Das Lehrpersonale ist verpflichtet, sich den betreffenden Verfügungen der Schulbehörden zu unterwerfen.

---

*) Enthalten in dem den 11. November 1901 ausgegebenen und versendeten XXVI. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österr.-illirische Küstenland unter Nr. 35, Seite 83.

§ 11.

Die Bezirksschulbehörde hat ein Duplicat dieser Tabelle dem Ortsschulrathe mit der Einladung mitzutheilen, dieselbe vorerst der Begutachtung des Ortsschulrathes zu unterziehen und ihr innerhalb der Frist von 14 Tagen bei Verlust des Vorschlagsrechtes für dieses einemal den gesetzlichen Ternavorschlag des Gemeindeausschusses in duplo zukommen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirksschulbehörde die in duplo ausgefertigte Tabelle der Bewerber nebst allen mit den betreffenden Documenten belegten Gesuchen und dem allfälligen gesetzlichen Ternavorschlage des Gemeideausschusses in duplo an den Landesausschuss zu leiten.

§ 12.

Das Präsentationsrecht für die Lehrstellen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird vom Landesausschusse innerhalb des gesetzlichen Ternavorschlages des Gemeindeausschusses ausgeübt.

§ 18.

Mit der definitiven Ernennung eines Lehrers (Lehrerin) oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers (Unterlehrerin) ist das Recht auf den Genuss der Pension und auf die übrigen gesetzlichen Versorgungen verbunden.

Überdies kann der Ernannte von der Landesschulbehörde nicht an eine andere Schule versetzt werden, außer über sein Ansuchen, oder wegen anderer wichtiger Dienstesrücksichten und nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Präsentationsberechtigten.

§ 23.

Alle Lehrstellen an den allgemeinen Volksschulen werden in drei Classen getheilt, nämlich:

In	Stellen	I. Classe	mit	1400	Kronen
„	„	II. „	„	1200	„
„	„	III. „	„	1000	„

jährlichen Gehaltes.

Dieser Gehalt wird für alle Classen der Lehrerstellen an den allgemeinen Volksschulen der Städte: Albona, Buje, Capodistria, Castelnuovo, Cherso, Dignano, Lussinpiccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pirano, Pisino, Pola, Rovigno, Volosca und Veglia um 200 Kronen, und für jede Gehaltsclasse der Lehrerposten an den öffentlichen Volksschulen in Abbazia, Castua, Cittanova, Dolina, Fianona, Gimino Grisignana, Isola, Lovrana, Lussingrande, Moschienizze, Muggia, Orsera, Ossero, Ponte, Portole, Rozzo, Valle, Verteneglio, Visinada, Visignano und Umago um 100 Kronen erhöht.

Die Lehrer der Volksschulen der Stadt Pola erhalten eine in die Pension nicht einrechenbare Personal-Activitätszulage von 200 Kronen und jene der Schulen in Abbazia und Lovrana eine solche Zulage von 100 Kronen.

Die Gehalte der Lehrerinnen sind mit 80 % jenes Jahresbetrages zu bemessen, welcher in der gleichen Diensteselasse dem männlichen Lehrpersonale gebürt.

Der Gehalt der mit dem Lehrbefähigungzeugnisse versehenen Unterlehrer wird unabänderlich mit 900 Kronen, jener der Unterlehrerinnen mit 800 Kronen festgesetzt.

Der Gehalt der Unterlehrer ohne Lehrbefähigungszeugnis wird unabänderlich mit 800 Kronen, jener der Unterlehrerinnen mit 700 Kronen bestimmt.

§ 24.

Die Zahl der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen I. Classe wird auf ein Zehntel, jene der II. Classe auf vier Zehntheile aller Lehrer- (Lehrerinnen-) Posten des Landes festgesetzt; die übrigen fünf Zehntheile gehören in die III. Classe.

Unter Beobachtung der obgedachten Norm nimmt die Landesschulbehörde von zehn zu zehn Jahren im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Classificierung der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen vor, das heißt, sie bestimmt unter Rücksichtnahme auf die bei jeder Schule festgesetzte Zahl der Stellen die mit jeder Stelle verbundene Gehaltsclasse.

Bei der Vornahme dieser Classificierung ist auf die mit dem Posten verbundene größere oder kleinere Verantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit der Schule Rücksicht zu nehmen und, insoferne es ohne Beeinträchtigung der vorangeschickten Grundsätze sich thun lässt, dafür zu sorgen, dass die Classen der Bezüge möglichst in gleicher Zahl unter die verschiedenen Schulbezirke vertheilt werden.

Wenn sich infolgedessen das Bedürfnis zeigt, Versetzungen des Lehrpersonales von der einen zur anderen Schule vorzunehmen, haben diese nach und nach und in solcher Weise zu geschehen, dass sie keine Störung im regelmäßigen Fortgange des Unterrichtes mit sich bringen.

Wird in der Classificierung eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet der k. k. Unterrichtsminister.

§ 25.

Die Gehalte der Lehrer an den Bürgerschulen werden in zwei Kategorien getheilt: die erste mit 1800 Kronen und die zweite mit 1600 Kronen.

Die Lehrer der in der Stadt Pola zu eröffnenden Bürgerschulen erhalten eine in die Pension nicht anrechenbare Personal-Activitätszulage von jährlichen 200 Kronen.

Die Gehalte der Lehrerinnen sind mit 80 % jenes jährlichen Betrages zu bemessen, welcher in derselben Diensteskategorie dem männlichen Lehrpersonale zukommt.

§ 27.

Die mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Unterlehrer, welche ohne Unterbrechung und mit gutem Erfolge in einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedient haben, erhalten ohne Unterschied, ob sie provisorisch oder definitiv angestellt sind, nach Vollendung der fünf ersten Dienstjahre eine Gehaltszulage.

Die Gehalts-Quinquennalzulage beträgt für die Unterlehrer jährliche 135 Kronen, für die Lehrer der allgemeinen Volksschulen jeder Gehaltsclasse jährliche 150 Kronen und für die Lehrer der bestehenden oder aufgelassenen oder in der Folge zu errichtenden Bürgerschulen jährliche 175 Kronen.

Unter denselben Bedingungen gebürt den Lehrern und Unterlehrern für jedes weitere Quinquennium die gleiche Zulage, jedoch nur bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale, mit dem einzigen Unterschiede, dass für dieselben die Quinquennalzulagen mit 80 % des für das männliche Lehrpersonale festgesetzten Betrages zu bemessen sind.

Die Unterlehrer (Unterlehrerinnen) verbleiben im Genusse der ihnen zuerkannten Dienstzulagen auch nach ihrer Beförderung auf eine Lehrstelle und ebenso die provisorischen Lehrer (Lehrerinnen) im Genusse der ihnen zuerkannten Dienstzulagen nach ihrer Rückversetzung auf eine Unterlehrerstelle.

Das Recht der Verleihung der Dienstzulagen steht der Landesschulbehörde zu, welche auch in dem Falle, wenn der Erfolg der Dienstleistung nicht im ganzen Quinquennium gut war, darüber entscheidet, ob und auf wie lange die Anweisung und Auszahlung der betreffenden Quinquennalzulage zu sistieren sind.

§ 28.

Dem Director einer achtclassigen Bürgerschule gebürt eine Functionszulage von jährlichen 600 Kronen und jenem einer selbständigen Bürgerschule von 500 Kronen.

Jedem Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebürt eine jährliche Functionszulage, welche für jede Schulclasse mit 100 Kronen bemessen wird, jedoch im Ganzen den Betrag von jährlich 300 Kronen nicht überschreiten darf.

Das weibliche Lehrpersonale genießt unter den gleichen Bedingungen wie das männliche die Functionszulagen, jedoch auf das Verhältnis von 80 % reduciert.

§ 29.

Das ganze Lehrpersonale hat auf eine entsprechende Wohnung und in Ermangelung dieser auf eine angemessene Entschädigung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch.

Der Director einer Bürgerschule oder der Leiter einer allgemeinen Volksschule von zwei oder mehr Classen hat auf eine Wohnung von wenigstens drei Zimmern mit den erforderlichen Nebenlocalen Anspruch, welche ihm im Schulgebäude oder in einem anderen entsprechenden Gebäude anzuweisen ist. Beim Nichtvorhandensein einer Naturalwohnung gebürt demselben eine jährliche Entschädigung von 700 Kronen in der Stadt Pola, von 500 Kronen in den Städten: Capodistria, Parenzo, Pisino, Volosca und in den Curorten Abbazia, Lovrana und Lussinpiccolo, von 400 Kronen in allen anderen im § 23 angeführten Städten und Märkten und von 350 Kronen in allen übrigen Schulgemeinden.

Wenn in den gegenwärtig bestehenden Schulgebäuden für ihn nur zwei Zimmer verfügbar wären, so gebürt ihm eine proportionelle Geldentschädigung für das fehlende dritte Zimmer.

Auch den übrigen Lehrern ist eine angemessene Naturalwohnung anzuweisen. In Ermangelung derselben haben sie auf eine jährliche Entschädigung Anspruch.

Diese Entschädigung wird mit 600 Kronen für die Stadt Pola, mit 400 Kronen für die Städte Capodistria, Parenzo, Pisino, Volosca und die Curorte Abbazia, Lovrana und Lussinpiccolo, mit 300 Kronen für alle übrigen im § 23 benannten Städte und Märkte und mit 250 Kronen für alle übrigen Schulgemeinden bestimmt.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen, mit dem einzigen Unterschiede, dass die jährlichen Wohnungsentschädigungen mit 80 % der für das männliche Lehrpersonale bestimmten, bemessen werden.

§ 30.

Die Unterlehrer, falls sie eine angemessene Naturalwohnung nicht erhalten können, beziehen aus dem Titel der Wohnungsentschädigung in der Stadt Pola 250 Kronen, die Unterlehrerinnen 200 Kronen; in den Städten Capodistria, Parenzo. Pisino, Volosca und in den Curorten Abbazia, Lovrana und Lussinpiccolo die Unterlehrer 200 Kronen und die Unterlehrerinnen 150 Kronen; in den übrigen im § 23 angeführten Städten und Märkten die Unterlehrer 150 Kronen und die Unterlehrerinnen 120 Kronen; in den übrigen Schulgemeinden die Unterlehrer 120 Kronen und die Unterlehrerinnen 100 Kronen.

Über jeden Streitfall bezüglich der Naturalwohnung oder der Wohnungsentschädigung entscheidet die Landesschulbehörde.

Artikel II.

Die bis zum Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, zuerkannten Dienstzulagen bleiben unverändert, während jene, welche in der Folge fällig oder zuerkannt werden, nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu bemessen sind.

Die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes fällig gewordenen Dienstzulagen sind nach den Bestimmungen des vormals geltenden Gesetzes zu bemessen.

Die im letzten Alinea des III. Absatzes des neuen § 27 enthaltene Bestimmung ist auf jene Lehrer nicht anwendbar, welche die erste Gehaltszulage nach dem zehnten Dienstjahre im Sinne des § 27 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 30, erlangt haben; für diese Lehrer wird die im § 27 des Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889, enthaltene Bestimmung fortgelten, d. h. dieselben behalten das Recht zur Erlangung der 6. Gehaltszulage auch dann, wenn diese nach Ablauf ihres dreißigsten Dienstjahres fällig wird.

Artikel III.

Die erste Classificierung, wovon im II. Absatze des § 24 die Rede ist, wird sofort nach Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; die in den §§ 23, 25, 27, 28, 29 und 30 enthaltenen, die Erhöhung der Bezüge und anderer Gebüren betreffenden Bestimmungen jedoch treten mit dem 1. September 1901 in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 2.

Gesetz vom 30. October 1901 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit die Bestimmungen des Art. III des Gesetzes vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 55 **), betreffend das Diensteinkommen des Lehrpersonales, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Art. III des Gesetzes vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 55, wird aufgehoben und haben an dessen Stelle die folgenden Bestimmungen zu treten:

§ 1.

Den Lehrpersonen aller drei Kategorien wird die von ihnen an einer Bürgerschule oder an einer allgemeinen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als Unterlehrer in definitiver Eigenschaft ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge zurückgelegte Dienstzeit behufs Bemessung der Dienstalterszulagen angerechnet, und zwar die nach dem 1. Jänner 1895 zurückgelegte Dienstzeit zur Gänze, die vor dem 1. Jänner 1895 zurückgelegte Dienstzeit jedoch in der Art, dass je zwei Dienstjahre für eines gerechnet werden.

Die Bestimmung des § 11, letzte Alinea des Gesetzes vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 55, wird hiedurch nicht berührt.

§ 2.

Für die Höhe der Dienstalterszulage (§ 11, Alinea 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1899, L.-G.-Bl. Nr. 55), welche bei Anrechnung dieser Dienstzeit zuerkannt wird, ist die Diensteigenschaft des Bezugsberechtigten im Zeitpunkte des Anfalles maßgebend.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Budapest, am 30. October 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

---

*) Enthalten in dem den 19. November 1901 ausgegebenen und versendeten XIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren, unter Nr. 59, Seite 81.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 40, Seite 333.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dat morascha. Anfangsunterricht in der israelitischen Religion. I. Stufe. 5., verbesserte Auflage. Prag. J. Brandeis. Preis, cartoniert 40 h.

Dieses von der israelitischen Cultusgemeinde Prag als zulässig erklärte Lehrbuch kann zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Sprengels der genannten Cultusgemeinde und bei gleicher Zulassung der betreffenden Cultusgemeinde auch an anderen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache verwendet werden.

(Ministerial-Erlass vom 6. December 1901, Z. 34375.)

b) Für Bürgerschulen.

Hofmann Mik. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. III. Stufe. 2. Auflage. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1901, Z. 33137.)

c) Für Mittelschulen.

Höhm Ferdinand, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für Mädchen-Lyceen. I. Theil (für die I. und II. Classe). Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1901, Z. 36999.)

Hemmelmayr, Franz von, Lehrbuch der organischen Chemie für die VI. Classe der Oberrealschulen. Mit 11 Abbildungen und einer Farbendrucktafel. 2., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. December 1901, Z. 35963.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 503.
*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 358.

Hintner, Dr. Val., Griechisches Lese- und Übungsbuch für die III. und IV. Classe der Gymnasien zur Grammatik von Hintner. 4. Auflage des Übungsbuches. Wien 1901. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 46 h, gebunden 2 K 96 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Übungsbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1901, Z. 35443.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

John Jan, Přírodopis pro ústavy učitelské. Díl II. Mineralogie a geologie. 2. Auflage. Prag 1902. I. L. Kober. Preis 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 12. December 1901, Z. 30637.)

Lehrmittel.

Bouda A., Rostlina v dekorativním umění. Sbírka předloh rostlinných motivů a užití jich stilisace ku vyplnění různě ohraničených ploch se zřetelem k uměleckému průmyslu. I. Theil. 11 Blätter. Kunstverlag von Friedrich Kočí in Prag. Preis 25 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrerbildunganstalten und höheren Mädchenschulen (Mädchen-Lyceen) mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

Dasselbe Werk ist auch mit deutschem Texte erschienen unter dem Titel: Die Pflanze in der decorativen Kunst. Eine Sammlung von Vorlagen pflanzlicher Motive und Anwendung ihrer Stilisation zur Ausfüllung verschiedenartig begrenzter Flächen mit Rücksicht auf das Kunstgewerbe.

Diese deutsche Ausgabe des Werkes wird unter einem für den Unterrichtsgebrauch an den obgenannten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 11. December 1901, Z. 36322.)

Rácův Atlas pro školy obecné. Kreslili E. Rác a V. Fořt, učitelé. Verlag der B. Rác in Leitomischl. Preis, geheftet 40 h, gebunden 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1901, Z. 33025.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 215.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 206.

Im Selbstverlage des Verfassers sind folgende Lehr- beziehungsweise Lernmittel erschienen:

Thum Emil, *a)* Wandzifferblatt (1. Auflage) sammt einem für die Hand des Lehrers bestimmten Lehrhefte (4. Auflage). Preis eines Exemplares des Wandzifferblattes (4 Blätter) 3 K 20 h, eines Exemplares des Lehrheftes 1 K 5 h. *b)* Schülerzifferblatt (15. Auflage). Preis per 100 Stück 4 K. St. Joachimsthal 1900.

Gegen die Verwendung der beiden Ausgaben des „Zifferblatt" neben den im Gebrauche stehenden Rechenbüchern beim Unterrichte auf der Unterstufe und in beschränktem Maße auch auf der Mittelstufe der allgemeinen Volksschulen waltet kein Anstand ob.

(Ministerial-Erlass vom 13. December 1901, Z. 34608.)

Thumser, Dr. Victor, Erziehung und Unterricht. Ein Freundeswort an die Eltern. Leipzig und Wien 1901. Fr. Deutike. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieser Druckschrift werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 14. December 1901, Z. 36815.)

Kundmachungen.

Karoline **Kozłowska**, zuletzt Lehrerin an der einclassigen Volksschule in Kornalowice (Galizien), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Act Z. 23227 ex 1901.)

Statistik

der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Gymnasien und Realschulen in Betreff ihres Umfanges, ihrer Erhalter und in Betreff der Unterrichtssprache im Schuljahre 1901/1902.

A. Gymnasien:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:				Erhalter:							Unterrichtssprache:						
		Untergymn.	Realgymn.	Obergymn.	Real-u.Ob.-G.	Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Niederösterreich	31	3	2	21	5	17	6	1	—	4	1	2	31	—	—	—	—	—	—
Oberösterreich	6	—	—	6	—	3	—	1	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Salzburg	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Steiermark	*)8	—	—	*)8	—	*)5	1	—	1	—	—	1	7	—	—	—	—	—	*)1
Kärnten	3	—	—	3	—	2	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Krain	5	1	—	4	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Küstenland	7	1	1	5	—	5	1	1	—	—	—	—	3	—	—	3	—	1	—
Tirol und Vorarlberg	11	—	—	10	1	4	—	1	1	5	—	—	9	—	—	1	—	—	1
Böhmen	62	3	2	50	7	51	—	8	—	1	1	1	28	33	—	—	—	—	1
Mähren **)	30	5	—	25	—	21	2	3	—	—	—	4	14	16	—	—	—	—	—
Schlesien	7	—	—	7	—	5	—	1	—	—	—	1	5	1	1	—	—	—	—
Galizien	33	1	—	32	—	32	—	—	—	1	—	—	2	—	27	—	3	—	1
Bukowina	5	1	—	4	—	4	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	3
Dalmatien	5	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Summe	215	15	5	182	13	160	10	16	4	13	3	9	113	50	28	5	3	5	11

B. Realschulen:

Kronland:	Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang:		Erhalter:					Unterrichtssprache:				
		Unterreal-schulen	Oberreal-schulen	Staat	Land	Stadt	Fonds	Private	deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	serbo-kroat.
Niederösterreich	17	6	11	11	3	—	—	3	17	—	—	—	—
Oberösterreich	2	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Salzburg	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Steiermark	3	—	3	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—
Kärnten	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Küstenland	4	1	3	3	—	1	—	—	3	—	—	1	—
Tirol und Vorarlberg	4	1	3	4	—	—	—	—	3	—	—	1	—
Böhmen	34	6	28	30	—	4	—	—	14	20	—	—	—
Mähren	26	4	22	3	22	1	—	—	15	11	—	—	—
Schlesien	4	—	4	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—
Galizien	7	2	5	7	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Bukowina	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Summe	107	21	86	71	26	6	1	3	65	31	7	3	1

*) Außerdem vier selbständige Untergymnasialclassen mit deutsch-slovenischer Unterrichtssprache in Cilli.

**) Die Obergymnasialclassen der Gymnasien in Mährisch-Neustadt und in Mährisch-Schönberg werden von den betreffenden Gemeinden erhalten.

C. Umfang und Unterrichtssprache der Mittelschulen in Beziehung auf deren Erhalter:

Mittelschulen:	Erhalter:	Zahl im Ganzen	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:	Staat	160	8	152	72	42	26	3	3	5	9
	Land	10	2	8	9	—	—	1	—	—	—
	Stadt	16	6	10	11	4	—	1	—	—	—
	Bischof	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—
	Orden	13	—	13	12	—	1	—	—	—	—
	Fonds	3	1	2	1	—	—	—	—	—	2
	Private	9	3	6	4	4	1	—	—	—	—
Summe:		215	20	195	113	50	28	5	3	5	11
Realschulen:	Staat	71	12	59	43	18	7	2	—	1	—
	Land	26	4	22	17	9	—	—	—	—	—
	Stadt	6	2	4	1	4	—	1	—	—	—
	Fonds	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Private	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—
Summe:		107	21	86	65	31	7	3	—	1	—

D. Gesammt-Übersicht:

Mittelschulen:		Zahl im Ganzen:	Kategorien nach Umfang: unvollständige	Kategorien nach Umfang: vollständige	Erhalter: Staat	Land	Stadt	Bischof	Orden	Fonds	Private	Unterrichtssprache: deutsch	böhmisch	polnisch	italienisch	ruthenisch	serbo-kroat.	utraquistisch (zweierlei)
Gymnasien:		215	20	195	160	10	16	4	13	3	9	113	50	28	5	3	5	11
	%		9.80	90.70	74.42	4.65	7.44	13.49				52.56	23.26	13.02	11.16			
Realschulen:		107	21	86	71	26	6	—	—	1	3	65	31	7	3	—	1	—
	%		19.62	80.38	66.35	24.30	5.61	—	—	3.74		60.75	28.97	10.28				
Summe:		322	41	281	231	36	22	4	13	4	12	178	81	35	8	3	6	11
	%		12.73	87.27	71.74	11.18	6.83	10.25				55.28	25.15	10.87	8.70			

Anmerkungen:

1. Mittelschulen mit mehr als 4 Classen, welche in Erweiterung, beziehungsweise Umwandlung begriffen sind, wurden jener Kategorie beigezählt, welcher sie nach ihrer Ausgestaltung, beziehungsweise Erweiterung angehören werden.

2. Im Stande der Mittelschulen sind gegenüber dem Schuljahre 1900/1901 folgende Veränderungen eingetreten:

a) Neu errichtet wurden:

das IV. Staats-Gymnasium in Krakau (I.—VI. Classe);
die Staats-Realschule in Reichenberg (durch Abtrennung der an der Staats-Mittelschule in Reichenberg bestandenen vier Unterrealschulclassen I.—V. Classe);
die Staats-Realschule in Teplitz-Schönau (I. Classe).

b) In die Verwaltung des Staates wurden übernommen:

die Privat-Realschule im XVI. Gemeindebezirke in Wien;
die Communal-Realschule in Dornbirn.

c) Umgewandelt wurden:

die Staats-Mittelschule in Reichenberg durch Trennung der Realabtheilung von der Gymnasialabtheilung in ein vollständiges Staats-Gymnasium und eine successive auszugestaltende Staats-Realschule (siehe oben unter *a*);
das Staats-Real- und Obergymnasium in Teplitz-Schönau in ein normales Gymnasium;
das Privat-Realgymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau in ein normales Gymnasium.

d) In Erweiterung begriffen sind:

α) die Gymnasien
zu Wien, im XIII. Gemeindebezirke (I.—VI. Classe);
zu Wien, im XVIII. Gemeindebezirke (I.—II. Classe);
zu Floridsdorf (I.—III. Classe);
zu Gmunden (I.—VI. Classe);
zu Pettau (I.—VIII. Classe);
zu Laibach (II. Staats-Gymnasium, I.—VI. Classe);
zu Mitterburg (mit kroatischer Unterrichtssprache, I.—III. Classe);
zu Bregenz (I.—VII. Classe);
zu Prag (Privat-Gymnasium der Graf Straka'schen Akademie mit einer deutschen und einer böhmischen Abtheilung, I.—IV. Classe);
zu Duppau (I.—VI. Classe);
in den Königl. Weinbergen (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VII. Classe);
zu Prachatitz (I.—V. Classe);
zu Časlau (I.—VIII. Classe);
zu Rokycan (I.—IV. Classe);
zu Lundenburg (I.—III. Classe);
zu Mährisch-Ostrau (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VI. Classe);
zu Brünn (II. böhmisches Gymnasium, I.—VIII. Classe);
zu Boskowitz (I.—II. Classe);
zu Gaya (I.—IV. Classe);
zu Hohenstadt (I.—VI. Classe);
zu Mährisch-Ostrau (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—V. Classe);
zu Mistek (I.—VII. Classe);
zu Proßnitz (I.—III. Classe);
zu Strażnic (I.—V. Classe);
zu Wischau (I.—III. Classe);
zu Friedek (I.—VII. Classe);
zu Teschen (mit polnischer Unterrichtssprache, I.—VII. Classe);
zu Buczacz (I.—VIII. Classe);
zu Dembica (I.—II. Classe);
zu Czernowitz (II. Staats-Gymnasium, I.—V. Classe);
zu Sereth (I.—III. Classe);
zu Zara (mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, I.—V. Classe);

β) das Real- und Obergymnasium
zu Mödling (I.—VI. Classe);

γ) die Realgymnasien
zu Korneuburg (I—IV. Classe);
zu Mitterburg (mit italienischer Unterrichtssprache, I.—IV. Classe);
zu Gablonz a. N. (I.—IV. Classe);
zu Tetschen (I.—III. Classe);

δ) die Realschulen
zu Wien im XVI. Gemeindebezirke (I.—III. Classe);
zu Dornbirn (I.—VI. Classe);
zu Prag (III. deutsche Staats-Realschule, I.—V. Classe);
zu Eger (I.—IV. Classe);
zu Plan (I.—IV. Classe);
zu Adlerkostelet (I.—V. Classe);
zu Jungbunzlau (I.—IV. Classe);
zu Kladno (I.—II. Classe);
zu Laun (I.—VII. Classe);
zu Nachod (I.—V. Classe);
zu Tabor (I.—II. Classe);
zu Žižkov (I.—V. Classe);
zu Leipnik (mit deutscher Unterrichtssprache, I.—VII. Classe);
zu Römerstadt (I.—V. Classe);
zu Zwittau (I.—VII. Classe);
zu Ungarisch-Brod (I.—VI. Classe);
zu Gewitsch (I.—V. Classe);
zu Groß-Meseritsch (I.—III. Classe);
zu Holleschau (I.—III. Classe);
zu Kremsier (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—IV. Classe);
zu Leipnik (mit böhmischer Unterrichtssprache, I.—VII. Classe);
zu Jaroslau (I.—IV. Classe);
zu Krosno (I.—II. Classe);
zu Tarnów (I.—V. Classe).

Ausweis

über die

Anzahl der öffentlichen Schüler an den mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Mittelschulen zu Anfang des Schuljahres 1901/1902.

A. Gymnasien.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez., akad. G.	430
„ „ „ Schotten-G.	375
„ „ „ Franz Joseph St.-G.	283
„ II. „ Sophien-St.-G.	467
„ „ „ Erzh. Rainer-St.-G.	480
„ III. „ Staats-G.	550
„ IV. „ Theresian. G.	386
„ V. „ Elisabeth-St.-G.	390
„ VI. „ Staats-G.	439
„ VIII. „ Staats-G.	528
„ „ „ Langer, Privat-U.-G.	101
„ IX. „ Maximilians-St.-G.	476
„ XII. „ Carl Ludwig-St.-G.	412
„ XIII. „ Staats-G. (6 Cl.)	283
„ XVII. „ Staats-G.	348
„ XVIII. „ Privat-G. (2 Cl.)	166
„ XIX. „ Staats-G.	358
Baden, L.-R.- u. O.-G. (führt den Ah. Namen)	262
Floridsdorf, Staats-G. (3 Cl.)	89
Horn, L.-R.- u. O.-G.	191
Kalksburg, Privat-G. der Gesellschaft Jesu	260
Korneuburg, Comm.-R.-G. (führt den Ah. Namen)	97
Krems, Staats-G.	307
Melk, Benedict.-G.	241
Mödling, L.-R.- u. O.-G. (6 Cl.)	254
Wr.-Neustadt, Staats-G.	189
Oberhollabrunn, Staats-G.	351
St. Pölten, L.-R.- u. O.-G.	328
Seitenstetten, Benedict.-G.	385
Stockerau, L.-R.- u. O.-G.	205
Waidhofen a. d. Thaya, L.-R.-G.	135
	9766

Oberösterreich.

Linz, Staats-G.	601
Freistadt, Franz Joseph-Staats-G.	208
Gmunden, Comm.-G. (6 Cl.)	167
Kremsmünster, Benedict.-G.	368
Ried, Staats-G.	155
Urfahr, bischöfl. Privat-G.	350
	1849

Salzburg.

Salzburg, Staats-G.	300
„ F. e. Priv.-G. (Borrom.)	184
	484

Steiermark.

Graz, I. Staats-G.	521
„ II. Staats-G.	441
„ G. am fürstb. Knabensem.	288
„ Scholz, Privat-G.	148
Cilli, Staats-G.	277
„ Selbständige Untergymnasialclassen	164
Leoben, Staats-G.	176
Marburg, Staats-G.	495
Pettau, Landes-G. (führt den Ah. Namen)	175
	2685

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-G.	480
St. Paul, Benedictiner-G.	180
Villach, Staats-G.	240
	900

Krain.

Laibach, I. Staats-G.	643
„ II. Staats-G. (6 Cl.)	344
Gottschee, Staats-U.-G.	116
Krainburg, Staats-G. (führt den Ah. Namen)	453
Rudolfswerth, Staats-G.	270
	1826

Küstenland.

Triest, Staats-G.	477
„ Comm.-G.	487
Görz, Staats-G.	525
Capo d' Istria, Staats-G. . . .	237
Mitterburg, Staats-G. (3 Cl.) . .	161
„ Landes-R.-G..	156
Pola, Staats-G.	176
	2219

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-G.	366
Bozen, Franciscaner-G.	271
Brixen, Augustiner-G.	303
„ Fürstb. Priv.-G. (Vincentin.)	284
Hall, Franciscaner-G. (führt den Ah. Namen)	204
Meran, Benedictiner-G.	318
Roveredo, Staats-G.	194
Trient, Staats-G. { 8 italienische Cl. 300 / 8 deutsche Cl. 125 }	425
Feldkirch, Staats-R.- u. O.-G. .	186
„ Privat-G. der Gesellschaft Jesu (Stella matutina) . . .	257
Bregenz, Comm.-G. (7 Cl.) . . .	157
	2965

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-G. . . .	163
„ Neustadt (Graben), Staats-G.	182
„ Altstadt, Staats-G.. . . .	129
„ Neustadt (Stefansg.), St.-G. .	203
„ Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, deutsche Abtheilung . .	20
Arnau, Staats-G.	167
Aussig, Comm.-G. (führt den Ah. Namen)	165
Braunau, Benedictiner-G. . . .	178
Brüx, Staats-G.	211
Budweis, Staats-G.	278
Duppau, Privat-G. (6 Cl.) . . .	155
Eger, Staats-G.	294
Gablonz, Comm.-R.-G. (führt den Ah. Namen)	116
Kaaden, Staats-G.	212
Karlsbad, Comm.-G.	245
Fürtrag	2718

Übertrag	2718
Königl. Weinberge, Staats-G. (7 Cl.)	171
Komotau, Comm.-G.	280
Krumau, Staats-G.	222
Landskron, Staats-G.	196
Böhmisch-Leipa, Staats-G. . . .	171
Leitmeritz, Staats-G.	215
Mies, Staats-G.	230
Pilsen, Staats-G.	241
Prachatitz, Staats-G. (5 Cl.) . .	160
Reichenberg, Staats-G.	206
Saaz, Staats-G.	217
Smichov, Staats-G.	171
Teplitz-Schönau, St.-G.	331
Tetschen a. d. E., Comm.-R.-G. (3 Cl.)	147
	5676

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Altstadt, Akad. Staats-G. .	322
„ Neustadt (Tischlerg.), St.-G.	399
„ Neustadt (Křemenecgasse) Staats-R. u. O.-G. . . .	380
„ Neustadt (Korng.), St.-G. .	302
„ Kleinseite, Staats-G. . . .	256
„ Privat-U.-G. der Graf Straka'schen Akademie, böhmische Abtheilung .	16
Beneschau, Comm.-G. (führt den Ah. Namen)	238
Budweis, Staats-G.	501
Časlau, Staats-G.	256
Chrudim, Staats-R.- u. O.-G. . .	324
Deutschbrod, Staats-G.	224
Hohenmauth, Staats-G.	219
Jičín, Staats-G.	225
Jungbunzlau, Staats-G.	302
Klattau, Staats-R.- u. O.-G. . .	313
Kolin, Staats-R.- u. O.-G. . . .	347
Königgrätz, Staats-G.	316
Königinhof, Franz Joseph-Comm.-G.	215
Königliche Weinberge, Staats-G. .	423
Leitomischl, Staats-G.	268
Neubydžov, Staats-R.- u. O.-G. .	259
Neuhaus, Staats-G.	286
Fürtrag	6391

Übertrag 6391

Pilgram, Staats-G. 228
Pilsen, Staats-G. 288
Pisek, Staats-G. 246
Příbram, Staats-R.- u. O.-G. . . 589
Raudnitz, Staats-G. 223
Reichenau, Staats-G. 224
Rokytzan, Comm.-G. (4 Cl.) . . 127
Schlan, Staats-G. 186
Smichov, Staats-R.- u. O.-G. . . 295
Tabor, Staats-G. 258
Taus, Staats-G. 200
Wittingau, Staats-U.-G. . . . 123

9378

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 450
„ II. Staats-G. 346
Ung.-Hradisch, Staats-G. . . . 198
Iglau, Staats-G. 205
Kremsier, Staats-G. 187
Lundenburg, Comm.-U.-G. (3 Cl.) . 96
Mähr.-Neustadt, Landes-U.-G. 177 } 262
„ „ Comm.-O.-G. 85 }
Mähr.-Ostrau, Comm.-G. (führt den Ah. Namen) (6 Cl.) 167
Nikolsburg, Staats-G. 181
Olmütz, Staats-G. 299
Mähr.-Schönberg, Kaiser Franz Joseph-Lds.-U.-G. . . 188 } 275
und Comm.-O.-G. . . 87 }
Mähr.-Trübau, Staats-G. 172
Mähr.-Weißkirchen, Staats-G. . 229
Znaim, Staats-G. 259

3326

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, I. Staats-G. 615
„ II. Staats-G. 262
Boskowitz, Staats-G. (2 Cl.) . . . 127
Gaya, Comm.-G. (4 Cl.) 280
Hohenstadt, Priv.-G. (6 Cl.) . . 280
Ung.-Hradisch, Staats-G. . . . 322
Kremsier, Staats-G. 429
Wal.-Meseritsch, Staats-G. . . 359
Mistek, Privat-G. (7 Cl.) . . . 245

Fürtrag 2919

Übertrag 2919

Mähr.-Ostrau, Privat-G. (führt den Ah. Namen) (5 Cl.) . . . 211
Olmütz, Staats-G. 628
Prerau, Staats-G. 354
Proßnitz, Staats-G. (3 Cl.) . . . 213
Straßnitz, Staats-G. (5 Cl.) . . 164
Trebitsch, Staats-G. 352
Wischau, Priv.-U.-G. (3 Cl.) . . 196

5037

Schlesien.

Troppau, Staats-G. 332
„ böhm. Staats-G. . . . 260
Bielitz, Staats-G. 258
Friedek, Comm.-G. (7 Cl.) . . . 259
Teschen, Albrechts-Staats-G. . . 316
„ poln. Privat-G. (7 Cl.) . 257
Weidenau, Staats-G. 163

1845

Galizien.

Lemberg, Akad. Staats-G. (ruthen.) 679
„ II. Staats-G. (deutsch) 431
„ Franz Joseph-Staats-G.
{ Stammanstalt . 689 } 844
{ Filiale (4 Cl.) . 155 }
„ IV. Staats-G.
{ Stammanstalt . 531 } 901
{ Filiale . . . 370 }
„ V. Staats-G.
{ Stammanstalt . 538 } 928
{ Filiale . . . 390 }
Bochnia, Staats-G. 576
Brody, Staats-G. (deutsch) . . . 497
Brzeżany, Staats-G. 576
Buczacz, Staats-G. 504
Bąkowice-Chyrów, Privat-G. der Gesellschaft Jesu 309
Dembica, Staats-G. (führt den Ah. Namen (2 Cl.) 150
Drohobycz, Franz Joseph-Staats-G. 477
Jarosłau, Staats-G. 578
Jasło, Staats-G. 688
Kołomea, Staats-G., polnisch . . 504
„ Staats-G., ruthenisch . 388
Krakau (bei St. Anna), Staats-G. 684

Fürtrag 9714

Übertrag	9714
Krakau (bei St. Hyacinth), Staats-G.	504
„ III. Staats-G.	664
„ IV. Staats-G. (6 Cl.)	424
Neu-Sandec, Staats-G.	694
Podgórze, Staats-G.	527
Przemyśl, Staats-G. (poln.)	729
„ Staats-G. (ruthen.)	511
Rzeszów, Staats-G.	965
Sambor, Staats-G.	573
Sanok, Staats-G.	663
Stanislau, Staats-G.	690
Stryj, Staats-G.	621
Tarnopol, Staats-G. {8 poln. Cl. 656, 4 ruthen. Cl. 312} (die ruthen. Classen führen den Ah. Namen)	968
Tarnów, Staats-G.	969
Wadowice, Staats-G.	481
Złoczów, Staats-G.	398
	20095

Bukowina.

Czernowitz, I. Staats-G. { Stammanstalt, deutsche Cl. 755; Filiale { deutsche Abtheil. (4 Cl.) 227, rum. dtsch. Abth. (4 Cl.) 168 } 395 }	1150
Czernowitz, II. Staats-G. { deutsche Abth. (5 Cl.) 321, ruth. Abth. (4 Cl.) 201 }	522
Radautz, Staats-G.	407
Sereth, Staats-U.-G. (führt den Ah. Namen) (3 Cl.)	257
Suczawa, griechisch-orientalisch. G. { deutsche Abth. (8 Cl.) 402, rumän. Abth. (4 Cl.) 216 }	618
	2954

Dalmatien.

Zara, Staats-G. (italienisch)	346
„ Staats-G., serb.-kroat. (5 Cl.)	238
Cattaro, Staats-G.	188
Ragusa, Staats-G.	338
Spalato, Staats-G.	361
	1471

Gymnasien: zusammen 72.476 Schüler.

B. Realschulen.

Niederösterreich.

Wien, I. Bez. Staats-R.	567
„ I. „ Döll, Priv.-U.-R.	128
„ II. „ Staats-R.	645
„ III. „ Staats-R.	553
„ III. „ Rainer, Priv.-U.-R.	114
„ IV. „ Staats-R.	602
„ V. „ Staats-U.-R.	342
„ VI. „ Staats-R.	487
„ VII. „ Staats-R.	622
„ XV. „ Staats-R.	553
„ XV. „ Speneder, Privat-U.-R.	135
„ XVI. „ Staats-R. (3 Cl.)	267
„ XVIII. „ Staats-R.	524
„ XX. „ Staats-R. (führt den Ah. Namen)	550
Fürtrag	6089

Übertrag	6089
Krems, Landes-R.	288
Wr.-Neustadt, Landes-R.	218
Waidhofen a. d. Ybbs, Landes-U.-R.	127
	6722

Oberösterreich.

Linz, Staats-R.	343
Steyr, Staats-R.	172
	515

Salzburg.

Salzburg, Staats-R.	271

Steiermark.

Graz, Staats-R.	521
„ Landes-R.	333
Marburg, Staats-R.	231
	1085

Kärnten.

Klagenfurt, Staats-R.	325

Krain.

Laibach, Staats-R. 488

Küstenland.

Triest, Staats-R. 481
„ Comm.-R. 691
Görz, Staats-R. 345
Pola, Marine-U.-R. 114
1631

Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, Staats-R. 300
Bozen, Staats-U.-R. 87
Rovereto, Staats-R. 148
Dornbirn, Staats-R. (6 Cl.) . . . 177
712

Böhmen (mit deutscher Unterrichtssprache).

Prag, I. Staats-R. 472
„ II. Staats-R. 284
„ III. Staats-R. (5 Cl.) . . . 231
Budweis, Staats-R. 346
Eger, Comm.-R. (4 Cl.) 228
Elbogen, Staats-R. 240
Karolinenthal, Staats-R. . . . 385
Böhm.-Leipa, Staats-R. 256
Leitmeritz, Staats-R. 551
Pilsen, Staats-R. 340
Plan, Staats-R. (führt den Ah. Namen) (4 Cl.) 166
Reichenberg, Staats-R. (5 Cl.) . 199
Teplitz-Schönau, Staats-R. (1 Cl.) 95
Trautenau, Staats-R. 240
4033

Böhmen (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Prag, Kleinseite, Staats-R. . . . 509
„ Neustadt, Staats-R. . . . 573
„ Altstadt, Staats-R. . . . 382
Adlerkosteletz, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (5 Cl.) . . . 292
Budweis, Staats-R. 550
Jičin, Staats-R. 468
Jungbunzlau, Staats-R. (4 Cl.) . 314
Karolinenthal, Staats-R. . . . 587
Kladno, Staats-R. (2 Cl.) 157
Königgrätz, Staats-R. 392
Kuttenberg, Staats-R. 388
Fürtrag 4612

Übertrag 4612
Laun, Comm.-R. 299
Nachod, Comm.-R. (führt den Ah. Namen) (5 Cl.) 287
Pardubitz, Staats-R. 423
Pilsen, Staats-R. 629
Pisek, Staats-R. 550
Rakonitz, Staats-R. 375
Tabor, Staats-R. (2 Cl.) . . . 110
Königl. Weinberge, Staats-R. . . 707
Žižkow, Staats-R. (5 Cl.) . . . 439
8431

Mähren (mit deutscher Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R. 491
„ Landes-R. 483
Auspitz, Landes-U.-R. 86
Göding, Landes-R. 236
Iglau, Landes-R. 323
Kremsier, Landes-R. 147
Leipnik, Landes-R. 208
Neutitschein, Landes-R. 223
Olmütz, Staats-R. 375
Mähr.-Ostrau, Landes-R. . . . 444
Prossnitz, Landes-R. 241
Römerstadt, Landes-R. (5 Cl.) . . 198
Sternberg, Landes-R. 235
Znaim, Landes-R. 250
Zwittau, Landes-R. 208
4148

Mähren (mit böhmischer Unterrichtssprache).

Brünn, Staats-R. 499
Ung.-Brod, Landes-R. (6 Cl.) . . 258
Gewitsch, Landes-R. (führt den Ah. Namen) (5 Cl.) 221
Göding, Landes-R. 251
Holleschau, Landes-R. (3 Cl.) . . 171
Kremsier, Comm.-R. (4 Cl.) . . 248
Leipnik, Landes-R. 329
Groß-Meseritsch, Landes-R. (3 Cl.) 184
Neustadtl, Landes-R. 256
Prossnitz, Landes-R. 463
Teltsch, Landes-R. 390
3270

*

Schlesien.

Troppau, Staats-R.	464
Bielitz, Staats-R.	388
Jägerndorf, Staats-R.	322
Teschen, Staats-R.	439
	1613

Galizien.

Lemberg, Staats-R.	819
Jaroslau, Staats-R. (4 Cl.) . . .	166
Krakau, Staats-R.	870
Krosno, Staats-R. (2 Cl.)	65
Fürtrag .	1920

Übertrag	1920
Stanislau, Staats-R.	538
Tarnopol, Staats-R.	471
Tarnów, Staats-R. (5 Cl.) . . .	235
	3164

Bukowina.

Czernowitz, griech.-orient. R. . .	573

Dalmatien.

Zara, Staats-U.-R.	95
Spalato, Staats-R.	336
	431

Realschulen: zusammen 37.412 Schüler.

Recapitulation:

Zahl der Gymnasialschüler . .	72.476
„ „ Realschüler	37.412
Zusammen . . .	109.888

Frequenz der technischen Hochschulen

im Wintersemester 1901/1902 nach dem Stande vom 31. October.

Technische Hochschule in	Gesammtzahl der Studierenden:		Ordentliche Hörer nach Fachschulen					Immatriculierte		Anmerkung
	1900/1901	1901/1902	Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-schule	Bauschule	Maschinen-bauschule	Chemische Schule	ordentliche Hörer	außerordentliche Hörer	
Wien	1881	1459	75	432	80	578	193	1358	101	Hiezu kommen noch 724 Hörer, welche um Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes, 19, welche um nachträgliche Inscription eingeschritten, und 5, welche neu immatriculiert sind.
Graz	383	413	19	172	11	153	36	391 *)	22 **)	*) Davon sind 3 wegen Ableistung des Freiwilligen-Präsenzdienstes nicht inscribiert. **) Hiezu kommt noch 1 Gast.
Prag, deutsch .	585	589	31	217	8	248	48	552	37	
Prag, böhmisch .	1262	1416	134	514	34	451	203	1336	80	
Brünn, deutsch .	431	431	21	176	—	133	47	377	54 *)	* Hiezu kommen noch 6 Studierende, welche um nachträgliche Inscription angesucht haben.
Brünn, böhmisch .	78	158	21	71	—	39	—	131	27 *)	*) Hiezu kommen noch 19 Gäste.
Lemberg . .	711	841	34	434	30	254	33	785	56 *)	*) Hiezu kommt noch 1 Gast.
Zusammen .	5331	5307	335	2016	163	1856	560	4930	377	

Frequenz-Ausweis

der k. k. Lehranstalt für orientalische Sprachen

nach dem Stande vom 31. October 1901.

Studienjahr	Arabisch			Persisch			Türkisch			Serbisch			Russisch			Neu-Griechisch			Anmerkung
	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	I. Curs	II. Curs	Summe	
1900/1901	28	18	46	20	7	27	14	7	21	14	7	21	—	—	—	14	10	24	Russische Lehrcurse wurden im Studienjahre 1900/1901 nicht abgehalten
1901/1902	29	12	41	14	5	19	21	5	26	14	6	20	—	—	—	11	4	15	Russische Lehrcurse wurden im Studienjahre 1901/1902 nicht abgehalten

Gesammt-Summe:

1900/1901 . . . . . 139.
1901/1902 . . . . . 121.

Frequenz-Ausweis

der Hochschule für Bodencultur

nach dem abgeschlossenen ordentlichen Inscriptionstermine.

Im Wintersemester	Immatriculierte Hörer			Hörer nach Fachschulen			Anmerkung
	ordentliche	außerordentliche	Zusammen	Landwirte	Forstwirte	Culturtechniker	
1901/1902	292	66	358	88	237	5	Stand vom 31. October 1901
1900/1901	276	63	339	88	231	20	Stand vom 29. October 1900
1899/1900	290	56	346	94	226	26	Stand vom 28. October 1899
1898/1899	278	61	339	102	215	22	
1897/1898	290	61	351	107	226	18	Stand vom 17. Jänner 1898

Nachweisung

über die Frequenz der k. k. Akademie der bildenden Künste.

Schule	1900/1901 Sommersemester			1901/1902 Wintersemester		
	Schüler	Gäste	Zusammen	Schüler	Gäste	Zusammen
Allgemeine Malerschule	61	36	97	62	33	95
Allgemeine Bildhauerschule	28	15	43	29	10	39
4 Specialschulen für Historienmalerei *)	27	—	27	31	—	31
1 Specialschule „ Landschaftsmalerei	9	—	9	10	—	10
1 „ „ Kupferstecherei	4	—	4	4	—	4
1 „ „ Graveur- und Medailleurkunst	3	1	4	3	1	4
2 Specialschulen für Architekten	56	—	56	51	—	51
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei **)	27	—	27	8	—	8
Summe der Studierenden	215	52	267	198	44	242

Nachweisung

über das Ergebnis der Schüler-Aufnahme im Wintersemester 1901/1902 an der k. k. Kunstakademie in Prag.

Schule	Anzahl der Schüler
Vorbereitungscurs	16
Specialschule des Professors v. Brožík	10
„ „ „ V. Hynais	14
„ „ „ J. V. Myslbek	9
„ „ „ Franz Ženíšek	5
„ „ „ M. Pirner	15
„ „ „ R. v. Ottenfeld	8
Summe der Schüler	77

*) Der Professoren: Griepenkerl, Rumpler, Pochwalski und Eisenmenger im Sommersemester 1901.
„ „ Griepenkerl, Rumpler, Pochwalski und Delug im Wintersemester 1901/1902.

**) Im Wintersemester 1901/1902 konnte wegen der Pensionierung Professors von Zumbusch nur eine Bildhauer-Specialschule eröffnet werden.

K. k. Kunstakademie in Krakau.

Frequenzausweis für das Schuljahr 1901 im Sommersemester.

Schule	Jahrgang des Studiums	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Schüler nach der Nationalität: Polen	Ruthenen	Deutsche	Böhmen	Magyaren	Rumänen	Slovenen	Sonstige	Zusammen	darunter Ausländer	der Vorbildung: Realschulstudien	Gymnasialstudien	dem Alter: von 14 bis 18 Jahren	von 18 bis 24 Jahren	über 24 Jahre	Anmerkung
Allgemeine Zeichenschule	I.	16	1	14	3	—	—	—	—	—	—	17	6	—	17	9	8	—	Professor Cynk
	II.	15	—	11	—	2	2	—	—	—	—	15	8	—	15	2	13	—	Professor Unierzyski
	III.	18	—	16	2	—	—	—	—	—	—	18	5	—	—	—	18	—	Docent Mehoffer
	Summa .	49	1	41	5	2	2	—	—	—	—	50	19	—	32	11	39	—	
Allgemeine Malerschule	I.	11	—	9	2	—	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	8	3	Professor Wyczółkowsk
	II.	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	4	—	Professor Aksentowicz
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	15	—	13	2	—	—	—	—	—	—	15	8	—	—	—	12	3	
Allgemeine Bildhauerschule	I.	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	22	12	—	—	2	20	—	Professor Laszczka
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	22	12	—	—	2	20	—	

Landschaftsschule von Professor **Stanisławski** besuchen die Schüler, die an anderen Zeichen- und Malschulen schon immatriculiert sind.

K. k. Kunstakademie in Krakau.

Frequenzausweis für das Schuljahr 1901/1902 im Wintersemester.

Schule	Jahrgang des Studiums	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler und Hospitanten	Schüler nach der Nationalität: Polen	Ruthenen	Deutsche	Böhmen	Magyaren	Rumänen	Slovenen	Sonstige	Zusammen	darunter Ausländer	der Vorbildung: Realschulstudien	Gymnasialstudien	dem Alter: von 14 bis 18 Jahren	von 18 bis 24 Jahren	über 24 Jahre	Anmerkung
Allgemeine Zeichenschule	I.	9	1	9	—	—	1	—	—	—	—	10	2	—	10	4	6	—	Professor **Cynk**
	II.	12	1	11	2	—	—	—	—	—	—	13	7	1	12	3	10	—	Professor **Unierzyski**
	III.	13	—	7	2	—	4	—	—	—	—	13	4	—	13	—	13	—	Docent **Mehoffer**
	Summa .	34	2	27	4	—	5	—	—	—	—	36	13	1	35	7	29	—	
Allgemeine Malerschule	I.	9	—	8	—	—	1	—	—	—	—	9	6	—	—	—	9	—	Professor **Wyczółkowski**
	II.	5	—	4	—	1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—	Professor **Aksentowicz**
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	14	—	12	—	1	1	—	—	—	—	14	7	—	—	—	14	—	
Allgemeine Bildhauerschule	I.	11	3	13	1	—	—	—	—	—	—	14	11	—	—	3	11	—	Professor **Laszczka**
	II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa .	11	3	13	1	—	—	—	—	—	—	14	11	-	—	3	11	—	

Landschaftsschule von Professor **Stanisławski** besuchen die Schüler, die an anderen Zeichen- und Malschulen schon immatriculiert sind.

1. Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

I. Staatliche gewerbliche Centralanstalten.

A. Kunstgewerbeschulen.

Bezeichnung der Lehrabtheilungen			Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie in Wien	Allgemeine Abtheilung		83	4	87
	Fachschule für	Architektur	39	2	41
		Malerei	46	8	54
		Bildhauerei	11	—	11
	Special-Atelier für	Ciselierkunst und verwandte Fächer . . .	9	2	11
		Holzschnitzerei		—	11
		Keramische Decorationen und Emailmalerei	—	—	—
		Spitzenmusterzeichnen	6	—	6
	Chemisches Laboratorium		—	2	2
Summen .			205	18	223
Kunstgewerbeschule in Prag	Allgemeine Schule	Abtheilung für figurales und ornamentales Zeichnen und Malen	59	5	64
		Abtheilung für figurales und ornamentales Modellieren	36	6	42
	Fach- und Specialschule für	Decorative Architektur	6	2	8
		Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung	6	1	7
		Decoratives Zeichnen, Malen vorwiegend ornamentaler Richtung	6	1	7
		Kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle	6	2	8
		Holzschnitzerei	1	—	1
		Blumenmalerei	10	1	11
		Textile Kunst	7	—	7
	Damenschule	Zeichen- und Malschule	30	10	40
		Specialschule für Kunststickerei	10	1	11
	Kunstgewerblicher Abend- und Sonntagscurs		122	—	122
Summen .			299	29	328

B. Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien.

Sectionen	Ordentliche Schüler	Außerordentliche Schüler	Weibliche Zöglinge	Zusammen
I. Section (Lehranstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren), Vorbereitungscurs und 2 Jahrgänge	76	56	16	148
II. Section (Lehranstalt für Buch- und Illustrationsgewerbe), 2 Jahrgänge	22	—	—	22
Specialcurs für „Skizzieren von Drucksorten“.	—	—	—	26
Specialcurs für „Schneiden von Thonplatten für Buchdruckgewerbe“	—	—	—	23
Summen .	98	56	16	219

C. Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.

Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen
9	—	9

D. Fachschule für Kunststickerei in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospitantinnen	Zusammen
Fachschule für Kunststickerei	43	8	51
Specialcurs für Teppich- u. Gobelinrestaurierung	4	—	4
Summen .	47	8	55

E. Central-Spitzencurs in Wien.

Abtheilungen	Ordentliche Schülerinnen	Hospitantinnen	Zusammen
Curs für genähte Spitzen	8	1	9
Curs für geklöppelte Spitzen	10	1	11
Curs für gehäkelte Spitzen	8	—	8
Summen .	26	2	28

II. Staats-Gewerbeschulen und verwandte Lehranstalten.

Bezeichnung der Anstalt	Höhere Gewerbeschule: 1. Jahrgang	Höhere Gewerbeschule, Abtheilung: baugewerbl.	Höhere Gewerbeschule, Abtheilung: mech.-techn.	Höhere Gewerbeschule, Abtheilung: chem.-techn.	Höhere Gewerbeschule: f. Textilindustrie	Werkmeisterschule, Abtheilung: baugewerbl.	Werkmeisterschule, Abtheilung: mech.-techn.	Werkmeisterschule, Abtheilung: kunstgewerbl.	Werkmeisterschule, Abtheilung: elektro-techn.	Werkmeisterschule: für Weberei	Werkmeisterschule: für Färberei	Werkmeisterschule: für Spinnerei	Werkmeisterschule: für Appretur	Handelsschule	Offener Zeichensaal	Specialcurse	Fortbildungsschule: gewerbliche	Fortbildungsschule: kaufmännische	Sonstige Lehrabtheil.	Zusammen
Wien, I. Bezirk	87	123	107	—	—	286	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1146	—	—	28 1)	1777
Wien, X. Bezirk	—	—	—	—	—	—	69	—	50	—	—	—	—	—	—	258 2)	136	—	—	513
Salzburg . .	—	—	—	—	—	169	—	30	—	—	—	—	—	—	10	—	179	—	44 3)	432
Innsbruck und Filiale Hall .	—	—	—	—	—	96	—	44	—	—	—	—	—	—	30	6	153 5)	—	98 4)	427
Graz	—	—	—	—	—	190	—	55	—	—	—	—	—	—	34	—	176	—	19 6)	474
Triest	32	30	41	—	—	—	—	89	—	—	—	—	—	—	—	123	463	—	647 7)	1425
Prag	—	127	147	94	—	103	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	662	—	—	1206
Pilsen (deutsch)	53	70	94	—	—	118	48	—	—	—	—	—	—	—	—	27	109	—	—	519
Pilsen (böhm.)	—	—	—	—	—	196	75	—	—	—	—	—	—	—	—	100	172	—	—	543
Reichenberg .	—	102	149	126	—	153	83	—	—	—	—	—	—	—	—	95	133	—	—	841
Pardubitz . .	—	—	—	—	—	57	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	—	—	170
Smichov . . .	—	—	—	—	—	40	39	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105
Brünn (deutsch)	69	75	93	—	—	140	71	—	—	—	—	—	—	—	—	105	296	—	—	849
Brünn (böhm.)	—	40	40	—	—	118	102	—	—	—	—	—	—	—	—	185	130	—	—	615
Brünn (Textil)	—	—	—	—	85	—	—	—	—	15	—	5	5	—	—	23 8)	32	—	—	165
Bielitz . . .	50	—	83	88	—	—	66	—	—	16	17	—	—	—	—	151	103	124	—	698
Lemberg . .	—	—	—	—	—	78 9)	—	114	—	—	—	—	—	—	118	—	90	—	52 10)	452
Krakau . . .	84	46	59	26	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	36	125	—	—	399
Czernowitz . .	—	—	—	—	—	124 11)	—	—	—	—	—	—	—	199	—	—	125	176	—	624
Zusammen .	375	613	813	334	85	1868	695	355	76	31	17	5	5	199	192	2255	3128	300	888	12.234
	2220					3052														
1900/1901	510	561	708	275	62	1945	663	381	57	24	22	3	—	198	176	2206	3394	198	816	12.199
	2116					3095														

Anmerkung

1) Gewerbl. Zeichen- u. Modellierschule.

2) Curse für Meister und Gehilfen.

3) Curse für weibliche Handarbeiten.

4) Darunter: 20 Schülerinnen des Zeichencurses für Mädchen und 78 Schüler der Filial-Fachschule in Hall;

5) Darunter: 45 Fortbildungsschüler an der Filial-Fachschule in Hall.

6) Fachschule für Kunststickerei.

7) Darunt.: Schiffbaucurs 6 Schüler Abtheil. für Kunststickerei und Spitzenarbeiten 75 Schülerinnen.

8) Darunter: Curs für Knoten, Noppen und Streichen: 10, Curs für Noppen und Ausnähen 13.

9) Darunter: 9 Schüler der Fachschule für Bauschlosserei und 2 Schüler der Fachschule für Bautischlerei.

10) Darunter: 27 Schülerinnen der Fachschule f. Kunststickerei u. 21 Schülerinnen der Fachschule für Spitzennäherei.

11) Darunter: 18 Schüler der Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei.

III. Staats-Handwerkerschulen.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerker-schule I. Classe	Handwerker-schule II. Classe	Handwerker-schule III. Classe	Offener Zeichensaal	Special-Curse	Fortbildungs-schule Vorbereitungscurs	Fortbildungs-schule I. Classe	Fortbildungs-schule II. Classe	Zusammen	Anmerkung
Staats-Handwerker-schule **Linz** (dreiclassig)	48	43	27	15 *)	67 1)	40	81	II. 88 III. 38	447	*) Offener Lesesaal. 1) Darunter 43 Frequentanten des Wintercurses für Bauhandwerker und 24 Frequentanten des Curses für Kesselheizer und Dampfmaschinenwärter.
Staats-Handwerker-schule **Klagenfurt** (zweiclassig) . .	36	25	—	10	51 2)	28	63	74	287	2) Wintercurs für Bauhandwerker.
Staats-Handwerker-schule **Imst** (zweiclassig)	33	21	—	—	82 3)	—	20	15	171	3) Wintercurs für Bauhandwerker.
Staats-Handwerker-schule **Jaroměř** (dreiclassig) . .	56	27	16	37	—	24	65	72	297	
Staats-Handwerker-schule **Kladno** (dreiclassig) . . .	40	35	22	13	—	I. Cl. 171	II. Cl. 148	III. Cl. 82	511	
Staats-Handwerker-schule **Tetschen a. d. Elbe** (dreiclassig)	52	43	14	30	65 4)	20	75	56	355	4) Wintercurs für Bauhandwerker.
Summen . .	265	194	79	105	265	283	452	425	2068	

IV. Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler und Schülerinnen	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei:						
Chiapovano, Fachschule für Spitzenklöppelei	44	8	—	—	52	
Cles, Fachschule für Spitzenklöppelei	20	—	—	—	20	
Dol-Otlica, Fachschule für Spitzenklöppelei	62	23	—	—	85	
Dornbirn, Fachschule für Maschinstickerei	1) 11	—	—	—	11	1) Frequenz des I. Curses; in jedem Jahre werden 5 Curse für jede Abtheilung abgehalten.
Flitsch, Fachschule für Spitzenklöppelei	26	—	—	—	26	
Graslitz, Fachschule für Hand- u. Maschinstickerei	14	9	16	2) 37	76	2) Darunter 22 Frequentanten des Abendcurses f. Nachkunststicken und Tamburieren.
Gossengrün, Fachschule für Spitzennäherei und à jour-Arbeiten	19	10	—	—	29	
Idria, Fachschule f. Spitzenklöppelei	55	20	—	158	233	
Isola, Fachschule für Spitzenklöppelei	23	—	—	—	23	
Luserna, Fachschule für Spitzenklöppelei	45	8	—	—	53	
Predazzo, Fachschule für Spitzenklöppelei	84	—	—	—	84	
Proveis, Fachschule für Spitzenklöppelei	22	—	—	—	22	
Tione, Fachschule f. Spitzenklöppelei	37	—	—	—	37	
Summen	462	78	16	195	751	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten der fachlichen Fortbildungsschule	Frequentanten der Abend- und Sonntagsschule	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Weberei und Wirkerei:							
Asch, Faschschule für Weberei und Wirkerei	16	2	[1] 76	—	—	94	1) Darunter Weber 39, Wirker 47.
Bennisch, Fachschule für Weberei	6	—	—	15	—	21	
Frankstadt, Fachschule für Weberei	14	—	—	—	—	14	
Freudenthal, Fachschule für Weberei	18	—	—	[2] 11	—	29	2) 7 Schüler der Abend- u. Sonntagsschule, 4 Hospitanten der Zeichencurses.
Hohenelbe, Fachschule für Weberei	26	—	—	46	—	72	
Humpoletz, Fachschule für Weberei	17	—	—	—	—	17	
Jägerndorf, Fachschule für Weberei	22	1	[3] 12	19	1	55	3) Curs f. mechanische Weberei.
Königinhof, Fachschule für Weberei	25	—	—	[4] 19	—	44	4) Darunter 12 im Sonntags- und Abendcurs mit böhmischer, 7 im Sonntagscurs mit deutscher Unterrichtssprache.
Landskron, Fachschule für Weberei	30	2	—	—	—	32	
Lomnitz, Fachschule für Weberei	24	—	—	[5] 21	—	45	5) Darunter im Abend- und Sonntagscurs für Weberei 6, in jenem für Tambourieren 15.
Mähr.-Schönberg, Fachschule für Weberei	51	7	5	18	8	89	
Nachod, Fachschule für Weberei	42	3	—	[6] 56	—	101	6) Sonntagscurs, Abtheilung für Bindungslehre, Decomposition und Calculation: 50; Abtheilung für Freihand- u. Fachzeichnen: 6 Schüler.
Neubistritz, Fachschule für Weberei	22	—	—	—	—	22	
Neutitschein, Fachschule für Weberei	22	—	—	7	—	29	
Prossnitz, Fachschule für Weberei	14	1	—	2	[7] 7	24	7) Curs f. mechanische Weberei.
Reichenau a. d. Kn., Fachschule für Weberei	15	11	—	19	—	45	
Fürtrag	364	27	93	233	16	733	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten der fachlichen Fortbildungsschule	Frequentanten der Abend- und Sonntagsschule	Sonstige Frequentanten	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	364	27	93	233	16	733	
Reichenberg, Fachschule für Weberei	26	7	11	[1] 87	—	131	1) 60 im Abendcurs, 27 im Sonntagscurs.
Rochlitz, Fachschule für Weberei	18	—	—	26	—	44	
Römerstadt, Fachschule für Weberei	25	3	—	60	—	88	
Rumburg, Fachschule für Weberei	21	—	—	[2] 45	—	66	2) Davon 29 im Abend- und Sonntagscurs, 16 im Sonntagscurs.
Schluckenau, Fachschule für Weberei	42	2	—	[3] 39	[4] 19	102	3) 20 Schüler im Abend- und Sonntagscurs für Weberei, 19 im Sonntagscurs für Bandweberei. 4) Abendcurs für kaufmännische Fächer.
Schönlinde, Fachschule für Wirkerei	25	5	6	—	[5] 18	54	5) Frequentanten des offenen Zeichensaales.
Starkenbach, Fachschule für Weberei	13	—	—	[6] 24	—	37	6) Sonntagscurs.
Starkstadt, Fachschule für Weberei	50	—	—	—	—	50	
Sternberg, Fachschule für Weberei	18	—	—	47	—	65	
Strakonitz, Fachschule für Wirkerei	23	2	—	8	—	33	
Warnsdorf, Fachschule für Weberei	38	8	—	72	—	118	
Wien, Fachschule für Textil-Industrie	60	6	287	—	—	353	
Wildenschwert, Fachschule für Weberei	39	—	19	—	—	58	
Zwittau, Fachschule für Weberei	26	1	—	31	[7] 8	66	7) Zeichencurs.
Summen....	788	61	416	672	61	1998	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Holz- u. Steinbearbeitung:								
Arco, Fachschule für Holzbearbeitung	10	1	—	9	91	—	111	
Bergreichenstein, Fachschule für Holzbearbeitung	48	4	—	[1] 31	—	—	83	1) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Bleistadt, Fachschule für Korbflechterei	13	7	—	—	—	—	20	
Bozen, kunstgewerbliche Fachschule	48	7	[2] 5	[3] 109	[4] 71	[5] 7	247	2) Offener Zeichen- und Modelliersaal. 3) Allgem. gewerbliche Fortbildungsschule. 4) Zeichencurs für Volksschüler. 5) Zeichencurs für Mädchen.
Bruck a./M., Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung	[6] 49	—	[7] 62	[8] 52	—	—	163	6) Darunter 24 in der Schlosserei-Abtheil. 7) Für Männer 47, für Mädchen 15. 8) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Chrudim, Fachschule für Holzbearbeitung	70	1	[9] 35	[10] 215	[11] 20	[11] 4	345	9) Für Männer 12, für Mädchen 23. 10) Gewerbl. Fortbildungsschule. 11) Modelliercurs für Gewerbetreibende und Schüler der Bürgerschule.
Cortina d'Ampezzo, Fachschule für Holzbearbeitung	[12] 35	[12] 26	82	[13] 27	—	—	170	12) Darunter 6 ordentliche Schülerinnen und 20 Hospitantinnen der Abtheilung f. Stickerei. 13) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Ebensee, Fachschule für Holzbearbeitung	41	1	[14] 19	—	[15] 43	—	104	14) Für Männer. 15) Zeichencurs für Volksschüler.
Fogliano, Fachschule für Korbflechterei	12	3	—	—	—	—	15	
Gottschee, Fachschule für Holzbearbeitung	32	1	—	—	—	—	33	
Grulich, Fachschule für Holzbearbeitung	35	7	—	[16] 62	—	—	104	16) Allgem. gewerbliche Fortbildungsschule.
Fürtrag....	393	58	203	505	225	11	1395	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	393	58	203	505	225	11	1395	
Hallein, Fachschule für Holzbearbeitung........	62	18	[1] 53	54	[2] 83	—	270	1) Offener Zeichen- und Modelliersaal f. Männer. 2) Zeichencurs für Volksschüler.
Hallstatt, Fachschule für Holzbearbeitung........	25	9	—	—	[3] 20	—	54	3) Zeichencurs für Volksschüler.
Hořic, Fachschule für Bildhauer und Steinmetze....	61	32	[4] 94	—	—	[5] 13	200	4) Offener Zeichen- und Modelliersaal. 5) Zeichencurs f. Mädchen.
Kimpolung, Fachschule für Holzbearbeitung.......	46	3	—	[6] 53	—	3	105	6) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Kołomea, Fachschule für Holzbearbeitung........	62	—	—	—	—	—	62	
Königsberg, Fachschule für Tischlerei...........	24	4	—	[7] 54	[8] 48	—	130	7) Fachgewerbl. Zeichenschule f. Gehilfen und Lehrlinge. 8) Zeichencurs für Volksschüler.
Laas, Fachschule für Steinbearbeitung...........	18	9	—	—	—	—	27	
Laibach, kunstgewerbliche Fachschule...........	[9] 121	[10] 22	[11] 63	—	—	—	206	9) An der Abtheilung für Holzbearbeitung 76; an der Abtheilung für Kunststickerei und Spitzenarbeiten 45. 10) An der Abtheilung für Holzbearbeitung 16; an der Abtheilung für Kunststickerei und Spitzenarbeiten 6. 11) Darunter 16 im offenen Zeichensaal für Mädchen.
Mariano, Fachschule für Tischlerei............	25	3	—	88	—	—	116	
Melnik, Fachschule für Korbflechterei.............	20	—	—	—	—	—	20	
Tachau, Fachschule für Drechslerei...........	13	1	[12] 14	—	—	—	28	12) Für Gewerhegehilfen.
Trient, Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei...........	15	5	—	48	—	[13] 3	71	13) Specialcurs für Steinmetze.
St. Ulrich, Fachschule für Zeichnen und Modellieren.	—	—	—	[14] 59	68	[15] 20	147	14) Lehrlingsschule 45, gewerbl. Fortbildungsschule 14. 15) Gehilfenschule.
Villach, Fachschule für Holzbearbeitung.........	56	2	[16] 40	—	[17] 80	[18] 23	201	16) Für Mädchen 16, für Männer 24. 17) Zeichen- u. Modelliercurs für Volksschüler. 18) Curs f. Bauhandwerker.
Wal.-Meseritsch, Fachschule für Holzbearbeitung	79	—	[19] 16	81	[20] 89	20	285	19) Offener Zeichensaal für Gewerbetreibende. 20) Handfertigkeitscurs f. Volksschüler.
Fürtrag....	1020	166	483	942	613	93	3317	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Übertrag....	1020	166	483	942	613	93	3317	
Wallern, Fachschule für Holzbearbeitung........	38	—	—	—	[1] 42	—	80	1) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler.
Würbenthal, Fachschule für Holzbearbeitung........	17	—	—	—	[2] 35	—	52	2) Zeichencurs für Volksschüler.
Zaga, Fachschule für Korbflechterei.............	10	—	—	—	—	—	10	
Zakopane, Fachschule für Holzbearbeitung........	91	1	—	—	—	—	92	
Summen...	1176	167	483	942	690	93	3551	
Fachschulen für Keramik und Glasindustrie:								
Bechyn, Fachschule für Thon-Industrie.........	41	4	[1] 10	26	21	—	102	1) Für Mädchen.
Haida, Fachschule für Glas-Industrie............	38	8	12	[2] 112	30	[3] 35	235	2) Darunter 55 d. gewerbl. Fortbildungsschule in Falkenau-Hillemühl. 3) Für Glas- und Metall-decorateure.
Oberleutensdorf, Fachliche Modellierschule für keramische und verwandte Gewerbe..............	14	4	—	[4] 98	—	—	116	4) Allgem. gewerbliche Fortbildungsschule.
Steinschönau, Fachschule für Glas-Industrie	28	10	[5] 1	[6] 59	[7] 90	—	188	5) Zeichencurs f. Mädchen. 6) Fortbildungsschule u. Sonntagscurs. 7) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler.
Teplitz-Schönau, Fachschule für Thon-Industrie	45	11	[8] 21	[9] 161	—	15	253	8) Offener Zeichen-, Modellier- und Malersaal. 9) Abend- und Sonntagsschüler.
Znaim, Fachschule für Thon-Industrie............	44	9	8	[10] 91	—	10	162	10) Fachl. Fortbildungsschule.
Summen...	210	46	52	547	141	60	1056	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen u. Versuchsanstalten für Metallindustrie:								
Ferlach, Fachschule für Gewehr-Industrie	26	3	—	70	—	—	99	
Fulpmes, Fachschule für Eisen- u. Stahlbearbeitung	19	—	—	51	—	—	70	
Klagenfurt, Maschinen-gewerbliche Fachschule	90	—	—	1) 71	—	2) 110	271	1) Gewerbl. Fortbildungsschule f. Metallarbeiter. 2) Curs für Elektrotechnik: 46; Curs für Dampfkesselheizer und Maschinenwärter: 64.
Königgrätz, Fachschule für Kunstschlosserei	69	2	—	—	—	—	71	
Komotau, Maschinengewerbliche Fachschule	78	2	—	—	—	—	80	
Nixdorf, Fachschule für Metall-Industrie	19	4	7	3) 82	—	—	112	3) Gewerbl. Fortbildungsschule.
Prerau, Maschinengewerbliche Fachschule	58	2	12	—	—	—	72	
Steyr, Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahl-Industrie	59	—	—	3) 38	—	4) 46	143	4) Curs für Kesselheizer und Maschinenwärter.
Sułkowice, Fachschule für Grob-Eisenwaren-Erzeugung	16	5	—	—	—	—	21	
Swiątniki, Fachschule für Schlosserei	72	—	—	—	—	—	72	
Summen...	506	18	19	312	—	156	1011	

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen verschiedenen Zieles:								
Gablonz, Kunstgewerbliche Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewaren-erzeuger	60	13	—	1) 165	2) 30	3) 34	302	1) Fachgewerbliche Fortbildungsschule f. Gürtler, Graveure, Goldarbeiter, Glas-, Porzellan- u. Zimmermaler, Lithographen, Tischler. 2) Schüler der Bürgerschule. 3) Specialcurse f. Graveure, Ciseleure, für figurales Zeichnen und Malen, für Emailleure u. Porzellanmaler, Metalldrucker.
Graslitz, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	258	—	—	—	—	—	258	
Karlstein, Fachschule für Uhren-Industrie	38	2	—	—	—	—	40	
Schönbach, Fachschule für Musik-Instrumenten-Erzeuger	311	—	—	—	—	—	311	
Turnau, Fachschule f. Edelstein-Fassung und -Bearbeitung	23	6	4) 19	—	5) 19	6) 64	131	4) Offener Zeichen- und Modelliersaal für Gewerbetreibende. 5) Zeichencurs für Volks- und Bürgerschüler. 6) Buchführungscurs für selbständige Gewerbetreibende und Gehilfen.
Summen...	690	21	19	165	49	98	1042	

Recapitulation.

Bezeichnung der Anstalt	Ordentliche Tagesschüler	Hospitanten der Tagesschule	Frequentanten des offenen Zeichensaales	Frequentanten der Fortbildungsschule	Frequentanten der Lehrabtheilungen für Volks- und Bürgerschüler	Frequentanten der Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
Fachschulen für Spitzenarbeiten und Stickerei	462	78	16	—	195	—	751	
Fachschulen für Weberei und Wirkerei	788	61	—	1088	—	61	1998	
Fachschulen für Holz- und Steinbearbeitung	1176	167	483	942	690	93	3551	
Fachschulen für keramische und Glas-Industrie......	210	46	52	547	141	60	1056	
Fachschulen und Versuchsanstalten f. Metall-Industrie	506	18	19	312	—	156	1011	
Fachschulen verschiedenen Zieles	690	21	19	165	49	98	1042	
Zusammen....	3832	391	589	3054	1075	468	9409	

V. Staatliche allgemeine Zeichenschulen.

Schule in		Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien . . .	I. Bezirk	—	38	38	
	III. Bezirk	82	—	82	
	IX. Bezirk	35	—	35	
Brünn		—	38	38	
	Summen .	117	76	193	

Generelle Übersicht der Gesammt-Frequenz der staatlichen gewerblichen Lehranstalten

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

I.	Staatliche gewerbliche Centralanstalten	862
II.	Staats-Gewerbeschulen und verwandte Anstalten	12113
III.	Staats-Handwerkerschulen	1973
IV.	Staatliche Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	9409
V.	Staatliche Zeichenschulen	193
	Totalsumme .	24550

2. Frequenz des k. k. Technologischen Gewerbe-Museums in Wien (staatlich subventioniert)

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

Sectionen und Lehrabtheilungen der Anstalt	Zahl der Schüler	
	Einzeln	Zusammen
I. Section, für Holz-Industrie.		
Niedere Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei	7	
Höhere „ „ „ „ „	23	
Special-Lehrcurs für Papier-Industrie	14	44
II. Section, für chemische Gewerbe.		
Niedere Fachschule (für Färberei)	22	
Höhere „ (für chemische Gewerbe)	20	
Seminar für Tinctorialchemie	10	52
III. Section, für Metall-Industrie.		
Niedere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei . . .	166	
Höhere „ „ „ „ „ . . .	30	196
IV. Section, für Elektrotechnik.		
Niedere Fachschule für Elektrotechnik	361	
Höhere „ „ „	18	379
Special-Lehrcurse mit Abend- und Sonntagsunterricht	—	492
Summen .	—	1163 *)

---

*) Die Frequenzziffern für die vom k. k. Handelsministerium ressortierenden Meistercurse sind hier nicht angegeben.

3. Frequenz der Communal-Handwerkerschulen (staatlich subventioniert)

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

Bezeichnung der Anstalt	Handwerkerschule I. Classe	Handwerkerschule II. Classe	Handwerkerschule III. Classe	Offener Zeichensaal	Special-Curse	Fortbildungsschule Vorbereitungscurs	Fortbildungsschule I. Classe	Fortbildungsschule II. Classe	Zusammen	Anmerkung
Communal - Handwerkerschule **Leitomischl** (dreiclassig)	20	13	3	29	—	50	54	32	201	
Communal-Handwerkerschule **Jungbunzlau** (dreiclassig)	40	28	24	75	—	37	58	51	313	
Communal - Handwerkerschule **Kolin** (dreiclassig)	49	36	19	20	—	40	83	66	313	
Communal - Handwerkerschule **Wolyn** (zweiclassig)	25	22	—	25	—	15	23	23	133	
Communal - Handwerkerschule **Kuttenberg** (dreiclassig)	44	23	30	23	—	I. Cl. *) 113	II. Cl. **) 125	III. Cl. 90	448	*) Incl. 15 Schülern der kaufm. Abtheilung. **) Incl. 12 Schülern der kaufm. Abtheilung.
Summen .	178	122	76	172	—	255	343	262	1408	

4. Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten commerziellen Tagesschulen

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

A. Höhere Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handels-Akademie in **Aussig**	—	68	55	100	—	180	39	—	442	
2	Handels-Akademie in **Brünn** (deutsch) . .	29	52	34	27	—	79	—	—	221	
3	Handels-Akademie in **Brünn** (böhmisch) .	—	50	70	42	—	19	—	—	181	
4	Handels-Akademie in **Chrudim**	—	89	80	80	—	35	—	—	284	
5	Handels-Akademie in **Gablonz**	—	7	17	18	—	145	24	19	230	
6	Handels-Akademie in **Graz**	23	116	77	73	—	269	60	[1]) 31 [2]) 23	672	[1]) Abiturient.-Curs. [2]) Abiturient.-Curs für Herren.
7	Handels-Akademie in **Innsbruck** . . .	18	54	30	28	—	88	71	—	289	
8	Höhere Handelsschule in **Königgrätz** . .	26	53	36	36	—	39	23	—	213	
9	Höhere Handelsschule in **Krakau**	—	20	16	11	13	48	—	—	108	
10	Höhere Handelsschule in **Lemberg** (staatlich)	—	32	25	16	—	52	—	—	125	
11	Handels-Akademie in **Linz** (inclus. Eisenbahnabtheilung) . .	22	44	30	41	—	150	—	91	378	
12	Handels-Akademie in **Olmütz**	—	35	53	39	—	98	40	60	325	
13	Handels-Akademie in **Pilsen** (deutsch) . .	—	27	70	37	—	90	18	—	242	
14	Höhere Handelsschule in **Pilsen** (böhmisch)	32	52	37	30	—	102	36	—	289	
15	Handels-Akademie in **Prag** (böhmisch) .	—	205	151	177	—	—	—	—	533	
16	Handels-Akademie in **Proßnitz**	—	25	42	36	—	44	—	—	147	
17	Handels-Akademie in **Reichenberg** . . .	—	20	39	36	—	236	—	—	331	
18	Handels-Mittelschule in **Trient**	17	18	24	34	—	—	49	39	181	
19	Handels-Section der k. k. Handels- und nautischen Akademie in **Triest** (staatlich)	—	27	18	33	—	—	—	58	136	
	Summe . .	167	994	904	894	13	1674	360	321	5327	
		2972					2355				

B. Niedere (2classige) Handelsschulen.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungscurs	I. Classe	II. Classe	Kaufmänn. Fortbildungsschule	Mädchenschule	Sonstige Specialcurse	Zusammen	Anmerkung
1	Handelsschule in **Bozen** .	32	27	11	77	17	12	176	
2	Handelsschule in **Brüx** . .	20	33	32	60	19	—	164	
3	Handelsschule in **Budweis** (deutsch)	9	35	31	44	—	—	119	
4	Handelsschule in **Budweis** (böhmisch)	—	50	—	38	—	—	88	
5	Handelsschule in **Hořic** . .	—	33	34	—	—	19 [1]	86	[1] Für Erwachsene.
6	Handelsschule in **Klagenfurt**	37	41	24	73	—	—	175	
7	Handelsschule in **Kolin** . .	—	38	30	41	—	44	153	
8	Handelsschule in **Melnik** .	—	28	14	15	21	—	78	
9	Handelsschule d. Pöttingeum in **Olmütz**	—	45	37	—	—	—	82	
10	Handelsschule in **Prerau** .	11	38	36	—	28	—	113	
11	Handelsschule in **Salzburg**	14	17	—	107	55	—	193	
12	Handelsschule in **Teplitz** .	24	56	23	203	33	—	339	
13	Handelsschule in **Trebitsch**	—	34	—	32	—	—	66	
14	Handelsschule in **Troppau** .	8	31	20	114	—	—	173	
15	Handelsschule in **Warnsdorf**	8	32	21	65	—	—	126	
16	Handelsschule in **Wels** . .	24	24	18	36	—	—	102	
17	Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines	42	89	66	—	—	—	197	
18	Handelsschule des Schulvereines f. Beamtentöchter in **Wien**	—	86	73	—	—	—	159	
	Summe . .	229	737	470	905	173	75	2589	
		1436			1153				

5. Frequenz der nautischen Schulen

zu Beginn des Schuljahres 1901/1902.

P.-Nr.	Name der Anstalt	Vorbereitungsclassen		Fachclassen			Capitän-Curs	Zusammen	Anmerkung
		I.	II.	I.	II.	III.			
1	Nautische Section der Handels- und nautischen Akademie in **Triest** .	21	17	11	6	4	18	77	
2	Nautische Schule in **Cattaro** . . .	11	13	10	6	4	—	44	
3	Nautische Schule in **Lussinpiccolo**	21	9	8	9	9	—	56	
4	Nautische Schule in **Ragusa** . . .	17	8	9	3	4	—	41	

Verzeichnis

der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten nach ihrer sprachlichen Einrichtung mit Angabe der Frequenz derselben

im Schuljahre 1901/1902.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1901/1902	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
A. Lehrerbildungsanstalten.			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Wien	154	161	38
Krems	104	99	26
Linz	151	155	35
Salzburg	110	109	20
Innsbruck	74	70	12
Bozen (Italienisch nicht obligat)	88	99	22
Graz	141	151	27
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Zöglinge obligat, für deutsche Zöglinge nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	94	107	19
Klagenfurt (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen werden für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgehalten)	154	164	33
Prag (Böhmisch nicht obligat)	126	122	43
Budweis	152	157	46
Eger	117	115	24
Komotau	126	128	26
Leitmeritz	172	163	41
Mies	69	94	24
Trautenau	99	100	30
Reichenberg	136	156	30
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	117	122	25
Olmütz „ „ „	115	112	27
Troppau (Böhmisch obligat für Zöglinge čechischer Nationalität; die Reifeprüfung kann auch für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	123	100	25
Teschen (Polnisch und Böhmisch obligat für Zöglinge dieser Nationalitäten; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden)	119	115	24
Fürtrag	2541	2599	597

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1901/1902	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	2541	2599	597
Czernowitz (Rumänisch und Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgehalten werden)	210	214	48
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	200	200	49
Jičín „ „ „	164	166	38
Königgrätz „ „ „	168	177	46
Kuttenberg „ „ „	144	147	35
Pilsen „ „ „	166	168	38
Polička „ „ „	79	106	33
Příbram „ „ „	177	170	36
Soběslau „ „ „	176	165	41
Brünn (Deutsch obligat)	157	161	43
Freiberg „ „	160	160	38
Kremsier „ „	162	162	34
3. Mit polnischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat, Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rzeszów	168	165	32
Tarnów (die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . .	201	201	49
Krakau (die Prüfungen können auch für Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) .	232	231	31
4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit polnischer und für solche mit ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Lemberg	224	241	44
Stanislau	218	231	45
Tarnopol	228	218	41
Sambor	214	214	40
Sokal	190	191	22
Zaleszczyki	104	153	39
Lehrerbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, Ruthenisch und Deutsch obligate Lehrgegenstände:			
Krosno	173	174	25
5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache (die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit deutscher und für solche mit slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Laibach	99	109	26
Fürtrag .	6555	6723	1470

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1901/1902	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	6555	6723	1470
6. Lehrerbildungsanstalt mit einer slovenischen Abtheilung (49 Zöglinge), einer kroatischen (19 Zöglinge) und einer italienischen (41 Zöglinge); deutsche Sprache als Unterrichtssprache in mehreren Fächern; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit slovenischer, kroatischer, italienischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Capodistria	129	109	22
7. Lehrerbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache (Deutsch u. Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Borgo Erizzo	79	68	22
8. Lehrerbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache (Deutsch obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden):			
Rovereto	111	108	27
Summe .	6874	7008	1541
B. Lehrerinnenbildungsanstalten *).			
1. Mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Wien, I. Bezirk	158	160	41
Wien, VIII. Bezirk, Civil-Mädchen-Pensionat	159	155	37
Linz *)	88	84	40
Innsbruck (Italienisch nicht obligat)	117	114	29
Graz *) (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können auch für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden) . . .	98	97	48
Prag (Böhmisch nicht obligat)	221	226	59
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	153	150	35
Troppau *)	90	90	46
Czernowitz *) (sprachliche Einrichtung wie an der Lehrerbildungsanstalt daselbst)	120	115	57
2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, an welchen die Reifeprüfungen für Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache abgelegt werden können:			
Prag (Deutsch nicht obligat)	239	241	59
Brünn (Deutsch obligat)	163	166	42
Fürtrag .	1606	1598	493

*) Die mit *) bezeichneten Lehrerinnenbildungsanstalten sind auf zwei Jahrgänge reduciert, in einem Jahre sind der I. und III., im folgenden der II. und IV. Jahrgang eröffnet.

	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1900/1901	Gesammtzahl der Zöglinge im Schuljahre 1901/1902	Zahl der Zöglinge im obersten Jahrgange
Übertrag .	1606	1598	493
3. Lehrerinnenbildungsanstalt mit polnischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Krakau (Deutsch obligat)	241	239	58
4. Lehrerinnenbildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache, Deutsch und Ruthenisch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Lemberg	221	227	55
Przemyśl	231	235	55
5. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, an welcher die Reifeprüfung für Volksschulen mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache abgelegt werden kann:			
Laibach	163	161	39
6. Lehrerinnenbildungsanstalt mit einer italienisch-deutschen und einer slovenisch-deutschen Abtheilung; Kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit italienischer, slovenischer und deutscher Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Görz	295	302	67
7. Lehrerinnenbildungsanstalt mit kroatischer Unterrichtssprache; Deutsch und Italienisch nicht obligat; die Reifeprüfungen können für Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Ragusa	143	107	45
8. Lehrerinnenbildungsanstalt mit italienischer Unterrichtssprache; Deutsch obligat; die Reifeprüfung kann für Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache abgelegt werden:			
Trient	166	174	42
Summe .	3066	3043	854
Zahl der Zöglinge aller 47 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1900/1901	6874	—	—
Zahl der Zöglinge aller 47 Lehrerbildungsanstalten im Schuljahre 1901/1902	—	7008	1541
Zahl der Zöglinge aller 18 Lehrerinnenbildungsanstalten . .	3066	3043	854
Zusammen .	9940	10051	2395

Anzeige.

Die nachbenannten

Blindenschriften des Wiener k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes

sind bei der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5) gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung.		
1. Abtheilung: Regeln. Broschiert	1	—
2. „ Deutsche Wörter. Broschiert	2	40
Zum Kopfzerbrechen.		
1. Heft: Räthsel. Broschiert	—	70
2. „ Räthsel. Broschiert	—	70
Inventionen von J. S. Bach. Nach der Braille'schen Notenschrift zusammengestellt von J. Oppel. Broschiert	—	70
Briefe und Geschäftsaufsätze für Blindenschulen. Zusammengestellt von J. Oppel, J. Schillerwein und E. Gigerl. Broschiert . .	1	80
Karte von Niederösterreich für Blindenschulen. Preis loco Wien . .	—	32
„ „ „ nach auswärts mit entsprechender Verpackung .	—	40
Heldengedichte aus der Geschichte Österreichs. Zusammengestellt von A. Mell. Steif gebunden, Leinwand-Rücken und Ecken	4	—
Österreichische Dichter. Zusammengestellt vom Lehrkörper des k. k. Blinden-Erziehungs-Institutes in Wien.		
1. Walther von der Vogelweide (Ulrich von Lichtenstein). Gebunden	1	60
2. Franz Grillparzer. Gebunden	2	—
3. Nikolaus Lenau. Gebunden	3	40
4. Ludwig August Frankl. Gebunden	4	—
(Von diesen Blindenschriften wird keine Provision berechnet.)		



Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1900/1901 veröffentlichten Abhandlungen“.**

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück II.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Jänner 1902.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1902 begann der vierunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Concurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1902 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reclamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien gerichtet werden.

Nr. 3.

Gesetz vom 7. November 1901 *),

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

womit die Versorgungsgenüsse der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ruhegenüsse der Lehrpersonen.

§ 1.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.

Die Landesschulbehörde kann eine solche Versetzung entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder vom amtswegen, jedoch immer erst nach Einvernehmung der Bezirksschulbehörde, verfügen.

Doch können Lehrpersonen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt haben, auch ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Durch freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Diensteverlassung geht der Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand verloren.

§ 3.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit

*) Enthalten in dem den 29. November 1901 ausgegebenen und versendeten XXXI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, unter Nr. 76, Seite 109.

auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach § 23 zu entscheiden ist.

§ 4.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 5.

Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesammten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuss sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befand, anzunehmen.

Zu den für die Pension anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, die Dienstalters- und Functionszulagen, insoweit diese Bezüge durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Anrechenbarkeit für das Pensionsausmaß nicht ausgenommen sind. Ergänzungszulagen werden jenen Lehrpersonen, welche an einer öffentlichen Volksschule außerhalb Wiens angestellt sind, in die Pension eingerechnet.

§ 6.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869); von der vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Dienstzeit sind jedoch den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen zwei Jahre einzurechnen. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

§ 7.

Denjenigen Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebürt nur eine Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem $1^1/_2$jährigen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweijährigen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) und der Quartiergeldentschädigung, beziehungsweise des Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages zu bemessen ist.

Lehrpersonen, welche infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles, infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, und zwar im ersteren Falle, wenn sie auch noch keine zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit haben, in den zwei letzteren Fällen jedoch erst dann so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben.

§ 8.

Diejenigen Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 40 Procent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) als Pension, welcher Betrag für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr um zwei Procent steigt, so dass mit dem zurückgelegten 40. Dienstjahre der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension entfällt.

Bei der Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Im Falle die Versetzung in den Ruhestand nach einer 35jährigen anrechenbaren Dienstzeit nach § 1, Absatz 2, erfolgt, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Einschreiten des Pensionswerbers mit Zustimmung jenes Factors, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Pensionscasse zu decken hat, eine Erhöhung der Pension bis zum Gesammtbetrage des zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresbezuges gewährt werden.

Der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 Kronen bemessen werden.

§ 9.

Der in Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten.

Der Ruhegenuss erlischt auch dann, wenn der in Ruhestand Versetzte ohne Zustimmung der Landesschulbehörde einen mit Gehalt dotierten Dienst übernimmt.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

§ 10.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 11.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer haben keinen Versorgungsanspruch, wenn die Genehmigung der Bezirksschulbehörde zu der Verehelichung nicht eingeholt wurde.

§ 12.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr zurückgelegt hatte, erhält eine Abfertigung mit der Hälfte des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 5).

Die im § 7, Absatz 2, festgesetzten Begünstigungen werden für den Fall, als der Tod einer Lehrperson unter den dort angegebenen Umständen erfolgt, auch auf die Bemessung der Ruhegenüsse der Witwen und der ehelichen Kinder ausgedehnt.

§ 13.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte oder die Dienstzeit desselben nach § 7 so zu behandeln ist, als ob er zehn Jahre wirklich zurückgelegt hätte, so gebürt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Procent der letzten, von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezüge (§ 5) zu bemessen ist, mindestens aber 600 Kronen betragen soll.

§ 14.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft erwiesenermaßen aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

§ 15.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so soll ihr nur eine Pension, und zwar die höhere, gebüren.

§ 16.

Für die ehelichen Kinder einer verstorbenen Lehrperson gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zu dessen früherer Versorgung, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verehelichung.

Im Falle einer solchen Verehelichung vor vollendetem 22. Jahre hat eine Tochter jedoch eine Abfertigung mit dem Zweifachen ihres jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 17.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat, so gebürt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 12 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 13 aber eine Waisenpension (Concretalpension), welche bei Vorhandensein von 1 oder 2 Kindern mit der Hälfte

der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als 2 Kindern nach dem im § 16, Alinea 1, aufgestellten Grundsatze derart berechnet wird, dass die Summe dieser Beträge die Hälfte des vom Vater zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahreseinkommens (§ 5) nicht überschreiten darf.

§ 18.

Die Waisenpension (Concretalpension) erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 19.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 16) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (Concretalpension, § 17); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, und tritt dieser Fall nach § 15 wirklich ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so dass bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Waisenpension (Concretalpension) der Kinder erlischt.

§ 20.

Den Hinterbliebenen eines in der Activität oder in dem Ruhestande verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebür.

Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbniskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung des Landesschulrathes unter Zustimmung jenes Factors, der in dem betreffenden Falle den etwaigen Abgang der zuständigen Lehrerpensionscasse zu decken hat, auch diesen Personen das Sterbequartal ausbezahlt werden.

§ 21.

Witwe und Kinder einer in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrperson oder auch die Witwe oder die Kinder allein haben das Recht, die Naturalwohnung des Verstorbenen noch ein Vierteljahr lang, vom nächsten gesetzlichen Wohnungskündigungstermine an, zu benützen, oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 22.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 23.

Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Pensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden dadurch, dass eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt. Die in Gemäßheit der Anordnungen dieses Gesetzes bestimmten Ruhegehalte der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen, sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für ihre Waisen werden in gleichen, am ersten eines jeden Monates fälligen, am zweiten zahlbaren Raten im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug nimmt seinen Anfang von dem ersten, des der Versetzung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und in Betreff des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monates.

Quartiergeldpensionen.

§ 24.

Den definitiv angestellten Lehrpersonen, welche Anspruch auf eine Pension haben (§§ 7 und 8), wird im Falle der Versetzung in den Ruhestand die Hälfte des von ihnen zuletzt bezogenen Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages, beziehungsweise der Quartiergeldentschädigung, die sie zuletzt thatsächlich bezogen haben, oder auf die sie mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wären, als Quartiergeldpension aus der Lehrerpensionscasse gewährt und in vierteljährigen Raten zu den für das Quartiergeld, beziehungsweise für die Quartiergeldentschädigung normierten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes flüssig gemacht.

Lehrerpensionscassen.

§ 25.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes außerhalb Wiens, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen ist die Landes-Lehrerpensionscasse bestimmt, welche von der Landesschulbehörde verwaltet wird. (§ 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§ 26.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrpersonales, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Lehrstelle erlangen oder bereits innehaben, sind verpflichtet, für Pensionszwecke an die Landes-Lehrerpensionscasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher 2 1/2 Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen haben überdies vom Zeitpunkte, wo sie in den Genuss eines Quartiergeldes oder Quartiergeldbeitrages oder einer Quartiergeldentschädigung treten und für die Dauer dieses Genusses jährlich 2 1/2 Procent vom halben Quartiergelde oder Quartiergeldbeitrage, beziehungsweise von der halben Quartiergeldentschädigung für die Quartiergeldpension zu entrichten.

Der 2½procentige Quartiergeldpensionsbeitrag wird in vierteljährigen Raten vom Quartiergelde, rücksichtlich von der Quartiergeldentschädigung in Abzug gebracht.

Jenen Lehrpersonen, welche im Genusse einer Naturalwohnung stehen, wird, insolange dieser Genuss andauert, der 2½procentige Jahresbeitrag zur Quartiergeldpension von der Hälfte der für ihre Kategorie normierten Quartiergeldentschädigung berechnet und in monatlichen Raten im vorhinein vom Gehalte abgezogen.

§ 27.

Als besondere Zuflüsse werden der Landes-Lehrerpensionscasse zugewiesen:

a) die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages;

b) die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden;

c) die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörde eingehen.

§ 28.

Der zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben der Landes-Lehrerpensionscasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus dem Landesfonde gedeckt.

§ 29.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Landes-Lehrerpensionscasse (§§ 26 bis 28) ergeben, sind zu capitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 30.

Die Versorgungsgenüsse der an den öffentlichen Volksschulen Wiens angestellten Lehrpersonen und ihrer Hinterbliebenen werden aus der Wiener städtischen Lehrerpensionscasse bestritten.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die in den §§ 26 und 27 erwähnten Zuflüsse für ihre eigene Pensionscasse einzuheben, und verpflichtet, den etwaigen Abgang der letzteren aus Gemeindemitteln zu decken. Eine Übernahme der Wiener städtischen Lehrerpensionscasse durch die Landes-Lehrerpensionscasse ist ausgeschlossen.

§ 31.

Aus der Wiener städtischen Lehrerpensionscasse werden auch die Versorgungsgenüsse jener Lehrpersonen bestritten, die mit 1. Jänner 1892 an einer öffentlichen Volksschule eines der mit dem Gesetze vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, geschaffenen Wiener Gemeindebezirke XI bis XIX angestellt waren, mögen diese Lehrpersonen seither noch im activen Dienstverhältnisse stehen oder sich bereits im Ruhestande befinden.

Desgleichen gehen auch die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der im vorstehenden Absatze erwähnten Lehrpersonen auf die Wiener städtische Lehrerpensionscasse über.

Schlussbestimmungen.

§ 32.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§ 33.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten sämmtliche mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die denselben Gegenstand betreffenden §§ 56 bis 85 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns, außer Kraft.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

§ 35.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, den 7. November 1901.

Franz Joseph m/p.

Hartel m/p.

Nr. 4.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. December 1901, Z. 4686,

betreffend die Behandlung der Messenstiftungen während der Vacanz der Pfarrpfründen.

Auf Grund der übereinstimmenden Anträge der betheiligten Landesstellen finde ich angesichts der Bestimmung des § 10 al. 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176 *), zu genehmigen, dass hinfort entsprechend der bestehenden Praxis seit dem Inkrafttreten des vorbezogenen Gesetzes von der Anforderung nach Ausweisung der unter die Bestimmung des § 5 dieses Gesetzes

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 56, Seite 379.

fallenden Stiftungen, speciell der Messenstiftungen — das ist also der „mit einem bestimmten Betrage errichteten“ — in der dem Religionsfonde als Intercalar-Nutznießer gelegten Intercalar-Verrechnung — beziehungsweise in den Früchten-Absonderungsprotokollen — gänzlich abgesehen und das bezügliche Stiftungs-Einkommen den Provisoren, beziehungsweise den Intercalar-Mitinteressenten rechnungsfrei überlassen werde.

Die einschlägigen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 10. Juli 1872, Z. 5024 *) werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der Behandlung der sogenannten „Dotationsmessen“ in den Intercalar-Rechnungsoperaten wird eine abgesonderte Weisung demnächst nachfolgen.

Nr. 5.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. December 1901, Z. 32864,

betreffend die Vorlage von Personalstandestabellen der Lehrpersonen an allgemeinen Handwerkerschulen.

Ich finde anzuordnen, dass die Verordnung vom 5. März 1901, Z. 6278 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 9 ex 1901), betreffend die Vorlage von Personalstandestabellen der Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen ihrem vollen Inhalte nach auch auf die allgemeinen Handwerkerschulen Anwendung zu finden hat.

Nr. 6.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. December 1901, Z. 36894,

mit welchem ein Verzeichnis der für die österreichischen Handelsschulen zulässigen Lehrtexte veröffentlicht wird.

Ich finde mich veranlasst, im folgenden ein erstes Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an den Handelsschulen zulässigen Lehrtexte zu veröffentlichen und hiebei Nachstehendes anzuordnen:

Vom Schuljahre 1902/1903 angefangen, haben an den Handelsschulen aller Kategorien nur die im Verzeichnisse aufgenommenen Lehrtexte Verwendung zu finden. Andere Lehrbücher, welche, wie wahrgenommen wurde, an einzelnen Anstalten gebraucht werden, jedoch niemals eine Approbation erhielten, sind in der bezeichneten Zeit außer Gebrauch zu setzen. Glauben jedoch einzelne Lehrkörper, dass derlei im Verzeichnisse nicht aufgenommenen Bücher sich für den Unterricht

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1872, Nr. 56, Seite 323.

besonders eignen, so steht es ihnen frei, unter Vorlage eines eingehend motivierten Berichtes um deren Approbation einzukommen.

Für jene Gegenstände, für welche keine speciellen Lehrbücher für Handelsschulen verfasst wurden oder noch nicht vollständig erschienen sind, sind, insoferne es sich um höhere Handelsschulen handelt, die für Mittelschulen oder für verwandte Anstalten zugelassenen Lehrbücher zu verwenden und, wo zweiclassige oder überhaupt niedere Handelsschulen in Betracht kommen, die für Bürger- oder Volksschulen zugelassenen in Gebrauch zu nehmen.

Es ist mir daran gelegen, dass die zum Schulgebrauche zugelassenen Bücher sowohl dem Inhalte als auch der Form nach eine immer größere Vollendung erhalten. Daher ist es wünschenswert, dass die Lehrkörper diejenigen Erfahrungen, welche sie an den Schulbüchern rücksichtlich der didaktischen und wissenschaftlichen Correctheit und der sonstigen Angemessenheit machen, dem Ministerium bekannt geben, damit dasselbe in die Lage versetzt werde, die Verfasser jener Bücher, gegen welche in irgend einem Theile Anstände oder Bedenken erhoben werden, zu veranlassen, die nöthigen Verbesserungen und Abänderungen bei der nächsten Auflage vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke wird es sich empfehlen, dass die Lehrer, welchen es obliegt, sich mit den für ihr Lehrfach eingeführten Schulbüchern vertraut zu machen und den Grad ihrer Brauchbarkeit und Angemessenheit praktisch zu erproben, von Zeit zu Zeit alle diejenigen Stellen eines Buches zum Gegenstande einer Besprechung machen, welche zu ändern wären. In vorkommenden Fällen wird der Director solche genau bezeichneten Angaben mit einer gutächtlichen Äußerung dem Ministerium vorzulegen haben.

Auf diese Weise wird das vorgesteckte Ziel eher und leichter erreicht werden als durch die Förderung der Überproduction von Lehrbüchern, wie sie sich für einzelne kaufmännische Gegenstände gerade entwickeln zu wollen scheint und dem erwünschten Gebrauche der approbierten Lehrtexte durchaus nicht zugute kommt.

Es ist aber nicht zu verkennen, dass gegenüber der Überproduction auf der einen Seite ein größerer Mangel an zweckmäßigen Lehrbüchern für andere Gegenstände (z. B. für Volkswirtschaftslehre) zu constatieren ist, und dass insbesondere für die Handelsschulen mit nichtdeutscher Unterrichtssprache noch fast alles zu schaffen erübrigt. Ich bin gerne bereit, die auf die Ausfüllung solcher Lücken abzielenden Bestrebungen der Lehrkörper kräftigst zu unterstützen, empfehle jedoch den bezüglichen Autoren, bei der Verfassung von derlei Büchern nicht nur die Ansichten und Wünsche der Fachcollegen zu hören und die von ihnen gemachten Erfahrungen zu verwerten, sondern auch auf die gehörige Fühlungnahme mit den Vertretern der verwandten Fächer die gebürende Rücksicht zu nehmen, damit wie beim Unterrichte, so auch in den Lehrtexten das Ineinandergreifen der verschiedenen Disciplinen und die Harmonie des Ganzen zum Ausdrucke gelange und so die Erreichung des Lehrzieles sichergestellt werde.

Verzeichnis

der für die österreichischen Handelsschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen

Lehrtexte

nach den zuletzt approbierten Auflagen.

(Geschlossen am 10. November 1901.)

Deutsche Sprache.

Haymerle, Dr. Franz Ritter von, Deutsches Lesebuch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1891. A. Hölder. Preis 1 K.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1891, Z. 5704.)

— — Deutsches Lesebuch für commerzielle Lehranstalten (zweiclassige Handels- und verwandte Schulen). 2., unveränderte Auflage (Ergänzungsdruck). Wien 1899. A. Hölder. Preis 2 K 40 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen, für die Vorbereitungsclasse und für den ersten Jahrgang der höheren Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1899, Z. 15965.)

Mayr, Dr. Richard, Deutsches Lesebuch für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). Wien 1897. A. Hölder. Preis 4 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1897, Z. 23431.)

— — Literar-historisches Lesebuch. II. Theil des Lesebuches für höhere Handelsschulen (Handelsakademien). 2. Abdruck. Wien 1900. A. Hölder. Preis 5 K.

(Ministerial-Erlass vom 25. October 1900, Z. 26335.)

Mayr, Dr. Richard und **Pischek**, Dr. Hans, Hilfsbuch für den deutschen Unterricht (Grammatik, Stilistik, Metrik, Poetik). Wien 1898. A. Hölder. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1891, Z. 3487.)

Voigt, Dr. Ludwig, Hilfsbüchlein für den deutschen Unterricht, enthaltend das Wichtigste aus der Literaturgeschichte, Metrik und Poetik. Wien 1892. A. Hölder. Preis 40 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1893, Z. 18549 ex 1892.)

Italienische Sprache.

Boerner, Dr. Otto und **Lovero** Romeo, Lehr- und Lesebuch der italienischen Sprache. Wien 1899. Karl Graeser. Preis 3 K. Für höhere und zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1899, Z. 20067.)

Lovero Romeo, Grammatik der italienischen Umgangssprache. Wien 1899. Karl Graeser. Preis 2 K 20 h. Für höhere und zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 16. September 1899, Z. 20067.)

Maddalena, Dr. E., Raccolta di prose e poesie italiane. Wien und Leipzig 1895. W. Braumüller. Preis 3 K 70 h.
(Ministerial-Erlass vom 20. September 1895, Z. 19961.)

Verzan Armando, Lehrbuch der italienischen Sprache. Graz 1893. H. Wagner. Preis 2 K 80 h. Für höhere und zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 16. April 1893, Z. 6531.)

Französische Sprache und Correspondenz.

Bechtel A. und **Glauser,** Dr. Ch., Französische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. 3., revidierte Auflage. Wien 1899. Manz. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 88 h. Für höhere und zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1900, Z. 18693.)

Ploetz, Dr. Karl, Lectures choisies. Französische Chrestomathie mit Wörterbuch. Ausgabe für Österreich. Berlin 1898. Preis 2 K 40 h.
(Ministerial-Erlass vom 18. November 1898, Z. 29470.)

Porges Karl, Lehrbuch der französischen Handelscorrespondenz für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1893. A. Hölder. Preis 3 K 40 h.
(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1893, Z. 13308.)

— — Wörterbuch zu obigem Lehrbuche nebst Waren-, Orts-, Länder- und Flüsse-Verzeichnis. Wien 1893. A. Hölder. Preis 1 K. Beide Bücher für zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1893, Z. 13308.)

Regal-Coupey, Francouzská učebnice pro potřebu školní i soukromou. 3. Auflage, durchgesehen von E. Coupey. Chrudim 1900. Selbstverlag. Preis 2 K 60 h, gebunden 3 K.
(Ministerial-Erlass vom 30. April 1898, Z. 9336.)

Uebe Friedrich und **Glauser,** Dr. Ch., Französisches Lesebuch für höhere Handelsschulen. Wien 1893. A. Hölder. Preis 3 K.
(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1893, Z. 13881.)

Voigt, Dr. Ludwig, Französische Grammatik für Handelsschulen. Wien 1893. A. Hölder. Preis 1 K 28 h.
(Ministerial-Erlass vom 29. Juni 1893, Z. 13627.)

— — Übungsbuch zur französischen Grammatik für Handelsschulen. I. und II. Theil. Wien 1894. A. Hölder. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 36 h. Für zweiclassige Handelsschulen und für die unteren Classen der höheren Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 17. Mai 1894, Z. 10400.)

Zatelli Domenico, Corso di lingua francese. Tipografia Roveretana (Ditta V. Sottochiesa). Acapite.
I. Theil. 2. Auflage. Rovereto 1896. Preis 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.
(Ministerial-Erlass vom 3. März 1900, Z. 61.)
II. Theil. 2. Auflage. Rovereto 1901. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.
(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, Z. 3409.)

Englische Sprache und Correspondenz.

Berger Hermann, Lehrbuch der englischen Sprache für den Handels- und Gewerbestand. 12., unveränderte Auflage. Herausgegeben von L. C. Hurt. Wien 1900. A. Hölder. Preis 3 K, gebunden 3 K 50 h.

(Ministerial-Erlass vom 20. August 1900, Z. 23390.)

Bryon-Norman Fr., English commercial correspondence. Wien 1897. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 1 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 21. December 1897, Z. 30850.)

Cann T. C., Primo libro di lettura inglese. 5. Auflage. Preis 1 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1901, Z. 8877.)

Degenhardt, Dr. Rudolf, Lehrgang der englischen Sprache. Grundlegender Theil. Dresden 1890. L. Ehlermann. Preis 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 16. Februar 1892, Z. 1890.)

Hurt L. C., English Poems and poetical extraits for Recitat. Wien 1892. A. Hölder. Preis 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1892, Z. 5242.)

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Elementarbuch der englischen Sprache. 4., unveränderte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis 1 K 36 h, gebunden 1 K 76 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1900, Z. 61.)

— — Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. II. Theil des Lehrbuches der englischen Sprache. 2., verbesserte Auflage. Wien 1897. A. Hölder. Preis 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1900, Z. 61.)

— — Englisches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Mit literar-historischen und erläuternden Anmerkungen, einer Karte der britischen Inseln und einem Plane von London. 4., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis 4 K 56 h, gebunden 5 K 4 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. März 1900, Z. 61.)

Palotta C. W. und **Hurt** L. C., English prose reader. A selection for the use of commercial and technical Schools. Wien 1889. A. Hölder. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 20. December 1889, Z. 25720.)

Sauer Johann J., Englisches Lesebuch für Handelslehranstalten. Wien 1900. A. Hölder. Preis 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1900, Z. 14408.)

Sauer C. M., Metodo Gaspey-Otto Sauer. Grammatica inglese della lingua parlata, con temi, letture e dialoghi. Terza edizione migliorata e rinnovata quanto alla fonologia dal prof. L. Pavia. Heidelberg 1901. G. Groos. Preis 4 K 32 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. September 1901, Z. 8877.)

Weiser und Hedley, Englische Conversations-Grammatik für commerzielle Lehranstalten. Wien 1900. Manz'sche k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung. Preis 2 K 50 h, gebunden 3 K. Für zweiclassige und für höhere Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juli 1900, Z. 11561.)

Geographie.

Atlas für Handelsschulen. Gezeichnet und redigiert von Dr. K. Peucker, fachmännisch bearbeitet von Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Dr. K. Zehden. Ausgabe für Handelsakademien und höhere Handelsschulen. 2., erweiterte Auflage. Wien 1899. Artaria & Co. Preis 7 K 80 h.
(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1899, Z. 11834.)

Atlas für Handelsschulen, kleiner. Gezeichnet von Dr. K. Peucker, fachmännisch bearbeitet von Prof. Dr. Th. Cicalek, J. G. Rothaug und Prof. Dr. K. Zehden. 2., erweiterte Ausgabe. Wien 1897. Artaria & Co. Preis 2 K 80 h.
(Ministerial-Erlass vom 3. September 1897, Z. 22418.)

Braniš J., Školní Atlas pro gymnasia, realky, obchodní školy. Dle Dra. Ed. Richtera upravil. Wien-Prag 1901. F. Tempsky. Preis 7 K.
(Ministerial-Erlass vom 1. Juli 1901, Z. 15221.)

Pavlík F., Obchodní zeměpis pro pokračovací školy obchodní. Prag 1896. Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 K 50 h, gebunden 1 K 70 h.
(Ministerial-Erlass vom 18. August 1898, Z. 21177.)

Rothaug J. G., Grundriss der Handels- und Verkehrsgeographie für zweiclassige Handelsschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1896. A. Hölder. Preis 1 K 60 h, gebunden 2 K.
(Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1896, Z. 8548.)

Seibert A. E., Grundzüge der allgemeinen Geographie für höhere und zweiclassige Handelsschulen (Vorbereitungsclasse). Vorstufe zur Handels- und Verkehrsgeographie. Wien 1892. A. Hölder. Preis 1 K 20 h.
(Ministerial-Erlass vom 30. December 1892, Z. 26261.)

Zehden, Dr. Karl, Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für kaufmännische Fortbildungsschulen, mit einer Karte des Weltverkehrs. 4., durchgesehene Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis 1 K 20 h.
(Ministerial-Erlass vom 18. März 1899, Z. 4713.)

— — Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für zweiclassige Handelsschulen, mit einer Karte des Weltverkehrs. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis 2 K 24 h.
(Ministerial-Erlass vom 18. März 1899, Z. 4713.)

— — Handelsgeographie auf Grundlage der neuesten Forschungen und Ergebnisse der Statistik. 8., durchgesehene Auflage. Mit einer Weltverkehrskarte. Wien 1898. A. Hölder. Preis 6 K, gebunden 6 K 50 h.
(Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1898, Z. 12341.)

— — Geografia commerciale, tradotta da M. Dr. Stenta. Wien 1895. A. Hölder. Preis 5 K 60 h.
(Ministerial-Erlass vom 23. Juli 1895, Z. 11624.)

Geschichte.

Mayr, Dr. R., Lehrbuch der Handelsgeschichte auf Grund der Social- und Wirtschaftsgeschichte. Mit einem bibliographischen Anhang. 2., umgearbeitete und gekürzte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis 2 K 90 h, gebunden 3 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. November 1901, Z. 33205.)

Schubert F. und **Schmidt** W., Historicko-zeměpisný atlas školní starého, středního a nového věku. Pro české střední školy upravili Dr. A. Balcar, Dr. J. Vlach a Dr. Fr. Kameníček. Vydání pro školy realné a ústavy příbuzné. Wien 1901. Ed. Hölzel. Preis 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1901, Z. 15603.)

Sinwel Rudolf, Lehrbuch der Geschichte für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) und verwandte Lehranstalten. I. Theil. Das Alterthum. Wien 1901. A. Hölder. Preis 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1901, Z. 21466.)

Mayr, Dr. R., Storia commerciale. Prof. Dal Ri e Dr. L. Canella, tradutori. Wien 1896. A. Hölder. Preis 3 K 20 h, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1897, Z. 2772.)

Putzger F. W. a **Dušek** L. J., Historický školní atlas k starým, středním a novým dějinám o 35 hlavních a 64 vedlejších mapách pro vyšší a střední školy rakousko-uherské. 2. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 4 K.

(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1901, Z. 5663.)

Naturwissenschaften.

Bisching, Dr. A. und **Rothe,** Dr. C., Abriss der Naturgeschichte für den Unterricht an höheren und zweiclassigen Handelsschulen mit besonderer Berücksichtigung der Warenkunde. Wien 1901. A. Hölder. Preis 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1901, Z. 34142 ex 1900.)

Haračić A., Storia naturale. La distribuzione geografica delle piante e degli animali con particolar riguardo ai prodotti naturali che hanno maggior importanza nel commercio mondiale. Triest 1901. Verlag der Direction der k. k. Handels- und Nautischen Akademie in Triest. Preis 2 K. Als Hilfsbuch für höhere Handelsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 16. September 1901, Z. 17347.)

Hassack, Dr. Karl, Leitfaden der Naturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Rohstofflehre für commerzielle und gewerbliche Lehranstalten. Mit 227 Abbildungen. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 K.

Sonderabdrücke davon:

Leitfaden der Zoologie	1 K	20 h
„ „ Botanik	1 „	40 „
„ „ Mineralogie	1 „	— „

Approbiert für höhere und zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1901, Z. 6022 und Ministerial-Erlass vom 26. October 1901, Z. 31470.)

Münch, Dr. Pietro, Trattato di fisica ad uso delle classi superiori delle scuole medie e degli istituti equiparati. Versione libera eseguita sulla decima edizione tedesca da Emanuelle de Job. Wien 1898. A. Hölder. Preis 4 K, gebunden 4 K 50 h.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1899, Z. 17616 ex 1898.)

Richter Ignaz, Anfangsgründe der Naturlehre für den Unterricht an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1891. A. Hölder. Preis 1 K 40 h. Für zweiclassige und für die Vorbereitungsclasse der höheren Handelsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 2. Juni 1899, Z. 11240.)

— — Lehrbuch der Physik für höhere Handelsschulen. Wien 1895. A. Hölder. Preis 3 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1895, Z. 24483.)

Chemie.

Oppelt R., Lehrbuch der unorganischen Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1900. A. Hölder. Preis 1 K 92 h, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 15388.)

— — Lehrbuch der organischen Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelsschulen und verwandte Lehranstalten. Wien 1901. A. Hölder. Preis 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 18. Juni 1901, Z. 17082.)

Mitteregger, Dr. J. und **Effenberger**, Dr. A., Lehrbuch der Chemie und chemischen Technologie für höhere Handelslehranstalten. Wien 1893. A. Hölder. Preis 3 K, gebunden 3 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 26. März 1893, Z. 5457.)

Schmidt A. E., Leitfaden für den Unterricht in der Chemie an Handelsschulen. 2. Auflage. Graz 1891. Leuschner und Lubensky. Preis 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 26. December 1899, Z. 26532.)

— — Leitfaden für den Unterricht in ausgewählten Capiteln der chemischen Technologie. 2. Auflage. Graz 1891. Leuschner und Lubensky. Preis 3 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 26. December 1891, Z. 26532.)

Warenkunde.

Bisching A., Allgemeine Warenkunde. 7. Auflage. Bearbeitet zum Gebrauche an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1900. A. Hölder. Preis 2 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1900, Z. 12761.)

Duile, Dr. Ferdinand, Warenkunde für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1893. A. Hölder. Preis 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. December 1892, Z. 26780.)

Hassak, Dr. K., Lehrbuch der Warenkunde (mit Ausschluss der chemischen Producte) und Abriss der mechanischen Technologie für höhere commerzielle Lehranstalten. I. Theil. Anorganische Waren. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1901, Z. 17561.)

Langer Karl, Grundriss der allgemeinen Warenkunde für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. Manz'scher Verlag. Preis 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 21. November 1901, Z. 29922.)

— — Elemente der allgemeinen Warenkunde für Handelsschulen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1900. Manz'scher Verlag. Preis 1 K 40 h. gebunden 1 K 80 h. Approbiert für zweiclassige und für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 6. Februar 1901. Z. 1787.)

Mahner A., Leitfaden für den Unterricht in der Warenkunde an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wien 1891. A. Hölder. Preis 1 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. März 1899, Z. 5342.)

Sedláček Josef, Stručná nauka o zboží. Učebnice pro kupecké školy pokračovací. Přidáno 27 vyobrazení. Prag 1899. Alois Hynek. Preis 2 K. Approbiert für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Juli 1899. Z. 16772.)

Weinberg Alex., Lehrbuch der Warenkunde für zweiclassige Handelslehranstalten und verwandte Schulen. Wien 1892. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 80 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1892. Z. 10666.)

Kaufmännische und Politische Arithmetik.

Buchta Ed., Aritmetica commerciale per l' insegnamento publico e lo studio privato. Parte prima. Trient 1890. G. B. Monauni. Preis 5 K.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1891, Z. 24581.)

Frucht Adolf, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1895. A. Hölder. Preis 1 K 36 h.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1895, Z. 4432.)

Großmann Br. und **Schligat** E., Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen Arithmetik für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1898. A. Hölder. Preis 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. November 1898. Z. 28864.)

Haberer K., Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen und einclassige Handelsschulen für Mädchen. Wien 1897. A. Hölder.

I. Theil, Preis 84 h.
II. „ „ 80 „
III. „ „ 64 „

(Ministerial-Erlass vom 30. August 1897, Z. 20268.)

Holzinger F. S., Lehrbuch der politischen Arithmetik für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) und zum Selbstunterrichte. Braunschweig 1888. Friedrich Vieweg & Sohn. Preis 3 M 50 Pf.

(Ministerial-Erlass vom 21. Juni 1888. Z. 10139.)

— — Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1892. A. Hölder.

I. Theil, Preis 1 K 20 h.
II. „ „ — „ 90 „

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1892, Z. 1932.)

Kathrein Rudolf, Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1891. A. Hölder.

I. Theil, Preis 1 K 20 h.
II. „ „ — „ 80 „

(Ministerial-Erlass vom 24. Mai 1891, Z. 9720.)

— — Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. 2. Auflage, 4., verbesserter Abdruck. Wien 1898. A. Hölder. Preis 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 29. November 1898, Z. 23381.)

— — Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. I. und II. Theil. 5. Auflage. Wien 1895. A. Hölder.

I. Theil, Preis 2 K 90 h, gebunden 3 K 30 h.
II. „ „ 2 „ 48 „ „ 2 „ 88 „

(Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1895, Z. 13310.)

— — Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. III. Theil. 4., neu bearbeitete Auflage. Wien 1898. A. Hölder. Preis 2 K 32 h, gebunden 2 K 72.

(Ministerial-Erlass vom 29. October 1898, Z. 17660.)

Kramer Ant., Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien. A. Pichlers Witwe & Sohn.

I. Theil (1901). Für die 1. und 2. Classe. Preis 1 K.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1901, Z. 32191.)

II. Theil (1894). Für die 3. Classe. Preis 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 3. Juli 1894, Z. 11150.)

Kreibig, Dr. J. C., Leitfaden des kaufmännischen Rechnens für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis 2 K 72 h.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1901, Z. 34251 ex 1900.)

— — Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für höhere Handelslehranstalten. I. Theil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis 2 K 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1900, Z. 17340.)

II. Theil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1900. A. Hölder. Preis 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 13. October 1901, Z. 28082.)

III. Theil. 2., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis 3 K 30 h.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1901, Z. 7285 ex 1900.)

Reisshofer J., Lehr- und Hilfsbuch der kaufmännischen Arithmetik. I. Theil. Wien 1887. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1888, Z. 2807.)

*

Schiller Rudolf, Aufgabensammlung für kaufmännische Arithmetik. 4. Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 1 K 80 h, gebunden 2 K. Approbiert für zweiclassige und für höhere Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 8. April 1896, Z. 7477.)

— — Supplement zur Aufgabensammlung für kaufmännische Arithmetik. 4. Auflage. Wien 1896. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h. Nur für höhere Handelsschulen approbiert.
(Ministerial-Erlass vom 8. April 1896, Z. 7477.)

Villicus Fr., Lehrbuch des kaufmännischen Rechnens für Handelsschulen. 3., vermehrte Auflage. Wien 1898. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K 80 h, gebunden 3 K 20 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 2. Juli 1898, Z. 14730.)

— — Beispiele und Aufgaben für das kaufmännische Rechnen an dreiclassigen kaufmännischen Fortbildungsschulen. Wien 1897. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 3 K 60 h.
(Ministerial-Erlass vom 27. December 1897, Z. 30849.)

Berger J., Die Contocorrent-Zinsenrechnung und ihre Einführung in die Buchhaltung des Kaufmannes. Graz 1885. Leykam. Preis 1 K 20 h.
(Ministerial-Erlass vom 30. December 1891, Z. 193.)

Plank Fr., Die Zinsenrechnung im Bank-Contocorrent. Wien 1896. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K. Zum Lehrgebrauche für die Hand des Lehrers an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) zugelassen.
(Ministerial-Erlass vom 5. März 1896, Z. 4578.)

Kaufmännische Correspondenz.

Engler, Kaufmännische Correspondenz. Kurzgefasstes Lehrbuch für Handelsschulen. Bearbeitet von Ignaz Egon Hruška. 5., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien 1900. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.
(Ministerial-Erlass vom 27. Juli 1900, Z. 20993.)

Gautsch, J. v., Lehrbuch der kaufmännischen Correspondenz für zweiclassige Handelsschulen. 2. Auflage. Wien 1893. A. Hölder. Preis 3 K 92 h.
(Ministerial-Erlass vom 27. November 1892, Z. 24395.)

Haberer K., Leitfaden der Handels-Correspondenz für den Unterricht an kaufmännischen Fortbildungsschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1895. A. Hölder. Preis 1 K 44 h.
(Ministerial-Erlass vom 10. August 1895, Z. 18390.)

— — Lehrbuch der Handels-Correspondenz für den Unterricht an zweiclassigen Handelsschulen. Methodisch geordnet und zusammengestellt. Wien 1892. A. Hölder. Preis 3 K.
(Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1892, Z. 13446.)

Kheil K. P., Die Handels-Correspondenz in deutscher und böhmischer Sprache. Obchodní korrespondence v řeči české a německé. 2., verbesserte Auflage. Prag 1897. Selbstverlag des Verfassers. Preis eines gebundenen Exemplars bei directem Bezuge durch die Schuldirectionen vom Verfasser (Prag, Myslíkgasse 208) 7 K 50 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. Juni 1897, Z. 15403.)

Kleibel Anton, Leitfaden der Handels-Correspondenz für zweiclassige Handelsschulen. 5. Auflage. Wien und Leipzig 1901. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1897, Z. 4381.)

— — Lehrbuch der Handels-Correspondenz für höhere Handelslehranstalten. 2. Auflage. Mit 2 lithographierten Beilagen. Wien 1896. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Preis 5 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 30. Juni 1896, Z. 15265.)

Spielmann S., Lehrbuch der Bank-Correspondenz für Handelslehranstalten, Specialcurse und zum Selbstunterrichte. Wien 1898. Holzwarth & Ortony. Preis 3 K. Als Hilfsbuch an höheren Handelsschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1899, Z. 13476.)

Voigt L. und **Weyde** J., Einführung in die deutsche Handels-Correspondenz. Ein Leitfaden für kaufmännische Fortbildungsschulen. I. Theil. Wien 1900. A. Hölder. Preis 84 h.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1901, Z. 17375.)

Wolfrum M., Leitfaden der Handels-Correspondenz für kaufmännische Fachschulen und zum Selbstunterrichte. Gablonz a. d. N. Commissions-Verlag von H. Rößler. Preis 1 K 70 h. Approbiert für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Mai 1901, Z. 12893.)

Buchhaltung, Comptoir-Arbeiten und Muster-Comptoir.

Allina Max, Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiclassige Handelsschulen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis 3 K.

— — Materialien für das praktische Übungs-Comptoir an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1895. A. Hölder. Preis 70 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1895, Z. 13128.)

Berger J., Einführung in die kaufmännische (einfache und doppelte) Buchhaltung für kaufmännische Fortbildungsschulen. 2. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. Preis 96 h, gebunden 1 K 28 h.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1899, Z. 14632.)

— — Lehr- und Übungsbuch der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. 2., verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1896. A. Hölder. Preis 2 K 52 h.

(Ministerial-Erlass vom 14. Juni 1897, Z. 15012.)

Gautsch, J. v., Erläuterungen über die Aufstellung einer Bank-Bilanz mit besonderer Berücksichtigung des transitorischen Contos. Wien 1884. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1886, Z. 10300.)

Gruber J., Leitfaden der einfachen und doppelten Buchhaltung zum Gebrauche an zweiclassigen Handelsschulen. Wien 1901. Manz'scher Verlag. Preis 2 K 70 h. gebunden 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 2. September 1901, Z. 25565.)

Gasteiner J., Leitfaden der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1899. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Preis 1 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1899, Z. 7003.)

Odenthal J., Leitfaden der kaufmännischen einfachen Buchhaltung. Wien 1890. A. Hölder. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1890, Z. 2547.)

— — Die kaufmännische Buchhaltung mit Rücksicht auf den Gebrauch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1890. A. Hölder. Preis 1 K 28 h.

(Ministerial-Erlass vom 23. Jänner 1891, Z. 23106 ex 1890.)

Pauzner Ludwig, Účetnictví jednoduché složité i americké s dodatkem o běžných účtech pro obchodní školy pokračovací a samouky. Třeboň 1898. Brandeis. Preis 3 K. Approbiert für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1899, Z. 1882.)

Schiller Rudolf, Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten. I. Theil. Allgemeine Einleitung und einfache Buchhaltung. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1900. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 2 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 5. September 1900, Z. 24722.)

— — Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten.
II. Theil. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1901. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Preis 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1901, Z. 850.)

III. Theil. 3. Auflage. Preis 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 19. April 1901, Z. 10884.)

— — Theoretische und praktische Darstellung der Comptoir-Arbeiten. 4. Auflage. Wien und Leipzig 1897. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 3 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1896, Z. 28781.)

Sedláček Josef, Nauka o písemnostech pro kupecké školy pokračovací. Prag 1897. A. Hynek. Preis 1 K 60 h. Approbiert für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1898, Z. 1152.)

Stern Robert, Leitfaden für ein Muster-Comptoir. Wien 1897. A. Pichlers Witwe u. Sohn. Preis 1 K.

— — Muster-Comptoir-Atlas. Wien 1897. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 1 K 20 h. Beide Bücher für zweiclassige Handelsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 29. April 1897, Z. 9676.)

Teissler G., Účetnictví pro pokračovací školy kupecké. Chrudím 1886. Pospíšil. Preis 1 K 30 h. Für kaufmännische Fortbildungsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 14. October 1886, Z. 19663.)

Tutschek R., Das Muster-Comptoir. Praktischer Geschäftsgang für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1892. A. Hölder. Preis 72 h.

(Ministerial-Erlass vom 27. Mai 1892, Z. 10888.)

Villicus Fr., Lehrbuch der doppelten Buchhaltung für kaufmännische Fachschulen. Wien 1890. C. Gerolds Sohn. Preis 2 K 20 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Mai 1892, Z. 6934.)

— — Lehrbuch der einfachen Buchhaltung für Handelsschulen. 3. Auflage. Wien 1894. C. Gerolds Sohn. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 3. Mai 1894, Z. 9007.)

— — Musterheft zur einfachen Buchhaltung mit Verbuchungsaufgaben für kaufmännische Fortbildungsschulen. 5. Auflage. Wien 1898. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 11. April 1899, Z. 8418.)

Wolfrum Max, Leitfaden der einfachen Buchhaltung nebst dem Wichtigsten für den Wechselverkehr sowie den Check- und Clearingverkehr mit dem k. k. Postsparcassenamte. Gablonz a. d. N. H. Rössler. Preis 80 h. Approbiert für kaufmännische Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 22. September 1897, Z. 23789.)

— — Leitfaden der doppelten Buchhaltung nebst dem Wichtigsten aus der Conto-Corrent-Zinsrechnung für kaufmännische Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte. Gablonz a. d. N. H. Rössler. Preis 1 K.

(Ministerial-Erlass vom 27. October 1897, Z. 25396.)

Ziegler Julius, Lehr- und Übungsbuch der Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis 3 K.

(Ministerial-Erlass vom 15. Juli 1901, Z. 20172.)

Handelskunde, Handels-, Wechsel- und Gewerberecht.

Berger J., Einführung in die Handelskunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 4. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 29030.)

— — Handelskunde für höhere Handelsschulen. Wien 1896. A. Hölder. Preis 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. April 1896, Z. 6613.)

— — Einführung in das Handels- und Gewerberecht für höhere Handelsschulen. Wien 1896. A. Hölder. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1896. Z. 5649.)

— — Wechselkunde für höhere Handelsschulen. Wien 1896. A. Hölder. Preis 1 K. gebunden 1 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1895. Z. 24833.)

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefasste Darstellung des österreichischen Wechselrechtes mit 34 Wechselformularien nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. 10., verbesserte Auflage. Wien 1897. Manz'scher Verlag. Preis 2 K. Approbiert für höhere Handelsschulen und für die Hand des Lehrers an zweiclassigen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Mai 1897, Z. 12812.)

Gleisberg, Dr. E., Allgemeine Handelskunde. Wien 1899. A. Hölder. Preis 3 K 80 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 1. November 1899, Z. 24401.)

— — Allgemeine Wechselkunde nebst Lehre von den Anweisungen, Bons. Checks (Postchecks) und dem Abrechnungsverkehr (Saldierungsvereine) im Anschlusse an das Giro- (Erlags-) Geschäft, namentlich der österr.-ungar. Bank und des k. k. Postsparcassenamtes. Wien 1898. A. Hölder. Preis 2 K 30 h. Für höhere und zweiclassige Handelsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1899, Z. 3841.)

Haberer K., Lehrbuch der Handels- und Wechselkunde für zweiclassige Handelsschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1894. A. Hölder. Preis 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1894, Z. 11753.)

— — Leitfaden der Handels- und Wechselkunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 2. Auflage. Wien 1896. A. Hölder. Preis 1 K 44 h.

(Ministerial-Erlass vom 18. November 1896, Z. 27432.)

— — Scienza di commercio e nozioni di diritto commerciale e cambiario con un appendice sul regolamento concursuale e sulla procedura civile. Prima versione italiana ampliata sulla seconda edizione tedesca di Ed. Buchta. Wien 1898. A. Hölder. Preis 5 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 25. März 1899, Z. 4127.)

Ottel Clemens, Handels- und Wechselkunde für höhere Handelsschulen. Wien 1900. A. Hölder. Preis 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 13. Juni 1900, Z. 15575.)

Sonndorfer, Dr. R. und **Schuster** A., Lehrbuch der internationalen Handelskunde für Handelsakademien und höhere Handelslehranstalten. Wien 1900. A. Hölder. Preis 5 K.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1900, Z. 32272 ex 1899.)

Ziegler J., Leitfaden des Wechselrechtes für österreichische Handelsschulen und verwandte Lehranstalten als auch zum Selbstunterrichte. Wien 1898. A. Hölder. Preis 1 K 60 h. Approbiert für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1899, Z. 3842.)

Volkswirtschaftslehre.

Körner, Dr. A., Grundriss der Volkswirtschaftslehre. 2., verbesserte Auflage. Wien 1898. Manz'scher Verlag. Preis 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1899, Z. 8354.)

Neurath, Dr. W., Elemente der Volkswirtschaftslehre. 3. Auflage. Wien 1896. Manz'scher Verlag. Preis 3 K. Für die Hand des Lehrers zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. November 1896, Z. 37886.)

Stenographie.

Engelhard K., Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie mit Schlüssel, Text und stenographischem Theile. 3., verbesserte Auflage. Wien 1897. A. Hölder. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h. Schlüssel dazu. 3., verbesserte Auflage. Preis 72 h.

— — Lesebuch für angehende Gabelsberger-Stenographen. 5., verbesserte Auflage. Wien 1897. A. Hölder. Preis 1 K 92 h, gebunden 2 K 32 h.

(Ministerial-Erlass vom 10. September 1897, Z. 23433.)

Faulmann K., Lehrbuch zur Einübung in der Gabelsberger'schen Stenographie für Mittel- und Handelsschulen. Wien 1893. Bermann & Altmann. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 15. September 1893, Z. 29009.)

Hirschberg F. J., Lehrgang der Stenographie. Mit Beachtung der Wiener Beschlüsse (1895). 5., durchgesehene Auflage. St. Joachimsthal 1900. Selbstverlag. Preis 1 K 80 h. Für zweiclassige Handelsschulen approbiert.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1901, Z. 6732 ex 1900.)

Jahne J. und **Zwierzina** V., Lehr- und Lesebuch der kaufmännischen Stenographie, System Gabelsberger). 4., verbesserte Auflage. Wien 1900. Manz'scher Verlag. Preis 3 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1901, Z. 471.)

Schiff J., Geschäfts-Stenograph. Hand- und Übungsbuch für die stenographische Praxis im kaufmännischen Berufsleben. Mit Schlüssel. 5., verbesserte Auflage. Wien 1899. A. Hölder.

I. Abtheilung, Preis 1 K 76 h.
II. „ (Schlüssel) Preis 80 h.

Approbiert für höhere zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1899, Z. 5348.)

— — Theoretisch-praktischer Lehrgang der Stenographie nach Gabelsbergers System für Schul-, Privat- und Selbstunterricht. Zwei Theile in einem Bande. 1. Correspondenzschrift. 2. Satzkürzung. 7., umgearbeitete Auflage. Wien 1897. Bermann & Altmann. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 24. April 1898, Z. 10479.)

— — Stenographisches Lesebuch (nach Gabelsbergers System). Stenographischer Text mit Schlüssel. 3., durchgesehene Auflage. Wien 1898. Bermann & Altmann. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 8. August 1898, Z. 17526.)

Strigl H., Stenographisches Lesebuch zur Einübung der Satzkürzung. Einführung in die Praxis durch eine methodisch geordnete Beispiel-Sammlung für commerzielle Lehranstalten und zum Selbstunterrichte. Mit Beachtung der Wiener Beschlüsse 1895. Wien 1899. Leopold Weiss. Preis 2 K.

(Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1899, Z. 8532.)

Weizmann K., Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie nach dem gegenwärtigen Stande des Systems. 5., im Vergleich mit der 4. unveränderte Auflage. Wien 1899. Verlag des Verfassers. In Commission bei Bermann & Altmann. Preis 2 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 1. August 1899, Z. 18963.)

Schönschreiben.

Kunczitzky K., Rundschriftvorlagen für Handels- und verwandte Lehranstalten. Wien und Leipzig. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis 1 K.

(Ministerial-Erlass vom 19. Juni 1897, Z. 15422.)

Manner L., Lehrgang der Current-, Latein- und Rundschrift. Zum Unterrichte im Schön- und Schnellschreiben an Volks- und Bürgerschulen, an Handels-, Fortbildungs- und Mittelschulen, sowie zum Selbstgebrauche. Wien 1899. Huber & Lahme. Preis 72 h. Für kaufmännische Fortbildungsschulen und für zweiclassige Handelsschulen.

(Ministerial-Erlass vom 24. October 1900, Z. 3968.)
(Ministerial-Erlass vom 17. October 1901, Z. 30423.)

Muck C., Schreibvorlagen und Schriftenunterlagen. Umgearbeitet von K. Urban. Lithographie und Druck von A. Reisser. Wien. Preis 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlass vom 17. Juli 1901, Z. 20941.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Kummer, Dr. Karl, **Branky** Franz und **Hofbauer** Raimund. Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 4 Theilen. II. Theil, mit Sprachübungen von Franz Branky. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien 1902. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieser II. Theil des Lesebuches mit Sprachübungen wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichische allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 30. December 1901, Z. 36877 ex 1901.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Hribar, P. Angelik, Mladinski glasi.

I. Mladinske pesmi Jos. Stritarja. Laibach 1900. Preis, geheftet 24 h.
II. Pesmi svetne in cerkvene. Laibach 1901. Preis, geheftet 40 h.

Diese Liedersammlung wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1902, Z. 32790 ex 1901.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Schneider Max, Botanik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 4. Auflage. Mit 900 Figuren und 312 Abbildungen. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 7. Jänner 1902, Z. 38794 ex 1901.)

Lehrmittel.

Javůrek Friedrich, Schulwandkarte von Palästina. Perspectivisch dargestellt. Selbstverlag. In Commission bei Fr. B. Škorpil, Prag, VII. Lithographische Anstalt von W. Neubert, Smichov. Preis, unaufgespannt 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, mit Stäben 15 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 19. December 1901, Z. 35390.)

Mikolaschek Karl, Maschinenkunde für Webeschulen. Auf Grund des neuen Normallehrplanes verfasst. I. Theil: Maschinenelemente und Transmissionen. Mit 167 Figuren. Wien und Leipzig 1902. Franz Deuticke. Preis 1 K 80 h. 11 Exemplare bei gleichzeitiger Abnahme 18 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1901, Z. 36755.)

---

1. Verzeichnis von Glas-Photographien (Diapositiven).
2. Projections-Apparate (Skioptikons) für Schule und Haus. Kurzgefasste Beschreibung von zwei in Lechners Constructions-Werkstätte hergestellten Apparaten, sowie der dazugehörigen Utensilien. 2. Auflage. R. Lechner (Wilh. Müller), Wien, Graben.

Auf das Erscheinen der genannten Publikationen, welche auf Wunsch gratis zur Verfügung gestellt werden, werden die Lehrköper der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. December 1901, Z. 34664.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Nr. 20, Seite 243.

Gipsmodelle für den Modellier- und Zeichenunterricht an gewerblichen Lehranstalten.

Die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten Gipsmodelle werden zum Gebrauche beim Modellier- und Zeichenunterrichte an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen und können vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien bezogen werden:

Nummer des Verzeichnisses des österr. Museums	Gegenstand des Abgusses		Größe Höhe (cm)	Größe Breite (cm)	Preis K	Preis h
1286	Blatt, Naturabguss		45	16	3	—
1287	Blattwerk		30	18	2	—
1288	Eidechse, Naturabguss ... 15 *cm* lang		—	—	1	—
1289	Laubfrosch, Naturabguss ... 10 „ „		—	—	1	40
1290	Ornament, stilisierte Maiglöckchen	Ornamente modelliert vom Fachlehrer Lang in Berndorf	26	20	1	40
1291	Friesornament, modern ... 33 *cm* lang		18	—	1	40
1292	„ „ ... 41 „ „		18	—	1	40
1293	Schlüsselbeschlag, modern ... 30 „ „		20	—	2	—
1294	Füllungsornament, modern ... 30 „ „		—	20	1	20
1295	„ „ ... 29 „ „		21	—	1	20
1296	Männliche Actfigur, modelliert von Professor Breitner		140	—	30	—
1297	Epheublätter, Naturabguss		28	24	4	—
1298	Eichenblätter, „		32	32	4	—
1299	Magnolienblätter, Naturabguss		30	26	4	—
1300	Spitzahornblätter, „		26	30	4	—
1301	Magnolienblätter, „		30	28	4	—
1302	Feldahornblätter, „		30	28	4	—
1303	Weißbuchenblätter, Naturabguss		34	29	4	—
1304	Eschenblätter, Naturabguss		49	26	4	—
1305	Pfeifenstrauchblätter, Naturabguss		30	29	4	—
1306	Lindenblätter, Naturabguss		27	24	4	—
1307	Magnolienblätter, Naturabguss		30	26	4	—
1308	Veilchenblätter, Naturabguss		27	24	4	—
1309	Eschenblättrige Ahornblätter, Naturabguss		26	23	3	—
1310	Rosenblätter, Naturabguss		26	20	3	—
1311	Naturstudie einer Narcisse		35	25	4	—
1312	Modell eines Leuchters, modern	modelliert von Fachlehrer Lang in Berndorf	27	—	4	—
1313	„ eines Tintenzeuges, modern 23 *cm* lang		—	13	4	—
1314	„ einer Thürklinke, modern .. 30 „ „		—	22	5	—
1315	„ eines Hutbakens, modern		13	15	3	—
1316	„ eines Schlüsselbeschlages, modern		14	9	2	—
1317	„ einer Thürklinke, modern		40	14	5	—
1318	„ eines Kleiderhakens, modern		34	16	5	—
1319	„ „ „ „		26	10	5	—
1320	„ einer Thürklinke, modern		30	12	5	—
1321	„ „ „ „		30	12	5	—
1322	Naturabguss, Distelblatt		37	20	4	—
1323	„ Epheuzweig		37	20	4	—
1324	„ Johannisbeerenzweig		27	20	4	—

Nummer des Verzeichnisses des österr. Museums	Gegenstand des Abgusses	Größe Höhe	Größe Breite	Preis K	Preis h
		cm	cm		
1325	Naturabguss Männlicher Act, stehend	170	—	50	—
1326	„ „ „ sitzend	120	—	50	—
1327	Anatomische Figur, Modell von M. Powolny unter Leitung des Lehrers an der Wiener Kunstgewerbeschule Dr. H. Heller	130	—	70	—
1328	„ Figur von G. Zago	55	—	16	—
1329	Fliederknospe	35	—	4	—
1330	Knospenmotiv	67	47	6	—
1331	Weidenknospe	40	40	4	—
1332	Gewundenes Blatt	70	40	9	—
1333	Hahn, Naturstudie	55	—	16	—

(Ministerial-Erlass vom 28. December 1901, Z. 20897.)

Kundmachung.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den vom Gymnasium in Mostar ausgestellten Semestral- und Maturitäts-Zeugnissen, welche eine Note aus Griechisch als Obligatfach aufweisen, die Giltigkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuerkannt.

(Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1902, Z. 36711.)

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule și vocabulariŭ ortografic	—	24

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück III.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Februar 1902.

Nr. 7.

Gesetz vom 21. December 1901 *),

mit welchem der Artikel I des Gesetzes vom 6. October 1900, L.-G.-Bl. Nr. 26 **), in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt wird.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich zu verordnen, wie folgt.

Artikel I.

Der Artikel I des Gesetzes vom 6. October 1900, L.-G.-Bl. Nr. 26, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und nunmehr also lauten.

Die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 15. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 30 ***), haben künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Die Lehrer der allgemeinen öffentlichen Volksschulen sind in drei Classen getheilt, nämlich:

in die I. Classe mit 1400 Kronen,
„ „ II. „ „ 1200 „ und
„ „ III. „ „ 1000 „ jährlichen Gehaltes.

*) Enthalten in dem den 31. December 1901 ausgegebenen und versendeten XXXV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland, unter Nr. 44, Seite 127.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 532.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 450.

Der Jahresgehalt eines Bürgerschullehrers wird mit 1600 Kronen, jener der Bürgerschullehrerinnen mit 1400 Kronen festgesetzt.

§ 5.

Die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Unterlehrer, welche fünf Jahre lang an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ununterbrochen und mit gutem Erfolge gewirkt haben, erhalten ohne Unterschied, ob sie provisorisch oder definitiv angestellt sind, nach Vollendung der ersten fünf Dienstjahre eine Zulage mit 10% ihres Jahresgehaltes und so von fünf zu fünf Jahren bis zur Erlangung der sechsten Zulage (Quinquennium). Diese Bestimmung gilt auch für die Lehrer und die Lehrerinnen der Bürgerschulen.

§ 6.

Dem Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebürt eine Functionszulage, welche bemessen wird:

mit jährlichen 60 Kronen, wenn die Schule aus einer Classe,
„ „ 100 „ „ „ „ „ zwei Classen,
„ „ 150 „ „ „ „ „ drei „
„ „ 200 „ „ „ „ „ vier „ oder mehr
Classen besteht.

Der Director einer selbständigen Bürgerschule bezieht eine Functionszulage von 300 Kronen, jener einer mit einer allgemeinen öffentlichen Volksschule verbundenen Bürgerschule eine Functionszulage von 400 Kronen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. December 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 8.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Jänner 1902, Z. 34248 ex 1901,

an sämmtliche Landesschulräthe mit Ausnahme des Landesschulrathes für Vorarlberg und jenes für Dalmatien,

betreffend eine Modification des für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vorgeschriebenen Lehrplanes für Naturgeschichte.

Über eine seitens eines Landesschulrathes gegebene Anregung finde ich mich bestimmt, in Abänderung des durch die §§ 24 und 39 des Organisationsstatutes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und durch den hierämtlichen Erlass vom 12. Jänner 1891, Z. 749, für die bezeichneten Anstalten vorgeschriebenen Lehrplanes für Naturgeschichte anzuordnen, dass in Hinkunft die „Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes“ aus dem II. Semester des IV. Jahrganges in das II. Semester des III. Jahrganges verlegt werde.

Es wird demnach zu lehren sein:

III. Jahrgang.

I. Semester (1 Stunde wöchentlich): Der bisherige Lehrstoff.

II. Semester (1 Stunde wöchentlich): Specielle Methodik des naturgeschichtlichen Unterrichtes nach den für die allgemeinen Volksschulen des betreffenden Landes vorgeschriebenen Lehrplänen, wobei die Zöglinge auch mit empfehlenswerten Jugendschriften bekannt zu machen sind.

Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

IV. Jahrgang.

I. Semester (1 Stunde wöchentlich): Der bisherige Lehrstoff.

II. Semester (1 Stunde wöchentlich): Wiederholung des Lehrstoffes und fortgesetzte Übungen im Bestimmen (wie bisher durch den angestellten Fachlehrer).

Diese Verfügung hat mit dem II. Semester des laufenden Schuljahres in Wirksamkeit zu treten.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Močnika, Dr. Františka rytíře, Početnice pro pátou třídu rakouských obecných škol osmitřídních. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 24 h.

Dieses neubearbeitete Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an öffentlichen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1902, Z. 38189 ex 1901.)

Кравс К. і **Габернадь** М., Перша рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. (Видане для шкіл 4-, 5- і 6-клясових.) Нереложив Омелян Попович. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 28 h.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Jänner 1902, Z. 538.)

b) Für Bürgerschulen.

Tupetz, Dr. Th., Bilder aus der Geschichte für Bürgerschulen. Eintheilige Ausgabe. Mit 50 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. F. Tempsky. Wien und Prag 1902. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1902, Z. 38792 ex 1901.)

c) Für Mittelschulen.

Fetter Johann, Französisches Übungs- und Lesebuch für Mädchen-Lyceen und verwandte Lehranstalten. Wien 1902. A. Pichlers Witwe & Sohn.

III. Theil, gebunden 1 K 64 h.
IV. Theil, gebunden 2 K 50 h.
V. Theil, gebunden 2 K.

Diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1902, Z. 827.)

Fetter Johann und Alscher Rudolf, Französische Schulgrammatik. Wien 1900. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1902, Z. 725.)

Fetter Johann und Alscher Rudolf, Französisches Übungs- und Lesebuch für Mädchen-Lyceen und verwandte Lehranstalten. I. und II. Theil. Wien 1902. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1902, Z. 726.)

Rosenberg, Dr. Karl, Lehrbuch der Physik für Mädchen-Lyceen. Alfred Hölder. Wien 1901.

I. Theil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Theil. Preis, gebunden 1 K 60 h.
III. Theil. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Alle 3 Theile in einem Bande: Preis, gebunden 3 K 70 h.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1902, Z. 1686.)

Rock, Dr. Wilhelm, Naturgeschichte des Thierreiches. Zum Gebrauche an Mädchen-Lyceen. I. Abtheilung: Säugethiere. (Mit 97 Abbildungen.) Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1902, Z. 1682.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. 6., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 20 h, in Leinwand gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1902, Z. 1582.)

In 16., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. April 1899, Z. 10599 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das erste Schuljahr. Ausgabe *A*. Für die Grammatiken von K. Schmidt und F. Schultz. Wien 1901. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 40 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 433.

In 15., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. April 1899, Z. 10599 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hauler, Dr. Johann, Lateinisches Übungsbuch für die zwei untersten Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten nach den Grammatiken von K. Schmidt, A. Scheindler und F. Schultz. Abtheilung für das zweite Schuljahr. Wien 1901. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1902, Z. 38972 ex 1901.)

Scharizer Dr. Rudolf, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie für die oberen Classen der Realschulen. Mit 200 Abbildungen und 1 geologischen Übersichtskarte von Central-Europa. 2., verbesserte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 20 h, in Leinwand gebunden 2 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1902, Z. 1622.)

In 9., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 4. October 1897, Z. 24322 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1902. Mayer & Comp. Preis, geheftet 1 K 88 h, gebunden 2 K 20 h.

In 14., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 7. September 1900, Z. 25329 †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache, die Approbation der competenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fischer, Dr. Franz, Lehrbuch der katholischen Liturgik für Gymnasien und andere höhere Lehranstalten. Wien 1902. Preis, broschiert 1 K 24 h, gebunden 1 K 56 h.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1902, Z. 38588 ex 1901.)

Matzner Johann, Základy chemie a mineralogie pro čtvrtou třídu realných škol. Prag 1901. Unie. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 70 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 15. Jänner 1902, Z. 38220.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 138.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 247.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 474.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 482.

Divković Mirko, Oblici i sintaksa hrvatskoga jezika za srednje škole. 9., verbesserte Auflage. Agram 1900. Commissions-Verlag Fr. Župan (R. F. Auer). Preis, geheftet 2 K.

— — Rečenica za školu. 8., verbesserte Auflage. Agram 1899. Actiendruckerei. Preis, geheftet 70 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1902, Z. 38917 ex 1901.)

Nenin Petar, Početa geometrije za niže razrede realaka i realnih gimnazija. II. dio, za treći razred. 5., verbesserte Auflage. Agram 1901. Landes-Verlag. Preis, geheftet 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche in den Unterclassen der Realschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1902, Z. 38764 ex 1901.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Letošník Josef, Učebnice dějepisu obecného pro ústavy učitelské. II. Theil. Od smlouvy ve Verdune (843) až do doby nejnovější. 3. Auflage. Mit 23 Abbildungen und 7 Karten. Prag 1901. F. Kytka. Preis, geheftet 2 K 68 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 2. Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1902, Z. 36213 ex 1901.)

Kozenn, Geografički atlas izrađen po V. v. Haardtu i W. Schmidtu. Za srednje škole sa hrvatskim nastavnim jezikom priredio i upotpunio Dr. Hinko pl. Hranilović. 85 Karten auf 57 Tafeln. Wien 1900. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 8 K.

Dieser Atlas wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1902, Z. 11101 ex 1901.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiclassige Handelsschulen von Max Allina. 4., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1902, Z. 724.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 37.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 259.

Lehrmittel.

Bei der für den Unterrichtsgebrauch an gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen und bezüglich der I. und II. Serie auch für Bürgerschulen approbierten Modellen zu S. Gottlob's und K. Grögler's Vorlagenwerke: „Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen" *), hergestellt vom Schulrath Karl Grögler, n. ö. Landes-Gewerbeschulprofessor im Ruhestande, derzeit in Graz, Leonhardgasse Nr. 67, ist eine Preiserhöhung eingetreten und werden diese Modelle vom 1. Jänner 1902 zu den nachstehenden Preisen abgegeben werden:

I.	Serie	(Nr. 1—20)	53 Kronen
II.	„	(Nr. 21—40)	87 „
III.	„	(12 Schnitte)	47 „

(Ministerial-Erlass vom 21. Jänner 1902, Z. 686.)

Moisel Konrad und Krautstengl Ferdinand, Die deutsch-österreichische Jugendliteratur. Eine kritische Beurtheilung der deutsch-österreichischen Jugendschriften, für Schulvorstände, Bücherwarte und Eltern. Aussig. Verlag von August Grohmann. I. Theil. 1900. Mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (Nach einer Aufnahme des k. u. k. Hofphotographen C. Pietzner in Wien.) II. Theil. 1901.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 17. Jänner 1902, Z. 38791 ex 1901.)

Hinträger Karl, Professor an der Technischen Hochschule in Wien. Fortschritte auf dem Gebiete der Architektur. Ergänzungshefte zum Handbuche der Architektur. Nr. 12. Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern. II. Volksschulhäuser in Österreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina. Mit 631 in den Text eingedruckten Abbildungen. Ergänzungsheft zum Theil IV, Halbband 6, Heft I des „Handbuchs der Architektur". Stuttgart 1901. Arnold Bergsträsser, Verlagsbuchhandlung A. Kröner.

Auf dieses Werk werden die Landes- und Bezirksschulräthe, die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und die Commissionen der Bezirks-Lehrer-Bibliotheken behufs allfälliger Anschaffung für die Amtsbibliotheken, beziehungsweise Lehrer- und Bezirks-Lehrer-Bibliotheken besonders aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1902, Z. 34121 ex 1901.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1888, Seite 59 und 140, und 1894, Seite 306.

Archiv für Stenographie. Herausgegeben von Dr. Curt Dewischeit. Berlin 1901. Thormann und Goetsch. Preis 2·25 Mark, pro Halbjahr.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, insbesondere der Gymnasien sowie jene der Handelsschulen werden auf das Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 16. Jänner 1902, Z. 38746 ex 1901.)

Die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache werden auf das im Verlage von F. H. Schimpff in Triest erschienene Lehrmittel:

Quali stelle vedo questa sera? Planisfero girevole. Edizione italiana del prof. A. Vital. Libreria editrice F. H. Schimpff. Trieste. Prezzo Cor. 3, sammt erklärendem Texte „Astronomia dilettevole. Supplemento al planisfero girevole: Quali stelle vedo questa sera?“ Del prof. A. Vital. Libreria F. H. Schimpff. Trieste. Prezzo, Cor. 1, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass gegen die gelegentliche Verwendung der genannten Sternkarte beim geographischen Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache keine Einwendung erhoben wird.

(Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1902, Z. 37321 ex 1901.)

Pravidla hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamem slov a tvarů. Einzige, vom Ministerium für Cultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. Prag 1902. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 90 h, gebunden 1 K.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. Jänner 1902, Z. 37962 ex 1901.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des Erlasses des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1892, Z. 23250 ex 1891 (M.-Vdgsbl. S. 527), betreffend die Errichtung und Verleihung von Stipendien an Lehrpersonen der Mittelschulen für Studienreisen nach Italien und Griechenland gelangen die gedachten Stipendien für das Schuljahr 1902/1903 zur Verleihung.

Bedingungen der Erwerbung und Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

1) die vollständige Lehrbefähigung für classische Philologie oder für Geographie und Geschichte,

2) eine mindestens dreijährige Verwendung als selbständiger Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Bewerbungsgesuche sind anzuschließen:

1) das curriculum vitae,

2) die Qualificationstabelle sammt Verwendungszeugnissen,

3) das Lehrbefähigungszeugnis,

4) wissenschaftliche Arbeiten, die der Bewerber etwa veröffentlicht hat oder zu veröffentlichen gedenkt.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen und der vorgesetzten Landesschulbehörde bis 1. April d. J. vorzulegen.

(Ministerial-Erlass vom 18. Jänner 1902, Z. 1727.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister der an der Handels-Akademie in Linz provisorisch activierten Abtheilung für den Eisenbahn-Fachunterricht auf die Dauer der Schuljahre 1901/1902 und 1902/1903 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 10. Jänner 1902, Z. 157.)

In Commission beim **k. k. Schulbücher-Verlage in Wien**, I., Schwarzenbergstraße 5, ist die dritte, aus 24 schwarzen und 1 farbigen Blatt bestehende Serie der von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien herausgegebenen

Bilderbogen für Schule und Haus

in der **Volksausgabe**, mit dem Texte in **deutscher Sprache** erschienen. Das Papierformat eines jeden Bilderbogens ist 48×37 *cm*, die Bildfläche ungefähr 35×28 *cm*.

Der **Ladenpreis** der ganzen Serie ist mit 2 K 60 h = 1 fl. 30 kr., jener der Einzelbogen, und zwar der schwarzen mit à 10 h = 5 kr., des farbigen mit à 20 h = 10 kr. festgesetzt.

Ein eleganter Umschlag zur ganzen Serie kostet 40 h = 20 kr.

Weniger als 10 Einzelbogen werden nicht abgegeben.

Die erschienene dritte Serie enthält folgende 25 Bogen:

	Nr. 51.	König Salomon	F. Jenewein.
	„ 52.	Marienlegende II.	P. Stachiewicz.
*)	„ 53.	Schneewittchen	H. Lefler.
	„ 54.	Romanische Stadt	O. Friedrich.
	„ 55.	Gothische Burganlage	R. Bernt.
	„ 56.	Das Wohnhaus der gothischen Bauweise	R. Hammel.
	„ 57.	Reisen im Mittelalter	C. Hassmann.
	„ 58.	Landsknechte	H. Schwaiger.
	„ 59.	Volksfest zur Zeit Kaiser Maximilians I.	H. Schwaiger.
	„ 60.	Kaiser Ferdinand II.	O. Friedrich.
	„ 61.	Bauernelend zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 62.	Straßen und Wege zur Zeit des dreißigjähr. Krieges	A. F. Seligmann.
	„ 63.	Stadt- und Landleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	J. Urban und H. Lefler.
	„ 64.	Lagerleben zur Zeit des dreißigjährigen Krieges	O. Friedrich.
	„ 65.	Jagd zur Zeit Karls VI.	O. Friedrich.
	„ 66.	Befestigungen im XVIII. Jahrhundert	A. v. Pflügl.
	„ 67.	Moderne Kriegsschiffe	A. v. Pflügl.
	„ 68.	Wien	R. Bernt.
	„ 69.	Budapest	R. Nádler.
	„ 70.	Graz	H. Wilt.
	„ 71.	Die Donau von Regensburg bis Passau	R. Russ.
	„ 72.	Der Karst	E. v. Lichtenfels.
	„ 73.	Bauernleben	M. Suppantschitsch.
	„ 74.	Bären	A. Pock.
	„ 75.	Rinder	St. Simony.

*) Die Tafel 53 ist farbig.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h. gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Rehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück IV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Februar 1902.

Nr. 9.

Gesetz vom 26. Jänner 1902 *),

betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Jahresgehalt der systemisierten Professoren an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara wird mit 2800 Kronen festgesetzt.

Außerdem gebürt jedem Professor dieser Lehranstalt eine Activitätszulage, deren Ausmaß im Verordnungswege festgesetzt wird.

Diese Activitätszulage wird jedoch, wenn der betreffende Professor in dem Genusse eines Naturalquartieres steht, nur mit der Hälfte zu erfolgen sein.

§ 2.

Jeder Professor hat nach je fünf Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes als Professor an der erwähnten

*) Enthalten in dem den 1. Februar 1902 ausgegebenen VI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 24.

theologischen Lehranstalt oder an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung, Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 600 Kronen jährlich.

§ 3.

Jeder Professor, welcher nicht infolge Dienstesentsagung oder infolge Entziehung der Sendung zum Lehramte aus demselben ausscheidet und zu einer Verwendung in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte unfähig erscheint, ist nach Maßgabe der Länge seiner anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse zu betheilen und in dieser Beziehung unter Anrechnung der etwa an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln.

Diejenigen Professoren, die eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben und zu jeder anderweitigen kirchlichen Verwendung unfähig erscheinen, sind rücksichtlich ihres Ruhegenusses selbständigen Seelsorgern in Zara im Sinne der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichzuhalten.

Vor dem Antritte einer systemisierten Lehrstelle an der im § 1 erwähnten Lehranstalt in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte zugebrachte Dienstjahre werden bei Bemessung des Ruhegenusses eines systemisierten Professors dieser Lehranstalt in der Weise in Anschlag gebracht, dass vier in der früheren Stellung zugebrachte Dienstjahre als drei Lehramts-Dienstjahre angenommen werden.

Tritt ein Professor dieser Lehranstalt in die Seelsorge über, so verliert er zwar jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, es sind aber bei Bemessung seines Ruhegehaltes, nach Maßgabe der für selbständige Seelsorger geltenden Normen, je drei der im Lehramte zugebrachten Dienstjahre als vier Seelsorgedienstjahre in Anschlag zu bringen.

Erlangt ein im Ruhestande befindlicher Professor ein dotiertes kirchliches Amt, so erlischt sein Anspruch auf den Ruhegehalt.

§ 4.

Die Regulierung der Gebüren für Supplierungen an dieser theologischen Lehranstalt hat im Verordnungswege zu erfolgen.

§ 5.

Für den aus gegenwärtigem Gesetze entstehenden Aufwand hat der Staatsschatz aufzukommen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. Jänner 1902.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Böhm** m./p.

Hartel m./p.

Nr. 10.

Gesetz vom 26. Jänner 1902 *),

mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68 **), betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68 **), betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten:

§ 1.

Der Jahresgehalt der Professoren, welche an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara eine mit staatlicher Zustimmung systemisierte Stelle innehaben, wird mit 2800 Kronen festgesetzt.

Außerdem gebürt jedem Professor dieser Lehranstalten eine Activitätszulage, deren Ausmaß im Verordnungswege festgesetzt wird.

Diese Activitätszulage wird jedoch, wenn der betreffende Professor in dem Genusse eines Naturalquartiers steht, nur mit der Hälfte zu erfolgen sein.

---

*) Enthalten in dem den 1. Februar 1902 ausgegebenen VI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 25.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 31, Seite 151.

§ 2.

Jeder der im § 1 gedachten Professoren hat nach je fünf Jahren, die derselbe sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes als Professor an den erwähnten theologischen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 600 Kronen jährlich.

§ 3.

Die im § 1 erwähnten Professoren, welche über die im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusbehörde zu treffende Verfügung des Bischofs, jedoch nicht infolge Dienstesentsagung oder infolge Entziehung der Sendung zum Lehramte aus demselben ausscheiden und zu einer Verwendung in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte unfähig erscheinen, sind bezüglich ihrer Versorgung nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln.

Diejenigen Professoren, die eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben und zu jeder anderweitigen kirchlichen Verwendung unfähig erscheinen, sind rücksichtlich ihres Ruhegenusses selbständigen Seelsorgern im Sinne der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichzuhalten.

Vor dem Antritte einer systemisierten Lehrstelle an einer dieser theologischen Lehranstalten, in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte zugebrachte Dienstjahre werden bei Bemessung des Ruhegenusses eines systemisierten Professors dieser Lehranstalten in der Weise in Anschlag gebracht, dass vier in der früheren Stellung zugebrachte Dienstjahre als drei Lehramtsdienstjahre angenommen werden.

Tritt ein Professor dieser Lehranstalten in die Seelsorge über, so verliert er zwar jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, es sind aber bei Bemessung seines Ruhegehaltes nach Maßgabe der für selbständige Seelsorger geltenden Normen je drei der im Lehramte zugebrachten Dienstjahre als vier Seelsorgedienstjahre in Anschlag zu bringen.

Erlangt ein im Ruhestand befindlicher Professor ein dotiertes kirchliches Amt, so erlischt sein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. Jänner 1902.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Böhm** m./p.

Hartel m./p.

Nr. 11.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 3. Februar 1902, Z. 30466 ex 1901,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Ausfolgung von Schulnachrichten an Bürgerschulen am Schlusse des Schuljahres.

Um eine Einheitlichkeit hinsichtlich des bei Ausfolgung der Schulnachrichten an die Schüler und Schülerinnen der Bürgerschulen einzuhaltenden Vorganges herbeizuführen, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, dass es an diesen Schulen in Hinkunft von der Ausfertigung der Schulnachrichten am Schlusse des IV. Quartals des Schuljahres sein Abkommen zu finden habe.

Die auf das letzte Schuljahrviertel sich beziehende Classification der Schülerleistungen ist daher nur mehr in die betreffenden Classenkataloge einzutragen; dieselbe wird bei Feststellung der Noten für die Jahreszeugnisse entsprechend zu berücksichtigen sein.

Nr. 12.

Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. November 1901, Z. 39920/II,

womit die Eintragung der aus vier Jahrgängen bestehenden höheren Handelsschule in Krakau in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende höhere Handelsschule in Krakau den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften, I. Theil.

(Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1902, Z. 1149.)

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Swoboda Wilhelm, Lehrbuch der englischen Sprache für Mädchen-Lyceen und andere höhere Mädchenschulen. I. Theil. Elementarbuch. Wien und Leipzig. 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 50 h.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen und anderen höheren Mädchenschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1902, Z. 1209.)

Vykoukal F. V., Čítanka pro druhou třídu škol středních. Prag 1902. Verlag des Vereines der böhmischen Philologen. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. Februar 1902, Z. 1131.)

Veselík, Dr. Karl, Sbírka úkolů ku překladům na jazyk německý pro vyšší třídy škol středních. I. Theil, für die V. und VI. Classe. Prag 1901. Alois Wiesner. Preis, cartoniert 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1902, Z. 3349.)

Kořínek Fr. B., Povjesnica novoga vijeka za više razrede srednjih učilišta. Četvrto izdanje priredio Vjekoslav Klaić. Agram 1901. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache bis auf weiteres zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 31. Jänner 1902, Z. 982.)

Pavec Ivan, Latinska gramatika za srednje škole. Šesto sasvijem prerađeno izdanje priredio Dr. Julije Golik. Agram 1901. Königlicher Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1902, Z. 2221.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 142.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Močnik, Cav. Dr. Fr. de, Geometria per gli istituti magistrali. Terza edizione italiana riveduta da Attilio Stefani. Con 211 figure intercalate nel testo. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese revidierte 3. Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1902, Z. 283.)

c) Für Handelsschulen.

Pölzl Ignaz, Leitfaden für den deutschen Unterricht an Handelsschulen.
I. Theil. Der Sprachunterricht. Preis, gebunden 84 h.
II. Theil. Einführung in die Literatur. Preis, gebunden 1 K 40 h.
Wien 1901. Alfred Hölder.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Jänner 1902, Z. 723.)

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Veslovschi Ilie, Contabilitatea industrială. Compendiu întocmit pentru şcolĭ industriale. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen mit rumänischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. Jänner 1902, Z. 1683.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. I. Abtheilung: Zoologie. Tafel LVII (die Forelle, der Häring und der Aal) in neuer Ausgabe. 2. Auflage. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. Preis, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1902, Z. 1074.)

Adrian Karl, Schulwandkarte des Herzogthums Salzburg im Maßstabe 1 : 100.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, aufgezogen auf Leinwand mit Stäben 20 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 1. Februar 1902, Z. 1703.)

Hannak, Dr. E. und **Umlauft**, Dr. Fr., Historischer Schulatlas in 30 Karten.

I. Das Alterthum, 12 Karten. Preis 1 K 60 h.

II. Das Mittelalter und die Neuzeit. 5., unveränderter Abdruck, 18 Karten. Preis 2 K 32 h. Wien. A. Hölder.

Dieses mit den hierortigen Erlässen vom 1. October 1899, Z. 26248 und vom 26. Jänner 1899, Z. 1062, für Mittelschulen allgemein zugelassene Lehrbuch wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an den Vorbereitungscursen und in den Fachclassen der nautischen Schulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1902, Z. 2135.)

Lacher, Ed. von, Die Anatomie der Biene.

Tafel I: Die Brutstadien der Biene.
Tafel II: Die Gestalt der Biene.

3., verbesserte Auflage. Selbstverlag des Centralvereines für Bienenzucht in Österreich. Wien 1901. Preis der Tafel 10 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf das Erscheinen dieser Wandtafeln aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 29. Jänner 1902, Z. 892.)

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf das soeben im k. k. Schulbücher-Verlag erschienene Hilfsbuch „Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von K. Kraus und M. Habernal und des Zweiten Rechenbuches von Dr. Fr. R. von Močnik, verfasst von Kraus und Habernal," Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1902, Preis, gebunden 60 h, behufs allfälliger Anschaffung desselben aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1902, Z. 757.)

Kundmachungen.

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Facultäten außer dem Verbande einer Universität.

Wintersemester 1901/1902.

(Nach dem Stande vom 31. December 1901.)

Theologische Facultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	54	6	60
Olmütz	191	2	193
Summe .	245	8	253

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Wintersemester 1901/1902 nach dem Stande vom 27. November 1901.

Schulen	Schülerzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungscurs	19	—
Specialschule des † Prof. **V. v. Brožík**	10	—
„ „ Prof. **V. Hynais**	14	—
„ „ „ **J. V. Myslbek**	—	8
„ „ „ **Fr. Ženíšek**	6	—
„ „ „ **M. Pirner**	15	—
„ „ „ **R. v. Ottenfeld**	8	—
Summe . .	72	8
Gesammtsumme . .	80	

Frequenz-Ausweis

Wintersemester 1901/1902 nach

Universitäten	Theologische: ordentliche	Theologische: außerordentliche	Theologische: Hospitierende	Theologische: Summe	Rechts- und staatswissenschaftliche: ordentliche	außerordentliche: Frequentanten	außerordentliche: Hörer der Staats-rechnungs-Wissenschaft	außerordentliche: Sonstige	außerordentliche: zusammen	Hospitierende: Hospitanten	Hospitierende: Hospitantinnen	Summe
Wien	167	16	.	183	2900	.	298	105	403	.	4	3307
Innsbruck	240	32	18	290	288	.	20	.	20	.	.	308
Graz	95	4	.	99	762	9	52	10	71	.	39	872
Prag (deutsch)	44	7	.	51	634	11	44	12	67	.	.	701
Prag (böhmisch)	131	1	.	132	1706	2	274	.	276	3	.	1985
Lemberg	35	51	.	86	1039	.	27	3	30	.	.	1069
Krakau	119	27	.	146	761	.	.	9	9	.	.	770
Czernowitz	37	.	.	37	363	.	34	1	35	.	.	398
Zusammen	868	138	18	1024	8453				911	3	43	9410

*) Unter den ordentlichen Hörern der philosophischen Facultät befinden sich 36 Hörer der Agronomie.

der Universitäten.

dem Stande vom 31. December 1901.

…tät

Medicinische: ordentliche Hörer	Medicinische: ordentliche Hörerinnen	Medicinische: außerordentliche Hörer			Medicinische: außerordentliche Hörerinnen	Medicinische: Hospitierende Hospitanten	Medicinische: Hospitierende Hospitantinnen	Medicinische: Summe	Philosophische: ordentliche Hörer	Philosophische: ordentliche Hörerinnen	Philosophische: außerordentliche Hörer			Philosophische: außerordentliche Hörerinnen		Philosophische: Hospitierende Hospitanten	Philosophische: Hospitierende Hospitantinnen	Philosophische: Summe	Gesammtsumme
1097	16	Frequentanten Sonstige	527 158	685	.	.	8	1806	1153	40	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	. 65 . 332	397	. . . 44	44	.	73	1707	7003
136	—	Frequentanten Sonstige	34 .	34	.	14	.	184	160	.	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	5 13 20 .	38	. . 4 .	4	4	1	207	989
264	4	Frequentanten Sonstige	72 47	119	.	.	4	391	174	2	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	17 43 21 35	116	. . . 15	15	.	34	341	1703
216	.	Frequentanten Sonstige	27 31	58	.	.	.	274	218	1	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	15 25 22 51	113	. . . 6	6	.	2	340	1366
315	7	Frequentanten Sonstige	39 .	39	.	6	.	367	641	17	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	20 77 19 35	151	. . 21 .	21	16	12	858	3342
107	5	Frequentanten Sonstige	9 .	9	.	.	.	121	218	2	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	. 17 . 27	44	. . . 86	86	.	11	361	1637
108	12	Frequentanten Sonstige	19 7	26	6	.	4	156	*) 468	19	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	7 11 3 51	72 **)	. . . 29	29	1	80	669	1741
.	.	.	.	.	.	.	.	.	60	1	Lehramtscand. f. Realschulen Pharmaceuten Frequentanten Sonstige	21 8 2 1	32	. . . 12	12	.	2	107	542
2243	44	.		970	6	20	16	3299	3092	82			963		217	21	215	4590	18323

**) Unter den außerordentlichen Hörern der philosophischen Facultät befinden sich 29 Hörer der Agronomie.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannten Privatschulen vom Schuljahre 1901/1902 an das Öffentlichkeitsrecht ertheilt:

der katholischen Privat-Mädchen-Volksschule in Goisern
(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1901, Z. 19244),

der Privat-Knaben-Bürgerschule der christlichen Schulbrüder in Strebersdorf
(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1901, Z. 21256),

der vom Vereine „Matice Mistecká" in Mistek ebendaselbst erhaltenen Privat-Bürgerschule für Mädchen mit böhmischer Unterrichtssprache
(Ministerial-Erlass vom 6. August 1901, Z. 19572),

der von dem Convente der Dominikanerinnen in Königsberg ebendaselbst erhaltenen dreiclassigen Privat-Volksschule für Mädchen mit böhmischer Unterrichtssprache
(Ministerial-Erlass vom 8. August 1901, Z. 18255),

der mit dem Professor Josef Hyrtl'schen Landes-Waisenhause in Mödling in Verbindung stehenden fünfclassigen Privat-Volksschule
(Ministerial-Erlass vom 9. August 1901, Z. 19411),

der vom katholischen Schulvereine für Österreich in Wien erhaltenen Privat-Volksschule für Knaben im IV. Wiener Gemeindebezirke, Hauptstraße Nr. 82
(Ministerial-Erlass vom 10. September 1901, Z. 26403),

den einclassigen evangelischen Privat-Volksschulen in Kuttenberg und Schumlau (Galizien)
(Ministerial-Erlass vom 25. September 1901, Z. 23198),

der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch-Stiftung in Złoczów,
(Ministerial-Erlass vom 4. October 1901, Z. 23246),

der Privat-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in Abbazia
(Ministerial-Erlass vom 19. October 1901, Z. 22577),

der vom Ursulinerinnen-Convente in Prag erhaltenen fünfclassigen Privat-Mädchen-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag
(Ministerial-Erlass vom 31. October 1901, Z. 30909),

der von den Schulschwestern in Hallein erhaltenen Privat-Mädchen-Bürgerschule ebendaselbst
(Ministerial-Erlass vom 31. October 1901, Z. 31544),

der von dem Schulvereine „Lega Nazionale" erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule in Sdregna,
(Ministerial-Erlass vom 22. November 1901, Z. 33347),

der mit der Erziehungsanstalt „Vychovatelna manželů Olivových" in Říčan verbundenen dreiclassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache
(Ministerial-Erlass vom 2. December 1901, Z. 35369),

der von der Congregation der armen Schulschwestern vom III. Orden des heil. Franciscus erhaltenen einclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Slatinan
(Ministerial-Erlass vom 5. December 1901, Z. 35246),

der israelitischen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Horažďowitz
(Ministerial-Erlass vom 17. December 1901, Z. 30511),

der vom Vereine des heil. Cyrill und Methud für Istrien erhaltenen einclassigen gemischten Privat-Volksschule mit kroatischer Unterrichtssprache in Abbazia
(Ministerial-Erlass vom 24. December 1901, Z. 36986),

der vom Vereine „Ústřední Matice školská" in Prag erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Blisowa
(Ministerial-Erlass vom 24. December 1901, Z. 37468),

der von dem Schulvereine „Lega nazionale" erhaltenen einclassigen Privat-Volksschule in St. Colombano
(Ministerial-Erlass vom 14. Jänner 1902, Z. 39243 ex 1901),

der Privat-Mädchen-Bürgerschule der Congregation der Schulschwestern in Wien, III., Apostelgasse 5
(Ministerial-Erlass vom 22. Jänner 1902, Z. 38824 ex 1901).

Von der Prüfungscommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen in Wien wurden im Jahre 1901 approbiert:

Gustav Meyer und
Franz Schestak.
(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1902, Z. 2998.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, sind erschienen und daselbst zu beziehen:

Leitfaden für den Unterricht über Gewerbehygiene und Unfall-Verhütung.

Von Michael Kulka, k. k. Regierungsrath und Gewerbe-Oberinspector und Ludwig Jehle, kaiserlicher Rath und Gewerbe-Inspector.

Preis 30 h.

Gesundheitsregeln für die Schuljugend.

Zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten.

Verfasst von Dr. Emil Wiener.

Preis 6 h.

Die allgemeinen Gewerbevorschriften.

Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Von Dr. Rudolf Schindler, Ministerial-Vice-Secretär im k. k. Handelsministerium.

Mit einem Anhange „Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden" von Dr. Laurenz Gstettner, k. k. Bezirks-Commissär.

Preis 50 h.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5 ist erschienen und daselbst zu beziehen:

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.

(Kleine Ausgabe.)

Groß 8⁰, 68 Seiten, Preis, broschiert 20 h. Wien 1902.

Manuskript-Abdruck

der einzigen, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierten Ausgabe.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.

(Große Ausgabe.)

Groß 8⁰, 196 Seiten. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K. Wien 1902.

Manuskript-Abdruck

der einzigen, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierten Ausgabe.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.	Preis pr. Stück: Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), } in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѝ рожденіѧ (ꙇ҃ Аѵгꙋста) и҆ тезоименитства (ке҃. Септемвріа) е҆гѡ̀ імператорскагѡ и҆ кралевско-а҆постольческагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück V.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. März 1902.

Nr. 13.

Gesetz vom 23. December 1901 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

mit welchem der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, betreffend die Versetzung des

*) Enthalten in dem den 16. Jänner 1902 ausgegebenen und versendeten IV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 8, Seite 9.

Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen wird außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an dessen Stelle die nachstehende

Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen.

§ 1.

Gründe der Pensionierung von Lehrpersonen.

Jede an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule bleibend angestellte Lehrperson (Director, Directorin, Oberlehrer, Oberlehrerin, Lehrer, Lehrerin) hat Anspruch auf normalmäßige Pensionierung, sobald sie entweder

1. vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat oder

2. nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren wegen allzu vorgerückten Lebensalters oder durch Krankheit oder sonstige geistige oder schwere körperliche Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich wird.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2.

Die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand kann in den im § 1 angeführten Fällen auf Ansuchen derselben oder von amtswegen durch den Landesschulrath verfügt werden.

§ 3.

Dienstesentsagung, Dienstesverlassung.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung hat den Verlust des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung § 1) zur Folge.

Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentsagung zu gelten, wenn dieselbe nicht über ertheilte Bewilligung des Landesschulrathes erfolgt ist. (§ 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, Nr. 73 L.-G.- und Vdgs.-Bl.)

§ 4.

Der Austritt aus dem Schuldienste zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge Versetzung in den Ruhestand kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesschulrathes nur mit dem Ende des Schuljahres erfolgen. Zu gleicher Zeit hat auch die Räumung der allfälligen Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle etwa verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden.

Bezüglich der Nutzungen hat in beiden Fällen der § 22 in analoge Anwendung zu kommen.

§ 5.

Berechnung der Dienstzeit.

Bei einer bleibend angestellten Lehrperson wird die Dienstzeit (§ 1), welche dieselbe an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule zugebracht hat, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe die Lehrbefähigungsprüfung nach den Bestimmungen des § 38 des Reichs-Volksschulgesetzes abgelegt hat.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn dieselbe erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zuthun der betreffenden Lehrperson erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disciplinarstrafe verloren hat, hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Viertheilen einzurechnen.

§ 6.

Abfertigung.

Eine Lehrperson, welche vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird (§ 1, Z. 2), hat auf keinen Ruhegehalt, sondern nur auf eine Abfertigung Anspruch, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7) bemessen wird.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare definitive Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 7.

Bemessung des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt (Pension) wird nach dem Jahresgehalte, welchen die Lehrperson unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand bezogen hat, bemessen.

Die Functionszulagen der Directoren (Directorinnen) und Oberlehrer (Oberlehrerinnen), sowie der Schulleiter an einclassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

§ 8.

Die Ruhegenüsse der Lehrpersonen betragen nach einer ohne Unterbrechung vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 40 Percent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Percent des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7); nach Vollendung des 40. Dienstjahres gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss.

In keinem Falle darf der Ruhegehalt den vollen Betrag des letztbezogenen Jahresgehaltes (§ 7) übersteigen, es darf aber auch der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrperson nicht geringer als mit dem Betrage von 800 Kronen bemessen werden.

*

§ 9.

Zeitlicher Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitliche.

Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrpersonen haben sich nach Behebung des denselben begründenden Hindernisses im Schuldienste wieder nach Weisung des Landesschulrathes verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuss zu verzichten.

Im Falle der Wiederanstellung im Lehrstande hört der Ruhegenuss auf.

§ 10.

Verlust des Ruhegehaltes.

Eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson verwirkt den Anspruch auf den Ruhegehalt:

a) wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung derselben erfolgt ist, welche die Ausschließung der Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht;

b) wenn nachgewiesen wird, dass eine Lehrperson auf Grund unwahrer Angaben die Versetzung in den Ruhestand erwirkt hat.

§ 11.

Diejenige Lehrperson, welche über vorausgegangene Disciplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat weder auf einen Ruhegenuss (Pension) noch auf eine Abfertigung Anspruch.

§ 12.

Versorgungsanspruch der Witwen.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn dieses Mitglied zur Zeit seines Todes auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Anspruch auf einen Ruhegehalt (Pension) hatte oder einen solchen bereits bezog.

§ 13.

Ausschließungsgründe bei Witwenpensionen.

Ein Versorgungsanspruch der Witwe tritt jedoch nicht ein, wenn:

a) die Ehe geschlossen wurde, nachdem der Lehrer bereits in den bleibenden Ruhestand versetzt war;

b) wenn der Lehrer zur Zeit der Eheschließung zwar noch im activen Dienste gestanden ist, aber bereits das 60. Lebensjahr überschritten hat;

c) wenn die Gattin des Lehrers zur Zeit des Todes ihres Gatten von diesem aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war.

§ 14.

Abfertigung der Witwen und der Waisen.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hatte (§ 6), erhält eine Abfertigung mit dem vierten Theile des letzten von dem Vorstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7). Den gleichen Anspruch haben auch die elternlosen oder solchen gleichgestellten Waisen (§ 20) einer noch nicht pensionsberechtigten Lehrperson.

§ 15.

Ausmaß der Witwenpensionen.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§ 5) oder im Falle des § 6, Absatz 2, gebürt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7), jedoch nicht unter den Betrag von 800 Kronen zu bemessen ist.

§ 16.

Zeitdauer des Bezuges der Witwenpensionen.

Der Ruhegehalt der Witwe dauert bis zu ihrem Tode, ausgenommen wenn sie sich wieder verehelicht oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463, 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung schuldig erkannt wird.

Wenn sich die Witwe wieder verehelicht, so erlischt der Bezug der Versorgung von dem Zeitpunkte ihrer Wiederverehelichung an; deren Fortbezug bleibt ihr aber für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Für den Fall, als sie auf diesen eventuellen Fortbezug der Versorgung binnen einem Jahre, vom Tage ihrer Wiederverehelichung an gerechnet, verzichtet, gebürt ihr eine Abfertigung im zweifachen Betrage der jährlichen Versorgung. Eine solche Abfertigung findet nicht statt, wenn die Witwe ein zu einem Ruhegehalte berechtigtes Mitglied des Lehrstandes heiratet. — Sollte ihr infolge ihrer späteren abermaligen Witwenschaft wieder eine Versorgung aus dem steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde gebüren, so hat sie nur auf eine und zwar auf die höhere Versorgung Anspruch.

§ 17.

Dauer der Benützung der Naturalwohnung.

Die Witwe sowie die Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes, welchem der Genuss einer Naturalwohnung oder der Quartiergeldentschädigung gesetzlich zustand, haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den vierteljährigen Quartiergeldbetrag zu beziehen.

§ 18.

Erziehungsbeitrag.

Der pensionsberechtigten Witwe gebürt für jedes eheliche Kind des Verstorbenen, welches sie zu verpflegen hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension.

Es dürfen jedoch die Erziehungsbeiträge aller Kinder zusammengenommen den Betrag der Witwenpension und ebenso die Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten.

Wenn und insolange die normalmäßigen Gebüren der Witwe und der Kinder diesen Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von den Erziehungsbeiträgen der Kinder zu gleichen Theilen in Abzug zu bringen.

§ 19.

Dauer des Bezuges der Erziehungsbeiträge.

Der Erziehungsbeitrag gebürt den Kindern in der Regel bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf:

a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben,

b) bei Töchtern durch deren Verehelichung und

c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung.

Der Fortbezug des Erziehungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landesausschusses bis zum vollendeten 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder Mittel- oder Hochschulen mit gutem Erfolge frequentieren.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Handels-, Gewerbe-, landwirtschaftliche Schulen und für andere höhere Bildungsanstalten.

Auch in Fällen von andauernder Krankheit und Siechthum, wodurch die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Kinder ausgeschlossen erscheint, kann der Fortbezug bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bewilligt werden.

§ 20.

Waisenpension.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind und das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesammtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 15 gebürt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 18 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, dass bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der

Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 15 gebürenden Witwenpension überschreiten.

§ 21.

Sterbequartal.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer in activer Dienstleistung vorstorbenen Lehrperson gebürt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Conductbeitrag von 500 Kronen (§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 73).

Sind in Ermanglung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage nachzuweisen, dass sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus Eigenem bezahlt haben, so kann der Landesschulrath auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

§ 22.

Stehende Früchte eines Grundstückes.

Die stehenden Früchte eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 24 des Gesetzes vom 4. Februar 1870) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung vorstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 30. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 23.

Lehrer-Pensionsfond.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen wurde der Schullehrer-Pensionsfond errichtet, welchen der Landesschulrath verwaltet (§ 57 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869).

§ 24.

Beiträge der Lehrpersonen zum Pensionsfonde.

Jede im activen Dienste einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule stehende Lehrperson ist nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung verpflichtet, zehn Percent ihres ersten bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuss anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage, überdies aber jährlich drei Procent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an den Schullehrer - Pensionsfonds zu entrichten.

§ 25.

Die weiteren Zuflüsse, sowie die Einrichtung des Schullehrer-Pensionsfondes werden durch besondere Landesgesetze geregelt.

§ 26.

Insoferne der Pensionsfond zur Deckung der jährlichen Ausgaben nicht zureicht, ist der Mehrbedarf aus Landesmitteln zu decken.

§ 27.

Das vorstehende Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Versorgung befindlichen Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung. Jedoch werden die Ruhegenüsse der derzeit pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen, welche unter 500 Kronen betragen, auf diesen Betrag ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfondes für das Herzogthum Steiermark betreffenden Gesetze, und zwar vom 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 23. December 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 14.

Gesetz vom 23. December 1901 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend den Schullehrer-Pensionsfond für das Herzogthum Steiermark.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 17, besteht ein Schullehrer-Pensionsfond.

Derselbe führt die Bezeichnung:

„Allgemeiner steiermärkischer Schullehrer-Pensionsfond."

§ 2.

Aus diesem Fonde sind alle gesetzlichen Ruhegenüsse (Pensionen, Abfertigungen, Erziehungs- und Conductsbeiträge) der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen, deren Witwen und Waisen zu bestreiten, insoferne die Ruhegenüsse nicht infolge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus anderen Mitteln zu decken sind.

§ 3.

Die Zuflüsse dieses Pensionsfonds sind:

a) die gesetzlichen Beiträge der Volks- und Bürgerschullehrer, welche auf diesen Fond Anspruch haben (§ 4);
b) die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in Steiermark (§ 5—12);
c) die gesetzlichen Beiträge vom äquivalentpflichtigen Vermögen (§ 13 und 14);
d) die auf das Land Steiermark entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücher-Verlages (§ 15);
e) die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fondes;
f) Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;
g) allfällige Geldstrafen (§ 8);
h) Zuschüsse aus Landesmitteln.

---

*) Enthalten in dem den 16. Jänner 1902 ausgegebenen und versendeten IV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark, unter Nr. 9, Seite 16.

§ 4.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, deren Ruhegenüsse aus dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde zu bestreiten sind, haben an denselben 10 Percent ihres ersten, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltserhöhungen, Dienstalterszulagen oder Functionszulagen, überdies aber jährlich 3 Percent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge zu entrichten.

Die zehnpercentigen Beiträge (Carenztaxen) sind zu capitalisieren.

§ 5.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Steiermark befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond nach folgendem Tarife zu entrichten.

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung des Schullehrer-Pensionsfondsbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Steiermarks übertragen wird.

Der Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag beträgt bei einem reinen Nachlasse

über	800	K	bis	10.000	K	von	jedem	Hundert	K	0·50
„	10.000	„	„	20.000	„	„	„	„	„	0·55
„	20.000	„	„	40.000	„	„	„	„	„	0·60
„	40.000	„	„	60.000	„	„	„	„	„	0·70
„	60.000	„	„	100.000	„	„	„	„	„	0·80
„	100.000	„	„	200.000	„	„	„	„	„	0·90
„	200.000	„				„	„	„	„	1.—

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondbeitrag um 50 Percent erhöht. Bruchtheile unter 100 K sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei der Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

§ 6.

Der Wert des außerhalb Steiermark liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden hingegen, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind bei dieser Berechnung in Abschlag zu bringen.

§ 7.

Die im § 5 bestimmte Gebür ist auch von dem in Steiermark gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Steiermarks abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, und zwar in der Regel vom reinen Werte, für den Schullehrer-Pensionsfond einzuheben.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlassvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Steiermark befindliche unbewegliche Vermögen entfällt. Der nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schullehrer-Pensionsfondbeitrages zugrunde zu legen und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Beitrages beim k. k. Hauptsteueramte in Graz zu geschehen.

§ 8.

In diesem Falle (§ 7) erfolgt die Bemessung der Gebür durch das k. k. Gebüren-Bemessungsamt in Graz, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür eine Ausfertigung dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angabe ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebür vom Gesammtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Gebüren-Bemessungsamt in Graz gebunden.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der vorgeschriebenen Nachlassnachweisung wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 800 Kronen geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswege eingebracht werden kann.

Diese Geldstrafe fällt dem Schullehrer-Pensionsfonde zu. Die Art, wie in jenen Fällen, in welchen die Nachlassnachweisung nicht von der Partei selbst zu verfassen

und zu überreichen ist, dem k. k. Gebüren-Bemessungsamte in Graz die zur Bemessung des Schullehrer-Pensionsfondbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 9.

Die Berichtigung des in den §§ 5 und 7 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last; dagegen wird denselben, jedoch unbeschadet der einem Erben auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Erfolgung der Legate, das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Legate die für den Schullehrer-Pensionsfond entrichtete Gebür in Abzug zu bringen.

§ 10.

Abgesehen von den in den §§ 7 und 8 enthaltenen speciellen Bestimmungen ist der Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag durch dieselben Organe und Mittel, wie die Staatsgebüren für Verlassenschaften, zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben. Rücksichtlich der Rechtsmittel, sowie für die Verjährung des Vorschreibungs- und Einforderungsrechtes hinsichtlich der Verlass- und sonstigen Beiträge finden die für die staatlichen Abgaben geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde beim k. k. Steueramte einzuzahlen.

Die Einhebung und nöthigenfalls zwangsweise Einbringung dieser Beiträge obliegt den k. k. Steuerämtern.

§ 11.

Wird der Beitrag zum Schullehrer-Pensionsfonde binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5 Percent Verzugszinsen zu entrichten.

§ 12.

Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Legate und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volks- und Mittelschulen oder öffentlicher steiermärkischer Schulfonde;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnungen dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonde so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde;

c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlass betreffenden Passiva den Betrag von 800 K nicht erreichen.

§ 13.

Von den in Steiermark vorfindlichen, dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögen ist ein Beitrag für den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond einzuheben.

Dieser Beitrag ist mit zwei Percent jährlich, somit mit 20 Percent des zehnjährigen, vom Staate eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag zu entrichten, und wird in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebüren von den gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen bemessen und eingehoben werden; auch die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Beitrages hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

§ 14.

Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Das Vermögen, welches das Herzogthum Steiermark, die Bezirke und Gemeinden dieses Kronlandes besitzen;

b) das Vermögen, welches Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken dauernd gewidmet ist; Humanitätsanstalten haben auf diese Befreiung keinen Anspruch;

c) das Vermögen der geistlichen Gemeinden, Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Beneficien.

§ 15.

Die auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücher-Verlages (§ 3 *d*) sind zu capitalisieren.

§ 16.

Auch die dem Schullehrer-Pensionsfonde zufließenden, den Betrag von 100 Kronen übersteigenden Erbschaften, Legate und sonstigen freiwilligen Gaben sind zu capitalisieren, insoferne dieselben nicht etwa von dem Erblasser oder Geber für bestimmte Zwecke gewidmet wurden.

Im letzteren Falle ist die specielle Widmung strenge aufrecht zu erhalten.

§ 17.

Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond hat von seinen Einkünften, insoweit sie nicht zu den nach den §§ 4, 15 und 16 zu capitalisierenden Zuflüssen gehören, allmonatlich jenen Theil an den Landesschulfond abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 2) ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit entbehrlich erscheint.

§ 18.

Die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds sind von dem k. k. Landesschulrathe zu verfassen und dem Landesausschusse mitzutheilen, welcher sie dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 19.

Dieses Gesetz hat zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, und zwar mit dem 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

§ 20.

Das Gesetz vom 13. October 1870, L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 58, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogthum Steiermark, sowie das Gesetz vom 29. December 1888, L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 3 de 1889, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes, haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft zu treten.

Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall von der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unterliegen den Gesetzen vom 13. October 1870. L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 58, beziehungsweise vom 29. December 1888, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 3 de 1889, in ihrer bisherigen Fassung.

§ 21.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 23. December 1901.

Franz Joseph m./p.

Böhm m./p. **Spens** m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 15.

Gesetz vom 3. Jänner 1902 *),

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in der Stadt Pettau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G. und Vdgs.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In der Stadt Pettau wird eine allgemeine Mädchen-Volks- und Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung errichtet.

*) Enthalten in dem den 25. Jänner 1902 ausgegebenen und versendeten V. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogthum Steiermark unter Nr. 11, Seite 23.

Artikel II.

Diese allgemeine Mädchen-Volks- und Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 3. Jänner 1902.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 16.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902 *),

mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25 **), über die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, erlassen werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, den Professoren an theologischen Diöcesan- oder Central-Lehranstalten gebürende Activitäts-Zulage beträgt

a) an den Diöcesan-Lehranstalten in Linz und Brünn jährlich 600 Kronen,

b) an denjenigen in St. Pölten, Trient, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Budweis, Leitmeritz, Przemyśl und Tarnów, sowie an den theologischen Central-Lehranstalten in Görz und Zara jährlich 500 Kronen,

c) an den Diöcesan-Lehranstalten in Brixen, Königgrätz und Weidenau jährlich 400 Kronen.

§ 2.

Diese Activitäts-Zulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel zehn Jahren, beziehungsweise 20 Jahren vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag

---

*) Enthalten in dem den 20. Februar 1902 ausgegebenen XI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 35.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 10, Seite 95.

des Diöcesanbischofes an den erstgenannten Anstalten (lit. *a)* auf 720 Kronen, beziehungsweise 840 Kronen, an den zweitgenannten (lit. *b)* auf 600 Kronen, beziehungsweise 700 K, an den letztgenannten (lit. *c)* auf 480 Kronen, beziehungsweise 560 Kronen jährlich erhöht werden.

§ 3.

Die activen Professoren an den theologischen Diöcesan- und Central-Lehranstalten haben für Pensionszwecke an den Religionsfond einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes, und zwar auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen würde.

§ 4.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 18. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 36, bleiben in Kraft.

Nr. 17.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902 *),

womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24 **), betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara, erlassen werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24, den Professoren an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara gebürende Activitäts-Zulage wird mit jährlichen 500 Kronen festgesetzt.

§ 2.

Diese Activitäts-Zulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an dieser Lehranstalt oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel 10, beziehungsweise 20 Jahren vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag des griechisch-orientalischen Bischofs von Zara auf 600, beziehungsweise 700 Kronen erhöht werden.

---

*) Enthalten in dem den 20. Februar 1902 ausgegebenen XI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 36.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 9, Seite 93.

§ 3.

Die activen Professoren an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Diensttaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes, und zwar auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Diensttaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen würde.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Fiby Heinr. Fr., Chorliederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1902. Z. 285.)

Defant Giuseppe, Prose e poesie modèrne per le classi inferiore delle scuòle mèdie austriache. Con nòte egli accènti per le retha pronunzia. Parte III. Trient 1901. Monauni. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch, welches mit dem Ministerial-Erlasse vom 26. October 1901, Z. 30373 *), für Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache approbiert wurde, wird nunmehr auch zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1902, Z. 2717.)

b) Für Taubstummenschulen.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. I. Teil. Lese- und Sprachstoffe für das zweite Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, halbsteif 55 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Taubstummenschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1902, Z. 2694.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 406.

c) Für Mittelschulen.

Mitteregger, Dr. Peter, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Lyceen. I. Band. Wien 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

— — Griechische, römische und vaterländische Sagen und Erzählungen. Ein Anhang zum ersten Bande seines deutschen Lesebuches für Mädchen-Lyceen. Wien 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 60 h.

Die bezeichneten Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1902, Z. 4187.)

Nalepa, Dr. Alfred, Grundriss der Naturgeschichte des Thierreiches für die unteren Classen der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten. Mit 296 Holzschnitten, 3 colorierten Tafeln und 1 Erdkarte. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1902, Z. 4311.)

Swoboda-Mayer, Naturlehre für Bürgerschulen. In 3 concentrischen Lehrstufen. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von Johann Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. II. Stufe, für die zweite Classe. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird neben der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1902, Z. 2098.)

In 4., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1901, Z. 19545 **), zum Lehrgebrauche an den oberen Classen der Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Classen der Realschulen. I. Theil: Alterthum. Mit 55 Abbildungen und 1 Farbendrucktafel. Wien und Prag 1902. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, in Leinwand gebunden 2 K 60 h.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1902, Z. 482.)

Boerner-Kukula, Lehr- und Lesebuch der französischen Sprache. Unter Mitwirkung der Herausgeber für österreichische Mädchen-Lyceen bearbeitet von Alois Stefan. I. Theil. Wien 1902. Karl Graeser. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 14. Februar 1902, Z. 4248.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 354.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 338.

Brož Karl, Fysika pro nižší gymnasia. Prag 1902. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

— — Fysika pro nižší reálky. Prag 1902. Verlag des Vereines der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese Bücher werden zum Lehrgebrauche an Gymnasien, beziehungsweise Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1902, Z. 140.)

Heinze Leopold, Theoretisch-praktische Musik-Harmonielehre nach pädagogischen Grundsätzen. Für österreichische Lehrerbildungsanstalten eingerichtet von Hubert Wondra. 2. Auflage, bearbeitet von Hans Wagner. II. Theil. Mit 10 Abbildungen. Breslau. Heinrich Handels Verlag. 1901. Preis, broschiert 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1902, Z. 206.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Барвіньский Олександер, Вибір в україньско-руской літератури для учительских семинарий уложив. Lemberg 1901. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 2 K 40 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Galiziens, an denen die ruthenische Sprache gelehrt wird, für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1902, Z. 974.)

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Hassack, Dr. Karl, Lehrbuch der Warenkunde (mit Ausschluss der chemischen Producte) und Abriss der mechanischen Technologie für höhere commerzielle Lehranstalten. II. Theil: Organische Waren. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, cartoniert 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1902, Z. 3641.)

Gautsch, J. v., Lehrbuch der kaufmännischen Correspondenz. 3., verbesserte Auflage. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 4 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1902, Z. 3266.)

Voigt, Dr. Ludwig und Weyde Julius, Einführung in die deutsche Handelscorrespondenz. Ein Leitfaden für kaufmännische Fortbildungsschulen. II. Theil. (Zweites Unterrichtsjahr). Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, gebunden 84 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1902, Z. 3372.)

Lehrmittel.

Felkl und Sohn in Rostok bei Prag:

a) Zerlegbarer Globus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm*. In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 17 K.

b) Combinierter Erd- und Himmelglobus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm*. In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 20 K.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. Februar 1902, Z. 2630.)

Borstnik Johann, Wandatlas zum Gebrauche des Lehrers bei dem Unterrichte in der gewerblichen Buchführung. 2., umgearbeitete und verbesserte Auflage. Zu beziehen beim Autor, Bürgerschuldirector und gewerblicher Wanderlehrer in Hartberg (Steiermark). Preis 30 Kronen.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrmittels wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1902, Z. 3197.)

Chilla Leo, Fliesen-Motive. Vorlagen für das Freihandzeichnen an gewerblichen Lehranstalten und Bürgerschulen. Enthaltend moderne, niederländische und orientalische Fliesenmuster. I.—II. Lieferung mit je 12 Tafeln in Mappe. Wien und Leipzig 1902. A. Pichlers Witwe & Sohn. Preis jeder Lieferung 15 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an Bürgerschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1902, Z. 1976.)

Meisterwerke der Griechen und Römer in commentierten Ausgaben. I. Aischylos' Perser. Herausgegeben und erklärt von Hugo Jurenka. Text, Einleitung und Commentar. Wien 1902. C. Graeser & Comp. Preis des Doppelbändchens 1 K 70 h.

Die Lehrkörper der Gymnasien werden auf das Erscheinen dieses Doppelbändchens der genannten Sammlung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. Februar 1902, Z. 1207.)

Der Vertrieb des Lehrbuches Haračić A., Storia naturale (Distribuzione geografica delle piante e degli animali), Triest 1901 **), wird von der Leitung der nautischen Section der Handels- und nautischen Akademie in Triest besorgt.

(Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1902, Z. 3544.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 340.

**) Ministerial-Erlass vom 13. September 1901, Z. 8877 und vom 16. September 1901, Z. 17347, Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 38, Seite 365 und 378.

Ergänzungen und Berichtigungen

zu dem mit Ministerial-Erlass vom 9. December 1901, Z. 36894 *) herausgegebenen Verzeichnisse der für österreichische Handelsschulen zulässigen Lehrtexte.

Ergänzungen.

Putzger, Historischer Schulatlas. 22. Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.
(Ministerial-Erlass vom 2. Mai 1901, Z. 56563.)

Glauser Ch., Cours élémentaire de correspondance et d' operations commerciales. Wien 1900. Manz'scher Verlag. Preis 4 K 50 h, gebunden 5 K.
(Ministerial-Erlass vom 9. Mai 1900, Z. 10870.)

Berichtigungen.

Schiller Rudolf, Aufgabensammlung für kaufmännische Arithmetik. 5. Auflage. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.
(Ministerial-Erlass vom 3. Jänner 1901, Z. 34511 ex 1900.)

Schiller Rudolf, Theoretische und praktische Darstellung der Comptoirarbeiten. 5. Auflage. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.
(Ministerial-Erlass vom 24. Juli 1901, Z. 21931.)

Ziegler J., Leitfaden des Wechselrechtes.
Dieses Buch wurde auch für höhere Handelsschulen approbiert.
(Ministerial-Erlass vom 23. Februar 1899, Z. 3842.)

Das Lehrbuch der Stenographie von Faulmann und die beiden Lehrbücher von Schiff: „Lehrgang der Stenographie“ und „Stenographisches Lesebuch“ sind aus dem Verlage von Bermann und Altmann in jenen von A. Pichlers Witwe und Sohn übergegangen.

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachstehenden Mittelschulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen, und zwar:

1. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173):

der I.—VII. Classe der Communal-Realschule in Laun und

der I.—VIII. Classe des Landes-Gymnasiums in Pettau mit dem Rechte, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen;

der I.—IV. Classe des Communal-Untergymnasiums in Rokycan;

2. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen:

der IV. Classe der deutschen und böhmischen Abtheilung des Privat-Gymnasiums der Graf Straka'schen Akademie in Prag;

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 60.

3. für die Schuljahre 1901/1902 bis 1904/1905 unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173):

der I.—IV. Classe des städtischen Realgymnasiums in Korneuburg;

4. für das Schuljahr 1901/1902 unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173):

der I.—V. Classe der Communal-Realschule in Adlerkostelletz,

der I.—VII. Classe des Communal-Gymnasiums in Bregenz,

der I.—IV. Classe der Communal-Realschule in Eger,

der I.—VII. Classe des Communal-Gymnasiums in Friedek,

der I.—VI. Classe des Communal-Gymnasiums in Gmunden,

der I. Classe der Communal-Unterrealschule in Idria,

der I.—IV. Classe der Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,

der I. Classe der Communal-Unterrealschule in Littau,

der I.—III. Classe des Communal-Gymnasiums in Lundenburg,

der I.—IV. Classe des Landes-Realgymnasiums mit italienischer Unterrichtssprache in Mitterburg,

der I.—VI. Classe des Landes-Realgymnasiums in Mödling,

der I.—VI. Classe des Communal-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

der I.—V. Classe der Communal-Realschule in Nachod,

der I.—III. Classe des Communal-Realgymnasiums in Tetschen a. d. E.;

5. für das Schuljahr 1901/1902:

der I.—VI. Classe des Privat-Gymnasiums in Duppau,

der I.—VI. Classe des Privat-Gymnasiums in Hohenstadt,

der I.—VII. Classe des Privat-Gymnasiums in Mistek,

der I. und V. Classe des Privat-Gymanasiums, der I. und V. Classe der Privat-Realschule; ferner der II., III. und IV. Classe des Privat-Realgymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau,

der I.—VII. Classe des Privat-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Teschen,

der I. Classe des Communal-Gymnasiums in Wels und

der I. und II. Classe des Privat-Gymnasiums im XVIII. Gemeindebezirke von Wien.

— — —

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem deutschen Mädchen-Lyceum in Prag für die Schuljahre 1901/1902 bis 1903/1904 das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1902, Z. 849, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1902, Z. 850, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg abgegebenen Erklärung den Bestand der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 173) anerkannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Communal-Untergymnasium in Gaya für die I. bis III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für das Schuljahr 1901/1902 ausgedehnt.
(Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1902, Z. 4390.)

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, sind erschienen und daselbst zu beziehen:

Leitfaden für den Unterricht über Gewerbehygiene und Unfall-Verhütung.

Von **Michael Kulka**, k. k. Regierungsrath und Gewerbe-Oberinspector und **Ludwig Jehle**, kaiserlicher Rath und Gewerbe-Inspector.

Preis 30 h.

Gesundheitsregeln für die Schuljugend.

Zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten.

Verfasst von Dr. **Emil Wiener.**

Preis 6 h.

Die allgemeinen Gewerbevorschriften.

Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Von Dr. **Rudolf Schindler**, Ministerial-Vice-Secretär im k. k. Handelsministerium.

Mit einem Anhange „Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden“ von Dr. Laurenz Gstettner, k. k. Bezirks-Commissär.

Preis 50 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1902. Stück VI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. März 1902.

Nr. 18.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Februar 1902, Z. 36991 ex 1901,

mit welcher die neue, veränderte Auflage der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" veröffentlicht wird *).

An sämmtliche Landesstellen und Landesschulbehörden.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnungen vom 2. August 1879, Z. 4779, und vom 22. November 1879, Z. 18485 **), finde ich eine neue, veränderte Ausgabe der „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" zu veröffentlichen. Diese neue Auflage unterscheidet sich von der früheren in wesentlichen Punkten, stimmt aber rücksichtlich der Schreibweisen und wichtigeren Regeln mit den im übrigen deutschen Sprachgebiet erscheinenden ähnlichen Regelbüchern überein.

Aus Anlass des Erscheinens der bezeichneten Schrift finde ich Nachstehendes anzuordnen:

*) Die Auflage ist mit Vorbehalt aller Rechte als „Einzige, vom k. k. Ministerium autorisierte Ausgabe" im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien erschienen und um den Preis von 20 Hellern daselbst zu beziehen. Eine zweite, größere Ausgabe ist unter demselben Vorbehalte ebenda um den Preis von 90 Hellern für ein geheftetes, von 1 Krone für ein gebundenes Exemplar erhältlich.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 45 und 55.

1. In allen dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehenden niederen und mittleren Schulen ist vom Schuljahr 1902/1903 angefangen der Unterricht in der deutschen Rechtschreibung nach den in der obbezeichneten Schrift enthaltenen Grundsätzen zu ertheilen, und sind die Rechtschreibübungen in der neuen Orthographie vorzunehmen.

In jenen Classen und Abtheilungen, in denen die Rechtschreiblehre nicht mehr zum Lehrpensum des Schuljahres gehört, wie in den mittleren und oberen Classen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten, sind die neuen Regeln in geeigneter Weise zum Gegenstande einer besonderen vergleichenden Unterweisung zu machen.

Wo das Wörterverzeichnis Doppelschreibungen aufweist, wie Circular und Zirkular, Codex und Kodex, Distance und Distanz, Ceremonie und Zeremonie, Accord und Akkord, Accise und Akzise, Hasard- und Hazardspiel u. a., ist im Sinne der im § 34 des Regelbuches enthaltenen Bemerkungen vorzugehen und sind demgemäß die neuen Schreibweisen zu bevorzugen, also: Zirkular, Kodex, Distanz. Zeremonie, Akkord, Akzise, Hasardspiel u. a.

Die Schreibungen nach der ersten Auflage des Regelbuches sind insgesammt bis auf weiteres zu dulden, demnach in den Schülerheften nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als abweichend von den neuen Schreibweisen zu markieren. Mischformen wird mit aller Strenge entgegen zu treten sein.

2. In den Lehr- und Lesebüchern sowie in den Lehrmitteln, welche für den Gebrauch an niederen und mittleren Schulen bestimmt sind, sind die neuen Schreibweisen zu gebrauchen, doch können bisher approbierte Lehrbücher und Lehrmittel für die erste Unterrichtsstufe bei Vornahme entsprechender Auslassungen, beziehungsweise Verbesserungen einzelner Lesestücke, Sätze und Wortformen durch den Lehrer auch noch im Schuljahre 1902/1903 in Verwendung bleiben. Rücksichtlich der übrigen approbierten Lehrbücher und Lehrmittel wird ein Übergangsstadium von fünf Jahren festgesetzt, über diesen Zeitpunkt könnte nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen hinausgegangen werden. Die vom Schuljahre 1902/1903 ab neu oder in neuen Auflagen erscheinenden Lehrbücher und Lehrmittel müssen, um die Zulässigkeit zum Unterrichtsgebrauch zu erlangen, in der neuen Orthographie gedruckt zur Vorlage gebracht werden. Innerhalb des genannten Übergangsstadiums von fünf Jahren können approbierte Auflagen eines Buches, seien sie in der alten oder in der neuen Orthographie gedruckt, inhaltlich aber nicht wesentlich von einander abweichen, in der Schule nebeneinander benützt werden.

3. Von dem oben bezeichneten Zeitpunkte der Einführung an haben sich die Directionen und Schulleitungen sowie die gesammte Lehrerschaft im amtlichen Verkehre und im Verkehre mit den Eltern und Schülern, in der Schule überhaupt der neuen Orthographie zu bedienen. Auch darf ich von dem berufseifrigen Wirken der gesammten Lehrerschaft erwarten, dass sie für die Verbreitung der neuen Rechtschreibung auch außerhalb der Schule ihre Kraft und Erfahrung in den öffentlichen Dienst stellt, sei es durch Veranstaltung von Vorträgen, sei es durch Ertheilung von Auskünften sowie auf jede andere Art, die geeignet ist, der allgemeinen gleichartigen Rechtschreibung Geltung zu verschaffen und die Öffentlichkeit über die Vortheile der erstrebten einheitlichen Rechtschreibung aufzuklären.

4. Mit Schluss des Schuljahres 1901/1902 tritt das alte Regelbuch außer Kraft. Bei den in den Beginn des neuen Schuljahres fallenden Aufnahmsprüfungen hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Schließlich wird es der k. k. Landesschulbehörde überlassen, wo die besonderen Bedürfnisse des Landes und seiner Schulen es erheischen, im hierortigen Einvernehmen weitere Detailbestimmungen zu treffen.

Nr. 19.

Kundmachung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1902, Z. 6267,

betreffend das modificierte Promotions-Statut der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. das nachstehende modificierte Promotions-Statut der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hiedurch treten die bisherigen, mit Allerhöchster Resolution vom 18. Juli 1861 genehmigten Statuten dieser Facultät „in Betreff der Ertheilung der evangelisch-theologischen Würden" außer Kraft.

Promotions-Statut der k. k. evangelisch-theologischen Facultät.

I. Die theologischen Grade und deren Ertheilung im Allgemeinen.

§ 1.

Die k. k. evangelisch-theologische Facultät (im engeren Sinne, bestehend aus den ordentlichen, mit dem Doctorgrade bekleideten Professoren) hat das Recht zur Ertheilung des Grades eines Licentiaten und eines Doctors der Theologie.

§ 2.

Die Ertheilung der genannten theologischen Grade erfolgt entweder aus eigener Entschließung der Facultät (ultro, honoris causa) oder auf Ansuchen.

§ 3.

Über die Ertheilung ist ein Diplom auszufertigen, welches nach seiner Drucklegung durch Anschlag am schwarzen Brette kundgemacht wird.

Die Namen der Promovierten sind unter Angabe von Datum und Elogium in ein Album einzutragen.

II. Die Ertheilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung der Facultät.

§ 4.

Die Ertheilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung (ultro, honoris causa) ist durch allgemein anerkannte Verdienste um die theologische Wissenschaft oder um die evangelische Kirche bedingt und soll insbesondere bei feierlichen Anlässen vor sich gehen, immer unter Beobachtung der Allerhöchsten Entschließungen vom 9. August 1814 und vom 13. December 1819.

§ 5.

Der gemäß § 4 begründete Antrag auf eine Promotion ultro oder honoris causa muss von einem ordentlichen, mit dem Doctorgrade bekleideten Professor der Facultät ausgehen und schriftlich an die Facultät (siehe § 1) gerichtet werden. Letztere unterzieht denselben in einer hiezu einberufenen Sitzung einer vertraulichen Besprechung. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn bei der geheimen Abstimmung mehr als ein Stimmzettel gegen denselben abgegeben wird.

§ 6.

Die mit der Ertheilung der theologischen Grade aus eigener Entschließung verbundenen Kosten werden aus dem Kanzlei-, beziehungsweise Decanats-Functions-pauschale bestritten.

III. Ertheilung der theologischen Grade auf Ansuchen.

§ 7.

Die Ertheilung der theologischen Grade auf Ansuchen erfolgt:

a) wenn, unter der Voraussetzung der sittlichen Würdigkeit, die wissenschaftliche Qualification des Bewerbers nachgewiesen erscheint, und

b) die in den nachfolgenden Paragraphen aufgezählten formalen Bedingungen erfüllt sind.

§ 8.

Die Ertheilung kann erfolgen entweder in praesentia oder in absentia des Bewerbers.

A. Ertheilung des Licentiatengrades in praesentia.

§ 9.

Der Bewerber hat ein vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an die Facultät (siehe § 1) zu richten mit dem urkundlichen Nachweise

a) dass er mindestens drei Jahre als ordentlicher immatrikulierter Hörer den theologischen Studien obgelegen,

b) dass er die Candidatenprüfung mit gutem Erfolge abgelegt,

c) dass zwischen der abgelegten Canditatenprüfung und der Einreichung des Bewerbungsgesuches ein Zwischenraum von wenigstens drei Jahren liegt.

Dem Gesuche ist ferner anzuschließen:

d) eine lateinisch verfasste Narratio de vita et studiis,

e) eine selbstverfasste und als solche bezeichnete, wenigstens drei Druckbogen starke, wissenschaftlich-theologische Probearbeit, in deutscher oder lateinischer Sprache. Wird eine andere Sprache gewählt, so ist eine deutsche oder lateinische Übersetzung beizulegen. Die Probearbeit wird im Facultätsarchive aufbewahrt und kann nur mit Genehmigung der Facultät (§ 1) dem Drucke übergeben werden.

§ 10.

Der Decan setzt die Facultät (siehe § 1) von dem eingelangten Gesuche sammt dessen Beilagen, unter Namhaftmachung etwaiger formaler Bedenken in Kenntnis. Liegen solche nicht vor oder sind die vorhandenen auf Verlangen der Facultät behoben worden, so wird die eingereichte Arbeit dem betreffenden Fachprofessor zum Referate übergeben. Das schriftlich zu erstattende Referat hat mit einem Urtheile über die Zulänglichkeit der Probearbeit abzuschließen.

Das Referat wird mit der Probearbeit bei den Mitgliedern der Facultät (§ 1) in Umlauf gesetzt, und die letzteren haben ihre zustimmenden oder motiviert abweichenden Vota beizusetzen. Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen, es wäre mit dem Bewerber verwandt. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Decans ausschlaggebend. Das Ergebnis der Abstimmung hat der Decan dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 11.

Durch die von der Facultät (siehe § 1) ausgesprochenen Billigung der Probeschrift wird die Zulassung zu den Rigorosen erlangt, deren zwei vor dem gesammten Professoren-Collegium unter dem Vorsitze des Decans abzulegen sind.

Das erste Rigorosum, dessen Zeitpunkt gleichzeitig mit dem auf Zulassung lautenden Abstimmungsresultate (§ 10) dem Bewerber mitgetheilt wird, erstreckt sich auf das Gebiet der exegetischen und kirchenhistorischen, das zweite auf das Gebiet der systematischen und praktischen Theologie. Die Gegenstände werden in der soeben angegebenen Reihenfolge vorgenommen, und für jeden derselben ist wenigstens eine halbe Stunde bestimmt. Zwischen beiden Rigorosen soll ein Zeitraum von einem halben Jahre liegen, dessen Verkürzung nur aus berücksichtigungswerten Gründen zugestanden werden kann.

§ 12.

Nach Beendigung des ersten Rigorosums stellt das Professoren-Collegium sofort das Resultat desselben fest und beschließt über die Zulassung zum zweiten Rigorosum. Kann letztere wegen Misserfolges nicht ausgesprochen werden, so ist eine einmalige Wiederholung in einer festzusetzenden Frist gestattet.

Nach Abschluss des zweiten Rigorosums wird, sofern nicht eine Wiederholung desselben anzuordnen befunden wird, vom Decan nach einer kurzen Ansprache durch Abnahme des mittelst Handschlages zu bekräftigenden Licentiateneides die Promotion vor versammeltem Professoren-Collegium vollzogen.

Das Diplom (§ 3) wird nach dessen Drucklegung dem Promovierten zugestellt.

B. Die Ertheilung des Doctorates in praesentia.

§ 13.

Die Ertheilung des Doctorates kann erst fünf Jahre nach Erlangung des Licentiatengrades angesucht werden. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zuzugestehen.

Die Bewerbung geschieht in analoger Weise, wie diejenige um den Licentiatengrad (§ 9), nur dass die einzureichende, übrigens denselben Bestimmungen wie die Probeschrift zum Licentiatengrad unterliegende Abhandlung mindestens sechs Druckbogen umfassen soll.

Der Vorgang mit den Gesuchen um Verleihung des Doctorates entspricht der mit den Gesuchen um den Licentiatengrad (§ 10).

§ 14.

Wird der Bewerber auf Grund seiner eingereichten Abhandlung zur Graduierung zugelassen, so hat er seine Schrift in Druck zu geben und mit sechs aus den verschiedenen Disciplinen der Theologie aufzustellenden und vor der Drucklegung dem Professoren-Collegium vorzulegenden Thesen in einer öffentlichen Disputation in deutscher oder lateinischer Sprache zu vertheidigen. Den nicht über sechs Monate zu verschiebenden Termin derselben setzt der Decan im Einvernehmen mit dem Professoren-Collegium fest. Als Opponent hat an erster Stelle der Fachprofessor aufzutreten.

Auf die Disputation folgt, insofern sich nicht noch eine Berathung des Professoren-Collegiums als nothwendig herausstellt, der Act der Promotion nach Analogie des § 12.

C. Ertheilung der theologischen Grade in absentia.

§ 15.

Die Facultät ertheilt die theologischen Grade in absentia, das ist mit Nachsicht der Rigorosen (§ 11) und der Disputation (§ 14), an Männer, die sich schon länger in einem kirchlichen oder Lehr-Amte befinden, unter folgenden Bedingungen:

a) wenn der Ansuchende durch ein gediegenes theologisches Werk sich bekannt gemacht hat;

b) wenn der noch nicht als theologischer Schriftsteller hervorgetretene Bewerber durch eine selbstverfasste wissenschaftlich-theologische Abhandlung — für die Erlangung des Doctorates mindestens sechs, des Licentiatengrades mindestens drei Druckbogen stark — sich nach dem im Sinne von § 10 zu schöpfenden Urtheile der Facultät ausreichend beglaubigt oder ausgewiesen hat. Für diese Abhandlung gelten die Bestimmungen des § 9 *c)*.

Dem Gesuche ist eine Narratio de vita et studiis beizuschließen.

§ 16.

Die Promotion in absentia geschieht in der Weise, dass dem Promovenden das Diplom ausgefertigt und zugestellt wird.

IV. Rechte eines von der k. k. evangelisch-theologischen Facultät Graduierten.

§ 17.

Der von der k. k. evangelisch-theologischen Facultät Graduierte hat das Recht

a) auf die Führung des Titels;

b) zur Bewerbung um die Habilitation an der Facultät, im Falle die Promotion in praesentia und cum elogio erfolgt ist;

c) die zu Doctoren Promovierten nehmen an allen Rechten und Vorzügen theil, welche der Staat den Doctoren überhaupt und die evangelische Kirche den Doctoren der Theologie im besonderen (Verf. der evangelischen Kirche A. und H. B. vom 9. December 1891, § 40, 2) gewährt hat oder ihnen sonst durch den Gebrauch zukommen.

§ 18.

Das an einer auswärtigen theologischen Facultät erlangte theologische Doctorat hat für einen an die k. k. evangelisch-theologische Facultät zu einer odentlichen Professur Berufenen dieselbe Giltigkeit, als ob er dasselbe an der hiesigen Facultät erlangt hätte.

Besitzt ein Berufener noch nicht das Doctorat, so hat er dasselbe binnen zwei, spätestens drei Jahren nach seiner Berufung zur ordentlichen Professur zu erwerben. Hiezu bedarf es bei der hiesigen Facultät lediglich der Einreichung einer zu diesem Zwecke verfassten und gedruckten Abhandlung von mindestens sechs Druckbogen, wenn der Betreffende sich nicht schon durch wissenschaftlich-theologische Werke ausreichend bekannt gemacht hat.

V. Von den Taxen.

§ 19.

Die Gebür für die Ertheilung des angesuchten Licentiatengrades einschließlich der Druckkosten des Diploms nebst 25 Abzügen beträgt 250 Kronen, des Doctorates 500 Kronen.

Von diesen Beträgen sind sogleich bei Einreichung des Gesuches 100 Kronen wenn es den Licentiatengrad, 150 Kronen wenn es das Doctorat betrifft, zu erlegen, welche Theilsummen auch bei Abweisung des Ansuchens verfallen. Im Falle der Gewährung ist der übrige Theil der Taxen vor Vollziehung des Promotionsactes, beziehungsweise vor der Disputation zu erlegen.

§ 20.

Die Taxen werden, nachdem die Druckkosten für das Diplom (siehe § 19) und für die Kanzleigeschäfte bei der Bewerbung, beziehungsweise Ertheilung des Licentiatengrades ein Betrag von 20 Kronen, des Doctorates von 24 Kronen in Abzug gebracht worden ist, in der Art unter die bei den Promotionsarbeiten betheiligten Mitglieder des Professoren-Collegiums vertheilt, dass Decan und Referent das Doppelte der auf die übrigen Mitglieder des Professoren-Collegiums entfallenden Quote erhalten.

Eid.

Ego — N. N. — juro, me doctrinam scripturae sacrae secundum confessionem ecclesiae evangelicae (A. C. vel H. C.) bona fide profiteri et promitto eam constanter secuturum, ad ejus veritatem defendendam docendo vel scribendo pro viribus collaturum, vitamque theologo christiano dignam acturum atque ita hujus litterarum theologicarum academiae, tum ecclesiae evangelicae commoda, juvante Deo, promotorum, ipsique ordini amorem et sinceram fidem semper praestiturum esse. Ita me Deus adjuvet.

Nr. 20.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1902, Z. 6874,

an die Rectorate sämmtlicher technischen Hochschulen,

womit für diplomierte Techniker, welche sich um die Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften bewerben, besondere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. März d. J. ermächtige ich das Professoren-Collegium für diplomierte Techniker, welche sich um die Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften bewerben, fallweise Erleichterungen bei der im § 5 der Rigorosenordnung vom 13. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 38, vorgesehenen strengen Prüfung, eventuell die völlige Erlassung dieser Prüfung in Antrag zu bringen, falls diese Personen das Diplom der Fachabtheilung einer technischen Hochschule vor der Einführung des Doctorates der technischen Wissenschaften erworben haben und die vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung im Sinne des § 4 der citierten Rigorosenordnung als entsprechend anerkannt wurde.

Die Bewerbung um das Doctorat der technischen Wissenschaften ist nicht an jene Hochschule gebunden, an welcher das Diplom erworben wurde.

Nr. 21.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1902, Z. 3330,

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Stabilität der beim Unterrichte an den Mittelschulen, den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verwendeten Lehrtexte und Lehrmittel.

In letzter Zeit sind neuerlich zahlreiche Klagen über ungerechtfertigten Wechsel und zu weitgehende Verschiedenheit der beim Unterrichte an den Mittelschulen, den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten verwendeten Lehrbücher und Lehrmittel und insbesondere über die nicht immer gerechtfertigten Herstellungen neuer, veränderter Auflagen von Lehrtexten vorgebracht worden.

Da durch diese Übelstände nicht nur der Unterricht geschädigt wird, sondern auch die materiellen Interessen der Bevölkerung und jener Schulgemeinden, die sich eine möglichst weitgehende Betheilung dürftiger Schulkinder mit Armenbüchern angelegen sein lassen, vielfach beeinträchtigt erscheinen, finde ich unter Bezugnahme auf die hieramtlichen, sich auf die Approbation und den Gebrauch der Lehrbücher und Lehrmittel beziehenden Verordnungen und Erlässe, besonders auf die Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1883, Z. 10618, Artikel III, (Minist.-Vdgs-Bl. 1883, Nr. 17), sowie auf die Ministerial-Erlässe vom 7. December 1885, Z. 19173, (Minist.-Vdgs.-Bl. 1885, Nr. 46) und vom 3. März 1900, Z. 61, alinea 5, (Minist.-Vdgs.-Bl. 1900, Nr. 27), nunmehr auszusprechen, dass die zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen, in zweiter oder dritter Auflage erschienen und somit wiederholt revidierten Lehr- und Lesebücher durch mindestens 5 Jahre in unveränderter Auflage zu erscheinen haben, falls nicht etwa die Veranstaltung einer neuen, veränderten Auflage innerhalb dieses Zeitraumes aus gewichtigen Gründen sachlicher oder methodischer Natur entweder durch die Unterrichtsverwaltung selbst veranlasst oder aber seitens der Verleger, beziehungsweise Verfasser als unbedingt nothwendig erachtet werden sollte, in welch' letzterem Falle die Gründe für die Veranstaltung einer neuen, veränderten Auflage bei Vorlage derselben eingehend darzulegen wären.

Im Hinblicke auf die Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung wird zugleich bestimmt, dass, falls seitens einzelner Verfasser und Verleger die gegenwärtig bevorstehende Übertragung der Lehrbücher und Lehrmittel in die neue deutsche Rechtschreibung zum Anlasse für weitergehende, nicht unbedingt nothwendige Änderungen dieser Lehrbehelfe und für eine Erhöhung des Ladenpreises genommen werden sollte, den betreffenden Lehrtexten die hieramtliche Approbation nicht zutheil werden wird.

Schulbücher und Lehrmittel, die von nun ab als inhaltlich unveränderte Ausgaben, beziehungsweise Auflagen von bereits früher approbierten Lehrbehelfen erscheinen und sich von den vorhergehenden Auflagen nur dadurch unterscheiden, dass in ihnen die neue deutsche Rechtschreibung zur Anwendung gelangte, bedürfen keiner neuerlichen hieramtlichen Approbation. Dieselben sind nur auf dem Titelblatte mit dem Vermerke „Inhaltlich unveränderter, nach der neuen Rechtschreibung hergestellter Abdruck der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom...................... approbierten............ Auflage“ zu versehen und in je einem Exemplare sammt einem Vergleichsexemplare zum Amtsgebrauche anher vorzulegen.

Hiebei wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass derartigen Neuausgaben die Approbation entzogen werden würde, falls sich bei der Verwendung derselben in den Schulen ergeben sollte, dass sie der Bezeichnung „Inhaltlich unveränderter Abdruck“ nicht entsprechen, oder dass die neue Orthographie nicht durchwegs und correct zur Anwendung gebracht worden wäre.

Neue Auflagen, die nur durch geringe, jedoch sachlich begründete Änderungen im Texte nothwendig werden, sind nach Thunlichkeit stets derart einzurichten, dass der gleichzeitige Gebrauch früherer Auflagen nicht ausgeschlossen wird, und dass die nothwendigen Textverbesserungen durch die Schüler selbst leicht und anstandslos ausgeführt werden können.

Haben Lehr- und Lesebücher oder Lehrmittel durch mehrere aufeinanderfolgende Classen, beziehungsweise Schuljahre dem Unterrichte zur Grundlage zu dienen, so dürfen jene Schüler, denen solche Lehrbehelfe anfänglich vorgezeichnet wurden, während der ganzen Dauer dieses Unterrichtes, also auch beim regelmäßigen Aufsteigen in die betreffenden höheren Classen, beziehungsweise Schuljahre zu einem Wechsel dieser Lehr- und Lesebücher oder Lehrmittel nicht verhalten werden.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

Mach A., Grundriss der Naturlehre für die unteren Classen der Mittelschulen. Ausgabe für Gymnasien. Bearbeitet von Dr. Karl Habart. Mit 326 Abbildungen. 5., revidierte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, in Leinwand gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. Februar 1902, Z. 5192.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 375.

In 3., unveränderter, somit nach Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1897, Z. 13991 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Theil. Olmütz 1902. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerial-Erlass vom 22. Februar 1902, Z. 4754.)

Schiff Josef, Stenographisches Übungsbuch (System Gabelsberger).
I. Theil: Correspondenzschrift.
II. Theil: Satzkürzung.
6., umgearbeitete Auflage. Wien und Leipzig 1902. Wilhelm Braumüller. Preis, geheftet 2 K.

— — Schlüssel zum stenographischen Übungsbuch. 7., umgearbeitete Auflage. Wien und Leipzig 1902. Wilhelm Braumüller. Preis, geheftet 70 h.

Das bezeichnete Übungsbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1902, Z. 6306.)

Divković Mirko, Rečenica za školu. 9., erweiterte Auflage. Agram 1901. Actionsdruckerei. Preis, geheftet 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die achte Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. März 1902, Z. 5681.)

Pokorny, Dr. Al., Prirodopis životinjstva sa slikama za niže razrede srednjih učilišta. S njemačkoga pohrvatio Ž. V. IX. hrvatsko izdanje preradio po XXV. njemačkom izdanju. Ant. Korlević. Sa 403 slike i kartom zemaljskih polutaka. Agram 1901. K. Landesregierung. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1902, Z. 4166.)

Adamović, Dr. Julije, Francuska čitanka s bilješkama i rječnikom za više razrede srednjih škola. (Lectures choisies de français moderne.) 2., umgearbeitete Auflage. Agram 1901. K. Landesverlag. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1902, Z. 5682.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 363.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 87.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 62.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu pro ústavy učitelské. I. Theil. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage, bearbeitet von Josef Šimek. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, 1 K 50 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 17. Februar 1902, Z. 1213.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil: Vom Vertrage von Verdun bis auf die Gegenwart. Mit 77 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. 4., berichtigte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 28. Feburar 1902, Z. 4523.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. II. Abtheilung: Botanik. Tafel VI und Tafel XIV in neuer Ausgabe. 2. Auflage. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. Preis, jeder Tafel unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier, mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1902, Z. 5664.)

Wildt Josef, Praktische Beispiele aus der darstellenden Geometrie für Lehranstalten bau- oder kunstgewerblicher Richtung. Herausgegeben mit Unterstützung des Ministeriums für Cultus und Unterricht. II. Lieferung. 12 Blätter mit Text. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis in Mappe 18 K.

Diese II. Lieferung des Werkes wird ebenso wie die I. Lieferung desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten bau- oder kunstgewerblicher Richtung allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1902, Z. 4503.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 392.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 112.

Gipsmodelle für den Modellier- und Zeichenunterricht an gewerblichen Lehranstalten.

Die im nachstehenden Verzeichnisse angeführten Gipsmodelle werden zum Gebrauche beim Modellier- und Zeichenunterrichte an gewerblichen Lehranstalten allgemein zugelassen und können vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien bezogen werden:

Nummer des Verzeichnisses des österr. Museums	Gegenstand des Abgusses	Größe Höhe cm	Größe Breite cm	Preis K	Preis h
1334	Naturabguss eines Hummers, Fachschule in Gablonz	60	37	8	—
	Aus dem Maria Theresien-Zimmer in Schönbrunn:				
1335	Rococo-Rahmen	83	48	16	—
1336	„ „	91	39	16	—
1337	Rococo-Band Motiv	30	30	5	—
1338	„ Console	35	55	8	—
1339	„ „	24	13	5	—
1340	„ „	26	12	5	—
1341	Pflanzenstudie aus der Kunstgewerbeschule in Prag	44	42	5	—
1342	„ „ „ „ „ „	57	42	5	—
1343	„ „ „ „ „ „	65	40	5	—
1344	„ „ „ „ „ „	61	40	5	—
1345	„ „ „ „ „ „	70	38	5	—
1346	„ „ „ „ „ „	63	51	6	—
1347	„ „ „ „ „ „	56	30	6	—
1348	„ „ „ „ „ „	70	43	7	—
1349	„ „ „ „ „ „	64	57	7	—
1350	„ „ „ „ „ „	54	37	5	—
1351	„ „ „ „ „ „	59	63	7	—
1352	„ „ „ „ „ „	44	49	6	—
1353	„ „ „ „ „ „	65	51	7	—
1354	„ „ „ „ „ „	64	57	7	—
1355	„ „ „ „ „ „	44	37	5	—
1356	„ „ „ „ „ „	47	46	5	—
1357	„ „ „ „ „ „	36	52	4	—
1358	„ „ „ „ „ „	28	22	2	—
1359	„ „ „ „ „ „	23	32	2	—
1360	„ „ „ „ „ „	59	30	5	—
1361	„ „ „ „ „ „	30	25	2	—
1362	„ „ „ „ „ „	20	19	1	—
1363	„ „ „ „ „ „	31	30	2	—
1364	„ „ „ „ „ „	31	27	2	—
1365	„ „ „ „ „ „	32	25	2	—
1366	„ „ „ „ „ „	37	40	4	—
1367	„ „ „ „ „ „	26	26	2	—
1368	„ „ „ „ „ „	25	27	2	—
1369	„ „ „ „ „ „	31	25	2	—
1370	„ „ „ „ „ „	31	35	3	—

Nummer des Verzeichnisses des österr. Museums	Gegenstand des Abgusses	Größe		Preis	
		Höhe	Breite	K	h
		cm			
	Aus der Fachschule in Walachisch-Meseritsch:				
1371	Rosenzweig, Naturstudie	58	32	5	—
1372	Gladiolus	65	34	5	—
1373	Löwenzahn	59	31	5	—
1374	Pfingstrose	56	32	5	—
1375	Kopfkohl	45	55	5	—
1376	Erbsenranke	52	42	5	—
1377	Schwertlilie	160	24	6	—
1378	"	160	18	6	—
1379	"	160	21	6	—
1380	Orakelblume	160	18	6	—
1381	Anemone	60	25	5	—
1382	Chrisanthemum	50	30	4	—
1383	Sumpfdotterblume	45	24	4	—
1384	Mohnblume	35	20	3	—
1385	Herbstzeitlose	17	36	2	—
1386	Veilchen	15	39	2	—
1387	Primula	39	13	2	—
1388	Gelbe Narcisse	50	32	3	—
1389	Aster	61	17	3	—
1390	Sonnenblume	42	31	3	—

(Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1902, Z. 4330.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem städtischen Mädchen-Lyceum in Triest das Öffentlichkeitsrecht, sowie für die Schuljahre 1901/1902 bis 1903/1904 das Recht, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I. und IV. Classe des städtischen Mädchen-Lyceums in Brünn für das Schuljahr 1901/1902 das Recht der Öffentlichkeit verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium in Wischau für die I. und II. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die III. Classe für das Schuljahr 1901/1902 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 25. Februar 1902, Z. 4507.)

Im Laufe dieses Jahres erscheint das:

Jahrbuch der Wiener k. k. Krankenanstalten.

VIII. Jahrgang. Für das Jahr 1899.

Herausgegeben von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Dieser Jahrgang wird enthalten:

die Chronik der Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1899;

den Personalstand der Krankenhausbehörden, der Ärzte, Beamten und Seelsorger, sowie der Diener in den Wiener k. k. Krankenanstalten;

die Nachweisung über die **Krankenabtheilungen** der genannten Anstalten und Angaben über den Personalstand, den Belegraum und das Wartepersonale einschließlich der zur Krankenpflege herangezogenen Congregationen;

eine vollständige Krankenstatistik der Wiener k. k. Krankenanstalten und der mit ihnen in Verbindung stehenden Wiener Kinderspitäler;

einen **Ausweis über die Thätigkeit und die Frequenz der Ambulatorien und medicinischen Institute,** sowie ein Verzeichnis der im Berichtsjahre von den Anstaltsärzten veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;

einen **wirtschaftlichen Theil** mit Angaben über den Vermögensstand und die Gebarung mit dem Wiener k. k. Krankenanstalten-Fonde (Voranschlag, Rechnungsabschluss u. s. w.); endlich

die Fortsetzung der in früheren Jahrgängen des Jahrbuches **begonnenen Publication der Gesetze, Normalerlässe und Instructionen,** welche die Wiener k. k. Krankenanstalten und den Dienst in denselben betreffen.

Der **VIII. Jahrgang** des Jahrbuches der Wiener k. k. Krankenanstalten wird sonach gleich den bisher erschienenen Jahrgängen dieser Publication den **Ärzten, Technikern, Spitalsverwaltungen und Behörden** gewiss ein sehr wertvolles Material bieten und ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Dieser Jahrgang wird ungefähr 35 Druckbogen Lex.-Octav und mehrere Tafeln mit Plänen, sowie Abbildungen im Texte umfassen, die Ausstattung in Druck und Papier wird sorgfältig sein.

Um dasselbe den zunächst interessierten Kreisen leicht zugänglich zu machen, wird für den stattlichen Band der äußerst niedrige Betrag von

sechs Kronen als Subscriptionspreis

festgesetzt und hiemit die Subscription eröffnet. Für den Einband wird ein Preis von 1 K 20 h berechnet.

Dieser mäßige Preis erlischt am Tage des Erscheinens des Werkes. Es tritt dann ein Ladenpreis von mindestens 10 K, beziehungsweise gebunden 11 K 20 h in Kraft.

Da die Ausgabe dieses Jahrbuches noch in diesem Jahre erfolgen soll, sind allfällige Subscriptions-Erklärungen mit thunlichster Beschleunigung directe an die k. k. Statthalterei in Wien zu leiten.

Die Zusendung wird durch die Verlagsbuchhandlung Wilhelm Braumüller in Wien per Post erfolgen.

Die vorstehende Publication wird der Beachtung empfohlen.

(Ministerial-Erlass vom 1. März 1902, Z. 5490.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück VII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. April 1902.

Nr. 22.

Gesetz vom 19. Februar 1902 *),

mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Katholische Seelsorger an gemeinnützigen, vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten, und priesterliche Beamte bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien haben Anspruch auf einen Ruhegehalt aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

Dieser Anspruch hat nur statt, wenn

a) der Anspruchswerber zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt ist (§ 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50);

b) dessen Dienststelle durch den Cultusminister nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs ausdrücklich als im Zwecke dieses Gesetzes systemisiert anerkannt wird;

*) Enthalten in dem den 15. März 1902 ausgegebenen XIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 48.

c) der Angestellte wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit aus dem Amte scheidet, und

d) insolange derselbe keine andere besoldete kirchliche Anstellung erhält oder einen anderen Versorgungsgenuss aus einem öffentlichen Fonde oder dem Staatsschatze empfängt.

§ 2.

Ist mit dem Amte ein Ruhegenuss verbunden oder bei der Bestellung vertragsmäßig zugesichert worden, so ist derselbe, gleichviel aus welchen Quellen er fließt, auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Ruhegehalt anzurechnen.

§ 3.

Das Ausmaß dieses Ruhegehaltes ist

a) bei Seelsorgern, die an einer der vorbezeichneten Anstalten die einzige oder die erste Seelsorgerstelle innehaben, und bei den genannten priesterlichen Beamten (§ 1) nach Maßgabe ihrer Dienstzeit gleich dem kraft Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, dem selbständigen Seelsorger des Pfarrsprengels ihres letzten Dienstpostens gewährleisteten Ruhegenusse;

b) andere Seelsorger dieser Art haben Anspruch auf die Ruhegebür von Hilfspriestern an dem Orte ihrer letzten Dienstesverwendung.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Cultusminister ausnahmsweise einen höheren Ruhegehalt, und zwar bei Deficienten der ersten Art (lit. *a*) bis zum Höchstbetrage von 1600 Kronen, bei solchen der zweiten Art (lit. *b*) bis zum Höchstbetrage von 800 Kronen bewilligen, sowie Seelsorger der zweiten Art (lit. *b*) den Seelsorgern der ersten Art (lit. *a*) gleichstellen.

§ 4.

Bei Ermittlung der Dienstzeit behufs Feststellung des nach diesem Gesetze gebürenden Ruhegenusses werden in der allgemeinen Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckte Dienstjahre jenen, die in einer der genannten besonderen Verwendungen zurückgelegt worden sind, gleichgehalten.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Wien, am 19. Februar 1902.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. Hartel m./p.

Nr. 23.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1902 *),

womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

§ 1.

Der Antrag, Seelsorgestellen an gemeinnützigen Anstalten, welche von einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einem nicht in der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde erhalten werden, als im Zwecke des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, systemisierte anzuerkennen, ist der Landesstelle vorzulegen.

§ 2.

Hiebei ist unter Vorlage der bezüglichen Urkunden und Behelfe auszuweisen:

a) die Benennung der Stelle,

b) die Art der Besetzung derselben,

c) Art und Umfang der Amtsbefugnisse des Inhabers,

d) die Höhe der Activitätsbezüge des Inhabers,

e) die bisherige Versorgung desselben im Falle der Dienstuntauglichkeit,

f) die bezüglich des Umstandes, ob für den Inhaber der Stelle der Ruhegenuss eines selbständigen Seelsorgers oder eines Hilfspriesters (§ 3, lit. *a*, beziehungsweise lit. *b* des Gesetzes) in Aussicht zu nehmen ist, maßgebenden Thatsachen.

§ 3.

Die Landesstelle pflegt, nachdem sie erforderlichen Falles die zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage zweckdienlichen Erhebungen veranlasst und durchgeführt hat, über den Antrag das Einvernehmen mit dem zuständigen Diöcesanbischofe.

§ 4.

Nach Einlangen der Äußerung des bischöflichen Ordinariates hat die Landesstelle den Antrag unter entsprechend begründeter Begutachtung an den Minister für Cultus und Unterricht zu leiten, welcher unter Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Systemisierung der betreffenden Stelle ausspricht oder ablehnt.

---

*) Enthalten in dem den 22. März 1902 ausgegebenen XX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 54.

*

§ 5.

Die Systemisierung von Seelsorgestellen an gemeinnützigen vom Staate oder aus einem unter staatlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten erfolgt nach Einvernehmung des zuständigen Diöcesanbischofes auf Grund der unter den betheiligten Ministerien zu pflegenden Verhandlungen.

§ 6.

Der Antrag, Dienststellen priesterlicher Beamter bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien als im Zwecke des berufenen Gesetzes systemisierte anzuerkennen, ist vom Diöcesanbischofe der Landesstelle vorzulegen. Für die Einbringung und weitere Behandlung des Antrages finden die Bestimmungen der §§ 2—4 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Gesuche der Inhaber einer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als systemisiert anerkannten Dienststelle um Zuerkennung des Ruhegehaltes sind in der Regel vor dem Verlassen des Dienstpostens im Wege des bischöflichen Ordinariates bei der Landesstelle zu überreichen.

§ 8.

Dem Gesuche sind beizulegen:

a) ein staatsärztliches Zeugnis über die Dienstuntauglichkeit,

b) eine Dienstestabelle.

Diese ist in jener Form auszufertigen, welche in den einzelnen Diöcesen bei den aus der allgemeinen Seelsorge in den Ruhestand übertretenden Priestern üblich ist, und hat neben den dort gebräuchlichen noch weiters die Angabe zu enthalten, ob dem Gesuchsteller ein Anrecht auf einen nach § 2 des Gesetzes einrechenbaren Ruhebezug zusteht.

Die Angaben der Dienstestabelle sind vom bischöflichen Ordinariate, die letzterwähnte Angabe überdies auch von der Leitung der Anstalt, an welcher der Gesuchsteller in Verwendung steht, zu bestätigen.

§ 9.

Die Landesstelle leitet das vom Ordinariate einbegleitete Gesuch mit entsprechendem Berichte, insbesondere auch über das Vorliegen der Erfordernisse nach § 1, lit. *a* des Gesetzes an das Ministerium für Cultus und Unterricht, dem die Entscheidung über alle derartigen Gesuche vorbehalten bleibt.

§ 10.

Wird dem Gesuche Folge gegeben, so hat die Landesstelle dem Pensionswerber das entsprechende Decret auszufertigen und die betreffende Casse demgemäß anzuweisen.

In dem Decrete ist der Empfänger insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass es ihm bei sonstiger gesetzmäßiger Ahndung obliegt, jede Erlangung eines besoldeten kirchlichen Amtes oder einrechenbaren Bezuges (§ 1, lit. *d* des Gesetzes) ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Die Flüssigmachung des Ruhebezuges erfolgt in monatlichen am ersten jedes Monates fälligen, am zweiten Monatstage aber zahlbaren Anticipativraten gegen Beobachtung der für den Bezug von Ruhegenüssen bei staatlichen Cassen sonst vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten.

Hartel m./p.

Nr. 24.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. März 1902, Z. 12683,

an die Decanate sämmtlicher medicinischer Facultäten,

betreffend die Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultäten.

Zur Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 3. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 149 *), betreffend die Zulassung von Frauen zu den medicinischen Studien und zum Doctorate der gesammten Heilkunde finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes bezüglich der Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultäten anzuordnen:

1. Frauen, welche auf Grund der citierten Ministerial-Verordnung an einer inländischen medicinischen Facultät das vorgeschriebene Quinquennium absolviert, oder bereits den medicinischen Doctorgrad erworben, oder welche die Nostrification ihres ausländischen medicinischen Doctordiplomes an einer inländischen Universität nach Maßgabe der hierortigen Ministerial-Verordnung vom 19. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 45 **), erlangt haben, können von den Decanen der medicinischen Facultäten vorbehaltlich der Zustimmung des Professoren-Collegiums auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen behufs ihrer weiteren Ausbildung als außerordentliche Hörerinnen zum Besuche einzelner Vorlesungen an den medicinischen Facultäten zugelassen werden.

2. Jene Frauen, welche im Auslande ein hierzulande nicht nostrificiertes medicinisches Doctordiplom oder die ärztliche Approbation erlangt haben, können behufs ihrer weiteren Ausbildung, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen vom Professoren-Collegium mit fallweise einzuholender hierortiger Genehmigung zum

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 49, Seite 479.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 20, Seite 211.

Besuche einzelner Vorlesungen der medicinischen Facultät als außerordentliche Hörerinnen zugelassen werden, wenn sie rücksichtlich ihrer Vor- und Fachstudien, auf Grund deren sie im Auslande den Doctorgrad (die Approbation) erlangt haben, den für die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades an den inländischen Facultäten vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

3. Auf solche außerordentliche Hörerinnen der medicinischen Facultäten haben die allgemeinen Studien-Vorschriften, insbesondere auch der hierortige Erlass vom 6. Jänner 1851, R.-G.-Bl. Nr. 18, Punkte 3 bis 6 (betreffend die Inscription ausländischer Ärzte) sinngemäß Anwendung zu finden.

4. Die Zulassung von Frauen, bei welchen die in Punkt 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, zum Besuche einzelner Vorlesungen der medicinischen Facultäten kann nur nach Maßgabe der hierortigen Verordnung vom 6. Mai 1878, Z. 5385 *) (Hospitantinnen) erfolgen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Schreiner Henrik in **Hubad** Fr., Čitanka za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih.) II. del. (Za drugo in tretje leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

Dieser zweite Theil des viertheiligen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1902, Z. 6719.)

b) Für Mittelschulen.

Močnik, Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Gymnasien. Bearbeitet von Johann Spielmann. 23., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1902, Z. 6876.)

Hočevar, Dr. Franz, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Sammlung von Übungsaufgaben für Oberrealschulen. Wien und Prag. 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 18. März 1902, Z. 7672.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1878, Nr. 15, Seite 47.

Hromádko Fr. a **Strnad** Al., Sbírka úloh z algebry pro vyšší třídy středních škol. 6. Auflage. Prag 1902. Verein der böhmischen Mathematiker. Preis, geheftet 2 K 80, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage in derselben Classe zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1902, Z. 6531.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geographie für österreichische Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. II. Theil. Für den III. Jahrgang. Die österreichisch-ungarische Monarchie. Mit 44 Abbildungen. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1902, Z. 6358.)

Lehrmittel.

Hrdlička Johann, Entwürfe für moderne Spitzen. Verlag von Julius Hoffmann in Stuttgart. Preis in Mappe 35 Mark.

Auf dieses Werk werden die Directionen, beziehungsweise Leitungen der bezüglichen gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung desselben für die Lehrmittelsammlung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1902, Z. 5540.)

Burgerstein, Dr. Leo und **Netolitzky**, Dr. August, Handbuch der Schulhygiene. Mit 350 Abbildungen. 2., umgearbeitete Auflage. Jena 1902. Verlag von Gustav Fischer. Preis, geheftet 24 K, gebunden 26 K 40 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes behufs Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. Februar 1902, Z. 6241.)

Gerhart Emanuel, Vorlagenwerk für das Wäsche-Schnittzeichnen für Schule und Haus. Reichenberg 1898. Commissions-Verlag. Paul Sollors. Preis sammt Text 1 fl 20 kr. = 2 K 40 h.

Auf das Erscheinen dieses auch in böhmischer Sprache herausgegebenen Werkes werden die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher, beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 15. März 1902, Z. 4372.)

Gipsmodelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Im Nachhange zu dem Gesammtverzeichnisse der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an den obgenannten Lehranstalten vom Jahre 1895 und den beiden Fortsetzungen zu demselben vom Jahre 1896 und 1899 werden nachstehende Gipsabgüsse aus der Gipsgießerei des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie, beziehungsweise aus der Gipsgießerei von Moriz Schroth in Wien, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, beziehungsweise an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zugelassen.

A. Gipsabgüsse aus der Gipsgießerei des k. k. österreichischen Museums in Wien.

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand	Größe in Centimeter		Preis in Kronen-Währ.		Verwendbar an			
				K	h	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	IV. Serie. **Ornamentale Gipsmodelle.**	Höhe	Breite						
1286	Blatt, Naturabguss	45*cm*	16*cm*	3	—	1	1	1	1
1297	Epheublätter, Naturabguss	28 „	24 „	4	—	1	1	1	1
1298	Eichenblätter, „	32 „	32 „	4	—	1	1	1	1
1300	Spitzahornblätter, Naturabguss	26 „	30 „	4	—	1	1	1	1
1302	Feldahornblätter, „	30 „	28 „	4	—	1	1	1	1
1303	Weißbuchenblätter, „	34 „	29 „	4	—	1	1	1	1
1312	Modell eines Leuchters, modern	27 „	— „	4	—	1	1	1	1
1341	Pfingstrosenzweig (Paeonie), Naturstudie	44 „	42 „	4	—	1	1	.	.
1342	Narcisse, „	57 „	42 „	5	—	1	1	.	.
1343	Wiesenbocksbart, „	65 „	40 „	5	—	1	1	.	.
1344	Lindenzweig, blühend, „	61 „	40 „	5	—	1	1	.	.
	V. Serie. **Figurale Gipsmodelle.** A. Reliefabgüsse.								
148	Triton mit Amorette u. Delphinen v. Clodion (Paris)	Höhe 18*cm*	Länge 35*cm*	1	20	1	1	.	.
1253	Porträt des † Professors Dr. Arlt, von Bildhauer Bitterlich	50*cm*	Breite 44*cm*	4	—	1	1	.	.
	C. Köpfe und Büsten.								
1251	Büste eines Kindes, v. Desider da Settignano	33*cm*	26*cm*	4	—	1	1	.	.
	VI. Serie. **Thierfiguren.**								
300	Pferd, Naturstudie, von Clodt	44*cm*	—*cm*	8	—	1	1	.	.
1333	Hahn, „ „ Dresden	55 „	— „	16	—	1	1	.	.

B. Gipsabgüsse aus der Gipsgießerei des Moris Schroth, Wien, XII., Dunklergasse 14.

Nummer des Kataloges v. M. Schroth	Gegenstand	Größe in Centimeter		Preis in Kronen-Währ. K	h	Verwendbar an Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	V. Serie.								
	Figurale Gipsmodelle.								
	A. Reliefabgüsse.								
11	Medaille, weiblicher Kopf, italien. Renaissance . .	9 *cm* Durchm.		—	80	1	1	.	.
12	„ „ „ „ „ . .	8 „ „		—	80	1	1	.	.
13	„ männlicher „ „ „ . .	9 „ „		—	80	1	1	.	.
14	„ „ „ „ „ . .	8 „ „		—	80	1	1	.	.
	B. Masken.	Höhe	Breite						
15	Heilige Theresia, von Bornini	33*cm*	24*cm*	4	—	1	1	.	.
16	Todtenmaske, männlich	25 „	15 „	3	—	1	1	.	.
17	„ weiblich	30 „	16 „	3	—	1	1	.	.
18	„ „	20 „	14 „	3	—	1	1	.	.
19	„ eines Knaben	23 „	15 „	2	—	1	1	.	.
20	„ männlich	20 „	15 „	2	—	1	1	.	.
21	„ der Königin Louise	25 „	15 „	3	—	1	1	.	.
	C. Köpfe und Büsten.								
1	Weibliche Büste, von Desiderio da Settignano. Original im Louvre in Paris	54 *cm* Höhe		12	—	1	1	.	.
2	Weibliche Büste (Beatrice von Arragonien), von Desiderio da Settignano. Original im Louvre in Paris	42 „ „		12	—	1	1	.	.
3	Weibliche Büste (Jugendliche Prinzessin von Urbino), von Desiderio da Settignano. Original im Berliner Museum	50 „ „		12	—	1	1	.	.
4	Büste eines jungen Medici im Harnisch	47 „ „		7	—	1	1	.	.
5	Weibliche Büste (Marietta), von V. Tilgner . .	45 „ „		16	—	1	1	.	.
6	Büste des Malers Professor Alois Schön, von V. Tilgner	82 „ „		30	—	1	1	.	.
6a	Büste des Malers Professor Alois Schön, von V. Tilgner	45 „ „		20	—	1	1	.	.
7	Büste des Malers Professor Rudolf Alt, von V. Tilgner	72 „ „		30	—	1	1	.	.
7a	Büste des Malers Professor Rudolf Alt, von V. Tilgner	50 „ „		20	—	1	1	.	.
8	Büste des Grafen Edmund Zichy, von V. Tilgner	66 „ „		30	—	1	1	.	.
9	Büste des Geologen Ami-Boué, v. V. Tilgner	60 „ „		30	—	1	1	.	.
10	Büste des Malers Leopold Müller, von V. Tilgner	55 „ „		30	—	1	1	.	.
29	Madonnenkopf von Rafael, Original im Museum zu Lille	40 „ „		5	—	1	1	.	.

Nummer des Kataloges v. M. Schroth	Gegenstand	Größe in Centimeter		Preis in Kronen-Währ.		Verwendbar an			
				K	h	Gymnasien	Realschulen	Lehrer-Bildungsanstalten	Lehrerinnen-Bildungsanstalten
	VI. Serie. **Thierfiguren.**	Länge	Höhe						
22	Stier, ganze Figur, Naturstudie von P. J. Moné, Paris	35*cm*	20*cm*	10	—	1	1	.	.
30	Stierkopf (von obiger Figur)	10 „	8 „	—	80	1	1	.	.
23	Kuh, Naturstudie v. P. J. Moné, Paris	25 „	15 „	7	—	1	1	.	.
24	„ mit Kalb, „ „ „ „ „ „	35 „	20 „	12	—	1	1	.	.
25	Hirsch, „ „ „ „ „ „	35 „	20 „	12	—	1	1	.	.
26	Hund, Windspiel, „ „ „ „ „ „	25 „	15 „	7	—	1	1	.	.
27	„ Jagdhund, „ „ „ „ „ „	25 „	15 „	7	—	1	1	.	.
28	Tiger, „ „ A. L. Barge	35 „	23 „	7	—	1	1	.	.

(Ministerial-Erlass vom 9. März 1902, Z. 4746.)

Kundmachungen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 7. März 1902, Z. 4292, auf Grund der von den Erhaltern der Landes-Realschule in Römerstadt abgegebenen Erklärung die mit Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1877, Z. 1501, für die Landes-Unterrealschule in Römerstadt ausgesprochene Anerkennung der Reciprocität in Betreff der Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auch auf die Oberclassen dieser Anstalt ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 7. März 1902, Z. 4292.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem Privat-Gymnasium des Franz Scholz in Graz für die Schuljahre 1899/1900 und 1900/1901 unter gewissen Voraussetzungen verliehene Recht, Maturitätsprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Maturitätszeugnisse auszustellen, auf die Dauer von weiteren zwei Jahren, das ist bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/1903 ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 11. März 1902, Z. 6629.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat das dem städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N. für die I. bis III. Classe verliehene Recht der Öffentlichkeit auch auf die IV. Classe unter gleichzeitiger Anerkennung des Reciprocitäts-Verhältnisses im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ausgedehnt.

(Ministerial-Erlass vom 12. März 1902, Z. 6613.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück VIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. April 1902.

Nr. 25.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1902, Z. 1490,

an sämmtliche Landeschefs,

betreffend die Festsetzung einer anderthalbjährigen Frist für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften unterziehen, behufs Wahrung des Stipendiengenusses.

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 7. November 1901, Z. 32611, Minist.-Vdgs.-Bl. ex 1901 Nr. 42, betreffend die Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen behufs Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften, finde ich der k. k. Statthalterei zu eröffnen, dass die Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 22. December 1887, Z. 3698, Minist.-Vdgs.-Bl. 1887, Nr. 3, wornach der behufs Ablegung der strengen Prüfungen über die ordnungsmäßige Studiendauer bewilligte Jahresbetrag eines Stipendiums, beziehungsweise die bezüglichen Raten desselben als verfallen erklärt werden, wenn der Candidat diese Prüfungen nicht binnen anderthalb Jahren nach Vollendung der ordnungsmäßigen Studien mit Erfolg abgelegt hat, auch hinsichtlich jener Studierenden, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doctorates der technischen Wissenschaften unterziehen, analog anzuwenden sein wird.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Volksschulen.

Streng Karl, Rechenfibel. Erstes Rechenbuch für mehr- und minderclassige Volksschulen, beziehungsweise für das erste oder erste und zweite Schuljahr. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieses Rechenbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 21. März 1902, Z. 7841.)

b) Für Mittelschulen.

Gajdeczka Josef, Übungsbuch zur Arithmetik und Algebra für die oberen Classen der Mittelschulen. 5., inhaltlich unveränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vorhergehende Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche in den oberen Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1902, Z. 8743.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Lyceen. II. Band. Wien 1902. Manz'sche Verlags-Buchhandlung. Preis, geheftet 2 K 30, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 8. April 1902, Z. 10045.)

Popowicz Emilian, Ruthenisches Sprachbuch. II. Theil. Sammt zugehörigem Wörterbuche. Czernowitz 1900. H. Pardini, Engel und Suchanka. Preis, (sammt Wörterbuch) gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1902, Z. 7242.)

Tille, Dr. Anton, Učebnice zeměpisu obecného i rakousko-uherského. Zeměpis obecný. III. Theil. Für die III. Classe der Mittelschulen bearbeitet von Dr. Fr. Brdlík. 11. Auflage. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1902, Z. 7645.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 114.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 200.

In 4., im wesentlichen unveränderten, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1899, Z. 14552 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflage ist erschienen:

Riss Josef, Cvičebná kniha ku překládání z jazyka českého na jazyk latinský pro třídu 7. a 8. gymnasijní. Prag 1902. Verlag des Vereines der böhmischen Philologen. Preis, geheftet 2 K 40, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlass vom 19. März 1902, Z. 7138.)

Hofmann Nikolaus, Chemie organická pro vyšší školy realné. 4., dem neuen Lehrplane und den Instructionen gemäß bearbeitete Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluss des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 4. April 1902, Z. 9140.)

Šubrt Franz, Učebnice a čítanka francouzská. I. Theil, für die III. Classe der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. 4. Auflage, bearbeitet von Adalbert Paulus. Prag 1902. Gustav Neugebauer. Preis 1 K 44 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 28. März 1902, Z. 8750.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lindner G. A. und **Domin** Karl, Obecné vyučovatelství. 6., umgearbeitete Auflage. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1902, Z. 6675.)

d) Für Taubstummenschulen.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. II. Theil. Lese- und Sprachstoffe für das dritte Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, in Halbleinen gebunden 65 h.

Dieser zweite Theil des Lesebuches wird ebenso wie der erste Theil ***) zum Unterrichtsgebrauche an Taubstummenschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1902, Z. 9108.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 166.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 465.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 125.

e) Für commerzielle Lehranstalten.

Allina Max, Materialien für das praktische Übungs-Comptoir an zweiclassigen Handelsschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 70 h, cartoniert 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1902, Z. 6533.)

Gasteiner Josef, Lehrbuch der Buchhaltung für zweiclassige Handelsschulen. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiclassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 2. April 1902, Z. 9202.)

Lehrmittel.

Lacher, E. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht.

Tafel I: Die Brutstadien der Biene.

Tafel II: Die Gestalt der Biene.

3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Centralvereine für Bienenzucht in Österreich. Wien. Im Selbstverlage des Centralvereines. Preis jeder Tafel 10 K loco Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen, 11 K 20 h.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1902, Z. 3103.)

In F. **Krátký's** photo-chemigraphischer Anstalt in Kolin ist erschienen:

Obrazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářství a průmyslu.

I. Serie, 3 Bilder.

1) Chmelobraní v Žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise).

a) Česání chmele (Die Hopfenlese);

b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).

2) Vyroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppelei im Erzgebirge).

Preis eines Bildes 2 K 40 h, der ganzen Serie 6 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1902, Z. 3771.)

Barabasz Stanislaus, Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane, Flachornamente von den Krakauer Kunstdenkmälern des XV. und XVI. Jahrhunderts. III. Theil. Mit 25 Tafeln. Krakau 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 24 Kronen.

Dieser dritte Theil des Werkes wird ebenso wie die vorangehenden beiden Theile desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten und an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlass vom 6. März 1902, Z. 635.)

In F. **Krátký's** photo-chemigraphischer Anstalt in Kolin ist erschienen:

Zeměpisné obrazy pro školu a dům.

Heft 1 und 2 mit je 10 Bildern.

Preis eines Heftes 60 h, einzelner Bilder 6 h.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache wird auf das Erscheinen dieses Lehrmittels aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1902, Z. 3771.)

In F. **Krátký's** photo-chemigraphischer Anstalt in Kolin sind erschienen:

A. Obrazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářství a průmyslu.

I. Serie, 3 Bilder.

1) Chmelobraní v Žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise).

a) Česání chmele (Die Hopfenlese).

b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).

2) Výroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppelei im Erzgebirge).

Preis eines Bildes 2 K 40 h, der ganzen Serie 6 K.

B. Zeměpisné obrazy pro školu a dům.

Heft 1 und 2 mit je 10 Bildern.

Preis eines Heftes 60 h, einzelner Bilder 6 h.

Die Lehrkörper der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen der genannten zwei Lehrmittel aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlass vom 27. März 1902, Z. 3771.)

Lacher, E. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht.

Tafel III: Die inneren Organe der Biene.

3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Centralvereine für Bienenzucht in Österreich. Wien. Im Selbstverlage des Centralvereines. Preis 10 K loco Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen, 11 K 20 h.

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 496 und vom Jahre 1898, S. 406.

Auf das Erscheinen dieser Tafel werden die Lehrer der Landwirtschaftslehre an den Lehrerbildungsanstalten mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die ersten beiden Tafeln dieses Lehrmittels zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt wurden und dass der Preis dieses Wandtafelwerkes sich beim Bezuge aller 3 Tafeln auf 24, beziehungsweise 27 K erniedrigt.

(Ministerial-Erlass vom 10. März 1902, Z. 3103.)

Kundmachungen.

In Gemäßheit des mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. März 1901, Z. 628/C. U. M., genehmigten Statutes für das „Istituto austriaco di studii storici" in Rom gelangen mit Beginn der nächsten Forschungsperiode, das ist vom 1. October 1902 ab, Stipendien zum Betriebe wissenschaftlicher Studien in Rom (römische Stipendien) zur Verleihung.

Bedingungen der Erlangung eines solchen Stipendiums sind:

Die österreichische Staatsbürgerschaft, Nachweisung der absolvierten Universitätsstudien und der mit Erfolg abgelegten Staats- oder Lehramtsprüfung oder des erlangten Doctorgrades, vollständige Vertrautheit mit den historischen Hilfswissenschaften, Kenntnis der italienischen Sprache und Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit.

Bewerber, welche bereits angestellt sind, haben überdies die Zulässigkeit ihrer zeitweisen Beurlaubung nachzuweisen.

Bewerber, welche noch keine Anstellung haben, können über ihren Wunsch als nicht adjutierte Praktikanten an eine Universitäts- oder Studienbibliothek gegen gleichzeitige Beurlaubung auf die Dauer des Stipendiengenusses aufgenommen werden.

Die römischen Stipendien werden in der Regel für die Zeit von Anfang October bis Ende Juni, das ist für etwa neun Monate, verliehen, können aber ausnahmsweise auch auf kürzere Zeit verliehen werden.

Die Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und daselbst bis 1. Mai d. J. einzubringen.

Später einlaufende Gesuche können nur nach Zulass der Umstände berücksichtigt werden.

Der Stipendienbetrag, welcher die Kosten der Reise nach Rom und zurück sowie den Aufenthalt daselbst zu decken bestimmt ist, wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Bewerber festgesetzt.

(Ministerial-Erlass vom 5. April 1902, Z. 10437.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Mädchen-Lyceum des Wiener Frauen-Erwerbvereines für die Schuljahre 1901/1902 bis 1903/1904 das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 31. März 1902, Z. 8698.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem städtischen Mädchen-Lyceum in Graz für die Schuljahre 1901/1902 bis 1903/1904 das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 24. März 1902, Z. 8062.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem städtischen Mädchen-Lyceum in Czernowitz für die Schuljahre 1901/1902 bis 1903/1904 das Recht verliehen, Reifeprüfungen abzuhalten und staatsgiltige Reifezeugnisse auszustellen.

(Ministerial-Erlass vom 6. April 1902, Z. 9292.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat der I.—VIII. Classe des fürstbischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegio convitto in Trient für das Schuljahr 1901/1902 das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlass vom 29. März 1902, Z. 8629.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass die Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau fortan den Namen „Zemská vyšší reálka arcivévody Františka Ferdinanda“ führe.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück IX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Mai 1902.

Nr. 26.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 21. April 1902, Z. $\frac{84}{\text{C.U.M.}}$ ex 1901,

mit welcher Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hiefür für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener an den dem Ministerium für Kultus und Interricht unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen werden.

Im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, werden nachstehende Bestimmungen über den Genuß des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür für die Diener der dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Behörden und Anstalten erlassen:

§ 1.

Den im Dienstbereiche des Ministeriums für Kultus und Unterricht angestellten, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener, auf welche sich das Gesetz vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, bezieht, steht ein Anspruch auf den Bezug eines Dienstkleides oder eines Äquivalentes hiefür nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die bezugsberechtigten Diener sind in der Regel mit einem Dienstkleide in natura nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beteilen; diese

Diener sind aber auch verpflichtet, bei ihren dienstlichen Verrichtungen im Dienstkleide zu erscheinen.

Die Beteilung mit einem Geldäquivalente an Stelle des Dienstkleides findet nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigenswürdigen Fällen, und zwar bei den Dienern der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Anstalten nach vorgängiger Bewilligung des Ministeriums, bei den übrigen Dienern auf Grund der Bewilligung der betreffenden Landesstelle (Landesschulrat) statt.

Inwieweit auch für diese Diener die Verpflichtung besteht, bei allen ihren dienstlichen Verrichtungen das bestimmte Dienstkleid zu tragen, wird sonach vom Ministerium beziehungsweise von der Landesstelle (Landesschulrat) bestimmt.

§ 3.

Das Dienstkleid der Portiere der unterstehenden Anstalten hat aus folgenden Stücken zu bestehen: aus einem langen Schoßrocke von mohrengrauem Tuche mit konvexen mit dem kaiserlichen Adler versehenen gelben Metallknöpfen und Seidenborten; aus einem langen Beinkleide von mohrengrauem Tuche, an beiden Seiten mit gelben Seidenborten besetzt; aus einer Klappenweste aus gleichem Tuche mit Seidenborten, ferner einem Überrocke (Paletot) und einem mit Wolfs- oder Lammsfell gefütterten und verbrämten Pekesch (für die rauhere Jahreszeit); weiters einem goldbortierten Stülphute, einer Dienstkappe, einem mit Seidenborten besetzten Bandelier von schwarzem Tuche nebst Portepee und Stockband von gelber Seide, endlich aus Stock und Degen und weißen Handschuhen.

Für die Reinigungsarbeiten wird ein Zwilchkittel beigestellt.

Als Portiere im Sinne dieser Bekleidungsvorschrift haben nur jene Diener zu gelten, deren Dienststellen als Portierposten zu dem doppelten Zwecke der Repräsentanz und Hausbewachung ausdrücklich systemisiert sind.

§ 4.

Das Dienstkleid der übrigen Diener besteht in einem Gehrock mit kurzen Schößen aus dunkelmohrengrauem Tuche mit Umschlagkragen und zwei Reihen konvexer, mit dem kaiserlichen Adler versehener gelber Metallknöpfe, dann aus einer bis zum Halse geschlossenen Weste mit niederen Stehkragen und einer Reihe Knöpfe aus Bein, sowie aus einem Beinkleide aus gleichem Stoffe; ferner aus einem Überrock (Paletot) in derselben Farbe mit Dragoner und kornblumenblauem Vorstosse am Umschlagkragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe der früher bezeichneten Art; endlich aus einer Schirmkappe aus schwarzem Tuch mit schwarzgelber Wollschnur und gleicher Adlerrosette.

Weiters hat jeder Diener Anspruch auf einen Arbeitskittel aus Zwilchstoff.

§ 5.

Die Tragdauer für die den Portieren zukommenden Kleidungsstücke wird für den Zwilchkittel, das Beinkleid, die Weste und die Dienstkappe mit einem Jahre, für den Schoßrock und Überrock (Paletot) mit drei Jahren, für den Pekesch mit

vier Jahren festgesetzt; die übrigen Stücke werden nach Bedarf jedoch erst nach mindestens zweijähriger Verwendung erneuert.

Die Tragdauer der Bekleidungsstücke der anderen Diener beträgt für den Überrock (Paletot) drei Jahre, für Gehrock und Weste zwei Jahre, für die übrigen Bekleidungsstücke ein Jahr.

Die Tragdauer des Arbeitskittels wird mit zwei Jahren und nur für jene Diener, welchen die Beheizung der Amts- beziehungsweise Anstalts-Lokalitäten obliegt, mit einem Jahre festgesetzt.

Im Bedarfsfalle ist überdies denjenigen Dienern der Hochschulen und ihrer Institute, deren dienstliche Verrichtungen mit einer besonderen Verunreinigung der Kleidung verbunden ist, wie dies z. B. bei Leichendienern und Laboranten der Fall ist, jährlich noch ein zweiter Zwilchkittel oder anstatt dessen eine Zwilchbluse sammt einer Zwilchhose beizustellen.

Insoweit den Dienern der Kliniken bisher sogenannte „Operationsröcke" verabreicht wurden, sind selbe beizubehalten und anstatt der vorerwähnten Zwilchkittel zu verabreichen.

§ 6.

Insoferne bei den Landesschulräten eigene Diener angestellt sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255 Anwendung finden, sind dieselben hinsichtlich der Art und Tragdauer der Bekleidungsstücke den Dienern der betreffenden politischen Landesstelle gleichzuhalten mit dem einzigen Unterschiede, daß selbe die kornblumenblaue Distinktion der Diener des hierortigen Ressorts zu tragen haben.

§ 7.

Diejenigen Kleidungsstücke, für welche eine bestimmte Tragdauer festgesetzt ist, gelangen in das Eigenthum des Trägers, wenn sie den vierten Teil der festgesetzten Tragdauer hindurch tatsächlich benützt worden sind. Eine Ausnahme besteht diesfalls nur in Ansehung des Pekesch der Portiere, welcher erst nach Ablauf der vollen Tragdauer in das Eigentum des Trägers übergeht.

In Todesfällen verbleiben diese Kleidungsstücke, wenn sie auch eine kürzere Zeit hindurch benützt worden sind, im Nachlasse des Trägers, der Pekesch der Portiere jedoch nur dann, wenn zum mindesten die Hälfte der Tragdauer abgelaufen ist.

Selbstverständlich ist bei eventueller Wiederverwendung bereits getragener Kleidungsstücke auf die hygienischen Anforderungen volle Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Als erster Beteilungstermin mit dem Dienstkleide wird der 1. Oktober des Jahres, in welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, festgetzt; ebenso hat die Erneuerung der Kleidungsstücke in der Regel mit dem 1. Oktober stattzufinden.

Bei jenen Dienern, welche schon bisher mit einem Dienstkleide beteilt sind, hat die Neubeteilung am 1. Oktober jenes Jahres stattzufinden, in welchem

die vorgeschriebene Tragdauer des bisherigen Dienstkleides abläuft. Ausnahmsweise kann bei solchen die Tragdauer in dem Falle nach dem kalendermäßigen Zeitpunkte der früheren Beteilung berechnet werden, wenn mit der Neubeteilung infolge der Abnützung des Kleides nicht bis zu dem darauffolgenden 1. Oktober zugewartet werden könnte.

§ 9.

Die Beistellung der Dienstkleidung ist über Antrag des Vorstandes der Behörde, beziehungsweise der Leitung der Anstalt, an welcher die betreffenden Diener angestellt sind, durch die politische Landesstelle zu veranlassen.

§ 10.

In denjenigen Fällen, in welchen bezugsberechtigte Diener an Stelle des Dienstkleides in natura ausnahmsweise mit einem Geldäquivalente beteilt werden (§ 2), wird die Höhe desselben in der Regel mit 60 Kronen jährlich festgesetzt.

§ 11.

Das Äquivalent ist in vier gleichen Raten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres flüssig zu machen.

§ 12.

Diese Verordnung, durch welche alle mit derselben im Widerspruche stehenden, auf den Gegenstand bezüglichen älteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geltung.

Die bisherigen Vorschriften über die Galakleidung der Universitätspedelle werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Nr. 27.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1902, Z. 7121,

an alle politischen Landesstellen,

betreffend die Frage der Anwendbarkeit der Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung in Fällen selbstverschuldeter Vernachlässigung des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule durch die Lehrlinge.

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einzelner Gewerbebehörden gegen Lehrlinge, welche den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule vernachlässigen, wegen der Übertretung des § 99 *b* Gewerbe-Ordnung nach § 131 Gewerbe-Ordnung strafweise, namentlich mit Arreststrafen. vorgegangen wird.

Abgesehen davon, daß dieser Vorgang schon aus pädagogischen Rücksichten höchst bedenklich erscheint, ist derselbe auch im Gesetze nicht begründet, weil die Überwachung des den Lehrlingen nach § 99 *b* Gewerbe-Ordnung obliegenden regelmäßigen Besuches der gewerblichen Fortbildungsschule gemäß § 100, al. 3 Gewerbe-Ordnung den Lehrherren überwiesen ist.

Hiezu kommt noch, daß § 99 *b*, al. 4 Gewerbe-Ordnung den Gewerbebehörden durch eine ausdrückliche Vorschrift das Mittel an die Hand gibt, der von den Lehrlingen selbst verschuldeten Vernachlässigung des Schulbesuches wirksam entgegenzutreten.

Die k. k. $\frac{\text{Statthalterei}}{\text{Landesregierung}}$ wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht eingeladen, hiernach den unterstehenden Gewerbebehörden die geeigneten Weisungen zukommen zu lassen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Défant Giusèppe, **Manincor** G. de, **Mosna** F. e **Gonano** L., Primo Libro di Lettura per le Scuòle popolari austrìache. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Dieser I. Teil des neuen italienischen Lesebuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. April 1902, Z. 8978.)

b) Für Mittelschulen.

Steiner Josef und **Scheindler**, Dr. August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. I. Teil, bearbeitet von Dr. Robert Kauer. In zwei Abteilungen: I. Übungsstücke. II. Wortkunde. 5., vereinfachte Auflage. Wien und Prag 1902. Tempsky. Preis beider Teile in Ganzleinwand gebunden 2 K 30 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. April 1902, Z. 10962.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 125.

Curtius - de Hartel, Grammatica greca Publicata ad uso dei ginnasi italiani dal prof. Giuseppe Defant. Terza edizione italiana notevolmente migliorata nella dizione sulla XXII originale. Trient 1901. Monauni. Preis, geheftet 2 K 60, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. April 1902, Z. 9771.)

Kellner, Dr. Leon, Lehrbuch der englischen Sprache für Mädchen-Lyceen. Wien, Gerold und Comp. Berlin, Julius Springer. 1902. Preis, gebunden in Ganzleinwandband 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 12220.)

In 7., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. März 1900, Z. 5613 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die III. Klasse österreichischer Mittelschulen. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 18. April 1902, Z. 10801.)

Rock, Dr. Wilhelm, Naturgeschichte des Tierreiches. Zum Gebrauche an Mädchen-Lyceen. II. Abteilung: Vögel, Kriechtiere, Lurche, Fische. Mit 147 Abbildungen. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. April 1902, Z. 10590.)

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien. II. Teil: Vom Beginne des Mittelalters bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. 2., gekürzte und verbesserte Auflage. Laibach 1901. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1902, Z. 10046.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 216.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 256.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 211.

Pošusta Wenzel, Fysika pro nižší třídy středních škol. Ausgabe für Gymnasien. 4., verbesserte Auflage. Prag 1902. Böhmische graphische Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die dritte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 12248.)

Sommer Johann, Arithmetika pro I. a II. třídu škol gymnasijních. 2. Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) in derselben Klasse zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1902, Z. 10040.)

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger) für die österreichischen Mittelschulen. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Die neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. April 1902, Z. 8549.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Tupetz, Dr. Theodor, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 20 Abbildungen. 3., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird neben der vorhergehenden Auflage zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. April 1902, Z. 9558.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 371.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 207.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 287.

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Abteilung Zoologie: Tafel XV in neuer Ausgabe (2. Auflage): Fig. 32 (Eichhörnchen). Fig. 33 (Hausmaus), Fig. 34 (Feldmaus), Fig. 35 (Wanderratte), Fig. 36 (Hamster). Fig. 37 (Alpenmurmeltier). Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. Preis jeder Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. April 1902, Z. 8810.)

Böckl Leopold, Vorlagen für Schmiede. Mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. 36 Tafeln mit Text. Wien MCMII. Karl Graeser und Komp. Preis, in Mappe 18 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen, allgemeinen Handwerkerschulen, Werkmeisterschulen mechanisch-technischer Richtung und an den bezüglichen Fachschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

— — Předlohy pro kováře. Mit Unterstützung des Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben. Ins Böhmische übersetzt von Anton Bráf und Franz Vyrazil. 36 Tafeln mit Text. Prag MCMII. Franz Řivnáč. Preis, in Mappe 18 K.

Diese böhmische Ausgabe des vorgenannten Vorlagenwerkes wird zum Unterrichtsgebrauche an den bezeichneten Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. April 1902, Z. 9660.)

V. pl. **Haardtov** Zemljepisni atlas za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom priredil Fr. Orožen. Izdanje II. S 14 zemljevidi in listom, razglašajočim 1. zemljevid. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet 1 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. April 1902, Z. 9019.)

Heck, Dr. L., Lebende Bilder aus dem Reiche der Tiere. K. k. Universitäts-Buchhandlung Georg Szelinski in Wien, I., Stephansplatz 6. Preis, elegant gebunden 12 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der Mittelschulen und der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen behufs allfälliger Anschaffung für die Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 17. April 1902, Z. 9102.)

Sedlak M., Österreichisches Postheft. Getreu nachgebildete Postwertzeichen in Farbendruck zur Übung im Ausfüllen und Adressen-Muster nebst einer Belehrung über die postalischen Einrichtungen, die richtige Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalten, sowie über den Postsparkassen- und Scheckverkehr. Für Schule und Haus. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 50 h.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die Lehrkörper der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe zur gelegentlichen Verwendung beim Unterrichte auf der Oberstufe der mehr als vierklassigen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache geeignet erscheint.

(Ministerial-Erlaß vom 17. April 1902, Z. 9125.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 9. April 1902, Z. 5702, die Erneuerung des bezüglich der Miete von zwei Arbeitsplätzen an der zoologischen Station in Neapel abgeschlossenen Vertrages auf die weitere Dauer von drei Jahren, das ist bis Ende 1905, und zwar unter Aufrechthaltung der bisherigen Modalitäten genehmigt.

(Vergl. Minist.-Vdgsbl. Jahrgang 1888, Stück I, Seite 8; Jahrgang 1890, Stück VIII, Seite 87; Jahrgang 1893, Stück II, Seite 5; Jahrgang 1896, Stück VI, Seite 203; Jahrgang 1899, Stück VII, Seite 79.)

(Ministerial-Erlaß vom 9. April 1902, Z. 5702.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der vom Konvente der Ursulinerinnen in Laibach erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst vom Schuljahre 1901/1902 ab für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. April 1902, Z. 8593.)

Josef **Bayerl**, zuletzt Lehrer an der Volksschule in Schwaderbach, Bezirk Graslitz (Böhmen) wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. April 1902, Z. 11308.)

Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1902, das ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1902.

Handelsministerium Z. 7762.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. April 1902 an in den nachstehend benannten Kronländern wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten K	h	Für Ärarial-Ritte K	h
Österreich unter der Enns		2	28	1	90
Österreich ob der Enns		2	23	1	86
Salzburg		2	38	1	98
Steiermark	a) für die Gruppe 1	2	40	2	—
	b) „ „ „ 2	2	24	1	87
	c) „ „ „ 3	2	21	1	84
Kärnten		2	27	1	89
Böhmen	a) für die Gruppen 1, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13	2	29	1	91
	b) „ „ „ 2, 8	2	50	2	08
	c) „ „ „ 3, 6, 11	2	39	1	99
Mähren und Schlesien		2	32	1	93
Tirol und Vorarlberg		2	62	2	18
Küstenland		2	18	1	82
Krain		2	08	1	73
Galizien	a) für die Gruppen 1, 2, 5, 8, 12, 17	1	96	1	63
	b) „ „ „ 3, 6, 13, 16	1	91	1	59
	c) „ „ „ 4, 15	2	14	1	78
	d) „ „ „ 7, 11, 14	2	02	1	68
	e) „ „ „ 9, 10	2	06	1	72
Bukowina		1	98	1	65

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Wien, den 24. März 1902.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.



Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, sind erschienen und daselbst sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Vergleichende Übersicht der Unterschiede zwischen der bisherigen österreichischen und der neuen allgemeinen deutschen Rechtschreibung.

Von **Dr. Richard von Muth.**

Preis 12 h.

Die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer deutscher Rechtschreibung.

Für Schüler zusammengestellt

von **Dr. Richard von Muth.**

Preis 6 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.

Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe,

und zwar:

Kleine Ausgabe,	broschiert . . .	à —	K **20**	h,
Große Ausgabe,	broschiert . . .	à —	„ **90**	„
„ „	gebunden . . .	à 1	„ —	„

Leitfaden für den Unterricht über Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von **Michael Kulka,** k. k. Regierungsrat und Gewerbe-Oberinspektor und **Ludwig Jehle,** kaiserlicher Rat und Gewerbe-Inspektor.

Preis 30 h.

Gesundheitsregeln für die Schuljugend.

Zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten.

Verfaßt von Dr. **Emil Wiener.**

Preis 6 h.

Die allgemeinen Gewerbevorschriften.

Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Von Dr. **Rudolf Schindler,** Ministerial-Sekretär im k. k. Handelsministerium.

Mit einem Anhange „Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden" von Dr. Laurenz Gstettner, k. k. Bezirks-Kommissär.

Preis 50 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück X.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1902.

Nr. 28.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. April 1902, Z. 1817,

betreffend das Inslebentreten der Wirksamkeit des Lehrplanes und der Weisungen des für die fachlichen Fortbildungskurse kundgemachten Normallehrplanes für den Unterricht an k. k. Fachschulen für Weberei.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, daß die, Lehrplan und Weisungen für die fachlichen Fortbildungskurse betreffenden Bestimmungen des mit hierortigem Erlasse vom 13. Juni 1901, Z. 16100, kundgemachten Normallehrplanes für die k. k. Fachschulen für Weberei *) mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 ausnahmslos in Wirksamkeit zu treten haben.

Nr. 29.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. April 1902 **)

an sämtliche medizinische Dekanate,

betreffend eine Abänderung der mit Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271 *), erlassenen medizinischen Rigorosenordnung.**

Mit Rücksicht auf die seitens der medizinischen Professoren-Kollegien erhobenen Vorstellungen, betreffs der mit Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1899,

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Stück XIV, Nr. 31, Seite 281.

**) Enthalten in dem den 3. Mai 1902 ausgegebenen XXXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 89.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Stück I, Nr. 3, Seite 8.

R.-G.-Bl. Nr. 271, erlassenen medizinischen Rigorosenordnung, finde ich auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 15. April 1902 erteilten Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für das erste Rigorosum nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1. Den Studierenden der Medizin, welche seit dem Inkrafttreten der obzitierten Rigorosenordnung die medizinischen Universitätsstudien begonnen haben, wird gestattet, von den in § 7 bezeichneten Einzelprüfungen des ersten Rigorosums jene aus „Allgemeiner Biologie" und „Physik für Mediziner", sowie jene aus „Chemie für Mediziner" oder aus „Histologie" schon am Schlusse ihres IV. Semesters abzulegen.

Für die beiden theoretischen Einzelprüfungen aus Allgemeiner Biologie und Physik für Mediziner ist ein gemeinsamer Prüfungsakt anzusetzen.

2. Den nicht schon am Schlusse des IV. Semesters abgelegten Einzelprüfungen des ersten Rigorosums haben sich die betreffenden Studierenden im Laufe des nächsten Semesters zu unterziehen, und sind hiebei die Termine für diese Einzelprüfungen so weit tunlich im Anfange des Semesters anzusetzen.

Es bleibt den Studierenden unbenommen, die Anzahl der vor Ablegung des ersten Rigorosums frequentierten Semester freiwillig zu vermehren.

Bei der Anberaumung der Termine für die im V. oder einem späteren Semester abzulegenden Einzelprüfungen des ersten Rigorosums kann, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, Absatz 3, in der Regel ein Intervall von zwei Wochen gewährt werden.

Die theoretisch-praktischen Einzelprüfungen (§ 7) aus *d)* Anatomie, *f)* Histologie, eventuell *c)* Chemie für Mediziner und *e)* Physiologie sind in der Regel in der eben angegebenen Reihenfolge, und zwar nach den übrigen Einzelprüfungen abzulegen.

3. Erhält ein Kandidat aus einer oder mehreren Einzelprüfungen den Kalkül „ungenügend", so hat er diese Prüfungen nach Ablegung sämtlicher Teilprüfungen des Rigorosums zu wiederholen.

Die Reprobationsfristen sind vom Dekan im Einvernehmen mit den betreffenden Fachexaminatoren zu bestimmen und im Falle der Kandidat nur bei einer Einzelprüfung nicht entsprochen hat, in der Regel mit zwei Monaten, bei der Reprobation in mehreren Einzelprüfungen mit drei bis sechs Monaten zu bemessen.

Wenn der Kandidat bei der ersten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen abermals nicht entspricht, so gelten für die zweite Wiederholung der betreffenden Einzelprüfungen die gleichen Reprobationsfristen.

Zu einer dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen kann der Kandidat auf Antrag des Professoren-Kollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden, wobei dem Kandidaten aufgetragen werden kann, die betreffenden Prüfungsfächer vorher noch durch ein oder zwei Semester zu frequentieren.

Im Falle der Reprobation bei dieser dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen gelten die Bestimmungen des § 28 der medizinischen Rigorosenordnung.

4. Versäumt ein Kandidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für den betreffenden Prüfungsakt

bestimmte Quote der Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

5. Die Prüfungen aus Allgemeiner Biologie, Physik und Histologie haben für jeden Kandidaten mindestens eine Viertelstunde zu dauern, welche Zeitdauer bei den Prüfungen aus Chemie, Anatomie und Physiologie entsprechend zu verlängern ist.

6. Für jene sechs Semester, welche der Kandidat laut § 4 und 5 der medizinischen Rigorosenordnung behufs seinerzeitigen Zulassung zum zweiten und dritten Rigorosum noch zu frequentieren hat, ist erst jenes als das erste anzurechnen, im Verlaufe dessen er den Kalkül über das bestandene erste Rigorosum (§ 24) erhalten hat.

Indem ich das Dekanat auffordere, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen schon rücksichtlich jener Kandidaten vorzugehen, welche im laufenden Studienjahre den zweiten medizinischen Jahrgang frequentieren, behalte ich mir vor, die Äußerungen der medizinischen Professoren-Kollegien betreffs Abänderung der medizinischen Rigorosenordnung auch in Ansehung des zweiten und dritten Rigorosums in Erwägung zu ziehen und sohin die Rigorosenordnung mit den noch zu beschließenden Modifikationen zu erlassen.

Rücksichtlich des Studienbetriebes in den letzten sechs Semestern werden diese in Aussicht genommenen Modifikationen keine Änderung hervorrufen, weshalb sich die Studien auf alle jene Fächer zu erstrecken haben, welche in der Rigorosenordnung als Prüfungsgegenstände des zweiten und dritten Rigorosums bezeichnet sind.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Deutsche Bibellektüre im Auftrage des Vorstandes der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde von mehreren Schulmännern zusammengestellt für die V. Klasse der Mädchen-Volksschulen. Wien 1901. R. Löwit. Preis 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Gebrauche beim israelitischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volksschulen innerhalb des Sprengels der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. April 1902, Z. 10506.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

Preis des I. Teiles, gebunden 60 h.

Preis des II. Teiles, gebunden 90 h.

Diese beiden durchgesehenen und ergänzten Teile des dreiteiligen italienischen Sprachbuches zur Erlernung der deutschen Sprache werden zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. April 1902, Z. 10923.)

*

Zucalli M., Grammática della lingua italiana. Règole, esercicî e tèmi di Ortografia. Etimologia, Flessione, Sintassi e Comporre; compilati in tre parti concèntriche coll'indicazione della pronúncia toscana. Ad uso delle scuole popolari. XII. edizione riveduta. Parte seconda. IV, V e VI anno scolástico. Trento. Giovanni Sèiser. 1902. Prezzo, centèscimi 50.

(Italienische Sprachlehre für allgemeine Volksschulen. In 3 Teilen. II. Teil.)

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1902, Z. 11152.)

Črnivec Anton, Računica za obče ljudske škole. Zvezek I. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieser I. Teil des dreiteiligen slovenischen Rechenbuches wird zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. April 1902, Z. 11188.)

b) Für Bürgerschulen.

Panýrek, Dr. Johann, Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. 10., umgearbeitete Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 8520.)

c) Für Mittelschulen.

In 7., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. April 1900, Z. 10046 **), zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bechtel Adolf, Französisches Sprach- und Lesebuch. I. Stufe. Für die ersten zwei Jahrgänge. Mit 6 Bildern. Wien 1902. Manz'sche Verlags-Buchhandlung. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1902, Z. 12803.)

Boerner-Kukula, Lehr- und Lesebuch der französischen Sprache. Für Mädchen-Lyceen bearbeitet von A. Stefan. II. Teil. Wien 1902. Graeser u. Comp. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1902, Z. 13500.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 390.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 293.

Fetter Johann und Alscher Rudolf, Lehrgang der französischen Sprache für Realschulen und Gymnasien. I. und II. Teil. 10., umgearbeitete Auflage. Ausgabe *B.* Wien 1902. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen. (Ministerial-Erlaß vom 22. April 1902, Z. 11699.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsche Schulgrammatik. 5., durchgesehene Auflage. Wien 1902. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1902, Z. 12592.)

Jeřábek Anton, Základové měřictví pro nižší třídy gymnasií. 6. Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 12142.)

Sket, Dr. Jakob, Slovenska čitanka za drugi razred srednjih šol. II. Teil. 2., verbesserte Auflage. Klagenfurt 1901. Verlags-Buchdruckerei der St. Hermagoras Bruderschaft. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen, an denen in slovenischer Sprache gelehrt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. April 1902, Z. 10946.)

d) Für Bildungskurse für Handarbeitslehrerinnen.

Šauer von Augenburg Josef, Stručné vychovatelství a vyučovatelství. Pro kursy ku vzdělání učitelek ženských ručních prací. Prag 1902. B. Stýblo. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bildungskursen für Handarbeitslehrerinnen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. April 1902, Z. 9382.)

e) Für Lehrerbildungsanstalten.

Rubetić Cvjetko, Malo katoličko obredoslovlje za preparandije i više pučke škole. 4. Auflage. Agram 1901. Königl. Landesverlag. Preis, geheftet 48 h.

Dieses Buch wird, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an den Lehrerbildungsanstalten mit kroatischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1902, Z. 8335.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 496.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 149.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 294.

f) Für kommerzielle Lehranstalten.

Zipser Julius, Technologie der Spinnerei. Ein Lehr- und Lernbuch für textile Fachschulen. Mit 76 Figuren. Wien und Leipzig 1902. Franz Deuticke. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Fachschulen für Weberei allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. April 1902, Z. 5587.)

Holzinger F. S., Aritmetica politica per le scuole superiori di commercio (Accademie di Commercio). Prima versione italiana. Vienna 1902. A. Hölder. Preis 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren kommerziellen Lehranstalten (Handels-Akademien) mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 11914.)

Lehrmittel.

Die österreichische Münztafel. Druck und Verlag der I. Korneuburger Buchdruckerei-, Buchbinderei- und Buchhandlungs-Genossenschaft in Korneuburg. Preis, in losen Blättern à 2 K 40 h, lackiert und mit Holzstäben à 4 K 40 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. April 1902, Z. 10710.)

Thieme F. O., Skizzenhefte für Anfänger, I und II, zur Unterstützung des Zeichenunterrichtes, sowie zum Selbstunterrichte für die Hand des Schülers eingerichtet. Ausgabe für Österreich. Dresden 1902. Verlag von A. Müller-Fröbelhaus. Preis eines Teiles 1 K 50 h.

Dieses, auf losen, einseitig bedruckten Blättern hergestellte Werk wird ebenso wie die ursprüngliche Ausgabe desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen zugelassen.

Zugleich werden die Lehrer der Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf dieses Werk behufs Anschaffung desselben für die Lehrer- und Bezirks-Lehrerbibliotheken neuerlich aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1902, Z. 11136.)

Kopecký Hanuš, Škola pařížských damských střihů. Dle nejnovější methody pařížské a anglické upravil. Im Selbstverlage des Verfassers, Inhaber einer konzessionierten Schule für Schnittzeichnen in Pardubitz. Preis, gebunden 7 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Mädchen-Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. April 1902, Z. 11075.)

---

* Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 455.

Fryš Emilie, Ornament jihočeský. Mezi lidem sebrala a kreslila —. 1902. 11 Hefte mit je 6 Blatt. Preis eines Heftes in Umschlag 2 K. Im Selbstverlage der Autorin *).

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen, an gewerblichen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. April 1902, Z. 7245.)

In der k. und k. Hof-Verlagsbuchhandlung Karl Fromme in Wien ist erschienen: **Deutsch-österreichische Literaturgeschichte.** Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn. Hauptband. Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben von Dr. J. W. Nagl und k. k. Professor Jakob Zeitler. Preis, geheftet 20 K 40 h, gebunden 24 K.

Auf dieses Werk werden die Lehrkörper der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und der gewerblichen Lehranstalten sowie die Bezirks-Lehrerbibliotheks-Kommissionen behufs allfälliger Anschaffung für die Lehrerbibliotheken der genannten Schulen, beziehungsweise für die Bezirks-Lehrerbibliotheken aufmerksam gemacht **).

(Ministerial-Erlaß vom 28. April 1902, Z. 6889.)

Kundmachung.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 17. April 1902, Z. 7215, auf Grund der von den Erhaltern des städtischen Gymnasiums in Wels abgegebenen Erklärung den Bestand der Reziprozität in Betreff der Dienstbehandlung der Direktoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Dauer des Schuljahres 1901/1902 anerkannt.

---

*) Direktrize der Mädchen-Bürgerschule in Soběslau.

**) Mit hierämtlichem Erlasse vom 16. März 1900, Z. 6202 (Verordnungsblatt 1900, Seite 239) wurden bereits die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf dieses Buch aufmerksam gemacht.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juni 1902.

Nr. 30.

Erlaß des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 18. April 1902, Z. 2297/Ab. I,

betreffend die Stellung der Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien in Bezug auf die Lebensstellung eines Offiziers.

Auf Grund der mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gepflogenen Verhandlungen findet das k. und k. Reichs-Kriegsministerium die Stellung jener Studierenden an der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche nach Absolvierung des Trienniums an dieser Hochschule die Studien fortsetzen, als mit der Lebensstellung eines Offiziers vereinbar zu bezeichnen.

Durch die Einreihung der erwähnten Akademie unter die in der Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschrift I. Teil verzeichneten Anstalten wird der Charakter derselben als „Hochschule" nicht tangiert.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1898, Z. 14551 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Steiner Josef und Scheindler August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. IV. Teil: Übungsbuch zur Einübung der Moduslehre. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 45 h, in Ganzleinwand gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1902, Z. 15139.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 358.

In 5., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 24. September 1899, Z. 26386 *), zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann, Lehrgang der französischen Sprache. IV. Teil. Übungs- und Lesebuch. Mit einer Karte. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1902, Z. 14377.)

Kaltner, Dr. Balthasar, Lehrbuch der Kirchengeschichte für die Oberklassen der Mittelschulen. 3., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **), die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 11541.)

In 13., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 1. Juli 1901, Z. 18122 ***), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gindely A., Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christoph Würfl. I. Teil: Alte Geschichte. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1902, Z. 14647.)

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde. Für die unteren Klassen der Mittelschulen. (Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie.) 12., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 18 Abbildungen. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 44 h, gebunden 1 K 94 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die elfte Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1902, Z. 14928.)

Bergmeister Hermann, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Lyceen. I. Teil (für die I. und II. Klasse). Wien 1902. F. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 80 h.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1902, Z. 15140.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 362.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 248.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 275.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 411.

Hočevar, Dr. Franz, Geometrische Übungsaufgaben für das Obergymnasium. 5., revidierte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 14649.)

Schaar, Dr. Ferdinand, Naturgeschichte für die erste Klasse der Mädchen-Lyzeen.

A. Tierkunde. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 60 h.

B. Pflanzenkunde. Preis, geheftet 70 h, gebunden 1 K.

Wien 1902. F. Deuticke.

Die bezeichneten Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1902, Z. 16080.)

Schuchter Josef, Kurzgefaßte empirische Psychologie. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrate gestattet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1902, Z. 15671.)

Marchel Francesco, Compendio di storia della letteratura italiana compilato ed annotato ad uso delle scuole medie tedesche e Antologia italiana dei migliori autori antichi e moderni raccolta e commentata ad uso delle scuole medie tedesche. Innsbruck 1902. Wagner. Preis, geheftet 5 K 70 h, gebunden 6 K.

Der Gebrauch dieses Lehrbuches an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache kann auf motiviertes Einschreiten der Lehrkörper vom Landesschulrate gestattet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1902, Z. 14457.)

Sommer Johann, Arithmetika pro školy reálné. III. Teil. 2. Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 14716.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 399.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 206.

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Rosický F. V. und **Rosický** Josef, Rostlinopis pro ústavy ku vzdělání učitelů. 2., wenig umgearbeitete Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 3 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird neben der vorangehenden Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1902, Z. 11133.)

c) Für gewerbliche Lehranstalten.

Donat Franz, Technologie der Jacquardweberei. Wien und Leipzig 1902. A. Hartlebens Buchhandlung. Preis, gebunden 6 K 60 h.

Auf dieses Buch werden die Direktionen, beziehungsweise Leitungen der Textilschulen behufs eventueller Anschaffung desselben für die Lehrer- und Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1902, Z. 14381.)

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Hurt L. C., English Poems and Poetical. Extracts. For recital. Second Edition. Wien 1902. A. Hölder. Preis 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. April 1902, Z. 10291.)

Norman Frederick Bryon, Theoretische und praktische englische Konversations-Grammatik. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Wien 1897. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 80 h, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Mai 1902, Z. 15153.)

Kleibel Anton, Leitfaden der Handelskorrespondenz für zweiklassige Handelsschulen. 5. Auflage. Wien und Leipzig 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 2 K 80 h.

— — Supplement zur 5. Auflage des Leitfadens der Handelskorrespondenz für zweiklassige Handelsschulen. Wien und Leipzig 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 30 h.

Dieses Lehrbuch samt Supplement hiezu wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. April 1902, Z. 11182.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 269.

Dejnočka Frant. und **Pavlík** Frant., Obchodní Zeměpis pro dvoutřídní školy obchodní. V Praze 1902. J. Otto. Preis, gebunden 4 K.

Pavlík Frant., Obchodní Zeměpis pro pokračovací školy obchodní. Druhé, přepracované vydaní. V Praze 1902. J. Otto. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen und kaufmännischen Fortbildungsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1902, Z. 14714.)

e) Für Webeschulen.

Fiedler Rudolf, Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde für österreichische Textilschulen und verwandte Anstalten. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Webeschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1902, Z. 15135.)

Lehrmittel.

Hölzels Schulwandkarte von Asien. 2. Auflage. Vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in vielfachem Farbendruck, Maßstab 1:8,000.000. Preis, unaufgespannt 18 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 26 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1902, Z. 12278.)

Unter dem Doppeladler. Ein österreichisches Lesebuch für Volk und Heer. Von Oskar Teuber. Vollendet und herausgegeben von Emmerich Teuber. Mit Beiträgen von Albrecht Graf Wickenburg. Illustriert von Josef Hendel. Wien 1901. L. W. Seidel und Sohn. Preis, broschiert 4 K, gebunden 5 K.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie die Lehrkörper der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten behufs allfälliger Anschaffung desselben für die Lehrerbibliotheken, beziehungsweise für die Schülerbibliotheken der Bürger- und Mittelschulen und die Zöglingsbibliotheken der Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 12802.)

Baldauf Gebhard und **Waldegger**, Sursum corda! Gesänge und Gebete zum Gebrauche für Mittelschulen, besonders Gymnasien. 2., umgearbeitete Auflage Innsbruck. Verlag der Marianischen Vereinsbuchhandlung.

Auf das Erscheinen des genannten Büchleins werden die Lehrkörper der Gymnasien aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 14690.)

Im Verlage des kaufmännischen Vereines „Merkur" in Prag sind unter dem Titel „Obchodní sborník" unter anderen nachstehende Fachschriften erschienen:

1. O přímých daních osobních. Napsal Adolf Schwerack;
2. Veřejná správa živnost. a obchodní. Zákonná úprava živností a obchodů. Napsali Dr. R. Hotowetz a Dr. J. Gruber;
3. Obchodní a živnostenské korporace, svépomocná sdružení a obchodní ústavy vzdělávací. Napsali Dr. F. Čuhel, Dr. J. Gruber a Dr. R. Hotowetz;
4. Patenty, známky a vzorky. Míry, váhy, cejchování a puncování. Veřejná skladiště. Věci peněžní. Napsali Dr. J. Gruber, Dr. R. Hotowetz, J. Koloušek a Fr. Mikule;
5. Dopravnictví (pošta, telegraf, telefon, železniční politika a právo dopravní). Napsali Dr. J. Gruber, J. Koloušek a Fr. Plíhal;
6. Tržba zahraničná. Celnictví. Napsali Dr. Rudolf Pilhauer a Josef Prusík;
7. O dopravě zboží po železnicích I. a II. díl. Napsal Frant. Plíhal.

Auf das Erscheinen dieser fachlichen Abhandlungen werden die Lehrkörper sämtlicher kommerzieller Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1902, Z. 27591 ex 1901.)

Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichtes und der Stiftungen, herausgegeben von Ministerial-Vizesekretär Dr. Benno Fritsch und Ministerialkonzipisten Dr. Leopold Grafen Hartig. Zweiter Teil: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. Wien 1902. Hof- und Universitäts-Buchhandlung Alfred Hölder. Preis, geheftet 12 K, in Leinwand gebunden 13 K.

Auf das Erscheinen dieses systematischen Sammelwerkes werden die dem hierortigen Ressort unterstehenden Behörden und Ämter aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1902, Z. $\frac{1137}{\text{K. U. M.}}$.)

Kundmachungen.

Alois **Maier**, zuletzt Lehrer in Hüttenberg (Kärnten), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 14902 ex 1902.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der vom Konvente der Dominikanerinnen in Hreptschein erhaltenen Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt daselbst vom Schuljahre 1901/1902 ab für die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Mai 1902, Z. 14433.)

K. k. Kunstakademie in Prag.

Frequenz-Ausweis für das Sommersemester 1901/1902 nach dem Stände vom 18. März 1902.

Schulen	Schüleranzahl	
	Maler	Bildhauer
Vorbereitungskurs	18	—
Spezialschule für figurale Malerei des Prof. V. v. Brožík	9	—
„ „ „ „ „ „ A. Hynais	14	—
„ „ Bildhauerei „ „ J. V. Myslbek	—	7
„ „ figurale Malerei und Landschafts-Malerei des Prof. R. Ritter v. Ottenfeld	8	—
„ „ figurale Malerei des Prof. M. Pirner	15	—
„ „ „ „ „ „ F. Ženíšek	7	—
Summe	71	7
Gesamtsumme	78	

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juni 1902.

Nr. 31.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, vom 6. Juni 1902, Z. $\frac{1354}{K.U.M.}$,

womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255 *), betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, getroffen werden.

Auf Grund der §§ 3 und 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Landesverteidigung und dem Ministerium des Innern bezüglich des zum Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht gehörigen Dienerpersonales Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die im obigen bezeichneten Dienerstellen werden in nachstehender Weise in die einzelnen Gehaltsklassen systemmäßig eingeteilt:

1. Mit den Bezügen der I. Gehaltsklasse sind nachstehende spezielle Dienstesposten verbunden:

a) Die Türhüterposten im Ministerium für Kultus und Unterricht.

b) Die Stelle des ersten Universitäts-Pedellen an jeder der bestehenden Universitäten (an mehreren Universitäten „Oberpedell" genannt).

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 2, Seite 4.

2. Die übrigen Dienerposten sind nicht von vornherein in einer bestimmten unveränderlichen Gehaltsklasse systemisiert, sondern es erhalten die unter einem geschaffenen Dienerschaftsstände (§ 2) die Stellen der II. und III. beziehungsweise auch der IV. Gehaltsklasse nach einem festgelegten Perzentverhältnisse zugewiesen, und zwar stehen:

a) von den jeweiligen, den Dienerschafts-Status I*) ausmachenden Dienerstellen 50% in der II. und 50% in der III. Gehaltsklasse;

b) von den jeweiligen Dienerstellen der unten angeführten Dienerschaftsstände II — XIII, 20% in der II., 20% in der III. und 60% in der IV. Gehaltsklasse;

c) von den jeweiligen Dienerstellen der übrigen Dienerschaftsstände 15% in der II., 15% in der III. und 70% in der IV. Gehaltsklasse.

Die bei dieser perzentuellen Berechnung sich ergebenden Bruchteile der Stellenzahl werden der nächst niedrigeren Gehaltsklasse und die etwa auch dort vorkommenden Bruchteile der niedersten Gehaltsklasse zugeschlagen.

Inwiefern einzelne Dienerstellen in Erledigungsfällen jedesmal mit den Bezügen einer bestimmten höheren Gehaltsklasse — unbeschadet des weiteren Vorrückungsrechtes ihrer Inhaber — zur Ausschreibung und Besetzung zu gelangen haben, wird im § 7 bestimmt.

§ 2.

Sämtliche, dem Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht zugehörigen Diener — mit Ausnahme jener, mit deren Dienstposten systemmäßig die Bezüge der I. Gehaltsklasse verbunden sind — werden in einen der nachbezeichneten Dienerschaftsstände eingereiht, nämlich:

I. Die Diener des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

II. Die Diener sämtlicher der Zentralleitung jeweilig unmittelbar unterstellten Kommissionen, Anstalten und Institute; dermalen sohin:

Die Diener der Akademie der bildenden Künste, des Museums für Kunst und Industrie, der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie. der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, des archäologischen Institutes, der statistischen Zentralkommission, der geologischen Reichsanstalt, des evangelischen Oberkirchenrates und des Zivil-Mädchenpensionates, sämtlich in Wien.

III. Die Diener der Wiener Hochschulen, nämlich der Universität, der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur nebst den Dienern der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

IV. Die Diener der Universität Innsbruck.

V. Die Diener der Universität Graz und der dortigen technischen Hochschule.

---

*) Die Dienerschaftsstände sind im § 2 unter fortlaufenden Ziffern (I—XXI) einzeln aufgeführt.

VI. Die Diener der deutschen Universität in Prag und der deutschen technischen Hochschule daselbst.

VII. Die Diener der böhmischen Universität in Prag und der böhmischen technischen Hochschule daselbst.

VIII. Die Diener der Universitäts-Bibliothek und der Bibliothek der technischen Hochschule in Prag, der Kunstakademie und Kunstgewerbeschule in Prag.

IX. Die Diener der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

X. Die Diener der böhmischen technischen Hochschule in Brünn.

XI. Die Diener der Universität Lemberg, der dortigen technischen Hochschule und der tierärztlichen Hochschule ebendaselbst.

XII. Die Diener der Universität in Krakau und der dortigen Kunstakademie.

XIII. Die Diener der Universität Czernowitz.

Die übrigen Diener bilden weitere sechs Dienerschaftsstände und zwar besteht diesfalls je ein Status

XIV. für Niederösterreich,

XV. für Tirol mit Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg,

XVI. für Steiermark, Kärnten und Krain,

XVII. für das Küstenland (Görz und Gradiska, Istrien und Triest) und Dalmatien,

XVIII. für Böhmen,

XIX. für Mähren und Schlesien,

XX. für Galizien,

XXI. für die Bukowina.

§ 3.

Die innerhalb eines Dienerschaftsstandes jeweilig zur Erledigung kommenden Dienstposten sind in der Regel und zwar ohne Rücksicht auf die bei der Konkursausschreibung geforderten Qualifikations-Bedingungen in der untersten der dem betreffenden Dienerschaftsstande zugewiesenen Gehaltsklassen zu besetzen.

Die sofortige Erlangung der Bezüge einer höheren Gehaltsklasse bei der ersten Anstellung erscheint im wesentlichen auf die Fälle der §§ 7 und 8 dieser Verordnung beschränkt.

§ 4.

Innerhalb eines jeden Konkretalstandes haben die demselben angehörigen Diener nach Maßgabe ihrer Einreihung, beziehungsweise ihrer anrechenbaren Dienstzeit (§ 6) ein Anrecht auf Vorrückung in freistehende Bezüge der höheren (III. und II.) Gehaltsklassen, insoferne nicht diese Bezüge bei Wiederbesetzung des im betreffenden Dienerschaftsstande erledigten Dienstpostens unmittelbar in Anspruch genommen werden (§§ 7 und 8).

Inwieweit die Vorrückung fallweise für einen einzelnen Anwärter aus persönlichen Gründen ausgeschlossen sein kann, ist im § 10 bestimmt.

§ 5.

Für die Beurteilung des Anspruches auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge (§ 4) sind die Verhältnisse maßgebend, welche im Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdekretes an den auf den vakanten Dienerposten neu ernannten Diener bestehen.

§ 6.

Als anrechenbar erscheint für die Einreihung im Status und für die eventuelle Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse regelmäßig nur die in definitiver Eigenschaft ununterbrochen vollstreckte Zivil-Staatsdienstzeit.

Eine Ausnahme findet nur insoferne statt, als jenen Dienern, welche auf Grund ihrer Anspruchsberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, R.-G.-Bl. Nr. 266, einen definitiven Dienerposten erlangt haben, beziehungsweise künftighin angestellt werden, die im aktiven Militärdienste zurückgelegte Zeit angerechnet wird.

§ 7.

Dem Ministerium für Kultus und Unterricht bleibt es vorbehalten, insoweit es die Rücksichten des Dienstes erfordern, insbesondere wenn für die Versehung einer speziellen Dienerstelle eine höhere, nicht ohne besondere fachliche Ausbildung erreichbare Qualifikation gefordert wird, die betreffenden Dienerstellen in den Dienerschaftsständen II—XIII sofort mit den Bezügen einer höheren (III. oder II.) Gehaltsklasse zur Ausschreibung und Besetzung zu bringen, doch müssen in jedem dieser Dienerschaftsstände von den nach § 1 auf die III. beziehungsweise II. Gehaltsklasse jeweils entfallenden Dienerstellen mindestens je zwei Drittel in jeder dieser Klassen für die statusmäßige Vorrückung verfügbar bleiben.

Ausnahmsweise können auch in den Dienerschaftsständen XIV—XXI aus den obengedachten Gründen einzelne Stellen mit Anfangsbezügen einer höheren (III. oder II.) Gehaltsklasse dauernd verbunden werden.

§ 8.

Die statusmäßige Vorrückung entfällt:

a) wenn der erledigte Dienstposten einem nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, Anspruchsberechtigten verliehen wird, welcher eine längere anrechenbare Dienstzeit besitzt, als der nach den obigen Grundsätzen (§ 6) zur Vorrückung Nächstberufene der schon im Status befindlichen Diener,

b) wenn ein bereits im Zivil-Staatsdienste angestellter Diener, bei welchem hinsichtlich des Dienstalters dieselben Voraussetzungen (lit. *a*) zutreffen, in den Status übernommen wird.

§ 9.

In den Dienerschaftsständen des § 2, Z. I und XVIII, welchen fast ausschließlich ehemals Anspruchsberechtigte angehören, bleiben die vor Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung aufgenommenen Diener von den Bestimmungen des § 6 unberührt. Die neuen Reihungsgrundsätze finden daher in den bezeichneten Dienerschaftsständen nur auf die gegenseitige Reihung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Diener Anwendung.

In den übrigen Konkretalständen sind sofort sämtliche Diener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 zu reihen; doch wird denjenigen vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung ernannten Dienern, welche nicht anspruchsberechtigt im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, R.-G.-Bl. Nr. 266, oder des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, gewesen sind, zum Zwecke der Bestimmung ihres Platzes im Status eine fiktive Dienstzeit von sechs Jahren zugezählt.

§ 10.

Das durch das Dienstalter begründete Anrecht auf Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen kann im Sinne des § 2 *c* und § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 64, einzelnen Dienern durch Disziplinar-Erkenntnis für bestimmte Fälle oder auf unbestimmte Dauer entzogen werden.

Die Zeit während welcher ein Diener durch Disziplinarerkenntnis von der Vorrückung ausgeschlossen ist, bleibt auch für die Bemessung der Dienstzeit in späteren Vorrückungsfällen außer Anschlag.

Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem es feststeht, daß in erledigte Bezüge einer höheren Gehaltsklasse eine statusmäßige Vorrückung stattzufinden habe, gegen den nächsten statusmäßigen Anwärter eine Disziplinar-Untersuchung anhängig ist, wird die Entscheidung über die Vorrückungsfrage bis zur rechtskräftigen Austragung der betreffenden Disziplinar-Angelegenheit zu vertagen sein.

§ 11.

Aus Anlaß der Einreihung der Diener in die neu gebildeten Konkretalstände hat eine Änderung in den Bezügen der den einzelnen Dienerschaftsständen zugewiesenen Diener grundsätzlich nicht stattzufinden.

Diejenigen Diener, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Bezügen einer höheren Gehaltsklasse stehen, verbleiben demnach auf die Dauer ihrer Dienstleistung — unbeschadet des Anspruches auf eine allfällige Vorrückung nach Maßgabe ihrer anrechenbaren Dienstzeit — auch in dem Falle in den ihnen zugewiesenen höheren Bezügen, wenn sie nach der Reihung im Konkretalstatus keinen Anspruch auf dieselben hätten.

Anderseits können die in einer niedrigeren Gehaltsklasse befindlichen Diener aus ihrer Reihung im Konkretalstatus (§ 6) keinen Anspruch auf höhere Bezüge ableiten, so lange in dem betreffenden Konkretalstatus die Zahl der bereits

in höheren Gehaltsklassen stehenden Diener ebenso groß oder größer ist als die Zahl der diesem Dienerschaftsstande zugewiesenen Dienerposten höherer Gehaltsklassen.

Sonach wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vorrückung der dienstältesten Diener in höhere Bezüge nur in denjenigen Dienerschaftsständen platzgreifen können, welche systemmäßig eine größere Anzahl höher dotierter Dienerstellen zugewiesen erhalten haben, als der Zahl der dem Status angehörigen, bereits in höheren Gehaltsklassen stehenden Diener entspricht.

§ 12.

Die Führung der Dienerschaftsstände, die Einreihung der zugeteilten und der neuernannten Diener in dieselben in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, die Evidenthaltung der auf die statusmäßigen Ansprüche bezüglichen Daten, sowie die Führung der einschlägigen Korrespondenz wird nachstehenden Behörden obliegen:

a) In Ansehung der Dienerschaftsstände I und II dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

b) In Ansehung der Dienerschaftsstände III. bis inklusive XIV., XVIII., XX. und XXI. den betreffenden politischen Landesstellen.

c) Betreffs der Dienerschaftsstände XV., XVI., XVII. und XIX. der Statthalterei zu Innsbruck, beziehungsweise Graz, Triest und Brünn.

Es kann jedoch hinsichtlich einzelner der Dienerschaftsstände XIV—XXI die Besorgung der obigen Geschäfte anstatt der politischen Landesstelle dem betreffenden Landesschulrate übertragen werden.

Die näheren Vorschriften über die mit der Führung der Dienerschaftsstände in Zusammenhang stehenden Geschäfte werden abgesondert erlassen.

§ 13.

Die Dienstalterszulagen, welche nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, im I. Abschnitte desselben behandelten aktiven Staatsdienern nach 5, beziehungsweise 10 in definitiver Eigenschaft im Zivil-Staatsdienste zugebrachten Dienstjahren gebühren, sind bei Bemessung des Ruhegehaltes und des Sterbequartales gleich dem Gehalte anzurechnen; dagegen ist von demselben auch die Diensttaxe gemäß des § 176 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840 J.-G.-S. Nr. 404, zu entrichten.

Die Verrechnung der Dienstalterszulagen erfolgt in einer eigenen Rubrik.

§ 14.

Hinsichtlich des Bezuges des Dienstkleides oder des Äquivalentes hiefür sind die Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1902, Z. $\frac{84}{\text{K. U. M.}}$ ex 1901, M.-V.-Bl. Nr. 26 maßgebend.

§ 15.

Die Entscheidung darüber, ob eine Wohnung im Sinne des § 10 des Gesetzes als Natural- oder Diensteswohnung im engeren Sinne anzusehen ist, erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der obwaltenden Umstände.

In dem Genusse jener für Amtszwecke nicht geeigneten kleinen Wohnungen, welche etwa einzelnen Dienern auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1857, Z. 7526, Finanz-Minist.-Vdgsbl. Nr. 21, mit der Verpflichtung zur Übernahme der Beaufsichtigung des Gebäudes und der Besorgung der häuslichen Verrichtungen in demselben ohne Miete, jedoch gegen Widerruf eingeräumt wurden, tritt bis auf weiteres keine Änderung ein.

§ 16.

Bezüglich der im § 16 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Aushilfsdiener für den Krankheitsfall, wird auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 23, verwiesen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1902 in Kraft.

Nr. 32.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1902, Z. 17579,

mit welchem eine Instruktion für den Unterricht in der zweiten Landessprache als Anhang zu den neuen Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien und Realschulen in Österreich veröffentlicht wird *).

Seitens der Schulaufsichtsorgane wurde wiederholt der Wunsch geäußert, es mögen für den Unterricht in der zweiten Landessprache, die an österreichischen Mittelschulen entweder als obligater, oder relativ-obligater oder als freier Gegenstand und zwar klassen- oder abteilungsweise gelehrt wird, allgemeine, der neueren Didaktik entsprechende und durch die pädagogische Erfahrung erprobte Grundsätze behufs Erzielung eines mehr einheitlichen Vorganges festgesetzt werden.

Dies veranlaßte mich, eine Instruktion für den Unterricht in der zweiten Landessprache als Anhang zu den neuen Instruktionen für den Unterricht an den Gymnasien und Realschulen in Österreich hinauszugeben.

Die in dieser Instruktion enthaltenen Weisungen und Ratschläge gelten im allgemeinen für den Unterricht in einer zweiten Landessprache; insoferne aber die

---

*) Diese Instruktion ist im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien erschienen und daselbst um den Preis von 20 h zu beziehen.

eigenartigen Schulverhältnisse eines Landes, die Besonderheit der einzelnen Landessprachen und die speziellen Lehrpläne eine ergänzende Ausführung erheischen sollten, wird es dem Ermessen der k. k. Landesschulbehörden überlassen, mit hierortiger Genehmigung Detailbestimmungen zu treffen, Einzelheiten der allgemeinen Instruktion eingehender zu erörtern oder auch zu modifizieren.

Auch diese Instruktion soll ebensowenig wie die früheren den erprobten Lehrer in der Verwertung eigener Erfahrung und der Selbständigkeit im unterrichtlichen Verfahren beschränken, sie will vielmehr jüngeren Lehrern, die gegenwärtig nicht immer der geregelten Einführung in das praktische Lehramt teilhaftig werden können, einen erprobten Vorgang empfehlen, sie dadurch vor Mißgriffen beim Unterrichte bewahren, dem erprobten älteren Lehrer aber einen sicheren Maßstab in der Vergleichung und Beurteilung des eigenen Verfahrens an die Hand geben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání pětidílného s mluvnicí. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání pětidílného bez mluvnice. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Dieser I. Teil des fünfteiligen böhmischen Lesebuches beider Ausgaben wird zum Unterrichtsgebrauche für das zweite Schuljahr mehrklassiger Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1902, Z. 14676.)

Јавор Стеван, Буквар за опће пучке школе. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Diese neue serbische Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an allen Volksschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1902, Z. 15808.)

Мочнїка, Дра., Друга книжка рахункова для австрийских вселюдних шкіл народних. Обробили К. Кравс і М. Габерналь, переложив Омелян Попович. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Dieses zweite Rechenbuch wird ebenso wie das erste Rechenbuch *) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1902, Z. 16559.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 84.

b) Für Bürgerschulen.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen. Dritte Stufe: Der menschliche Körper; Übersicht der drei Reiche der Natur. 2., verbesserte Auflage. Mit 155 Holzschnitten. Wien 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 15031.)

c) Für Mittelschulen.

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen.

I. Kursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. 7. Auflage. Freiburg i. B. 1900. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 56 h, gebunden 1 K 92 h.

II. Kursus: Die Geschichte der göttlichen Kirche. 7. Auflage. Freiburg i. B. 1896. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 16 h.

III. Kursus: Die besondere Glaubenslehre. 7. Auflage. Freiburg i. B. 1901. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 4 h.

IV. Kursus: Die Sittenlehre. 7. Auflage. Freiburg i. B. 1900. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 56 h.

Die siebente Auflage aller vier Teile des genannten Lehrbuches wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörden vorausgesetzt, zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 14989.)

Kummer, Dr. Karl Ferdinand, Deutsche Schulgrammatik für Mädchen-Lyzeen und verwandte Anstalten. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1902, Z. 16705.)

Willomitzer, Dr. F., Deutsche Grammatik für österreichische Mittelschulen. 9., verbesserte Auflage. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Mai 1902, Z. 16708.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 124.

Rusch Gustav, Lehrbuch der Geschichte für Mädchen-Lyzeen. I. Teil. Für die zweite Klasse. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 30 h, gebunden 1 K 80 h.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1902, Z. 16226.)

Hemmelmayr, Franz von und **Brunner,** Dr. Karl, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie für die vierte Klasse der Realschulen. (Der mineralogische Teil bearbeitet von Heinrich Leitenberger.) Mit 76 Abbildungen und 2 Farbendrucktafeln. 2., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 10 h, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1902, Z. 16704.)

In 4., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 5. Juli 1901, Z. 18820 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Weitzenböck Georg, Lehrbuch der französischen Sprache. I. Teil. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 70 h, in Ganzleinwand gebunden 2 K 20 h.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1902, Z. 16987.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgaben-Sammlung für die oberen Klassen der Mittelschulen, bearbeitet von Anton Neumann. Ausgabe für Realschulen. 26., veränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 17122.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. August 1897, Z. 20742 †) zum Unterrichtsgebrauche in der III. Klasse der Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Ježek I. a **Bedroš** K., Dějepis zjevení Božího ve starém a novém zákoně. Pro třetí třídu škol realních. Prag 1902. Cyrillo-Methodischer Verlag. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1902, Z. 17366.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 411.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 343.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 20.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 405.

Sobek Franz, Všeobecný zeměpis. Díl druhý pro druhou a třetí třídu škol gymnasijních a druhou až čtvrtou třídu reální. 5. Auflage. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die vierte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 16227.)

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. 2., verbesserte Auflage. Agram 1901. L. Hartmann. (Kuglić u. Deutsch.) Preis, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 16996.)

d) Für Lehrerinnenbildungsanstalten.

Hoffer, Dr. Eduard, Tierkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., nach biologischen Grundsätzen bearbeitete Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird neben der ersten Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1902, Z. 14541.)

Močniks Lehrbuch der besonderen und allgemeinen Arithmetik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Bearbeitet von Ant. Behacker. 6., durchgesehene Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der fünften Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1902, Z. 16695.)

Lindner, Dr. G. A., Obecní vychovatelství. 5., von K. Domin umgearbeitete Auflage. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1902, Z. 14376.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 494.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 31 und 70.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 371.

Renzenberg, pl. Pavla, Ženska ročna dela za pouk na ženskih učiteljiščih. II. del. Pletenje. Z 72 nariski. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 3 K 10 h, gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerinnenbildungsanstalten, an welchen dieser Lehrgegenstand in slovenischer Sprache unterrichtet wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 14119.)

e) Für kaufmännische Fortbildungsschulen.

Haberer K., Leitfaden der Handels- und Wechselkunde für kaufmännische Fortbildungsschulen. 3., verbesserte Auflage (in neuer Rechtschreibung). Wien 1902. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 52 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Juni 1902, Z. 17432.)

f) Für Taubstummenschulen.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. III. Teil Lese- und Sprachstoffe für das vierte Schuljahr. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinen gebunden 1 K.

Dieser III. Teil des Lesebuches wird ebenso wie der I.*) und der II. Teil**) desselben, zum Unterrichtsgebrauche an Taubstummenschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1902, Z. 15669.)

Lehrmittel.

Loehr, August R. von, Wiener Medailleure 1899. Illustrationen nach Photographien der Herren Ph. R. von Schoeller, A. R. von Loehr u. U. 22 Heliogravurtafeln von Blechinger und Leykauf. 3 Autotypietafeln und 67 Autotypien im Text von Angerer und Göschl. 2., vermehrte Auflage. Wien 1899.

— — Nachtrag 1901. Mit 2 Heliogravuren, 10 Zinkotypietafeln und 18 Illustrationen im Texte. Preis des Werkes samt Nachtrag 36 K. Preis des Nachtrages allein 8 K.

Auf diese Werke ***) werden die Direktionen der Kunst- und Staats-Gewerbeschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 15394.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, I. Teil Seite 125.
**) „ „ „ „ „ II. „ „ 163.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 472.

Macháček Johann, Atlas k dějinám rakouským pro vyšší třídy škol středních a jiné toho řádu ústavy. Turnau 1901. Sluka u. Jiránek. Preis 3 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Anstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1902, Z. 16240.)

Das große vaterländische Verlagsunternehmen der „Universal-Edition", welches mit dem hieramtlichen Erlasse vom 5. Juli 1901, Z. 20467, allen österreichischen Lehranstalten empfohlen wurde, hat seit Erscheinen dieses Erlasses sowohl in Bezug auf die Zahl der erschienenen Bände als auch deren Verbreitung eine außerordentliche Entwicklung zu verzeichnen.

Zur Zeit der Herausgabe dieses Erlasses enthielt der Katalog der „Universal-Edition" 250 Bände, während heute, noch vor Ablauf eines Jahres, die Anzahl der erschienenen Bände auf 650 angewachsen ist.

In allen Konservatorien und Musiklehranstalten, Schulen, Klöstern etc., welche die „Universal-Edition" infolge ihrer vorzüglichen Ausstattung und ihres hohen pädagogischen Wertes eingeführt haben, hat sich dieselbe in eminenter Weise bewährt, verdankt aber diesen Erfolg in erster Linie dem Umstande, daß sie die einzige derzeit existierende billige Gesamtausgabe der musikalischen Klassiker und Unterrichtswerke ist, welche nach den Prinzipien der heutigen Technik von den hervorragendsten Musikpädagogen bearbeitet ist.

Die „Universal-Edition" wurde in letzter Zeit mit ausgesprochenem Erfolge in den Ländern Frankreich, Belgien, England, Rußland, Griechenland, Rumänien, Australien und Neuseeland eingeführt.

Zu den mit dem vorzitierten hieramtlichen Erlasse genannten Revidenten sind als Mitarbeiter dieser Edition inzwischen neu hinzugekommen:

Aus Wien: die Lehrkräfte des Wiener Konservatoriums Paul de Conne, Wilhelm Dörr, Jakob Fischer, Franz Haböck; ferner die Herren Musiker und Pädagogen Max Beer, Rudolf Fitzner, Dr. Robert Hirschfeld, Kamillo Horn, Direktor Rudolf Kaiser, Theodor Maader, Hofopern-Kapellmeister Franz Schalk, Friedrich Spigl und Alexander Zemlinszky.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieser Ausgabe besonders aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Juni 1902, Z. 19042.)

Laurie André, Mémoires d'un collégien. Edition autorisée, suivie d'un Commentaire et d'un Répétiteur par R. C. Kukula. Wien 1902. C. Graeser. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1902, Z. 12565.)

Die Lehrerschaft der Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache wird auf das soeben im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Hilfsbuch: „Navodilo k II. delu čitank za obče ljudske šole“ (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad), Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, Preis, broschiert 40 h, zur Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1902, Z. 16488.)

Šurmin D. i Bosanac S., Čitanka iz književnih starina staroslovenskih, hrvatskih i srpskih za VII. i VIII. razred srednjih škola. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. Agram 1901. K. Landes-Verlag. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 17011.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der I., IV. und V. Klasse des Mädchen-Lyzeums des Vereines „Vesna“ in Brünn das Recht der Öffentlichkeit für das Schuljahr 1901/1902 verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1902, Z. 16024.)

Robert **Mende**, Lehrer an der Volksschule in Prosmik (Bezirk Leitmeritz), wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Mai 1902, Z. 16721.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Juli 1902.

Nr. 33.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 25. Juni 1902, Z. 20783,

betreffend die Veröffentlichung des Verzeichnisses der für allgemeine Volks- und Bürgerschulen, für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse und für Mädchen-Fortbildungskurse als zulässig erklärten Lehrbücher und Lehrmittel.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 7. Dezember 1885, Z. 19173 *) und vom 12. Juni 1901; Z. 17677 **), wird das nachfolgende Verzeichnis der zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen, an den Bürgerschulen, an den mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkursen und an den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel kundgemacht.

Hiebei wird aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 29. Mai 1891, Z. 11156 ***) und vom 29. Mai 1892, Z. 11854 †), in Erinnerung gebracht, daß Eingaben um Zulassung von geographischen Schilderungen einer Stadt oder eines Bezirkes, von Stadtplänen sowie von Orts- und Bezirkskarten, beziehungsweise um Zulassung von landwirtschaftlichen Wandtafeln und anderen derartigen Lehrbehelfen für den landwirtschaftlichen Unterricht zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen von den Landesschulbehörden im eigenen Wirkungskreise zu erledigen sind.

Weiters wird mit Rücksicht auf die notwendige Stabilität der Lehrtexte auf den neuesten diesbezüglichen hierämtlichen Erlaß vom 12. März 1902, Z. 3330 ††), besonders aufmerksam gemacht.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1885, Nr. 46, Seite 269.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Nr. 29, Seite 164.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Nr. 20, Seite 73.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Nr. 24, Seite 337.
††) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr, 21, Seite 141.

Verzeichnis

der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkursen sowie in den Fortbildungskursen für Mädchen zugelassenen

Lehrbücher und Lehrmittel.

(Geschlossen am 30. Juni 1902.)

I. Lehrbücher.

A.

In deutscher Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

a) Für katholische Religionslehre.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. (Für Volksschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 15 kr. = 30 h.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 32 kr. = 64 h.

Großer Katechismus der katholischen Religion. (Für Volks- und Bürgerschulen.) Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Salzburg 1896. Aktien-Gesellschaft der Zaunrith'schen Buchdruckerei in Salzburg. Preis 40 kr. = 80 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr 48.)

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Wien bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Lavanter Diözese bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Görz und die Diözese Triest-Capodistria bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Olmütz und die Diözese Brünn bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Erzdiözese Prag und die Diözese Budweis bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894 Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Königgrätz. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diözese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894 Preis 32 kr. = 64 h. Brixen, 1898. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Preßvereins.

Großer Katechismus der katholischen Religion. Für die Diözese Brixen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwandrücken 40 kr. = 80 h. Brixen, 1898. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 15 kr. = 30 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr.

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 32 kr. = 64 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr

Großer Katechismus der katholischen Religion für die Diözese Linz bestimmt. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 40 kr. = 80 h. Linz, 1898. Verlag des bischöflichen Ordinariates. In Kommission bei der Verlagsbuchhandlung des kathol. Preßvereines in Linz-Urfahr.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 30 h St. Pölten, 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese St. Pölten.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, in Leinwand gebunden 64 h. St. Pölten, 1898. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten. (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese St. Pölten.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h. St. Pölten, 1899. Verlag von Johann Gregora, Buchhändler in St. Pölten.

Kleiner Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz, Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 30 h (15 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Mittlerer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 64 h (32 kr.). (Für Volks- und Bürgerschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Großer Katechismus der katholischen Religion. Unveränderter Abdruck des vom Gesamt-Episkopate Österreichs herausgegebenen und unterm 9. April 1894 approbierten Schulkatechismus für die Leitmeritzer Diözese. Warnsdorf, 1897. Druck und Verlag der Buchdruckerei Ambr. Opitz. Warnsdorf und Wien. Preis, gebunden in Leinwandrücken 80 h (40 kr.). (Für Volksschulen innerhalb der Diözese Leitmeritz.)

Kleiner katholischer Katechismus von J. Deharbe. Freiburg, 1890. Herder. 10 kr. (für die Bukowina).

Katholischer Katechismus für die Elementarschulen von J. Deharbe. Freiburg, 1890. Herder. 27 kr. (für die Bukowina).

Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für österreichische allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Mit 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Von Johann Panholzer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 114 Abbildungen und 1 Karte. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. Von Dr. Schuster. Ausgabe mit 52 Abbildungen und 3 Kärtchen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Geb. 90 h.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres. Revidierte und vermehrte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Die Evangelien, Lektionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des katholischen Kirchenjahres mit der Leidensgeschichte unseres Heilandes. Für Volksschulen innerhalb der Erzdiözese Prag und der Diözesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 80 h.

Die Zeremonien des öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes im katholischen Kirchenjahre. Dargestellt und erklärt von P. Franz Edmund Krönes. Mit 21 Illustrationen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Katholisches Gebet- und Gesangbuch. 2., ergänzte Auflage. Approbiert von den hochw. bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Preis, gebunden 80 h. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage.

Katholisches Gesangbuch mit unterlegtem Notentexte. Approbiert von den bischöfl. Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1901. Preis, gebunden, 1 K.

— — Dasselbe ohne Notensatz. Approbiert von den bischöflichen Ordinariaten St. Pölten und Linz. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1901. Preis, gebunden 50 h.

Kleines Alleluja, Gebet- und Gesangbuch für die Schulen des Erzbistums Salzburg. Regensburg. Friedrich Pustet. 1893. Preis 10 kr.

Bergmann Josef, Liturgik, zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen. 5. (unveränderte) Auflage. Prag. F. Kytka. Preis 24 kr., gebunden 30 kr.

Fischer Franz, Die Zeremonien der katholischen Kirche. Mayer und Comp. 25., unveränderte Auflage. Gebunden 34 kr. Wien, 1900.

— — Katholische Religionslehre für höhere Lehranstalten. 24., unveränderte Auflage. Ebenda. Broschiert 40 kr., gebunden 56 kr. Wien, 1898.

Knecht, Dr. Friedrich Justus, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Mit 46 Bildern. Bearbeitet nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey. Freiburg i. B. Herder. Geb. 16 kr.

Osen Anton, Kurzer Abriß der Kirchengeschichte für Bürgerschulen. 2. Auflage. Gebunden 1 K 40 h. Selbstverlag. Prachatitz. 1898.

Pichlers Dr. Marquard, Ausgabe des großen Katechismus von Karl Moser. Innsbruck. C. Rauch. 4. Auflage. Gebunden 27 kr.

Religionsgeschichte des alten und neuen Testamentes (Auge Gottes-Bibel). Wien. Verlag der Wiener Oberlehrer-Witwen-Sozietät. Gebunden 60 kr.

Ricker, Dr. Anselm, Die katholische Kirche in ihren Gebräuchen. 7. Auflage. Wien. Mayer und Komp. 32 kr.

Schuster, Dr., Kurze biblische Geschichte. Freiburg. Herder. 16 kr.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte. 11., unveränderte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K.

— — Zeremonien der katholischen Kirche. 8. (verbesserte) Auflage. Prag. F. Tempsky. Preis 24 kr.

Waibl Josef, Religionsunterricht für kleine Kinder, oder: Der kleine Katechismus in Fragen und Antworten. 2. Auflage. Innsbruck. Rausch. 1878. Gebunden 25 kr.

Flandorfer Ignaz, Großer Katechismus für Blinde. Verlag der n.-ö. Landes-Blindenschule in Purkersdorf. 5 fl.

b) Für altkatholische Religionslehre.

Katechismus. Leitfaden beim altkatholischen Religionsunterrichte. 2. Auflage. Warnsdorf 1880. Ed. Strache.

c) Für evangelische Religionslehre *).

Aust Karl, Lehrbuch der Kirchengeschichte für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen sowie verwandten Lehranstalten. 3., unveränderte Auflage. Mit einer Karte. Wien. Alfred Hölder. 1901. Preis, gebunden 1 K 24 h.

Auswahl evangelischer Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. Karl Fromme.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht in den Volksschulen. Wien. C. A. Müller. 56 kr.

Biblische Geschichten für Schulen und Familien. 253. Auflage. Vereinsbuchhandlung in Calw. 38 kr.

Biblische Geschichte für den evangelisch-protestantischen Religionsunterricht. Ausgabe für Österreich. Wien, 1898, bei L. Weiss. Preis 50 kr.

Berthelt, Jäkel, Petermann, Thomas, Biblische Geschichte mit Bildern. 7. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 48 kr.

— — Biblische Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. 29. Auflage. Leipzig. Julius Klinkhardt. Gebunden 24 kr.

Buchrucker Karl, Dr. Martin Luthers kleiner Katechismus. 24. (revidierte) Auflage. Nürnberg. Sebald. 12 kr.

— — Die biblische Geschichte. 3. Auflage. Nürnberg bei Sebald. 25 kr.

Buczek Theodor. Choräle, geistliche Lieder und Gesänge. 2- und 3stimmig für evangelische Schulen zusammengestellt. 4., unveränderte Auflage. Wien 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. 60 h.

Christliches Gesangbuch für die Gemeinden der evangelischen Kirche A. C. in Oberösterreich und Obersteiermark. Nürnberg. Verlag der Sebald'schen Buchdruckerei. 40 kr.

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen. 2., verbesserte Auflage. Wien, Stähelin und Lauenstein 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Ernesti H. Fr. Th. L., Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Fragen und Antworten. 25. Auflage. Braunschweig. H. Meyer. 32 kr.

Fischer Synesius und Eberhard, Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, biblischen Beispielen und Kirchenliedern. Für die evangelischen Kinder an Volks- und Bürgerschulen. Aussig 1897. Im Selbstverlage der Verfasser. Preis 50 h.

Fritsche R. J., Evangelisches Schulgesangbuch. Teschen. E. Feitzinger. 45 kr.

Fürbringer M., Biblische Geschichten. Abteilung für die Unterklassen. 16. Auflage. Berlin. Albin Prawnitz.

Gesangbuch für die evangelischen Kirchen in Württemberg. Stuttgart. Verlagskomptoir des neuen evangelischen Gesangbuches. Preis, geb. mit Anhang 80 Pf., ohne Anhang 60 Pf., Anhang allein 20 Pf.

---

*) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen), wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen, und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Irmischer, Dr. Johann Konrad, Leitfaden zur Erklärung des Lutherischen kleinen Katechismus. 10. Auflage. Gütersloh. C. Bertelsmann. Geb. 54 kr.

Liederschatz. Ausgewählte evangelische Kirchenlieder zum Schulgebrauche. Wien. 1893. Wilhelm Köhler. Preis, gebunden 30 kr.

Liturgischer Anhang zum Liederschatze; zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte für Schulkinder A. B. Wien, 1890. Wilhelm Köhler.

M. Luthers kleiner Katechismus nebst Spruchbuch und einem Anhange von Gebeten. Mühlhausen. Heinrichshofen'sche Buchhandlung. 22 kr.

Mayer Christian, Erster Unterricht im christlichen Glauben für die untersten Klassen der evangelischen Volksschulen. Ansbach. C. Brügel und Sohn. 13 kr.

Olevianus Kasp. und **Ursinus** Zachar., Der Heidelberger Katechismus. 2. Auflage. Druck und Verlag von Wilhelm Köhler. Wien, 1893. Preis 20 kr.

Petermann A. G., Vollständiges Sprachbuch zu Luthers kleinem Katechismus. Dresden. Alwin Huhle. 46. Auflage. Preis, gebunden 50 Pf.

Schulbibel. Die Bibel im Auszug, für die Jugend in Schule und Haus bearbeitet im Auftrage der Bremischen Bibelgesellschaft. Bremen, 1894. Bremische Bibelgesellschaft.

Schur Ferdinand und **Hertrich** Robert, Evangelisches Schulgesangbuch. Bielitz. Verlag der evangelischen Gemeinde daselbst. Preis 50 kr.

Seiler, Dr. Georg Friedrich, Kleiner und historischer Katechismus, revidiert und umgearbeitet von Dr. J. R. Irmischer. Leipzig. F. Fleischer. 32 kr.

Wangemann Ludwig, Biblische Geschichten. I. Teil, für die Elementarstufen mit 30 bildlichen Darstellungen. 17. Auflage. Leipzig. Georg Reichardt. Preis, gebunden 90 Pf.

Witz Ch. Alph., Der Heidelberger Katechismus. 3., durchgesehene Auflage. Wien. W. Braumüller. 40 kr.

d) Für mosaische Religionslehre.

Auerbach, Dr. Jakob, Biblische Erzählungen für die israelitische Jugend. 2 Bändchen. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Bändchen. 5. Auflage. 60 kr.
2. Bändchen. 3. Auflage. 60 kr.

— — Kleine Schul- und Hausbibel. Leipzig. F. A. Brockhaus.

1. Abteilung. 7. Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.
2. „ 5. (neu durchgesehene) Auflage. Preis 1 fl. 20 kr.

Bondi E., Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volksschul-Jugend. Selbstverlag des Verfassers zu Pohrlitz in Mähren. 40 kr.

— — Limmud Haddath, Leitfaden zum Religionsunterrichte der israelitischen Volks- und Bürgerschul-Jugend. Bernh. Epstein in Brünn.

I. Teil. 7., unveränderte Auflage. 50 h, gebunden 60 h.

II. Teil. 7., verbesserte Auflage. Mit einem geographischen Anhange und einer Karte von Palästina. Preis, broschiert 72 h., gebunden 96 h.

III. Teil 30 kr., gebunden 36 kr.

Deutsche Bibellektüre. Im Auftrage des Vorstandes der Wiener israelitischen Kultusgemeinde von mehreren Schulmännern zusammengestellt. Wien, 1901. R. Löwit.

Für die V. Klasse der allgemeinen Volksschulen für Mädchen. Preis 40 h.

„ „	I.	„	„ Mädchen-Bürgerschulen. Preis	40 h.
„ „	II.	„	„ „ „ „	40 „
„ „	III.	„	„ „ „ „	50 „

Eisler Adolf, Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte in den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 2. (unveränderte) Auflage. Brünn. Karl Winiker. 32 kr., gebunden 40 kr.

— — Biblisch-geschichtlicher Religionsunterricht für israelitische Kinder. Zum Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. II. Heft nebst Anhang: „Nachmosaische Fest- und Trauertage". Preis 30 kr. Brünn, 1894. Selbstverlag.

Fuchs Rudolf, חֲמִשָּׁה חוּמְשֵׁי תוֹרָה Der Pentateuch für den Schulgebrauch bearbeitet, vollständige Ausgabe, übersetzt nach der korrespondierenden Linien-Methode, nebst einer Leselehre der רש"י-Schrift und einem Auszuge aus dem Kommentare רש"י, dann einem für die betreffende Klasse entsprechenden grammatischen Anhange. Wien. Selbstverlag.

בראשית = (B'reschit). Das erste Buch Moses. Gebunden 74 kr.

שמות = (Sch'mot). Das zweite Buch Moses. Gebunden 76 kr.

ויקרא = (Wajikra). Das dritte Buch Moses. Gebunden 55 kr.

במדבר = (Bamidbar). Das vierte Buch Moses. Gebunden 54 kr.

דברים = (Debarim). Das fünfte Buch Moses. Gebunden 60 kr.

Dem Buche שמות sind Abbildungen der Stiftshütte und ihrer Gerätschaften, dem Buche במדבר eine Karte, die Züge der Israeliten durch die Wüste betreffend, beigegeben.

— — Tefillot Jeschurun, Israelitisches Gebetbuch mit Berücksichtigung der Jugend. Herausgegeben von Rudolf Fuchs. 2. Auflage. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 8 h. Wien, 1899. Verlag des Herausgebers.

Grün, Dr. Nathan, Reschith dath morascha, Anfangsunterricht in der mosaischen Religion. I. Stufe. 5. (verbesserte) Auflage. Prag. J. Brandeis. Kartoniert 40 h.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und biblischen Geschichte. Prag. J. B. Brandeis.

II. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Kartoniert 72 h.

III. Stufe. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, 1896. Kartoniert 50 kr.

— — Thorath dath morascha, Lehrbuch der mosaischen Religion und der israelitischen Geschichte. Prag. J. Brandeis. IV. Stufe. Kartoniert 50 kr.

Herxheimer, Dr. S., Glaubens- und Pflichtenlehre für israelitische Schulen. 34., mit der 30. nahezu gleichlautende Auflage. 1897. Leipzig. Rossberg. Gebunden 60 kr.

Hlawatsch Adolf, Das Synagogenjahr. Leitfaden für den Unterricht in der jüdischen Liturgik. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Reichenberg. J. Fritsche. 40 kr.

Hoff, Dr. E., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend in den Volksschulen. Wien. A. Hölder.

1. Teil. 6. Auflage. 50 kr.
2. Teil. 3., neu durchgesehene Auflage. Wien, 1896. Preis 50 kr.

— — Derech Hallimmud (Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus). I. Abteilung: Leselehre. 3., verbesserte Auflage. Prag, 1900. Jakob B. Brandeis. Gebunden 40 h.

Israelitisches Gebetbuch. Herausgegeben vom mährisch-schlesisch-israelitischen Lehrerverein. 3. Auflage. Wien. J. Schlesinger. Gebunden 42 kr.

Kaiserling, Dr. M., Die fünf Bücher Moses. (Schulausgabe.) Prag. J. Brandeis.
1. Band. Das erste Buch Moses. Preis, gebunden 55 kr.
2. Band. Das zweite Buch Moses. Preis, gebunden 50 kr.
3. Band. Das dritte Buch Moses. Preis, gebunden 42 kr.
4. Band. Das vierte Buch Moses. Preis, gebunden 45 kr.
5. Band. Das fünfte Buch Moses. Preis, gebunden 45 kr.

Klein L., Hebräische Sprach- und Lese-Fibel mit Anschauungsbildern zur Versinnlichung einzelner Wortbegriffe. Nach der Schreiblesemethode bearbeitet. 4. (verbesserte) Auflage. Preis, gebunden, 60 Heller. Pilsen, 1898. Verlag von Karl Maasch's Buchhandlung A. H. Bayer.

— — Hebräisches Sprachbuch für die israelitische Schuljugend beiderlei Geschlechtes. Pilsen. Wendelin Steinhauser.
I. Stufe, Preis, brosch. 25 kr., kart. 30 kr.
II. Stufe. 1891. Preis, brosch. 30 kr., kart. 35 kr.

Königsberg S., Alluph Thephillah, Gebet- und Hebräisches Lehr- und Lesebuch. Herausgegeben vom israel. Landes-Lehrervereine in Böhmen. 4., verbesserte und genau revidierte Auflage. Prag, 1900. Jakob B. Brandeis. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

— — Alluph bonim, der erste Lehrmeister der Kinder, oder Vereins-Fibel als Lese- und Lehrbuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände in 2 Abteilungen für das 1. und 2. Schuljahr. 4., verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von dem israelitischen Lehrervereine in Böhmen. Prag, 1893. Verlag von Samuel W. Pascheles. Preis, gebunden 20 kr.

Mautner J. und **Kohn** S., Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Volksschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 30 h.

— — Biblische Geschichte und Religionslehre für die israelitische Jugend an Bürgerschulen. Nach dem Lehrplane der israelitischen Kultusgemeinde Wien. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Heft. Preis, kartoniert 1 K.
2. „ „ „ 1 K.
3. „ „ „ 1 K 20 h.

Redlich Jak., Biblische Geschichte für die israelitische Jugend der Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz (Julius Klinkhardt und Komp.).
1. Teil. 3. Auflage. Gebunden 24 kr.
2. Teil. Gebunden 30 kr.

Singer Benedikt, Deutsche Schullieder nebst einem Anhange liturgischer Gesänge. Verlag des Verfassers. Wien. Josef Eberle und Komp. 45 kr. (Gegenwärtig im Verlage von Jakob Brandeis, Prag.)

Sondheimer, Dr. H., Geschichtlicher Religionsunterricht. I. Abteilung: Biblischgeschichtlicher Religionsunterricht. 7. Auflage. Lahr. M. Schauenburg. Preis 35 kr.

Stern Ludwig, Die biblische Geschichte für israelitische Schulen erzählt. Mit einem Anhange: Das Wichtigste aus der nachbiblischen Geschichte Israels. 6. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Frankfurt a. M. J. Kaufmann. 85 kr.

Waldeck Oskar, Biblisches Lesebuch für die israelitische Jugend. J. Klinkhardt und Komp. in Wien. 1. und 2. Teil à 50 kr., 3. Teil 1 fl.

Wolf, Dr. G., Kurzgefasste Religions- und Sittenlehre für die israelitische Jugend. Unveränderter Abdruck der 8. Auflage. Wien 1899. A. Hölder. 20 kr.

— — Die Geschichte Israels für die israelitische Jugend. Wien bei A. Hölder.
1. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 14., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 48 kr.
2. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 13., verbesserte Auflage. Gebunden 52 kr.
3. Heft, nach dem Tode des Verfassers neu herausgegeben von Dr. H. Pollak. 10., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 76 h.
4. Heft (für Bürgerschulen). 9., unveränderte Auflage. Preis 42 kr., gebunden 58 kr.

(Siehe auch L.: Lehrbücher in hebräischer Sprache.)

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. I. Teil. (Fibel.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. *)
Fibel nach der analytisch-synthetischen Schreiblese-Methode, von J. Vogl und Fr. Branky.
A. Ausgabe in Schrägschrift. Mit Abbildungen von Koloman Moser. Gebunden 50 h.
B. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.
Fibel von Dr. Kummer, Fr. Branky und R. Hofbauer. Mit Abbildungen von Koloman Moser.
C. Ausgabe in Schrägschrift. Gebunden 50 h.
D. Ausgabe in Steilschrift (von Em. Bayr). Gebunden 50 h.
E. Fibel zum Teil mit Antiquadruck (I. Teil des dreiteiligen Lesebuches), von Franz Branky und Theodor Ziegler. Gebunden 60 h.
F. Fibel mit einem Anhange in Antiquadruck (I. Teil des fünfteiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.
G. Fibel ohne Antiquadruck (I. Teil des achtteiligen Lesebuches), von Dr. G. Ullrich, J. Vogl und Fr. Branky. Gebunden 40 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in drei Teilen.) Veränderte Ausgabe. Von G. Zeynek, Dr. Jos. Mich und Alois Steuer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. „ „ „ „ 1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in vier Teilen). Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
2. Teil, mit Sprachübungen von Franz Branky. 1902. In Leinwand gebunden 1 K 10 h.
3. Teil, in Leinwand gebunden 1 K 30 h.
4. „ „ „ „ 1 K 60 h.

---

*) Jede dieser Fibeln kann als I. Teil bei jedem der approbierten Lesebücher verwendet werden.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in fünf Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 60 h.

3. Teil mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang von Josef Lehmann, gebunden 90 h.

4. Teil, gebunden 1 K 10 h.

5. „ „ 1 K 20 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil,	gebunden	70 h.
3. „	„	90 h.
4. „	„	1 K 20 h.
5. „	„	1 K 30 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in sechs Teilen.) Von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil,	gebunden	70 h.
3. „	„	90 h.
4. „	„	1 K 20 h.
5. „	„	1 K 40 h.
6. „	„	1 K 60 h.

Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. (Ausgabe in acht Teilen.) Von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Fr. Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

2. Teil,	gebunden	52 h.
3. „	„	64 h.
4. „	„	84 h.
5. „	„	90 h.
6. „	„	1 K.
7. „	„	1 K.
8. „	„	1 K 10 h.

Stejskal, Dr. Karl, unter Mitwirkung von Dr. Alfred Freiherrn von **Berger** und Dr. Jakob **Minor** und anderer hervorragender Fachgelehrten im Vereine mit Rudolf Aufreiter, Hans Fraungruber, Moriz **Habernal**, Karl **Schwalm**, Marie Schwarz, Eduard Siegert, Josef Stegbauer und Franz Zoder, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. (Ausgabe für Wien.) Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage.

2. Teil.	Preis,	gebunden	70 h.
3. „	„	„	90 h.
4. „	„	„	1 K 20 h.
5. „	„	„	1 K 30 h.

Ambros Josef, Schreiblese-Fibel. Wien, 1897. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Neue, verbesserte Ausgabe A. 89. Auflage. Gebunden 40 h.

Neue, verbesserte Ausgabe B. Mit Lesestücken in lateinischer Druckschrift. 1900. 92. Auflage. Gebunden 40 h.

Brandl, Dr. Josef, Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen Kärntens. 7. Auflage. Klagenfurt. Kleinmayr. Gebunden 26 kr.

Frühwirth und **Fellner**, Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Ausgabe in Schrägschrift. 98. Auflage. Preis, kartoniert 40 h. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Fibel nach der analytisch-synthetischen Lesemethode. Ausgabe B (mit Lateinschrift), bearbeitet von A. Fellner. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien, 1901. Preis 50 h.

Heinrich Josef, Schreiblesefibel. Wien und Prag, 1898. F. Tempsky.

1. Abteilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 437. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 435. Auflage.

2. Abteilung. *a)* Ausgabe mit Greiner'schen Schriftformen. 391. Auflage. — *b)* Ausgabe mit Tust'schen Schriftformen. 390. Auflage. Preis jeder Abteilung 16 kr.; beide Abteilungen zusammen in 1 Band 26 kr., mit Lederrücken 28 kr.

— — Schreiblesefibel. Ausgabe mit Steilschrift, 46. Auflage. Preis, geb. 25 kr.

— — Lese- und Sprachbuch für die fünf- und mehrklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen, bearbeitet und herausgegeben von Emanuel Reinelt. Prag. F. Tempsky.

1. Teil (Schreiblesefibel). 49., unveränderte Auflage. (Ausgabe mit gewöhnlichen Schriftformen). 45. Auflage (Ausgabe mit Steilschriftformen) je 50 h.

2. Teil. 16., unveränderte Auflage, gebunden 80 h.

3. „ 16., „ „ „ 1 K 20 h.

4. „ 15., in den Einwohnerzahlen berichtigte, sonst unveränderte Auflage, gebunden 1 K 70 h.

5. Teil. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 1 K 90 h.

— — Lese- und Sprachbuch für die ein- bis vierklassigen österreichischen allgemeinen Volksschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Teil (für das 2. und 3. Schuljahr). 158., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 10 h.

2. Teil (für das 4. und 5. Schuljahr). 107., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 50 h.

3. Teil (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Mit 56 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. 51., textlich unveränderte Auflage, gebunden 2 K 10 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen in 5 Teilen, neu bearbeitet von Viktor Pilečka und Julius Schenner. Wien. Manz.

1. Teil	(Fibel), 2. Auflage,	gebunden	30 kr.
2. „	6. Auflage,	„	30 kr.
3. „	6. „	„	40 kr.
4. „	5. „	„	50 kr.
5. „	5. „	„	50 kr.

Kaulich Joh., Lesebuch für die deutschen Volksschulen in Mähren und Schlesien. I. Teil: Fibel. Bearbeitet von Anna Tursky. 2., unveränderte Auflage. Mit Originalzeichnungen von Heinrich Jakesch. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 60 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die allgemeinen Volksschulen Österreichs. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welcher jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

3. Teil (für die 4. Klasse), 5., unveränderte Auflage, 1897. Gebunden 1 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für fünfklassige allgemeine Volksschulen Österreichs, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Herausgegeben von Franz Echsel, Johann W. Holczabek, Franz Kopetzky, Josef Kraft, Alois Neumann, Karl Rieck, Dr. Friedrich Umlauft, Franz Wichtrei und Ernst Wohlbach. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Teil (für die 2. Klasse), 9., unveränderte Auflage, gebunden 85 h. 1902.
II. „ (für die 3. Klasse), 7., verbesserte „ „ 90 h. 1899.
IV. „ (für die 5. Klasse), 7., unveränderte „ „ 1 K 45 h. 1901.

Niedergesäß Robert, Deutsches Lesebuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

2. Schuljahr, 43. Auflage, gebunden 28 kr.
3. „ 38. „ „ 36 „
4. „ 33. „ „ 46 „
5. „ 39. „ „ 52 „

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien und Prag. F. Tempsky.

2. Teil (2. Schuljahr) 3. Auflage, gebunden 40 kr.
3. „ 3. „ 4. „ „ 90 h.
4. „ 4. „ 3. Auflage, gebunden 1 K 30 h.
5. „ 5. „ 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 70 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. 1. Teil: Fibel. Erstes Schuljahr. 7. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

— — Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

II. Teil. Mit 1 Titelbilde und 34 Textfiguren. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Teil. Mit 1 Titelbilde und 69 Textfiguren. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Zeller Franz, Lese- und Sprachbuch für allgemeine Volksschulen in Tirol. (In drei Teilen.) II. Teil. Innsbruck, 1900. Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K.

Lesebücher für den Blindenunterricht.

Entlicher Friedrich, Fibel für Blindenschulen. 2., unter Mitwirkung der Blindenerziehungs-Institutsdirektoren S. Heller und A. Mell umgearbeitete Auflage. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, steif gebunden 4 K 80 h.

Heller S., Lesebuch für Blindenschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil (Unzial-Schrift), steif gebunden 6 K.
III. „ I. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 8 K.
III. „ II. Band (Braille-Schrift), steif gebunden 7 K.

Entlicher F., **Heller** S. und **Mell** A., Lesebuch für die 2. Klasse österr. Blindenschulen. (Unzial-Schrift.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 6 K.

Schillerwein Johann, Unter Mitwirkung des Direktors des k. k. Blindenerziehungsinstitutes A. Mell. (Braille-Schrift.)

Lesebuch für österreichische Blindenschulen. III. Teil. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 5 K.

Lesebücher für den Taubstummenunterricht.

Merkl W., Deutsches Lesebuch für österreichische Taubstummenschulen. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. Lese- und Sprachstoffe für das 2. Schuljahr. Preis, halbsteif 55 h.
II. „ „ „ „ „ „ 3. „ Preis 65 h.
III. „ „ „ „ „ „ 4. „ Preis 1 K.

Sprachlehrbücher.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, in zwei Teilen, von J. Lehmann. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Teilen, von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil, broschiert 20 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. 4 Teile. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil, broschiert 16 h.
2. „ broschiert 24 h.
3. „ gebunden 60 h.
4. „ gebunden 80 h.

Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen, von Josef Lehmann. (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Teil, Preis, broschiert 16 h
2. „ „ broschiert 26 h.
3. „ „ gebunden 50 h.
4. „ „ gebunden 50 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.
a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.
b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht). F. Tempsky. Wien und Prag.
I. Heft (2. Schuljahr), 3., unveränderte Auflage, 25 h.
II. „ 3. „ . 3. Auflage. Preis, gebunden 30 h.
III. „ 4. „ 3., unveränderte Auflage, 50 h.
IV. „ 5. „ 3. Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Stein M., **Weiner** B. und **Wrany** W., Deutsche Sprachschule für österreichische allgemeine Volksschulen. In 4 Heften. Wien. Manz.
1. Heft (2. Schuljahr), 8. von M. Binstorfer neu bearbeitete Auflage, 15 kr.
2. „ 3. „ 8. „ „ „ „ „ „ 15 kr.
3. „ 4. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.
4. „ 5. „ 8. „ „ „ „ „ „ 20 kr.

— — Deutsche Sprachschule, Orthographie, Grammatik und Stil in konzentrischen Kreisen. Für österreichische allgemeine Volksschulen. In 3 Heften. Ausgabe B. Wien. Manz.
1. Heft: Unterstufe (2. und 3. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 30 h.
2. Heft: Mittelstufe (4. und 5. Schuljahr), 6. Auflage. 1902. 40 h.
3. Heft: Oberstufe (6., 7. und 8. Schuljahr), 4. Auflage, kartoniert 30 kr.

Rechenbücher.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, Rechenbuch für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft (1. Schuljahr).	1901.	9., unveränderte Auflage.	Jedes Heft 30 h.
2. „ 2. „	1901.	12., „ „	
3. „ 3. „	1899.	11. Auflage.	
4. „ 4. „	1900.	12., unveränderte Auflage.	
5. „ 5. „	1900.	9., „ „	

Gauby Josef, Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis 25 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung. Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Kraus K. und **Habernal** M., Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 h.

Močnik, Dr. Fr. Ritter von, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Unterstufe. Preis, gebunden 30 h.
Mittelstufe Preis, „ 40 h.
Oberstufe. Preis, „ 50 h.

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Erstes Rechenbuch für Volksschulen. Auf die Kronenwährung gestellt. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

— — Zweites Rechenbuch (desgleichen). Broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Gebunden 28 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). „ 34 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). Broschiert 20 h.

— — Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Volksschulen. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von K. Kraus und M. Habernal. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Drittes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Viertes Rechenbuch (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

— — Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen (desgleichen). Preis, broschiert 24 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für ungeteilte einklassige Volksschulen.

1. Heft. (Rechenfibel.) 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 50 h.
2. „ 4. Auflage. Gebunden 50 h.
3. „ 2. (verbesserte) Auflage. Gebunden 80 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

b) Für zweiklassige und geteilte einklassige Volksschulen.

1. Heft, 10., unveränderte Auflage, gebunden 40 h.
2. „ 4., umgearbeitete Auflage, gebunden 60 h.
3. „ 4., vermehrte Auflage, gebunden 50 h.
4. „ 3., „ „ „ 60 h.

c) Für dreiklassige Volksschulen.

1. Heft, 2., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 3., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h,
3. „ gebunden 50 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 60 h.

d) Für vier- und fünfklassige Volksschulen.

1. Heft. (Rechenfibel.) 11., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 8., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterreichs.) 8. Auflage. Gebunden 40 h.
4. „ 7., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 6. Auflage. Gebunden 60 h.

e) Für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht.

1. Heft, 4., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
2. „ 2., unveränderte Auflage. Gebunden 40 h.
3. „ 3., „ „ (Ausgabe für Volksschulen mit Ausnahme Niederösterr.). Gebunden 40 h.
4. „ 2. Auflage. Gebunden 40 h.
5. „ 3. „ „ 40 h.

f) Für sechs- und mehrklassige Volksschulen.

1. Heft, 8. Auflage, 50 h.
2. „ 5., verbesserte Auflage, 40 h.
3. „ 5., „ „ 40 h.
4. „ 4., „ „ 40 h.
5. „ 4., „ „ 50 h.
6. „ 3., „ „ 90 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag. F. Tempsky.

a) Für vier- bis fünfklassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe für Niederösterreich. Preis 60 h.

b) Für fünfklassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

c) Für sechsklassige Volksschulen. III. Heft. Ausgabe f. Niederösterr. Preis 60 h.

— — Erstes Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag. Preis, gebunden 40 h.

— — Zweites Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Verlag von F. Tempsky. Wien und Prag. Preis, gebunden 60 h.

— — Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen in Oberösterreich. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

a) für zweiklassige und ungeteilte einklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2. und 3. Heft à 40 h, 4. Heft 60 h.

b) für dreiklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h.

Nagel Joh., Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen an Volksschulen in Oberösterreich. Wien und Prag. F. Tempsky. 1901.

c) für vier- bis fünfklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3. und 4. Heft à 40 h, 5. Heft 60 h.

d) für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h.

e) für sechs- und mehrklassige Volksschulen. Preis, gebunden 1., 2., 3., 4. und 5. Heft à 40 h, 6. Heft 80 h.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Volksschulen in 4 Heften. Wien. Manz.

1. Heft,	6. Auflage,	40 h.
2. „	5. „	48 h.
3. „	3. „	48 h.
4. „	5. „	48 h.

Streng Karl, Rechenfibel. Erstes Rechenbuch für mehr- und minderklassige Volksschulen, beziehungsweise für das erste oder erste und zweite Schuljahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, broschiert 30 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokornys Illustrierte Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen. Bearbeitet von Jos. Gugler. 5. (durchgesehene) Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. Gebunden 90 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferdinand und **Steigl** Josef, Grundriß der Naturgeschichte für allgemeine Volksschulen, mit 203 in den Text gedruckten Abbildungen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien, 1897. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Schindler Franz, Naturlehre für Volksschulen. Mit 103 Abbildungen. 3. Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Steigl Josef, **Kohl,** Dr. Emil und **Bichler** Karl, Grundriß der Naturlehre für allgemeine Volksschulen. Mit 81 Figuren. Wien, 1898. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 45 kr.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für 6-, 7- und 8klassige Volksschulen. Mit 31 Illustrationen, 1 Karte und 1 Tabelle. Wien, 1898. Manz. Preis, gebunden 1 K.

Rothaug J. G., Leitfaden der Geographie für Volksschulen, bearbeitet nach dem Lehrplane für 4- bis 6klassige Volksschulen. Mit 53 Figuren und Kartenskizzen in Farbendruck. 6., verbesserte Auflage. Verlag bei F. Tempsky in Wien und Prag, 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rusch Gustav, Grundriß der Geographie; nach Maßgabe der Lehrpläne für allgemeine Volksschulen. Mit 75 in den Text gedruckten Abbildungen. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K.

— — Grundriß der Geschichte. Mit Benützung bewährter Erzähler. Für österreichische allgemeine Volksschulen bearbeitet. Mit 43 Illustrationen. Wien, 1899. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Seibert A. F., Leitfaden der Geographie für allgemeine Volksschulen. 6., neubearbeitete Auflage. Mit 94 Abbildungen. Wien, 1898. Alfred Hölder. Gebunden 58 kr.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für die Oberklassen österreichischer allgemeiner Volksschulen. Bearbeitet von Gottfried Schreier. Mit 42 Abbildungen. Wien und Prag, 1899. F. Tempsky, Preis, gebunden 1 K 70 h.

Gesangbücher *).

Heissenberger Rudolf und Genossen, Singübungen und Lieder für die Oberklassen der Volksschulen. 6., 7. u. 8. Schuljahr. Ausgabe in einem Hefte. Baden, 1897. Eigentum des Lehrervereines Baden. Gebunden 45 kr.

Jessen A. Chr., Kleiner Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder zum Gebrauche für allgemeine Volksschulen. 25. (unveränderte) Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 15 kr.

— — Liederborn. Ein- und zweistimmige Lieder für allgemeine Volksschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 72. Auflage, geheftet 8 kr.
2. „ 44. „ „ 12 kr.
3. „ 55. „ „ 8 kr.
4. „ 49. „ „ 8 kr.

Klausberger Johann, **Mossbaur** A., **Puchwein** Wilh., **Schmid** Ernst, **Süssmayer** Konrad, **Winter** Ad., Lieder für die österreichische Jugend. Sammlung von Liedern für allgemeine Volksschulen, in 3 Heften. Wien. Karl Graeser u. Ko.

1. Heft (für die 1. und 2. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 24 h.
2. „ (für die 3. und 4. Klasse), 20., vermehrte Auflage. Preis 30 h.
3. „ (für die 5. Klasse), 15., vermehrte Auflage. Preis 30 h.

Liebscher Franz, Österreichischer Liederkranz für allgemeine Volksschulen. Komotau. Gebrüder Butter.

1. Heft, Preis 10 kr.
2. „ „ 12 kr.
3. „ „ 16 kr.
4. „ „ 20 kr.

Mair Franz, Praktische Singlehre für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen **). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 26. Auflage, geheftet 12 kr.
2. „ 21., unveränderte Auflage, geheftet 30 h.
3. „ 18. Auflage, geheftet 12 kr.

— — Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.

1. Heft, 1. und 2. Schuljahr. 5., unveränderte Auflage. 1901. Geheftet 20 h.
2. „ 3. „ 4. „ 7., unveränderte Auflage. 1901. Geheftet 30 h.
3. „ 5. „ 6., unveränderte Auflage. 1901. Geheftet 30 h.

---

*) Siehe die Anmerkung bei den Gesangbüchern für Bürgerschulen.
**) Dieses Buch kann auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Mair Franz, Liederstrauß. Ein- und zweistimmige Lieder nebst dem Wichtigsten aus der Gesanglehre. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Ausgabe für ein-, zwei- und dreiklassige Volksschulen in einem Hefte. Wien, 1899. Preis, kartoniert 60 h.

— — Ausgabe für vier-, fünf- und sechsklassige Volksschulen.
1. Heft (Unter- und Mittelstufe). Wien, 1899. Preis, kartoniert 50 h.
2. Heft (Oberstufe). Wien, 1899. Preis, kartoniert 50 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Prag. G. Neugebauer.

I. Teil (1.—3. Schuljahr), 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis, broschiert 28 h, gebunden 45 h.
II. „ (4.—5. Schuljahr), 18 kr.
III. „ (6.—8. Schuljahr), 30 kr.

Manzer J. D., Gesangbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, für das 1. und 2. Schuljahr, broschiert 40 h.
II. „ „ „ 3., 4. und 5. Schuljahr, gebunden 1 K.
III. „ „ „ 6., 7. und 8. Schuljahr, gebunden 1 K 10 h.

Müller Franz und **Kemmler** Franz, Liedersammlung und methodisch geordnete Übungen zur Erlernung des Treffsingens für österreichische Volksschulen. In zwei Bändchen. Wien, 1899. Manz'sche k. u. k. Hof- Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Bändchen. Preis, steif broschiert 15 kr.
II. „ „ broschiert 20 kr., kartoniert 25 kr.

Melodie und Text der österreichischen Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor, mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor, mit Klavier- oder Orgelbegeitung	„ „	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Im Anschluß an Jos. Heinrichs Fibel und Lesebuch. Verlag von F. Tempsky. Prag.

I. Heft, 10 kr.
II. „ 16 kr.
III. „ 16 kr.
IV. „ 2., vermehrte und verbesserte Auflage, 16 kr.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen, sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfaßt. Preis, broschiert 20 kr., kartoniert 25 kr. Wien, 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert und **Pammer** Franz, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische allgemeine Volksschulen. Linz. M. Quireins Verlag.

1. Heft (1. u. 2. Schuljahr), 162., unveränderte Auflage. 1900. Preis 20 h.
2. „ (3. u. 4. Schuljahr), 181., „ „ 1900. „ 20 h.
3. „ (5. u. 6. Schuljahr), 175., „ „ 1900. „ 24 h.
4. „ (7. u. 8. Schuljahr), 118., „ „ 1900. „ 30 h.

Rau Franz, Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht an allgemeinen Volksschulen. Wiener-Neustadt. A. Folk.

1. Heft, 2., unveränderte Auflage, 12 kr.
2. „ „ „ „ 14 kr.
3. „ „ „ „ 14 kr.
4. „ „ „ „ 14 kr.
5. „ „ „ „ 16 kr.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Preis 30 h.

Schober Johann und **Labler** Wladimir, Liederhain für österreichische Volksschulen. Im Anschlusse an das dreiteilige Lesebuch des k. k. Schulbücher-Verlages. (Ausgabe in 3 Heften.) Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, 24 h.
2. „ 4., „ „ 1896. Preis 24 h.
3. „ 4., „ „ gebunden 60 h.

— — Liederhain für österreichische Volksschulen. Neue Ausgabe in 5 Heften. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Heft, 2., verbesserte Auflage, geheftet 24 h.
2. „ 3., unveränderte „ „ 24 h.
3. „ 4., „ Auflage. 1902. Gebunden 30 h.
4. „ 5., „ Auflage. 1902. Gebunden 90 h.
5. „ 3., „ Auflage. 1897. Geheftet 80 h.

Tritremmel Ferdinand, Treffübungen für den Gesangsunterricht. Wiener-Neustadt. Albert Lentner.

1. und 2. Heft à 8 kr.
3. Heft 12 kr.
4. „ (für das 6. Schuljahr) 12 kr.
5. „ (für das 7. Schuljahr) 12 kr.

Wagner F. und **Sluke** W., Vaterländisches Liederbuch. Eine Sammlung von ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für die österreichischen allgemeinen Volksschulen. Reichenberg, 1896. Selbstverlag der Herausgeber.

1. Teil. 42., verbesserte Auflage. Für das 1., 2., 3. Schuljahr 25 kr.
2. Teil. 52., verbesserte Aufl. Für das 4., 5., 6., 7. und 8. Schuljahr 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Elementar-Gesangbuch für allgemeine Volksschulen. 11. Auflage Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Geheftet 50 h.

— — Kleines Gesangbuch für die unteren Klassen der Volks- und Bürgerschulen. Unterstufe von Michael Jöbstl. Wien. Alfred Hölder. 1. und 2. Heft à 10 kr.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil. Selbstverlag. 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache *).

Böhmisches Sprachbuch (für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache) von K. Kunz. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Stufe, gebunden 40 h.
II. Stufe, gebunden 60 h.

*) Diese Bücher können auch an Bürgerschulen verwendet werden.

Březina Aegid, Lehrbuch der böhmischen Sprache für deutsche Volksschulen. Prag, 1885. J. Otto.

I. Teil, 2. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
II. „ Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. „ „ „ 1 K 60 h.

Sokol Josef, Schule der böhmischen Sprache für Deutsche. Prag. Kober.

I. Teil, 10. Auflage, 36 kr.
II. „ 5. „ 70 kr.

Hlibowicky Johann, Ruthenisches Sprachbuch. I. Stufe. Czernowitz, 1884. Selbstverlag des Verfassers. Preis 40 kr.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck. 1893.

I. Kurs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, geh. 60 kr., geb. 70 kr.
II. Kurs, 2., verbesserte und erweiterte Auflage, gebunden 75 kr.
III. Kurs, geheftet 65 kr., gebunden 75 kr.
Wörterverzeichnis zu allen drei Kursen, broschiert 25 kr.

Jurkiewicz Antonie, Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Untergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, gebunden 70 h.
II. „ „ „ 90 h.

Popovici E. und **Jurkiewicz** A., Lehr- und Lesebuch zur Erlernung der rumänischen Sprache für die Obergruppe an Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. „ „ „ 1 K 50 h.
III. „ „ „ 1 K 60 h.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Lesebuch für österreichische Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Teil, von Dr. Georg Ullrich, W. Ernst und Franz Branky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, gebunden, 1 K 10 h.
2. „ „ 1 K 10 h.
3. „ „ 1 K 20 h.

Jacobi, Dr. Alfred und **Mehl** Hermann, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. In drei Teilen. Neu bearbeitet von Victor Pilečka. Wien. Manz.

1. Teil, 3. Auflage, gebunden 60 kr.
2. „ 4. „ „ 60 kr.
3. „ 4. „ „ 80 kr.

Kretschmeyer, Dr. F. J., Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Teil, 9. (verbesserte) Auflage. 1901. Gebunden 1 K 70 h.
2. „ 8. „ „ Gebunden 1 K 90 h.
3. „ 7. „ „ 1902. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Mair Franz, Deutsches Lesebuch für die Bürgerschulen Österreichs. Unter Mitwirkung von Franz Echsel und Genossen. In drei Teilen. Wien und Prag. F. Tempsky.
1. Teil, 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
2. „ 3., verbesserte Auflage, gebunden 80 kr. — 1897.
3. „ 3., „ „ gebunden 80 kr. — 1897.

Niedergesäß R., Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Klasse, 28. Auflage, gebunden 60 kr.
II. „ 20. „ „ 58 kr.
III. „ 13. „ „ 60 kr.

Reinelt Emanuel, Deutsches Lesebuch für österreichische Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag 1893. Verlag von F. Tempsky.
I. Teil, 3., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 3., „ „ „ 1 K 60 h.

— — Deutsches Lesebuch für österreichische Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag 1894. F. Tempsky.
I. Teil, 2., unveränderte Auflage, gebunden 1 K 60 h.
II. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.
III. „ 2., „ „ „ 1 K 60 h.

Schubert Karl, Deutsches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder *).
1. Teil, 2. Auflage, gebunden 28 kr.
2. „ 2. „ „ 36 kr.
3. „ 2. „ „ 46 kr.
4. „ 2. „ „ 50 kr.
5. „ 2. und 3. (verbesserte) Auflage, geb. 54 kr.
6. „ 2. Auflage, gebunden 56 kr.
7. „ 2. „ „ 56 kr.

Sprachlehrbücher.

Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen von Josef Lehmann. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Umgearbeitete Auflage. 1902. 1 K 20 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe. (Alle Rechte vorbehalten.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.
a) Kleine Ausgabe. Veränderte Auflage. Preis, broschiert 20 h.
b) Große Ausgabe. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Bruhns A., **Frühwirth** A. und **Thomas** R., Die Sprachübungen in der österreichischen Bürgerschule. Wien. Alfred Hölder.
I. Heft 3. (umgearbeitete) Auflage, 28 kr.
II. „ 3. „ „ 28 kr.
III. „ 3. „ „ 30 kr.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 2., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Jauker Karl, Sprachlehre für österreichische Bürgerschulen. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag, 1900. Preis, gebunden 1 K.

*) Die ersten vier Teile sind nur für allgemeine Volksschulen bestimmt.

Lehmann Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriß der Poetik und Metrik. 11., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden, 1 K 60 h.

Niedergesäß R., Deutsches Sprachbuch für Bürgerschulen und die Oberklassen der erweiterten allgemeinen Volksschule. Wien. Alfred Hölder.
1. Teil 4. (umgearbeitete) Auflage, 34 kr.
2. „ 4. „ „ 20 kr.
3. „ 4. „ „ 18 kr.

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1900. Preis, gebunden 1 K.

Stein M., **Weiner** B. und **Wraný** W., Deutsche Sprachschule für österreichische Bürgerschulen. In drei Teilen. Wien. Manz.
1. Teil (I. Klasse) 6. Auflage, 20 kr.
2. „ (II. Klasse) 6. „ 20 kr.
3. „ (III. Klasse) 6. „ 20 kr.

— — Ergänzungsheft zur deutschen Sprachschule für Bürgerschulen. 6. (unveränderte) Auflage. Wien. Manz. 25 kr.

— — Deutsche Sprachschule. Übungsbuch. Grammatik. Orthographie und Stil für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. Einteilige Ausgabe. Wien 1899. Manz. Preis 1 K 20 h.

— — Deutsche Sprachschule. Theoretischer Teil. Eine kurzgefaßte deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 3. Auflage. Wien, 1901. Manz. Preis 50 h.

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. F. Tempsky. Wien und Prag.
I. Stufe, 4., umgearbeitete Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ 4. (verbesserte) Auflage, gebunden 50 kr.
III. „ 3. „ „ „ 1 K 10 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Ambros Josef und **Kopetzky** Franz, (Aufgabensammlung) Rechenbuch für Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Klasse, 12. Auflage, kartoniert 65 h.
II. „ 9., unveränderte Auflage, kartoniert 95 h.
III. „ 6. Auflage, kartoniert 80 h.

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien. Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.
I. Stufe. Für die I. Bürgerschulklasse. Mit 111 Textfiguren und 156 geometrischen Ornamenten. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
II. Stufe. Für die II. Bürgerschulklasse. Mit 115 Textfiguren. Wien 1897. Manz. Preis, gebunden 48 kr.
III. Stufe. Für die III. Bürgerschulklasse. Mit 94 Textfiguren und einer Erklärungstafel für Bezirkspläne. Wien 1898. Manz. Preis, broschiert 44 kr., gebunden 54 kr.

Jahne Josef und **Barbisch** Hans, Bürgerschullehrer in Wien, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Wien, 1900. Manz. Preis, broschiert 2 K, gebunden 2 K 40 h.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. I. Stufe. Mit 78 Textfiguren und 140 geometrischen Ornamenten. Wien, 1900. Manz. Preis, broschiert 68 h, gebunden 90 h.

— — Dasselbe Buch, II. Stufe. Mit 70 Textfiguren und einer Schnittmustertafel. Wien, 1901. Manz. Preis, broschiert 74 h, gebunden 96 h.

Kleinschmidt Emerich, Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Mit 345 in den Text gedruckten Abbildungen, 6 Figurentafeln und über 600 Übungsaufgaben. Wien 1896. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 fl. 32 kr.

— — Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Alfred Hölder in Wien.

I. Teil (I. Klasse), mit 94 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunden 52 kr.

II. Teil (II. Klasse), mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Wien, 1897. Preis, gebunden 46 kr.

III. Teil (III. Klasse), mit 55 in den Text gedruckten Abbildungen und 2 Figurentafeln. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Preis, gebunden 40 kr.

— — Kurzer Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. Wien 1900. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Koch Leopold, Übungsheft Nr. I. Für ein Beispiel zur Einführung in die gewerbliche Buchhaltung.

Übungsheft Nr. II. Für ein Beispiel zur Einführung in die landwirtschaftliche Buchführung.

Stockerau. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis pro Heft 10 kr.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., Rechenbuch für die 1. Klasse der Knaben-Bürgerschulen, bearbeitet von Edmund Reinelt, 13., nach der neuen Rechtschreibung hergestellte, sonst unveränderte Auflage. Prag, 1902. F. Tempsky. Gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h. Wien und Prag 1898. F. Tempsky.

— — Rechenbuch für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 14., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1901. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Rechenbuch für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 10., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag. F. Tempsky. 1897. Preis, gebunden 1 K.

— — Rechenbuch für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 11., umgearbeitete Auflage. Wien und Prag 1898. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Močnik, Dr. Franz Ritter v., Rechenbuch für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen, bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., umgearbeitete Auflage. Ebenda. 1899. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. Einteilige Ausgabe. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1901. Preis, gebunden 2 K 40 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Ebenda.
1. Heft, bearbeitet von J. L. Haase. 7., umgearbeitete Aufl., Preis, geb. 1 K.
2. „ (für die 2. Klasse), 7., umgearbeitete Auflage. 1896. Gebunden 1 K.
3. „ (für die 3. Klasse), bearbeitet von J. L. Haase. 7. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K.

— — Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von E. F. Wenghart. 2. Auflage. Ebenda. Preis 1 K 50 h.

Nagel Johann, Aufgaben für das mündliche und schriftliche Rechnen. Prag, bei F. Tempsky.

a) Für Knaben-Bürgerschulen. 1. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Preis, gebunden 80 h; 2. Heft. 2., verbesserte Auflage. 1 K 10 h; 3. Heft. 2., verbesserte Auflage. Preis 1 K 20 h.

b) Für Mädchen-Bürgerschulen. 1. Heft. 2., verbesserte Aufl. Preis, geb. 80 h; 2. Heft. 3., verbesserte Auflage. Preis, geb. 80 h; 3. Heft. Preis, geb. 80 h.

Napravnik Franz, Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen. Prag. F. Tempsky.
1. Teil, 8., unveränderte Auflage, Preis, gebunden 80 h.
2. „ 7. Auflage, Preis, gebunden 80 h.
3. Teil. 2., unveränderte Auflage. Preis, gebunden 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
1. Teil, 17., unveränderte Auflage; gebunden 80 h.
2. „ 13., „ „ „ 80 h. Wien, 1900.
3. „ 9., umgearbeitete „ „ 90 h.

— — Ausgabe in einem Band. Mit 329 in den Text gedruckten Abbildungen und 23 Figurentafeln. Wien, 1897. Preis, gebunden 2 K.

Pape Paul, Sammlung von Rechenaufgaben für Bürgerschulen.
Ausgabe für Mädchen-Bürgerschulen.
1. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. 24 kr.
2. „ 5. „ „ 24 kr.
3. „ 6. „ „ 24 kr.
Wien. Manz. 1896.

— — Ausgabe für Knaben-Bürgerschulen. 1., 2. und 3. Heft, 5. (umgearbeitete) Auflage. Wien, 1897. Manz. Preis pro Heft kartoniert 48 h.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die I. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 8., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1900. Preis, kartoniert 76 h.

— — Rechenbuch für die I. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1901. Preis, kart. 80 h.

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1901. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Villicus Franz und **Schiebel** Edmund, Rechenbuch für die III. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Wien, 1900. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kart. 1 K 10 h.

— — Rechenbuch für die II. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 5., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 7., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K 20 h.

Villicus Franz, Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Mädchen-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. 4., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Muster- und Übungshefte für die gewerbliche Buchhaltung, zum Gebrauche an Knaben-Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1902. 4., unveränderte Auflage.

1. Heft, Kassabuch, Preis 24 h.
2. „ Journal, Preis 24 h.
3. „ Hauptbuch und Inventar, Preis 24 h.

— — Aufgaben-Sammlung zur gewerblichen Buchhaltung mit Fragen und erläuternden Beispielen für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen mit einem Anhange über den Wechsel. 2. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1885. Preis 30 kr., gebunden 38 kr.

Wortner Franz, Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag, bei F. Tempsky.

1. Teil, gebunden 60 h.
2. „ „ 60 h.
3. „ „ 80 h.

— — Geometrie und geometrisches Zeichnen für Knaben-Bürgerschulen. Mit 290 Figuren und 12 Figurentafeln. Einteilige Ausgabe. Wien und Prag, 1900, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Erzählungen aus der Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Geschichte. Von Dr. Heinrich Ritter von Zeißberg. Für Bürgerschulen. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil, gebunden 60 h.
2. „ „ 64 h.
3. „ „ 70 h.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. (Ausgabe für Knabenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Teil, 12., unveränderte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
2. Teil, 10., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck. Gebunden 1 K 40 h.
3. Teil, 9. (umgearbeitete) Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. Mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. Geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.

Gindely Anton, Lehrbuch der Geschichte. (Ausgabe für Mädchenschulen.) Prag. F. Tempsky.

1. Teil, 12., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 36 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 80 kr.
2. Teil, 12., verbesserte Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit mehreren Abbildungen und 3 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.
3. Teil, 10., umgearbeitete Auflage. Bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug; mit 24 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck; gebunden 1 K 40 h.

— — Lehrbuch der Geschichte für Knaben- und Mädchen-Bürgerschulen. bearbeitet von J. Kraft und J. G. Rothaug. I. Teil. Mit 40 Abbildungen und 4 Karten in Farbendruck. 14., inhaltlich unveränderte Auflage. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky, 1902. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Wien. Manz'sche Buchhandlung.

1. Teil, Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte; für die I. Klasse 3klassiger Bürgerschulen, 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 41 Illustrationen und 4 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 70 kr. 1897.
2. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte. Für die II. Klasse 3klassiger Bürgerschulen. 5., gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 28 Illustrationen, 3 Karten und 7 Tabellen. Preis, broschiert 56 kr., gebunden 65 kr. 1898.
3. Teil, Bilder aus der mittleren und neueren Geschichte; für die III. Klasse 3klassiger Bürgerschulen, 5., umgearbeitete Auflage. Mit 25 Illustrationen, 8 Tabellen und 5 Karten. Preis, broschiert 60 kr., gebunden 65 kr. 1899.

— — Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Bilder aus der alten, mittleren und neuen Geschichte. Wien, 1902. Manz'sche Buchhandlung. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Rothaug J. G., Lehrbuch der Geographie für Bürgerschulen in drei Stufen. Prag. F. Tempsky.

1. Stufe, 13., inhaltlich unveränderte Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 60 h.
2. „ 11., „ „ „ 1902. „ „ 1 K 60 h.
3. „ {10., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 40 h. | 11., „ „ 1901. „ „ 1 K 60 h.}

— — Grundriß der Geographie für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 38 Abbildungen. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Teil. 9., unveränderte Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. „ 8., in den Zahlen berichtigte, sonst unveränderte Auflage. Preis. gebunden 1 K 40 h.
III. Teil, 4. Auflage. 1896. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Kurzes Lehrbuch der Geographie nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes bearbeitet. Ausgabe in 1 Bande. Mit 30 Abbildungen. 2., unveränderte, nur in den Zahlen berichtigte Auflage. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Seibert A. E., Schulgeographie in drei Teilen. Bearbeitet nach den Lehrplänen für die österreichischen Bürgerschulen. Wien. A. Hölder.

1. Teil, 1897. 13., durchgesehene Auflage, gebunden 1 K 4 h.
2. „ 1901. 11., durchgesehene Auflage. Preis, gebunden 1 K 40 h.
3. „ 1901. 10., durchgesehene Auflage. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Schul-Geographie. Einteilige Ausgabe. Bearbeitet nach den Lehrplänen für österreichische Bürgerschulen. Mit 74 Abbildungen. Wien 1901. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse, 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. 2. Auflage. 1902. Preis, gebunden 1 K 70 h.
3. Teil. Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. Gebunden 80 kr.

— — Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

1. Teil, Geschichtsbilder für die 1. Bürgerschulklasse. 3., unveränderte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 70 h.
2. Teil, Geschichtsbilder für die 2. Bürgerschulklasse. Geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.
3. Teil, Geschichbtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. 2., verbesserte Auflage. 1902. Gebunden 1 K 50 h.

— — Bilder aus der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Mit 50 Abbildungen und 6 Karten in Farbendruck. F. Tempsky. Wien und Prag, 1902. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Hofer Josef, Grundriß der Naturlehre für Bürgerschulen. Wien. Manz.

I. Stufe, 20., unveränderte Auflage, kartoniert 72 h.
II. „ 17., „ „ „ 84 h.
III. „ 14., „ „ „ 80 h.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 50. Auflage. Wien, 1898. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. Für die 2. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 34. Auflage. Wien, 1896. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Für die 3. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. 22., unveränderte Auflage. Wien, 1901. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Netoliczkas Physik und Chemie für Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Josef Steigl, Dr. Emil Kohl und Karl Bichler. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Stufe. Für die 1. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 51., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Preis, gebunden 1 K.
II. Stufe. Für die 2. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 36., unveränderte Auflage. Wien, 1900. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. Für die 3. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. 23., unveränderte Auflage. Wien, 1902. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte f. Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 14., inhaltlich unveränderte, von R. Neumann bearbeitete Auflage. 1902. Geb. 1 K 70 h.

II. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

III. Stufe, 10., von Josef Gugler bearbeitete (verb.) Auflage. Geb. 80 kr.

Rothe, Dr. Karl, **Frank** Ferd. und **Steigl** Josef, Naturgeschichte für Bürgerschulen.

I. Stufe. Mit 165 in den Text gedruckten Abbildungen. 32. Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

II. Stufe. Mit 251 in den Text gedruckten Abbildungen. 24. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

III. Stufe. Mit 236 in den Text gedruckten Abbildungen. 16. Auflage. 1899. Gebunden 1 K 50 h.

Rothe, Dr. Karl und **Steigl** Josef, Kurzes Lehrbuch der Naturgeschichte für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Bande. Mit 289 Abbildungen. 2., unveränderte Auflage. Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K.

Schindler Franz, Physik und Chemie für Bürgerschulen in drei konzentrischen Lehrstufen. Prag. F. Tempsky.

I. Stufe mit 91 Abbildungen. 6., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K.

II. Stufe mit 94 Abbildungen. 5., verbesserte Auflage. 1897. Preis, geb. 65 kr.

III. Stufe, 4. (verbesserte) Auflage, gebunden 60 kr.

— — Physik und Chemie für Bürgerschulen, bearbeitet von R. Neumann. Einteilige Ausgabe. Wien und Prag, 1900. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Swoboda-Mayer, Naturlehre für Bürgerschulen. In drei konzentrischen Lehrstufen. Wien. Alfred Hölder.

I. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 14., durchgesehene und verbesserte Auflage. Mit 74 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien, 1900. Preis. gebunden 1 K 20 h.

II. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 10., im wesentlichen unveränderte Auflage. Mit 117 in den Text gedruckten Holzschnitten. Wien, 1902. Preis. gebunden 1 K 40 h.

III. Stufe, neu bearbeitet von Joh. Max Hinterwaldner und Dr. Karl Rosenberg. 8., durchgesehene und verbesserte Auflage. Wien, 1900. Preis, gebunden 1 K 28 h.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte für Bürgerschulen in drei Stufen.

I. Stufe: Die wichtigsten Naturkörper der drei Reiche. Mit 146 Holzschnitten. 3., verbesserte Auflage. Wien, 1899. Alfred Hölder. Gebunden 75 kr.

II. Stufe: Die wichtigsten Gruppen der drei Reiche. 2., verbesserte Auflage. Mit 157 Holzschnitten und einer Erdkarte. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. Stufe: Der menschliche Körper. Übersicht der drei Reiche der Natur. Mit 155 Holzschnitten. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gesangbücher *).

Blümel Franz und **Gotthart** Raimund, Liederbuch für die Jugend. Eine Sammlung von 112 ein-, zwei- und dreistimmigen Liedern für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen. 16., unveränderte Auflage. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 76 h.

Fiby Heinrich Fr., Chorliederbuch für österreichische Bürgerschulen. Wien, 1901. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Heißenberger Rudolf und Konsorten, Singübungen und Lieder für Bürgerschulen. Ausgabe in einem Hefte. Eigentum des Lehrervereines Baden. Baden. H. Haase's Witwe. 1893. Gebunden 65 kr.

Hermann Johann, Ritter von, Lieder für die Volks- und Bürgerschulen. Wien. Manz.
1. Heft 12 kr.
2. „ 12 kr.
3. „ 16 kr.
4. „ 20 kr.

Kunka Adolf, **Tomaschewitz** Johann und Konsorten. Wiener Liederstrauß. Praktische Gesangslehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 5., berichtigte Auflage. Fr. Tempsky in Prag. 50 kr., gebunden 65 kr.

Lieder für Schule und Haus. Herausgegeben vom Komotauer Bezirkslehrerverein. 3. Auflage. Komotau, bei Brüder Butter. Gebunden 25 kr.

Mair Franz, Liederbuch für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von Adolf Kirchl. 5., unveränderte Auflage. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Mann Josef, Gesangbuch für österreichische Bürgerschulen. 2., durchgesehene, unveränderte Auflage. Prag. G. Neugebauer. 1898. Preis, gebunden 80 h.

Manzer J. D., Gesangbuch für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
1. Heft, broschiert 40 h.
2. „ gebunden 1 K.
3. „ „ 1 K 10 h.

Melodie und Text der österr. Volkshymne. (Authentische Ausgabe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Nitsche Franz, Liederbuch. Prag. F. Tempsky.
1. Heft, 10 kr.
2. „ 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
3. „ 1. und 2. (verbesserte) Auflage, 16 kr.
4. „ 1. und 2. (vermehrte und verbesserte) Auflage, 16 kr.

*) Die für die unteren fünf Schuljahre bestimmten Hefte dieser Gesangbücher sind nur an allgemeinen Volksschulen zu verwenden.

Piber Josef, Schule des Treffsingens (Quintenraummethode). Ein kurzer, einfacher Weg zur Erlernung des Singens nach Noten (Treffsingen) zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen sowie überhaupt für den Elementar-Gesangsunterricht verfaßt. Preis, broschiert 20 kr., kartoniert 25 kr. Wien 1897. Verlag bei Manz.

Proschko Adalbert, Liederquelle. Ausgewählte Lieder für österreichische Bürgerschulen. 7. Auflage. Linz. M. Quireins Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Roller Joh. E., Liederschatz. Ein- und mehrstimmige Lieder. Wien. Manz.
1. Heft, 9. Auflage (unveränderter Abdruck der 8. Auflage), 20 h.
2. „ 8. (veränderte und vermehrte) Auflage, 12 kr.
3. „ 9. Auflage, 14 kr.
4. „ 9., unveränderte Auflage, 32 h.

Schindler Heinrich, Liederbuch, enthaltend 39 ausgewählte Lieder. Korneuburg. 1897. Druck und Verlag von Julius Kühkopf, Korneuburg. Preis 30 h.

Schmid Ernst, Fünfzig Kinderlieder für die Unterklassen der Volks- und Bürgerschulen. 3. Auflage. Wien. K. Graeser, 12 kr.

— — Vierzig zweistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. 2. Auflage. Wien. K. Graeser, 10 kr.

— — Schullieder (Fortsetzung der „Fünfzig Kinderlieder" und der „Vierzig zweistimmigen Lieder"). 3. Heft 12 kr.; 4. Heft 15 kr.

Schober Joh. und Labler Wladimir, Liederhain für österreichische Bürgerschulen. 6., verbesserte Auflage. Prag. F. Tempsky. Gebunden 1 K 40 h.

Tomaschewitz Johann, Wiener Liederstrauß, praktische Gesanglehre und Liedersammlung für Bürgerschulen. 6. Auflage. Wien und Prag 1899. F. Tempsky, gebunden 1 K 20 h.

Wagner E. und Sluke W., Vaterländisches Liederbuch für die österreichischen Bürgerschulen. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Liedern nebst einer Vorschule des Gesangunterrichtes. 7., verbesserte Auflage. Reichenberg 1896. Im Selbstverlage der Herausgeber. Zu beziehen durch W. Sluke, Oberlehrer in Reichenberg. Preis 40 kr.

Weinwurm Rudolf, Kleines Gesangbuch für Bürgerschulen und die oberen Klassen der allgemeinen Volksschulen. Wien. Alfred Hölder.
1. Heft, 7. Abdruck, 20 h.
2. „ 6. unveränderter Abdruck. 1897. 12 kr.
3. „ 5. „ „ 1897. 12 kr.
4. „ 4. Abdruck, 12 kr.

Ergänzungsheft. (Kleine musikalische Elementarlehre.) 5. Abdruck, 20 h.

Wirthensohn Josef, Liedersammlung für Schule und Haus. Rankweil, Selbstverlag, 1894. Preis 30 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Charvát Karl, Lehrgang der böhmischen Sprache für deutsche Mittel- und Bürgerschulen. I. Teil. 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1897. Ed. Hölzel. Preis, gebunden 75 kr.

Hanaček Wladimir, Böhmisches Sprech- und Lesebuch für Mittel- uud Bürgerschulen. Alfred Hölder. Wien.
I. Teil, 4., unveränderte Auflage, 1895, gebunden 48 kr.
II. „ 3., „ „ 1896, „ 90 kr.
III. „ gebunden 1 fl. 8 kr.

Říha Ernst, Böhmisches Lehr- und Lesebuch für deutsche Bürgerschulen. Mit 149 Abbildungen und 3 Karten. Wien und Prag. 1897. F. Tempsky. Preis, gebunden 90 kr.

Alnaider Modeste, Französischer Konversations-Lehrgang. Wien. Rudolf Lechner. 6. (verbesserte) Auflage, 80 kr.

Bechtel A., Französisches Lesebuch mit einem Wörterbuche. Wien. Manz. Preis, gebunden 1 fl. 20 kr.

— — Französisches Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen. 1.—4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Gebunden 76 kr.

— — Französische Sprachlehre für Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder.
I. Stufe, 16., unveränderte Auflage, gebunden 96 h.
II. „ 10., „ „ „ 52 kr.
III. „ 6., „ „ „ 56 kr.

— — Französisches Sprech- und Lesebuch für Bürgerschulen. Ebenda.
I. Stufe, 7. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 1 K 2 h.
II. Stufe, 6. (unveränderte) Auflage. Preis, gebunden 1 K 10 h.
III. Stufe, 4., im wesentlichen unveränderte Auflage, gebunden 1 K 20 h.

Fetter Johann, Französische Sprachschule für Bürgerschulen und verwandte Lehranstalten. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Teil. 4., unveränderte Auflage. 1901. Preis, kartoniert 1 K.
II. Teil. 3. (unveränderte) Auflage. Wien, 1897. Preis, kartoniert 40 kr.
III. Teil. Übungs- und Lesebuch, Grammatik. 2., unveränderte Auflage. 1899. Preis, kartoniert 62 kr.

Filek von Wittinghausen, Dr. E., Französisches Lesebuch für Bürgerschulen, mit sprachlichen Bemerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. 2. (revidierte) Auflage. Wien. A. Hölder. Preis 48 kr.

— — Lehr- und Übungsbuch für den französischen Unterricht an Bürgerschulen. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.
I. Stufe, gebunden 36 kr.
II. „ „ 40 kr.
III. „ „ 48 kr.

Ricard, Erster Unterricht im Französischen. Prag. Kosmack und Neugebauer. 4. Auflage, gebunden 76 kr.

— — Zweiter Unterricht im Französischen. Ebenda. 84 kr.

— — Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen. Ebenda.
1. Teil, 4. Auflage, 32 kr.
2. Teil, 4. (umgearbeitete) Auflage, 40 kr.
3. Teil, 3. Auflage, 40 kr.

— — Französisches Lesebuch. 2. (umgearbeitete), 3. und 4. (unveränderte) Auflage. Ebenda. Preis 70 kr.

Říha Ernst, Französisches Lesebuch für Bürgerschulen. 3. Auflage. Fr. Tempsky in Prag. Preis, gebunden 40 kr.

— — Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. Wien und Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, mit 47 Abbildungen. 4. Auflage. 1897. Preis, gebunden 45 kr.
II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 2. Auflage. Preis 1 K.
III. Stufe, 2., verbesserte Auflage mit 56 Abbildungen und 4 Karten. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Plate, Vollständiger Lehrgang zur Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe. 50., verbesserte Auflage. Dresden. Preis, ungebunden 3 Mark. Louis Ehlermann.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. Druck u. Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. Innsbruck 1893.

I. Kurs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck 1896. Gebunden 70 kr.
II. Kurs. 2., verbesserte und erweiterte Auflage. „ 75 kr.
III. Kurs, gebunden 75 kr.

Wörterverzeichnis zu allen drei Kursen, broschiert 25 kr.

Lehrbücher für Stenographie.

Herlitschka Hans, Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien und Leipzig 1901. Franz Deuticke.

I. Teil: Verkehrsschrift. 2. Auflage. Preis 70 h.

— — Lehr- und Übungsbuch der Gabelsberger'schen Stenographie für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen. Wien, 1899. Im Selbstverlage des Herausgebers. Wien, XIV., Goldschlagstraße 98.

II. Teil: Satzkürzung. Preis 35 kr. = 70 h.

Jahne Josef und **Zwierzina** Vinzenz, Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie. Wien, 1899. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 80 h. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 27. August 1900. Z. 23.706, Vdgs.-Bl. 1900, S. 468).

Kramsall Emil, Lehrgang der Stenographie (System Gabelsberger). Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes für Wiener Bürgerschulen bearbeitet. Wien. im k. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen im Wiener Schulbezirke als zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 30. März 1899, Z. 7040, Vdgs.-Bl. 1899, S. 98).

Prohaska Karl, Stenographisches Lesebuch (System Gabelsberger) für Fortbildungs-, Handels- und Mittelschulen, sowie für Bürgerschulen. Wien, 1898. Selbstverlag des Verfassers. Wien, VIII., Josefstädterstraße 43. Preis 80 kr. = 1 K 60 h.

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse und für Fortbildungskurse für Mädchen.

Weber Hugo, Lehr- und Lesebuch für ländliche Fortbildungsschulen etc. für österreichische Verhältnisse bearbeitet und zugleich als Volksbuch herausgegeben von Franz Frisch. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, 1896. Manz. Preis 70 kr., gebunden 85 kr.

Koch Leopold, Die einfachste Art der Buchführung für den Gewerbsmann und den Landwirt. Anleitung für den Unterricht an Volks- und Bürgerschulen und an gewerblichen, beziehungsweise landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. Stockerau, 1896. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, kartoniert 1 K.

Kopetzky Franz, Rechenbuch (Aufgabensammlung) für Mädchen-Fortbildungsschulen, höhere Töchterschulen und verwandte Anstalten. 3., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Kartoniert 1 K 20 h.

Clima Marie, Haushaltungskunde. 9., unveränderte Auflage. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Gebunden 1 K 40 h.

Rožek Johann Alexander, Lese- und Lehrbuch für landwirtschaftliche Lehr- und Fortbildungscurse zugleich Handbuch für Landwirte. 3., vielfach umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit Abbildungen im Text. Verlag von Karl Graeser. Wien 1899. Preis, gebunden 3 K.

Campostrini Annetta, Praktisches Lehr- und Übungsbuch der italienischen Sprache. I. Kurs. 3., verbesserte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, 1896. Preis, gebunden 70 kr.

B.

In italienischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Catechismo piccolo della religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1898. Preis, in Leinwandrücken 24 h.

Catechismo grande della Religione cattolica. Con approvazione dell' Episcopato austriaco del 9 aprile 1894. Trient. G. B. Monauni. 1899. Preis, in Leinwandrücken 60 h.

Il catechismo piccolo. (Der kleine Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Compendio del catechismo grande ad uso delle scuole popolari (Auszug aus dem großen Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Il catechismo grande. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Il catechismo piccolo ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 4 kr.

Compendio del catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. 16 kr.

Il catechismo maggiore ad uso della diócesi di Trento. Trient. Monauni. Edizione senza Sestà 22 kr. Edizione con Sestì 30 kr.

Piccolo catechismo per l' insegnamento della dottrina christiana nella chiesa e nella scuola. Zara. Spiridione Artale, 10 kr.

Catechismo del culto cattolico. Compendiato sulle opere specialmente di M. Gaume e del sac. L. Valli ad uso del II. corso ginnasiale. Sesta edizione inalterata. Trento. Giovanni Seiser, Editore-Proprietario, 1895. (Zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache innerhalb der Diöcese Triest-Capodistria.)

Lezioni, epistole e vangeli delle domeniche e feste di tutto l' anno. (Die Evangelien, Lectionen und Episteln auf alle Sonn- und Festtage des ganzen Jahres.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Storia sacra del vecchio e del nuovo Testamento. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, illustriert, mit der Karte von Palästina.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionslehrbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Compendio illustrato della storia sacra dell' antico e del nuovo testamento ad uso delle prime classi elementari e delle scuole di campagna. (Illustriertes Kompendium der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments zum Gebrauche in den unteren Klassen der Volksschulen und der Schulen auf dem Lande.) 2. Ausgabe. Trient. Monauni. 20 kr.

Breuer Leopoldo, Dottrina israelitica; guida all' istruzione religiosa della gioventù; prima versione italiana di S. R. Melli, Rabbino Maggiore in Trieste. Trieste 1893. Tipografia Morterra & Comp. Parte I. II. ognuna 50 soldi.

Castiglioni Vittorio, Avviamento allo studio della lingua ebraica, del catechismo e della storia biblica. Trieste.

Parte I., II. edizione 1894.
Parte II., 1890.
Parte III., 1891.
Parte IV., 1891.
Parte V., 1891.

Ehrmann Daniele, Storia degli Israeliti dai tempi più antichi sino al presente, ad uso scolastico e domestico. Prima versione Italiana di S. R. Melli. Seconda edizione riveduta e corretta, Trieste.

Parte I., 1887.
Parte II., 1893.

Tipografia Morterra & Comp., prezzo 70 soldi, per l' estero 2 Fr.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Defant G., G. de **Manincòr**, F. **Mosna**, L. **Gonano**, Letture per le scuòle popolari austríache. Parte I. (Sillabário). Con illustrazioni di C. Moser. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Defant Gius., **Manincòr** G. de, **Mosna** F. e **Gonano** L., Primo Libro di lettura per le scuòle popolari austríache. (Erstes italienisches Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen.) Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 50 h.

Libro di lettura per le scuole popolari austriache. Edizione in tre parti. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Sillabario ed Esercizi di lettura), gebunden 60 h.
II. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 80 h.
III. Teil, revidiert von Albin Bertamini, „ 1 K 10 h.

Letture per le scuole popolari e civiche. Edizione in otto parti. (Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen) von Franz Timéus. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil (Sillabario), gebunden 60 h.
2. „ gebunden 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 90 h.
5. „ „ 1 K.
8. „ „ 1 K 40 h. *)

---

*) Für die 6. und 7. Klasse kann die Lesebuch-Ausgabe für Bürgerschulen, 1. und 2. Teil verwendet werden.

Bianchi A. L., Letture italiane per la prima classe delle scuole popolari austriache. Prezzo 70 h (cent.).

— — Letture italiane per la seconda classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris, editore. 1899. Prezzo 56 h (cent.).

— — Letture italiane per la terza classe delle scuole popolari austriache. Trieste. G. Chiopris. 1901. Prezzo 90 h (cent.).

Frank Domenico, Sillabario graduale completo ed Esercizi di lettura corrente. Edizione II, migliorata ed accresciuta. Trient. Tipografia Ed. degli Artigianelli D. F. F. M. 1897.

I. Sillabario, II. Letture. Preis, geheftet 25 kr., gebunden 30 kr.
Beide Teile gesondert: I. Teil, geheftet 15 kr., gebunden 20 kr., II. Teil, geheftet 10 kr., gebunden 15 kr.

Sprachlehrbücher.

Esercizi di lingua, grammatica e comporre. (Sprachübungen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Esercizi pratici e graduati di lingua e grammatica italiana in corsi concentrici, compilati da Francesco Marinaz ed Giuseppe Vassilich.

1. Teil. Preis 40 h.
2. „ „ 50 h.
3. „ „ 80 h.
4. „ „ 70 h.

Trieste. Tipografia Tomasich. 1900.

Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole elementari. (Sprachlehre für die Volksschulen.) Von Dr. Fortunato Demattio. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Guida al comporre e all' estendere le scritture più occorrevoli nella civile società. (Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Cogoli A., Grammatica della lingua italiana riassuntiva e pratica ad uso delle scuole popolari e civiche. Edizione riveduta e corretta. Trento 1898. G. B. Monauni. Prezzo, legato alla rustica Cor. 1·30, in cartone Cor. 1·60.

Savelli L. & Dalmasi D., Corsi concentrici di grammatica italiana ad uso delle scuole popolari della Monarchia Austro-Ungarica. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Editore. 1896.

Parte I. Prezzo 40 cent. di corona.
Parte II. „ 50 „ „ „
Parte III. „ 70 „ „ „
Parte IV. „ 80 „ „ „

Zucalli M., Grammática della lingua italiana. Règole, eşercicî e tèmi di ortografia, etimologia, flessione, sintassi e comporre; compilati in tre parti concèntriche coll' indicazione della pronúncia toscana. Ad uso delle scuole popolari. XII. Edizione riveduta.

a) Parte prima, II. e III. anno scolástico. Trento. Giovanni Seiser. 1901. Prèzzo: centèsimi 30.

b) Parte seconda, IV., V. e VI. anno scolastico. Trento. Giovanni Seiser. 1902. Prèzzo: cèntesimi 50.

Rechenbücher.

Kraus C. e **Habernal** M., Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Močnik, Franc. cav. de, Primo libro d'Aritmetica per le scuole popolari. (Erstes Rechenbuch.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Secondo libro d'Aritmetica. (Zweites Rechenbuch.) Broschiert 24 h.

Terzo libro d'Aritmetica. (Drittes Rechenbuch.) Gebunden 28 h.

Quarto libro d'Aritmetica. (Viertes Rechenbuch.) Gebunden 34 h.

— — Libro d'Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari generali austriache di otto classi. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Broschiert 20 h.

— — Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 4 e 5 classi. (Fünftes Rechenbuch für vier- und fünfklassige Volksschulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Quinto libro d'Aritmetica ad uso delle scuole popolari di 6, 7 ed 8 classi. (Fünftes Rechenbuch für sechs-, sieben- und achtklassige Schulen.) Ebenda. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Gebunden 80 h.

— — Libro d'Aritmetica per le scuole popolari austriache. (Ausgabe in drei Teilen.) Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil:	Unterstufe,	gebunden	30 h.
II. „	Mittelstufe,	„	40 h.
III. „	Oberstufe,	„	50 h.

— — Secondo libro d'Aritmetica per le scuole popolari austriache. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

— — Terzo libro d'Aritmetica (desgleichen). Gebunden 30 h.

— — Quarto libro d'Aritmetica (desgleichen). Gebunden 36 h.

— — Libro d'Aritmetica per la quinta classe delle scuole popolari austriache di otto classi. Elaborato da C. Kraus e M. Habernal. (Rechenbuch für die 5. Klasse achtklassiger Volksschulen.) Ebenda. Preis, broschiert 24 h.

Gesangbücher.

Chiappani Carlo, Il Canto nella IV. e V. classe delle scuole popolari. Appendice: testo dei principali inni liturgici cantati nelle chiese dal popolo. Trento. Presso Gaetano Bazzani, Editore. Prezzo, legato Corone —'40.

Conci Giuseppe, Libro di canto per le scuole popolari austriache. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1.	Teil,	broschiert,	40 h.
2.	„	„	40 h.
3.	„	„	40 h.
4.	„	„	40 h.
5.	„	„	50 h.
6.	„	„	80 h.
7.	„	„	1 K 20 h.

Melodia e testo dell' Inno popolare Austriaco. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Zingerle Fran. G., Metodo di canto pei fanciulli delle scuole elementari. (Gesanglehre für Schüler der Volksschulen.) Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 28 kr.

— — Canzoniere ad uso dei fanciulli. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 50 kr.

— — Esercizi progressivi. Trieste. Selbstverlag des Verfassers. 26 kr.

— — Canzoniere ad uso delle scuole popolari. 1., 2. und 3. Heft à 22 kr.; 4. Heft 27 kr.; 5. Heft 30 kr.; 6. Heft 30 kr. und 7. Heft 36 kr. Triest Selbstverlag des Verfassers.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Danilo Vincenz, Corso pratico comparativo per lo studio della lingua serbo-croata. Seconda edizione. Zara 1899. Costa corone le 40 centesimi. (Lehrbuch der serbo-kroatischen Sprache.)

Dolinar Giovanni, Metodo pratico per imparare la lingua tedesca. (Deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
Corso primo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 60 h.
Corso secondo. 1902. 2., revidierte und erweiterte Auflage, gebunden 90 h.
Corso terzo, 1897, gebunden 1 K 40 h.

Defant Giuseppe, Corso di lingua tedesca, con un dizionarietto metodico, Parte I. Trento. Monauni. Preis, geb. 1 fl. 60 kr. Parte II. Trento 1894, geb. 2 K 50 h.

Levi, Dr. Giuseppe, Il primo passo nello studio della lingua tedesca. (Anfangsgründe der deutschen Sprache.) 1. und 2. Ausgabe. Triest. 50 kr.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Letture per le scuole cittadine. (Lesebuch für Bürgerschulen.) Revidiert von Albin Bertamini. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil. Preis, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil. „ „ 1 K 20 h.
(Parte III derzeit noch vertreten durch den VIII. Teil des Lesebuches für allgemeine Volksschulen.)

Defant Giuseppe, Pròşe e poeşie modèrne per le classi inferiori delle scuòle mèdie austrìache. Con Nòte e gli accènti per la rètta pronùnzia. Monauni. Trento.
Parte I. 1900. Prezzo: legato alla rùstica C. 2, in tela C. 2·50.
Parte II. 1900. Prezzo: legato alla rùstica C. 2·30, in tela C. 2·80.
Parte III. 1901. Preis, gebunden K 2·80.

Sprachlehrbücher.

Cogoli A., Das auch für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache approbierte Buch: „Grammatica della lingua italiana.“ (Siehe Sprachlehrbücher für allgemeine Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache.)

Savelli L. und **D. Dalmasi**, Grammatica della lingua italiana ad uso delle scuole cittadine della Monarchia Austro-Ungarica con un' appendice contenente un avviamento al comporre e nozioni letterarie. Prezzo legato in tela 1 corona e 60 cent. Trieste-Fiume. G. Chiopris, Libraio-editore 1897.

Rechenbücher.

Libro d' Aritmetica per le scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Dreiteiliges Lehrbuch des Rechnens für Bürgerschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe, gebunden 70 h.
II. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.
III. Teil. „ „ „ „ „ „ „ 1 K 20 h.

Geometria combinata col disegno ad uso delle scuole cittadine del Cav. Dtt. Fr. de Močnik. (Geometrie in Verbindung mit dem Zeichnen zum Gebrauche an Bürgerschulen.) Prag. Fr. Tempsky. 2., unveränderte Auflage. Preis 1 K 80 h.

Lehrbücher der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ceconi Anna, Storia naturale illustrata divisa in 3 volumi, elaborata in base al piano ministeriale per le 3 classi della scuola cittadina. (Naturgeschichte für Bürgerschulen.) Wien und Prag. F. Tempsky. 1893.

Volume I. Preis, geheftet 60 kr., gebunden 80 kr.
Volume II. Preis, geheftet 65 kr., gebunden 85 kr.
Volume III. Preis, geheftet 70 kr., gebunden 90 kr.

Fridrich, Dtt. Fr., Primi elementi di fisica sperimentale, compilati ad uso delle scuole cittadine. (Grundzüge der Experimentalphysik für Bürgerschulen.) Triest. Selbstverlag des Verfassers.

I. Teil für die VI. Klasse. Quarta edizione. Ristampa inalterata della terza edizione, 60 kr.;
II. Teil für die VII. Klasse. 2., unveränderte Auflage. 1897. Preis 85 kr.;
III. Teil für die VIII. Klasse, 1 fl.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Racconti cavati dalla storia del dottore Enrico Cav. de Zeißberg (Erzählungen aus der Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Libro per la I. classe delle scuole cittadine austriache, gebunden 60 h.
Libro per la II. classe „ „ „ „ „ 64 h.
Libro per la III. classe „ „ „ „ „ 70 h.

Giovanelli G., Compendio popolare di geografia ad uso delle scuole reali e popolari. (Kompendium der Geographie für Realschulen und Volksschulen.) Trient 1874. Monauni. 24 kr.

Seibert A. E., Geografia ad uso delle scuole in tre parti, compilate secondo i piani d' insegnamento per le scuole cittadine austriache. Wien, 1894. A. Hölder.

I. Teil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 10. deutschen Auflage, mit 24 Illustrationen, gebunden 58 kr.

II. Teil. 2., italienische, durchgesehene Ausgabe, bearbeitet nach der 8. deutschen Auflage, mit 29 Illustrationen, gebunden 76 kr.

III. Teil. Traduzione di Matteo Bassa. Wien, 1882. A. Hölder. 32 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Defant Giuseppe, Grammatica teorico-pratica della lingua tedesca con un dizionarietto. Trento. G. B. Monauni. 1896. Prezzo: legato alla rustica cor. 2 in cartone cor. 2·40.

C.

In böhmischer Sprache.

1. Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Druhý katechismus náboženství katolického pro školy obecné. Sepsal A. Skočdopole. (Zweiter Katechismus.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 52 h.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Pražskou a diecési Budějovickou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 64 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diözese.

Veliký katechismus katolického náboženství. Schválen na valné schůzi biskupů rakouských ve Vídni dne 9. dubna 1894. Cena 80 haléřův. V Hradci Králové. Tiskem bisk. knihtiskárny. Nákladem bisk. Konsistoře. 1899. Für die Königgrätzer Diözese.

Malý katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Střední katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der Leitmeritzer Diözese.

Malý katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Pro arcidiecési Olomouckou a diecési Brněnskou. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Malý katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 30 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Střední katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 64 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Veliký katechismus katolického náboženství. Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen. Mit Approbation des österreichischen Gesamt-Episkopates vom 9. April 1894. Preis, gebunden 80 h. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Perikopy čili Řeči, Epištoly a Evangelia. (Evangelien und Episteln.) Revidierte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag.
Wiener Ausgabe, gebunden 1 K.

Řeči, Epištoly a Evangelia na všecky neděle a svátky katolického roku církevního. V Praze. C. K. školní knihosklad 1900. Cena 70 h. Für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache der Erzdiözese Prag und der Diözesen Budweis, Leitmeritz und Königgrätz nach kirchlicherseits erfolgter Approbation zulässig erklärt.

J. Schusterův Biblický dějepis starého i nového zákona pro obecné školy vzdělal P. Frant. Srdínko. (Biblische Geschichte von Dr. Schuster, mit 52 Abbildungen und der Karte von Palästina.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Fischer-Poimon, Obřady katolické církve. (Zeremonien der katholischen Kirche.) 8. Auflage. Olmütz. Grosse. Gebunden 36 kr.

Kyselka Josef, Učebnice katolického náboženství pro první třídu škol středních a školy měšťanské. (Katholische Religionslehre.) Prag 1887. Fr. A. Urbánek. Gebunden 50 kr.

Macek Wenzel, Krátké poučení o katolických obřadech. (Katholische Zeremonien.) 2. (verbesserte) Auflage. Prag. Francl. Preis, gebunden 25 kr.

Špachta, Dr. Dominik Alois, Stručná katolická liturgika. 6. (unveränderte) Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. Steif gebunden 35 kr.

Macek Wenzel, Krátký dějepis katolické církve. (Geschichte der katholischen Kirche.) 5., unveränderte Auflage. Prag 1900. Cyrillo-Methodische Buchhandlung Gustav Franel. Preis, gebunden 60 h.

Tippmann Karl, Stručný dějepis církevní pro školu a dům. (Kurze Kirchengeschichte.) 5., im wesentlichen unveränderte Auflage. Prag 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, gebunden 72 h.

b) Für evangelische Religionslehre *).

Dra. **Mart. Luthera** Malý katechismus. (Luthers kleiner Katechismus.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Selbstverlag des Übersetzers D. B. Molnar. Preis, gebunden 42 kr.

— — Malý katechismus (Luthers kleiner Katechismus) von J. v. Kraicz, 2., verbesserte Auflage. Olmütz 1894. Preis 25 kr.

Malý katechismus neb stručný způsob vyučování dle katechismu Heidelbergského od H. F. Kohlbrügga. (Kleiner Katechismus oder kurze Anleitung zum Unterrichte nach dem Heidelberger Katechismus.) Übersetzt von einem durch die vierte reform. General-Synode gewählten Komité. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis, gebunden 15 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Hermann von Tardy. 5. Auflage. Pardubitz. F. Hoblík. 40 kr.

Katechismus Heidelberský (Heidelberger Katechismus) von Joh. Veselý. Prag 1885. Verein Komenský. Gebunden 25 kr.

Biblická dějeprava starého i nového zákona pro školy evangelické. (Biblische Geschichte für evangelische Schulen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 20 h.

Biblická dějeprava čili Děje starého i nového zákona s výklady Bratří českých dle šestidílné biblí Kralické. (Biblische Geschichte.) Prag. Comenius-Verein.

Kašpar L. B., Děje starého i nového zákona. (Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Prag 1891. Comenius-Verein. Gebunden 40 kr.

— — Písně cestou života. I. Teil. Prag 1888. Selbstverlag des Verfassers. Preis 20 kr., gebunden 30 kr.

— — Písně cestou života. I. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1889. II. Teil. (Ausgabe mit Melodien.) 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis des I. und II. Teiles je 75 kr., gebunden 1 fl.

Katechismus Heidelberský. V češtinu uvedl čtvrtým reformovaným generálním synodem zvolený výbor. Brünn 1890. Winiker und Schickhardt. Preis 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 48.)

c) Für mosaische Religionslehre.

Butter Leopold, Začátek vědomostí. První čítanka jazyka hebrejského. I. a II. díl. 1892. Selbstverlag. Gebunden 25 kr. (Gegenwärtig im Verlag von Jakob B. Brandeis, Prag.)

Grün N., **Bondy** F., Počátky vyučování náboženství mojžíšského. I. Stufe. 2., umgearbeitete Auflage. Prag, 1898. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 20 kr.

Grün N. und **Žalud** J., Učebnice mosaického náboženství a biblické dějepravy. II. Stufe. Prag, 1897. J. B. Brandeis. Preis, kartoniert 36 kr.

Hoff Dr. E., Biblická dějeprava. Pro israelitické žáky českých škol obecných; přeložil Dr. M. Grünwald. I. und II. Teil. Prag, 1894. Fr. A. Urbánek. Preis eines jeden Teiles 50 kr., gebunden 65 kr.

Ottenfeld Markus, Hebrejská čítanka pro první rok školní. Prag, 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

---

2. Für allgemeine Volksschulen.

Lesebücher.

Frumar Adolf und **Jursa** Johann, Slabikář pro školy obecné. (Fibel für allgemeine Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Obrázky kreslil Mikuláš Aleš. Písmo psací od V. Blahouše. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 50 h.

Jursa Jan, Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání trojdílného s mluvnicí. (Pro druhý a třetí školní rok škol jednotřídních dílných, dvoutřídních a čtyrtřídních.) [I. Teil des dreiteiligen Lesebuches für das 2. und 3 Schuljahr an einklassigen geteilten, zwei- und vierklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.] Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl II. vydání trojdílného. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání dvojdílného. (I. Teil des zweiteiligen Lesebuches für das 2., 3. und 4. Schuljahr an einklassigen ungeteilten und dreiklassigen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání pětidílného s mluvnicí. (I. Teil der fünfteiligen Ausgabe, für das 2. Schuljahr mehrklassiger allgemeiner Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Mit Sprachlehre.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — Čítanka pro školy obecné. Díl I. vydání pětidílného bez mluvnice (Ausgabe ohne Sprachlehre.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 3 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
II. Teil, gebunden 70 h.
III. Teil, „ 1 K 10 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Dle čítanek Jana Šťastného a Josefa Sokola sestavil Antonín Macháč. (Ausgabe in vier Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

II. Teil, gebunden 80 h.,

III. Teil, gebunden 1 K.,

IV. Teil, gebunden 1 K 30 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für Volksschulen.) Von Šťastný, Lepař und Sokol. (Ausgabe in 5 Teilen.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, „ 40 h.

II. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 70 h.

III. Teil. S mluvnickým přídavkem. Preis, „ 1 K.

IV. Teil. Preis, gebunden 1 K.

V. Teil. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Čítanka pro školy obecné. (Lesebuch für allgemeine Volksschulen.) Ausgabe in 8 Teilen. Von J. Šťastný, J. Lepař, J. Sokol u. a. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

Díl I., Fibel, *a)* Steilschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.
b) Schrägschrift-Ausgabe, gebunden 40 h.

Díl II., gebunden	40 h.	Díl V., gebunden	80 h.
Díl III., „	60 h.	Díl VI., „	90 h.
Díl IV., „	70 h.	Díl VII., „	96 h.

První čítanka pro slepé dítky školy obecné. Upravil učitelský sbor Klárova ústavu slepců v Praze. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 4 K.

Klicpera Jos., První čítanka na základě psacího čtení. (Erstes Lesebuch auf Grundlage der Schreiblesemethode.) 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Steilschrift.) Prag 1896. F. Tempsky. Gebunden 25 kr. — 72. (unveränderte) Auflage. (Ausgabe mit Schrägschrift.) Prag 1894. F. Tempsky. Gebunden 25 kr.

— — Druhá čítanka a mluvnice pro jedno- a vícetřídní obecné školy. (Zweites Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 11. (unveränderte) Auflage. Prag. Tempsky. 40 kr.

— — Třetí čítanka a mluvnice pro obecné školy jedno- i vícetřídní. (Drittes Sprach- und Lesebuch für ein- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) 2. (verbesserte und vermehrte) Auflage. Prag. F. Tempsky. 85 kr.

Sprachlehrbücher.

Horčička Josef, Česká mluvnice pro školy obecné. I. Teil, für die 2. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache. Prag 1898. J. Otto. Preis, gebunden 40 h.

— — Česká mluvnice pro školy obecné. II. Theil, für die 3. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen. Prag, 1899. J. Otto. Preis, gebunden 60 h.

— — III. Teil. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

— — IV. Teil, für die 5. Klasse der achtklassigen allgemeinen Volksschulen. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 80 h.

Šťastný J., **Lepař** J., **Sokol** J., Mluvnice pro školy obecné (Sprachbuch für allgemeine Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, broschiert 20 h.
II. Teil, gebunden 30 h.
III. Teil, „ 50 h.

Čtvrtá mluvnice česká spolu s naukou o skládání listův a písemností jednacích pro obecné školy. (Viertes Sprachbuch in Verbindung mit einer Anleitung zu Briefen und Geschäftsaufsätzen.) Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Pravidla, hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamen slov a tvarů. Vydání menší. (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Kleinere Ausgabe.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Přispěním c. k. škol. rady Adolfa Heyduka. Ausgabe A. für fünfklassige Volksschulen. 4 Hefte. Prag 1900. J. Otto. Preis, geheftet: I. Heft (für das 2. Schuljahr) 30 h, II. Heft (für das 3. Schuljahr) 40 h, III. Heft (für das 4. Schuljahr) und IV. Heft (für das 5. Schuljahr) je 60 h.

— — Ausgabe *C* für 1- bis 4klassige allgemeine Volksschulen. Prag, 1900. J. Otto. 3 Hefte. I. (für das 2. und 3. Schuljahr) 40 h, II. (für das 4. und 5. Schuljahr) 60 h, III. (für das 6., 7. und 8. Schuljahr). Prag, 1901. Preis, gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Kozák Jan a **Roček** Jan, První početnice pro školy obecné ménětřídní. Smíchov 1895. V. Neubert. Preis, geheftet 10 kr.

— — Druhá početnice pro školy obecné, hlavně ménětřídní. Smíchov 1898. V. Neubert. Preis, geheftet 32 kr.

Kraus K. a **Habernal** M., První početnice pro rakouské obecné školy. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 20 h.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro obecné školy (Rechenbücher für Volksschulen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

První početnice (Erstes Rechenbuch), broschiert 16 h.
Druhá „ (Zweites Rechenbuch), „ 24 h.
Třetí „ (Drittes Rechenbuch), gebunden 28 h.
Čtvrtá „ (Viertes Rechenbuch), „ 34 h.
Početnice pro pátou třídu obecných škol, kdež každá třída shoduje se s jedním školním rokem (Rechenbuch für die V. Klasse der Volksschulen, an welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht). Broschiert 20 h.
Pátá početnice (Fünftes Rechenbuch).
Ausgabe für 4- bis 5klassige Volksschulen, gebunden 60 h;
Ausgabe für 6- bis 8klassige Volksschulen, gebunden 80 h.

— — Druhá početnice pro rakouské obecné školy. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Übersetzt von W. Řehořovsky. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 24 h.

— — Třetí početnice (desgleichen). Preis, gebunden 30 h.

— — Čtvrtá početnice (desgleichen). Preis, gebunden 36 h.

Močnik, Dr. Franz R. von, Početnice pro pátou třídu rakouských obecných škol osmitřídních. Přepracovali K. Kraus a M. Habernal. Wien und Prag. K. k. SchulbücherVerlag. 1902. Preis, broschiert 24 h.

— — Početnice pro školy obecné. Vydání trojdílné. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die Kronenwährung gestellte Ausgabe.

I. Teil (Unterstufe). Preis, steif gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe). „ „ „ 40 h.
III. „ (Oberstufe). „ „ „ 50 h.

Marhan Michael und **Nagel** Johann, Početnice pro školy obecné. Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání v jednotřídních nedílných školách obecných. Prag und Wien 1894. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 50 h.
II. „ „ „ 60 h.
III. „ „ „ 80 h.

— — Úkoly ku pamětnému i písemnému počítání ve trojtřídních školách obecných. Prag und Wien 1897. F. Tempsky.

I. Heft, Preis, gebunden 30 h.
II. „ „ „ 50 h.
III. „ „ „ 50 h.
IV. „ „ „ 40 h.
V. „ „ „ 60 h.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Majer Ant., Fysika pro obecné školy (Naturlehre). Prag. Selbstverlag. 60 kr.

— — Fysika pro školy měšťanské a obecné. I. Teil. (Naturlehre). Prag. Selbstverlag des Verfassers. 36 kr.

Stoklas Ed., Stručná fysika k potřebě mládeže škol obecných (Naturlehre). 3. Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. 48 kr.

— — Fysika pro občanské školy chlapecké i dívčí (Naturlehre). 2. Auflage. Prag. Fr. A. Urbánek. 80 kr.

Gesangbücher.

Bergmann J. A. und **Drůbek** F., Výbor písní školních pro mládež škol obecných a měšťanských (Schulgesänge). Veränderte und erweiterte Ausgabe. Prag. Drůbek. 1.—5. Heft je 15 kr.

Macháček V., Písně pro školní mládež (Schulgesänge). Prag. Mikuláš und Knapp. I. Heft 24 kr., II. Heft 24 kr., III. Heft 24 kr., IV. Heft 24 kr., V. Heft 40 kr. Ausgabe ohne Noten à 8 kr.

Vlk Jos., Zpěvník pro žáky škol obecných a měšťanských (Gesangbuch). Heft I.—V. Prag. Rohlíček a Sievers. Jedes Heft 15 kr., ohne Noten je 5 kr.

Pivoda Franz und **Vávra** Alois, Nový školský zpěvník. Prag 1893. Selbstverlag. 8 Hefte (für das 1. bis 8. Schuljahr). Preis eines Heftes 15 kr.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag, broschiert, I. Teil 40 h, II. Teil 40 h, III. Teil 40 h, IV. Teil 40 h, V. Teil 50 h, VI. Teil (für die 6.—8. Klasse der Volksschulen und für die Bürgerschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 1 K 10 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangsstücke) 60 h.
2. Heft (zweistimmige Gesangsstücke) 60 h.
3. Heft (drei- und vierstimmige Gesangsstücke) 40 h.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu dle not pro žáky škol obecných. I. Heft (für das 4. Schuljahr), II. Heft (für das 5. Schuljahr), III. Heft (für das 6. bis 8. Schuljahr). Prag, 1901. Fr. A. Urbánek. Preis, geheftet je 40 h, gebunden je 60 h.

Nápěv a text rakouské národní hymny. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis. broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmmig ohne Begleitung	„	„	2 h
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy obecné. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Roth Julius, První německá cvičebnice pro školy obecné (Erstes deutsches Übungsbuch). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 50 h.

— — Druhá německá cvičebnice pro školy obecné (Zweites deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 60 h.

— — Třetí německá cvičebnice pro školy obecné (Drittes deutsches Übungsbuch). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Durchgesehene Ausgabe. Geb. 80 h.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných i měšťanských (Deutsches Lesebuch für die oberen Klassen der Volksschulen). Prag und Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Vorovka K., Německo-český slovníček k německé čítance pro vyšší třídy škol obecných. (Deutsch-böhmisches Wörterbüchlein zu dem deutschen Lesebuche.) Revidierte Ausgabe. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Sokol Jos., Počátkové mluvení jazykem německým (Deutsches Elementarbuch). Prag. Stýblo. 36 kr.

— — Úvod k jazyku německému (Anleitung zum deutschen Sprachunterricht) I. und II. Teil. Prag. Stýblo. Je 48 kr.

*) Dieses Lesebuch kann vorläufig noch auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Lehrbücher für den Taubstummenunterricht.

Schell Antonín, Čítanka ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. (I. díl.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 90 h, in Halbleinwand gebunden 1 K.

Kolář Josef, Mluvnická cvičení ku potřebě žáků osmitřídních moravských zemských ústavů pro hluchoněmé pro II. až IV. třídu. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 1 K 80 h, in Halbleinwand gebunden 1 K 90 h.

---

3. Für Bürgerschulen.

Lesebücher.

Horčička Josef a Rufer Engelbert, Čítanka pro I. třídu měšťanských škol und Čítanka pro II. třídu měšťanských škol. Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K, beziehungsweise 1 K 20 h.

Horčička Josef, Čítanka pro III. třídu měšťanských škol. (Obrazy z dějin literatury české.) Prag, 1900. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro III. třídu škol měšťanských (Deutsches Sprach- und Lesebuch für die III. Klasse der Bürgerschule). Prag, 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

Šubrt J. und Šťastný J., Čítanka pro školy měšťanské (Lesebuch für Bürgerschulen). Prag. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, gebunden 1 K 10 h.
II. Teil, „ 1 K 20 h.
III. Teil, „ 1 K 40 h.

Petrů Václav a Drbohlav Josef, Čítanka pro školy měšťanské. Díl I. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 20 h.

— — Díl II. Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Díl III. Prag. „ „ „ „ „ „ 1 K 80 h.

Sprachlehrbücher.

Gebauer, Dr. Johann, Mluvnice česká s naukou o slohu a literatuře. Pro školy měšťanské upravil K. Novák. 2., vermehrte Auflage. Prag, 1895. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Konîř Jindřich, Mluvnice pro školy měšťanské. S naukou o slohu a písemnictví. 2., erweiterte Auflage. Prag, 1898. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 80 kr.

Nešpor Jan a Horčička Josef, Stručný nástin písemnictví českého se zřetelem k čítankám pro školy měšťanské. Prag, 1897. Selbstverlag. Preis, broschiert 48 h.

Fafl Antonín a Stýblo František, Učebnice jazyka českého, kterou měšťanským školám složili. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Pravidla hledící k českému pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamen slov a tvaru. Vydání menší. (Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Kleinere Ausgabe.) Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 30 h.

Rechenbücher und Lehrbücher für Geometrie.

Horčička Jos. a **Nešpor** Jan, Početnice pro měšťanské školy chlapecké i dívčí.
I. Teil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 40 h.
II. und III. Teil. Prag. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 20 h (II. Teil), 1 K 50 h (III. Teil).

Kneidl Fr. a **Marhan** Mich., Početnice pro měšťanské školy chlapecké (Rechenbuch für Knaben-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1896. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage. Prag. 1894. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, 1 K 20 h.

— — Početnice pro měšťanské školy dívčí (Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen). Prag. F. Tempsky.
I. Heft. 3. (verbesserte) Auflage. 1897. Gebunden 1 K 20 h.
II. Heft. 2. (verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
III. Heft. 2. „ „ „ 1 K 20 h.

Kopecký Fr. a **Šebesta** Jos., Početnice (sbírka úloh) pro školy měšťanské (Rechnungsaufgaben). Prag. Fr. A. Urbánek.
I. Třída (VI. školní rok), gebunden 36 kr.
II. Třída (VII. školní rok), gebunden 50 kr.
III. Třída (VIII. školní rok), gebunden 45 kr.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských (Geometrisches Zeichnen). 6., verbesserte Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

— — Měřictví a rýsování pro II. třídu škol měšťanských. 4. (veränderte) Auflage. Prag 1896. Höfer und Klouček. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

— — Měřictví a rýsování pro druhou třídu škol měšťanských. 4., verbesserte Auflage. Prag 1893. Selbstverlag. Preis 1 K 40 h, gebunden 1 K 64 h.

Benda M., Základové měřictví pro měšťanské školy dívčí (Geometrisches Zeichnen für Mädchen-Bürgerschulen). 3. Auflage. Prag 1898. V. Neubert. Preis geheftet 1 K 52 h, gebunden 1 K 76 h.

Benda Mikuláš, Arithmetika pro měšťanské školy chlapecké. Prag. Ed. Beaufort.
I. Stufe. Preis 1 K, gebunden 1 K 20 h.
II. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 20 h.
III. Stufe. 2. Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 40 h.

— — Arithmetika pro měšťanské školy dívčí.
I. Teil, gebunden 1 K 30 h.
II. Teil, „ 1 K 30 h.
III. Teil, „ 1 K 50 h.
Prag 1897. Storch.

Nápravník Franz, Nauka o geometrických útvarech pro měšťanské školy dívčí (Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. I. Teil, 3., verbesserte Auflage. Mit 84 Illustrationen. Prag 1897. II. Teil, 2., verbesserte Auflage. Prag 1894. Preis 60 h, gebunden 90 h.

Schubert Eduard, Měřictví a rýsování pro měšťanské školy chlapecké. I. Teil. Prag und Wien 1898. Preis, geheftet 24 kr., gebunden 44 kr.

Vacek Josef, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. (Ve třech dílech.) Díl I. Mit 119 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 75 h.

— — Díl II. Mit 133 Abbildungen im Texte und 3 Tafeln. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 30 h.

— — Díl III. Mit 96 Abbildungen im Texte. Prag. K. K. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. I. Teil. Prag 1900. I. L. Kober. Preis 40 kr., gebunden 55 kr.

— — II. Teil. Prag 1901. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Gindely-Vávra, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské (Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen). Prag. Tempsky.

I. Teil mit 27 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 10. (verbesserte) Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.

II. Teil mit 13 Illustrationen und 2 Karten in Farbendruck. 9. Auflage. Preis, steif gebunden 1 K 40 h.

III. Teil mit 19 Illustrationen und 3 Karten in Farbendruck. 6. (verbesserte) Auflage, steif gebunden 1 K 60 h.

Lepař J., Popis mocnářství rakousko-uherského (Geographische Darstellung der österr.-ungar. Monarchie). Prag. Kober. 1 fl. 40 kr.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské (Geographie). Prag und Wien. Tempsky.

I. Stufe. 8. (verbesserte) Auflage. 1899. Gebunden 1 K.

II. Stufe. 6. Auflage, gebunden 58 kr.

III. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage. Mit 30 Illustrationen. Prag und Wien. Tempsky. Steif gebunden 1 K 40 h.

Patera Bohumír, Zeměpis pro školy měšťanské. I. Teil. Prag 1899. J. Otto. Preis, gebunden 1 K 70 h.

— — II. Teil. Prag 1900. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

— — III. „ „ 1901. „ „ „ „ 2 K.

Šembera-Konír, Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Díl první. Pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1896. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl druhý. Pro II. třídu školy měšťanské. Prag 1897. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 56 kr.

— — Díl třetí. Obrazy z dějepisu všeobecného pro školy měšťanské. Prag 1899. Bursík und Kohout. Preis, gebunden 65 kr.

Šujan Fr. und Kunstovný Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. I. Teil. Prag 1897. I. L. Kober. Preis 45 kr., gebunden 65 kr.

II. Teil. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 45 kr., gebunden 60 kr.

Šujan Fr., Učebnice dějepisu pro měšťanské školy. III. Teil. Prag 1899. I. L. Kober. Preis 50 kr., gebunden 65 kr.

Tille, Dr. Ant. und Kneidl Franz, Učebnice zeměpisu pro školy měšťanské. Prag Fr. A. Urbánek.

I. Stufe. 7. Auflage. 1900. Preis, gebunden 1 K.

II. Stufe. 6., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 30 h.

III. Stufe. 5., umgearbeitete Auflage, besorgt von Franz Kneidl. 1902. Gebunden 1 K 20 h.

Zelený Josef, Učebnice dějepisu pro školy měšťanské. Prag 1897. F. Kytka.

I. Stufe, gebunden 70 kr.
II. Stufe, gebunden 70 kr.
III. Stufe, gebunden 70 kr.

Naturgeschichte und Naturlehre.

Dlouhý Franz, Přírodopis pro I. třídu škol měšťanských. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, geheftet 75 kr., in Leinwand gebunden 90 kr.

— — Přírodopis pro druhou třídu škol měšťanských. 1901. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Groulík J., Úlehla J. und Hampl R., Přírodopis pro měšťanské školy chlapecké.

I. Stufe. Olmütz, 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 60 kr.
II. Stufe. „ 1900. „ „ „ „ 1 K 70 h.
III. Stufe. „ 1901. „ „ „ „ 1 K 90 h.

Groulík Josef und Úlehla Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí.

I. Stufe. Olmütz, 1898. R. Promberger. Preis, gebunden 55 kr.
II. Stufe. „ 1899. „ „ „ „ 70 „
III. Stufe. „ 1900. „ „ „ „ 1 K 70 h.

Hofmann Mik. a Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy. Prag. I. L. Kober.

I. Stufe. 3. Auflage. 1901. Preis 85 h, gebunden 1 K 25 h.
II. Stufe. 2. Auflage. 1899. Preis 35 kr., gebunden 50 kr.
III. Stufe. 2. Auflage. 1901. Preis, gebunden 1 K 10 h.

— — Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. 4. Auflage. Prag, 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Pokorný, Dr. A. und Rosický Josef, Přírodopis pro školy měšťanské (Naturgeschichte für Bürgerschulen). Prag und Wien. Tempsky.

I. Stufe, 11., verbesserte Auflage. 1898. Preis, gebunden 1 K 50 h.
II. Stufe, 8., verbesserte Auflage. 1897. Preis, gebunden 1 K 70 h.
III. Stufe, 7., abgeänderte Auflage. 1898. Preis, gebunden 90 kr.

Panýrek Joh., Přírodozpyt, to jest fysika a chemie pro školy měšťanské (Naturlehre). Prag. F. Tempsky.

I. Stufe, 9. (gekürzte und verbesserte) Auflage, gebunden 1 K.
II. Stufe, 8. (gekürzte und verbesserte) Auflage. 1897. Preis, geb. 1 K 10 h.
III. Stufe, 4. (ergänzte) Auflage, 40 kr., gebunden 55 kr.

— — Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. 10., umgearbeitete Auflage. Prag, 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Rosický Wenzel, Přírodozpyt čili fysika a lučba pro školy měšťanské. I. Stufe. Brünn, 1899. J. Barvič. Preis 44 kr., gebunden 60 kr.

— — II. Stufe. Brünn 1900. A. Tiša. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 36 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Auštěcký Josef, Učebná i cvičebná kniha jazyka německého. (Lehr- und Übungsbuch der deutschen Sprache.) 2., verbesserte Auflage. Prag. Otto. Gebunden 2 K.

Eminger Julie, Sbírka francouzského čtení pro měšťanské školy dívčí. Prag, 1893. J. Otto. Preis, gebunden 2 K.

Herzer, Dr. Jan., Učebná kniha jazyka německého pro školy měšťanské. Prag, 1898. A. Storch Sohn. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

— — Učebnice jazyka francouzského pro školy měšťanské. (Lehrbuch der französischen Sprache für Bürgerschulen.) Prag. Storchs Sohn.

I. Stufe. 2. Auflage. Preis 60 kr., gebunden 75 kr.

II. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

III. Stufe. Preis 80 kr., gebunden 95 kr.

Smělý V., Německá cvičebnice pro školy měšťanské (Deutsches Sprachbuch). Prag. Selbstverlag. 45 kr.

Německá čítanka pro vyšší třídy škol obecných a měšťanských (Deutsches Lesebuch für die Oberklassen). Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 60 h. *)

Ricard Ans. und **Roth** Jul., První učení jazyku francouzskému (Einleitung in die französische Sprache). Prag. Tempsky.

I. Teil. 5. (verbesserte) Auflage. Broschiert 70 kr., gebunden 85 kr.

II. Teil. 2. (verbesserte) Auflage. Broschiert 80 kr.

Ricard, Dr. Anselm und **Šubrt** Franz, Francouzská čítanka pro měšťanské školy. (Französisches Lesebuch für Bürgerschulen.) 2. (durchgesehene) Auflage. Prag, 1891. G. Neugebauer. Preis 60 kr., gebunden 78 kr.

Říha Arnošt, Německá mluvnice a čítanka pro školy měšťanské. Prag und Wien, 1896. F. Tempsky.

I. Stufe. Preis, gebunden 1 K.

II. „ „ „ 1 K 20 h.

III. „ „ „ 1 K 40 h.

Říha Ernst, Francouzská mluvnice a čítanka. Wien und Prag, 1893. F. Tempsky.

I. Stufe, mit 16 Abbildungen. Preis, geheftet 60 h, gebunden 1 K.

II. Stufe, mit 29 Abbildungen. „ „ 80 h, „ 1 K 20 h.

III. Stufe, mit 31 Abbildungen. „ „ 1 K, „ 1 K 40 h.

Roth Julius, Německá čítanka mluvnická pro první třídu škol měšťanských. Prag, 1898. Selbstverlag. Preis, gebunden 44 kr. = 88 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro druhou třídu škol měšťanských. Prag, 1900. Selbstverlag. Preis, gebunden 94 h.

— — Německá čítanka mluvnická pro třetí třídu škol měšťanských. Prag, 1901. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 12 h.

---

*) Dieses Lesebuch kann bis auf weiteres auch in den Bürgerschulen verwendet werden.

Gesangbücher.

Hroník Johann, Zpěvník pro žáky měšťanských škol. I. Stufe. 3., verbesserte Auflage. Prag 1900. M. Knapp. Preis, geheftet 30 h.

— — Zpěvník pro žáky měšťanských škol. II. und III. Stufe. 2., veränderte Auflage. Prag 1892. Knapp. Preis des 1. und 2. Heftes je 15 kr., des 3. Heftes 20 kr.

Mazánek Jan, Cvičebnice zpěvu. Sbírka písní pro školy měšťanské. Prag 1894. Fr. A. Urbánek. Preis 80 kr., gebunden 1 fl.

Malát Jan, Zpěvník pro školy obecné a měšťanské. Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. 6. Teil (für Bürgerschulen und 6—8 Klassen der Volksschulen).

a) Ausgabe mit Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 1 K 10 h.
2. „ (zweistimmige „) 1 K 10 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 70 h.

b) Ausgabe ohne Begleitstimmen
1. Heft (einstimmige Gesangstücke) 60 h.
2. „ (zweistimmige „) 60 h.
3. „ (drei- und vierstimmige Gesangstücke) 40 h.

Moučka Josef, Zpěvník pro školy měšťanské. Für die 1., 2., 3. Klasse in 2 Heften. Prag 1900. J. Otto. I. Heft, für die 1. Klasse 30 h, II. Heft, für die 2. und 3. Klasse 40 h.

---

4. Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

Donát Franz, Hospodářská čítanka. Pardubitz 1892. Selbstverlag. Preis 1 fl. 20 kr.

Růžička Karl, Připravná část k nauce o hospodářství polním pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 45 kr.

— — Počty a měřické tvaroznalství pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 55 kr.

— — Sloh pro hospodářské školy pokračovací. Selbstverlag. Preis 20 kr.

D.

In polnischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

a) Für katholische Religionslehre *).

Mały katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 30 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Wielki katechizm religii katolickiej. Zatwierdzony przez Episkopat Austryacki na dniu 9. kwietnia 1894 r. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h. (Für den Sprengel des fürstbischöflichen General-Vikariates Teschen.)

Ewangelie, Lekcye i Listy na wszystkie niedziele i uroczystości całego roku (Evangelien und Episteln). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Dzieje biblijne starego i nowego przymierza przez Dr. J. Szustera. Z ryciną tytułową, 98 obrazkami i mapą (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen von Dr. Schuster. Illustriert und mit der Karte von Palästina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Katechizm mniejszy, opracował M. Morawski. Lemberg 1891. (Für die Bukowina.) 6 kr.

Katechizm większy, opracował M. Morawski. Lemberg 1890. (Für die Bukowina.) 22 kr.

Knecht Fr. J., biskup, Krótka historya święta. Przekład z niemieckiego z 46 obrazkami w tekscie. Freiburg im Br. 1896. Verlag von Herder. Preis, gebunden 22 K.

b) Für evangelische Religionslehre **).

Kancyonał. Teschen. Ed. Feitzinger. 40 kr.

Klus Georg, Melodye pieśni kościelnych, używanych w zborach ewangelickich na Szląsku (Melodien der Kirchengesänge in Schlesien). Teschen 1886. Preis 25 kr.

Śliwka J., Przypowieści biblijne do małego katechizmu Dra. M. Lutra. (Biblische Erzählungen.) Teschen. K. Prochaska. (Für Schlesien.)

— — Krótka historya kościoła chrześciańskiego. Teschen 1881. Ed. Feitzinger. (Für Schlesien.)

— — Historye biblijne dla nauki dziatek (Biblische Geschichten für Kinder). Nach der Calwer Ausgabe. 2. Auflage. Teschen 1892. K. Prochaska. 40 kr.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

**) Die Verwendung von Ausgaben der vollständigen heiligen Schrift und zwar des alten und neuen Testamentes sowie des neuen Testamentes allein (mit oder ohne Psalmen) wird unter der Voraussetzung gestattet, daß solche Ausgaben den schulhygienischen Anforderungen entsprechen und daß dieselben vom k. k. Evangel. Oberkirchenrate zugelassen werden. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Lesebücher.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część I. (Elementarz.) (des dreiteiligen Lesebuches I. Teil, Fibel) von Terlitza, Kubisz und Pacula. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część II. (II. Teil) von Armand Karell. 2., revidierte Auflage. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Książka do czytania dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Część III. (III. Teil) von Armand Karell. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Sprachlehrbücher.

Karell Armand, Gramatyka języka polskiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. (Polnisches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. Broschiert 26 h.

— — II. Teil. Gebunden 1 K.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franc., Książka rachunkowa dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Durchgesehene Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung:

1. Teil, Unterstufe, gebunden 30 h.
2. „ Mittelstufe, „ 40 h.
3. „ Oberstufe, „ 50 h.

Gesangbücher.

Hławiczka Andrzej, Śpiewnik szkolny (Polnisches Liederbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, I. Teil: broschiert 50 h. (Für Volks- und Bürgerschulen.)

— — Dasselbe Buch. II. Teil. Preis, broschiert 70 h.

— — „ „ III. „ „ „ 75 h.

Hussak Karl, Śpiewnik szląski dla szkół ludowych (Schlesisches Gesangbuch). Wien. A. Pichler. I. Heft 12 kr., II. Heft 16 kr., III. Heft 20 kr.

Melodya i tekst austryackiego Hymnu Ludowego. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Praktyczna gramatyka języka niemieckiego w przykładach dla szkół początkowych. (Deutsche Sprachlehre.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Karell Armand und Walach A., Nauka języka niemieckiego dla austryackich szkół ludowych pospolitych. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

1. Teil. Preis, gebunden 80 h.
2. „ „ „ 80 h.

E.

In ruthenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher *).

Катихисіс малый для православного юношества школъ народныхъ въ Буковинѣ (Kleiner Katechismus für griech.-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Катихисіс содержащій науку христіанскую православной восточной церкви (Großer Katechismus für griechisch-orientalische Schulen in der Bukowina). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Малий Катихивис для православних дїтей в народних школах на Буковинї. Перевід із церковно-славяньского язика Е. И. Виданий православною архієпископскою консисториєю Буковини. 2. Auflage. Im Verlage des Vereines „Руска Школа". Czernowitz, 1900. Preis 20 h.

Worobkiewicz Isid., **Напѣвы изъ божественной литургіи св. Іоанна Златоустого** (Liturgisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Малый катехисмъ о христіяньско-католицкой вѣрѣ (Kleiner Katechismus des christlich-katholischen Glaubens). Lemberg 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, geheftet 10 kr.

Бôльшій христіяньско-католицкій катехисмъ для шкôлъ народныхъ (Großer christlich-katholischer Katechismus für Volksschulen) von Alexius Toroński. Lemberg, 1886. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 48 kr.

Исторія біблійна старого и нового завѣта для шкôлъ народныхъ (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes für Volksschulen). Lemberg, 1887. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 55 kr.

Апостоли и Евангелія (Evangelienbuch). Lemberg 1888. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 32 kr.

Lesebücher

(für die Volksschulen in der Bukowina).

Popowicz Emilian, Читанка і граматика для шкіл народних. Часть I. (Для 1. і 2. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

— — Читанка для шкіл народних. Часть II. (Для 3. і 4. року науки.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

— — Часть III. (für das 5. und 6. Schuljahr). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Gebunden 1 K 70 h.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Sprachlehrbücher.

Partycki Emilian, **Граматика руского языка** (Grammatik der ruthenischen Sprache). Lemberg 1885. Verlag des Stauropigianischen Institutes. Preis, gebunden 28 kr.

Popowicz Emilian, **Граматика для шкіл народних. (До читанки для 3. і 4. року науки.)** Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

— — II. Teil. **(До читанки для 5. і 6. року науки.)** Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Franz, Ritter v., **Книжка рахункова для австрийских звичайних шкіл народних.** Auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe in drei Teilen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe, Preis steif gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe, „ „ „ 40 h.
III. „ Oberstufe, „ „ „ 50 h.

Крабс К. і **Габернаљ** М., Перша рахункова книжка гля австрийских вселюдних шкіл народних. (Видане для шкіл 4-, 5- і 6- класових.) Переложив Омелян Попович. (I. Rechenbuch von Kraus und Habernal.) Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 28 h.

Мочніка, Дра, **Друга** книжка рахункова для австрийских вселюдних шкіл народних. Обробили К. Кравс і М. Габернаљ, переложив Омелян Попович. (Močnik'sches 2. Rechenbuch. Bearbeitet von Kraus und Habernal. Ins Ruthenische übersetzt von E. Popowicz. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Gesangbücher.

Worobkiewicz Isidor, **Спѣванникъ для школъ народныхъ** (Ruthenisches Gesangbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe.

I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Мельодия і слова австрийского гимну народного. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Рота Юлія, **Німецкий учебник для шкіл народних. За Юлїєм Ротом** уложив І. А. Глїбовицкий. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Auf die neue ruthenische Orthographie umgestellte Ausgabe, gebunden 60 h.

II. Teil, gebunden 70 h, auf die neue ruthenische Orthographie umgestellt.

III. Teil, gebunden 80 h.

F.

In kroatischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Izvadak iz velikoga katekizma za pučke učionice (Auszug aus dem großen Katechismus). Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona (Regensburger Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Mali katekizam odobren za podučavanje kršćanskoga nauka u crkvi i školi. (Kleiner Katechismus.) Zara. Artale. 1884. 8 kr.

Mali katekizam kršćansko-katoličkoga nauka vjere. (Kleiner Katechismus.) Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Tisak i naklada tiskarne „Kurytka". Cijena 30 h.

Poslanice ili Epistole i Blagověsti ili Evangjelja za sve nedělje i blagdane crkvenoga godišta (Evangelienbuch). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Mala biblička poviest staroga i novoga zavjeta. (Kleine biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) 46 Bilder von Dr. F. J. Knecht, übersetzt von Wladimir Rakotić, Freiburg i. B. 1894. Gebunden 25 kr.

Šimončić Georg, Biblijske pripoviesti iz staroga i novoga zavjeta. (Biblische Geschichte für Volksschulen.) Mit 89 Abbildungen und 1 Karte. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Rubetić C., Kratka poviest crkve Isusove (Kurze Kirchengeschichte). Agram 1873. 60 kr.

Petrović Johann, Pripovjetke iz staroga zavjeta za školsku mladež. Agram 1894.
— — Pripovjetke iz novoga zavjeta za školsku mladež. Agram 1895.

Lesebücher.

Franković Franz, Hrvatska početnica za opće pučke škole (Fibel), auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 72 h.

Danilo Vicko, Početnica za općenite pučke učionice. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Druga čitanka (2. Lesebuch). Ausgabe für Istrien. Auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Peričić J., Danilo V., Dević J., Kriletić A. i Zglav M., Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Istrien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

— — Druga čitanka za opće pučke škole (Pregledano izdanje). Revidierte Ausgabe des zweiten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

— — Treća čitanka za opće pučke škole. Revidierte Ausgabe des dritten Teiles des dreiteiligen kroatischen Lesebuches für die allgemeinen Volksschulen mit kroatischer Unterrichtssprache in Dalmatien. Mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halbleinwand gebunden 1 K 20 h.

Sprachbücher.

Zglav Miho, Slovnica i pismovnik hrvatskoga ili srpskoga jezika za opće pučke škole. Drugo preradeno izdanje. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

Maretić, Dr. T., Gramatika hrvatskoga jezika za niže razrede srednjih škola. Agram 1899. L. Hartman (Kugli und Deutsch). Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

Rechenbücher.

Močnik, Dr. Fr. Ritter v., Računica za austrijske opće pučke škole, Izdanje u tri dijela. Durchgesehene und auf die Kronenwährung umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil.	Unterstufe.	Gebunden	30 h.
II. „	Mittelstufe.	„	40 h.
III. „	Oberstufe.	„	50 h.

Gesangbücher.

Melodija i tekst Austrijske Pučke Pjesme. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar		2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Hoić I., Zemljopis za gradjanske škole (Geographie für Bürgerschulklassen). Agram. K. Landes-Verlag. 65 kr.

— — Zemljopis austrijsko-ugarske monarkije (Geographie der österr.-ungar. Monarchie). Agram. K. Landes-Verlag. 50 kr.

Klaić V., Kratak sveobći zemljopis (Kurze allgemeine Erdbeschreibung). Agram. Župan. 40 kr.

— — Zemljopis monarkije austro-ugarske za pučke učione. (Österreichisch-ungarische Geographie). Agram. Hartman. 36 kr.

— — Poviest austro-ugarske monarkije za pučke učione. (Österr.-ungarische Geschichte.) Agram. Hartman. 40 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Pokorny, Prirodopis za pučke i gradjanske škole u tri stopnja (Naturgeschichte für Volks- und Bürgerschulen in drei Stufen). Agram. K. Landes-Verlag.
I. Stufe, 3., veränderte Auflage, 1889. 70 kr.
II. Stufe, 2. und 3. Auflage. 80 kr.
III. Stufe 65 kr., 32 kr.

Netoliczka Eug., Fizika i lučba zu gradjanske škole (Naturlehre und Chemie für Bürgerschulen). Agram. L. Hartman.
I. Teil, mit 59 Abbildungen. 1886. Broschiert 40 kr.
II. Teil. Broschiert 40 kr.
III. Teil. Broschiert 40 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Njemačka početnica za opće pučke učione (Deutsche Fibel). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio I. (Deutsches Lesebuch. I. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Njemačka čitanka za opće pučke učione. Dio II. (Deutsches Lesebuch. II. Teil.) Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kobenzl Josip, Njemačka slovnica za niže i više školske razrede (Deutsche Sprachlehre für niedere und höhere Schulen). Prvi svezak. Beč 1897. Manz. Cijena knjižici vezanoj 50 novč.

Marn Franz, Njemačka vježbenica za više djevojačke škole (Deutsches Übungsbuch für höhere Töchterschulen). Agram. Verlag der königl. Landesregierung.
I. Teil, gebunden 70 kr.
II. Teil, gebunden 90 kr.

Roth-Cobenzl, Njemačka vježbenica za opće pučke škole. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896.
I. Teil 60 h.
II. Teil 70 h.
III. Teil 80 h.

Prva praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke učione (Erste praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Revidierte und auf die neue kroatische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 40 h.

Druga praktična slovnica talijanskoga jezika za hrvatske pučke škole (Zweite praktische Sprachlehre der italienischen Sprache für kroatische Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 90 h.

Vučetić Ant., Razgovorna slovnica talijanska. (Italienische Sprachlehre.) I. Teil. Ragusa. D. Pretner. 1 fl. 40 kr.

Lehrbücher für mit Volksschulen verbundene spezielle Lehrkurse.

Vusio E. M., Mladi Poljodjelac (Der junge Landwirt). 2., verbesserte Auflage. Zara. 1 fl.

G.

In kirchen-slavischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher.

Церкóвное пѣніе въ недѣлныѧ и̂ прáздничныѧ днѝ на вéсь гóдъ. За ѹ̂потреблéніе сéрбскихъ нарóдныхъ ѹ̂чи́лищъ (Kirchen-Gesangbuch für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

Изъ Часослóва. Церкóвное пѣні́е (Časoslov mit dem Gesangbuch vereinigt). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Изъ Ѱалти́рѧ. Первоначáлное ѹ̂пражнéніе въ чтéніи свѧщéнныхъ кни́гъ. Къ ѹ̂потреблéнію въ славéносéрбскихъ нарóдныхъ ѹ̂чи́лищахъ (Psalter für serbische Schulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

H.

In serbischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher.

Мали Катихисис и кратка свештена исторіа. (Kleiner Katechismus und kurze biblische Geschichte.) Auf die neue serbische Orthographie umgestellte Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 20 h.

Срѣдный Катихисисъ (Mittlerer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 20 h.

Восточнаго вѣроисповѣданія Катихисисъ (Großer Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Rudakov A., Кратка настава о богослужењу Православне Цркве (Liturgik der griechisch-orientalischen Kirche) übersetzt von Chrisanth Grkinić. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Lesebücher.

Јавор Стеван, Буквар за опће пучке школе. (Serbische Fibel von Stephan Javor.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Перичић J., **Данило** B., **Девић** J., **Зглав** M., **Крилетић** A., Друга читанка за опће пучке школе. (Zweiter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache in Dalmatien.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K.

Трећа читанка за опће пучке школе. (Dritter Teil des serbischen Lesebuches zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit serbischer Unterrichtssprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Rechenbücher.

Мочникъ Фр., Рачуница за аустријске опће пучке школе. (Ausgabe in drei Teilen, in Kronenwährung.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil (Unterstufe), gebunden 30 h.
II. „ (Mittelstufe), „ 40 h.
III. „ (Oberstufe), „ 50 h.

Gesangbücher.

Мелодија і текст Аустрійске Народне хімне. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„ „	2 h.
Dreistimmig „ „	„ „	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„ „	2 h.

I.

In slovenischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen.

Religionsbücher *).

Mali katekizem za ljudske šole. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 16 h.

Srednji katekizem za ljudske šole. (Mittlerer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 56 h.

Veliki katekizem za ljudske šole. (Großer Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 14 h.

Krščanski katoliški nauk (Auszug aus dem großen Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Mali katekizem (Kleiner Katechismus). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Veliki katekizem za ljudske šole (Großer Katechismus für Volksschulen). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Kratki katekizem v vprašanjih in odgovorih za ljudske šole ljubljanske škofije. (Kurzer Katechismus.) Laibach. Blasniks Nachfolger. Preis 16 kr.

Zupan Sim., Krščanski nauk za prvence. (Katechismus für Anfänger.) 4. Auflage Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 10 kr.

Lesar Ant., Katekizem ali kršanski katoliški nauk. (Katechismus.) Laibach. Kathol. Buchhandlung. Preis 45 kr.

Sveti listi, berila in evangelji za nedelje in praznike celega leta in vse dni svetega posta (Evangelien). Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe svetega pisma stare in nove zaveze za ljudske šole, po nemško spisal Dr. J. Schuster, poslovenil Anton Lesar. Z 1 čelno in 99 podobščinami med zgodbami in z 1 zemljevidom (Biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Slovenisch von A. Lesar. Mit 1 Titelbild, 99 Text-Illustrationen und der Karte von Palästina). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Zgodbe sv. pisma za nižje razrede ljudskih šol (Biblische Geschichte für die unteren Klassen der Volksschulen von Dr. F. Knecht), mit 47 Abbildungen, übersetzt von Ivan Skuhal. 3. und 4. verbesserte Auflage. Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 1892 und 1896. Preis 26 kr.

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Kržič Anton, Svete zgodbe za male otroke. (Biblische Erzählungen für kleine Kinder.) Drugi natis (Z dovoljenjem knezoškofijskega ordinarijata). V Ljubljani 1898. Založilo „Katoliško društvo detoljubov". Preis, geheftet, 8 kr., gebunden 10 kr.

Mali katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 15 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Srednji katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 32 kr. V Ljubljani 1897. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Veliki katekizem ali krščanski nauk. (Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894.) Velja 40 krajcarjev. V Ljubljani 1896. Založilo knezoškofijstvo ljubljansko.

Mali katekizem ali krščanski nauk (Kleiner Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 15 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Srednji katekizem ali krščanski nauk (Mittlerer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 32 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Veliki katekizem ali krščanski nauk (Großer Katechismus). Izvirnik potrdili vsi avstrijski škofje, zbrani na Dunaju dné 9. aprila 1894. Velja vezan 40 kr. V Celovcu 1898. Natisnila in založila tiskarna družbe sv. Mohorja. Für die Gurker Diözese bestimmt.

Fajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonadškofijskega ordinarijata v Gorici. I. zvezek. Izdaja za učence. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej. (Kirchenliederbuch für allgemeine Volksschulen.) Preis, geheftet 40 h.

Lesebücher.

Začetnica za slovenske ljudske šole von J. Koprivnik i G. Majcen. (Slovenische Fibel für Volksschulen.) Illustriert von Josef Germ. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Halb-Leinwand gebunden 50 h.

Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole (Zweites Sprach- und Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Tretje berilo za obče ljudske šole. (Drittes Lesebuch.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 80 h.

Četrto berilo za ljudske in nadaljevalne šole. Von P. Končnik. (Viertes Lesebuch für Volks- und Fortbildungsschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K 20 h.

Josin M. und Gangl E., Drugo berilo in slovnica za obče ljudske šole. Laibach 1898. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 40 kr.

— — Tretje berilo za štirirazredne in večrazredne obče ljudske šole. (Drittes slovenisches Lesebuch für vier- und mehrklassige allgemeine Volksschulen.) Laibach, 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 90 h.

Praprotnik A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Slovenische Fibel.) Laibach, 1883. M. Gerber. 20 kr.

Razinger A., Žumer A., Abecednik za slovenske ljudske šole. (Fibel für slovenische Volksschulen.) 9., verbesserte Auflage. Laibach 1896. Kleinmayr und Bamberg. 20 kr.

— — Prvo berilo in slovnica za 2. razred 4- in 5razrednih ljudskih šol. (Erstes Sprach- und Lesebuch für die zweite Klasse 4- und 5klassiger Volksschulen.) 4. Auflage. Laibach 1893. Kleinmayr und Bamberg. 24 kr.

Schreiner Henrik in Hubad Fr., Čitanka za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih.) II. del. (Za drugo in tretje leto štiri- in večrazrednih ljudskih šol.) (2. Teil des vierteiligen Lesebuches.) Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 90 h.

Janežič Anton, Cvetnik. Berilo za slovensko mladino. (Lesebuch für die slovenische Jugend.) I. Teil. 3. Abdruck. Klagenfurt. Verlag des St. Hermagoras-Vereines. Preis 70 kr. (Für Bürgerschulen und für die 5. Klasse fünfklassiger Volksschulen.)

Sprachlehrbücher.

Slovenska slovnica za obče ljudske šole von Peter Končnik. (Slovenische Sprachlehre mit Belehrung über Geschäftsaufsätze.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 90 h.

Praprotnik Andr., Slovenska slovnica. (Slovenische Sprachlehre.) 6., revidierte und erweiterte Auflage. Laibach. Selbstverlag. Gebunden 32 kr.

— — Spisje v ljudski šoli. (Geschäftsaufsätze.) Laibach. Gerber. 32 kr.

Rechenbücher.

Črnivec Anton, Računica za obče ljudske šole. Zvezek I. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. (1. Teil eines dreiteiligen slovenischen Rechenbuches.) Preis, broschiert 30 h.

— — II. Teil dieses Rechenbuches. Preis, gebunden 40 h.

Močnik, Dr. Franz R. v., Računica za obče ljudske šole. Ausgabe in drei Teilen (in Kronenwährung). Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil, Unterstufe. Gebunden 30 h.
II. „ Mittelstufe. „ 40 h.
III. „ Oberstufe. „ 50 h.

Gesangbücher.

Hribar P. Angelik, Mladinski glasi (Liedersammlung für Volksschulen.)
I. Mladinske pesmi Jos. Stritarja. Laibach 1900. Preis, geheftet 24 h.
II. Pesmi svetne in cerkvene. Laibach 1901. Preis, geheftet 40 h.

Nedvěd Anton, Slavček. Zbirka šolskih pesmi. (Schulgesänge.) Laibach 1879. Selbstverlag des Verfassers.
1. Stufe 20 kr., 2. Stufe 20 kr., 3. Stufe 30 kr.

Majcen Gabrijel, Šolske pesmi. (Schullieder.) Marburg. Th. Kaltenbrunner.

— — Prva stopnja (I. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 15 kr.

— — Druga stopnja (II. Stufe). Marburg 1888. Broschiert 20 kr.

— — Tretja stopnja (III. Stufe). Marburg 1890. Broschiert 35 kr.

Napev in Besede Avstrijske Cesarske pesmi. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher für Geographie und Geschichte.

Orožen Franz, Zemljepis za meščanske šole (Geographie für Bürgerschulen).
I. Stufe. Laibach 1891. Verlag von R. Milic. Gebunden 40 kr.
II. Stufe. Laibach 1894. Ebenda. Gebunden 40 kr.

— — Zemljepis za meščanske šole. Tretja stopnja. S 6 slikami. Vezana knjiga stane 50 kr. V Ljubljani 1896. Rudolf Milic.

Vrhovec Ivan, Zgodovinske povesti za meščanske šole. (Geschichtliche Erzählungen für Bürgerschulen.) Laibach, Blasniks Erben.
I. Stufe. Laibach 1892. Gebunden 50 kr.
II. „ Laibach 1893. „ 50 kr.
III. „ Laibach 1893. „ 50 kr.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Hubad Josef, Prirodopis za meščanske šole (Naturgeschichte für Bürgerschulen) in einem Teile. Kleinmayr und Bamberg. Laibach 1892. Gebunden 70 kr.

Senekovič A., Osnovni nauki iz fizike in kemije za meščanske šole. (Grundlehren aus der Physik und Chemie für Bürgerschulen.) Laibach. Kleinmayr und Bamberg.
I. Stufe, gebunden 50 kr.
II. Stufe, gebunden 60 kr.
III. Stufe, gebunden 60 kr.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Slovensko-nemška začetnica za obče ljudske šole von Ivan Miklosich. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 40 h.

Slovensko-nemški Abecednik za obče ljudske šole von Karl Preschern. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Durchgesehene Ausgabe. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Žumer A., **Razinger** A., Slovensko-nemški Abecednik. (Slovenisch-deutsche Fibel.) Laibach 1880. Kleinmayr und Bamberg. 25 kr.

Praprotnik A., **Razinger** A., **Žumer** A., Prva nemška slovnica in prvo nemško berilo za slovenske ljudske šole. (Erstes deutsches Sprach- und Lesebuch.) Laibach 1892. Kleinmayr und Bamberg. 35 kr.

Schreiner H. und **Bezjak,** Dr. J., Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole. (Erstes deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis. gebunden 70 h. *)

— — Druga nemška vadnica za slovenske občne ljudske šole. (Zweites deutsches Übungsbuch für slovenische allgemeine Volksschulen.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h. **)

Druga nemška slovnica za obče ljudske šole. (Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 72 h.

Tretja nemška slovnica za obče ljudske šole. (Drittes deutsches Sprachbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 60 h.

Navod k naučenju italianskega jezika za slovenske ljudske šole von Anton Valentić. (Anleitung zur Erlernung der italienischen Sprache.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Gebunden 40 h.
II. „ „ 90 h.

---

*) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner** H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

) Vergleiche dazu das Hilfsbuch: **Schreiner H. und **Bezjak** J., Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

K.

In rumänischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

Religionsbücher. *)

Catechisul mic pentru tinerimea ortodoxă. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 12 h.

Micul Catechis. (Kleiner Katechismus.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

Епістолеле ші Евангелііле пе тоате dѕмінічеле ші серъторіле. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

Andrievici Sam., Prescurtare din Istoria-sântă a testamentului vechiu şi celuĭ nou. (Kurze biblische Geschichte.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

— — Istoria sfântă a testamentuluĭ vechiu şi celuĭ nou. (Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 1 K.

Vorobkiewicz Isidor, Cîntærĭ corale pentru liturgia sfîntuluĭ Joan Gurae-de-aur (Choralgesänge). K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 1 K.

Epistolele şi Evangeliile pe toate Duminicele şi sĕrbătorile de preste an cu deducerĭ şi aplicărĭ compuse pentru a III. clasă a şcoalelor poporale de parochul Samuil Andrieviciŭ. (Evangelienbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

Lesebücher.

Jeremiewicz-Dubău N., Abecedar pentru şcoalele popolare austriace. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 50 h.

— — Carte de citire pentru anul II şi III. al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 2. und 3. Schulstufe.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 70 h.

Isopescul D., **Lutia** E. şi **Jeremiewicz-Dubău** N., A treia carte de citire pentru anul al IV al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 4. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

— — A patra carte di citire pentru anul al V şi al VI al şcoalelor primare. (Lesebuch für die 5. und 6. Klasse.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Sprachlehrbücher.

Jeremiewicz Nik., Gramatica elementară pentru anul II şcoalelor popolare. (Elementar-Grammatik für die 2. Schulstufe.) Czernowitz, 1883. Selbstverlag. Preis 25 kr.

— — Gramatica elementară (Elementar-Grammatik für die 3. und 4. Schulstufe.) Czernowitz 1885. Selbstverlag. Broschiert 40 kr., steif gebunden 50 kr.

Indreptariŭ pentru ortografia română. (Regeln und Wörterverzeichnis.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Broschiert 24 h.

---

*) Die Verwendung der in diesem Verzeichnisse angeführten Religionsbücher ist unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind. (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48.)

Rechenbücher.

Močnik, Fr. cav. de, Carte de comput pentru şcoalele popolare austriace. Ausgabe in drei Teilen, auf die Kronenwährung gestellt. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil: Unterstufe. Durchgesehene Ausgabe. Gebunden 30 h.
II. Teil: Mittelstufe. Gebunden 40 h.
III. Teil: Oberstufe. Gebunden 50 h.

Lehrbücher für Naturgeschichte und Naturlehre.

Fisică pentru şcoalele primare, lucrată după programele şcolare de Franz Schindler pentru clasele superioare ale şcoalelor primare de patru până la şese clase. Cu 103 ilustraţioni. Traducera, după ediţiunea a doua din 1894 de Elie Luţia. Pretul unui exemplar legat 1 C 80 b. Viena şi Prag. F. Tempsky. 1901.

Gesangbücher.

Vorobkievici Isidor, Colecţiune de cântece pentru şcoalele popolare. (Gesangbuch.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.
I. Teil, broschiert 16 h.
II. „ „ 30 h.
III. „ „ 40 h.

Melodia şi textul imnului poporal austriac. Wien. K k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Einstimmig mit Klavier- oder Orgelbegleitung . . .	per	Exemplar	2 h.
Zweistimmig ohne Begleitung	„	„	2 h.
Dreistimmig „ „	„	„	2 h.
Vierstimmig für Männerchor mit Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.
Vierstimmig für gemischten Chor für Klavier- oder Orgelbegleitung	„	„	2 h.

Lehrbücher zur Erlernung einer zweiten Sprache.

Isopescul D., Ântâia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după Julius Roth de D. Isopescul. (Erstes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen, nach Julius Roth bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — A doua carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Zweites deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 70 h.

— — A treia carte pentru deprinderea limbei germane. Prelucrată după J. Roth. (Drittes deutsches Sprachbuch für rumänische Volksschulen nach J. Roth, bearbeitet von D. Isopescul.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 80 h.

L.

In hebräischer Sprache.

Für allgemeine Volksschulen.

תורת הלשון והמקרא Hebräisches Sprach- und Lesebuch für den ersten Unterricht in den Volksschulen von J. Redlich. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 30 h.

ראשית למודים Hebräische Fibel von Rudolf Fuchs. I. Abteilung: Die Leselehre. Wien. Selbstverlag. Gebunden 16 kr.

ראשית למודים — — II. Abteilung: Gebete und Schöpfungsgeschichte. Wien. Selbstverlag. Gebunden 20 kr.

Bondi E., Hebräische Fibel für den Schul- und Privatunterricht. 6. Auflage. Pohrlitz. Im Verlage des mährisch-schlesischen israelitischen Lehrervereins. Gebunden 16 kr.

ראשית דעת Hebräische Fibel von Samuel Epstein und Moriz Zeckendorf. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 4. (unveränderte) Auflage. Geb. 16 kr.

Hoff, Dr. E., Hebräische Lese- und Sprach-Fibel für Schule und Haus. Prag, bei J. B. Brandeis. Gebunden 20 kr.

Königsberg Samuel, Der erste Lehrmeister der Kinder oder Vereins-Fibel als Lehr- und Lesebuch der hebräischen Unterrichtsgegenstände für das 1. und 2. Schuljahr. 2. (verbesserte) Auflage. Prag, bei S. W. Pascheles. Geb. 20 kr.

Limude Schaäschuim. Praktischer Lehrgang zur Erlernung der hebräischen Sprache als Vorbereitung zum Bibelunterrichte. Herausgegeben vom mährisch-schlesischen israelitischen Lehrerverein. 3. (vermehrte) Auflage. Pressburg. 22 kr.

Ottenfeld Marcus, Hebräische Fibel für das 1. Schuljahr. Prag 1895. Jakob B. Brandeis. Preis, kartoniert 32 h.

Pick Moses, Hebräische Fibel. 13. (vermehrte und durchaus verbesserte) Auflage. Prag, bei Jakob Pascheles. Gebunden 16 kr.

Hebräische Fibel für Blinde. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Gebunden 4 K.

II. Lehrmittel.

Zum Anschauungsunterricht.

Anschauungsunterricht in Bildern. Schulausgabe, bestehend aus 86 kolorierten Tafeln. Prag. 1.—24. (verbesserte) Auflage. Tempsky. 6 fl. 66 kr.

Názorné vyučování v obrazích (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe). Jüngste 24., verbesserte Ausgabe. Preis der Sammlung, kartoniert, 6 fl. 66 kr., aufgespannt, lackiert und zum Aufhängen montiert, 14 fl.

— — Dasselbe Werk in polnischer Ausgabe.

Doležal Leopold, Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské 1. Habsburk, 2. Vyšehrad, 3. Zvíkov, 4. Mělník, 5. Příbram, 6. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Památný Říp u Roudnice, 10. Sněžka, 11. Prameny Labe, 12. Vodopád Labský, 13. Černé jezero na Šumavě, 14. Svatojanské proudy, 15. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 16. Rožnov s Radhoštěm, 17. Valaši v okolí Rožnovském, 18. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské, 1. První křesťanský chrám na Levém Hradci, 2. Habsburg, 3. Památný Říp u Roudnice, 4. Mělník, 5. Vyšehrad, 6. Příbram. 7. Bezděz, 8. Milešovka, 9. Prameny Labe, 10. Vodopád Labský, 11. Sněžka, 12. Svatojanské proudy, 13. Pláchnutí českých granátů v Třebenicku, 14. Rožnov s Radhoštěm, 15. Valaši v okolí Rožnovském, 16. Propast Macocha. Selbstverlag. Preis eines Bildes 55 kr.

— — Obrazy zeměpisné kolorované ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské. 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Černé jezero na Šumavě, 6. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 7. Skály Adersbašské (Starosta), 8. Skály Teplické (Divadlo), 9. Karlův Týn, 10. Zvíkov, 11. Brno, 12. Březové Hory, 13. Tábor, 14. Salašnictví pod Pradědem, 15. Rybolov na Rožmberku, 16. Vrchní dolování uhlí u Duchcova. Selbstverlag. Preis eines Bildes 60 kr.

— — Obrazy zeměpisné ku četbě článků čítanek pro školy obecné a měšťanské: 1. Vznik Vltavy, 2. Vtok Vltavy do Labe, 3. Prales na Šumavě, 4. Slatiny na Šumavě, 5. Skály Adersbašské (Homole cukrová), 6. Skály Adersbašské (Starosta), 7. Skály Teplické (Divadlo), 8. Karlův Týn, 9. Salašnictví pod pradědem, 10. Brno, 11. Březové Hory, 12. Tábor, 13. Rybolov na Rožmberku, 14. Dolování uhlí u Duchcova, 15. Javor, 16. Hora Třístoličná, 17. Hluboká, 18. Děčín, 19. Budějovice, 20. Pomník Marie Terezie ve Vídni, 21. Císařský hrad ve Vídni, 22. Schönbrunn, 23. Císařská zahrada v Schönbrunně, 24. Mořské oko v Tatrách. Selbstverlag. Preis eines Bildes 35 kr.

— — Obrazy dějepisné kolorované ku četbě článků pro školy obecné a měšťanské. 1. Blahosklonnost. 2. Josef II. u Slavíkovic. 3. Rostislav vítá sv. věrozvěsty, 4. Korunovace Karla IV. Selbstverlag. Preis eines Bildes 1 fl. 10 kr.

Hölzel's Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. I. Serie: 4 Blatt. Die vier Jahreszeiten. II. Serie: 4 Blatt. Das Innere eines Bauernhofes; das Gebirge, der Wald, die Großstadt. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. III. Serie: Städtebilder. 9. Blatt. Paris. 10. Blatt. London. 11. Blatt. Wien. 12. Blatt. Prag. Preis per Bild auf starkem Papier mit Ösen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr. Wien. Ed. Hölzel.

Hölzelovy Nástěnné obrazy pro vyučování názorné a mluvnické. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) Preis per Bild 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 3 fl. 30 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 30 kr. Wien bei Ed. Hölzel.

Janský's Wandbilder für den Anschauungsunterricht. 4 Liefrgn. zu 5 Bildern. Verlag von K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Závěsné obrazy k vyučování názornému. (Dasselbe Werk in böhmischer Ausgabe.) 4 Lieferungen zu 5 Bildern. Verlag K. Janský in Tabor. Preis einer Lieferung 3 fl., einer einzelnen Tafel 70 kr.

Lehmann Ad., Technologische Wandtafel: Webstuhl. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 1 fl. 20 kr.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas, 45 Tafeln, je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

— — Tierbilder, 18 Tafeln, Preis wie oben. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Pfeiffer Wilh., Bilder für den Anschauungsunterricht aus den Hey-Speckter'schen 50 Fabeln mit begleitendem Texte. Herausgegeben von Dr. C. Kehr. I. Lieferung: 1. Rabe, 2. Möpschen und Spitzchen, 3. Storch. II. Lieferung: 4. Pferd und Sperling, 5. Wandersmann und Lerche, 6. Vogel. III. Lieferung: 7. Hündchen und Böckchen, 8. Bär, 9. Fuchs und Ente. IV. Lieferung: 10. Hähne, 11. Kätzchen, 12. Fischlein. 2. Auflage. Gotha. Friedrich Andreas Perthes. Preis für das einzelne Bild 2 Mk. 40 Pf., Preis per Lieferung 6 Mk.

— — Die Fortsetzung desselben Werkes. V. Lieferung: 13. Schwan, 14. Mäuschen, 15. Vögel und Eule. VI. Lieferung: 16. Pferd und Füllen, 17. Hund und Kinder, 18. Kind und Ochse. VII. Lieferung: 19. Gänschen, 20. Löwe und Hund. 21. Rehe. Preis per Lieferung 7 K 20 h.

Pokorný Franz und **Schermaul** Jenny, Obrazy rostlin k názornému vyučování. VII. Serie mit 3 Bildern (Apfelbaum und Rübe, letztere auf 2 Tafeln). W. Neubert. Smíchov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schweißinger, Die vier Jahreszeiten. Wandtafeln in Farbendruck. 4 Blatt. Wien, 1893. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unterklebt und berändert zusammen 3 fl. 50 kr., einzeln 1 fl.

Tomšić I., Nazorni nauk za slovensko mladost (Anschauungsunterricht mit slovenischen Erklärungen.) Laibach 1872. Giontini. 3 fl. 50 kr.

Tomšić Ivan und **Novák,** Dr. Johann, Obrazy k názornému vyučování. Prag, 1892. J. L. Kober. Gebunden 3 fl. 50 kr.

Wilke's Bilder-Tafeln für den Anschauungsunterricht. (Ausgabe für Österreich.) Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. 16 Tafeln. 4 fl. 80 kr.

Winkelmann's Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. A. Pichlers Witwe und Sohn. 1. Bild: Der Frühling; der Mensch unter den Haustieren; 2. Bild: Der Wald; 3. Bild: Sommer-Ernte: 4. Bild: Herbst-Ernte; 5. Bild: Winter; 6. Bild: Menschenverkehr; 7. Bild: Der Garten; 8. Bild: Gebirgslandschaft. Preis eines unaufgespannten Bildes 1 fl. 80 kr.

Zum Unterrichte in Religion.

Grünnes Raphael, Abbildungen zur Apostelgeschichte. 14 Blätter. Katechetischer Verlag. Verschleiß im k. k. Schulbücher-Verlage. Preis 7 fl.

Heinemann J., Bilderbibel. 40 kolorierte Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des alten und neuen Testaments. Mit einer Textbeilage. Kurze biblische Geschichte von Dr. J. Schuster. Neue Ausgabe, auf größerem Papierformat (44 auf 50 *cm*), mit neuem, schönem Kolorit. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Zu beziehen durch B. Herder, Verlag, Buch- und Kunsthandlung, Wien, I., Wollzeile 33. Preise der Bilderbibel, 40 Blätter:

			koloriert und lackiert	
Roh koloriert	18 K	40 h,	koloriert und lackiert 20 K	88 h.
In Halbleinwandmappe . .	19 „	70 „	„ „ „ „ 22 „	18 „
In Eichenholzrahmen zum Vorzeigen, Aufhängen und Aufbewahren, koloriert .	25 „	20 „	„ „ „ „ 27 „	68 „
Aufgezogen auf 20 Deckel .	31 „	60 „	„ „ „ „ 34 „	08 „
„ „ 40 „ .	41 „	10 „	„ „ „ „ 43 „	58 „

Diese Preise verstehen sich bei Franko-Lieferung mit Verpackung. Diese Bilderbibel wurde als Lehrmittel zum Gebrauche beim katholischen Religionsunterrichte an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen im Sprengel der Erzdiözesen Prag und Salzburg und der Diözese Leitmeritz für zulässig erklärt (Min.-Erl. vom 14. Jänner 1901, Z. 36.458 ex 1900, Vdgsbl. 1901, Seite 32, und vom 11. März 1899, Z. 26.327 ex 1898, Vdgsbl. 1899, Seite 133).

Biblische Bilder nach Originalzeichnungen vom Ernst Pessler, 32 Blatt auf weißem Karton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl., 1 Bild, aufgespannt 50 kr. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Biblické obrazy starého i nového zákona dle původních kreseb Arnošta Pesslera. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) 32 Blatt auf weißem Karton in Mappe oder auf starke Deckel gespannt zum Aufhängen 12 fl. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

Janeček P. J. und Holub F. A., Obrazy ze svaté země. Prag 1900. Selbstverlag. Preis 10 K in Schwarzdruck, 20 K in Farbendruck. (Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.)

Swoboda, Dr. Heinrich, Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religionsunterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. 12 Blätter, auf 12 Deckel gespannt und berändert 9 fl., auf 12 Kartons aufgezogen 6 fl. 60 kr. und unaufgespannt 4 fl. 80 kr. Verlag Heinrich Kirsch, Wien. Zugelassen für Niederösterreich.

— — Böhmische Ausgabe. In Kommission bei C. Janský in Tabor. Preis, 12 Blatt unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 8 fl.

Zum Unterrichte im Lesen und Schreiben.

Vogl J., 3 Kurrent-Schrägschrifttafeln (Schrift weiß auf schwarzem Grund) im Ausmaße von $97 \times 72^1/_2$ *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 1 K.

Wandtafeln mit dem deutschen und lateinischen Alphabet in Steilschrift. 4 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 90 h.

Kurrentschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Lateinschrägschrifttafeln (3 Blatt, weiße Schrift auf schwarzem Grunde) im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, unaufgezogen für je ein Exemplar 1 K 20 h, der einzelnen Tafeln 40 h.

Bayr Em., Schriftformen für die deutsche und lateinische Steilschrift. 10 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 50 h.

Schreibvorlagen für die Kurrent- und Lateinschrägschrift. 16 Blätter. Ebenda. 70 h.

Fiedlers Wandtafeln zu Reinelts Fibel. 40 Tafeln im Formate 80 : 100 *cm*. Verlag von F. Tempsky in Wien und Prag. Preis, unaufgespannt 6 fl.

Mann Josef, Wandfibel zur Schrägschriftfibel von Dr. Karl Kummer, Franz Branky und Raimund Hofbauer, enthaltend 27 Tafeln Druckschrift in Fraktur und Antiqua. Im Ausmaße von 85×120 *cm*. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1900. Preis der ganzen Wandfibel 7 K, eines einzelnen Blattes 30 h.

Selber E., Wandfibel in 42 Blättern à $1^{1}/_{2}$ Bogen. Verlag von G. Freytag und Berndt in Wien. Roh in Umschlag 22 K, einzelne Blätter 70 h, aufgezogen auf Deckel 43 K, einzelne Blätter 1 K 40 h.

Schreiblese-Wandtafeln. 18 Blätter. Prag, bei F. Tempsky. 4 fl.

Wandtafel des großen und kleinen kroatischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1 K.

Wandtafel des großen und kleinen serbischen Alphabets in Druckschrift. 2 Blätter. Ebenda. 1 K.

Slovenische Wandfibel in 12 Tafeln. K. k. Schulbücher-Verlag. Ungebunden 2 K 80 h, gebunden 4 K 80 h.

Slovenische Wandfibel. (Slovenski stenski abecednik s slikami.) Založila. 25 Tafeln. Ig. pl. Kleinmayr und Ferd. Bamberg v Ljubljani. Preis, ungebunden 5 K.

Hebräische Wandfibel von R. Fuchs. In 15 Tafeln. Selbstverlag. Ungebunden 2 K 60 h, gebunden 4 K 80 h.

Zum Unterrichte in Geographie und Geschichte.

Adrian Karl, Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg im Maßstabe 1 : 100.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, aufgezogen auf Leinwand, mit Stäben 20 K.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Asien. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis. unaufgespannt 9 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 13 fl. 20 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Afrika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

Bamberg Karl (Weimar), Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Nordamerika. In 16 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Physikalische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Südamerika. In 12 Blättern. Politische Ausgabe. Preis, unaufgespannt 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 90 kr., auf Leinwand mit Stäben 10 fl. 80 kr.

— — Wandkarte von Australien. In 9 Blättern. Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Preis, unaufgespannt 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 40 kr. — Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien.

— — Schulwandkarten für einfache Schulverhältnisse, und zwar: 1) Östliche Halbkugel, 2) Westliche Halbkugel und 3) Europa. — Physikalische und politische Darstellung vereinigt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. — Preis jeder Karte, unaufgespannt K 13·20, auf Leinwand in Mappe K 18·—, auf Leinwand mit Stäben K 19·80.

Baur C. F., Österreichisch-ungarische Monarchie (Wandkarte). Auf Leinwand 7 fl.

— — Orohydrographische Wandkarte von Österreich-Ungarn. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt, in Mappe 6 fl.

— — Austryacko-węgierska Monarchia. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit polnischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

— — Visecí mapa Rakousko-uherského mocnářství. (Wandkarte der österr.-ungarischen Monarchie mit böhmischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. 7 fl.

— — Austro-ugarska monarhija. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit kroatischer Nomenklatur.) Agram, bei Hartmann. Auf Leinwand gespannt 9 fl.

— — La Monarchia Austro-Ungarica. (Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie mit italienischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 6 fl.

— — Schulwandkarte vom Königreiche Böhmen. Nach Zdeněks Situationsentwurf und Dr. Kořistkas Höhenschichtenkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 3 fl.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. In Mappe 3 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Krain (mit deutscher und slovenischer Nomenklatur). Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand 8 fl.

Bečka Karel, Zeměpisný atlas pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Preis, gebunden 1 K 20 h, der einzelnen Karten Nr. 1, 3—7 je 20 h, Nr. 2 zu 12 h. Wien. Freytag und Berndt.

Bečka Karl und Rothaug Johann Georg, Pražský národní atlas. Wien. 1898. Freytag und Berndt. Preis der einzelnen Karten: Nr. 1 und 5 à 12 h. Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 à 20 h.

Berghaus H., Physikalische Wandkarte der Erde in Merkators Projektion; bei Perthes. 8 fl. 40 kr.

Czörnig Karl, Freiherr von, Ethnographische Karte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 15 fl.

Diagram soustav a pásem horských v říši Rakousko-Uherské. Sestavil Č. Semerád. Prag. J. R. Vilímek. Preis 1 fl.

Doležal A., Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Gotha und Wien. 2. Auflage. Perthes. 7 fl. 50 kr.

— — Galicya i Lodomeriya z wielkiem księstwem krakowskiem i księstwem Bukowiny. (Wandkarte von Galizien und Bukowina mit polnischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl.

Erras Karl, Schulwandkarte des Küstenlandes. Italienische und slovenische Ausgabe. Im Selbstverlage des Verfassers in Triest. Preis eines Exemplares unaufgezogen 4 fl. 75 kr.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale", Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie, Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl", Wien. Preis des Bildes 1 K.

Fees Theodor, Hypsometrische Schulwandkarte von Steiermark. 6 Blatt. Maßstab 1 : 15.000. Preis, auf Leinwand gespannt in Umschlag 7 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Fees Theodor und Commenda H., Schulwandkarte von Oberösterreich und Salzburg. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Oberösterreich und Salzburg. Maßstab 1 : 800.000. Preis 10 kr.

Felkl J. F. und Sohn, Erdglobus. Durchmesser 8″ = 21 *cm.* (Bezeichnung B. Nr. 5.) Prag. 5 fl. 30 kr.

— — Durchmesser 8″ = 21 *cm.* (Bezeichnung A. Nr. 5.) 12 fl. 60 kr.

— — Zeměkoule, kreslil Otto Delitsch, sestavil J. Řehák. Preis bei Tellurium 15 fl., Planetarium 30 fl.
einfachem Gestell 10 fl. (Durchmesser 32 *cm*).

— — in Rostok bei Prag, *a)* Zerlegbarer Globus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm.* In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 17 K.

b) Kombinierter Erd- und Himmelsglobus Nr. 5, Durchmesser 22 *cm.* In deutscher und böhmischer Ausgabe. Preis 20 K.

Franić Drag.. Australija; Polynesija. Maßstab 1 : 12,250.000. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 8 fl.

Fischer Eduard, Schulwandkarte des Herzogtumes Bukowina, im Maße 1 : 150.000. Czernowitz 1897. H. Pardini. Preis 4 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. Diese Wandkarte ist auch in ruthenischer und in rumänischer Ausgabe erschienen.

Gavazzi, Dr. Arthur, Sjeverna Amerika. Maßstab 1 : 7,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgesp. 10 fl.

— — Južna Amerika. Maßstab 1 : 5,200.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt 10 fl.

Geistbeck, Dr. Alois und **Engleder** Franz, Geographische Typenbilder samt Text zu den Wandbildern von Dr. Alois Geistbeck. Augsburg. Verlag A. Müller-Fröbelhaus. Dresden. Preis, aufgezogen auf Papier mit Leinwand und Ösen à 1 fl. 50 kr.

Gerster J. S., Kleine Karte von Vorarlberg. Rorschach. J. S. Gerster. Preis 20 h.

Glavne oblike zemeljskega površja. (Hauptformen der Erdoberfläche.) Laibach Ig. v. Kleinmayr und Ferd. Bamberg. Preis 2 fl. 50 kr.; auf Leinwand aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben zum Aufhängen 4 fl.

Haardt Vinzenz v., Geographischer Atlas für Volksschulen. In 12 Karten. Wien bei Ed. Hölzel. Preis 40 kr.

— — Geographischer Atlas für die Volksschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Steiermark,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Salzburg,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten in 2 Ausgaben.
Ausgabe I (7 Karten) 25 kr.;
„ II (14 Karten) 50 kr.

— — Geographischer Atlas für Bürgerschulen. I. Teil 40 kr.; II. Teil 45 kr.; III. Teil 40 kr. Wien, bei Ed. Hölzel. Vollständig in 30 Karten 1 fl. 20 kr.

— — Geographischer Atlas für die höheren Klassen der Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel.

Ausgabe für Niederösterreich,
„ „ Oberösterreich,
„ „ Salzburg,
„ „ Kärnten,
„ „ Krain,
„ „ Küstenland,
„ „ Steiermark,
„ „ Böhmen,
„ „ Mähren,
„ „ Schlesien,
„ „ Tirol und Vorarlberg.

} Jeder dieser Atlanten (28 Karten) 1 fl. 20 kr.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für Volks- und Bürgerschulen. 13 Karten. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 50 kr.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari del Litorale (Trieste Gorizia e Gradisca, Istria). Vienna, presso Ed. Hölzel.

Edizione I in 7 carte. Prezzo 30 soldi.
„ II in 14 carte. Prezzo 60 soldi.

— — Atlante geografico ad uso delle scuole popolari italiane del Tirolo.

Edizione I in 6 carta. Prezzo 30 soldi.
„ II in 13 carte. Prezzo 60 soldi. Vienna presso Ed. Hölzel.

Haardt Vinzenz von, Zeměpisný atlas pro obecné školy království českého. (Atlas für die Volksschulen im Königreiche Böhmen.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Zeměpisný atlas pro obecné školy markrabství Moravského a vévodství Slezského. (Atlas für die Volksschulen der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien.) Bearbeitet von Jaroslav Zdeněk. Wien. Ed. Hölzel. Ausgabe I in 7 Karten, Preis 28 kr., Ausgabe II in 14 Karten, Preis 50 kr.

— — Schulwandkarte von Österreich-Ungarn.

I. Stumme Ausgabe.

II. Oro-hydrographische Ausgabe.

III. Politische Ausgabe. 4 Blätter. Maßstab: 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis jeder Ausgabe unaufgespannt 3 fl. 50 kr., auf Leinwand 5 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Afrika nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. 2. (vollständig neubearbeitete) Auflage. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 5 fl., mit Stäben 6 fl.

— — Schulwandkarte von Asien. Nach Dr. J. Chavanne's physikalischer Wandkarte. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 9 fl., mit Stäben 10 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Politische Ausgabe in 8 Blatt mit 2 Nebenkarten.

1. Die Nordpolar-Länder.
2. Die Südpolar-Länder.

Mittlerer Maßstab 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt, in Mappe 8 fl., mit Stäben 9 fl.

— — Schulwandkarte von Palästina. Ausgabe für Volks- und Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, bei Ed. Hölzel. Maßstab 1 : 200.000. Preis für das aufgespannte Exemplar in Mappe 6 fl., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 7 fl.

— — Schulwandkarte von Amerika. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

— — Wandkarte der Alpen. Maßstab 1 : 600.000. II. Schulausgabe, aufgespannt in Mappe 12 fl.; III. Stumme Ausgabe, aufgespannt in Mappe 11 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Die Alpen. Übersichtskarte im Maßstabe 1 : 2,000.000. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis 24 kr.

— — Nastenski zemljevid Palestine za pouk v zgodbah sv. pisma starega i novega zakona. Za porabo v slovenskih šolah priredil prof. Fr. Orožen. (Wandkarte von Palästina, von V. v. Haardt, bearbeitet von Prof. Fr. Orožen.) Maßstab 1 : 200.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien.

— — Carta murale dell' Europa (Wandkarte von Europa mit italienischer Nomenklatur.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr. mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt Vincenz von, Carta murale dei Planisferi. Edizione politica in 8 fogli. Scala media: 1 : 20,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 18 K.

— — Stenski zemljevid Evrope. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab 1 : 4,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, für das aufgespannte Exemplar in Mappe 7 fl. 50 kr., für das aufgespannte Exemplar mit Stäben adjustiert 8 fl. 50 kr.

— — Stenski zemljevid polut. Za porabo v slovenskih šolah priredil Fr. Orožen. Maßstab 1 : 20,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Zemljepisni atlas. Za ljudske šole s slovenskim učnim jezikom predelala Simon Rutar in Fr. Orožen. Izdanje I v 7 zemljevidih. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geheftet, 30 kr.

— — Monarhija austrijsko-ogerska. Za porabo v slovenskih šolah priredila Simon Rutar in Fr. Orožen. Maßstab 1 : 1,000.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. 50 kr.

Haardt-Gustawicz, Atlas geograficzny dla galicyjskich szkół ludowych pospolitych. (Atlas für die galizischen Volksschulen.) Wien, bei Ed. Hölzel. 15 Karten. Preis 60 kr.

Haardt-Jireček, Politische Schulwandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Oro-hydrographische Wandkarte von Europa. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., mit Stäben 7 fl. 50 kr.

— — Schulwandkarte von Amerika. Ausgabe mit böhmischer Nomenklatur. Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., mit Stäben 8 fl. 50 kr.

Haardt-Zdeněk, Horopisná a vodopisná školní mapa říše Rakousko-Uherské. (Oro-hydrographische Wandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie.) Wien, bei Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 6 fl., mit Stäben 7 fl.

Handtke F., Schulwandkarte von Australien. Glogau. K. Flemming. 3 fl.

Hartinger, Bilder aus der Geschichte für Schule und Haus. In Heften zu 4 Blättern. Heft I—III. Jede Lieferung 6 fl., jedes Blatt einzeln 2 fl.

Hauptformen der Erdoberfläche. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Unaufgezogen 1 fl. 80 kr., mit Leinwand-Schutzrand 2 fl. 25 kr., auf Leinwand mit Stäben 3 fl. 30 kr.

Herrich A., Wandkarte des Weltverkehrs, Äquatorial-Maßstab 1 : 22,000.000. Karl Flemming in Glogau (für Bürgerschulen approbiert). Preis, kartoniert 7 fl. 50 kr., auf Leinwand 10 fl. 50 kr., mit Stäben 12 fl. 75 kr.

Hölzels Geographische Charakterbilder. 37 Bilder. Zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Wien, bei Ed. Hölzel. Preis per Blatt, unaufgespannt 2 fl. 40 kr., auf starkem Deckel gespannt 3 fl.

— — Erdglobus. Durchmesser $25^1/_2$ *cm*. Maßstab 1 : 50,000.000. Preis samt Kistchen 8 fl. Wien, bei Ed. Hölzel.

— — Globo terrestre. Scala 1 : 50,000.000. Durchmesser $25^1/_2$ *cm*. Wien. Eduard Hölzel. Preis eines Exemplares samt Kistchen 8 fl.

Hölzels Wandkarte von Österreich - Ungarn für Volksschulen. Bearbeitet von A. E. Seibert. Maßstab 1 : 800.000. Größe: 221 : 156 *cm*. Preis, auf Leinwand gespannt, mit Mappe 6 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 7 fl. Wien. Verlag von Ed. Hölzel.

— — Schulwandkarte von Asien. Zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen. 2. Auflage. Vollkommen neu bearbeitet von Dr. Franz Heiderich. 6 Blatt in vielfachem Farbendruck. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgespannt 18 K, auf Leinwand gespannt, in Mappe 24 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 26 K.

Hölzlovo, zemeljsko oblo Merilo 1 : 50,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis, samt Schutzkistchen 16 K.

Janský Karl, Ústava a státní správa markhrabství Moravského. Diagramm. Tábor. Preis, auf Leinwand gespannt mit Stäben 1 fl. 50 kr.

Javurek Friedrich, Schulwandkarte von Palästina. Perspektivisch dargestellt. Selbstverlag. In Kommission bei Fr. B. Škorpil, Prag VII. Lithographische Anstalt von W. Neubert, Smichow. Preis, unaufgespannt 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, mit Stäben 15 K. (Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.)

Kiepert Heinr., Politische Schulwandkarte von Asien. Berlin. D. Reimer. 7 fl. 50 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Europa. Neue Ausgabe. Berlin. Reimer. Preis 5 fl. 40 kr., auf Leinwand in Mappe 10 fl. 65 kr.

— — Politische Wandkarte von Afrika. 3., berichtigte Auflage. Berlin. Reimer. Preis 4 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 9 fl. 30 kr.

— — Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien. Revision von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis 7 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 12 fl. 45 kr.

— — Politische Wandkarte von Nordamerika. 5 Blätter 1 : 8,000.000. 4., berichtigte Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 4 fl. 20 kr., auf Leinwand in Mappe 7 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 8 fl. 70 kr.

— — Politische Wandkarte von Südamerika. 4 Blätter 1 : 8,000.000. 4. Auflage, neu bearbeitet von R. Kiepert. Berlin. Reimer. Preis, in Umschlag 3 fl. 60 kr., auf Leinwand in Mappe 6 fl. 50 kr., auf Leinwand mit Stäben 7 fl. 70 kr.

Knaus, Zeměpisný atlas pro jedno- až pětitřídní české školy obecné. (Atlas für 1—5klassige Volksschulen mit 7 Karten.) Prag. Ant. Felkel. 2. und 3. Auflage. 50 kr.

Kober Rudolf, Schulwandkarte des Herzogtums Schlesien. 1 : 100.000. Josef M. Thiel. Freudenthal. Unaufgespannt 4 fl. 50 kr.

— — Schul-Handkarte von Schlesien. Maßstab 1 : 500.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt ausgeführt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen. Verlag von Johann Heindl. Wien. Ausgabe als Wandtafel auf Leinwand gespannt, mit Holzstäben 6 K 40 h.

Kolp August, Schulkarte von Tirol und Vorarlberg. Carta del Tirolo e Vorarlberg ad uso delle scuole. Maßstab 1 : 200.000. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Innsbruck. Lithographische Anstalt von K. Redlich. Innsbruck 1898. Preis, aufgezogen in Mappe 8 fl., aufgezogen mit Stäben 9 fl. 20 kr.

Kozenn B., Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 90 kr.

— — Geographischer Schulatlas für Bürgerschulen. 3. Aufl. Wien. Ed. Hölzel. 2 fl.

— — Höhenschichtenkarte v. Oberösterreich u. Salzburg. Wien. Ed. Hölzel. 40 kr.

— — Handkarte der österr.-ungar. Monarchie. Wien. Ed. Hölzel. 50 kr.

— — Wandkarte von Europa. Auf Leinwand in Mappe 5 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe I. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand in Mappe 3 fl.

— — Wandkarte der Planigloben. Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Wien. Ed. Hölzel. Aufgespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Kärnthen. Wien. Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

— — Wandkarte von Niederösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. 5 fl.

— — Wandkarte von Oberösterreich. Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand gespannt 4 fl.

— — Wandkarte von Palästina, aufgespannt 4 fl.

— — „ „ „ in böhmischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

— — „ „ „ in kroatischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in serbischer Sprache, aufgespannt 3 fl.

— — „ „ „ in polnischer Sprache, aufgespannt 4 fl. 60 kr.

Sämtlich bei Ed. Hölzel in Wien.

— — Wandkarte von Mähren und Schlesien (in deutscher und böhmischer Sprache). Wien. Verlag von Ed. Hölzel. Auf Leinwand 4 fl.

— — Wandkarte von Steiermark. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 40 kr.

— — Visecí mapa zeměkoulí. (Wandkarte der Planiglobien mit böhmischer Nomenklatur.) Ausgabe I. Aufgespannt 3 fl. 20 kr.
Ausgabe II. Mit Mercators Projektion. Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Visecí mapa Evropy. (Wandkarte von Europa.) Aufgespannt 5 fl. 40 kr.

— — Wschodnia i zachodnia półkula. (Planigloben in polnischer Sprache.) Aufgespannt 4 fl. 80 kr.

— — Mapa ścienna Europy. (Karte von Europa in polnischer Sprache.) Aufgespannt 5 fl. 80 kr. (Sämtlich in Hölzels Verlag in Wien.)

— — Zapadna-iztogna polutka. (Planigloben in kroatischer Sprache.) Aufgesp. 4 fl.

— — Europa. (Wandkarte in kroatischer Sprache.) Verlag von Ed. Hölzel. Wien.

Langes, Dr. H., Volksschulatlas über alle Teile der Erde. 35 Blätter in Farbendruck. (Ausgabe für Österreich.) Braunschweig. G. Westermann. 60 kr.

Langl Josef, Bilder zur Geschichte. Ein Zyklus der hervorragenden Bauwerke aller Kulturepochen: Dom von St. Stephan in Wien, St. Peter in Rom, Moschee des Sultan Hassan in Kairo, Münster zu Straßburg, Zwinger zu Dresden, die Wartburg, Habsburg. Bavaria mit Ruhmeshalle, Walhalla, Nürnberg. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. 1 Blatt, unaufgespannt 1 fl. 20 kr., auf starken Deckel gespannt 1 fl. 80 kr.

Lehmann Ad., Die geographischen Wandtafeln: Die drei Zinnen, Adelsberger Grotte, Helgoland mit Düne, südamerikanischer Urwald, die ägyptischen Pyramiden, Jerusalem. Wien, bei Pichlers Witwe und Sohn. Preis, per Blatt 1 fl.

Letem českým světem. Bildersammlung in kolorierter Ausgabe.
I. Reihe, 1. bis 10. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.
II. Reihe, 11. bis 20. Bild. Verlag des Jos. R. Vilímek in Prag. Preis 5 fl.

Letoschek Emil, Tableau der wichtigsten physikalisch-geographischen Verhältnisse. Wien 1879. A. Hölder. Preis eines unaufgespannten Exemplares 3 fl. 50 kr.

— — Tableau der wichtigsten astronomisch-geographischen Verhältnisse. Wien, bei Ed. Hölzel. Unaufgespannt 2 fl.

Masera Fr., Spezialkarte von Südtirol (für die Volksschulen in Tirol mit italienischer Unterrichtssprache).

Mayer E. und **Luksch** J., Weltkarte zum Studium der Entdeckungen mit dem kolonialen Besitze der Gegenwart. Äquatorial-Maßstab 1 : 20,000.000 (6 Blätter). Preis, zusammenlegbar 6 fl., aufgezogen in Mappe 9 fl. 60 kr., zwischen Rollstäben 10 fl. 80 kr.

Melichar J., Visecí mapa království českého. (Wandkarte von Böhmen.) Prag. Fr. A. Urbánek. Preis, aufgespannt 5 fl. 20 kr., unaufgespannt 3 fl. 50 kr.

Mikolášek Anton, Kralovství České. Náčrt mapy pro střední stupně školy obecné. Maßstab 1 : 300.000. Beschriebene und unbeschriebene Ausgabe. Selbstverlag. Osík bei Leitomischl. Preis jeder Ausgabe 3 K 30 h.

Modestin, Dr. Josip, Afrika. Maßstab 1 : 6,500.000. Agram. Hartmann'sche Verlagsbuchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Panorama Prahy. J. R. Vilímek in Prag. Preis 2 fl.

Portraits berühmter Österreicher. Inhalt: Heinrich Jasomirgott. — Rudolf von Habsburg. — Maximilian I. — Maria Theresia. — Josef II. — Wallenstein. — Starhemberg. — Prinz 'Eugen. — Laudon. — Erzherzog Karl. — Radetzky. — Tegetthoff. — Andreas Hofer. — Josef Haydn. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Franz Schubert. — Anastasius Grün. — Nikolaus Lenau. — Franz Grillparzer. — Josef Ressel. Wien. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe; 4 fl.

Ráčův, Atlas pro školy obecné. Kreslili E. Rác a V. Fořt, učitelé. (Atlas für Volksschulen.) Verlag der B. Rác in Leitomischl. Preis, geheftet 40 h, gebunden 60 h.

Randeggers Wandkarte von Vorarlberg. Auf Leinwand gedruckt 6 fl.

Rothaug Johann Georg, Atlas für den geographischen Unterricht in den österreichischen Bürgerschulen. 1. und 2. (großentheils neubearbeitete), 3., 4. (verbesserte), 5. (verbesserte) und 6. (vermehrte und verbesserte) Auflage. Wien. Verlag von Artaria und Komp. Gebunden 1 fl. 50 kr.

— — Österreichischer Schulatlas. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe für Niederösterreich. 2., verbesserte Auflage. Verlag von F. Tempsky. Gebunden 1 K 90 h.

— — (versione italiana del Prof. Zavagna). Atlante Geografico per le scuole austriache, elaborato secondo i principi metodici. Prag, bei F. Tempsky. Preis, gebunden 95 kr.

— — Physikalische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete 1 : 900.000. Wien bei G. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Ebenda. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand und mit Stäben 9 fl.

— — Politische Wandkarte der österr.-ungar. Monarchie und der angrenzenden Länder. 1 : 900.000. Ebenda. Preise wie bei der physikalischen Wandkarte.

— — Politische Wandkarte der österr.-ung. Monarchie und der angrenzenden Ländergebiete (unbeschriebene Ausgabe). 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, auf Leinwand in Mappe 8 fl., auf Leinwand mit Stäben 9 fl.

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1 : 900.000. Ebenda. Preis, roh 9 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

— — Geographischer Volksschulatlas mit vergleichenden Größenbildern.
I. Ausgabe, für 1 — 3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K 20 h.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 2 K.
Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Größenbildern. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K 70 h.

— — Geographischer Volksschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder).
I. Ausgabe, für 1 — 3 klassige Volksschulen. Preis, gebunden 1 K.
II. „ „ 4 — 6 „ „ „ „ 1 K 50 h.

— — Geographischer Bürgerschulatlas (ohne vergleichende Größenbilder). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 3 K.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa.

— — Politische Schulwandkarte von Europa.
Maßstab 1 : 3,000.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Leipzig und Wien. Preis jeder Karte, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl.. auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Politische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianu.

— — Physikalische Schulwandkarte von Europa, bearbeitet von G. T. Buzoianu. Maßstab 1 : 300.000. Wien. G. Freytag und Berndt. (Für Volks- und Bürgerschulen mit rumänischer Unterrichtssprache.) Preis jeder Karte aufgezogen in Mappe 9 fl., aufgezogen mit Stäben 10 fl.

— — Physikalische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Physikalische Schulwandkarte (unbeschriebene Ausgabe). Ebenda. Preis roh in Umschlag 7 fl., auf Leinwand in Mappe 11 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl. für beide Erdhalbkugeln.

— — Politische Schulwandkarte der Planigloben (beschriebene Ausgabe). Ebenda Preis, roh in Umschlag 8 fl., auf Leinwand in Mappe 12 fl., auf Leinwand mit Stäben 14 fl., für beide Erdhalbkugeln.

— — Schulwandkarte der Planigloben in physikalischer und politischer Ausgabe Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe), roh in Umschlag je 8 fl., auf Leinwand und in Mappe je 12 fl., auf Leinwand mit Stäben je 14 fl. und in physikalisch-unbeschriebener Ausgabe: Preis, roh in Umschlag je 7 fl., auf Leinwand in Mappe je 11 fl., auf Leinwand mit Stäben je 13 fl., für beide Erdhalbkugeln, ebenda.

— — Schulwandkarte von Palästina mit Berücksichtigung der biblischen Orte bearbeitet. Maßstab 1 : 250.000. Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien. Beschriebene Ausgabe. Preis eines Exemplares roh (in 4 Blättern) 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K.

— — Sudetenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 15 K, auf Leinwand mit Stäben 17 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 4 Blättern 8 K, auf Leinwand in Mappe 13 K, auf Leinwand mit Stäben 15 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

	Preis: roh in 6 Blättern	Preis: auf Leinwand in Mappe	Preis: auf Leinwand mit Stäben
	in Kronen		
Rothaug Joh. Georg,			
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschriebene Ausgabe)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (unbeschriebene ")	10	16	18
Politische Schulwandkarte der österr. Alpenländer (beschrieben)	12	18	20
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschriebene Ausgabe)	10	15	17
Physikalische Schulwandkarte der Sudetenländer (unbeschriebene ")	8	13	15
Politische Schulwandkarte der Sudetenländer (beschrieben)	10	15	17
sämtliche im Maßstabe 1 : 300.000.			
Physikalische Schulwandkarte von Asien (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Asien (unbeschriebene ")	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Asien (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Afrika (unbeschriebene ")	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Afrika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Nord-Amerika (unbeschriebene ")	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Nord-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschriebene Ausgabe)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Süd-Amerika (unbeschriebene ")	9	14	16
Politische Schulwandkarte von Süd-Amerika (beschrieben)	11	16	18
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschriebene Ausgabe)	9	14	16
Physikalische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (unbeschriebene ")	7	12	14
Politische Schulwandkarte von Australien und Polynesien (beschrieben)	9	14	16
sämtliche im Maßstabe 1 : 6,000.000.			
Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt. Wien.			

Rothaug J. G., Österreichische Alpenländer in physikalischer, politischer und physikalisch stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Jos. Krejčí. Preis (in beschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K, (in physikalisch unbeschriebener Ausgabe) roh in 6 Blättern 10 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Schulwandkarte von Palästina, böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Preis, roh in 4 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 10 K, auf Leinwand mit Stäben 12 K. Wien. G. Freytag und Berndt.

— — Fysikální školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., aufgespannt 9 fl., aufgespannt mit Stäben 10 fl.

Rothaug J. G., Politická školní mapa říše rakousko-uherské a zemí sousedních. Pro české školy upravil Josef Krejčí. 1 : 900.000. Wien. Freytag und Berndt. Preis, unaufgespannt 5 fl., auf Leinwand gespannt in Mappe 9 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 fl.

— — Školní nástěnná mapa Europy. Pro české školy upravil Josef Krejčí. Maßstab 1 : 300.000.
I. Fysikalní mapa.
II. Politická mapa.
Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt in Wien. Preis, roh in Umschlag 5 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt in Mappe 8 fl., auf Leinwand gespannt mit Stäben 9 fl.

— — Asien, Afrika, Süd- und Nordamerika in physikalischer, politischer und physikalischer stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in beschriebener Ausgabe: roh, in 6 Blättern 11 K, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K, in unbeschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — Australien in physikalischer, politischer und physikalischer stummer Ausgabe. Böhmisch bearbeitet von Josef Krejčí. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, in beschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 9 K, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K, in unbeschriebener Ausgabe: roh in 6 Blättern 7 K, auf Leinwand in Mappe 12 K, auf Leinwand mit Stäben 14 K.

Schäffer, Die Länder der heiligen Schrift. Verlag von Issleib und Rietzschel in Gera. Preis eines Exemplares in Farbendruck 1 Rthlr.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 200.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute. Wien. Aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Handkarte des Königreiches Böhmen. Im Maße 1 : 1,000.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte des Königreiches Böhmen.) Wien. K. und k. milit.-geogr. Institut. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt 18 K, mit Stäben 20 K.

— — Příruční mapa království Českého. (Handkarte des Königreiches Böhmen.) Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1887. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 20 h. (Lechner [Wilhelm Müller] Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.)

— — Schulwandkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt, herausgegeben und zu beziehen vom k. und k. milit.-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Aufgespannt, mit Stäben 23 K, ohne Stäbe 21 K.

— — Handkarte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogtums Schlesien. Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Im Maße 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. milit.-geograph. Institute in Wien. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

— — Školní mapa markrabství Moravského i vévodství Sleszkého. Wien. K. und k. militär-geographisches Institut. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt, ohne Stäbe 21 K, mit Stäben 22 K.

— — Příruční mapa makrabství Moravského i vévodství Sleszkého (Handkarte). Verkleinerung der vorerwähnten Wandkarte. Wien 1888. K. und k. militär-geographisches Institut. Preis 20 h. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien.

Schober, Dr. Karl, Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Aufgespannt, ohne Stäbe 18 K, mit Stäben 20 K.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der vorerwähnten Karte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis mit Stäben 20 K, ohne Stäbe 18 K.

— — Handkarte des Erzherzogtums Österreich ob der Enns und des Herzogtums Salzburg. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geograph. Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt ohne Stäbe 19 K, mit Stäben 20 K.

— — Handkarte des Herzogtums Steiermark. Maßstab 1 : 750.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. und k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

— — Schulwandkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 150.000. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis, aufgespannt ohne Stäbe 17 K 40 h, mit Stäben 19 K 40 h.

— — Handkarte der gefürsteten Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg. Im Maße 1 : 750.000. Verkleinerung der Schulwandkarte. Ausgeführt und herausgegeben vom k. u. k. militär-geographischen Institute. Wien. Zu beziehen bei R. Lechner (Wilhelm Müller) in Wien. Preis 20 h.

Schönninger Fr., Erdglobus mit 12" Durchmesser. Samt Verpackung 11 fl.

Schotte Ernst und Ko., Schulglobus mit messingenem Halbmeridian und politischer Einteilung. Durchmesser 33 *cm*. (Bezeichnung Nr. 64.) Preis 40 Mark (excl. Zoll).

— — Physikalischer Schulglobus mit schrägstehender Achse. Durchmesser 48 *cm*. (Bezeichnung Nr. 150.) Preis 30 Mark (exl. Zoll).

— — Schultellurium mit Kurbeldrehung und 12 *cm* Globus. (Bezeichnung Nr. 93.) Neu verbesserte Konstruktion. Preis 40 Mark (exl. Zoll).

Schulig H. und Niessner A., Höhenschichtenkarte des Herzogtums Schlesien. Hofmann in Jägerndorf. Preis, unaufgespannt 2 fl. 80 kr.

Seibert A. E. und Haardt V. von, Schulwandkarte der Eisenbahnen von Österreich-Ungarn. Maßstab 1 : 1,000.000. Wien. Ed. Hölzel. Preis auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr., mit Stäben adjustiert 6 fl. 50 kr.

Seibert A. E., Atlas für Bürgerschulen und mehrklassige Volksschulen. 19 Tafeln mit 19 Haupt- und 12 Nebenkarten. Wien. Ed. Hölzel. Preis, geb 2 K 50 h.

Šenoa, Dr. M., Azija. Maßstab 1 : 9,000.000. Agram. Hartmann'sche Verlags-Buchhandlung (Kugli und Deutsch). Preis, aufgespannt, 10 fl.

Spaleny N. und **Ivinger** R., Wandkarte von Österreich-Ungarn. Reproduziert vom k. und k. militär-geographischen Institute in Wien. 3 fl. 20 kr.

Steinhauser Ant., Wandkarte des Erzherzogtums Österreich (Land unter der Enns und Land ob der Enns). Wien, bei Artaria und Komp. 5 fl.

— — Die österreichischen Alpen. Wien. Artaria und Komp. Preis auf Leinwand gespannt in Mappe 5 fl. 50 kr.

Stülpnagel, Wandkarte von Europa zur Übersicht der staatlichen Verhältnisse. 2. Auflage. (3. Auflage, neu gezeichnet von V. Geyer.) Gotha, bei Perthes. 4 fl. 80 kr.

Sydow, Erdkarte in zwei großen Planigloben. 4. Auflage. Gotha. Perthes. 6 fl.

Tomić J., Zemlja (Erdglobus mit slovenischer Nomenklatur). Laibach. Giontini. 5 fl. 30 kr.

Trampler R. *), Atlas für ein-, zwei- und dreiklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte), 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1., 2., 3. (verbesserte) und 4. Auflage.
„ „ Steiermark. 1. und 2. Auflage.
„ „ Salzburg. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3. u. 4. Auflage.
„ „ Kärnten. 1. und 2. Auflage.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess. Aufl.)
„ „ Krain. 1. und 2. Auflage.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Küstenland. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien. 1. und 2. Auflage.
„ „ Mähren. 1. und 2. Auflage.

} Preis jeder dieser Ausgaben (8 Karten) 60 h.

Trampler R., Atlas für vier-, fünf- und sechsklassige allgemeine Volksschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Auflage.
„ „ Oberösterreich. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Salzburg. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage.
„ „ Steiermark.
„ „ Kärnten.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (vielfach verbess.) Aufl.
„ „ Böhmen. 1. und 2. Auflage.
„ „ Krain. 1., 2. (vielfach verbesserte) und 3. Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Schlesien. 1., 2. und 3. Auflage.
„ „ Mähren.

} Preis jeder dieser Ausgaben (15 Karten) 1 K 20 h.

— — Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. 1., 2. (vielfach verbesserte), 3., 4. und 5. Auflage, in 14 Karten. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. Preis 1 K 10 h.

*) Einzelne Karten der nachbenannten Ausgaben sind mit deutschem und böhmischem Text um je 10 h verkäuflich.

Trampler R., Atlas für Bürgerschulen und für sieben- und achtklassige Volksschulen Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgabe für Niederösterreich. 1., 2. (verbesserte), 3., 4. u. 5. Aufl.
„ „ Oberösterreich.
„ „ Salzburg.
„ „ Steiermark. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Kärnten.
„ „ Krain. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Küstenland.
„ „ Tirol u. Vorarlberg. 1. u. 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Böhmen.
„ „ Mähren. 1. und 2. (verbesserte) Auflage.
„ „ Schlesien.

Preis jeder dieser Ausgaben (37 Karten) 3 K 40 h, flach gebunden 3 K 80 h, in Buchform 4 K.

— — Zeměpisný atlas. Pro české školy upravil K. Filipovský. Wien 1898. K. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 60 h.
Pro jedno-, dvou- a trojtřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 60 h.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Čechy. Preis 1 K 20 h.
Pro čtyř-, pěti- a šestitřídné školy obecné. Vydáni pro Moravu. Preis 1 K 20 h.

— — Atlas für österreichische Bürgerschulen. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1. Teil (für die 1. Klasse) 9 Karten: 80 h, 2. Teil (für die 2. Klasse) 14 Karten: 1 K 20 h, 3. Teil (für die 3. Klasse) 10 Karten: 80 h.

— — Atlas für die österreichischen Landschulen in 20 Karten. 1. und 2. (vielfach verbesserte) Auflage. Wien. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1 K 40 h.

Umlauft, Dr. Friedr., Wandkarte zum Studium der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie. Wien, bei Ed. Hölzel. 4 Blatt 4 fl., auf Leinwand in Mappe 6 fl.

Vávra Josef, Zeměpisný atlas pro obecné a měšťanské školy. (Geographischer Atlas für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.) Prag. Tempsky. 1. und 2. (verbesserte) Auflage 60 kr., gebunden 85 kr.

Vlach, Dr. Jar., Darstellung der wichtigsten geographischen Begriffe. 3 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel 70 kr.

— — Rakouské země alpské. Dle V. Haardtovy školní nástěnné mapy. Maßstab 1 : 600.000. Größe 140 : 120 *cm*. Preis, unaufgespannt 11 K, auf Leinwand gespannt in Mappe 16 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 18 K. Ed. Hölzel in Wien.

Vlach und Bíza, Znázornění prvních pojmů zeměpisných. Smichov. W. Neubert. 3 Tafeln. Preis einer Tafel 70 kr.

Vodopivec Fr., Carta geografica della Contea principesca di Gorizia e Gradisca col Territorio di Trieste. Görz. Verlag des Landesausschusses. 2 fl.

Wagner, Dr. Hermann, Wandkarte des deutschen Reiches und seiner Nachbargebiete. 2. Auflage. Maßstab 1 : 800.000. 12 kolorierte Sektionen. Gotha 1879. Justus Perthes. Auf Leinwand in Mappe 10 fl. 20 kr.

Walsch Rudolf, Hypsometrische Schulwandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 150.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis auf Leinwand in Mappe 6 fl.

— — Hypsometrische Schulhandkarte von Niederösterreich. Maßstab 1 : 600.000. Verlag von Ed. Hölzel in Wien. Preis 10 kr.

Wandkarten rumänische:
a) Wandkarte der Planigloben. Preis, aufgespannt auf Leinwand in Mappe 4 fl. 50 kr.
b) Europa proîntata şi desemnata de B. Kozenn. Preis aufgespannt auf Leinwand in Mappe 5 fl. 50 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Wappentableau der österreichischen Monarchie, darstellend das Reichs- und die Länderwappen, die Fahnen und Flaggen. K. k. Schulbücher-Verlag. 5 fl.

Wild Josef, Wandtafel zur Veranschaulichung geographischer Grundbegriffe. Verlag von I. L. Kober. Prag. Preis 2 fl. Auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zdeněk Jarosl., Školní mapa království Českého. (Schulwandkarte von Böhmen.) Aufgespannt 3 fl. Hiezu 2 Separat-Ausgaben:
Školní mapa horo- i vodopisná. (Oro-hydrographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr.
Školní mapa vodo- i místopisná. (Hydro-topographische Schulwandkarte.) Aufgespannt 2 fl. 80 kr. Ed. Hölzel. Wien.

Znázornění nejdůležitějších pojmů zeměpisných. Prag. I. L. Kober. Preis 2 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 50 kr.

Zum Unterrichte in der Naturgeschichte und Naturlehre.

Ahles, Dr., Unsere wichtigeren Giftgewächse mit ihren pflanzlichen Zergliederungen mit erläuterndem Text. I. Teil Samenpflanzen, II. Teil Pilze. Esslingen, bei J. F. Schreiber. Preis eines Teiles gebunden mit Text 5·5 Mark.

Atlas rostlin. 80 tabulí barvotiskových. Slovný výklad napsal John. Prag 1898. I. L. Kober. Preis, gebunden 14 fl.

Charakterbilder aus der Tierwelt. Nach Original-Aquarellen von Heinrich Leutemann und Emil Schmidt. In Verkleinerung von „Leutemann Zoologischer Atlas für den Schulgebrauch". Leipzig. Alfred Oehmigkes Verlag. 1., 2. und 3. Serie. Preis jeder Serie von 12 Blättern *a)* in losen Blättern 2 fl. 50 kr., *b)* auf Deckel aufgezogen 3 fl. 50 kr., *c)* auf Deckel gespannt und lackiert 4 fl.

Eckart Theodor, Naturgeschichtliche Wandtafeln. Ed. Hölzel in Wien. 1. Tafel das Pferd, 2. Tafel das Hausrind, 7. Tafel der Seidenspinner und 8. Tafel die Honigbiene. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — Tabulky nástěnné přírodopisné. (Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.) Ed. Hölzel in Wien. 4 Blätter unaufgespannt 5 fl. 60 kr.

— — II. Abteilung desselben Werkes. Unter Mitwirkung von Dr. M. Wilckens, Dr. C. Rothe und Laurenz Mayer. Inhalt: Nr. 3, 4 und 6 (das Schaf, das Schwein, das Huhn). Größe der Tafeln 72 : 99 *cm*. Ed. Hölzel in Wien. Preis der Tafel mit Text, unaufgespannt K 2·60, mit Leineneinfassung und Ösen zum Aufhängen K 3·50, gespannt auf Leinwand mit Stäben K 4·50.

Der Erzberg. Farbendruck nach einem Entwurfe des Malers A. Heilmann. Herausgegeben von der Gesellschaft „Lehrmittel-Zentrale". Wien, XVII., Elterleinplatz 15. Lithographie. Druck und Verlag der Buch- und Kunstdruckerei „Steyrermühl". Wien. Preis des Bildes 1 K.

Geiszler, Atlas der landwirtschaftlich schädlichen und nützlichen Tiere Mitteleuropas (2 Tafeln mit erklärendem Text). Nürnberg und Salzburg. Jede Tafel 5 fl.

Grefe C., Lehrtafeln zum Anschauungsunterricht für Schule und Haus. Wien, bei Leopold Sommer. 1 Blatt 40 kr.

Hartinger, Die eßbaren und giftigen Schwämme in ihren wichtigsten Formen. 12 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Österreichs und Deutschlands wildwachsende oder in Gärten gezogene Giftpflanzen. 14 Tafeln in Farbendruck 12 fl.

— — Landwirtschaftliche Tafeln. I. Serie: Tafel 1—16, II. Serie: Tafel 17—30. Jede einzelne Tafel 1 fl.

— — Anatomische Wandtafeln. Mit erläuterndem Text in deutscher, italienischer, böhmischer, polnischer und slovenischer Sprache. Von Dr. Hans Kundrat. 5 Tafeln. 7 fl. 50 kr.

— — Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn.

I. Abteilung: Zoologie. 1.—13. Lieferung. [Tafel III, Fig. 8 — Hauskatze —, Fig. 9 — Luchs —; Tafel VIII, Fig. 17 — Wolf —, Fig. 18 — Schakal —; Tafel IX, Fig. 19 — Fuchs — und Fig. 20 — Hyäne —; Tafel XII, Fig. 27 — Brauner Bär —, Fig. 28 — Eisbär; Tafel XV: Eichhörnchen, Hausmaus, Feldmaus, Wanderratte, Hamster, Alpenmurmeltier. — Tafel XLVII: Der Haushahn. — Tafel LVII: Die Forelle, der Hering und der Aal. In neuer Ausgabe. (2. Auflage.) Preis jeder dieser Tafeln, wie III. Abteilung, Tafel V.]

Tafel XXII, Fig. 48 — das Schaf —, Fig. 49 — die Hausziege —; Tafel XLI, Fig. 92 — die Kohlmeise —, Fig. 93 — die Feldlerche —, Fig. 94 und 94 a — der Haussperling (Männchen und Weibchen) —, Fig. 95 — der Stieglitz —, Fig. 96 — der Buchfink —, Fig. 97 — der Zeisig —, Fig. 98 — der Kreuzschnabel —. Preis, roh 1 K 60 h, auf starkem Papier, mit Leinwandschutzrand und Ösen 2 K, auf starker Pappe gespannt, gefirnißt und mit Ösen zum Aufhängen 2 K 40 h. (In neuer Ausgabe.)

II. Abteilung: Botanik. 1.—3. Lieferung. [Tafel VI und XIV in neuer Ausgabe. (2. Auflage.) Preis: wie III. Abteilung, Tafel V.]

III. Abteilung: Bäume. 1.—5. Lieferung. Je 5 Blatt 4 fl. Tafel V (der Birnbaum) in neuer Ausgabe. (2. Auflage.) Preis dieser Tafel, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, gefirnißt 2 K 60 h.

Hochstetter, Ferd. v., Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztwelt. 24 Bilder. Esslingen, bei Schreiber. 5 fl. 70 kr.

Hoffmann Karl, Botanischer Bilderatlas. Nach dem natürlichen Pflanzensystem von de Candolle, Jussieu, Endlicher, Reichenbach u. a. 2. Auflage mit 459 farbigen Pflanzenbildern nach Aquarellen von P. Wagner und G. Ebenhusen und zirka 500 Holzschnitten. Gänzlich umgearbeitet von Dr. Julius Hoffmann. Prag. Verlag von I. L. Kober. Preis, gebunden, 11 fl.

Hromádko Fr., Zwölf physikalische Wandtafeln in Farbendruck ausgeführt, nebst einem Handbuche für den Lehrer. Von Karl Nečásek. Tabor, bei K. Janský. Preis eines unaufgespannten Exemplares 7 fl. 50 kr.

— — Ausgabe mit böhmischer Terminologie. 7 fl. 50 kr.

— — Physikalische Wandtafeln. II. Serie. 6 Tafeln. Verlag von Karl Janský in Tabor. Nicht aufgespannt 3 fl. 80 kr.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte 3 fl. 80 kr.

Janskýs Pflanzen-Wandbilder zum naturgeschichtlichen Unterrichte in den Volks- und Bürgerschulen. Deutsche und böhmische Ausgabe.

I. Lieferung: 1. Türkenbundlilie, Schneeglöckchen, 2. Seidelbast, 3. Kiefer, 4. Sumpfdotterblume, 5. Stieleiche.

II. Lieferung: 6. Kartoffel, 7. Tabak, 8. Hopfen, 9. Feuerbohne, 10. Tollkirsche.

III. Lieferung: 11. Schwarzer Hollunder, 12. Die Kamille, 13. Baldrian, 14. Linde, 15. Spitzahorn.

IV. Lieferung: 16. Weiße und gelbe Seerose, 17. Hundsrose, 18. Märzenveilchen, 19. Gebauter Lein (Flachs), 20. Walderdbeere. Preis einer Lieferung, bestehend aus 5 Tafeln, 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr.

Ferner Tafel 21—48. 21. Der scharfe Hahnenfuß, 22. Zypressen-Wolfsmilch, 23. Stachelbeerstrauch, 24. Wegewarte, 25. Gemeine Fichte, Rothtanne, 26. Weizen, 27. Rispen-Hafer, 28. Geflecktes Knabenkraut, 29. Haselnußstrauch, 30. Immergrün und Glockenblume, 31. Der Apfelbaum, 32. Die Buche, 33. Die Erbse, 34. Gemeiner Hanf, 35. Weichsel, 36. Rettig und Kohlraps, 37. Weinrebe, 38. Der Mohn, 39. Die Runkelrübe, 40. Der Wasserschierling, 41. Der rote Fingerhut, 42. Mais, 43. Kaffeebaum, 44. Der Teestrauch, 45. Die Baumwollstaude, 46. Das Heidekraut und die Himmelschlüsselblume, 47. Die Kornblume, 48. Der Buchweizen, 49. Der gelbe Enzian, 50. Der gemeine Wachholder — die Lärche, 51. Gartentulpe — Gartennelke, 52. Herbstzeitlose, 53. Das schwarze Bilsenkraut, 54. Stechapfel.

Je 5 Tafeln in beliebiger Auswahl bilden eine Lieferung zum Preise von 2 fl. 25 kr., auf starkem Lederpapier aufgezogen 2 fl. 75 kr. Verlag von Karl Janský, Tabor.

Jehlička Paul, Nástěnné tabule živočišstva. Oddíl I. Ssavectvo. Mit erklärendem Texte. Abbildungen von 132 Säugetieren auf fünf Wandtafeln. Prag. I. L. Kober. Auf Leinwand gespannt 6 fl. 48 kr.

— — Obrazy rostlin jedovatých i pěstovaných (Abbildungen von Gift- und Kulturpflanzen). 30 Blätter. Prag. Kober. Preis 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ssavců (Abbildungen von Säugetieren). In 30 Tafeln. Prag. Kober. In Buchform 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas ptactva (Abbildungen der Vögel). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Názorný atlas živočichů studenokrevných (Abbildungen der Amphibien, Fische etc.). In 30 Tafeln. Prag. Kober. 4 fl. 80 kr.

— — Rostlinopis v obrazích (Abbildungen von Pflanzen). 53 Tafeln. Prag. Kober. 9 fl.

Kobrovy, Nástěnné obrazy přírodopisné. 60 Wandtafeln. Preis 70 K; eine Serie von 10 Blättern, Preis 12 K; einzelne Blätter, Preis 1 K 40 h. Format 81 : 105 cm. Verlag I. L. Kober. Prag.

Křížek V., Vyobrazení živočichů zemědělstvu užitečných a některých škůdců jeho (Abbildungen der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insekten). Tabor. Janský. Tafel 1—4, unaufgespannt 4 fl., Tafel 5, Kartoffelkäfer. Tafel 6—7 4 fl. 10 kr.

Lacher, Ed. v., Bienentafeln für den Anschauungsunterricht.

Tafel I: Die Brutstadien der Biene.

Tafel II: Die Gestalt der Biene.

3., von L. Arnhart bedeutend verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Zentralverein für Bienenzucht in Österreich. Wien. Im Selbstverlage des Zentralvereines. Preis jeder Tafel 10 K loco Wien, mit 2 Holzleisten und beiderseits mit Leinwandstreifen versehen 11 K 20 h.

Lehmann-Leutemann, Zoologischer Atlas. 45 Tafeln. Je 6 Tafeln 5 fl. 40 kr. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Supplement hiezu: Die Menschenrassen in fünf Charakterköpfen auf einer Tafel. 1 fl. 25 kr.

— — Zoologischer Atlas, Tafel 46—60, enthaltend: Schwan (46), Ameise mit Bau (47), Kreuzotter (48), Lerche, Wachtel, Rebhuhn (49), Spechte, Kuckuck (50), Wildente (51), Schwalbe, Tauben (52), Nachtigall, Star (53), Gimpel, Fink, Stieglitz, Zeisig (54), Amsel, Zaunkönig, Singdrossel, Kreuzschnabel (55), Nashorn (56), Pfau (57), Kaninchen (58), Kohlweißling (59), Kolibri (60). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Wandtafel 2 K, von sechs beliebig gewählten Tafeln 10 K 80 h.

— — Tierbilder. 18 Tafeln. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis wie oben.

Liebisch F., Neue Bilder zum Anschauungsunterricht. Säugetiere, 40 Blätter auf Pappe mit Holzrahmen. Prag, bei F. Liebisch. Preis 10 fl., jedes Blatt einzeln 27 kr.

Lorinser, Dr. Fr. W., Die wichtigsten eßbaren, verdächtigen und giftigen Schwämme in 12 Tafeln. 1. und 2. Auflage. Wien, bei Hölzel. 3 fl.

— — Ausgabe mit böhmischem Texte von Dr. Čelakovský. Preis 3 fl.

Meinholds Zoologische Wandbilder. Bei K. Janský in Tabor. Preis einer Tafel 50 kr.: Pferd, Hirsch, Tiger, Adler, Storch, Bär, Hund, Kuh, Hase, Orangutan, Trampeltier, Schwan, Elefant, Strauß, Krokodil, Karpfen und Hecht, Uhu, Papagei, Fuchs, Fasan, Löwe, Löwin, Auerhahn, Haushuhn, Esel; Bandwurm und Trichine, Weinbergschnecke, Dachs, Fischreiher, Pfau, Fledermaus, Hamster und Maulwurf, Rebhuhn und Wachtel, Tauben, Spechte, Goldammer, Zaunkönig, Buchfink, Singdrossel, Star, Sperling, Kohlmeise, Haubenmeise, Eichelhäher, Rauchschwalbe, Hausrotschwänzchen, Gemse, Wolf, Reh, Fischotter, Renntier.

Menzel R., Wandtafeln für den physikalischen Unterricht. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. 32 Tafeln. Preis, unaufgezogen 24 K, aufgezogen auf Leinwand mit Ösen 40 K, einzelne Tafeln unaufgezogen 1 K 20 h, auf Leinwand mit Ösen 1 K 80 h.

Müller H., Die nützlichen Vögel der Landwirtschaft. Stuttgart. 1 Thlr. 22 $^{1}/_{2}$ Ngr.

Niepel, Wandbilder des niederen Tierreiches. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 16 K 80 h, unterklebt und berändert 21 K, einzeln 1 K 50 h, bezw. 1 K 80 h.

Obrazy k názornému vyučování přírodopisu a zeměpisu se zvláštním zřetelem k hospodářstvi a průmysla. I. Serie, 3 Bilder.

1) Chmelobraní v Žateckém kraji (Hopfenernte im Saazer Kreise).
   a) Česání chmele (Die Hopfenlese);
   b) Odvádění chmele (Die Abgabe und das Messen des Hopfens).
2) Vyroba krajek v Rudohoří (Spitzenklöppeln im Erzgebirge). Verlag bei F. Krátky in Kolin. Preis eines Bildes 2 K 40 h, der ganzen Serie 6 K.

Patek Joh., 4 Giftpflanzen-Tafeln (Schulwandtafeln Nr. 5, 6, 7, 8). Koloriert und aufgespannt. Prag. Tempsky. 4 fl. 80 kr.

Phänomenentafeln (4 Tafeln). Das strahlende Nordlicht; das Nordlicht in den höchsten arktischen Regionen; Gletscher, Ansichten und Details. Verlag von Lenoir und Forster in Wien. Preis einer Tafel 3 fl.

Pokorný Franz, Pflanzenbilder zum Anschauungsunterricht (Deutsche Ausgabe). 21 Blatt. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Preis per Tafel unaufgespannt 80 kr., mit starkem Papier unterklebt, mit Leinwandschutzrand und Ösen 1 fl.

Pokorný Franz und Schermaul Jenny, Obrazy rostlin ku názornému vyučován (Pflanzenbilder) I.—IV. Serie zu 3 Blatt, V. Serie mit 4 Blatt, VI. Serie mit 5 Bildern. VII. Serie mit 3 Bildern. W. Neubert, Smichov. Preis eines jeden Blattes 80 kr.

Schmidt-Göbel, Med.-Dr. H. M., 1. Tafeln: Die schädlichen und nützlichen Insekten in Forst, Feld und Garten. 14 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 10 K.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. 6 Foliotafeln in Farbendruck. In Mappe 3 K 60 h.

— — 2. Texte. Die schädlichen Forstinsekten. Geheftet 1 K 20 h.

— — Die schädlichen Insekten des Land- und Gartenbaues. Geheftet 1 K 40 h.

— — Die nützlichen Insekten, die Feinde der schädlichen. Geheftet 80 h. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn.

Schreibers große kolorierte Wandtafeln der Naturgeschichte der drei Reiche. Eßlingen. bei Schreiber. I. Teil: Säugetiere. Auf Leinwand in Mappe 6 fl. 48 kr. — II. Teil: Vögel. 6 fl. 48 kr. — III. Teil: Amphibien, Fische, Weich- und Schalentiere. 6 fl. 48 kr. — IV. Teil: Pflanzen. 6 fl. — V. Teil: Geologische Bilder. 6 fl. 48 kr.

Schubert, Dr. G. H. v., Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 53 Tafeln. Eßlingen. bei Schreiber. 8 fl. 70 kr.

— — Naturgeschichte des Tierreiches. 3 Teile, à 3 fl. 90 kr. Eßlingen, bei Schreiber.

Tafel der nützlichen Vögel Mittel-Europas. Wien, bei A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 3 fl.

Vier kolorierte Wandtafeln landwirtschaftlich nützlicher und schädlicher Tiere. Eßlingen, bei Schreiber. 7 fl. 38 kr.

Velké nástěnné tabule přírodopisné (Naturhistorische Wandtafeln). I. Abteilung: Säugetiere. II. Vögel. III. Fische und Amphibien. Je 5 Blatt. Preis jeder Abteilung auf Leinwand 7 fl., mit Stäben 10 fl. Alle drei Abteilungen zusammen 20 fl., mit Stäben 29 fl.

Vogelwandtafel. Der Schule und dem Hause gewidmet vom deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt. 2., verbesserte Auflage. Druck und Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus. Preis 6 fl.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienene, vom Hofrate Dr. Adalbert von Waltenhofen verfaßte Druckschrift: **Belehrung über die Vermeidung von Unglücksfällen durch Elektrizität und über die Hilfeleistung in solchen Fällen**, in deutscher, italienischer, böhmischer, serbo-kroatischer und slovenischer Sprache, Preis 12 h. dann auf die Wandtafel „Erste Hilfe bei Unfällen“ adjustiert 80 h, unadjustiert 40 h, zur Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1895, Z. 23391.)

Nachstehende Publikation des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht ist im Wege des Wiener k. k. Schulbücher-Verlages zu beziehen:

Sammlung von Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen, sowie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Wien, 1898. Preis, broschiert 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1897, Z. 31208, M.-Vdgs-Bl. 1898, S. 22.)

Zum Unterrichte in Arithmetik, Geometrie und geometrischer Formenlehre.

Günter Mich., Das metrische Maß, seine Teile und deren gegenseitige Werte in ihren Beziehungen zum Wiener Maß. 3., vollständig umgearbeitete Auflage. Wien. Pichler. Preis, in Mappe 1 fl. 20 kr., auf Leinwand aufgezogen mit Stäben 2 fl. 80 kr.

— — Modelle der metrischen Maße und Gewichte. Wien. Pichler. Größere Sammlung (46 Modelle) 25 fl., kleinere Sammlung (16 Modelle) 6 fl.

Holub Alois, Cenníky k vyučování počtům. 6 Tafeln. Prag. Selbstverlag. Preis 2 fl.

Knorr Wilh., Quadratmeter. Wien, bei Karl Graeser und Comp. 60 kr.

— — Die metrischen Maße und Gewichte, ihre gegenseitigen Verhältnisse und abgekürzten Bezeichnungen. Tabor. K. Janský. Preis 1 fl. (Text deutsch und böhmisch.)

Matthey-Guenét Ernst, Das neue österr. Maß und Gewicht. Graz. Selbstverlag. 80 kr.

Die österreichische Münztafel. Druck und Verlag der I. Korneuburger Buchdruckerei-, Buchbinderei- und Buchhandlungs-Genossenschaft in Korneuburg. 1902. Preis, in losen Blättern à 2 K 40 h, lackiert und mit Holzstäben à 4 K 40 h.

Ratolíska Josef, Škola měřického rýsování pro měšťanské školy. (Schule des geometrischen Zeichnens für Bürgerschulen.) Chrudím. St. Pospíšils Eidam

I.	Stufe	für die	1.	Bürgerschulklasse.	Preis	in	Mappe	samt	Text	3	fl.	50 kr
II.	"	"	2.	"	"	"	"	"	"	4	"	50 "
III.	"	"	3.	"	"	"	"	"	"	6	"	— "

— — Schule des geometrischen Zeichnens für Knaben-Bürgerschulen. Chrudim, 1890. St. Pospišils Eidam. In 3 Stufen. Preise wie bei der böhmischen Ausgabe.

Swoboda K., Die fünf Maßeinheiten des metrischen Systems. Wien. Hartinger und Sohn. 1 fl. 40 kr.

Villicus Franz, Die neuen Maße und Gewichte in der österreichischen Monarchie. Mit einer Maß- und Gewichtstabelle in Farbendruck. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. Wien. Seidel. 1 fl.

Zum Unterrichte im Gesange.

Niernberger, Wandtafeln für den Gesangunterricht, 12 an der Zahl. Wien. Pichler. 3 fl., auf 6 Deckel aufgezogen 5 fl. 50 kr.

Renner'sche Gesangwandtafeln, 12 an der Zahl. Regensburg. Wien. Meyer und Comp. 5 fl. 40 kr.

Zum Unterrichte im Zeichnen *).

Anděl Anton, Anleitung zum elementaren Unterrichte im perspektivischen Freihandzeichnen nach Modellen. 2., veränderte Auflage der „Grundsätze der perspektivischen und Beleuchtungs-Erscheinungen". I. Teil. Graz, 1880. Selbstverlag des Verfassers. Preis 2 fl.

— — Das polychrome Flachornament. Ein Lehrmittel für den elementaren Zeichenunterricht. In 18 Lieferungen. Wien, bei R. v. Waldheim. Bei direktem Bezug vom k. k. Schulbücher-Verlage in Wien. Preis für Schulen per Lieferung 2 fl. (statt 3 fl.) **)

— — Das geometrische Ornament. In 10 Heften. 4. (verbesserte) Auflage. Wien, 1893. R. v. Waldheim. Preis eines Heftes 50 kr.

Blachfelner J., **Böhm** A., **Eichinger** H. und **Wachter** Ch., Übungsstoff aus dem Freihandzeichnen für allgemeine Volksschulen. In 5 Heften. Prag und Wien. 1894. F. Tempsky. Leipzig, 1894. G. Freytag. Preis eines Heftes 16 kr.

— — Vzory ku kreslení pro školy obecné. In 5 Heften. Wien und Prag. 1895. F. Tempsky. Preis eines Heftes 16 kr.

Bayr E. und **Wunderlich** M., Formensammlung für das Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen. Wien. Alfred Hölder. Preis des I. und II. Heftes, 7., unveränderte Auflage je 56 h; des III. Heftes, 7. Auflage 64 h; des IV., 7., unveränderte Auflage 72 h; des V. (für die 6. Klasse der Volksschule, beziehungsweise für die 1. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 5. Auflage 1 K 20 h; des VI., (für die 2. Klasse der dreiklassigen Bürgerschule), 4. Auflage 96 kr.

Benda M. und **Hutterer** Rudolf, Rýsování pro školy měšťanské, průmyslové pokračovací a příslušné odborné. I.—III. Teil. Prag 1895. Höfer und Klouček.

I. Teil, in Mappe 5 K.
II. Teil, 10 K.
III. Teil, 15 K.
(Für Knaben-Bürgerschulen für die Hand des Lehrers.)

Denk Hans, Wiener Stickerei-Album. Wien. Selbstverlag. 4 Hefte, à 10 kr.

Drahan E., Stickmuster. Wien, 1873. Hartinger und Sohn. 2 fl. 88 kr.

Eichler Josef, Allgemeine Elementar-Zeichenschule. Wien 1877. Selbstverlag. 40 Hefte samt Broschüre. 4 fl.; 2.—5. (verbesserte und vermehrte) Auflage in 2 Abteilungen. I. Abteilung: Stigmographisches Zeichnen. — II. Abteilung: Freies Zeichnen. Preis jeder Abteilung 3 fl. 20 kr. Preis des erläuternden Textes 40 kr. Wien, bei J. Klinkhardt.

Fallenböck Alfred, Elementar-Zeichenschule. Ein Lehrmittel für den Zeichenunterricht an Volks- und Bürgerschulen, Unterrealschulen etc. 100 Blätter Quer-Folioformat. Wien, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers (Wien, VII., Lerchenfelderstraße 13). Preis 6 fl.

---

*) Siehe Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 15886 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 56, Seite 488) und Ministerial-Verordnung vom 10. Dezember 1879, Z. 18774 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1879, Nr. 57, Seite 499). Ministerial-Erlaß vom 5. November 1882, Z. 16137 (Verordnungsblatt 1882, Seite 217).

**) Heft 13—18 auch in böhmischer Sprache erschienen.

Fellner A. und **Steigl** S., Schule des Freihandzeichnens. 8 Hefte. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn.

I. Heft,	3. Auflage	1 K	20 h.
II. „	3. „	1 „	20 „
III. „	3. „	1 „	40 „
IV. „	3. „	1 „	60 „
V. „	3. „	1 „	60 „
VI. „	3. „	2 „	40 „
VII. „	3. „	3 „	
VIII. „	2. „	5 „	

Formánek Emanuel, Bürgerschullehrer in Karolinental, Ornamentalní kreslení v methodickém postupu. Karolinental 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 10 K. Zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen und den obersten Klassen von mehr als fünfklassigen allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache.

Fryš Emilie, Ornament jihočesky. Mezi lidem sebrala a kreslila. 1902. 11 Hefte mit je 6 Blatt. Preis eines Heftes in Umschlag 2 K. Im Selbstverlage der Autorin (Direktrize der Mädchen-Bürgerschule in Soběslau).

Gnant Gustav, Monogramm-Album. Musterblätter für Weiß-, Bunt- und Goldstickerei und Lederpressung, Porzellan- und Majolika-Malerei. Stuttgart. Julius Hofmann. 9 fl. 90 kr.

Gottlob S. und **Grögler** K., Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen als Vorschule für den Unterricht im Maschinenzeichnen. 12 Tafeln Folio nebst erklärendem Text. 2., durchgesehene Auflage. Wien, 1890. Hölder. Preis 5 fl. Zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Grandauer Josef, Elementar-Zeichenschule. Vorlagen zum Vorzeichnen auf der Schultafel. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. *a)* Folioformat. 12 Hefte mit 120 Blättern. Preis à Heft 80 h, Erläuterungen dazu 20 h. *b)* Handausgabe in großem 8⁰-Format. Preis der vollständigen Ausgabe in 120 Blättern 2 K 60 h; Preis der Heftausgabe in 12 Heften zu 10 Blättern à Heft 24 h. *c)* Supplementheft zur Elementar-Zeichenschule „der Regelkopf“. 1 K 40 h.

Grögler K., Modelle zu S. Gottlobs und K. Söglers Vorlagewerk: Einführung in das technische Zeichnen nach Modellen.

I. Serie, Nr. 1 bis 20, Preis 22 fl. 50 kr.
II. Serie, Nr. 21 bis 40, Preis 36 fl.

Die Modelle sind direkt von Karl Grögler, Professor an der n.-ö. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wiener-Neustadt, zu beziehen.

— — Modelle zur Einführung in das technische Zeichnen der Baugewerbe.

I. Serie (Nr. 1—28). Modelle für Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Schmiede nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 42 fl.

II. Serie (Nr. 29—42). Modelle für Bautischler und Bauschlosser nach dem Vorlagewerke von C. Hesky. Preis 20 fl. 50 kr. Zum Unterrichtsgebrauch an Knaben-Bürgerschulen.

Hein Adalbert, **Hein** Alois und **Hein** Dr. Wilhelm, Doppelter Lehrgang für das ornamentale Freihandzeichnen an Volks- und Bürgerschulen; mit Angabe der Entlehnung und Verwertung der einzelnen Formen, ihres Stiles und ihrer koloristischen Behandlung zusammengestellt.

Heft I.—V. für Volksschulen (nur für die Hand des Lehrers),
Heft VI.—VIII. für Bürgerschulen und gewerbliche Fortbildungsschulen.

Preis der Hefte I.—V. in je einer Mappe (umfassend je 24 Blatt in Quarto) für die 1.—5. Volksschulklasse, zusammen 4 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 1 fl. — Preis der Hefte VI.—VIII. in je einer Mappe (umfassend je 48 Blatt in Quarto) für die 1.—3. Bürgerschulklasse, zusammen 5 fl. 50 kr. Einzelne Hefte à 2 fl. — Preis des einzelnen Quartblattes 5 kr. Wien, 1895, bei Manz.

Herdtle Ed., Die Elemente des Zeichnens, in 60 Blättern. Stuttgart. Nitzschke. 5 Hefte. Preis à Heft 48 kr. (80 Pf.)

— — Vorlagenwerk für den Elementarunterricht im Freihandzeichnen. 60 Blätter in Folio, 24 Blätter Farbendruck, Großquart; Text Oktav. Stuttgart. Nitzschke. Preis 18 fl. (30 M.)

— — Blätter, Blumen und Ornamente auf Grundlage einfacher geometrischer Formen. 68 Vorlagen. J. Schreiber in Esslingen. Folio. 5 fl. 40 kr. (9 M.)

Herdtle Hermann, Vorlagen für das polychrome Flachornament. Eine Sammlung italienischer Majolika-Fliesen. Wien, 1885. Karl Graeser und Co. Preis in Mappe 15 fl.

Hesky Karl, Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. 3. Auflage. Wien, bei Karl Graeser u. Co. I. Teil, Einführung in das projektivische Zeichnen mit 5 Tafeln 80 kr.; II. Teil, Vorlagen für das angewandte geometrische Zeichnen. 36 Tafeln in Mappe samt Text 14 fl. *)

Hesky Karl, Einfache Objekte des Bau- und Maschinenfaches. Wien. Karl Graeser u. Co. Ergänzungsheft. 12 Tafeln. Preis 12 K.
(Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1900, Z. 4763, Vdgsbl. 1900, Seite 297.)

— — Ausgabe desselben Werkes in böhmischer Sprache.

Hesky Karl und Vyrazil Franz, Jednoduché předměty stavitelské a strojnické. Předlohy k praktickému rýsování na chlapeckých školách měšťanských, na školách pokračovacích a řemeslnických. 2. Auflage. 26 Tafeln. Wien, 1898, bei Karl Graeser u. Co. Prag, bei I. L. Kober. Preis, in Mappe samt Text 14 fl. (Diese böhmische Ausgabe stimmt mit der dritten deutschen Auflage dieses Werkes bezüglich der Tafeln vollkommen überein.)

Hess Th., Votruba Fr. und Štěpánek Jos., Nové kreslení pro školy obecné a měšťanské (Neue Schul-Zeichnungsvorlagen). In 8 Jahrgangs-Heften mit 3 Heften Text und 1 Heft Tafeln. 2., umgearbeitete Auflage. Chrudim, 1885. Pospíšil. 8 fl. 60 kr.

Hocke Karl, Einführung in das Linearzeichnen. 34 Tafeln samt Text; in Mappe 6 fl. 20 kr.

— — Návod k lineárnímu rýsování; 34 listy a text. 6 fl. 20 kr.

Jelinek Alois, Methodisch geordneter Lehrstoff für den Zeichenunterricht
in der III. Classe der Volksschule (3. Schuljahr) 3 Tabellen. Preis 10 kr.
„ „ IV. „ „ „ (4. „) 6 „ „ 22 „
„ „ V. „ „ „ (5. „) 11 „ „ 38 „
Anhang für das 7. und 8. Schuljahr 8 Tabellen. Preis 35 kr. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Lehrmittel für den Lehrer).

Lang Karl, Methodenbuch für den Elementarunterricht in der Perspektive. Wien. Selbstverlag des Verfassers (Hand- und Hilfsbuch für den Lehrer).

Maschek Fr., Symmetrische Elementarformen als verwandte ebene Systeme in einem neueren Sinne für den Unterricht im Freihandzeichnen. Troppau. Verlag von Buchholz und Diebel. (15 Blätter und Text.) Preis 1 fl. 80 kr.

Schnittmusterbuch, Herausgegeben vom Wiener Frauen-Erwerb-Verein. 7., revidierte Auflage. Wien. R. v. Waldheim. Preis 90 kr.

---

*) Verzeichnis der Modelle zu diesem Vorlagenwerke wurde im Ministerial-Verordnungsblatte, Jahrgang 1885, Seite 248, kundgemacht.

Porteš Josef, Škola kreslení pro školy měšťanské a pokračovací průmyslové. Prag, 1901. Verlag von Rudolf Storch in Karolinental.

I. Teil, Blatt 1—24, Preis, in Mappe 9 K,
II. „ „ 1—24, „ „ „ 13 K,
III. „ „ 1—32, „ „ „ 18 K.

— — Dasselbe Werk in deutscher Ausgabe unter dem Titel „Zeichenschule für Bürger- und gewerbliche Fortbildungsschulen" und zu denselben Preisen.

Segeth Alois und **Koza** Josef, Tabulové předlohy ku kreslení křivočárnému. 20 Tafeln. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis in Mappe 5 fl. 50 kr.

Steigl Franz, Wandtafeln für den Zeichenunterricht in allgemeinen Volks- und Bürgerschulen etc. Wien, bei G. Freytag und Berndt. I. Serie 5 fl., II. Serie 10 fl.

— — Wandtabellen für den Zeichenunterricht an Volksschulen, 12 Tafeln. Wien, bei G. Freytag und Berndt. Preis 3 fl. 50 kr.

— — Neue Zeichenvorlagen für den Schulunterricht. III. Heft (Blatt 1—12), und IV. Heft (Blatt 13—24). Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis eines Heftes in Mappe 4 fl. (Für Bürgerschulen zugelassen.)

Veselý A. J., Zierformen für den Unterricht im Freihandzeichnen an Mädchenschulen. 58 Tafeln samt Textheft. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Mappe 9 K. In 9 Heften à 1 K.

— — Dasselbe Werk in böhmischer Sprache.

Wildt Josef, Vorlagenwerk für geometrisches und Projektionszeichnen an gewerblichen Fortbildungsschulen und Handwerkerschulen. 2. Auflage. 31 Blätter samt Text. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis 4 fl. (Wurde mit Ausschluß des demselben beigefügten Textes — Leitfaden für den Unterricht im geometrischen und Projektionszeichnen — zum Lehrgebrauch an Knaben-Bürgerschulen als Lehrmittel für die Hand des Lehrers zugelassen.)

Zum Unterrichte in Sprachen, welche neben der Unterrichtssprache an Bürgerschulen gelehrt werden.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Nr. 1 Frühling,	Nr. 5 Bauernhof,
„ 2 Sommer,	„ 6 Gebirge,
„ 3 Herbst,	„ 7 Wald,
„ 4 Winter,	„ 8 Stadt.

Wien, bei Ed. Hölzel. Preis pro Bild mit Leinen-Einfassung und Ösen 2 fl. 50 kr., auf Leinwand gespannt 3 fl. 30 kr., mit Stäben 4 fl. 30 kr.

Hölzels Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachenunterricht. III. Serie, Städtebilder. IX. Blatt, Paris. X. Blatt, London. XI. Blatt, Wien. XII. Blatt, Prag. Preis jedes Bildes auf starkem Papier, mit Ösen zum Aufhängen 3 fl., auf Leinwand gespannt 3 fl. 80 kr., auf Leinwand gespannt mit Stäben 4 fl. 80 kr., Wien. Ed. Hölzels Verlag.

— — Dasselbe Werk: IV. Serie: Blatt XIV: der Hafen, Blatt XV: der Hausbau, Blatt XVI: das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild). Preis jedes der Bilder XIV und XV: mit Leinwandfassung und Ösen 5 K, auf Leinwand gespannt 6 K 60 h, auf Leinwand gespannt, mit Stäben 8 K 60 h. Preis des Doppelbildes Tafel XVI: bezw. 8 K, 10 K 50 h, 13 K 50 h.

Zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten.

Häkelmuster-Album der Wiener Mode. 3. Auflage, und

Sammlung gehäkelter Spitzen und Einsätze. 6. Auflage. Wien, Leipzig, Berlin. Stuttgart, 1897. Verlag der Gesellschaft für graphische Industrie, vormals „Wiener Mode". Preis jedes dieser Werke 1 fl. 20 kr.

Monogramm-Album für Kreuzstich. 6. Auflage. Verlag der Wiener Mode. Preis für Schulzwecke 1 fl.

Herbst Hermine, Lehrerin in Kremsier, Durchbrochen gestricktes Musterband; Musterzeichnungen in methodischer Stufenfolge für Schule und Haus; leicht ausführbar von Schülerinnen der Mittelstufe der Volksschulen. Selbstverlag. Druck von L. Klabusay in Holleschau. Preis 14 kr.

— — Dasselbe Lehrmittel in böhmischer Ausgabe unter dem Titel: Pás vzorků prolámaně pletených. Nákresy vzorků seřaděné v methodickém postupu pro školu a dům. Hodí se zvláště pro žákyně středních tříd škol národních. Náklad vlastní. Tiskem L. Klabusaya v Holešově. Cena 14 kr.

Šima J., Slovácké vyšívání stehem křížkovým a vrkůčkovým. 30 Blätter. Prag. F. Šimáček. Preis 4 fl.

Stenzinger-Hillardt Gabriele, Schnittmusterbuch. Anleitung zum Schnittzeichnen und Zuschneiden der Wäsche zum Gebrauche an Volks- und Bürgerschulen für Mädchen. Mit 120 Abbildungen. Wien und Prag. Verlag von F. Tempsky. 1897. Preis, kartoniert 30 kr.

Zum Unterrichte im Turnen.

Die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen wird auf die im Wiener k. k. Schulbücher-Verlage erschienenen Druckschriften:

„Schule und Jugendspiel. Leitfaden für Freunde des Jugendspieles und Spielleiter insbesondere. Von Ludwig Lechner, Professor, Turn- und Spielleiter am niederösterreichischen Landes-Real- und Obergymnasium in Baden bei Wien.

Hiezu als zweiter Teil:

Vierzehn Rasenspiele, mit 14 Bildern, 19 Plänen, 2 Figurentafeln und 2 Tabellen. Wien 1896. K. k. Schulbücher-Verlag. Der Preis der Gesamtausgabe dieses Buches, gebunden steif in Ganzleinen, beträgt 2 K, jener der Separatausgabe des II. Teiles: Vierzehn Rasenspiele, 1 K."

Vormerkblätter für das Kricket-Wettspiel. Groß-Quart. 50 Doppelblätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K 80 h.

— — für das Lawn-Tennis-Wettspiel. Octav. 50 Blätter. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1896. Preis 1 K.

Schwalm Karl, Taschenbuch der Jugendspiele für Lehrer, Erzieher und Spielleiter. Im Auftrage der Zentralleitung des Vereines zur Pflege des Jugendspieles in Wien und auf Grundlage der Lehrpläne für österreichische Volks- und Bürgerschulen. Mit 70 Abbildungen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1898. Preis, in Ganzleinwand gebunden 3 K, in englischer Leinwand broschiert 2 K 80 h.

zur Anschaffung für die Schulbibliotheken, sowie zur Benützung bei Veranstaltung von Jugendspielen aufmerksam gemacht.

Auf nachstehende Lehrmittel, beziehungsweise Hilfsbücher, werden die Lehrkörper der Volks- und Bürgerschulen, beziehungsweise der mit Volksschulen verbundenen speziellen Lehrkurse sowie der Fortbildungskurse für Mädchen behufs etwaiger Anschaffung derselben aufmerksam gemacht.

Bukowiner Deutsch. Fehler und Eigentümlichkeiten in der deutschen Verkehrs- und Schriftsprache der Bukowina. Gesammelt vom Vorstande des Bukowiner Zweiges des allgemeinen deutschen Sprachvereines. Wien. K. K. Schulbücher-Verlag. 1901. Preis 30 h.
(Ministerial-Erlaß vom 20. April 1901, Z. 7913, Vdgsbl. 1901, Seite 129.)

„Gehäkelte Kanten" von Fanny von Dillmont. I. Band. Wien 1894, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlaß vom 13. Juli 1896, Z. 16327.)

— — II. Band. Wien, 1897, bei J. Löwy, Kunst- und Verlagsanstalt.
(Ministerial-Erlaß vom 3. August 1897, Z. 18637.)

Frisch Franz, Briefe und Geschäftsaufsätze in Beispielen und Aufgaben. Wien und Prag. F. Tempsky. 1900. Preis, gebunden 60 h.

Gerhart Emanuel, Vorlagenwerk für das Wäsche- und Schnittzeichnen für Schule und Haus. Reichenberg, 1898. Kommissionsverlag Paul Sollors. Preis samt Text 1 fl. 20 kr. = 2 K 40 h.
(Ministerial-Erlaß vom 15. März 1902, Z. 4372.)

Auf das Erscheinen dieses auch in böhmischer Sprache herausgegebenen Werkes werden die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher beziehungsweise böhmischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

„Die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung", von Professor Josef Langl. 2., umgearbeitete Auflage. Mit 40 Illustrationen und einer Heliogravure. Wien. Eduard Hölzels Verlag.
(Ministerial-Erlaß vom 24. August 1896, Z. 17429.)

„Bilder zur Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer." Unter Mitwirkung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproduktionsverfahren in Wien, herausgegeben von Theodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien. 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministerial-Erlaß vom 25. Oktober 1896, Z. 24940.)

Kollarz Franz, Regenten Österreichs. In Holzschnitt von Friedrich Knofler sen. Begleitworte von Dr. Adalbert Hübl. 53 Abbildungen mit dem Reichswappen und dem Stammbaume. Ausgabe in Buchform. Joh. Heindl, Wien. Preis 4 K, koloriert 10 K.
(Ministerial-Erlaß vom 31. August 1900, Z. 9223 ex 1899, Vdgsbl. 1900, Seite 489.)

Obermayer-Wallner Aurelie, Die Technik der Kunststrickerei. Wien. Karl Konegen. 1896. Preis 3 fl. 50 kr. = 7 K.
(Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1900, Z. 18956.)

Auf dieses Werk werden auch die Kommissionen der Bezirkslehrerbibliotheken aufmerksam gemacht.

„Obrazy k mythologii i dějinám Řekův a Římanův.“ Za spolupůsobení c. k. učebného a pokusného ústavu pro fotografii a reprodukci ve Vídni vydal Feodor Hoppe. 30 Tafeln in Mappe. Wien, 1896. Karl Graeser. Preis 5 fl. 50 kr.
(Ministeral-Erlaß vom 5. Dezember 1896, Z. 28962.)

Sbírka předloh moravského ornamentu. Zusammengestellt und gezeichnet von Andreas Pisch, Bürgerschullehrer in Kojetein. 1895. Druck von Heinrich Slovák in Kremsier. Im Selbstverlage mit Unterstützung des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren. 6 Hefte. Preis des vollständigen Werkes 3 fl.

Schreiner H. und Bezjak J., Anleitung zum Gebrauche des Ersten deutschen Übungsbuches für slovenische Volksschulen. (Prva nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1897. Preis, broschiert 40 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des Zweiten deutschen Übungsbuches für slovenische allgemeine Volksschulen. (Druga nemška vadnica za slovenske obče ljudske šole.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1899. Preis, broschiert 40 h.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien ist die Schrift: Slovenski pravopis (Slovenische Orthographie) von Fr. Levec erschienen und kann daselbst zu dem Preise von 1 K für ein gebundenes, von 90 h für ein geheftetes Exemplar bezogen werden.
(Ministerial-Erlaß vom 17. März 1899, Z. 4482.)

Wandtafel der vor- und frühgeschichtlichen Denkmale aus Österreich-Ungarn. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von der k. k. Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, entworfen und erläutert von Dr. M. Much und ausgeführt nach einem Aquarell von Ludwig Hans Fischer. Verlag von Eduard Hölzel. Wien.

Von dieser Wandtafel sind auch Ausgaben in italienischer, slovenischer und serbokroatischer Sprache erschienen.

Suès S., Gallizismen und Redensarten aus der französischen Umgangssprache. 2. Auflage. Burkhardt in Genf. In Kommission bei C. Cnobloch in Leipzig.
(Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1898, Z. 9766.)

Kleine Nahrungsmittel-Tafel für Schulen. Von Fritz Kalle. Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann. 1898. Preis, für 100 Stück, 20 Mark (beiläufig = 12 fl.).
(Ministerial-Erlaß vom 6. April 1899, Z. 25.006 ex 1898.)

Bilderbogen für Schule und Haus. In Kommission beim k. k. Schulbücher-Verlag in Wien.

Unter dem Doppeladler. Ein österreichisches Lehrbuch für Volk und Heer. Von Oskar Teuber. Vollendet und herausgegeben von Emmerich Teuber. Mit Beiträgen von Albrecht Graf Wickenburg. Illustriert von Josef Hendel. Wien. L. W. Seidel und Sohn. 1901. Preis, brosch. 4 K, geb. 5 K.

Allzeit getreu. Festlied in Marschform zum 70. Geburtstage Sr. k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I. Von Joachim Steiner. Wien. Josef Eberle. Für eine Singstimme und Klavierbegleitung 1 K 20 h. Schulausgabe für 2- und 3stimmigen Chor (Begleitung ad libitum) 20 h.

Kraus und Habernal, Anleitung zum Gebrauche des Ersten Rechenbuches von Kraus und Habernal und des von Kraus und Habernal neu bearbeiteten Zweiten Rechenbuches von Dr. Fr. R. v. Močnik. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

— — Anleitung zum Gebrauche des von Kraus und Habernal neu bearbeiteten Močnik'schen Dritten und Vierten Rechenbuches und des Rechenbuches für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen von 8 Klassen. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag.

Muth, Dr. Rich. von, Die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 6 h.

— — Übersicht der Unterschiede zwischen der bisherigen österreichischen und der neuen allgemeinen deutschen Rechtschreibung. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis 12 h.

— — Diktierbuch in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis 80 h.

Sedlak M., Österreichisches Postheft. Getreu nachgebildete Postwertzeichen in Farbendruck zur Übung im Ausfüllen und Adressen-Muster nebst einer Belehrung über die postalischen Einrichtungen, die richtige Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalten, sowie über den Postsparkassen- und Scheckverkehr. Für Schule und Haus. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis 50 h.

Dasselbe erscheint zur gelegentlichen Verwendung beim Unterrichte auf der Oberstufe der mehr als vierklassigen allgemeinen Volksschulen und an den Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache geeignet.

Průvodce k slabikáři, který složili Ad. Frumar a Jan Jursa. (Anleitung zur böhmischen Fibel.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 30 h.

Průvodce k první čítance trojdílné, kterou pomocí kommisse čítankové vydal Jan Jursa. (Anleitung zum 1. Teile des böhmischen dreiteiligen Lesebuches.) K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 50 h.

Pravidla hledící k českémne pravopisu a tvarosloví s abecedním seznamen slov a tvarů. Jediné ministerstvem kultu a vyučování schválené vydání. (Větší vydání.) [Regeln für die böhmische Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis. Große Ausgabe.] Wien und Prag. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K, geheftet 90 h.

Navodilu k II. delu čitank za obče ljudske šole. (Izdaja v štirih delih; sestavila H. Schreiner in Fr. Hubad.) Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 40 h.

Im Selbstverlage des Verfassers sind folgende Lehr- beziehungsweise Lernmittel erschienen:

Thum Emil, *a)* Wandzifferblatt (1. Auflage) samt einem für die Hand des Lehrers bestimmten Lehrhefte. (4. Auflage.) Preis eines Exemplares des Wandzifferblattes (4 Blätter) 3 K 20 h, eines Exemplares des Lehrheftes 1 K 5 h.

b) Schülerzifferblatt. (15. Auflage.) St. Joachimstal 1900. Preis per 100 Stück 4 K.

Gegen die Verwendung der beiden Ausgaben des „Zifferblatt“ beim Unterrichte auf der Unterstufe und in beschränktem Maße auch auf der Mittelstufe der allgemeinen Volksschulen waltet kein Anstand ob.

Gesamtverzeichnis der für den Unterricht im Freihandzeichnen zulässigen Apparate und Modelle.

I. Serie. Perspektivische Apparate, elementare Draht- und Holzmodelle.

A. Apparate.

Nr. 1 Perspektivischer Versuchsapparat, mit Glastafel und 3 Stäbchen. Glastafel 65 *cm* breit, 50 *cm* hoch. Preis 24 K.
„ 2—7 6 kleine perspektivische Anschauungsapparate zur Versinnlichung der wichtigsten Stellungen paralleler Geraden gegen die Bildfläche à 7 K 60 h. Preis 44 K.
„ 8 Eisernes Stativ für Draht- und einige Holzmodelle der I. Serie. Preis 20 K.
„ 10 Modelltisch zur Aufstellung einzelner Holzmodelle. Preis 60 K.

B. Drahtmodelle.

Nr. 11 Geteilte Gerade mit 3 Marken, 140 *cm* lang. Preis 3 K.
„ 12 3 parallele Gerade zur ersten Einübung der perspektivischen Grundsätze. 80 *cm* lang. Preis 3 K 20 h.
„ 13 Winkel mit beweglichem Schenkel, Seite 70 *cm* lang. Preis 2 K 20 h.
„ 14 1 Quadrat, Seite 50 *cm*. Preis 3 K 20 h.
„ 15 1 gleichseitiges Dreieck, Seite 65 *cm*. Preis 3 K.
„ 19 1 Kreis, Durchmesser 60 *cm*. Preis 2 K 40 h.
„ 20 Kreis mit umschriebenem Quadrate u. 2 Durchmessern, Durchm. 50 *cm*. Preis 6 K.
„ 22 Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 5 K.

C. Elementare Holzmodelle.

Nr. 29 1 voller Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K 20 h.
„ 30 1 hohler Würfel, Seite 40 *cm*. Preis 7 K.
„ 31 1 volles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K.
„ 32 1 hohles Parallelepiped, 56/28 *cm*. Preis 6 K 60 h.
„ 33 1 voller Zylinder, 56/28 *cm*. Preis 9 K.
„ 36 1 volle vierseitige Pyramide, 50/36 *cm*. Preis 5 K 40 h.
„ 38 1 voller Kegel, 55/38 *cm*. Preis 8 K.
„ 40 1 volle Kugel, Durchmesser 40 *cm*. Preis 13 K.
„ 41 1 hohle Halbkugel, 40 *cm*. Preis 14 K.
„ 42 Quadratische Platte, 40/9 *cm*. Preis 4 K.

II. Serie. Architektonische Elementarformen (Holzmodelle).

Nr. 1 Vierseitiger Pfeiler mit quadratischer Deckplatte, 54 *cm* hoch. Preis 6 K 80 h.
„ 2 Vierseitiger Pfeiler mit elementarem Sockel, 54 *cm* hoch. Preis 8 K.
„ 7 Zylindrischer Schaft mit kreisrunder Deckplatte, 51 *cm* hoch. Preis 7 K 20 h.
„ 8 Zylindrische Nische mit Abschluß und Sockel, 73 *cm* hoch. Preis 12 K.
„ 9 Prismatisches Doppelkreuz mit Stufen, zerlegbar, 70 *cm* hoch. Preis 14 K.

IV. Serie. Ornamentale Stilformen (Gipsmodelle).

Nr. 2 (519) Füllungsornamente von einer in Holz geschnitzten Kassette im Stile der italienischen Renaissance, ausgeführt von Springer, 43 *cm* hoch, 20 *cm* breit. Preis 1 K 20 h.
„ 3 (518) Desgleichen 43 *cm* hoch, 29 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 4 (156) Flaches Renaissance-Ornament von der Antoniuskirche in Padua. 16. Jahrhundert, 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 5 (157) Desgleichen 60 *cm* hoch, 72 *cm* breit. Preis 3 K.
„ 6 (622) Pilasterornamente, nach antiken und Renaissance-Vorbildern, 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 8 (624) Desgleichen 46 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 10 (638) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 13 (640) „ 50 *cm* hoch, 30 *cm* breit. Preis 1 K 60 h.
„ 16 (600) Architektonische Verzierungen: Zahnschnitte, 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 17 (599) „ „ Eierstab 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 18 (598) „ „ „ 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 19 (601) „ „ Blattwelle 28 *cm* h., 22 *cm* br. Preis 2 K.
„ 23 (633) Pilaster-Kapitäl, italienische Renaissance, 45 *cm* hoch, 50 *cm* breit. Preis 5 K.
„ 24 (628) Desgleichen 32 *cm* hoch, 35 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.
„ 25 (629) „ 32 *cm* hoch, 40 *cm* breit. Preis 4 K 60 h.

Die in Parenthese stehende Zahl ist die Nummer des Verzeichnisses der Gipsabgüsse des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Von den Gipsabgüssen des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien werden weiters die nachfolgenden Modelle zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zugelassen:

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis	
		K	h
	a) Gothische Formen:		
305	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 17 *cm* hoch, 15 *cm* breit	1	40
307	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
308	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
309	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	40
312	„ „ „ „ „ 17 „ „ 15 „ „	1	—
321	Frühgothisches Kapitäl 16 *cm* hoch, 15 *cm* breit	3	60
481	Goth. Blattornament vom Kölner Dome 10 *cm* hoch	1	40
483	„ „ „ „ „ 12 „ „	1	40
484	„ „ „ „ „ 15 „ „	2	—
485	„ „ „ „ „ 20 „ „	2	—
771	Ahornblätter, 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	3	—
1243	Stück von einem Dienst mit Eichenblättern 20 *cm* hoch, 20 *cm* breit	2	—
	b) Von Macholds Rekonstruktionen von antiken und Renaissance-Vorbildern:		
580	Einfache griechische Rosette, 22 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . .	1	—
583—585, 589, 590, 593	Sechs einfache Blatt- und Blütenformen, 38 *cm* hoch, 23 *cm* breit à	1	40
605, 606	Zwei Blattornamente aus einer Pilasterfüllung italienischer Renaissance, 28 *cm* hoch, 22 *cm* breit . . . . à	1	60

Nummer des Museums-Kataloges	Gegenstand der Abgüsse:	Preis K	Preis h
	c)		
793	Romanisches Kapitäl, 47 *cm* hoch, 37 *cm* breit	5	—
	d) Vom Lehrgange Remesch:		
862—871 und 874—876	13 Stück. Elementarer Lehrgang für das Zeichnen nach Modellen. Jedes Modell 26 *cm* hoch, 20 *cm* breit . . . . . . à	1	—
	e) Von Kiebachers Lehrgange:		
913	Blatt einer vierteiligen Rosette, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit . .	1	—
914	Gitterdetail aus einer Kapelle am Kapuzinerberge in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
915	Gitterdetail vom Mirabellgarten in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
917	Detail aus einem Oberlichtgitter von einem Privathause in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
927	Phantastischer Tierkopf. Motiv aus dem Friedhofe zu St. Peter in Salzburg, 26 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	—
930	Rosetten aus einem Kapellenfenster in Maria Plain bei Salzburg, 25 *cm* hoch, 18 *cm* breit	1	20
935 936	Details aus einem Kapellengitter in Maria Plain bei Salzburg, 18 *cm* hoch, 25 *cm* breit . . . . à	1	60
	f) Vom Würbel'schen Lehrgange:		
1171 1172 1174 1178 1182 bis 1186	9 Stück. Elementarer Lehrgang für Zeichnen . . . . . à	—	80
	g)		
1244 bis 1249	6 Stück Details von Pilasterfüllungen aus St. Bernardino in Verona (Kapelle Pelegrini) italienischer Renaissance, 29 *cm* hoch, 19 *cm* breit . . . . à	1	—
	h) Von den Modellen aus der Schule Kühne:		
1250	Ornament mit Schild, 30 *cm* hoch, 24 *cm* breit	1	20
	i) Schließlich für den Anschauungsunterricht:		
1090	Dorisches Kapitäl, 14 *cm* hoch, 12 *cm* breit	3	—
1092	Ionisches Kapitäl, 12 *cm* hoch, 18 *cm* breit	5	—
1093	Korinthisches Kapitäl, 25 *cm* hoch, 20 *cm* breit	6	—

Diese Modelle sind im Bedarfsfalle direkt vom k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien, I., Stubenring 5, zu beziehen.

Grundformen der klassischen Gefäßbildnerei in Ton. 19 Modelle für den Zeichenunterricht, und zwar:

1. Vierhenkelige Amphora mit Untersatz. 1 K 90 h.
2. Schlauchförmige " " " 1 K 90 h.
3. Zweihenkelige " 2 K.
4. Henkelloses Vorratsgefäß (Pithos). 84 h.
5. Krater mit 4 Stangenhenkeln. 2 K 10 h.
6. Glockenförmiger Krater. 1 K 44 h.
7. Zweihenkelige Schale mit niedrigem Fuße (Kylix). 1 K 16 h.
8. Altertümliche " " hohem " " 1 K.
9. " Kelchschale (Kylix). 1 K 16 h.
10. Schöpfeimer (Situla). 1 K.
11. Dreihenkelige Hydria älterer Form. 2 K 30 h.
12. " " jüngerer " 2 K 30 h.
13. Einhenkeliges Gußgefäß (Oinochoë, Prochus) älterer Form. 1 K 70 h.
14. " " " " jüngerer " 1 K 70 h.
15. " " 80 h.
16. Sepulkrales Duftgefäß (Lekythos). 90 h.
17. Trinkhorn mit Widderkopf (Rython). 1 K.
18. Schale mit hohem Henkel. 80 h.
19. Zweihenkeliger Napf. 60 h.

Preis der ganzen Kollektion: 26 K 60 h.

Verpackungskosten: 5 K. Diese Tonmodelle können von der Firma Franz Hauptmann in Teplitz in Böhmen bezogen werden. Bei Nachbestellungen von einzelnen Modellen sind stets auch die bezüglichen Nummern anzuführen.

Für allgemeine Volksschulen mit weniger als 8 Klassen

ist eine dem Lehrplane und den lokalen Bedürfnissen entsprechende Auswahl aus den oben angeführten Apparaten und Modellen zu treffen.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule. Orthographie, Grammatik und Stil in konzentrischen Kreisen für österreichische allgemeine Volksschulen. In drei Heften. Ausgabe B. 6. Auflage. Wien 1902. Manz.

I. Heft. Unterstufe. (2. und 3. Schuljahr.) Preis 30 h.

II. Heft. Mittelstufe. (4. und 5. Schuljahr.) Preis 40 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 19482.)

Josin M. und **Gangl E.**, Tretje berilo za štirirazredne in večrazredne obče ljudske šole. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 90 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20245.)

Črnivec A., Računica za obče ljudske šole. Zvezek 2. Wien, 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, halbsteif gebunden 40 h.

Dieser II. Teil des dreiteiligen slovenischen Rechenbuches wird in gleicher Weise wie der I. Teil zum Lehrgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Mai 1902, Z. 14044.)

Fajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonadškofijskega ordinarijata v Gorici. I. zvezek. Izdaja za učence. Laibach, 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej. Preis, geheftet 40 h.

Das genannte Liederbuch wird, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, zum Gebrauche beim Gesangsunterrichte an Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1902, Z. 18673.)

b) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Königsberg S., Gebet- und hebräisches Lehr- und Lesebuch mit auszugsweise den Inhalt, die Quellen samt Autoren der einzelnen Gebetstücke bezeichnenden Titeln und zugleich mit biographischen und chronologischen Anmerkungen versehen. Herausgegeben vom israelitischen Landes-Lehrervereine in Böhmen. 4., verbesserte und genau revidierte Auflage. Prag, 1900. Jakob B. Brandeis. Preis, in Leinwand gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch, welches von der israelitischen Kultusgemeinde Prag als zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde Prag verwendet werden.

Die Verwendung desselben an anderen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird unter der Voraussetzung gestattet, daß dieses Buch von dem Vorstande der betreffenden Kultusgemeinde als zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1902, Z. 14458.)

c) Für Bürgerschulen.

Frisch Franz, Deutsche Sprachübungen für Bürgerschulen. 2., durchgesehene, nach der neuen Rechtschreibung hergestellte Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 17602.)

Lehmann Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre. Nebst einem Abriß der Poetik und Metrik. Für Bürgerschulen. 11., umgearbeitete Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20327.)

Lehmann Josef, Sprach- und Aufsatzbuch für österreichische Bürgerschulen. Auf Grundlage der neuen amtlichen Rechtschreibung umgearbeitete Auflage. K. k. Schulbücher-Verlag. Wien, 1902. Preis 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20611.)

Winkler Josef, Deutsche Sprach- und Aufsatzlehre für Bürgerschulen. Mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Aufgabe dieser Anstalten. I. Stufe. 4., umgearbeitete Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20267.)

Kretschmeyer, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Anton Blaschke. III. Teil. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. 7., verbesserte Auflage. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, gebunden 2 K 10 h.

Dieses Lesebuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20328.)

Pennerstorfer Ignaz, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe. Bilder aus der alten, mittleren und neueren Geschichte. Mit 57 Illustrationen, 5 Karten und 6 Tabellen. Wien, 1902. Manz. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 19320.)

Tupetz, Bilder aus der Geschichte für Knaben-Bürgerschulen. II. Teil. 2. Auflage. Preis, gebunden 1 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird neben der früheren Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 19318.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 166.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 493.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 24.

Tupetz, Dr. Theodor, Bilder aus der Geschichte für Mädchen-Bürgerschulen. III. Teil. Geschichtsbilder für die 3. Bürgerschulklasse. Mit 36 Abbildungen. 2 Karten und 1 Titelbilde. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtsprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1902, Z. 16890.)

Hofmann Nikolaus und Leminger Em., Přírodozpyt pro měšťanské školy dívčí. I. Stufe. 4. Auflage. Prag, 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 25 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere (allgemein für Bürgerschulen approbierte) Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1902, Z. 17370.)

d) Für Mittelschulen.

Kummer, Dr. Karl Ferdinand und Stejskal, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien und Realschulen. I. Band. 7., verbesserte Auflage. Wien, 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1902, Z. 17954.)

Sedlmayer Heinrich Stephan, Ausgewählte Gedichte des P. Ovidius Naso. Für den Schulgebrauch herausgegeben. 6., umgearbeitete Auflage. Wien, 1902. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1902, Z. 20162.)

Strigl Josef, Übungsbuch zur Einübung der lateinischen Satzlehre. Für die III. und IV. Klasse österreichischer Gymnasien, im Anschlusse an die lateinische Schulgrammatik von Josef Strigl unter Berücksichtigung der Grammatiken von Goldbacher, Scheindler, Schmidt und Schulz. In 2 getrennten Teilen. I. Teil. *A.* Einzelnsätze. *B.* Zusammenhängende Stücke. II. Teil. Wortkunde. Linz, 1902. Ebenhöch'sche Verlagsbuchhandlung (Heinrich Korb). Preis beider Teile 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20809.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 265.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 171 und 291.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 370.

In 4., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 15. Juni 1898, Z. 14539 *), unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Zetter Karl, Katholische Liturgik. Religionsbuch für Mittelschulen. Graz 1902. Styria. Preis, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1902, Z. 20189.)

Braun, Dr. M., Lehrbuch der jüdischen Geschichte. Für die Oberstufe der österreichischen Mittelschulen bearbeitet. III. Teil. Vom Ende des Gaonats bis zur Vertreibung der Juden aus der pyrenäischen Halbinsel. Wien 1902. Löwit. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird, die Zustimmung der kompetenten Kultusvorstände vorausgesetzt, zum Lehrgebrauche in den oberen Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1902, Z. 20436.)

In 6., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1898, Z. 17422 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte des Altertums für Oberklassen der Mittelschulen. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1902, Z. 20268.)

Gindely, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien, bearbeitet von Dr. F. M. Mayer.

I. Band. Das Altertum. 11. Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 70, gebunden 3 K 20 h.

II. Band. Das Mittelalter. 10. Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Diese neuen Auflagen der genannten Bücher werden ebenso wie die 10. Auflage des I. Bandes und die 9. Auflage des II. Bandes ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1902, Z. 20470.)

Mayer, Dr. Franz Martin, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die oberen Klassen der Realschulen. III. Teil. Die Neuzeit seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges. Mit 27 Abbildungen. 2., durchgesehene Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die 1. Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 18789.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 291.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 310.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 288 und 537.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 390.

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der Geschichte für die II. Klasse der Mädchen-Lyzeen mit 40 Abbildungen und 5 Karten. Wien. F. Tempsky. 1902. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1902, Z. 21417.)

Tupetz, Dr. Theodor, Lehrbuch der Geschichte für die III. Klasse der Mädchen-Lyzeen. Mit 61 Abbildungen, 2 Farbendrucktafeln und 4 Karten. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen - Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache bis auf weiteres allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1902, Z. 21378.)

Barchanek Klemens, Lehr- und Übungsbuch der darstellenden Geometrie für Oberrealschulen. Wien und Prag. F. Tempsky. Preis, geheftet 4 K 80 h, gebunden 5 K 40 h.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20810.)

In 27., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 14. September 1901, Z. 26793 *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Klassen der Mittelschulen, bearbeitet von Anton Neumann. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 70 h.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20805.)

Močnik, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien, bearbeitet von Anton Neumann. I. Abteilung, für die I. und II. Klasse. 36., veränderte Auflage. Wien und Prag 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K 10 h.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird mit Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. Juni 1902, Z. 20040.)

Nitsche Josef, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die I. und II. Gymnasialklasse. Wien 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Das bezeichnete Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß 27. Juni 1902, Z. 20351.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 373.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 97.

Rusch Gustav, Lehrbuch der Erdkunde für österreichische Mädchen-Lyzeen.
I. Teil für die I. Klasse. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 20 h.
II. Teil für die II. Klasse. Preis, geheftet 1 K 60, gebunden 2 K.
Wien, 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn.

Diese Lehrbücher werden zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 27. Juni 1902, Z. 20345.)

Richter, Dr. Eduard, Lehrbuch der Geographie für die I., II. und III. Klasse der Mittelschulen. Mit 19 farbigen Karten und 33 Abbildungen im Texte sowie 2 Karten in Farbendruck. 5., durchgesehene Auflage. Wien und Prag, 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K 85 h, gebunden 3 K 35 h.

Diese neueste Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache mit Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) in der I. Klasse allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juni 1902, Z. 18302.)

Jerusalem, Dr. Wilhelm, Lehrbuch der Psychologie. 3., vollständig umgearbeitete Auflage des Lehrbuches der empirischen Psychologie. Mit 20 Abbildungen im Texte. Wien und Leipzig. W. Braumüller. Preis, geheftet 3 K 40 h, gebunden 4 K.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1902, Z. 19447.)

Rock, Dr. Wilhelm, Leitfaden der Somatologie und Hygiene für Mädchen-Lyzeen. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 1 K 40 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Juni 1902, Z. 18465.)

Pokorný, Dr. Alois, Názorný přírodopis živočišstva. Pro nižší oddělení středních škol vzdělal F. V. Rosický. 10., verbesserte Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche in den unteren Klassen der Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1902, Z. 19410.)

Fiala Hubert, Stručná grammatika francouzská. Třetí opravené vydání „Přehledu grammatického učiva", obsaženého v Šubrtových učebnicích a čítankách jazyka francouzského pro školy střední s „Přídavkem". Prag, 1902. G. Neugebauer. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese dritte Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1902, Z. 18785.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 128.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 263.

Šafránek Franz, Geologie pro sedmou třídu realnou. 3., verbesserte und ergänzte Auflage. Prag 1902. Böhmische graphische Gesellschaft „Unie“. Preis, geheftet 1 K 70 h, gebunden 2 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 17921.)

e) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Lehmann Josef, Deutsche Schulgrammatik für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit einem Abrisse der deutschen Metrik. 9., auf Grundlage der neuen deutschen Rechtschreibung umgearbeitete Auflage. Wien, 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird neben der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 19203.)

Hejzlar-Hofmann, Fysika pro ústavy učitelské. II. Teil: Chemie. 3., verbesserte Auflage, bearbeitet von Nik. Hofmann. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Juni 1902, Z. 16531.)

f) Für gewerbliche Fach- und Fortbildungsschulen.

Lavtar L., Računska vadbenica za obrtno nadaljevalne šole (Z uvodom v obrtno knjigovodstvo). Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juni 1902, Z. 17042.)

g) Für kommerzielle Lehranstalten.

Bechtel Adolf und **Glauser,** Dr. Charles, Französisches Sprach- und Lesebuch für kommerzielle Lehranstalten. I. Stufe. Wien 1902. Manz'sche k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, broschiert 1 K 80 h, gebunden 2 K 20 h.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 294.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 137.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 72.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren kommerziellen Lehranstalten (Handelsakademien) als Vorstufe zur französischen Konversations-Grammatik von Bechtel-Glauser (approbiert mit Ministerial-Erlaß vom 23. Jänner 1900, Z. 18693) und als Lehrbuch für zweiklassige Handelsschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 17328.)

Mussafia, Dr. A., Italienische Sprachlehre in Regeln und Beispielen. 26., mit der 25. gleichlautende Auflage. Wien und Leipzig 1901. W. Braumüller. Preis, broschiert 3 K, gebunden 3 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren kommerziellen Lehranstalten (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 17019.)

h) Für gewerbliche Lehranstalten.

Veslovschi Ilie, Caiet de exercitare în Contabilitatea industrială. Întocmit pentru usul scolar. I. und II. Heft. Kimpolung 1902. Im Selbstverlage des Verfassers, Leiters der k. k. Fachschule daselbst. Preis jedes Heftes 30 h.

Diese dem approbierten Lehrbuche: Veslovschi, Contabilitatea industrială *) angepaßten Übungshefte werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen mit rumänischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1902, Z. 14574.)

i) Für Kindergärten und Kinderbewahranstalten sowie für Bildungskurse für Kindergärtnerinnen.

Studničková Božena, Pro dětský svět. Sedmá sbírka původních písní, her, básniček a přání pro mateřské školy, opatrovny a rodiny. Prag 1902. A. Reinwart. Preis, geheftet 1 K.

Dieses Buch wird als Hilfsbuch zum Gebrauche an Kindergärten und Kinderbewahranstalten sowie auch an Bildungskursen für Kindergärtnerinnen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1902, Z. 16.902.)

Lehrmittel.

Wolfrum Max, Das Musterkontor. Eine Aufgabensammlung, enthaltend die Geschäftsvorfälle von sechs untereinander in Geschäftsverbindung stehenden Firmen für Handelsschulen. Gablonz a. d. N. 1898. H. Rössler. Preis 1 K 50 h.

Diese Aufgabensammlung wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 17000.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 99.

Rothaug J. G., Österreichischer Schulatlas. Nach methodischen Grundsätzen bearbeitet. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Österreichischer Schulatlas. Nach methodischen Grundsätzen bearbeitet. 2., verbesserte Auflage. Wien, 1902. F. Tempsky. Ausgabe für Niederösterreich. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 17774.)

In 6., inhaltlich unverändertem, sonach gemäß der Ministerial-Erlässe vom 12. Jänner 1899, Z. 1062 *) und vom 25. Jänner 1902, Z. 2135 **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, beziehungsweise an den Vorbereitungsklassen und in den Fachklassen der nautischen Schulen allgemein zulässigem Abdrucke ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel und Dr. **Umlauft**, Historischer Schulatlas in 30 Karten. Zur Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit für Gymnasien. Realschulen und diesen verwandte Anstalten. I. Teil: Das Altertum. 12 Karten. Wien, 1902. Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1902, Z. 18191.)

Hölzel, Wandbilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht. Nach den Originalvorlagen des akademischen Malers Adolf Kaufmann im 14fachen Farbendrucke ausgeführt. Blatt XIV: der Hafen, Blatt XV: der Hausbau und Blatt XVI: das Berg- und Hüttenwerk (Doppelbild).

Preis jedes der Bilder XIV und XV mit Leinwandeinfassung und Ösen K. 5.—,
" " " " " " auf Leinwand gespannt . . . " 6.60.
" " " " " " " " " mit Stäben " 8.60.
Preis des Doppelbildes XVI: beziehungsweise K. 8.—, K. 10.50 und K. 13.50.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten fur zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1902, Z. 13550.)

Suisse, Schweiz, Svizzera, Schulwandkarte der Schweiz, herausgegeben vom eidgenössischen topographischen Bureau in Bern. 1902. Maßstab 1 : 200.000. Preis, unaufgezogen 19 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben und Ösen zum Aufhängen versehen oder in Aktenformat gefaltet 28 K 50 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Anstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1902, Z. 19764.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 69.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 100.

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafeln. Tafel II: Muscheltiere. Tafel III: Schneken. Tafel IV: Haie. Wien. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Tafel, unaufgespannt 6 K, unterklebt mit Leinwandrand und Stäben 8 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 K.

Diese Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1902, Z. 17404.)

Roller Joh. Em., Chorgesangschule. Zunächst für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., veränderte und vermehrte Auflage. Wien, 1902. Manz. Preis 1 K 20 h.

Dieses Lehrmittel wird neben der vorhergehenden Auflage desselben *) im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgsbl. ex 1880, Nr. 22, Punkt 4, al. 3), zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 18261.)

Sommert Hans, Grundzüge der deutschen Poetik für den Schul- und Selbst-Unterricht. 7. Auflage. Wien, 1901. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Die Lehrkörper der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und der Fortbildungskurse für Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht **).

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1902, Z. 16950.)

Die Lehrerschaft der Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf das soeben im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Hilfsbuch: **Diktierbuch in stufenförmiger Anordnung für das achte bis vierzehnte Lebensjahr** von Direktor Dr. Richard von Muth. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis in Leinwand gebunden 80 h, zur Anschaffung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20537.)

Tragl Alexander, Vaterländische Aufsätze für die Unterstufe der österreichischen Mittelschulen. Mit Berücksichtigung der Lesebücher von Kummer-Stejskal und Lampel zusammengestellt. Innsbruck, 1902. Wagner.

Auf das Erscheinen des genannten Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 17863.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 295.

**) Mit hierämtlichem Erlasse vom 29. November 1901, Z. 35204 (Verordnungsblatt 1901, Seite 456), wurden bereits die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache auf das Buch aufmerksam gemacht.

Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhunderte nach den Bestimmungen des Gewerberechtes und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Von Oskar Simon, geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im königlichen preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin 1902. J. J. Heines Verlag. Preis 22 Mark.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Direktionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung derselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1902, Z. 16032.)

Umění pro školu a dům. Wandbilder für Schule und Haus. Redigiert von Adolf Wenig, Miloš Jiránek und Ernst Hofbauer. I. Heft, enthaltend zwei Bilder aus dem Zyklus der zwölf Monate von Josef Manes: Orání (Jaro) und Při ohníčku (Zima). Prag, im Verlage der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie“. Preis des Heftes samt Textbegleitung 5 K, mit aufgespannten Bildern 6 K. Jedes Bild separat: 2 K 50 h, aufgespannt 3 K.

Auf das Erscheinen dieses ersten Heftes der genannten Bildersammlung werden die Lehrkörper der Volks-, Bürger- und Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1902, Z. 10424.)

Fajgelj Danilo, Cerkvena pesmarica za učence slovenskih ljudskih šol. Z dovoljenjem prečastitega knezonadškofijskega ordinarijata v Gorici. I. zvezek. Izdaja za organiste. Laibach 1900. Verlag des Dr. Franz Sedej in Görz. Preis, geheftet 1 K 20 h.

Auf das Erscheinen des genannten Liederbuches wird die Lehrerschaft der Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1902, Z. 18673.)

Kundmachungen.

Nach dem mit dem Finanzgesetze vom 31. Mai 1902 *) genehmigten Staatsvoranschlage für das Jahr 1902 beträgt der **Etat des Ministeriums für Kultus und Unterricht**, und zwar:

I. Teil. — Erfordernis.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	ordentliche 1903	außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
9			A. *Zentrale.*				
	1		Zentral-Leitung	970.000	. . . . .	. . . . .	970.000
	2		Schulaufsicht	2,336.700	. . . . .	. . . . .	2,336.700
	3		Akademien der Wissenschaften	224.500	. . . . .	. . . . .	224.500
			Akademie der Wissenschaften in Wien:				
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
			Akademie der Wissenschaften in Krakau:				
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000
	4		Statistische Zentral-Kommission	236.200	47.600	. . . . .	283.800
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	255.000	255.000
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	18.380	18.380
	5		Geologische Reichsanstalt	182.200	. . . . .	. . . . .	182.200
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
	6		Zentral-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	98.100	. . . . .	. . . . .	98.100
	7		Astronomisch-meteorologisches Observatorium in Triest	24.800	. . . . .	. . . . .	24.800
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Errichtung eines astronomischen Pavillons (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Adaptierungen, Bauherstellungen und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	4.525	4.525
	8		Österr. Kommission der europäischen Gradmessung und österr. Gradmessungs-Bureau	19.500	. . . . .	. . . . .	19.500
			Summe (Titel 1—8) .	4,092.000	47.600	365.905	4,505.505

*) Enthalten in dem am 1. Juni 1902 ausgegebenen LI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 109.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	ordentliche 1903	außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
9	9		**Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke.**				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	332.400	.....	.....	332.400
		2	Kunstakademie in Prag	101.300	.....	.....	101.300
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Unterbringung der Kunstakademie	.....	.....	60.000	60.000
		3	Kunstakademie in Krakau	76.500	.....	.....	76.500
		4	Zur Förderung der Musikpflege	113.200	.....	.....	113.200
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	8.000	8.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	.....	227.000	.....	227.000
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	3.000	3.000
			Summe (Titel 9, §§ 1—5) .	623.400	227.000	71.000	921.400
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Zentral-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	52.877	.....	.....	52.877
		7	Konservierung und Restaurierung alter Bau- und Kunstdenkmale	.....	24.000	.....	24.000
			Subventionen und Dotationen:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	20.000	20.000
			Salzburg	.....	.....	75.000	75.000
			Steiermark	.....	.....	6.000	6.000
			Tirol und Vorarlberg	.....	.....	6.300	6.300
			Böhmen	.....	.....	69.000	69.000
			Galizien und Krakau	.....	.....	46.000	46.000
			Dalmatien	.....	.....	11.000	11.000
		8	Österreichisches archäologisches Institut .	121.056	61.300	.....	182.356
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Dalmatien:				
			Neubau des archäologischen Museums in Spalato (2. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Subventionen und Dotationen:				
			Österreich unter der Enns	.....	.....	5.000	5.000
			Kärnten	.....	.....	1.000	1.000
			Küstenland	.....	.....	1.684	1.684
		9	Sonstige Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke	5.000	6.000	.....	11.000
			Subventionen und Dotationen:				
			Dalmatien	.....	.....	1.000	1.000
			Summe (Titel 9, §§ 6—9) .	178.933	91.300	251.984	522.217
			Summe (Titel 9, §§ 1—9) .	802.333	318.300	322.984	1,443.617
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 1—9) .	4,894.333	365.900	688.889	5,949.122

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			B. ***Kultus.***				
9	10		**Erfordernis der Religionsfonde.**				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Österreich unter der Enns	1,432.000	.....	.....	1,432.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen	.....	.....	2.099	2.099
		2	Österreich ob der Enns	461 700	.....	.....	461.700
			Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen	.....	.....	16.644	16.644
			Baubeiträge	.....	.....	24.000	24.000
			Für das Stammvermögen dieses Fondes	.....	.....	14.500	14.500
		3	Salzburg	273.900	.....	.....	273.900
			Baubeiträge	.....	.....	10.000	10.000
		4	Steiermark	949.300	.....	.....	949.300
		5	Kärnten	434.200	.....	.....	434.200
			Innere Einrichtung	.....	.....	2.167	2.167
			An das Stammvermögen dieses Fondes	.....	.....	4.000	4.000
		6	Krain	494.300	.....	.....	494.300
		7	Triest	164.700	.....	.....	164.700
		8	Görz	289.100	.....	.....	289.100
			Baubeiträge	.....	.....	2.000	2.000
		9	Istrien	316.600	.....	.....	316.600
		10	Tirol	1,300.700	.....	.....	1,300.700
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	6.600	6.600
			Baubeiträge	.....	.....	800	800
		11	Vorarlberg	119.700	.....	.....	119.700
		12	Böhmen	3,163.600	.....	.....	3,163.600
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	54.645	54.645
			Baubeiträge	.....	.....	60.000	60.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	.....	.....	11.099	11.099
		13	Mähren	1,412 400	.....	.....	1,412.400
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	5.000	5.000
			Baubeiträge	.....	.....	6.000	6.000
			Für das Stammvermögen dieses Fondes	.....	.....	90.000	90.000
			An das Stammvermögen dieses Fondes	.....	.....	2.000	2.000
		14	Schlesien	310.100	.....	.....	310.100
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	2.000	2.000
			Baubeiträge	.....	.....	9.485	9.485
		15	Galizien	4,061.900	.....	.....	4,061.900
			Für das Stammvermögen dieses Fondes	.....	.....	180.000	180.000
		16	Krakau	351.500	.....	.....	351.500
			Innere Einrichtung	.....	.....	2.000	2.000
			Fürtrag	15,535.700	.....	505.039	16,040.739

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben ordentliche 1903	Ausgaben außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag	15,535.700	. . . . .	505.039	16,040.739
9	10	17	Bukowina	111.500	. . . . .	. . . . .	111.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		18	Dalmatien	1,035.100	. . . . .	8.000	1,043.100
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	102.840	102.840
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für das Stammvermögen dieses Fondes	. . . . .	. . . . .	64.000	64.000
			Summe (Titel 10, §§ 1—18)	16,682.300	. . . . .	699.379	17,381.679
		19	*b)* Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	1,583.420	. . . . .	. . . . .	1,583.420
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			Vermessung, Vermarkung und Betriebs-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	4.600	4.600
			Servituten-Regulierung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	600	600
			Für das Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns:				
			Grundankauf zu Arrondierungszwecken	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Österreich ob der Enns:				
			Bau eines Försterhauses in Vorderstoder	. . . . .	. . . . .	4.200	4.200
			Umlegung der Brunnbachstraße	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Bau der Kreistenstraße und die hiemit zusammenhängende Anlage eines Verladeplatzes in Schönau	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Steiermark:				
			Ankauf der Faschingbauergründe in Palfau	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Herstellung des Riesweges längs des Uneiniggrabens	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700
			Kärnten:				
			Bau eines Forstverwaltungsgebäudes in Villach	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Ankauf von Grundstücken zu Arrondierungszwecken	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Krain:				
			Tilgung des auf den fondsherrschaftlichen Werken intabulierten Darlehens	. . . . .	. . . . .	10.500	10.500
			Erwerbung von Enklaven	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Rekonstruktion des Weges von Kernica bis Pokluka	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Galizien:				
			Neubau einer gemauerten Försterwohnung samt Nebengebäuden in Woloszyny	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Neubau einer gemauerten Försterwohnung samt Nebengebäuden in Tylicz	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800
			Summe (Titel 10, § 19)	1,583.420	. . . . .	111.900	1,695.320
			Summe (Titel 10, §§ 1—19)	18,265.720	. . . . .	811.279	19,076.999

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben ordentliche 1903	Ausgaben außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
9	11		**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:**				
		1	Stiftungen	62.700	.....	.....	62.700
		2	Beiträge	348.000	.....	.....	348.000
			Österreich unter der Enns:				
			Bauherstellungen	.....	.....	5.875	5.875
			Baubeiträge	.....	.....	10.000	10.000
			Salzburg:				
			Bauherstellungen	.....	.....	600	600
			Tirol und Vorarlberg:				
			Bauherstellungen	.....	.....	10.000	10.000
			Baubeiträge	.....	.....	11.000	11.000
			Böhmen:				
			Bauherstellungen	.....	.....	36.712	36.712
			Baubeiträge	.....	.....	17.000	17.000
			Galizien und Krakau:				
			Bauherstellungen	.....	.....	2.871	2.871
			Summe (Titel 11, §§ 1 und 2)	410.700	.....	94.058	504.758
	12		**Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken:**				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	101.900	.....	.....	101.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helvet. Bekenntnisses	210.000	.....	.....	210.000
			Summe (Titel 12, §§ 1 und 2)	311.900	.....	.....	311.900
	13		**Beiträge zu griech.-orient. Kultuszwecken:**				
			Dalmatien	209.600	.....	.....	209.600
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	32.420	32.420
			Summe (Titel 13)	209.600	.....	32.420	242.020
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 10—13)	19,197.920	.....	937.757	20,135.677

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			C. *Unterricht.*				
			Hochschulen.				
9	14		*a)* Universitäten:				
		1	Universität in Wien	2,491 600	352.500	. . . . .	2,844.100
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	26.500	26.500
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	42.536	42.536
		2	Universität in Graz	1,112.300	40.000	. . . . .	1,152.300
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	16.970	16.970
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	4.190	4.190
		3	Universität in Innsbruck	880.800	51.000	. . . . .	931.800
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Herstellung weiterer Institutsbauten (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	13.400	13.400
		4	Universitäten in Prag	2,353.300	336.800	. . . . .	2,690.100
			Deutsche Universität:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Unterbringung des physiologischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	29.405	29.405
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	396	396
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	400	400
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	2.114	2.114
			Böhmische Universität:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Unterbringung des chemischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	13.213	13.213
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	22.546	22.546
			Fürtrag .	6,838.000	780.300	674.670	8,292.970

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	ordentliche 1903	außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	6,838.000	780.300	674.670	8,292.970
9	14	4	Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	61.311	61.311
			Universitäts-Güter Michle und Malešic:				
			Adaptierung und Einrichtung . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		5	Universität in Lemberg	828.700	71.200	. . . . .	899.900
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	19.578	19.578
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	2.618	2.618
		6	Universität in Krakau	1,038.000	197.000	. . . . .	1,235.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	54.405	54.405
			Entschädigungszulagen	. . . . .	. . . . .	2.252	2.252
		7	Universität in Czernowitz	377.900	. . . . .	. . . . .	377.900
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.100	1.100
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	1.267	1.267
		8	Sämtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. Gold)	46.000	. . . . .	. . . . .	46.000
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitäts-Professoren	. . . . .	12.000	. . . . .	12.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.300	5.300
			Summe (Titel 14, §§ 1—8) .	9,128.600	1,060.500	856.501	11,045.601
			b) Theologische Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Kathol.-theologische Fakultät in Salzburg .	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
		10	Kathol.-theologische Fakultät in Olmütz .	40.000	. . . . .	. . . . .	40.000
		11	Evangel.-theologische Fakultät in Wien .	72.200	. . . . .	. . . . .	72.200
			Summe (Titel 14, §§ 9—11) .	149.200	. . . . .	. . . . .	149.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	ordentliche 1903	außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
			c) Technische Hochschulen:				
9	14	12	Technische Hochschule in Wien	852.200	. . . . .	. . . . .	852.200
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	65.400	65.400
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	3.800	3.800
		13	Technische Hochschule in Graz	328.000	. . . . .	. . . . .	328.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	5.600	5.600
		14	Technische Hochschulen in Prag	889.100	. . . . .	. . . . .	889.100
			Deutsche technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe: Zur Unterbringung mehrerer Institute (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	25.500	25.500
			Böhmische technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Zur Unterbringung mehrerer Institute (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	25.100	25.100
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	2.734	2.734
			Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	746	746
		15	Technische Hochschulen in Brünn . . .	522.900	. . . . .	. . . . .	522.900
			Deutsche technische Hochschule:				
			Bauten und Realitätenankäufe: Ankauf eines Baugrundes für Zwecke der techn. Hochschule (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	103.000	103.000
			Zur Unterbringung des Laboratoriums für die 1. Lehrkanzel der Elektrotechnik	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	34.800	34.800
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	300	300
			Fürtrag .	2,592.200	. . . . .	590.980	3,183.180

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	2,592.200	. . . . .	590.980	3,183.180
9	14	15	Böhmische technische Hochschule:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300
			Pauschalerfordernis	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
		16	Technische Hochschule in Lemberg . . .	369.400	. . . . .	. . . . .	369.400
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		17	Sämtliche technische Hochschulen	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
			Summe (Titel 14, §§ 12—17) .	2,963.700	. . . . .	718.280	3,681.980
		18	Hochschule für Bodenkultur in Wien . .	347.500	. . . . .	. . . . .	347.500
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	6.640	6.640
			Pauschalerfordernis zur Errichtung einer Versuchswirtschaft und einer Versuchsstation für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Summe (Titel 14, § 18) .	347.500	. . . . .	76.640	424.140
		19	Tierärztliche Hochschule in Lemberg . .	112.700	. . . . .	. . . . .	112.700
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, § 19) .	112.700	. . . . .	1.000	113.700
		20	Gemeinsame Auslagen für die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodenkultur:				
			Allgemeine Regieauslagen	1.400	. . . . .	. . . . .	1.400
			Subventionen zu Informationsreisen der Professoren	. . . . .	11.000	. . . . .	11.000
			Summe (Titel 14, § 20) .	1.400	11.000	. . . . .	12.400
			Sämtliche Hochschulen:				
		21	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	73.200	. . . . .	73.200
		22	Unterstützungen für Studierende sämtlicher Hochschulen	. . . . .	6,800	. . . . .	6.800
			Summe (Titel 14, §§ 1 -22) .	12,703.100	1,151.500	1.652.421	15,507.021

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
9	15		**Mittelschulen.**				
		1	Gymnasien:	13,850.500	146.000	.....	13,726.500
			Österreich unter der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	24.065	24.065
			Österreich ob der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	6.100	6.100
			Steiermark:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	3.600	3.600
			Annuitäten und Nebengebüren	.....	.....	31.000	31.000
			Krain:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	4.000	4.000
			Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	3.532	3.532
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	4.050	4.050
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	10.000	10.000
			Böhmen:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung des akadem. Gymnasiums in Prag (böhmisch) (2. Rate)	.....	.....	215.000	215.000
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Budweis (deutsch) (2. Rate)	.....	.....	30.000	30.000
			Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Budweis (böhmisch) (1. Rate)	.....	.....	150.000	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	23.644	23.644
			Mähren:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Gemeinsame Unterbringung des Staats-Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (deutsch) (5. und letzte Rate)	.....	.....	63.000	63.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	15.925	15.925
			Schlesien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	4.930	4.930
			Galizien und Krakau:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Gemeinsame Unterbringung des I. und V. Staats-Gymnasiums in Lemberg (2. Rate)	.....	.....	85.000	85.000
			Unterbringung der ruthen. Parallelklassen des Staats-Gymnasiums in Tarnopol (1. Rate)	.....	.....	50.000	50.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	31.598	31.598
			Fürtrag .	13,580.500	146.000	755.444	14,481.944

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	13,580.500	146.000	755.444	14,481.944
9	15	1	**Bukowina:**				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung des II. Staats-Gymnasiums in Czernowitz (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Dalmatien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	3.680	3.680
		2	Realschulen	6,001.040	63.200	. . . . .	6,064.240
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Erwerbung des dem Wiener Stadtkonviktfonde gehörigen Realschulgebäudes in Wien (III. Bezirk) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	106.300	106.300
			Unterbringung der Staats-Realschule in Wien (X. Bezirk) (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	24.786	24.786
			Annuitäten und Nebengebühren	. . . . .	. . . . .	12.756	12.756
			Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Böhmen:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der II. deutschen Staats-Realschule in Prag (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Unterbringung der Staats-Realschule in Prag-Altstadt (böhmisch) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Unterbringung der Staats-Realschule in Pilsen (deutsch) (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Ankauf eines Hauses für die Staats-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	56.220	56.220
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Fürtrag .	19,581.540	209.200	1,623.586	21,414.326

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	19,581.540	209.200	1,623.586	21,414.326
9	15	2	Mähren:				
			Subventionen und Dotationen	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Schlesien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.368	1.368
			Galizien und Krakau: Bauten- und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staats-Realschule in Jaroslau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	37.000	37.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		4	Prüfungs-Kommissionen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		5	Turnlehrer-Bildungskurse	11.140	. . . . .	. . . . .	11.140
		6	Verdienst-Zulagen und Unterstützungen an Direktoren und Lehrer für Leistungen auf wissenschaftlichem oder pädagogisch-didaktischem Gebiete	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		7	Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
		8	Unterstützungen, Stipendien und Remunerationen für Lehramtskandidaten und Lehrer	. . . . .	104.600	. . . . .	104.600
			Summe (Titel 15, §§ 1—8) .	19,634.680	313.800	1,711.954	21,660.434
	16		Studien-Bibliotheken	72.300	. . . . .	. . . . .	72.300
			Regiekosten	. . . . .	. . . . .	700	700
			Summe (Titel 16) .	72.300	. . . . .	700	73.000
	17		**Gewerbliches Bildungswesen.**				
		1	Staatliche gewerbliche Schulen:	6,125.200	. . . . .	. . . . .	6,125.200
			Österreich unter der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Österreich ob der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Steiermark:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	350	350
			Fürtrag .	6,125.200	. . . . .	7.750	6,132.950

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	ordentliche 1903	außerordentliche 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	6,125.200	.....	7.750	6,132.950
9	17	1	Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	9.500	9.500
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	412	412
			Böhmen:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	65.100	65.100
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	7.000	7.000
			Pauschal-Erfordernisse	.....	.....	1.900	1.900
			Mähren:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Staats-Gewerbeschule in Brünn (deutsch) (1. Rate)	.....	.....	110.000	110.000
			Unterbringung der Staats-Gewerbeschule in Brünn (böhmisch) (4. und letzte Rate)	.....	.....	120.000	120.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	74.276	74 276
			Galizien und Krakau:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	18.900	18.900
		2	Staatlich subventionierte gewerbliche Schulen	906.570	.....	.....	906.570
		3	Hilfs- und Förderungsmittel	907.300	.....	.....	907.300
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Erweiterungsbauten des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, respektive der Kunstgewerbeschule in Wien (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Böhmen:				
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	66.000	66.000
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	400	.....	.....	400
			Summe (Titel 17, §§ 1—4) .	7,939.470	.....	490.838	8,430.308
	18		Kommerzielles Bildungswesen	441.500	.....	.....	441.500
			Galizien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	11.800	11.800
			Sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	3.400	3.400
			Summe (Titel 18) .	441.500	.....	15.200	456.700
	19		**Spezial-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Lehranstalten	102.400	32.000	.....	134.400
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	2.750	2.750
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	12.800	.....	.....	12.800
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	249.000	10.000	.....	259.000
			Summe (Titel 19, §§ 1—3) .	364.200	42.000	2.750	408.950

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
9	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4,236.800	5.240	. . . . .	4,242.040
			Österreich unter der Enns:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Krems (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	200	200
			Österreich ob der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Salzburg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Steiermark:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Herstellung einer Turnhalle für die Lehrerbildungsanstalt in Marburg .	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000
			Kärnten:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800
			Tirol und Vorarlberg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Böhmen:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Mies (deutsch) (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	6.642	6.642
			Mähren:				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Ankauf einer Parzelle zur Anlegung eines Schulgartens für die Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	6.522	6.522
			Schlesien:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Galizien und Krakau:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	4.144	4.144
			Fürtrag .	4.236.800	5.240	392.708	4,634.748

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1902	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1903	Summe
				in Kronen			
			Übertrag .	4,236.800	5.240	392.708	4,634.748
9	20	1	**Dalmatien:**				
			Bauten und Realitätenankäufe:				
			Unterbringung d. Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa (5. und letzte Rate)	.....	.....	13.000	13.000
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	800	800
			Sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:				
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.000	.....	.....	1.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	.....	215.000	.....	215.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- u. Lehrerinnen-Bildungsanstalten	8.000	.....	.....	8.000
		5	Bürgerschullehrer-Kurse	32.000	.....	.....	32.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden . .	302.224	.....	.....	302.224
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens				
			Küstenland	.....	.....	6.000	6.000
			Tirol und Vorarlberg	.....	.....	76.000	76.000
		8	Remunerierung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	2.000	.....	.....	2.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrkurse und Schulgärten	18.000	.....	.....	18.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- u Bürgerschulen	301.654	32.392	.....	334.046
			Küstenland:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	3.222	3.222
			Tirol und Vorarlberg:				
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	.....	.....	30.000	30.000
			Summe (Titel 20, §§ 1—10) .	4,901.678	252.632	521 730	5,676.040
	21		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	88.592	.....	.....	88.592
		2	Beiträge	416.375	181.600	.....	597.975
			Österreich unter der Enns:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	2.000	2.000
			Annuitäten	.....	.....	1.250	1.250
			Salzburg:				
			Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	.....	.....	3.200	3.200
			Böhmen:				
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	2.000	2.000
			Sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:				
			Subventionen und Dotationen	.....	.....	16.000	16.000
			Summe (Titel 21, §§ 1 und 2) .	504.967	181.600	24.450	711.017
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 14—21) .	46.561.895	1,941.532	4,420.043	52,923.470
			Gesamtsumme (Kap. 9, Tit. 1—21) .	70,654.148	2,307.432	6,046.689	79,008.269

II. Teil. — Bedeckung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
			A. *Zentrale.*			
9	1		Zentralleitung	600	. . . . .	600
	2		Schulaufsicht	50	. . . . .	50
	3		Statistische Zentralkommission	10.350	200	10.550
	4		Geologische Reichsanstalt	8.100	1.000	9.100
	5		Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	12.900	. . . .	12.900
	6		Astronomisch-meteorologisches Observatorium in Triest	1.200	. . . .	1.200
	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	8.730	. . . .	8.730
		2	Kunstakademie in Prag	17.880	. . . . .	17.880
		3	Kunstakademie in Krakau	700	. . . . .	700
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		4	Küstenland	900	. . . . .	900
			Summe (Kapitel 9, Titel 1—7) .	61.410	1,200	62.610
			B. *Kultus.*			
	8		**Einnahmen der Religionsfonde.**			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	1,330.000	. . . . .	1,330.000
		2	Österreich ob der Enns	170.500	. . . . .	170.500
			Vom Stammvermögen dieses Fondes . . .	. . . . .	14.500	14.500
		3	Salzburg	18.800	. . . . .	18.800
		4	Steiermark	331.700	. . . . .	331.700
		5	Kärnten	144.000	4.000	148.000
		6	Krain	81.700	834	82.534
		7	Triest	23.200	. . . . .	23.200
		8	Görz	48.900	. . . . .	48.900
		9	Istrien	36.700	. . . . .	36.700
		10	Tirol (darunter 2.076 K in Gold)	207.800	. . . . .	207.800
		11	Vorarlberg	2.000	. . . . .	2.000
		12	Böhmen	1,686.000	4.910	1,690.910
			Vom Stammvermögen dieses Fondes . . .	. . . . .	11.099	11.099
		13	Mähren und Schlesien	1,218.900	2.000	1,220.900
			Vom Stammvermögen dieses Fondes . . .	. . . . .	90.000	90.000
		14	Galizien	906.300	. . . . .	906.300
			Vom Stammvermögen dieses Fondes . . .	. . . . .	180.000	180.000
		15	Krakau	49.300	. . . .	49.300
		16	Bukowina	8	520	528
		17	Dalmatien	66.900	1.000	67.900
			Vom Stammvermögen dieses Fondes . . .	. . . . .	64.000	64.000
			Summe (Titel 8, §§ 1—17) .	6,322.708	372.863	6.695.571

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche (in Kronen)	Einnahmen außerordentliche (in Kronen)	Einnahmen Summe (in Kronen)
9	8	18	*b)* Religionsfonds-Forste und Domänen	2,323.670	1.550	2,325.220
			Vom Stammvermögen des Religionsfondes:			
			Österreich unter der Enns	.....	2.000	2.000
			Österreich ob der Enns	.....	32.200	32.200
			Steiermark	.....	10.700	10.700
			Kärnten	.....	11.000	11.000
			Krain	.....	28.500	28.500
			Galizien	.....	13.800	13.800
			Summe (§ 18)	2,323.670	99.750	2,423.420
			Summe (Titel 8, §§ 1—18)	8,646.378	472 613	9,118.991
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Kultuszwecken:			
		1	Beiträge	13.400	2.351	15.751
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 8 u. 9)	8,659.778	474 964	9,134.742
			C. *Unterricht.*			
	10		**Hochschulen.**			
		1	Universitäten	904.500	.....	904.500
			Universitäten in Prag:			
			Universitätsgüter Michle und Malešic:			
			Abschlagszahlungen	.....	2.621	2.621
		2	Theologische Fakultäten	25.340	.....	25.340
		3	Technische Hochschulen	369.200	.....	369.200
		4	Hochschule für Bodenkultur in Wien	25.000	.....	25.000
		5	Tierärztliche Hochschule in Lemberg	12.000	.....	12.000
			Summe (Titel 10, §§ 1—5)	1,336.040	2.621	1,338.661
	11		**Mittelschulen.**			
		1	Gymnasien	332.374	.....	332.374
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge	.....	12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:			
			Vorschuß-Rückersätze	.....	4.000	4.000
			Böhmen:			
			Beiträge	.....	40.000	40.000
		2	Realschulen	174.590	.....	174.590
			Tirol und Vorarlberg:			
			Beiträge	.....	6.000	6.000
			Böhmen:			
			Rückersetzte Ausgaben	.....	6.200	6.200
		3	Sämtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	2,700.000	.....	2,700.000
			Summe (Titel 11, §§ 1—3)	3,206.964	68.200	3,275.164

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				in Kronen		
9	12		**Gewerbliches Bildungswesen.**			
		1	Staatliche gewerbliche Schulen	334.800	. . . . .	334.800
		2	Hilfs- und Förderungsmittel	22.400	. . . . .	22.400
			Summe (Titel 12, §§ 1—2)	357.200	. . . . .	357.200
	13	1	**Kommerzielles Bildungswesen**	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 13)	30.000	. . . . .	30.000
	14		**Spezial-Lehranstalten.**			
		1	Hebammen-Lehranstalten	6.104	. . . . .	6.104
		2	Nautische Unterrichtsanstalten	16.590	. . . . .	16.590
			Summe (Titel 14, §§ 1—2)	22.694	. . . . .	22.694
	15		**Volksschulen.**			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	184.700	. . . . .	184.700
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	. . . .	641	641
		3	Staats-Volksschulen	11.350	. . . . .	11.350
			Summe (Titel 15, §§ 1—3)	196.050	641	196.691
	16		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Beiträge	29.954	. . . .	29.954
			Summe (Titel 16)	29.954	. . . .	29.954
			Zusammen (Kapitel 9, Titel 10—16)	5,178.902	71.462	5,250.364
			Gesamtsumme (Kapitel 9, Titel 1—16)	13,900.090	547.626	14,447.716

Nach Artikel VII des Finanzgesetzes können nachstehend angeführte Kredite (Beträge) noch bis Ende Dezember 1902 verwendet werden und sind diese Kredite (Beträge), insoweit sie nicht bis Ende des Jahres 1901 zur Verwendung gelangten, so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1902 bewilligt worden wären, und zwar:

1. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Kunstakademie in Prag vorgesehene Betrag von 180.000 K

2. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 2, auf Adaptierung, Bauherstellungen und Einrichtung vorgesehene Betrag von............................3358 K

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, § 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 5. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von ....5000 fl. oder 10.000 K

4. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, § 5, für den gleichen Zweck als 6. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....5000 fl. oder 10.000 K

5. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, § 5, auf Subventionen und Dotationen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....9100 fl. oder 18.200 K

6. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 5, auf Subventionen und Dotationen vorgesehene Betrag von..12.000 K

7. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 7 auf Subventionen und Dotationen für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von.................29.800 K

8. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Franziskaner-Kirche in Salzburg als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
15.000 fl. oder 30.000 K

9. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Salzburg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von........29.000 fl. oder 58.000 K

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von
3000 fl. oder 6000 K

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Pfarrkirche in Neuberg bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von
3000 fl. oder 6000 K

12. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, § 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von...................3000 fl. oder 6000 K

13. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Tirol vorgesehene Betrag von...3150 K

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 500 fl. oder 1000 K

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 1200 fl. oder 2400 K

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der St. Wenzelkirche in Prag als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 5000 fl. oder 10.000 K

17. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Façade des Rathauses in Prachatitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 1000 fl. oder 2000 K

18. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von .... 72.000 K

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, § 7, zur Restaurierung des Schloßgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 2700 fl. oder 5400 K

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, § 7, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von 2700 fl. oder 5400 K

21. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter dem Titel 10, § 7, zur Restaurierung der Klosterkirche in Lezajsk als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 5000 fl. oder 10.000 K

22. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Galizien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 27.600 fl. oder 55.200 K

23. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, unter Titel 10, § 7, für die Restaurierung des Rektorenpalastes in Ragusa als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 10.000 fl. oder 20.000 K

24. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 11, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Dalmatien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 41.970 fl. oder 83.940 K

25. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 7, auf Subventionen und Dotationen für Dalmatien vorgesehene Betrag von ... 50.000 K

26. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 9, § 8, auf Bauten und Realitätenankäufe für Dalmatien vorgesehene Betrag von ... 10.000 K

27. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 1, auf Neu-, Um- und Zubauten in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von ... 80.872 K

28. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 8, als Vorschuß gegen Ersatz in Krain vorgesehene Betrag von ... 10.000 K

29. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 11, als Baubeitrag in Istrien vorgesehene Betrag von ... 2000 K

30. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 13, auf Neu-, Um- und Zubauten für Böhmen vorgesehene Betrag von ... 115.124 K

31. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 13, auf Baubeiträge für Böhmen vorgesehene Betrag von ... 66.000 K

32. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 11, § 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge für Mähren vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
91.610 fl. oder 183.220 K

33. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 12, § 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe für Mähren vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
101.480 fl. oder 202.960 K

34. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 14, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann Realitätenankäufe für Mähren vorgesehene Betrag von ... 130.080 K

35. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 10, § 12, auf Baubeiträge für Dalmatien vorgesehene Betrag von ... 2400 K

36. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 12, § 2, zur Restaurierung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien als 11. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von..6000 fl. oder 12.000 K

37. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter dem Titel 11, § 2, auf Bauherstellungen für Österreich ob der Enns vorgesehene Betrag von......................22.138 K

38. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, § 2, auf Bauherstellungen für Tirol vorgesehene Betrag von...10.000 K

39. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, § 2, auf Bauherstellungen für Böhmen vorgesehene Betrag von...43.336 K

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, § 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenturmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von............3000 fl. oder 6000 K

41. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 11, § 2, auf Vorschüsse gegen Ersatz für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von......................8000 K

42. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 15, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von........48.030 fl. oder 96.060 K

43. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 13, auf Neu-, Um- und Zubauten für Dalmatien vorgesehene Betrag von...............................58.260 K

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, § 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitätssternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von...............................15.000 fl. oder 30.000 K

45. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 1, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Wien vorgesehene Betrag von 49.590 K

46. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 3, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Graz vorgesehene Betrag von..79.352 K

47. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung weiterer Institutsbauten als 2. Rate für die Universität in Innsbruck vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von...............60.000 fl. oder 120.000 K

48. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung einer Abortgruppe im östlichen Teile des Universitäts-Hauptgebäudes in Innsbruck vorgesehene Betrag von .... 15.200 K

49. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, § 4, für Herstellungen und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden der deutschen Universität in Prag vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 20.000 fl. oder 40.000 K

50. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, § 4, für Regiekosten der böhmischen Universität in Prag vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .. 7480 fl. oder 14.960 K

51. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 4, für Regiekosten der böhmischen Universität in Prag vorgesehene Betrag von .... 460 K

52. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 4, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für den gemeinschaftlichen Aufwand der Universitäten in Prag vorgesehene Betrag von .... 169.954 K

53. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, § 5, zur wissenschaftlichen Ausstattung und inneren Einrichtung der Institute und Kliniken an der medizinischen Fakultät der Universität in Lemberg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
55.000 fl. oder 110.000 K

54. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, § 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Herstellung eines Flügelbaues zum Universitäts-Hauptgebäude, insbesondere zur Unterbringung der Universitätsbibliothek der Universität in Lemberg als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 100.000 fl. oder 200.000 K

55. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 16, § 5, auf Bauten und Realitätenankäufe zum Grundankaufe behufs Erweiterung des Universitäts-Hauptgebäudes der Universität in Lemberg als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
6200 fl. oder 12.400 K

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, § 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .. 25.000 fl. oder 50.000 K

57. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15. § 6. zur Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901. R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von....1500 fl. oder 3000 K

58. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 15, § 6. zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Kollegium novum der Universität in Krakau bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von............318 fl. oder 636 K

59. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, § 6, für den Neubau der okulistischen Klinik der Universität in Krakau als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von..20.000 fl. oder 40.000 K

60. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 6, auf Bauten und Realitätenankäufe zum Ankaufe eines Baugrundes für den Neubau der landwirtschaftlichen Studienabteilung der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von............90.000 K

61. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 6, auf Bauten und Realitätenankäufe für den Neubau der medizinischen Klinik und des Isolierpavillons samt Einrichtung und Ausstattung vorgesehene Betrag von..........................85.000 K

62. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 6, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse der Universität in Krakau vorgesehene Betrag von 143.804 K

63. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 15, § 13, zur Herstellung einer Garten-Volière für Zwecke der Lehrkanzel für Zoologie an der technischen Hochschule in Graz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78. bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von................300 fl. oder 600 K

64. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900. R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 13, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die technische Hochschule in Graz vorgesehene Betrag von..11.100 K

65. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900. R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 15, für die böhmische technische Hochschule in Brünn als Pauschalerfordernis vorgesehene Betrag von....420.000 K

66. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 16, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die technische Hochschule in Lemberg vorgesehene Betrag von..27.970 K

67. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 14, § 19, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die tierärztliche Hochschule in Lemberg vorgesehene Betrag von .... 3000 K

68. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur Herstellung eines Neubaues samt innerer Einrichtung für das Staats-Gymnasium in Wien, II., Zirkusgasse, als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ...... 130.000 fl. oder 260.000 K

69. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Wien, II., Zirkusgasse, als 3. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 2000 fl. oder 4000 K

70. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Wien, XIII. Bezirk, als 3. Rate vorgesehene Betrag von .... 220.000 K

71. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 16.382 K

72. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, § 1, für Regiekosten in Steiermark vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 600 fl. oder 1200 K

73. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Steiermark vorgesehene Betrag von .... 2200 K

74. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Laibach als 4. und letzte Rate vorgesehene Betrag von .... 40.000 K

75. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur Herstellung eines Neubaues für das akademische Gymnasium in Prag (böhmisch) als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 100.000 fl. oder 200.000 K

76. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1901, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, zur Unterbringung des Staatsgymnasiums in Budweis (deutsch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von .. 120.000 K

77. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 1, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von .... 13.182 K

78. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, unter Titel 15, § 1, zur Herstellung eines Neubaues zur gemeinsamen Unterbringung des Gymnasiums und der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz (deutsch als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78 bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 120.000 K

79. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staats-Gymnasium zu St. Anna in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 76.500 fl. oder 153.000 K

80. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, für Herstellung eines Neubaues für das III. Staats-Gymnasium in Krakau nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 30.000 fl. oder 60.000 K

81. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur Vollendung des Baues des Staats-Gymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von
60.000 fl. oder 120.000 K

82. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur inneren Einrichtung des Staats-Gymnasiums in Buczacz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901 R.-G.-Bl. Nr.78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 2000 fl. oder 4000 K

83. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur gemeinsamen Unterbringung des I. und V. Staats-Gymnasiums in Lemberg vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 112.000 fl. oder 224.000 K

84. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 17, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung des Staats-Gymnasiums in Buczacz als letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 10.000 fl. oder 20.000 K

85. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 1, zur Herstellung eines Neubaues für das Staats-Untergymnasium in Czernowitz als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 60.000 fl. oder 120.000 K

86. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der zweiten Staats-Realschule in Wien, II. Bezirk, als 3. Rate vorgesehene Betrag von .... 330.000 K

87. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staats-Realschule in Wien, X. Bezirk, als 2. Rate vorgesehene Betrag von .... 160.000 K

88. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staats-Unterrealschule in Wien, V. Bezirk, als 2. Rate vorgesehene Betrag von .... 160.000 K

89. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Österreich unter der Enns vorgesehene Betrag von 6000 K

90. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 2, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in königliche Weinberge vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 6000 fl. oder 12.000 K

91. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, zur Unterbringung der Staatsrealschule in Prag (böhmisch, Altstadt) als 1. Rate vorgesehene Betrag von 200.000 K

92. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Böhmen vorgesehene Betrag von............ 58.168 K

93. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 16, § 2, zur Beschaffung einer neuen Unterkunft für die böhmische Staats-Realschule in Brünn als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 40.000 fl. oder 80.000 K

94. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 17, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 60.000 fl. oder 120.000 K

95. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für den gleichen Zweck als 4. Rate vorgesehene Betrag von .... 50.000 K

96. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, § 2, für den Neubau der Staats-Realschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 50.000 fl. oder 100.000 K

97. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 15, § 2, auf Bauten und Realitätenankäufe für die Unterbringung der Staats-Realschule in Tarnów als 1. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

98. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, § 1, zum Ausbau der Staats-Gewerbeschule in Prag nebst innerer Einrichtung als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von . . . . 92.000 fl. oder 184.000 K

99. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 1, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Zentralanstalten vorgesehene Betrag von . . . 3530 K

100. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staats-Gewerbeschule in Smichov als 3. Rate vorgesehene Betrag von . . . . 160.000 K

101. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Titel 18, § 1, als Beitrag an die Gemeinde Bielitz für den Zubau zum dortigen Staats-Gewerbeschulgebäude als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von . . . . 1000 fl. oder 2000 K

102. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, § 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von . . . . 1500 fl. oder 3000 K

103. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 19, § 1, auf Subventionen und Dotationen für die Staats-Gewerbeschule in Bielitz vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 1500 fl. oder 3000 K

104. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, § 1, für die Kosten der ersten Einrichtung der Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Graslitz als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von . . . . 2400 fl. oder 4800 K

105. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 18, § 1, zur Errichtung einer mechanischen Weberei der Webeschule in Asch als 6. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von . . . . 2500 fl. oder 5000 K

106. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, unter Titel 19, § 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von . . . . 1450 fl. oder 2900 K

107. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, für Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse in Böhmen vorgesehene Betrag von ....19.730 K

108. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 1, b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige auf Subventionen und Dotationen für Böhmen vorgesehene Betrag von ....10.000 K

109. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 2, Zentralanstalten, auf Bauten und Realitätenankäufe für Erweiterungsbauten des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien vorgesehene Betrag von ....8000 K

110. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 17, § 3, für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse vorgesehene Betrag von .... 3400 K

111. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 20, § 3, auf Pauschalerfordernisse für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen als 4. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 2000 fl. oder 4000 K

112. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 1, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Salzburg vorgesehene Betrag von .... 1240 K

113. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 1, auf Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für Tirol vorgesehene Betrag von..................566 K

114. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898 unter Titel 20, § 1, zur Herstellung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt in Budweis nebst innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....76.600 fl. oder 153.200 K

115. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....65.500 fl. oder 131.000 K

116. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Mies (deutsch) als 1. Rate vorgesehene Betrag von ....80.000 K

117. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg als 3. und letzte Rate vorgesehene Betrag von ....30.000 K

118. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 1, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt in Sambor als 3. und letzte Rate vorgesehene Betrag von .... 30.000 K

119. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899 unter Titel 21, § 7, zur Hebung des Volksschulwesens in Istrien vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von...........3000 fl. oder 6000 K

120. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900 unter Titel 19, § 7, für den gleichen Zweck vorgesehene Betrag von ....6000 K

121. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265 für das Jahr 1899 unter Titel 21, § 10, auf Bauten und Realitätenankäufe zur Unterbringung der Staats-Volksschule in Pola als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....50.000 fl. oder 100.000 K

122. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 1, für das hygienische Institut in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von ....100.000 fl. oder 200.000 K

123. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 1, zur Herstellung eines hygienischen Institutes nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Wien als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ..... 50.000 fl. oder 100.000 K

124. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 2, zum Ausbau der Gewehrfabrik in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 270.000 fl. oder 540.000 K

125. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 1, für den gleichen Zweck als 2. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl, Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von...... 130.000 fl. oder 260.000 K

126. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 4, zum Ankaufe der Sluper Gründe bei der Universität in Prag als 1. Kaufschillingsrate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von ....76.000 fl. oder 152.000 K

127. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 3, für den gleichen Zweck als 2. Kaufschillingsrate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von 47.500 fl. oder 95.000 K

128. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 5, zum Baue des physikalisch-mathematisch-astronomischen Institutes der böhmischen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von...... 100.000 fl. oder 200.000 K

129. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 3, für das böhmisch-medizinische Institutsgebäude in Prag bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78 bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von .... 158.000 fl. oder 316.000 K

130. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 2, für den Ausbau des böhmisch-medizinischen Institutsgebäudes in Prag samt innerer Einrichtung als 2. und letzte Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 7000 fl. oder 14.000 K

131. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 2, zur Herstellung der botanischen Universitätsgärten nebst Instituten als 3. und letzte Rate inklusive Grundankauf vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901, verlängerte Betrag von .... 50.000 fl. oder 100.000 K

132. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1898, R.-G.-Bl. Nr. 237, für das Jahr 1898, Beilage II, unter Post 6, für den Bau eines physiologischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von............................ 100.000 fl. oder 200.000 K

133. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 4, für den Bau des chemischen Institutes der böhmischen Universität in Prag als 1. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von.. 100.000 fl. oder 200.000 K

134. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 7, für die medizinische Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von 160.000 fl. oder 320.000 K

135. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 265, für das Jahr 1899, Beilage II, unter Post 5, zur baulichen Ausgestaltung der technischen Hochschule in Wien als 3. Rate vorgesehene und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Betrag von .... 100.000 fl. oder 200.000 K

136. Der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, unter Post 3, für den gleichen Zweck als 4. Rate vorgesehene Betrag von .... 600.000 K

137. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897, Beilage II, unter Post 19, für den Grundankauf und als 1. Rate der Baukosten für die Staats-Oberrealschule in Graz bewilligte und mit dem Gesetze vom 23. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 78, bis Ende Dezember 1901 verlängerte Kredit von......... 129.000 fl. oder 258.000 K

138. Die in der kaiserlichen Verordnung vom 27. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 227, für das Jahr 1900, Beilage II, für die Universitäten in Prag vorgesehenen Beträge, und zwar:

unter Post 1 zum Baue des hygienischen Institutes der deutschen Universität nebst staatlicher Lebensmittel-Untersuchungsanstalt als 1. Rate .... 100.000 K

Unter Post 2 zum Ankaufe der Sluper Gründe als 3. Kaufschillingsrate 273.000 K

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund der von den Erhaltern des städtischen Mädchen-Lyzeums in Triest abgegebenen Erklärung den Bestand der Reziprozität in Betreff der Dienstesbehandlung der für das Lehramt an Mittelschulen qualifizierten Direktoren und Lehrer zwischen der genannten Anstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen anderseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, anerkannt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Juni 1902, Z. 17197.)

Josef **Bělka**, zuletzt provisorischer Unterlehrer an der allgemeinen Volksschule in Zahornitz (Böhmen), wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 18920 ex 1902.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.



Jahrgang 1902. Stück XIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Juli 1902.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 2 Teilen. I. Teil. Nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, broschiert 16 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1902, Z. 21108.)

b) Für Mittelschulen.

In 13., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 25. August 1898, Z. 22313 *), zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässigen Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. Emanuel, Österreichische Vaterlandskunde für die oberen Klassen der Mittelschulen. 13., im wesentlichen unveränderte Auflage. Durchgesehen von Professor J. Pölzl. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 88 h, gebunden 2 K 38 h.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1902, Z. 20951.)

Nader, Dr. E. und Würzner D. A., Grammatik der englischen Sprache nebst Aufsatzübungen und deutschen Übungsstücken. 3., inhaltlich unveränderte Auflage. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Das genannte Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1902, Z. 19854.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 359.

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Englers kaufmännische Korrespondenz, kurzgefaßtes Lehrbuch für Handelsschulen, bearbeitet von Ignaz Egon Hruška. Wien 1902. 6. Auflage. C. Gerolds Sohn. Preis, in Leinwandband 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1902, Z. 18511.)

Auf Grund des Ergebnisses der statistischen Aufnahme der Volksschulen mit dem Zeitpunkte vom 15. Mai 1900 hat die k. k. statistische Zentral-Kommission eine Publikation ausgearbeitet, welche nunmehr unter dem Titel: **„Schematismus der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“** Wien 1902, im Verlage von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, erschienen ist.

Auf dieses Buch, dessen Ladenpreis, geheftet 16 K 80 h, in Halbfranz gebunden 18 K 60 h beträgt, und welches alle wesentlichen, die Volks- und Bürgerschulen betreffenden Daten, so namentlich den Standort der einzelnen Schulen, deren Klassenzahl und Unterrichtssprache, den Bestand eines eigenen Schulhauses und Schulgartens, Angaben über spezielle Lehrkurse, Schulbesuchserleichterungen und Wiederholungsunterricht, über die Schülerzahl nach dem Geschlechte, Glaubensbekenntnisse und nach der Sprache etc. enthält, werden die interessierten Faktoren aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1902, Z. 18737.)

Bilderbogen für Schule und Haus. Herausgegeben von der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien. IV. Serie.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen werden unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1899, Z. 26320. (Minist.-Vdgsbl. vom Jahre 1900, Nr. 9) auf das Erscheinen der neuen Serie dieser Bilderbogen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 28. Juni 1902, ad Z. 18256.)

Die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen und die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten werden auf die im Wiener Schulbücher-Verlage erschienene Jugendschrift **„Geschichte des Grazer Hausregiments König der Belgier Nr. 27.“** Nach der Regimentsgeschichte und mit Benützung anderer Werke dargestellt von Ferdinand Zafita. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 80 h, behufs Berücksichtigung bei Anschaffungen für die Schülerbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 19. Juni 1902, Z. 17391.)

Časopis pro veřejné zdravotnictví, Organ klubu přátel veřejného zdravotnictví pro Čechy, Moravu a Slezsko. Pränumerationsbetrag ganzjährig 6 Kronen. Administration Prag, Bojiště, hygienický ústav.

Diese Zeitschrift wird der Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen, der Mittelschulen, der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken empfohlen.

Bemerkt wird, daß die Herausgeber bereit sind, von dem genannten Pränumerationsbetrage nach Umständen eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1902, Z. 17550.)

Kundmachung.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der Privat-Unterrealschule des Arthur Speneder in Wien das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Schuljahre 1902/1903, 1903/1904 und 1904/1905 verliehen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. August 1902.

Nr. 34.

Verordnung des Gesamt-Ministeriums vom 19. Juli 1902 *),

betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.

I. Abschnitt.

Von den Kanzleigehilfen.

§ 1.

Bestellung von Kanzleigehilfen.

Im Rechnungs- sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten werden nebst den Beamten einerseits und den im II. Abschnitte dieser Verordnung erwähnten Kanzleihilfsarbeitern (Kalkulanten, Diurnisten etc.) anderseits männliche Hilfskräfte mit der dienstlichen Bezeichnung „Kanzleigehilfen“ bestellt.

Die Kanzleigehilfenposten werden nicht systemmäßig an bestimmte Behörden oder Ämter gebunden, sondern können innerhalb des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes bald bei diesem, bald bei jenem Amte zur Besetzung gelangen.

Die Zahl der in den verschiedenen Dienstzweigen für je ein Verwaltungsgebiet systemisierten Kanzleigehilfenposten sowie das Erfordernis für dieselben sind alljährlich unter einer besonderen Rubrik in den Staats-Voranschlag einzustellen.

---

*) Enthalten in dem den 20. Juli 1902 ausgegebenen LXX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 145.

Vorbehaltlich der hinsichtlich der einzelnen Verwaltungszweige von der kompetenten Zentralstelle zu erlassenden besonderen Verordnungen gelten für die Bestellung und das Dienstverhältnis der Kanzleigehilfen im allgemeinen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung. Auf die gerichtlichen Kanzleigehilfen finden außerdem die Bestimmungen des Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217, über Kanzleigehilfen gegen festen Gehalt, Anwendung.

§ 2.

Anwärter auf Kanzleigehilfenposten.

Zu Kanzleigehilfen werden in der Regel solche Kanzleihilfsarbeiter (im Sinne des II. Abschnittes dieser Verordnung) bestellt, welche im Zeitpunkte der Besetzung der erledigten Kanzleigehilfenposten bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) des betreffenden Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes in Verwendung stehen.

Es können aber auch Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter anderer Verwaltungsgebiete und Dienstzweige oder ehemals bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) in einer dieser Eigenschaften bedienstet gewesene Personen beim Vorhandensein der allgemeinen Aufnahmsbedingungen (§ 5) als Kanzleigehilfen bestellt werden.

Gewesene Kanzleigehilfen, welche infolge länger andauernder Dienstunfähigkeit, infolge Erfüllung der Militär-Dienstpflicht oder sonstiger Dienstesverhinderung ihres Postens verlustig geworden sind (§§ 28 und 30), genießen bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten jenes Dienstzweiges und Verwaltungsgebietes, welchem sie zuletzt als Kanzleigehilfen angehört haben, bei entsprechender Qualifikation den Vorzug vor anderen Mitbewerbern, soferne sie binnen drei Monaten nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, beziehungsweise nach Beendigung der aktiven Militär-Dienstleistung oder Behebung der Dienstesverhinderung ihre Bewerbung vorschriftsmäßig anmelden.

§ 3.

Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung zum Kanzleigehilfen erfolgt ohne Konkursausschreibung auf Grund der von der kompetenten Behörde über die Bewerber um Kanzleigehilfenposten zu führenden Vormerkungen.

Zur Bestellung der Kanzleigehilfen sind nebst den Zentralstellen nur die denselben unmittelbar unterstehenden Behörden (Ämter, Anstalten), beziehungsweise deren Vorstände, und zwar in der Regel jene berufen, welchen im betreffenden Dienstzweige die Ernennung der Kanzleibeamten der XI. Rangsklasse zusteht.

Dem Kanzleigehilfen wird über seine Bestellung nebst einem Exemplare der Statuten für das Versorgungsinstitut (§ 19) eine schriftliche Ausfertigung eingehändigt, in welcher außer der Berufung auf diese Verordnung und die für den betreffenden Dienstzweig etwa geltende besondere Verordnung der Dienstort, die anrechenbare Dienstzeit (§ 12), die Höhe des Bezuges (§§ 9—11), der Zeitpunkt

von dem angefangen letzterer lauft (§ 13), und die Verpflichtung zur Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute (§ 14) aufzunehmen sind. Diese Ausfertigung hat als Beurkundung des privatrechtlichen Dienstvertrages zu gelten, welcher mit dem Zeitpunkte der Ablegung des Gelöbnisses (§ 20) perfekt wird.

Im Falle der Bestellung eines nicht in aktiver Dienstleistung stehenden oder in einem anderen Dienstbereiche oder Verwaltungszweige verwendeten Bewerbers wird in der Bestellungsurkunde auch die Frist bestimmt, innerhalb deren bei sonstigem Widerrufe der Aufnahme und insoweit es sich um die Reaktivierung eines im Pensionsgenusse stehenden Kanzleigehilfen handelt, auch bei Verlust der Ansprüche an das Versorgungsinstitut der Dienst anzutreten ist.

§ 4.

Diensteszuweisung.

Den Kanzleihilfsarbeitern aus dem eigenen Dienstbereiche der anstellenden Behörde ist bei der Bestellung zu Kanzleigehilfen derjenige Ort, in welchem sie als Kanzleihilfsarbeiter in Verwendung stehen, als Dienstort anzuweisen.

Von diesem Grundsatze kann nur dann abgegangen werden, wenn eine Änderung des Dienstortes von dem Bewerber selbst angestrebt wird.

§ 5.

Allgemeine Erfordernisse.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung zum Kanzleigehilfen sind:

1. Die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres,
3. die körperliche Eignung und volle Diensttauglichkeit,
4. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses,
5. eine mindestens dreijährige, zufriedenstellende Dienstleistung bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten als vollbeschäftiger, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendeter Kanzleihilfsarbeiter.

Die Berechnung dieses Trienniums geschieht nach den Bestimmungen des § 12.

§ 6.

Ausschließungsgründe.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen sind jene Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung schon strafgerichtlich verurteilt oder strafweise aus dem Staatsdienste entlassen worden sind.

§ 7.

Verwandtschaft, Schwägerschaft.

Von der Bestellung zu Kanzleigehilfen bei bestimmten Behörden (Ämtern, Anstalten), beziehungsweise bei bestimmten Geschäftsabteilungen derselben sind

diejenigen Personen ausgeschlossen, welche mit dem Vorstande der betreffenden Behörde (Amt, Anstalt) oder mit dem Vorstande der betreffenden Geschäftsabteilung oder einem anderen Beamten derselben Behörde (Amt, Anstalt), zu welchem sie in das Verhältnis der Unterordnung oder Kontrole treten würden, in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeeltern, beziehungsweise Kindern stehen.

Nachträglich eintretende Umstände, durch welche ein derartiges Verhältnis begründet wird, sind unverzüglich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, welche die notwendigen Änderungen in der Diensteszuweisung vorzunehmen hat.

§ 8.

Ausnahmen von den Anordnungen der §§ 5—7.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5, Z. 2, sowie von jenen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung können nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen und lediglich von der kompetenten Zentralstelle bewilligt werden.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebiete der Justizverwaltung gegen festen Gehalt aufgenommenen Kanzleigehilfen können auch beim Abgange des im § 5, Z. 5, bezeichneten Erfordernisses zu Kanzleigehilfen im Sinne dieser Verordnung bestellt werden.

§ 9.

Bezüge im allgemeinen.

Die Kanzleigehilfen erhalten Monatsbezüge. Dieselben sind nach vier Ortsklassen, welche den Aktivitätszulagenklassen der Staatsbeamten entsprechen verschieden festgesetzt und innerhalb jeder Ortsklasse nach der Dauer der anrechenbaren Dienstzeit fünffach abgestuft. Diese Monatsbezüge betragen:

Dienstaltersklasse	bei einer Dienstzeit von	in den Orten der I.	II.	III.	IV.
		Aktivitätszulagenklasse Kronen			
I.	über 3 bis 6 Jahren	100	90	80	75
II.	„ 6 „ 10 „	115	100	90	85
III.	„ 10 „ 15 „	130	110	100	95
IV.	„ 15 „ 20 „	140	120	110	105
V.	„ 20 Jahren	150	130	120	115

Höhere als die im vorstehenden normierten Bezüge können, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, nur von der kompetenten Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium bewilligt werden.

§ 10.

Bezüge für höher qualifizierte Posten.

Einem Teile der Kanzleigehilfen werden nach Maßgabe höher qualifizierter Dienstleistung anstatt der nach dem obigen Schema entfallenden Entlohnungen die sonst für die nächst höhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt.

Solche Kanzleigehilfen erhalten daher bei einer anrechenbaren Dienstzeit bis zu sechs Jahren die in der Skala für eine sechs- bis zehnjährige Dienstzeit festgesetzten Bezüge und bei einer Dienstdauer von sechs bis zu zehn Jahren die für eine zehn- bis fünfzehnjährige Dienstzeit bestimmten Entlohnungen u. s. w.

Bei einer mehr als zwanzigjährigen Dienstzeit übersteigen die Bezüge derartiger Kanzleigehilfen den in der Skala für die betreffende Ortsklasse angegebenen Maximalbetrag um zehn Kronen.

§ 11.

Bewilligung höherer Anfangsbezüge.

Sollte der nach den vorhergehenden Bestimmungen ermittelte Anfangsbezug eines Kanzleigehilfen den Betrag seiner früheren Entlohnung, ausschließlich aller Nebengebühren (wie Überstundengelder, Remunerationen, Aushilfen, Gang- und Zehrgelder etc.) nicht erreichen, so ist ihm der vor der Bestellung zum Kanzleigehilfen erlangte Bezug (ohne Nebengebühren) solange zu belassen, bis er kraft seines Dienstalters (§§ 9, 10) Anspruch auf höhere skalamäßige Bezüge erworben hat.

§ 12.

Für die Bemessung der Bezüge anrechenbare Dienstzeit.

Für die Bemessung der Bezüge ist die gesamte, in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten (§ 5, Z. 5) Kanzleihilfsarbeiters sowie in der Eigenschaft eines Kanzleigehilfen bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten ohne Unterbrechung vollstreckte Dienstzeit anrechenbar.

Eine Ausnahme findet nur insoferne statt, als diejenigen Zeiträume unberücksichtigt zu bleiben haben, während welcher ein Kanzleigehilfe mit nachfolgender Disziplinarbestrafung suspendiert (§ 25) oder infolge Disziplinarerkenntnisses von der Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen ausgeschlossen oder in die nächstniedrigere Entlohnungsstufe versetzt gewesen ist (§ 21).

Im Falle einer unterbrochenen Dienstzeit werden jene Dienstperioden angerechnet, welche:

a) Einzeln mindestens sechs Monate betragen, und

b) von dem Bewerber vor seiner Bestellung zum Kanzleigehilfen in der dafür vorgeschriebenen Form angemeldet und nachgewiesen worden sind.

Falls ein Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter nach Auflösung seines früheren Dienstverhältnisses neuerlich bei einer staatlichen Behörde (Amt,

Anstalt) als Kanzleigehilfe oder Kanzleihilfsarbeiter verwendet wird, ist die Zeit dieser aufeinanderfolgenden Dienstesverwendungen dann einer ununterbrochenen Dienstzeit (Absatz 1 dieses Paragraphen), beziehungsweise einer zusammenhängenden Dienstperiode (Absatz 3, lit. *a* dieses Paragraphen) gleichzuhalten, wenn die betreffenden Zeitabschnitte sich unmittelbar aneinander anschließen, oder wenn höchstens drei Tage zwischen zwei Dienstesverwendungen liegen. Die zwischen zwei anrechenbaren Dienstesverwendungen verstrichene Zeit wird, wenn sie drei Tage nicht überschreitet, der anrechenbaren Dienstzeit zugezählt.

§ 13.

Fälligkeit, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen werden am ersten eines jeden Monats im voraus ausbezahlt und sind mit dem ersten Tage des dem Dienstantritte folgenden Monats flüssig zu machen.

Die durch Vorrückung nach Maßgabe des Dienstalters erreichbaren höheren Bezüge gebühren vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher dem Zeitpunkte der Vollstreckung der den Anspruch auf eine höhere Entlohnung begründenden Dienstzeit nachfolgt, und werden über die dem Kanzleigehilfen obliegende Anmeldung seines Anspruches flüssig gemacht.

Die Bezüge sind mit Schluß jenes Monats einzustellen, in welchem das Dienstverhältnis endet, beziehungsweise die das Aufhören des Bezuges begründende Ereignung eingetreten ist.

§ 14.

Abzüge.

Von den fälligen Monatsgebühren werden, abgesehen von öffentlichen Abgaben, welche im Abzugswege einzubringen sind, sowie von Ansprüchen, zu deren Gunsten eine gerichtliche Sicherungsmaßregel oder Exekution erwirkt oder eine rechtsbeständige Verfügung durch ein Rechtsgeschäft getroffen worden ist, von der auszahlenden Kasse vorweg in Abzug gebracht:

1. Die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse (§ 20),
2. die statutarischen Beiträge der Kanzleigehilfen zum Versorgungsinstitute (§ 19),
3. die im § 21 unter I, Z. 3 und 4 als Ordnungsstrafen aufgeführten Geldstrafen und Bezugsrücklässe,
4. die Dienstverleihungsgebühr nach Maßgabe der bewilligten Raten,
5. die allfälligen Übergenüsse.

§ 15.

Dienstesverhinderung.

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten, gehörig nachgewiesenen Dienstesverhinderung werden die Bezüge für die Dauer derselben, jedoch längstens für die dem Eintritte derselben nachfolgenden drei Monate fortbezahlt.

Wenn die Dienstesverhinderung innerhalb dieser Frist nicht behoben wird, ist der Kanzleigehilfe nach den Bestimmungen der §§ 28 und 30 zu behandeln.

§ 16.

Militärdienstleistung.

Während der Dauer der durch die Ableistung militärischer Waffenübungen oder durch die achtwöchentliche Ausbildung als Ersatzreservist bedingten Dienstesverhinderungen erhalten die Kanzleigehilfen die halben Gebühren. Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann ausnahmsweise der Fortbezug der vollen Gebühren bewilligt werden.

In allen übrigen Fällen aktiver Militärdienstleistung werden die Bezüge mit Ende jenes Monats eingestellt, in welchem die Kanzleigehilfen den Dienst bei der Zivil-Staatsbehörde verlassen.

§ 17.

Urlaube.

Den Kanzleigehilfen können über ihr Ansuchen nach Zulässigkeit des Dienstes Urlaube gewährt werden.

Die Bewilligung längerer als 14tägiger Urlaube kann von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 18.

Reisegebühren.

Den Kanzleigehilfen, welche außer dem Amtsorte bei Kommissionen verwendet werden, gebührt unter denselben Voraussetzungen, unter denen Beamte auf eine Diäte Anspruch haben, ein Zehrgeld täglicher 3 K; im übrigen finden die für Diurnisten geltenden Bestimmungen Anwendung.

Im Falle einer Versetzung von amtswegen erhalten die Kanzleigehilfen außer den Reisegebühren und dem Zehrgelde eine Entschädigung für die durch die Übersiedlung herbeigeführten Auslagen bis zum Höchstbetrage von 200 K.

Bei Bestimmung des Ausmaßes dieses Entschädigungspauschales ist auf die Entfernung, die Transportmittel und insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der von amtswegen Versetzte mit oder ohne Familie übersiedelt.

§ 19.

Versorgungsinstitut.

Die Kanzleigehilfen sind Teilnehmer des für dieselben errichteten Versorgungsinstitutes. Die aus dieser Teilnehmerschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, im Anhang folgenden Statuten des Versorgungsinstitutes zu beurteilen.

§ 20.

Allgemeine Dienstpflichten; Gelöbnis.

Die Kanzleigehilfen haben den Arbeiten, welche der ihnen jeweilig übertragene Dienst erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen und sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fertig-

keiten gewissenhaft anzueignen. Sie sind für den raschen und pünktlichen Vollzug der ihnen übertragenen Dienstverrichtungen verantwortlich, haben die Amtsstunden genau einzuhalten, nötigenfalls, bei außerordentlichem Bedarfe, auch außerhalb derselben Dienst zu leisten und über Auftrag ihrer Vorgesetzten auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen ämtlichen Arbeiten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Kanzleigehilfen sind ferner verpflichtet, über dienstliche Angelegenheiten gegen jedermann Verschwiegenheit zu beobachten.

Sie haften für das ihnen seitens des Dienstgebers anvertraute Gut und für jeden durch ihr Verschulden an dem Staate verursachten Schaden.

Die Ersätze werden im Dienstwege festgestellt.

Ihren Vorgesetzten schulden die Kanzleigehilfen Gehorsam und Achtung; im dienstlichen Verkehre mit anderen Angestellten sowie mit Parteien haben sie ein höfliches Betragen zu beobachten; es ist ihnen strengstens verboten, von Parteien aus Anlaß ihrer Dienstesverrichtungen Geschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen oder sich zusichern zu lassen.

Die Kanzleigehilfen haben sich endlich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft zu benehmen und sich solcher Nebenbeschäftigungen zu enthalten, durch welche ihre Dienstleistung, ihre Vertrauenswürdigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigt würden.

Der Kanzleigehilfe übernimmt beim Abschlusse des Dienstvertrages gleichzeitig die Verpflichtung, im Falle der erfolgten Übernahme in die Invaliditätsversorgung bei wieder erlangter Dienstfähigkeit über Aufforderung derjenigen Behörde, welche die Auflösung des Dienstverhältnisses verfügt hat, in das frühere Dienstverhältnis unter Flüssigmachung seiner letzten Aktivitätsgebühren wieder einzutreten, widrigenfalls er aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut verlustig wird.

Vor dem Dienstantritte haben die Kanzleigehilfen das Gelöbnis zu leisten, ihren Dienstpflichten pünktlich nachzukommen und sich allen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch jenen der §§ 21 bis 27 über die Dienststrafen zu unterwerfen. Das Gelöbnis ist nach dem, eine Beilage dieser Verordnung bildenden Formulare abzulegen.

Für die gerichtlichen Kanzleigehilfen gilt die Bestimmung des § 51 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217.

§ 21.

Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

Gegen Kanzleigehilfen, welche die ihnen vermöge ihrer dienstlichen Stellung obliegenden Pflichten durch ihr dienstliches Gebaren oder ihr persönliches Verhalten verletzen, werden Dienststrafen verhängt.

Je nachdem sich die Pflichtverletzung als eine bloße Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Art und den Grad derselben, auf eine allfällige Wiederholung und sonstige erschwerende Umstände als ein strenger zu bestra

fendes Dienstvergehen darstellt, wird dieselbe mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet.

I. Ordnungsstrafen sind:

1. Die mündliche Verwarnung;

2. der schriftliche Verweis;

3. die Geldstrafe, welche jedoch im einzelnen Falle den dreißigsten Teil des Monatsbezuges nicht übersteigen und innerhalb desselben Monats nicht öfter als dreimal verhängt werden darf;

4. die Entziehung der auf die Tage ungerechtfertigten Fernbleibens vom Dienste, insbesondere auch nicht hinreichend entschuldigter Urlaubsüberschreitungen entfallenden Bezugstangenten.

II. Disziplinarstrafen sind:

1. Der Aufschub der Vorrückung in die höhere Entlohnungsstufe auf ein bis inklusive sechs Halbjahre;

2. die Versetzung in die nächst niedrigere Entlohnungsstufe für ein bis höchstens sechs Halbjahre;

3. die Versetzung zu einer anderen Behörde ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung (§ 18);

4. die strafweise Ausschließung vom Dienste; diese Strafe hat den Verlust des Postens zur Folge; dem Ausgeschlossenen sowie seinen Angehörigen bleiben jedoch die im Zeitpunkte der Ausschließung etwa bereits erworbenen Anwartschaften an das Versorgungsinstitut gewahrt;

5. die Entlassung; dieselbe kann auf Grund eines Disziplinarverfahrens (§ 26) oder ohne ein solches (§ 27) stattfinden und hat den Verlust des Dienstpostens und aller Ansprüche an das Versorgungsinstitut zur Folge, mit Ausnahme des Anspruches auf zinsenfreie Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

Disziplinarstrafen werden nicht kumuliert; doch schließt die Verhängung einer Disziplinarstrafe die gleichzeitige Verfällung in eine Ordnungsstrafe nicht aus.

Verfahren (§§ 22—24).

§ 22.

A. Bezüglich der Ordnungsstrafen.

Die Ordnungsstrafen werden von dem unmittelbaren Amtsvorstande verhängt. Vor Erlassung der Strafverfügung ist dem Kanzleigehilfen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Gegen Ordnungsstrafen findet die Beschwerde im Sinne des § 32 dieser Verordnung statt.

§ 23.

B. Bezüglich der Disziplinarstrafen.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht jenem Organe zu, welches den Kanzleigehilfen bestellt hat (§ 3). Wenn der Kanzleigehilfe durch ein Oberlandesgericht bestellt worden ist, ist zur Verhängung von Disziplinarstrafen das Oberlandesgerichts-Präsidium berufen.

Das mündlich zu pflegende Untersuchsverfahren wird in der Regel von dem unmittelbaren Amtsvorstande eingeleitet und von diesem oder einem von demselben bestellten Untersuchungs-Kommissär durchgeführt; es bleibt jedoch dem Ermessen der zur Entscheidung in dem Disziplinarfalle berufenen Organe überlassen, den mit der Vornahme der Disziplinaruntersuchung zu betrauenden Beamten selbst zu bestimmen.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Dem Beschuldigten ist das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen genau zu bezeichnen und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über jeden Anschuldigungspunkt zu rechtfertigen. Unmittelbar nach der Protokollierung seiner Aussage ist ihm durch Verlesung derselben die Möglichkeit zu bieten, Berichtigungen und Ergänzungen vorzubringen. Nach Abschluß der Untersuchung sind die Akten der kompetenten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Das Erkenntnis wird dem Beschuldigten schriftlich zugefertigt.

Falls sich der Kanzleigehilfe der Einvernehmung vorsätzlich entzieht, kann eine Disziplinarstrafe auch ohne Anhörung desselben verhängt werden.

Gegen das Erkenntnis kann der Beschuldigte binnen 14 Tagen von dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tage gerechnet die Beschwerde an die Zentralstelle ergreifen. Eine solche Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 24.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Jede Ordnungs- oder Disziplinarstrafe ist im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzumerken; die Löschung dieser Anmerkung kann nach dreijähriger tadelloser Aufführung des Kanzleigehilfen stattfinden.

§ 25.

Suspension vom Dienste.

Kanzleigehilfen, welche wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen wurden oder wider welche wegen einer strafbaren Handlung die Untersuchungshaft verhängt oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, sind vom Dienste zu suspendieren.

Die Suspension kann aber auch dann verhängt werden, wenn ein Kanzleigehilfe wegen einer anderen strafbaren Handlung in Voruntersuchung gezogen wird, oder wenn nach der Art seines pflichtwidrigen Verhaltens die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes oder das Interesse des Dienstes seine Entfernung fordern.

Diejenigen Umstände, welche zur Verhängung der Suspension Anlaß gegeben haben, sind, soferne nicht gemäß § 27 die Entlassung ohne Disziplinarverfahren eintritt, immer auch zum Gegenstande einer Disziplinaruntersuchung zu machen.

Zur Verhängung der Suspension ist das zur Fällung des Disziplinarerkenntnisses berufene Organ zuständig; in dringenden Fällen kann dieselbe jedoch

auch von dem unmittelbaren Amtsvorstande gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung ausgesprochen werden.

Während der Dauer der Suspension erhält der suspendierte Kanzleigehilfe die halben Bezüge als Alimentation.

Wird der Beschuldigte weder strafgerichtlich verurteilt noch mit einer Disziplinarstrafe belegt, so ist die Suspension rückwirkend aufzuheben und die Differenz zwischen der normalmäßigen Entlohnung und der bezogenen Alimentation nachträglich zu vergüten. Sonst endigt die Suspension mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Disziplinarerkenntnisses, beziehungsweise, falls dasselbe auf Ausschließung vom Dienste oder auf Entlassung lautet, mit dem Eintritte der Rechtskraft dieser Entscheidung. Die Suspension kann aber auch früher aufgehoben werden, wenn keine Gründe für ihre Fortdauer mehr bestehen.

Wurde auf eine mildere Disziplinarstrafe als die der Dienstesentlassung oder der Ausschließung vom Dienste erkannt, so kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die gänzliche oder teilweise Nachzahlung des zurückbehaltenen Teiles der Bezüge bewilligt werden.

§ 26.

Entlassung auf Grund eines Disziplinarverfahrens.

Die Entlassung kann auf Grund eines Disziplinarverfahrens wegen schwerer Verletzung der Dienstpflichten sowie wegen solcher Handlungen verhängt werden, welche den Kanzleigehilfen als vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen der Behörde (Amt, Anstalt) unvereinbar erscheinen lassen.

Als schwere Verletzungen der Dienstpflichten werden insbesondere angesehen: Widersetzlichkeit oder Ungehorsam im Dienste, Dienstesverweigerung, grobe Außerachtlassung der den Vorgesetzten schuldigen Achtung, Annahme oder Forderung eines Geschenkes oder sonstigen Vorteiles aus Anlaß einer Dienstverrichtung, Trunkenheit im Dienste, leichtsinniges Schuldenmachen, gröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§ 27.

Entlassung ohne Disziplinarverfahren.

Kanzleigehilfen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sind mit dem Tage, an welchem das gerichtliche Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist, als entlassen zu behandeln.

Sollte es einer Person gelingen, sich ungeachtet des Mangels eines für die Aufnahme zum Kanzleigehilfen aufgestellten Erfordernisses (§ 5) oder des Vorhandenseins eines Ausschließungsgrundes (§ 6) in den Dienst einzuschleichen, so kann sie ohneweiters entlassen werden, sobald dieser Umstand offenbar wird. Zur Entlassung sind die in § 23, Absatz 1, genannten Organe berufen.

§ 28.

Arten der Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis endet:

1. Durch Kündigung (§ 29);
2. durch Entlassung (§§ 26 und 27);
3. durch Ausschließung vom Dienste (§ 21);
4. durch Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht in den im § 30 angeführten Fällen;
5. durch den Eintritt in die Invaliditäts- oder Altersversorgung nach Maßgabe der Statuten des Versorgungsinstitutes;
6. durch den Verlust der Staatsbürgerschaft;
7. durch den Tod.

Zur Auflösung des Dienstverhältnisses in den Fällen der Z. 4, 5 und 6 sind die im § 23, Absatz 1, bezeichneten Organe berufen.

§ 29.

Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber (durch das im § 23, Absatz 1, bezeichnete Organ) als auch vom Dienstnehmer ohne Angabe von Gründen jederzeit vorgenommen werden.

Das Dienstverhältnis wird mit Ende desjenigen Monats aufgelöst, in welchem die Kündigungsfrist abläuft.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Dienstgeber drei oder sechs Monate, je nachdem der Bedienstete, dem gekündigt wird, im Zeitpunkte der Kündigung eine im Sinne des § 12 anrechenbare Dienstzeit bis zu fünfzehn Jahren oder über fünfzehn Jahre zurückgelegt hat. Für den kündigenden Kanzleigehilfen gilt eine einmonatliche Kündigungsfrist.

Vor Schluß des Monats, in welchem die Kündigungsfrist abläuft, darf der Kanzleigehilfe ohne ausdrückliche Bewilligung des Dienstgebers seinen Dienst nicht verlassen.

§ 30.

Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Dienstunfähigkeit oder sonstiger Dienstesverhinderung oder infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht.

Wenn die Dienstunfähigkeit oder sonstige Dienstesverhinderung ununterbrochen mehr als drei Monate dauert, kann das Dienstverhältnis ohne weiteres Verfahren mit Ablauf des dritten Monats nach dem Eintritte der Dienstesverhinderung aufgelöst werden.

Im Falle der Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht, ausgenommen die Fälle der Ableistung einer Waffenübung oder der Ausbildung als Ersatzreservist, ist das Dienstverhältnis mit jenem Zeitpunkte aufzulösen, in dem gemäß § 16 die Bezüge einzustellen sind.

§ 31.

Enthebungsurkunde.

Anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses wird dem Kanzleigehilfen von dem im § 23, Absatz 1 bezeichneten Organe eine Enthebungsurkunde ausgestellt. In derselben ist die Dauer der Verwendung als Kanzleigehilfe und — die Fälle der Ausschließung vom Dienste und der Entlassung ausgenommen — auch die Art der Auflösung des Dienstverhältnisses anzuführen. Ferner hat die Enthebungsurkunde, falls der Kanzleigehilfe sich im Sinne des § 15 der Statuten für das Versorgungsinstitut die bereits erworbenen Teilnehmerrechte vorbehalten hat, die Summe der von ihm an das Institut geleisteten Beiträge zu enthalten. Erfolgt die Auflösung aus einem der im § 30 angeführten Gründe, so ist in der Enthebungsurkunde auch auf die dem gewesenen Kanzleigehilfen durch § 2 dieser Verordnung gewährleistete Begünstigung bei Besetzung von Kanzleigehilfenposten hinzuweisen.

§ 32.

Beschwerderecht.

Insoferne nicht das Beschwerderecht nach § 23 eintritt, steht dem Kanzleigehilfen, welcher sich durch eine auf Grund dieser Verordnung gegen ihn ergangenen Verfügung beschwert erachtet, frei, die Entscheidung der höheren Instanz innerhalb 14 Tagen, von dem der Verständigung folgenden Tage an gerechnet, mittels schriftlicher Beschwerde anzurufen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist im Dienstwege einzubringen.

II. Abschnitt.

Von den Kanzleihilfsarbeitern.

§ 33.

Personen, auf welche die Bestimmungen des II. Abschnittes Anwendung finden.

Die im II. Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen für Kanzleihilfsarbeiter haben auf alle bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten im Rechnungs- sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste nicht stabil bestellten, zur Besorgung anderer als Dienerverrichtungen verwendeten und während der ganzen normalen Amtsstunden beschäftigten Hilfskräfte (Diurnisten, Kalkulanten und die denselben gleichgestellten Kategorien nicht stabiler Kanzleihilfspersonen, wie gerichtliche Kanzleigehilfen gegen Taggeld, Schreiber, Aushilfsdiurnisten etc.) Anwendung zu finden, soweit diese nicht zur Kategorie der Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung gehören oder durch ausdrückliche Anordnung der kompetenten Zentralstelle aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung ausgeschieden werden.

Von den die dienstliche Bezeichnung „Diurnisten“ führenden Kanzleihilfspersonen sind vom Geltungsbereiche dieser Verordnung insbesondere ausgeschlossen:

1. Die Diurnisten der k. k. österreichischen Staatsbahnen;
2. die Manipulationsdiurnisten der k. k. Post- und Telegraphenanstalt.

Das Dienstverhältnis dieser beiden Kategorien von Bediensteten richtet sich nach den für sie jeweils geltenden besonderen Vorschriften.

§ 34.

Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der Kanzleihilfsarbeiter beruht auf dem zwischen dem Amts-, beziehungsweise Abteilungsvorstande einerseits und dem Bediensteten anderseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

§ 35.

Allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe.

Die im § 5, Z. 1, 3 und 4, sowie in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über allgemeine Erfordernisse und Ausschließungsgründe sind künftighin auch bei der Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern zu beobachten.

Die Bewilligung von Ausnahmen von den in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften richtet sich nach § 8.

§ 36.

Dienstpflichten.

Die Kanzleihilfsarbeiter sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

§ 37.

Taggelder.

Die Kanzleihilfsarbeiter erhalten Taggelder, und zwar in der für die Aktivitätszulagen der Staatsbeamten festgesetzten I. Ortsklasse im Betrage von 3 K,

in der II. Ortsklasse im Betrage von 2 K 60 h,
„ „ III. „ „ „ „ 2 „ 40 „
„ „ IV. „ „ „ „ 2 „ 20 „

Die Vereinbarung einer niedrigeren Entlohnung eines vollbeschäftigten Kanzleihilfsarbeiters ist unzulässig.

Höhere als die oben festgesetzten Taggelder können nach Maßgabe der verfügbaren Kredite zugestanden werden; eine derartige Bewilligung bedarf jedoch der Genehmigung jenes Organes, welches für den betreffenden Dienstbereich zur Bestellung von Kanzleigehilfen im Sinne des I. Abschnittes dieser Verordnung (§ 3, Absatz 2) berechtigt ist.

Insoweit dem Oberlandesgerichte die Bestellung von Kanzleigehilfen zusteht, ist die Genehmigung des Oberlandesgerichts-Präsidenten erforderlich.

Zur ausnahmsweisen Gewährung von Taggeldern in einem die skalamäßige Entlohnung der Kanzleigehilfen (§ 9) übersteigenden Betrage ist die Entscheidung der kompetenten Zentralstelle einzuholen.

§ 38.

Zeiträume, für welche die Taggelder gebühren.

Das Taggeld gebührt den Kanzleihilfsarbeitern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie tatsächlich ihren Dienst geleistet haben, sowie für die Ruhetage, welche in die Zeit ihrer dienstlichen Verwendung fallen.

Während eines Urlaubes erhalten die Kanzleihilfsarbeiter die vollen Bezüge, soferne die Urlaubsbewilligung nicht von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht wurde.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesabwesenheit werden die Taggelder bis zur Maximaldauer von drei Monaten fortbezahlt. Diese Begünstigung findet auf jene aushilfsweise verwendeten Kanzleihilfsarbeiter keine Anwendung, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf aufgenommen wurden und noch nicht einen Monat im Dienste stehen.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Kanzleihilfsarbeitern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder verwirkt.

§ 39.

Endigung des Dienstverhältnisses.

Das Diensverhältnis endet:

1. Durch Kündigung,
2. durch Entlassung,
3. durch den Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,
4. durch den Tod.

§ 40.

Kündigung.

Insoferne bei der Aufnahme nichts anderes vereinbart wurde, gilt beiderseits eine vierzehntägige Kündigungsfrist.

§ 41.

Entlassung.

Die Entlassung ohne vorherige Kündigung kann erfolgen, wenn der Kanzleihilfsarbeiter wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht verübten oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung

seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen läßt.

Dem Kanzleihilfsarbeiter, welcher sich durch die Entlassung beschwert erachtet, steht das Recht zu, innerhalb acht Tagen, von dem der Entlassung folgenden Tage an gerechnet, die höhere Entscheidung mittelst schriftlicher Eingabe anzurufen.

Wird die Entlassung nicht für gerechtfertigt erkannt, die Auflösung des Dienstverhältnisses aber gebilligt, so ist dem Kanzleihilfsarbeiter das Taggeld für so viele Tage nachträglich flüssig zu machen, als die Kündigungsfrist umfaßt.

§ 42.

Schlußbestimmungen.

Insoweit das Dienstverhältnis der Diurnisten und Kalkulanten sowie der denselben gleichgestellten Kanzleihilfsarbeiter durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt ist, bleiben die darauf bezüglichen bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit.

III. Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 43.

Die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung treten sofort, jene des II. Abschnittes mit 1. August 1902 in Wirksamkeit.

Koerber m./p.
Wittek m./p.
Spens m./p.
Rezek m./p.
Giovanelli m./p.
Welsersheimb m./p.
Böhm m./p.
Hartel m./p.
Call m./p.
Piętak m./p.

Angelobungs-Formular für Kanzleigehilfen.

„Ich gelobe, die mir in meiner dienstlichen Stellung als Kanzleigehilfe obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei stets nur das beste des Dienstes vor Augen zu haben, den Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen sowie den Aufträgen meiner Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und mich in allen Beziehungen den Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, insbesondere auch jenen der §§ 21 bis 27 dieser Verordnung unweigerlich zu unterwerfen."

Datum: **Unterschrift:**

Statuten
für das Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen.

§ 1.
Zweck des Versorgungsinstitutes.

Das Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen bezweckt, den Teilnehmern und im Falle ihres Todes den Witwen und Waisen derselben die statutenmäßigen Leistungen zu sichern.

Diese umfassen:

1. Die Pensionen der Teilnehmer;

2. die Witwenpensionen sowie die Erziehungsbeiträge für die Kinder der verstorbenen Teilnehmer;

3. die Waisenpensionen;

4. die Abfertigungen;

5. das Sterbequartal.

§ 2.
Teilnehmer.

Zur Teilnahme am Versorgungsinstitute sind alle auf Grund des I. Abschnittes der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, bestellten Kanzleigehilfen verpflichtet.

Das k. k. Finanzministerium bestimmt im Einvernehmen mit der beteiligten Zentralstelle, ob und unter welchen Bedingungen andere Bedienstete zur Teilnahme am Versorgungsinstitute zugelassen werden können.

§ 3.
Beginn und Endigung der Teilnahme am Versorgungsinstitute.

Die Teilnahme am Versorgungsinstitute zählt von dem Tage der geleisteten Angelobung als Kanzleigehilfe.

Mit diesem Tage beginnt in der Regel auch die für die Ermittlung des Pensionsanspruches anrechenbare Zeit; inwiefern ausnahmsweise eine vorher zurückgelegte Dienstzeit anrechenbar ist, bestimmt der § 18.

Die Teilnahme am Versorgungsinstitute hört auf mit der Endigung des Dienstverhältnisses als Kanzleigehilfe.

§ 4.
Mittel des Versorgungsinstitutes.

Die Mittel des Versorgungsinstitutes bestehen:

1. Aus den Beiträgen der Teilnehmer;

2. aus den Beiträgen der Staatsverwaltung;

3. aus den nach § 21 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, eingehenden Strafgeldern;

4. aus sonstigen Zuflüssen, und zwar aus staatlichen Subventionen, welche zur Deckung eventueller Fehlbeträge bestimmt sind, aus Vermächtnissen, Schenkungen etc.;

5. aus den durch die Fruktifizierung obiger Mittel erzielten Einnahmen.

§ 5.

Beitragsleistung der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer hat vom Zeitpunkte seines Eintrittes in das Versorgungsinstitut angefangen 3 Prozent der jeweiligen Pensionsgrundlage als fortlaufenden, monatlich vorhinein fälligen Beitrag zu entrichten.

§ 6.

Beitrag der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung leistet für jeden zur Teilnahme am Versorgungsinstitute verpflichteten Kanzleigehilfen dieselben prozentuellen Beiträge wie der Kanzleigehilfe (§ 5).

§ 7.

Hereinbringung der Beiträge.

Die Pensionsbeiträge werden den Kanzleigehilfen von ihren Monatsbezügen in Abzug gebracht.

Der staatliche Beitrag wird nachhinein angewiesen.

§ 8.

Bedeckung des Erfordernisses.

Die statutenmäßig dem Versorgungsinstitute obliegenden Zahlungen werden aus den Mitteln des Versorgungsinstitutes geleistet.

§ 9.

Voraussetzungen für die Erwerbung des Pensionsanspruches.

Jeder Teilnehmer, welcher die im § 5 festgesetzten Beiträge ordnungsmäßig leistet, erwirbt nach zehnjähriger Teilnahmszeit die Pensionsberechtigung für den Fall der staatsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit.

Beim Wiedereintritte der Dienstfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 23, Z. 4.

Ausnahmsfälle.

§ 10.

Dienstunfähigkeit vor Ablauf der zehnjährigen Teilnahmszeit.

Kanzleigehilfen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Teilnahmsjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Jahre zurückgelegt hätten.

§ 11.

Anweisung der Pension ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Kanzleigehilfen, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Teilnahmsjahr vollstreckt haben, kann über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit die statutenmäßige Pension angewiesen werden.

§ 12.

Pensionsgrundlage.

Als Grundlage für die Bemessung der Pension sowie der Beiträge zum Versorgungsinstitute werden Normalbeträge bestimmt, welche den skalamäßigen Aktivitätsbezügen entsprechen, wie folgt:

Jahres-Aktivitätsbezüge in der Ortsklasse				Jährlicher Normalbetrag
I	II	III	IV	
Kronen				
1200	1080	960	900	780
1380	1200	1080	1020	900
1560	1320	1200	1140	1020
1680	1440	1320	1260	1140
1800	1560	1440	1380	1260
1920	1680	1560	1500	1380

Für jene Kanzleigehilfen, deren Jahres-Aktivitätsbezüge von dem obigen Schema abweichen, gilt als Pensionsgrundlage der Normalbetrag für jenen skalamäßigen Aktivitätsbezug, welcher innerhalb der betreffenden Ortsklasse dem wirklichen Bezuge am nächsten kommt.

Hält dieser gerade die Mitte zwischen zwei für die betreffende Ortsklasse geltenden skalamäßigen Bezügen, so ist der nächsthöhere skalamäßige Bezug maßgebend.

Übersteigt aber der wirkliche Bezug den für die betreffende Ortsklasse geltenden Höchstbetrag, so ist die Pensionsgrundlage nach dem Verhältnisse des skalamäßigen Maximums zum Maximal-Normalbetrage von 1380 K zu ermitteln.

§ 13.

Pensionsbemessung.

An Pension entfallen für die ersten zehn Teilnahmsjahre 40 Prozent und für jedes weitere Jahr 2 Prozent der Pensionsgrundlage, so daß bei Vollstreckung von 40 Teilnahmsjahren der volle Betrag der Pensionsgrundlage als Pension gebührt. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Pension von weniger als jährlich 600 K, so gebührt dieser Betrag als Pension.

Bei Berechnung der für die Ermittlung des Pensionsprozentes maßgebenden Zeit zählen Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr.

§ 14.

Rückerstattung der geleisteten Teilnehmerbeiträge.

Teilnehmer, welche, ohne entlassen zu sein, aus dem Dienste als Kanzleigehilfen scheiden und nicht in den Genuß einer Pension treten, haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge nebst stufenweise zu berechnenden 3 Prozent Zinsen, insoweit diese Einzahlungen nicht zur Deckung von Ersätzen aus dem Dienstverhältnisse heranzuziehen sind.

§ 15.

Vorbehalt erworbener Teilnehmerrechte.

Teilnehmer, deren Dienstverhältnis infolge Kündigung durch den Staat, infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht oder infolge Dienstesverhinderung endet, können die an das Versorgungsinstitut geleisteten Einzahlungen bei demselben belassen, um für den Fall ihres abermaligen Eintrittes in das Versorgungsinstitut die erworbenen Teilnehmerrechte und für den Fall des Eintrittes ihrer Dienstunfähigkeit oder ihres Ablebens ohne vorhergegangene neuerliche Bestellung zu Kanzleigehilfen die im Zeitpunkte der Endigung des früheren Dienstverhältnisses für sich und ihre Angehörigen bestandenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten.

Das gleiche Wahlrecht steht jenem zu, der auf Grund des § 21 II, Z. 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, strafweise vom Dienste ausgeschlossen worden ist.

Die Erklärung über den Verzicht auf die Behebung der Beiträge muß vor Ausfertigung der Enthebungsurkunde schriftlich bei jener Behörde (Amt, Anstalt) abgegeben werden, welche die Enthebungsurkunde auszustellen hat.

§ 16.

Folgen strafweiser Entlassung.

Teilnehmer, welche aus dem Dienste entlassen werden, verlieren für sich, ihre Gattin und Kinder alle Anwartschaften an das Versorgungsinstitut; doch erhalten sie die von ihnen an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurück, soferne diese nicht zur Deckung von Ersätzen aus dem Dienstverhältnisse heranzuziehen sind.

§ 17.

Wiedereintritt in das Versorgungsinstitut.

Einem Teilnehmer, der im Sinne des § 14 beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse seine Beiträge zurückerhalten hat, kann bei allfälliger Wiederaufnahme die Einrechnung der früheren Teilnahmszeit jedoch nur gegen Wiedereinzahlung der rückerhaltenen Summe samt 4 Prozent Zinsen seit dem Empfangstage bewilligt werden.

§ 18.

Anrechnung der als Kanzleihilfsarbeiter zugebrachten Dienstzeit.

Jenen, welche während des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, zu Kanzleigehilfen im Sinne dieser Verordnung bestellt werden, wird die in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12 der zitierten Verordnung ermittelte frühere Dienstzeit nach Abzug von fünf Jahren als Teilnahmszeit angerechnet.

Diesen sowie jenen Kanzleigehilfen, die nach Ablauf des obigen Übergangsstadiums bestellt werden, kann über ihr Ansuchen bei zufriedenstellender Dienstleistung die Anrechnung der nicht berücksichtigten Hilfsarbeiter-Dienstzeit, und zwar ganz oder zum Teile gegen Nachzahlung von 4 K für jeden anzurechnenden Monat bewilligt werden.

Diese Bewilligung wird nur in den ersten fünf Jahren der Teilnahme am Versorgungsinstitute gegeben.

Die Nachzahlungsgebühr ist auf einmal oder in höchstens 60 Monatsraten zu entrichten. Sind in dem Zeitpunkte der Pensionierung eines Kanzleigehilfen noch Nachzahlungsraten ausständig, so kann er dieselben auf einmal oder weiterhin in Monatsraten abstatten; die Zeitanrechnung tritt aber erst nach vollständiger Abstattung der Nachzahlungsgebühr in Wirksamkeit, so daß die dieser Zeitanrechnung entsprechende Pension erst vom ersten des auf die vollständige Entrichtung folgenden Monates anzuweisen ist.

War der Kanzleigehilfe im Zeitpunkte der Endigung des Dienstverhältnisses noch nicht durch volle fünf Jahre Teilnehmer am Versorgungsinstitute oder werden die Einzahlungsmodalitäten nicht eingehalten, so findet die Einrechnung nicht statt und besteht nur der Anspruch auf Rückersatz der etwa geleisteten Nachzahlungsbeträge samt 3 Prozent Zinsen.

Den zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, im Gebiete der Justizverwaltung gegen festen Gehalt aufgenommenen Kanzleigehilfen wird die bis dahin in dieser Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit im Falle ihrer Bestellung zu Kanzleigehilfen im Sinne des ersten Abschnittes dieser Verordnung ohne Nachzahlung als Teilnahmszeit angerechnet. Hinsichtlich der Anrechnung ihrer sonstigen Dienstzeit gelten die obigen Bestimmungen.

§ 19.

Unmittelbarer Übertritt eines Kanzleigehilfen in einen anderen Staatsdienst oder in den Staatseisenbahndienst.

Teilnehmer, die aus Anlaß der Erlangung einer mit einem Versorgungsanspruche verbundenen Anstellung im Staats- oder Staatseisenbahndienste aus dem Versorgungsinstitute nach zehnjähriger Teilnahmszeit ausscheiden, können innerhalb der im § 15, Absatz 3, normierten Frist die erworbene Pensionsanwartschaft durch Belassung der geleisteten Einzahlungen mit der Wirkung aufrecht erhalten, daß ihnen der nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 der Statuten, jedoch ohne Rücksicht auf das Pensionsminimum gebührende Pensionsbetrag, sobald sie nach den für Beamte, beziehungsweise auch für Unterbeamte geltenden Vorschriften in den Ruhestand treten, als Zuschuß zur Beamtenpension erfolgt wird.

Die Beamtenwitwenpension erhöht sich in diesem Falle um ein Drittel jenes Zuschusses, welchen der Mann bezogen hat oder erlangt hätte, wenn er vor seinem Tode in den Ruhestand getreten wäre.

Auf dieser Grundlage ist auch der Zuschuß zu den Erziehungsbeiträgen und Waisenpensionen zu ermitteln.

Endigt die aktive Beamten-, beziehungsweise Unterbeamten-Dienstzeit eines gewesenen Kanzleigehilfen nicht durch Pensionierung, so gelten bezüglich der als Kanzleigehilfe erworbenen Ansprüche die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten.

In allen anderen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsgenüsse (Pensionen, Provisionen, Gnadengaben etc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotierten oder verwalteten Fonde gelten die Bestimmungen des § 34

§ 20.

Abfertigung im Falle der Kündigung.

Teilnehmer, welche lediglich infolge Kündigung des Dienstgebers aus dem Dienste scheiden, erhalten, unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche an das Versorgungsinstitut, eine Abfertigung, und zwar bei einer im Zeitpunkte der Kündigung vollstreckten anrechenbaren Dienstzeit bis inklusive 15 Jahren in der Höhe der zweifachen, bei einer längeren Dienstzeit in der Höhe der vierfachen Monatstangente der Pensionsgrundlage.

Der Anspruch auf eine Abfertigung in diesem Ausmaße ist jedoch dadurch bedingt, daß gegen den Kanzleigehilfen keinerlei Ersätze aus dem Dienstverhältnisse aushaften. Ist dies der Fall, dann besteht ein Anspruch nur auf eine Abfertigung in jenem Betrage, um welchen die zwei-, beziehungsweise vierfache Monatstangente die Ersatzsumme übersteigt.

Die Abfertigung wird nach Endigung des Dienstverhältnisses, und zwar nachdem sie der zwei- oder vierfachen Monatstangente gleichkommt, in zwei oder vier Monatsraten ausbezahlt. Tritt der Anspruchsberechtigte innerhalb dieser Frist in den Genuß der statutenmäßigen Versorgung, so erlischt mit diesem Zeitpunkte der Anspruch auf die restliche Abfertigung.

§ 21.

Reaktivierung von Kanzleigehilfen.

Wird ein im Versorgungsgenusse stehender wieder zum Kanzleigehilfen bestellt, so hört der Pensionsbezug mit dem Tage auf, von dem an die Aktivitätsbezüge laufen; der Kanzleigehilfe wird mit demselben Zeitpunkte wieder Teilnehmer des Versorgungsinstitutes.

Bei dem neuerlichen Übertritte in den Ruhestand wird die frühere Teilnahmszeit der neuen zugerechnet.

§ 22.

Beginn und Dauer der Pension.

Die Pension beginnt mit dem ersten des der Einstellung der Aktivitätsgebühr, beziehungsweise für die nicht in aktiver Dienstleistung stehenden Kanzleigehilfen mit dem ersten des der staatsärztlich konstatierten Dienstunfähigkeit folgenden Monates und dauert in der Regel bis zum Ableben.

§ 23.

Entziehung der Pension.

Der Genuß der Pension kann entzogen werden:

1. Wenn der Pensionist wegen eines Verbrechens schuldig erkannt oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

2. bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

3. bei dauerndem Aufenthalte im Auslande ohne Bewilligung zum Pensionsbezuge im Auslande;

4. wenn ein wegen Dienstunfähigkeit Pensionierter, trotz wiedererlangter Dienstfähigkeit sich weigert, der Aufforderung zum Wiedereintritte in das letzte Dienstverhältnis (§ 20, Abs. 7 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145) Folge zu leisten.

§ 24.

Voraussetzungen des Pensionsanspruches der Witwen.

Die Witwe eines bei seinem Tode nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigt (§§ 9 und 10) oder pensioniert gewesenen Teilnehmers hat Anspruch auf eine Pension, wenn

1. die Ehe in der Aktivität oder vor dem Eintritte in die Aktivität nach österreichischem Rechte giltig geschlossen wurde;

2. der Mann zur Zeit seiner Eheschließung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte, beziehungsweise wenn die nach dem 60. Lebensjahre des Teilnehmers geschlossene Ehe noch vier Jahre gedauert hat oder in derselben ein Kind gezeugt wurde, und

3. die Witwe bis zum Ableben des Mannes in ehelicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, beziehungsweise wenn nicht erwiesen werden kann, daß die allfällige Scheidung aus dem Verschulden der Gattin erfolgt ist.

§ 25.

Ausmaß der Witwenpension.

Die Pension der Witwe nach einem Kanzleigehilfen beträgt 600 K.

§ 26.

Beginn und Dauer der Witwenpension.

Der Pensionsgenuß der Witwe beginnt mit dem ersten des auf den Todestag des Mannes folgenden Monates und gebührt für die Dauer des Witwenstandes.

§ 27.

Neuerlicher Pensionsanfall.

Der durch die Wiederverehelichung erloschene Pensionsanspruch der Witwe lebt im Falle ihres abermaligen Witwenstandes vom ersten des auf den Todestag des Gatten folgenden Monates wieder auf.

§ 28.

Erziehungsbeiträge.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Kanzleigehilfen gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge darf jedoch den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§ 29.

Verwirkung der Ansprüche der Witwe.

Einer Witwe kann die Pension, beziehungsweise der Erziehungsbeitrag analog den Bestimmungen des § 23, Z. 1 bis 3, entzogen werden.

§ 30.

Waisenpension.

Elternlose Waisen haben, insoferne sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 24 gebührt hätte.

Wird die Witwe des Pensionsgenusses wegen Abganges der Voraussetzungen des § 24, Z. 3, nicht teilhaftig oder desselben wegen Wiederverehelichung oder nach § 29 verlustig, so werden die Kinder als elternlose Waisen behandelt.

§ 31.

Zuschuß zur Waisenpension.

Sollte die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 28 der Mutter gebührt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 25 gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 32.

Verlust der Waisenpension.

Einer Waise kann der Versorgungsanspruch analog der Witwe (§ 29) entzogen werden.

§ 33.

Höchstausmaß der Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder.

Die fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines als aktiver Kanzleigehilfe Verstorbenen dürfen zusammen die den letzten Aktivitätsbezügen des Kanzleigehilfen entsprechende Pensionsgrundlage, die Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder eines nicht in der Aktivität verstorbenen Kanzleigehilfen aber den statutenmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten.

§ 34.

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsgenüsse.

Übersteigen die nach den Bestimmungen dieser Statuten ermittelten Pensionen jene Versorgungsgenüsse (Pensionen, Provisionen, Gnadengaben etc.), welche zufolge eines anderen Titels aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotierten oder verwalteten Fonde zustehen, so gebührt aus dem Versorgungsinstitute lediglich die Differenz als Zuschuß.

Entgegengesetzten Falles besteht für den Kanzleigehilfen lediglich der Anspruch auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Einzahlungen samt drei Prozent Zinsen, für die Witwen und Waisen jedoch auf die im § 35 normierte Abfertigung. Hatte der Verstorbene bereits eine Pension aus dem Versorgungsinstitute genossen, so mindert sich diese Abfertigung um den bezogenen Betrag.

§ 35.

Abfertigung der Witwen und Waisen.

Im Falle des Ablebens von Kanzleigehilfen, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, sowie im Falle des § 34, zweiter Absatz, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung in der Höhe der vom Verstorbenen geleisteten Beiträge samt drei Prozent Zinsen, mindestens aber mit dem vierten Teile der Pensionsgrundlage des Verstorbenen.

§ 36.

Sterbequartal.

Den Hinterbliebenen eines in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Kanzleigehilfen gebührt ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der vom Kanzleigehilfen zuletzt bezogenen Monatsgebühr, oder wenn derselbe im Ruhestande verstorben ist, in der Höhe der dreifachen Monatsgebühr seines Ruhebezuges.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe, sofern sie mit dem Gatten zur Zeit seines Ablebens in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat und beim Abgange einer anspruchsberechtigten Witwe der ehelichen Nachkommenschaft.

Haben in Ermangelung von Hinterbliebenen andere Personen den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus eigenem bestritten, so können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums diesen Personen die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Sterbequartals bewilligt werden.

§ 37.

Auszahlung der statutarischen Leistungen.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gebührenden Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und Sterbequartale werden den Bezugsberechtigten bei der ihrem Domizile zunächst gelegenen Zivil-Staatskasse für Rechnung des Versorgungsinstitutes gegen nach Skala II gestempelte, ordnungsmäßig ausgestellte Quittungen flüssig gemacht.

Die Auszahlung der wiederkehrenden Leistungen des Versorgungsinstitutes erfolgt in monatlich vorhinein fälligen, unteilbaren Raten gegen Beibringung einer Bestätigung des Wohnortes seitens des Hauseigentümers oder dessen Stellvertreters, beziehungsweise wenn der Bezugsberechtigte Eigentümer des von ihm bewohnten Hauses ist, seitens des Gemeindevorstehers, ferner der Bestätigung des Lebens, nebstdem bei Witwen des Witwenstandes, bei Waisen des ledigen Standes und der Unversorgtheit durch das zuständige Pfarramt (Seelsorger).

§ 38.

Kompetenz und Beschwerderecht.

Hinsichtlich der Kompetenz und des Beschwerderechtes finden im allgemeinen die Bestimmungen des § 3, Absatz 2, beziehungsweise des § 32 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, sinngemäße Anwendung.

In allen die Leistungen des Versorgungsinstitutes betreffenden Fragen ist jedoch analog den für die Pensionsangelegenheiten der Beamten geltenden Bestimmungen immer das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu pflegen, während die letztere für alle jene Verfügungen ausschließlich kompetent ist, welche in Pensionsangelegenheiten der Beamten den Finanzbehörden zukommen.

§ 39.

Verwaltung des Versorgungsinstitutes.

Die Verwaltung des Versorgungsinstitutes einschließlich der Besorgung der Kassageschäfte und der Rechnungsführung erfolgt durch das Finanzministerium, beziehungsweise durch die von demselben bestimmten Organe. Das Finanzministerium vertritt das Versorgungsinstitut nach außen.

§ 40.

Grundsätze der Verwaltung.

1. Die Fruktifizierung des Vermögens des Versorgungsinstitutes darf nur auf eine der für die fruchtbringende Anlage der Gelder von Minderjährigen jeweilig gestatteten Arten erfolgen.

2. Die Wertpapiere des Versorgungsinstitutes werden bei der vom k. k. Finanzministerium hiezu bestimmten Verwahrungsstelle unter Haftung derselben aufbewahrt.

3. Die Entscheidung über die Art der Fruktifizierung der verfügbaren Gelder steht in jedem einzelnen Falle dem k. k. Finanzministerium zu.

§ 41.

Ausschuß.

1. Zusammensetzung desselben.

Dem Finanzministerium steht bei der Verwaltung des Versorgungsinstitutes ein Ausschuß zur Seite, welcher aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf Ausschußmitgliedern besteht.

Sämtliche Funktionäre des Ausschusses werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen ernannt, und zwar die Ausschußmitglieder aus dem Kreise der Interessenten.

Das Amt der ernannten Funktionäre dauert fünf Jahre; scheidet einer derselben aus dem Ausschusse, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein anderer ernannt.

2. Geschäftsführung des Ausschusses.

Der Ausschuß tritt, so oft es das Interesse des Versorgungsinstitutes erheischt, zusammen.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von fünf Ausschußmitgliedern erforderlich.

3. Wirkungskreis des Ausschusses.

Dem Ausschusse steht im allgemeinen zu:

a) Die Überwachung der Gebarung des Versorgungsinstitutes in Einnahmen und Ausgaben;

b) die Revision der Jahresrechnung;

c) die Antragstellung bezüglich der Fruktifizierung verfügbarer Gelder;

d) die Erstattung motivierter Äußerungen, beziehungsweise Anträge in allen wichtigen, das Interesse des Versorgungsinstitutes berührenden Angelegenheiten.

Schriftliche Ausfertigungen des Ausschusses müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Ausschußmitgliede unterzeichnet sein.

§ 42.

Änderungen der Statuten.

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit vom Gesamtministerium, jedoch nur unbeschadet erworbener Rechte, geändert werden.

Nr. 35.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. Juli 1902, Z. $\frac{1746}{K.U.M.}$,

betreffend das Kanzleihilfspersonal.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145*), betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten wird im Dienstbereiche des Ministeriums für Kultus und Unterricht und der demselben unterstellten Verwaltungszweige nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium nachstehendes verordnet:

I.

Errichtung von Kanzleigehilfenposten.

Das Kanzleihilfspersonal hat in Hinkunft aus Kanzleigehilfen, Diurnisten und Kalkulanten zu bestehen.

Die Zahl der Kanzleigehilfenposten wird für jedes Verwaltungsgebiet und für jeden Dienstzweig vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium festgesetzt.

II.

Festsetzung des Kanzleihilfspersonales.

Im Sinne des § 1, Absatz 2, V. d. G.-M., wird für die einzelnen Behörden und Ämter nur die Gesamtzahl des ihnen zuzuweisenden Kanzleihilfspersonales ziffermäßig bestimmt; die Zusammensetzung dieses Personales kann hingegen Änderungen erfahren, indem die Zahl der Diurnisten und Kalkulanten sich vermindert oder erhöht, je nachdem bei der Behörde (dem Amte) mehr oder weniger Kanzleigehilfen bestellt werden.

III.

Kompetenz.

Zur Bestellung von Kanzleigehilfen sind folgende Behörden kompetent:

1. Das Ministerium für Kultus und Unterricht für den eigenen Dienst und für die denselben jeweils unmittelbar unterstehenden Behörden und Anstalten

*) Im weiteren Verlaufe abgekürzt: „V. d. G.-M."

(derzeit sind diese: Die Akademie der bildenden Künste, das Museum für Kunst und Industrie, die Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie, die graphische Lehr- und Versuchsanstalt, die Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, die statistische Zentralkommission, die geologische Reichsanstalt, der evangelische Oberkirchenrat, das Zivil-Mädchenpensionat, das österreichische Gradmessungsbureau, die Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, der Zentral-Spitzenkurs in Wien, die Fachschule für Kunststickerei in Wien, die Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen in Wien).

2. Sämtliche Landesstellen für den eigenen und den Dienst beim Landesschulrate, sowie für sämtliche ihnen unterstehende Unterrichtsbehörden und Anstalten.

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berufenen Behörden haben auch die Evidenz über dieselben und über die Bewerber um die in ihrem Bereiche zu besetzenden Kanzleigehilfenposten zu führen und alle in der V. d. G.-M. vorgesehenen Amtshandlungen vorzunehmen, welche nicht ausdrücklich den unmittelbaren Amtsvorständen der Kanzleigehilfen überlassen oder dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten sind.

Bezüglich der Urlaubserteilung bleiben die bestehenden Kompetenzbestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Kanzleihilfsarbeitern (Diurnisten, Kalkulanten etc.) sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insoweit sie nicht durch den II. Abschnitt, V. d. G.-M. und die gegenwärtige Verordnung eine Modifikation erleiden.

Zu Kanzleigehilfen können ausnahmsweise auch die bei einzelnen Anstalten oder Instituten aufgenommenen Zeichner bestellt werden; dagegen sind von der Bestellung zu Kanzleigehilfen ausgeschlossen: Werkmeister, Maschinisten oder Maschinenwärter, Laboranten, Werkstätten-Assistenten, Mechaniker, Monteure, Gipsformer, Kesselheizer, Wärter, Putzer, Materialverwahrer, Vorarbeiter, Aufseher u. dgl. sowie überhaupt alle solche Bediensteten, deren Verwendung sich entweder auf spezifische technische Fertigkeiten und Dienstleistungen erstreckt oder nur gewöhnliche Dienerobliegenheiten in sich begreift.

IV.

Bewerbung.

Ein Kanzleihilfsarbeiter, welcher die im § 5, V. d. G.-M., normierten Erfordernisse nachzuweisen in der Lage ist und dem keiner der im § 6, V. d. G.-M., oder im Artikel X, Absatz 3 dieser Verordnung festgesetzten Ausschließungsgründe entgegensteht, hat, falls er die Erlangung einer Kanzleigehilfenstelle anstrebt, seine Bewerbung bei seinem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der einschlägigen Agenden betrauten Beamten) mündlich anzumelden.

Über diese Anmeldung wird seine Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I, Artikel VI) eingeleitet.

Zu diesem Behufe hat der Bewerber zwei Exemplare des nach dem angeschlossenen Formular A eingerichteten Gedenkblattes in den Spalten 1 bis 19 Form. A. wahrheitsgetreu und genau auszufüllen, zu unterfertigen und die Gedenkblätter samt allen zur Beurteilung der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Urkunden dem Amtsvorstande (oder dem mit der Führung der betreffenden Agenden betrauten Beamten) zu überreichen.

Die Eintragungen sind sohin von amtswegen zu überprüfen, etwa notwendige Erhebungen und Richtigstellungen zu veranlassen und die Rubriken 20, 21 und 22 des Gedenkblattes auszufüllen. Der Vollzug dieser Amtshandlungen ist durch Beisetzung der Amtsfertigung und des Datums zu bestätigen.

Nach Abschluß des Gedenkblattes hat die betreffende Stelle, wenn sie zur Bestellung von Kanzleigehilfen in dem betreffenden Dienstzweige und Verwaltungsgebiete berufen ist, die Vormerkung in der Bewerberliste (Vormerk I) nach den Bestimmungen des Artikels VI zu veranlassen, andernfalls aber beide Parien des Gedenkblattes samt den beigebrachten Urkunden an die zur Bestellung von Kanzleigehilfen kompetente Behörde zu leiten.

Diese Behörde überzeugt sich von der richtigen und vollständigen Ausfüllung der Gedenkblätter sowie von der Übereinstimmung der beiden Exemplare, veranlaßt die Vormerkung des Bewerbers, nimmt ein Pare des Gedenkblattes in Verwahrung und leitet das zweite Pare sowie die dem Bewerber auszuhändigenden Urkunden zurück.

V.

Kompetenzgesuche.

Wünscht ein Kanzleihilfsarbeiter im Bereiche einer anderen Behörde als derjenigen, von der seine Bewerbung um eine Kanzleigehilfenstelle gemäß der Artikel III und IV in Evidenz zu halten ist, eine Kanzleigehilfenstelle zu erlangen, so hat er schriftlich darum anzusuchen und sein Gesuch im Dienstwege einzubringen.

Das Gesuch wird sohin unter Anschluß einer Abschrift des Gedenkblattes unmittelbar an die kompetente Behörde geleitet.

Kanzleigehilfen, welche die Übernahme in den Dienst eines anderen Ressorts (z. B. der politischen oder Justizverwaltung) oder eines anderen Verwaltungsbereiches anstreben, dann gewesene Kanzleigehilfen, welche sich um Wiederanstellung bewerben, haben gleichfalls schriftlich und zwar bei jener Behörde einzuschreiten, bei welcher sie als Kanzleigehilfen in Verwendung stehen, beziehungsweise zuletzt gestanden sind.

Von dieser Behörde sind die Gesuche samt einer Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises des Bittstellers der zur Entscheidung über das Gesuchsbegehren kompetenten Behörde zu übermitteln.

VI.

Evidenzhaltung.

Die zur Bestellung von Kanzleigehilfen berechtigten Behörden (Artikel III) haben ein Verzeichnis aller in ihrem Bereiche bestellten Kanzleigehilfen zu führen und sämtliche Bewerber um solche Stellen mittels dreier Vormerke in Evidenz zu halten, von welchem

Vormerk I die im eigenen Verwaltungsbereiche vorhandenen Anwärter,

Vormerk II die nach § 2, Absatz 3, V. d. G.-M., vorzugsweise zu berücksichtigenden ehemaligen Kanzleigehilfen,

Vormerk III alle übrigen zur Aufnahme geeigneten Bewerber zu umfassen hat.

Die Gedenkblätter (Artikel IV), beziehungsweise die Abschriften der Dienst- und Eigenschaftsausweise (Artikel V und XII) der Bewerber bilden Beilagen dieser Vormerke. Die Vormerke I und II sind ebenso wie die zugehörigen Beilagen durch Eintragung aller sich ergebenden Veränderungen stets in solchem Stande zu erhalten, daß sie als eine verläßliche Grundlage für die Amtshandlungen der Behörde dienen können. Der Vormerk III hat lediglich Namen und Dienstort der Bewerber sowie Präsentatum und Zahl der Gesuche, welche beim Vormerk aufbewahrt werden, zu enthalten.

Die Postnummer des Vormerkes, unter welcher ein Bewerber in Evidenz gehalten wird, ist auch auf dem Gedenkblatte beziehungsweise auf der Abschrift des Dienst- und Eigenschaftsausweises anzumerken und dem unmittelbaren Amtsvorstande des Bewerbers bekanntzugeben.

Vorfälle, welche eine Berichtigung des Verzeichnisses der Kanzleigehilfen, der Bewerberlisten oder der Gedenkblätter, beziehungsweise der Dienst- und Eigenschaftsausweise bedingen, also insbesondere Änderungen der Diensteseigenschaft, des Dienstortes, der Bezüge, des Familienstandes, des Militärverhältnisses u. s. w., ferner Vorkommnisse disziplinärer Natur sowie alle die Auflösung des Dienstverhältnisses herbeiführenden Ereignisse sind von den unmittelbaren Amtsvorständen der Bediensteten in den in ihrer Verwahrung befindlichen Exemplaren der Gedenkblätter, beziehungsweise in den Dienst- und Eigenschaftsausweisen der Kanzleigehilfen vorzumerken und der die Evidenz führenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Diese Anzeigen sind bei wichtigeren Vorfällen, z. B. Disziplinarstrafen, Auflösung des Dienstverhältnisses, sofort, sonst mit Schluß jedes Jahres zu erstatten.

VII.

Zeit der Bestellung von Kanzleigehilfen.

In den Monaten Juni und Dezember hat regelmäßig, soferne eine genügende Anzahl qualifizierter Bewerber vorhanden ist, die Besetzung der bis zum Schlusse des vorausgegangenen Monates (Mai und November) in Erledigung gekommenen Kanzleigehilfenposten stattzufinden.

Die Bestellung einzelner Kanzleigehilfen in der Zwischenzeit ist jedoch nicht ausgeschlossen und wird namentlich dann platzzugreifen haben, wenn eine erledigte Stelle einen externen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) verliehen werden soll und die Ergänzung des Kanzleihilfspersonales der betreffenden Behörde sich als dringend darstellt.

VIII.

Diensteszuweisung.

Kanzleigehilfen, die nicht dem Dienstbereiche der bestellenden Behörde entnommen werden (Vormerk II und III, Artikel VI), sind nach Möglichkeit einer Behörde zuzuweisen, deren Kanzleihilfspersonalstand nicht komplett ist, damit die Enthebung von Kanzleihilfsarbeitern wegen Überzähligkeit vermieden werde (Artikel II).

IX.

Vorgang im Falle der Erledigung eines Kanzleigehilfenpostens.

Jeder Amtsvorstand, in dessen Amtsbereich ein Kanzleigehilfenposten in Erledigung kommt, hat hievon längstens binnen drei Tagen nach eingetretener Erledigung der mit der Bestellung und Evidenzhaltung der Kanzleigehilfen betrauten Behörde die Anzeige zu erstatten, soferne derselben das Ausscheiden des Kanzleigehilfen nicht ohnedies bereits bekannt ist.

Dieser Behörde obliegt es, dem Amtsvorstande unverzüglich bekannt zu geben, ob sie die Stelle einem auswärtigen Bewerber (Vormerk II und III, Artikel VI) zu verleihen gedenke oder nicht.

Verneinendenfalls ist zum Ersatze für den im Kanzleihilfspersonale des betreffenden Amtes entstandenen Abgang ein Diurnist, beziehungsweise Kalkulant aufzunehmen; ist dagegen die Zuweisung eines auswärtigen Bewerbers als Kanzleigehilfen in Aussicht genommen, so darf nur im Falle eines dringenden Bedarfes ein Aushilfsschreiber und zwar bloß für die Zeit bis zum Eintreffen des neu zu bestellenden Kanzleigehilfen in Dienst genommen werden.

X.

Auswahl unter den Bewerbern.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern gibt grundsätzlich die Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit in erster Linie den Ausschlag, doch genießen die im Vormerk II, Artikel VI, in Evidenz gehaltenen Bewerber bei entsprechender Qualifikation den Vorzug vor allen übrigen Anwärtern und ist auch auf das Dienstalter sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß von den im Vormerke I verzeichneten Bewerbern nach Tunlichkeit diejenigen zuerst berücksichtigt werden, welche der Grenze des Normalalters (§ 5, Z. 2, V. d. G.-M.) am nächsten stehen.

Für die bis 31. Juli 1903 stattfindenden Bestellungen von Kanzleigehilfen wird von dem Erfordernisse der Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres abgesehen.

Weibliche Kanzleihilfsarbeiterinnen (Diurnistinnen), dann Personen, welche im Genusse einer Ruhegebühr (Pension, Provision etc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich dotierten oder verwalteten Fonde stehen, können nicht zu Kanzleigehilfen bestellt werden, wohl aber haben auf dieselben die Bestimmungen des II. Abschnittes der V. d. G.-M. Anwendung zu finden.

XI.

Dienstantritt.

Wird ein Kanzleigehilfe aus einem anderen Verwaltungsbereiche übernommen, so ist mit seiner vorgesetzten Behörde wegen Bestimmung der Frist zum Dienstantritte und des Zeitpunktes der Enthebung von der bisherigen Verwendung das Einvernehmen zu pflegen und dabei darauf zu achten, daß der Beginn der neuen Bezüge sich an den Zeitpunkt der Einstellung der bisherigen Bezüge unmittelbar anschließe. (§ 13, V. d. G.-M.)

Ein Kanzleigehilfe, welcher sich erst nach Ablauf der ihm in der Bestellungsurkunde erteilten Frist zum Dienstantritte meldet, darf zur Angelobung nur in dem Falle zugelassen werden, wenn die bestellende Behörde dem Amtsvorstande eröffnet, daß sie von der Berechtigung zum Widerrufe der Aufnahme (§ 3, V. d. G.-M.) keinen Gebrauch mache.

XII.

Dienst- und Eigenschaftsausweis.

Sobald der Kanzleigehilfe im Sinne des § 20, V. d. G.-M., das Gelöbnis geleistet hat, ist hievon der bestellenden Behörde behufs der Eintragung des neu Bestellten in das Kanzleigehilfenverzeichnis die Anzeige zu erstatten und für denselben von seinem unmittelbaren Amtsvorstande ein Dienst- und Eigenschaftsausweis, welcher auch die für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut maßgebenden Daten zu enthalten hat, nach dem angeschlossenen Formular *B* anzulegen.
Form. B.

Das nach den Bestimmungen des Artikels IV ausgefertigte Gedenkblatt hat einen Bestandteil des Dienst- und Eigenschaftsausweises zu bilden und ist demselben beizuheften.

Die Kanzleigehilfen haben die Belege für die im Dienst- und Eigenschaftsausweise anzuführenden Tatsachen und Verhältnisse auf Verlangen beizubringen und spätere Änderungen der im Dienst- und Eigenschaftsausweise in Evidenz zu haltenden Umstände stets sofort unter Vorlage der betreffenden Belege anzuzeigen.

Der Dienst- und Eigenschaftsausweis ist von dem jeweiligen Amtsvorstande des Kanzleigehilfen stets in richtigem Stande zu erhalten und hinsichtlich der Qualifikation im Bedarfsfalle, mindesten aber jedes dritte Jahr abzuschließen. Soferne gegenüber der unmittelbar vorausgehenden Beschreibung keine Änderung stattgefunden hat, ist bloß der Vermerk „Unverändert“ beizusetzen.

XIII.

Dienstzeit.

Die im Sinne des § 12, V. d. G.-M. anrechenbare Dienstzeit eines Kanzleihilfsarbeiters ist im Falle einer Militärdienstleistung nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf derselben längstens innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen die Dienstleistung als Kanzleihilfsarbeiter fortgesetzt worden ist. In solchen Fällen wird jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach § 12, V. d. G.-M. anrechenbare Dienstzeit einbezogen.

Als vorschriftsmäßig angemeldet im Sinne des § 12, Absatz 3, lit. *b*, V. d. G.-M., haben jene früheren Dienstperioden zu gelten, welche von dem Bewerber in der Rubrik 6 des Gedenkblattes oder im Kompetenzgesuche (Artikel V der gegenwärtigen Verordnung) angeführt worden sind.

XIV.

Qualifizierte Posten.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jeden Verwaltungsbereich die Maximalzahl derjenigen Kanzleigehilfen fest, welchen im Sinne des § 10, V. d. G.-M. die sonst für die nächst höhere Dienstaltersklasse normierten Bezüge zuerkannt werden dürfen.

Die Auswahl der mit den höheren Bezügen zu beteilenden Kanzleigehilfen steht der zur Bestellung der Kanzleigehilfen berufenen Behörde zu, welche dabei sowohl das Maß der an die einzelnen Kanzleigehilfen gestellten Dienstesanforderungen als deren persönliche Tüchtigkeit und Würdigkeit in Betracht zu ziehen hat.

XV.

Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Die Anweisung und Einstellung der Bezüge der Kanzleigehilfen erfolgt durch die zur Bestellung dieser Bediensteten in dem betreffenden Verwaltungsbereiche kompetente Behörde.

Derselben sind daher auch alle für die Liquidierung und Verrechnung relevanten Umstände, dann die eventuelle Verhängung von Geldbußen, Entziehung von Bezugstangenten u. dgl. rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Die Anweisung höherer Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters ist über mündliches Ansuchen des Kanzleigehilfen und Nachweisung seines Anspruches vom Amtsvorstande desselben anzuregen und von der zur Bestellung von Kanzleigehilfen kompetenten Behörde zu vollziehen.

Hinsichtlich der Anweisung und Behebung der Taggelder der Diurnisten, Kalkulanten etc. verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

XVI.

Geldaushilfen.

Auf die Bezüge von Kanzleigehilfen und Kanzleiarbeitern werden keine Vorschüsse erteilt; dagegen sind diese Kategorien von Bediensteten bei Gewährung von Geldaushilfen aus den hiefür zur Verfügung stehenden Krediten vorzugsweise zu berücksichtigen.

Insbesondere ist auf jene Kanzleigehilfen Bedacht zu nehmen, welche und insolange sie infolge Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr sowie des prozentuellen Beitrages an das Versorgungsinstitut eine Schmälerung ihrer früheren Bezüge erfahren sollten.

XVII.

Kündigung.

Bei Ausübung des dem Dienstgeber gemäß § 29, V. d. G.-M. zustehenden Kündigungsrechtes ist mit möglichster Schonung und Rücksicht zu verfahren.

XVIII.

Dienstverleihungsgebühr.

Von der Bestellung zum Kanzleigehilfen ist die (nach Tarifpost 40 lit. *d*) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, entfallende) Gebühr nach Skala II. von dem flüssig gemachten, (gemäß § 16, lit *e*) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50) mit dem dreifachen Betrage zu veranschlagenden Jahresgenusse zu entrichten. Bei Erlangung eines Mehrbezuges ist diese Gebühr von dem Dreifachen des angewiesenen Jahresgenusses nach Abschlag des bereits der Bemessung unterzogenen vielfachen Betrages des Genusses zu leisten.

Insoferne die Dienstverleihungsgebühr nicht sofort im vollen Betrage mittels Stempelmarken entrichtet wird, hat die Einbringung unmittelbar im Wege des Abzuges zu erfolgen. (§ 14, V. d. G.-M.)

Zur Bemessung und Einbringung der Dienstverleihungsgebühr im Wege des Abzuges ist jenes Organ verpflichtet, welchem die Liquidierung des Bezugsanspruches obliegt.

Sollten seitens eines Kanzleigehilfen gegen die Ermittlung der Dienstverleihungsgebühr entweder hinsichtlich der Gebührenpflicht oder hinsichtlich des Gebührenausmaßes Einwendungen erhoben werden, so ist, wenn es sich um eine offenbar irrige Gebührenermittlung handelt, die Richtigstellung zu veranlassen.

Im anderen Falle ist die bezügliche Eingabe unter Anschluß allfälliger zu Gebote stehender, auf die Gebührenermittlung bezugnehmender Aktenstücke der sonst zu Gebührenbemessung berufenen Finanzbehörde I. Instanz (Finanzbezirks-Direktion, Gebühren-Bemessungsamt) zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Der Abzug zur Hereinbringung der Gebühr hat von dem Tage an, von welchem dem Kanzleigehilfen der der Gebühr unterliegende Bezug zukommt

in ununterbrochenen fortlaufenden Monatsraten zu einer Krone zu erfolgen und ist ein Restbetrag der Gebühr unter einer Krone mit der ersten Monatsrate einzuheben.

Insolange einem Kanzleigehilfen aus welchem Grunde immer ein Bezug nicht ausbezahlt wird, hat auch die Einbringung der Dienstverleihungsgebühr zu unterbleiben.

Bei Bezugsüberweisungen sind die rückständigen Gebührenraten in den Schuldigkeitsextrakt aufzunehmen.

Die eingebrachten Dienstverleihungsgebühren sind in den einzelnen Verwaltungszweigen, gleichwie die Diensttaxe, zu Gunsten der Finanzverwaltung etatmäßig zu verrechnen.

Es ist sonach von den Rechnungs-Departements der politischen Behörden der Gebarungserfolg allmonatlich, und zwar bis zum 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates dem Rechnungs-Departement jener Finanz-Landesbehörde nachzuweisen, in deren Verwaltungsgebiet diese Gebühren zur Einhebung gelangten. Dieselbe Nachweisung ist vom Rechnungs-Departement des Ministeriums für Kultus und Unterricht für den Gebarungserfolg bei diesem Ministerium dem Rechnungs-Departement der Finanz-Landesdirektion in Wien mitzuteilen. Mit Jahresschluß ist endlich von den bezeichneten Behörden in dem besonderen Rechnungsabschlusse, welcher rücksichtlich des Taxgefälles dem k. k. Obersten Rechnungshofe vorgelegt wird, auch der Jahreserfolg an von den Kanzleigehilfen eingehobenen Dienstverleihungsgebühren anhangsweise auszuweisen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der zur Gebührenbemessung berufenen Finanzbehörden I. Instanz zur Kontrole der auf die Gebührenermittlung bezüglichen Akten und Aufschreibungen in keiner Weise berührt und bleibt daher der Finanzverwaltung die Ausübung dieses Rechtes gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen auch weiterhin gewahrt.

XIX.

Verrechnung der Aktivitätsbezüge.

Die Bezüge der Kanzleigehilfen sind in den Jahren 1902 und 1903 wie die bisherigen Entlohnungen der Diurnisten, Kalkulanten etc. zu Lasten der betreffenden Dienstzweige, jedoch auf einer neu zu eröffnenden Rubrik: „Bezüge der Kanzleigehilfen“ und nur mit jenem Teilbetrage zu verrechnen, der der Höhe der früheren Entlohnung als Diurnist, Kalkulant, Tagschreiber etc. entspricht.

Der Mehrbetrag ist auf einer besonderen Rubrik: Mehraufwand aus Anlaß der Regelung der Bezüge und der Versorgungsgenüsse nicht stabil Bediensteter“ zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung zu buchen und mittels eines dieselbe Bezeichnung tragenden Rechnungsabschlusses dem k. k. Obersten Rechnungshofe nachzuweisen. Diesem bleiben die weiteren Weisungen wegen Dokumentierung der erwähnten Rechnungsabschlüsse vorbehalten.

Das Erfordernis auf der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen" ist aus den Ersparungen an den Krediten für Diurnen-, Schreiber- und Kalkulanten- oder Amtspauschalien etc. zu decken; die letztgenannten Pauschalien sind zu diesem Zwecke um jenen Betrag herabzumindern, um die sie durch die Bestellung von Kanzleigehilfen und die vorstehend angeordnete Art der Verrechnung ihrer Bezüge auf der besonderen Rubrik entlastet werden.

Die Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter (Diurnisten, Kalkulanten etc.) sind mit dem früheren Ausmaße ihrer Entlohnung zu Lasten der bisherigen Kredite und mit den dieses frühere Ausmaß übersteigenden Beträgen zu Lasten der allgemeinen Kassenverwaltung zu verrechnen. Dieser Mehrbetrag ist gleichfalls in dem vorstehend erwähnten besonderen Rechnungsabschlusse auszuweisen.

Die Präliminierung und Verrechnung vom Jahre 1904 angefangen wird einer gesonderten Verordnung vorbehalten.

XX.

Verrechnungsvorschrift mit besonderer Berücksichtigung der Gebarungen des Versorgungs-Institutes der Kanzleigehilfen.

Die endgiltige Verrechnung der dem Versorgungsinstitute der Kanzleigehilfen zufließenden Geldmittel (§ 4 der Statuten) und der daraus zu leistenden Zahlungen obliegt der k. k. Staats-Zentralkasse. Die übrigen k. k. Zahlstellen haben die für Rechnung des Versorgungsinstitutes vollzogenen Einnahmen und Ausgaben als kommissionelle Gebarungen für die Staats-Zentralkasse zu behandeln.

Zu diesem Behufe wird folgendes angeordnet:

Die fälligen Monatsgebühren der Kanzleigehilfen sind von den auszahlenden Kassen in eigenen Aktivitätsverzeichnissen zu verrechnen und die von diesen Monatsbezügen nach § 14, V. d. G.-M. zu bewerkstelligenden Abzüge in besonderen Betragskolonnen darzustellen. Es ist mithin je eine Betragskolonne zu eröffnen:

a) Für die dreiprozentigen Beiträge der Kanzleigehilfen,
b) für die von denselben geleisteten Nachzahlungen,
c) für die als Ordnungsstrafen auferlegten Geldstrafen,
d) für die Ersätze aus dem Dienstverhältnisse und für die Übergenüsse,
e) für die Dienstverleihungsgebühr und
f) für die Personaleinkommensteuer.

Die Summen der unter lit. *a*, *b* und *c* aufgeführten, zu den Einnahmen des Versorgungs-Institutes zählenden Abzüge sind von der Staats-Zentralkasse in
Form. C. das von derselben zu führende „Journal für die Gebarungen des Versorgungs-Institutes der Kanzleigehilfen", von den übrigen Zahlstellen in das neu an-
Form. D. zulegende „Kontokorrent-Subjournal für die Gebarungen des Versorgungs-Institutes der Kanzleigehilfen" nach den einzelnen Verrechnungszweigen spezifiziert zu übertragen.

Falls die Auszahlung der Monatsbezüge nicht bei einer Staatskasse erfolgt, müssen die obigen Abzüge an die zuständige Staatskasse bar abgeführt und von dieser wie die von ihr selbst eingehobenen Beiträge und Geldstrafen behandelt werden.

Die liquidierenden Organe haben über die Monatsbezüge der aktiven Kanzleigehilfen ein Liquidationsbuch zu führen. Die Rechnungs-Departements der anweisenden Behörden verbuchen diese Gebarungen, sofern sie von den ausübenden Ämtern vollzogen werden, überdies in Kontobüchern unter sinngemäßer Anwendung der für die Führung solcher Bücher bestehenden Vorschriften.

In diesem Liquidationsbuche sind auf den einzelnen Personalkonten die dreiprozentigen Beiträge und Nachzahlungen vorzuschreiben und die hierauf erfolgten monatlichen Abstattungen in gesonderten Betragskolonnen zu kontieren. Bei der Liquidierung der Monatsbezüge müssen die davon abzuziehenden Beiträge und Nachzahlungen besonders ersichtlich gemacht und bei konsignationsweiser Behebung der Monatsbezüge in eigenen Betragsspalten ausgewiesen werden.

Die Behandlung der Geldstrafen hat auf gleiche Weise zu erfolgen.

Die von jedem Teilnehmer an das Versorgungsinstitut geleisteten Pensionsbeiträge (dreiprozentige und Nachzahlungen) sind auf dem betreffenden Personalkonto des Liquidationsbuches fortlaufend genauestens in Evidenz zu halten. Es muß daher bei jeder Überweisung des Monatsbezuges eines aktiven Kanzleigehilfen in dem Schuldigkeitsextrakte jedesmal auch der Gesamtbetrag der von ihm bis zum Einstellungstage entrichteten Pensionsbeiträge, einschließlich der etwa schon bei anderen Zahlstellen geleisteten, genau und deutlich ersichtlich gemacht werden. Form. H.

Zur Kontrole, ob die laut der Aktivitätsverzeichnisse durch Abzüge eingebrachten Pensionsbeiträge (dreiprozentige und Nachzahlungen) und Geldstrafen in den Kontokorrent-Sub-Journalen, beziehungsweise im Journale der Staats-Zentralkasse richtig verrechnet sind, haben die Rechnungs-Departements der anweisenden Landesbehörden monatliche Befundsausweise über diese Abzüge an das das Kontokorrent-Subjournal zensurierende Rechnungs-Departement der Finanz-Landesbehörde und des Rechnungs-Departements des Ministeriums für Kultus und Unterricht, ebensolche Befundsausweise an das das Journal der Staats-Zentralkasse prüfende Rechnungs-Departement 3 des Finanzministeriums einzusenden.

Mit Abschluß eines jeden Jahres sind auch die anfänglichen und schließlichen Aktiv- und Passivrückstände nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind dieselben von den die Liquidierung selbst besorgenden Kassen und Ämtern dem Rechnungsdepartement der vorgesetzten Landesbehörde und von diesem in einer Gesamtnachweisung dem Rechnungs-Departement 3 des k. k. Finanzministeriums bekanntzugeben. Dieselbe Nachweisung ist für den Gebarungserfolg des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Rechnungs-Departement dieses Ministeriums dem Rechnungs-Departement 3 des Finanzministeriums mitzuteilen.

XXI.

Zinsenberechnung für rückersetzte Beiträge.

Die dreiprozentigen Zinsen, die in den im § 14 der Statuten bezeichneten Fällen nebst den an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträgen rückerstattet werden, sind von diesen Beiträgen und zwar von jedem geleisteten Teilbetrag nach der Formel Zinsen $(Z) = \frac{\text{Beitrag (B)} \times \text{Monate (M)} \times 3\%}{100 \times 12\ (= 1200)}$,

oder abgekürzt: $Z = \frac{B \times M}{400}$

zu berechnen.

Diese Zinsenberechnung kann noch dadurch vereinfacht werden, daß jeder Teilbetrag (monatlicher dreiprozentiger oder nachgezahlter Beitrag) mit der gegebenen Anzahl von Monaten multipliziert und bloß die Summe aller dieser Produkte durch die Zahl 400 dividiert wird.

Die Verzinsung endet in jedem einzelnen Falle mit dem letzten Tage jenes Monates, welcher der Bewilligung zur Rückzahlung der Beiträge unmittelbar vorausgegangen ist.

Bei Einzahlungen, die nach dem ersten Tage eines Monates geleistet werden, beginnt die Verzinsung mit dem ersten des nächstfolgenden Monates.

XXII.

Allgemeine Bestimmung über den Geschäftsverkehr.

Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu Zwecken der Evidenzhaltung oder zur Anregung von Personalverfügungen erforderlichen Anzeigen der Amtsvorstände der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter an die zur Führung der Evidenz beziehungsweise zur Erlassung der bezüglichen Anordnungen kompetente Behörde sind in der kürzesten und einfachsten Form zu erstatten. Form. J. Nach Tunlichkeit sind hiezu „Meldungsscheine“ nach Art der beigeschlossenen Muster zu verwenden, welche wie die Korrespondenzkarten oder Kartenbriefe auf der Rückseite mit der Adresse zu versehen sind.

XXIII.

Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 145, in Wirksamkeit.

Formular A.

(Zu Artikel IV.)

Gedenkblatt
der Bewerbung um eine Kanzleigehilfenstelle.

1. Name und Wohnungsadresse:	
2. Diensteseigenschaft:	3. Gegenwärtiges Taggeld:
4. Behörde, bei welcher der Bewerber in Verwendung steht:	
5. Dauer der ununterbrochenen Verwendung im Staatsdienste in der Eigenschaft eines Diurnisten oder Kalkulanten (Eigenschaft): seit:	
6. Frühere Verwendungen im Staatsdienste in der Eigenschaft eines Diurnisten oder Kalkulanten (hier nur einzutragen, soferne sie gemäß § 12 V. d. G.-M. bei Bemessung der Bezüge angerechnet werden können):	
7. Andere Verwendungen in staatlichen oder privaten Diensten:	

8. Tag, Monat und Jahr der Geburt:	9. Geburtsort:	10. Heimatsgemeinde:

11. Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — getrennt): Zahl der unversorgten Kinder:
12. Studien (abgelegte Prüfungen):
13. Sprachkenntnisse:
14. Besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten, die für den Dienst von Bedeutung sind:

15. Vollstreckte aktive Militärdienstleistung (unter Angabe des Standeskörpers, des Dienstantrittes und -Austrittes):

16. Noch bestehende Militärdienstpflicht (keine — noch stellungspflichtig — noch dienstpflichtig; in der Linie — in der Reserve — in der Ersatzreserve — in der Landwehr — in der nichtaktiven Landwehr):

17. Angabe, ob der Bewerber im Genusse einer Ruhegebühr (Pension, Provision etc.) aus dem Staatsschatze oder einem staatlich verwalteten oder dotierten Fonde steht; bejahenden Falles nähere Bezeichnung derselben:

18. Beamte, mit welchen der Bewerber in der im § 7 V. d. G.-M. bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist:

19. Angestrebte Dienstorte:

20. Äußerung des Amtsvorstandes zu den Rubriken 1 bis 19, insbesondere darüber, welche Angaben dokumentarisch nachgewiesen sind:

21. Daten und wesentlicher Inhalt der beigebrachten Leumundszeugnisse, eventuell der eingeholten Leumundsnoten:

22. Äußerung des Amtsvorstandes über die Fähigkeiten, die dienstliche Verwendung, die Eignung und das amtliche sowie das außeramtliche Verhalten des Bewerbers:

Anmerkungen:

Formular B.
(Zu Artikel XII.)

Dienst- und Eigenschafts-Ausweis

des Kanzleigehilfen . . . . ,
bestellt mit Erlaß d . . . . vom . . . ., Z. . . . . . .

Tag, Monat und Jahr der Geburt	
Geburtsort und Land	
Zuständigkeitsort und Land	
Religion	
Familienstand	
Militärverhältnis	
Tag der Angelobung	
Höhe der Bezüge (monatlich)	. . K angefangen vom . . . . . (Erlaß d . . . vom . . ., Z. . .) . . „ „ „ . . . . . „ . . . „ . . ., „ . .) . . „ „ „ . . . . . „ . . . „ . . ., „ . .) . . „ „ „ . . . . . „ . . . „ . . ., „ . .) . . „ „ „ . . . . . „ . . . „ . . ., „ . .) . . „ „ „ . . . . . „ . . . „ . . ., „ . .)

Zergliederte Darstellung der bis zur Bestellung als Kanzleigehilfe vollstreckten und für die Bemessung der Bezüge im Sinne des § 12 der V. d. G.-M. angerechneten Hilfsarbeiter-Dienstzeit sowie der Dienstelaufbahn als Kanzleigehilfe.

Diensteseigenschaft	Dienstort und Behörde sowie Datum und Zahl der Bestellungsurkunde	Dienstdauer					Beleg
		von	bis	Jahre	Monate	Tage	

Zeit und Art der Auflösung des Dienstverhältnisses:

Dienstesbeschreibung und Strafen

Evidenzblatt für die Ansprüche an das Versorgungsinstitut.

		Jahre	Monate
Von der als Kanzleihilfsarbeiter zugebrachten Dienstzeit wurden gemäß § 18 der Statuten als Teilnahmszeit angerechnet:	Ohne Nachzahlung	. . . . . .	. . . . . .
	Gegen Nachzahlung von . . K, welche auf einmal — in . . . Monatsraten à 4 K vom . . . . 19 . . angefangen zu entrichten sind (Erlaß d. . . . vom . . . . 19 . ., Z. . . .) . . . . . Die einmalige Nachzahlung — letzte Rate der Nachzahlung — wurde geleistet am . . . . 19 . .	. . . . . .	. . . . . .
Hiezu die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses als Kanzleigehilfe vollstreckte Dienstzeit von		. . . . . .	. . . . . .
Ergibt eine zur Pensionsbemessung anrechenbare Gesamtdienstzeit von			

	K	h
Summe der bis zum Enthebungstage an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge	....	....
Angabe, wann und mit welchem Betrage (mit oder ohne Zinsen) die an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge zurückerstattet wurden (§§ 14 und 16 der Statuten)	....	....
Angabe, ob die an das Versorgungsinstitut geleisteten Beiträge behufs Vorbehaltes der erworbenen Teilnehmerrechte im Versorgungsinstitute belassen wurden (§ 15 der Statuten).		
Wiedereintritt in das Versorgungsinstitut (§ 17 der Statuten).		

K. k. Staats-Zentralkasse.

Formular C.
(Zu Artikel XX.)

Journal

für die

Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen

für den Monat....................19...

Journalartikel	Beilagenzahl	Einnahmen	Pensionsbeiträge				Strafgelder		Andere Einnahmen		Zusammen								Buchungsdaten
			3prozentige		nachgezahlte						Bankvaluta		Giroverkehr		Gold		Obligationen		
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

Journalartikel Beilagenzahl	Ausgaben	Bankvaluta		Giroverkehr		Gold		Obligationen		Buchungsdaten
		K	h	K	h	K	h	K	h	

K. k. ....

Formular D.
(Zu Artikel XX.)

Kontokorrent-Sub-Journal

für die

Gebarungen des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen

für den Monat .... 19...

Journalartikel	Beilagenzahl	Einnahmen	Pensionsbeiträge				Strafgelder		Andere Einnahmen		Zusammen								Buchungsdaten
			3prozentige		nachgezahlte						Bankvaluta		Giroverkehr		Gold		Obligationen		
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

Journalartikel Beilagenzahl	Ausgaben	Bankvaluta		Giroverkehr		Gold		Obligationen		Buchungsdaten
		K	h	K	h	K	h	K	h	

Nr. . . . . ex 19 . .

Formular H.
(Zu Artikel XX .)

Schuldigkeits-Extrakt

de . . . .
. . . .
laut Liquidationsbuches für . . . .
Kapitel. . . . ., **Titel**. . . . ., **Band**. . . . ., **Folio**. . . . .

Gattung der Schuldigkeit							Betrag K	Betrag h
	Vom liquidierenden Organe vorläufig — bemessen mit K	h	Von der Str.-Adm. / Bz.-Hptm. in . . . . sub. Z. . . . . . — bemessen mit K	h	Bis Ende . . . . 19 . . abgestattet K	h		
Personaleinkommensteuer								
Dienstverleihungsgebühr . . Raten à . . K . . h vom 1 . . . . . 19 . . angefangen								
3prozentiger Pensionsbeitrag jährlicher . . K . . h vom 1 . . . . 19 . . angefangen								
Nachzahlung an das Versorgungsinstitut . . Monatsraten à . . . K . . h vom 1 . . . 19 . . angefangen								
Strafgelder								
. . . . Übergenuß pro 19								
Ersätze an								
Überzahlung an Personaleinkommensteuer pro . . . K . . h mit Ende . . . . . . 19 . . ist gutzurechnen.								
Verbote und Vormerkungen laut beigeschlossenen, mit . . . Stück Beilagen dokumentierten Ausweises								
. . . .								
Summe . . .								

d. s. . . . . Kronen . . h.

Der Monatsbezug per . . . . . K wurde mit Ende . . . . 19 . . eingestellt.
Die Pension jährlicher . . . K wurde mit Ende . . . . 19 . . eingestellt.
An Beiträgen zum Versorgungsinstitute (3prozentigen und Nachzahlungen) wurden vom Genannten im Ganzen vom 1. . . . . 19 . . bis Ende . . . . 19 . . eingezahlt . . . . . K . . h.

Siehe Rückseite

K. k. . . . .

. . . ., am . . . . 19 . .

Vorschreibungs-Zertifikat Nr. . . . . ex 19. .

Die im dortseitigen Liquidationsbuche für . . . . Kapitel . . . ., Titel . . . ., Band . . . ., Folio . . . ., vorgeschriebenen Ersätze des . . . . per . . . . K . . h, d. s. . . . . Kronen . . h, wurden auf Grund des Schuldigkeits-Extraktes vom . . . . 19 . ., Nr. . . . . ex 19 . . im hieramtlichen Liquidationsbuche für . . . . Kapitel . . . ., Titel . . . . Band . . . ., Folio . . . ., vorgeschrieben und die mit . . . K . . h ausgewiesenen, in der Zeit vom 1. . . . . 19 . . bis Ende . . . . 19 . . geleisteten Beiträge zum Versorgungsinstitute (3prozentige und Nachzahlungen) per . . . . K . . h vorgemerkt.

K. k. . . . .

. . . ., am . . . . 19 . .

An d. . k. k. . . . . in . . . .

Nachweisung

der de ....in der Zeit vom
1. Jänner bis......... ....19.. ausbezahlten Dienstbezüge und der
durchgeführten Abzüge.

Bezeichnung des Bezuges	Höhe des Bezuges				Tatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag						Tatsächlich durchgeführte Abzüge			Anmerkung
	in der Zeit		Monats-, beziehungsweise Jahresbetrag		Stehende Bezüge		Veränderliche Bezüge		Zusammen		Bezeichnung des Abzuges	Betrag		
	von	bis	K	h	K	h	K	h	K	h		K	h	
Monatsbezug											Dienstverleihungsgebühr			
											Beiträge zum Versorgungsinstitute			
Pension											Quittungsstempel			

(Raum zur Nachweisung der Dienstbezüge, die sich als neue Einnahmsquelle darstellen.)

Formular J.
(Zu Artikel XXII.)

Meldungsschein
zum Gedenkblatte Nr. . . .

des (Name), (Diensteseigenschaft) ....
der (Behörde, Amt) ....
....
....
....
....
....

Datum und Unterschrift des Amtsvorstandes.

Meldungsschein,
betreffend den Kanzleigehilfen

(Name) ....
der (Behörde, Amt) ....
....
....
....
....
....

Datum und Unterschrift des Amtsvorstandes.

Nr. 36.

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Juli 1902, Z. 35078 ex 1901,

betreffend das Unterkunftswesen der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 29. Mai 1901, Z. 16172, wurden die Landesschulbehörden aufgefordert, über das Unterkunftswesen der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten genaue Erhebungen zu pflegen und zu berichten, welche Vorkehrungen zur Abstellung etwa bestehender Übelstände in dieser Hinsicht zu treffen wären, insbesondere ob und inwieferne es sich empfehlen würde, den Ministerial-Erlaß vom 17. Dezember 1897, Z. 26715 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 2 ex 1898), betreffend das Verhältnis zwischen Schule und Haus und die Quartiere der Schüler der Mittelschulen im besonderen auf die Lehrer- beziehungsweise Lehrerinnen-Bildungsanstalten sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Aus den hierüber erstatteten Berichten habe ich entnommen, daß mit Rücksicht auf die in sanitärer und moralischer Hinsicht vielfach mit großen Übelständen verbundene Unterbringung nicht ortsangehöriger Zöglinge die sinngemäße Anwendung des eben zitierten Ministerial-Erlasses auf die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als geboten erkannt wird, und daß einzelne Landesschulräte bei Durchführung des eben zitierten Ministerial-Erlasses im eigenen Wirkungskreise die getroffenen Verfügungen auch auf die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten ausgedehnt haben.

Indem ich dieses Vorgehen der betreffenden Landesschulräte billige, finde ich zugleich anzuordnen, daß auch in jenen Ländern, wo dies bisher nicht geschehen ist, die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 17. Dezember 1897, Z. 26715 (Minist.-Vdgsbl. Nr. 2 ex 1898), auf das Unterkunftswesen der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Die k. k. Landesschulräte werden aufgefordert, wegen Durchführung dieser Anordnung das Erforderliche zu veranlassen, dem Unterkunftswesen der Zöglinge an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und über die hiebei gemachten Erfahrungen anläßlich der Vorlage der Jahreshauptberichte näher zu berichten.

Verfügungen, be‹—›ffend Lehrbücher und Lehrmittel.

‹.›ohe r.

‹…›den.

Frühwirth Ant. und ‹…› ‹…›isch-synthetischen Lehr- methode. Bearb‹…› Pichlers Witwe und Sohn. Au‹…› ‹…›d nach der neuen Rechts‹…›
Diese ‹…›
mit deutsc‹…›

Tupetz, ‹…›
II.
F,

‹…›i 1901,
‹…›eutscher

‹…›er Mittel-
‹…›en 2 K 40 h.

In 10., ‹…› ‹…›-Erlasses vom 12. Juli 18‹…› ‹…›en mit deutscher Unterrichtssprache ‹…›n:

Hauber, Dr. Johann, Aufga‹…› Syntax in einzelnen Sätzen und zusammenhängen‹…› ‹…›mmatiken von Karl Schmidt, Dr. August Schein‹…› ‹…›d. Schultz. I. Teil: Kasuslehre. Wien 1902. Alfred Hö‹…› geheftet 1 K 32 h, gebunden 1 K 82 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1902, Z. 22286.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 241.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 343.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 392.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Hassmann, Fr. S. Rudolf, Allgemeine Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 2., im wesentlichen unveränderte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Wien 1902. Friese und Lang. Preis, gebunden 1 K 62 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der ersten Auflage desselben *) zum Gebrauche beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1902, Z. 16706.)

Bader P. und **Mainhard** Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. 4., durchgesehene Auflage. Innsbruck 1902. Druck und Verlag von Felician Rauch. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Buch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben zum Gebrauche beim Religionsunterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der fürstbischöflichen Diözese Brixen zugelassen.

Dasselbe kann, die Zulässigkeitserklärung der betreffenden kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, auch an anderen Anstalten gleicher Kategorie verwendet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 7. Mai 1902, Z. 12319.)

e) Für nautische Lehranstalten.

Hrkal Ed., Supplemento nautico al libro di lettura inglese. Triest 1902. Verlag der Direktion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest. Preis 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an nautischen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1902, Z. 20118.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen auf Grundlage der Lesebücher. Abteilung Zoologie: Tafel 59 in neuer Ausgabe (2. Auflage). Figur 150—158: Käfer. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. Preis, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papiere, mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1902, Z. 22148.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 98.

Rothaug J. G., Österreichischer Schulatlas. Ausgabe mit statistischen Größenbildern. Nach methodischen Grundsätzen bearbeitet. 2., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 2 K 20 h.

— — Österreichischer Schulatlas. Ausgabe mit statistischen Größenbildern. Nach methodischen Grundsätzen bearbeitet. 2., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Ausgabe für Niederösterreich. Preis, gebunden 2 K 30 h.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1902, Z. 20246.)

Freytag Gustav, Reisekarte von Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina. Maßstab 1 : 900.000. Verlag und Druck von G. Freytag und Berndt. Wien. Preis im Rahmen 8 K, mit Passepartout versehen 12 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. Juli 1902, Z. 22066.)

Baldamus, Prof. Dr. A., Wandkarte zur deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Gezeichnet von Ed. Gaebler. Maßstab 1 : 800.000. Verlag von Georg Lang. Leipzig. Preis, auf Leinwand aufgezogen, mit Wachstuchschutz 22 Mark.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen - Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1902, Z. 19905.)

Nábělek, Dr. Franz, Der nördliche Sternhimmel bis zum 40° südlicher Deklination. 2., nach der Wandkarte desselben Autors umgearbeitete Auflage. Preis 1 K, auf Leinwand gespannt 1 K 40 h. Hiezu ein Horizont, Preis 20 h und die Broschüre: Die Himmelsuhr, Preis 60 h. Selbstverlag des Verfassers.

— — Ausgabe derselben Karte in böhmischer Sprache: Hvězdné nebe severní až po 40° jížní deklinace. 5. Auflage. Hiezu ein Obzor und die Broschüre: Nebeské hodiny. Einrichtung und Preise wie oben.

Die Lehrkörper der Mittelschulen sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher, beziehungsweise mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser Hilfsmittel für den astronomischen Unterricht aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Juli 1902, Z. 22147.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 9. Juli 1902, Z. 21705, auf Grund der von den Erhaltern des städtischen Mädchen-Lyzeums in Brünn abgegebenen Erklärung den Bestand der Reziprozität in Betreff der Dienstesbehandlung der Direktoren und Lehrer zwischen der genannten Lehranstalt einerseits und den Staats-Mittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, jedoch nur rücksichtlich jener Lehrkräfte des Lyzeums auf die Dauer des Schuljahres 1901/1902 anerkannt, welche die vorgeschriebene Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen besitzen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannten Privatschulen das Öffentlichkeitsrecht vom Schuljahre 1901/1902 an erteilt:

Der zweiklassigen Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in Bojan (Ministerial-Erlaß vom 3. Februar 1902, Z. 1358),

der Privat-Knaben-Volksschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in Zabłotów (Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1902, Z. 2435),

der von der israelitischen Kultusgemeinde in Selčan ebendort erhaltenen einklassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache (Ministerial-Erlaß vom 2. April 1902, Z. 7632),

der von der israelitischen Kultusgemeinde in Wotitz ebendaselbst erhaltenen zweiklassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache (Ministerial-Erlaß vom 2. April 1902, Z. 7633),

der dreiklassigen Privat-Knabenschule der Baron Hirsch'schen Stiftung in Delatyn (Ministerial-Erlaß vom 21. März 1902, Z. 8209),

der von der Kongregation der Marienbrüder in Wien, XVIII. Bezirk, Scheidlstraße 2—6, erhaltenen Privat-Volks- und Bürgerschule für Knaben (Ministerial-Erlaß vom 27. März 1902, Z. 8646),

der dreiklassigen Privat-Mädchen-Volksschule des rumänischen Frauen-Vereines in Czernowitz (Ministerial-Erlaß vom 24. April 1902, Z. 9999),

der einklassigen evangelischen Privat-Volksschule in Grabowce (Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1902, Z. 11675),

der zweiklassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Seckau (Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1902, Z. 15333),

der vom Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen einklassigen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Přehoř (Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1902, Z. 18184),

der einklassigen evangelischen Privat-Volksschule in Neu-Zadowa (Ministerial-Erlaß vom 9. Juli 1902, Z. 21431),

der einklassigen Privat-Mädchen-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache der Kongregation der Schwestern vom Allerheiligsten Altarssakramente in Budweis (Ministerial-Erlaß vom 10. Juli 1902, Z. 21633),

der vom Vereine „Ústřední Matice školská“ in Prag erhaltenen Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis (Ministerial-Erlaß vom 12. Juli 1902, Z. 21980).

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1902, Z. 24761.)

Frequenz-Ausweis

der katholisch-theologischen Fakultäten außer dem Verbande einer Universität.

Sommersemester 1902.

(Nach dem Stande vom 31. Mai 1902.)

Theologische Fakultät in	Hörer		Zusammen
	ordentliche	außerordentliche	
Salzburg	54	6	60
Olmütz	187	2	189
Summe .	241	8	249

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Wien in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1902, Z. 21554.)

Stephan Gubert, zuletzt Lehrer in Niedernsill (Salzburg) wurde vom Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Akt Z. 22007 ex 1902.)

Frequenz-Ausweis

Sommersemester 1902 nach

Fakul-

Universitäten	Theologische: ordentliche	Theologische: außerordentliche	Theologische: Hospitierende	Theologische: Summe	Rechts- und staatswissenschaftliche: ordentliche	außerordentliche: Frequentanten	außerordentliche: Hörer der Staatsrechnungswissenschaft	außerordentliche: Sonstige	außerordentliche: zusammen	Hospitierende: Hospitanten	Hospitierende: Hospitantinnen	Summe
Wien	264	27	.	291	2654	.	228	101	329	.	.	2983
Innsbruck	239	28	20	287	277	.	18	.	18	1	.	296
Graz	83	3	.	86	725	6	40	1	47	.	29	801
Prag (deutsch)	43	5	.	48	589	2	45	14	61	.	.	650
Prag (böhmisch)	128	2	.	130	1642	.	221	4	225	.	.	1867
Lemberg	92	54	.	146	994	1	13	1	15	.	.	1009
Krakau	94	20	.	114	674	.	1	6	7	.	.	681
Czernowitz	36	.	.	36	348	.	22	1	23	.	.	371
Zusammen	979	139	20	1138	7903	9	588	128	725	1	29	8658

*) Unter den ordentlichen Hörern der philosophischen Fakultät befinden sich 28 Hörer der Agronomie.

der Universitäten.

dem Stande vom 31. Mai 1902.

tät Medizinische ordentliche Hörer	Medizinische ordentliche Hörerinnen	Medizinische außerordentliche Hörer			Medizinische außerordentliche Hörerinnen	Medizinische Hospitierende Hospitanten	Medizinische Hospitierende Hospitantinnen	Medizinische Summe	Philosophische ordentliche Hörer	Philosophische ordentliche Hörerinnen	Philosophische außerordentliche Hörer			Philosophische außerordentliche Hörerinnen	Philosophische Hospitierende Hospitanten	Philosophische Hospitierende Hospitantinnen	Philosophische Summe	Gesamtsumme
871	19	Frequentanten Sonstige	316 72	388	.	.	.	1278	1107	48	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	. 67 . 269	336	50	.	.	1541	6093
107	.	Frequentanten Sonstige	37 .	37	.	50	.	194	157	.	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	5 14 15 .	34	4	2	.	197	974
187	4	Frequentanten Sonstige	54 3	57	.	.	.	248	168	2	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	25 40 9 32	106	35	.	14	325	1460
167	.	Frequentanten Sonstige	18 45	63	.	.	1	231	218	1	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	5 26 2 57	90	6	.	5	330	1259
251	7	Frequentanten Sonstige	24 7	31	1	.	.	290	621	16	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	48 74 29 2	153	29	13	16	848	3135
79	5	Frequentanten Sonstige	6 .	6	.	.	.	90	217	7	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	. 21 2 25	48	77	.	6	355	1600
88	12	Frequentanten Sonstige	30 .	30	3	.	6	139	*) 463	18	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	8 11 3 34	56 **)	37	1	36	611	1545
.	.	Frequentanten Sonstige	. .	.	.	.	.	.	64	1	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	18 9 4 3	34	11	.	1	111	518
750	47	Frequentanten Sonstige	485 127	612	4	50	7	2470	3025	93	Lehramtskand. f. Realschulen Pharmazeuten Frequentanten Sonstige	109 262 64 422	857	249	16	78	4318	16584

*) Unter den außerordentlichen Hörern der philosophischen Fakultät befinden sich 25 Hörer der Agronomie.

*

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XVI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. August 1902.

Nr. 37.

Gesetz vom 1. Dezember 1901 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volks- und Bürgerschulen werden nach folgenden Bestimmungen geregelt:

Erster Abschnitt.

Von der Anstellung des Lehrpersonales.

§ 1.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer Volks- oder Bürgerschule zeigt der Ortsschulrat sofort dem Bezirksschulrate und dem Landesausschusse an.

Der Bezirksschulrat schreibt sogleich den Konkurs zur Wiederbesetzung aus.

---

*) Enthalten in dem den 23. Dezember 1901 ausgegebenen und versendeten XXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 59, Seite 102.

§ 2.

Die Konkursausschreibung hat nebst der Bezeichnung der Kategorie der Lehrstelle und des Dienstortes den damit verbundenen Jahresgehalt und die Modalitäten seiner Steigerung sowie die beizubringenden Behelfe namhaft zu machen und die Bewerber anzuweisen, ihre Gesuche bei dem Bezirksschulrate einzubringen.

In der Konkursausschreibung ist auch zu bemerken, daß die erledigte Stelle auch einem Bewerber verliehen werden kann, welcher in derselben Kategorie stehend bereits höhere Bezüge genießt als mit dem Jahresgehalte der Kategorie, welcher die ausgeschriebene Lehrstelle angehört, verbunden sind.

§ 3.

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem Amtsblatte der „Linzer Zeitung“.

§ 4.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird auf drei Wochen vom Tage der ersten Einrückung im Amtsblatte der „Linzer Zeitung“ festgesetzt.

Die Bewerbungsgesuche bereits angestellter Lehrpersonen sind im Wege des vorgesetzten Bezirksschulrates einzubringen, welcher dieselben unter Anschluß einer Abschrift der abzuschließenden Qualifikations-Tabelle sofort dem zuständigen Bezirksschulrate übermittelt.

Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurstermines nicht gehörig dokumentierte Gesuche und Gesuche verehelichter Bewerberinnen, welche an einer öffentlichen Volksschule im Lande Österreich ob der Enns nicht bereits definitiv angestellt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 5.

Der zuständige Bezirksschulrat hat über die eingelangten Gesuche die Reihung der Bewerber nach ihrer Würdigkeit vorzunehmen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des Konkurstermines den Besetzungsakt dem Ortsschulrathe zuzumitteln. Der Ortsschulrat hat mit Berücksichtigung der vom Bezirksschulrate beigegebenen Reihungstabelle binnen 14 Tagen zur Besetzung der erledigten Stelle bei nur fünf oder weniger Bewerbern die Reihenfolge der Berücksichtigung und bei mehr Bewerbern fünf derselben vorzuschlagen. Weicht der Ortsschulrat von der Reihung des Bezirksschulrates ab, so hat er hiefür die Gründe anzugeben.

Der Vorschlag ist nach Ablauf dieser 14 Tage an den Landesausschuß einzusenden.

Dort, wo das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wählt der Präsentations-Berechtigte innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Kompetenzgesuche durch den Bezirksschulrat, ohne an die Reihung desselben gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet erscheinenden Bewerber aus und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Akten sofort dem Landesschulrate an.

§ 6.

Das früher bestandene Präsentationsrecht der Gemeinde- und Schulkonkurrenzausschüsse, sowie einzelner Personen und Korporationen, welchen es ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zustand, übt der Landesausschuß als Ernennungsrecht aus.

§ 7.

Der Landesausschuß ernennt aus den vom Ortsschulrate vorgeschlagenen Bewerbern die Lehrkraft für die erledigte Stelle und gibt die Ernennung dem Landesschulrate bekannt.

§ 8.

Die Ernennung darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider eingegangene Verpflichtung eines Bewerbers ist ungiltig und rechtlich unwirksam.

§ 9.

Wird die Ernennung vom Landesschulrate beanständet (§ 50, Alinea 4, des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Ernennungs-Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Ernennung vorzunehmen oder die Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht zu verlangen.

§ 10.

Wird die Ernennung vom Landesschulrate nicht beanständet, so fertigt er unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdekret aus, verständigt hievon den Landesausschuß zum Behufe der Anweisung des Diensteinkommens und erläßt den Auftrag an den Bezirksschulrat, entweder durch einen Delegierten aus seiner Mitte oder durch den Vorsitzenden des Ortsschulrates die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

Die aus dem Anstellungsdekrete sich ergebenden Dienstbezüge beginnen mit dem Tage des Dienstantrittes.

§ 11.

Übt der Ortsschulrat sein Vorschlags- oder der Patron sein Präsentationsrecht binnen der gesetzlichen Frist (§§ 5 und 9) nicht aus, so geht für diesen Fall der Landesausschuß mit der Ernennung vor.

§ 12.

Jede in Gemäßheit der §§ 1—11 vorgenommene Anstellung ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer vom Landesschulrate aus Dienstesrücksichten angeordneten dauernden Versetzung fügen, wenn er in dem neuen Dienstorte kein geringeres als das bisherige Diensteinkommen zu beziehen hat.

Auch hat sich jede Lehrperson über Anordnung des Bezirks- oder Landesschulrates aushilfsweise an einer anderen Schule verwenden zu lassen.

Zu dauernden Versetzungen ist nach Einvernehmung des Ortsschulrates die Zustimmung des Landesausschusses, beziehungsweise Patrones, erforderlich. Zur aushilfsweisen Verwendung einer Lehrkraft ist lediglich die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

In allen diesen Fällen sind die notwendigen Übersiedlungskosten aus dem Landesschulfonde zu ersetzen. Bezüglich der Höhe derselben ist zwischen dem Landesausschusse und dem Landesschulrate ein Übereinkommen zu treffen.

§ 13.

Der Landesschulrat kann mit Zustimmung der beteiligten Ortsschulräte und des Landesausschusses oder der präsentationsberechtigten Patrone den Diensttausch gestatten.

§ 14.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den Volksschulen in den im § 15 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) bezeichneten Fällen und die Handarbeitslehrerinnen an den Bürgerschulen werden vom Landesausschusse ernannt, wo aber das Schulpatronat noch aufrecht besteht, wird von dem Präsentations-Berechtigten die Lehrerin präsentiert und dem Landesschulrate angezeigt. Hiebei ist in derselben Weise wie bei der Ernennung oder Präsentation der mit dem Lehrbefähigungs - Zeugnisse versehenen Mitglieder des Lehrstandes vorzugehen (§§ 1—11).

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen für nicht obligate Unterrichtsfächer.

Die Konkursausschreibung kann unterbleiben, jedoch für die Handarbeitslehrerinnen-Stellen an den Bürgerschulen nur bei der ersten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden definitiven Besetzung.

Verehelichte Frauenspersonen sind von der definitiven Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an Bürgerschulen ausgeschlossen.

Die mittlerweilige Verfügung bezüglich erledigter Lehrstellen für den Unterricht in den nicht obligaten Lehrfächern und in weiblichen Handarbeiten und die aushilfsweise Bestellung von Lehrpersonen für derartige Lehrstellen steht dem Bezirksschulrate zu.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Diensteinkommen des Lehrpersonales.

§ 15.

Die definitiv angestellten Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen werden zum Zwecke der Bemessung ihrer gesetzlichen Bezüge in fünf Kategorien eingeteilt und zwar in die

I. Kategorie: Direktoren (Direktorinnen) der Bürgerschulen;

II. Kategorie: Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen;

III. Kategorie: Oberlehrer (Oberlehrerinnen), Lehrer 1. Klasse (Lehrerinnen 1. Klasse) an allgemeinen Volksschulen;

IV. Kategorie: Lehrer 2. Klasse (Lehrerinnen 2. Klasse) an allgemeinen Volksschulen. Diese Kategorie tritt an die Stelle der bisherigen Unterlehrer und haben daher alle Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 62) und vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) bezüglich der Unterlehrer auf die Kategorie der Lehrer 2. Klasse (Lehrerinnen 2. Klasse) Anwendung zu finden.

V. Kategorie: Handarbeitslehrerinnen der Mädchen-Bürgerschulen.

§ 16.

Wenn keine Parallelklasse systemisiert ist (§ 6 des Gesetzes vom 13. Jänner 1870 [G. u. V. Bl. Nr. 6]), besteht das Lehrpersonale der Bürgerschule aus einem Direktor (Direktorin) und drei Lehrern (Lehrerinnen).

Lehrpersonen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes als Unterlehrer (Unterlehrerinnen) an Bürgerschulen definitiv angestellt sind, erhalten das Anstellungsdekret in der II. Kategorie mit der Rechtskraft vom 1. Jänner 1901 oder aber, wenn sie die definitive Anstellung als Unterlehrer (Unterlehrerinnen) erst nach diesem Tage erlangt haben, von diesem späteren Zeitpunkte angefangen.

§ 17.

An den Knaben-Bürgerschulen dürfen nur männliche Lehrpersonen angestellt werden. An Knaben-Volksschulen sowie an gemischten Schulen dürfen als Leiter nur männliche Lehrpersonen bestellt werden.

§ 18.

Die Direktoren (Direktorinnen) der Bürgerschulen beziehen einen Grundgehalt von jährlich 2200 Kronen und eine Funktionszulage jährlicher 200 Kronen für die Leitung der Bürgerschule. Ist aber diese mit einer fünfklassigen Volksschule verbunden oder stehen zwei Bürgerschulen unter einer Leitung, so hat der Direktor auf die Dauer dieser Vereinigung Anspruch auf eine Funktionszulage jährlicher 400 Kronen.

§ 19.

Die provisorische Besorgung der Direktionsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der erledigten Direktorstelle wird mit einer Remuneration im Jahresbetrage von 300 Kronen entlohnt.

§ 20.

Die in der II. Kategorie definitiv angestellten Lehrpersonen beziehen in den ersten zehn Jahren ihrer Wirksamkeit an Bürgerschulen einen Grundgehalt von jährlichen 1600 Kronen, nach Vollendung dieses Zeitraumes von 1800 Kronen jährlich.

§ 21.

Die an einer allgemeinen Volksschule definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen) 2. Klasse erhalten bei provisorischer Bekleidung einer erledigten Lehrstelle der II. Kategorie oder bei aushilfsweiser Verwendung an einer Bürgerschule auf die Dauer dieser Dienstleistung zu ihrem Lehrergehalte jährlich 200 Kronen, wenn sie aber mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse für Bürgerschulen versehen sind, jährlich 400 Kronen als Remuneration.

Lehrpersonen, welche noch keine definitive Anstellung haben, erhalten in diesen Fällen jährlich 1200 Kronen und nach Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses für Bürgerschulen jährlich 1400 Kronen als Remuneration.

§ 22.

Mit Zustimmung des Landesausschusses können an Bürgerschulen auf bestimmte Zeitdauer für nicht obligate Lehrgegenstände Hilfslehrkräfte in Verwendung kommen. Dieselben erhalten eine fixe Remuneration, welche nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach Einvernehmung des Landesschulrates vom Landesausschusse festgestellt wird.

§ 23.

Der Grundgehalt der Lehrpersonen III. Kategorie wird mit jährlich 1400 Kronen festgesetzt.

Für die Schulleitung gebührt, solange dieselbe definitiv übertragen ist, eine Funktionszulage, und zwar an ein- und zweiklassigen Schulen jährlich 100 Kronen, an drei- und vierklassigen Schulen jährlich 200 Kronen, an mehr als vierklassigen Schulen jährlich 300 Kronen.

§ 24.

Wird eine definitiv angestellte Lehrperson provisorisch an einer Volksschule außerhalb des Ortes ihrer Anstellung verwendet, so gebührt ihr auf die Dauer dieser Dienstleistung nebst ihrem Gehalte eine Remuneration im Jahresbetrage von 200 Kronen, und wenn ihr zugleich die provisorische Leitung der Schule übertragen ist, außerdem eine Remuneration in der Höhe der Funktionszulage, auf welche ein definitiv angestellter Leiter derselben Schule Anspruch hat. Eine Remuneration im Betrage dieser Funktionszulage gebührt auch dem definitiv angestellten Lehrer 1. und 2. Klasse für die provisorische Schulleitung im Orte seiner definitiven Anstellung.

Lehrpersonen ohne definitive Anstellung erhalten während ihrer provisorischen Verwendung als Leiter einer Volksschule eine Remuneration im Jahresbetrage von 1400 Kronen.

§ 25.

Definitiv angestellte männliche Lehrpersonen IV. Kategorie an den Volksschulen beziehen einen Grundgehalt von 1200 Kronen jährlich, weibliche Lehrpersonen dieser Kategorie einen Grundgehalt von 1100 Kronen jährlich.

§ 26.

Provisorische Lehrer (Lehrerinnen) 2. Klasse an Volksschulen, welche zur Versehung des Unterrichtes an erledigten Stellen oder an nicht systemisierten Parallelklassen oder zur Supplierung zeitweilig verhinderter Lehrpersonen mit Zustimmung des Landesausschusses verwendet werden, erhalten auf die Dauer dieser Dienstleistung jährlich 800 Kronen und nach Erwerbung des Lehrbefähigungs-Zeugnisses für Volksschulen jährlich 1000 Kronen Remuneration.

§ 27.

Zur Erteilung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten an den Mädchen-Bürgerschulen wird an jeder derselben eine eigene Lehrerin (Handarbeitslehrerin) mit einem Jahresgehalte von 800 Kronen definitiv angestellt, dieselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes auch noch an anderen Volksschulen bis zu 26 wöchentlichen Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Die Anordnung, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder derselben die Handarbeitslehrerin zu unterrichten hat, trifft die Bezirksschulbehörde.

§ 28.

Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an Volksschulen in dem im § 15, Alinea 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 53) bezeichneten Fällen erhalten eine jährliche Remuneration, welche für Handarbeitslehrerinnen, die das Lehrbefähigungs-Zeugnis zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten besitzen, mit dem Betrage von 32 Kronen und für ungeprüfte Handarbeitslehrerinnen mit dem Betrage von 24 Kronen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt wird.

§ 29.

Die Lehrer und Lehrerinnen der nicht obligaten Unterrichtsfächer erhalten eine vom Bezirksschulrate unter Zustimmung des Landesausschusses nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden von Fall zu Fall festzustellende Remuneration.

§ 30.

Lehrpersonen der I., II., III. und IV. Kategorie, welche an einer Volks- oder Bürgerschule in definitiver Eigenschaft durch fünf Jahre ununterbrochen und pflichtgemäß gewirkt haben, erhalten eine Dienstalterszulage, über deren Zuerkennung der Landesschulrat entscheidet.

Unter der gleichen Voraussetzung gebührt diesen Lehrpersonen für je weitere fünf Jahre ihrer dienstlichen Wirksamkeit auch eine weitere Dienstalterszulage.

Für die Lehrpersonen der I., II. und III. Kategorie erlischt mit der zuerkannten fünften Dienstalterszulage, für die Lehrpersonen der IV. Kategorie mit der zuerkannten vierten Dienstalterszulage jeder Anspruch auf eine weitere solche Zulage.

Ein nicht pflichtgemäßes Wirken im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen ist nur dann als vorhanden anzusehen, wenn die betreffende Lehrperson für eine

Pflichtverletzung, welche in dem für die Zuerkennung der Dienstalterszulage in Betracht kommenden Zeitraume begangen wurde, seitens der Schulbehörde entweder eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

Die Erteilung einer schriftlichen Rüge schiebt die Zuerkennung der Dienstalterszulage auf höchstens ein Jahr, die Disziplinarstrafe auf höchstens drei Jahre hinaus.

Die im Sinne des vorangehenden Absatzes für drei Jahre oder auf eine kürzere Dauer erfolgte Vorenthaltung einer Dienstalterszulage hat keinen Einfluß auf den Anfallstag der nachfolgenden Dienstalterszulagen.

§ 31.

Die Dienstalterszulagen der männlichen Lehrpersonen der I., II. und III. Kategorie werden mit je 200 Kronen jährlich, die der weiblichen Lehrpersonen dieser Kategorien mit je 150 Kronen jährlich festgesetzt.

§ 32.

Die Dienstalterszulagen der Lehrpersonen der IV. Kategorie werden mit 100 Kronen jährlich festgesetzt.

§ 33.

Die Lehrpersonen der II. und III. Kategorie verbleiben im Falle ihrer Beförderung auf eine Lehrstelle höherer Kategorie im Genusse der ihnen bis dahin bereits zuerkannten Dienstalterszulagen und wird ihnen die nach Erwerbung der letzten solchen Dienstalterszulage in der bisherigen Kategorie zurückgelegte Dienstzeit in die erforderliche Zeit zur Erlangung weiterer Dienstalterszulagen in der Kategorie, in welche die betreffende Lehrperson übergetreten ist, eingerechnet.

§ 34.

War die Summe der einem Lehrer (Lehrerin) 2. Klasse auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angewiesenen Bezüge an Gehalt und Dienstalterszulagen höher als der bei der Beförderung in eine höhere Kategorie erreichte Jahresgehalt, so hat diese Lehrperson die Differenz zwischen jener Summe und dem neuen Gehalte solange fortzubeziehen, bis dieselbe durch erreichte Dienstalters- und Funktionszulagen zu dem neuen Gehalte ausgeglichen ist.

§ 35.

Der Jahresgehalt der Handarbeitslehrerinnen an den Mädchen-Bürgerschulen erhöht sich bis zum vollendeten 20. Jahre ihrer Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren um 50 Kronen.

§ 36.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zuerkannten oder fälligen Dienstalterszulagen sind den Bezugsberechtigten auf die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmte Höhe zu ergänzen.

Hiebei ist die Diensteigenschaft des Bezugsberechtigten im Zeitpunkte der früher erfolgten Zuerkennung der einzelnen Dienstalterszulagen maßgebend.

§ 37.

Lehrpersonen, welche in definitiver Eigenschaft in anderen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angestellt waren und nach Oberösterreich übertreten, erhalten die Dienstalterszulagen in dem durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Ausmaße und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen.

§ 38.

Die Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen und die Remunerationen werden den Bezugsberechtigten aus dem Landesschulfonde durch die mit der Einhebung der Landesumlage betrauten Ämter in monatlichen Raten verabfolgt, und zwar die Gehalte, Funktions- und Dienstalterszulagen vorhinein, die Remunerationen aber nachhinein.

§ 39.

Jede an einer Volks- oder Bürgerschule angestellte Lehrperson hat während ihrer aktiven Dienstleistung Anspruch auf Beistellung einer freien Wohnung. Das Recht der Lehrer I., II., III. Kategorie erstreckt sich auf eine freie, mindestens aus zwei heizbaren Zimmern samt den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung für sich und seine Familie; der Lehrer IV. Kategorie kann dagegen nur für seine Person die Beistellung einer freien Wohnung, bestehend in einem heizbaren Wohnzimmer, beanspruchen.

§ 40.

Die Wohnungen des Lehrpersonales sind womöglich im Schulgebäude anzuweisen und dem Lehrer in Landgemeinden ist nach Tunlichkeit ein Garten zur unentgeltlichen Benützung zu beschaffen. (§ 63 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§ 41.

Kann eine entsprechende Wohnung weder im Schulgebäude noch im Schulorte ausgemittelt werden oder zieht es die Schulgemeinde vor, dieser Verpflichtung durch eine Geldleistung nachzukommen, so gebührt dem Lehrpersonale ein Quartiergeld, welches so zu bemessen ist, daß es für jede Lehrperson in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern und in Kurorten 35 Prozent, in Orten mit mehr als 5000 bis zu 10.000 Einwohnern 25 Prozent, in Orten mit mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 20 Prozent und in Orten mit 2000 oder weniger Einwohnern 15 Prozent des Grundgehaltes ohne Zulagen oder der fixen Jahresremuneration beträgt.

§ 42.

Auf Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken, insofern sie nicht als Wohnung oder Garten für den Lehrer dienen, hat derselbe keinen Anspruch. Das Erträgnis jener Gebäude und Grundstücke, welche Eigentum der Schule, aber in Gemäßheit des § 63 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 zu Schulzwecken nicht erforderlich sind, ist zur Bestreitung jener Schulauslagen zu verwenden, welche den Schulgemeinden zur Last fallen.

Als Eigentümer der Schulgebäude und Schulgründe wird überall, wo das Eigentumsrecht eines anderen auf dieselben nicht erwiesen wird, die Schulgemeinde angesehen.

§ 43.

Alle an einer Volks- und Bürgerschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Würde und dem Ansehen ihres Amtes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

§ 44.

Durch Ausübung einer statthaften Nebenbeschäftigung darf jedoch während der gewöhnlichen Schulstunden den Lehramtsfunktionen kein Abbruch geschehen.

§ 45.

Die Erteilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes ist nicht gestattet.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Behandlung und Entlassung des Lehrpersonales.

§ 46.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen begründet ein Dienstvergehen.

Dasselbe wird unter Hinweis auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung entweder durch eine Rüge oder durch eine Disziplinarstrafe geahndet.

§ 47.

Eine mündliche Rüge erteilt der Schulleiter oder der Bezirksschulrat, eine schriftliche Rüge der Bezirksschulrat oder der Landesschulrat.

Eine Disziplinarstrafe kann nur vom Landesschulrate verhängt werden.

§ 48.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;
b) Geldstrafen bis zu 100 Kronen;
c) die Entziehung der Schulleitung;
d) die Versetzung auf eigene Kosten auf einen anderen Schulposten (§ 12, Alinea 3);
e) die Verwirkung des Anspruches auf eine oder mehrere Dienstalterszulagen;
f) die Dienstesentlassung.

Die Geldstrafen fließen in den Landesschulfond und werden durch Abzüge von dem Diensteinkommen der betreffenden Lehrperson hereingebracht.

§ 49.

Der Verweis wird stets schriftlich erteilt. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

§ 50.

Die strafweise Entziehung der Schulleitung, womit stets der Verlust des mit dieser Funktion verbundenen Bezuges einzutreten hat, kann mit oder ohne Änderung des Dienstortes stattfinden.

§ 51.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disziplinarstrafe verhängt wird, ist der Tatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekanntzugeben. Auf Grund anonymer Anzeigen darf keine Disziplinar-Untersuchung eingeleitet werden.

§ 52.

Der Landesschulrat ist bei der Verhängung der im § 48 bezeichneten Strafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

§ 53.

Die Entlassung vom Schuldienste kann in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disziplinarstrafe neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verletzungen von Dienstespflichten stattfinden, oder ein das Ansehen des Lehrstandes schädigendes Verhalten fortgesetzt wurde.

Nur gegen denjenigen kann die Entlassung sofort platzgreifen, welcher sich eines groben Mißbrauches des Züchtigungsrechtes oder einer gröblichen Verletzung der Religion und Sittlichkeit schuldig gemacht hat.

§ 54.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disziplinar-Erkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgte, welche die Ausschließung des Verurteilten von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht (Absatz 3 des § 48 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883 [R.-G.-Bl. Nr. 53]).

§ 55.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Landesausschusse und dem Minister für Kultus und Unterricht anzuzeigen, welcher davon den Landesschulräten der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Mitteilung macht.

§ 56.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß vom Bezirksschulrate auf die Dauer der gerichtlichen oder disziplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 57.

Erscheint die Erhaltung des Suspendierten oder seiner Familie gefährdet, so hat der Bezirksschulrat gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Dritteile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§ 18, 20, 23, 25, 27, 30, 31, 33, 35) zu betragen hat.

Inwieweit dem Beschuldigten der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Diensteinkommen gebührt, ist im Disziplinar-Erkenntnisse auszusprechen.

§ 58.

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe, die Entlassung oder Suspension des Lehrpersonales ist dem Landesausschusse bekanntzugeben.

Vierter Abschnitt.

Von der Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

§ 59.

Die mit Gehalt definitiv angestellten Lehrpersonen haben Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 60.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerten Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von amtswegen verfügt werden.

§ 61.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand.

Die Verehelichung einer weiblichen Lehrperson, welche in einer der Kategorien I bis einschließlich V definitiv angestellt ist, und die ohne Bewilligung des Bezirksschulrates vor Erwirkung derselben eingegangene Verehelichung eines nicht definitiven Lehrers haben als freiwillige Dienstentsagung zu gelten.

Jedoch erscheint durch die Verehelichung einer definitiv angestellten Bürgerschul-Handarbeitslehrerin deren neuerliche Verwendung gegen eine nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmte Remuneration nicht ausgeschlossen.

§ 62.

Die Versetzung in den Ruhestand geschieht in der Regel nur mit dem Ende eines Schuljahres, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des Gartens stattzufinden hat.

§ 63.

Die Berechnung der Pensionen der definitiv angestellten Lehrpersonen hat nach dem anrechenbaren Jahresgehalte (§ 65) zu geschehen.

§ 64.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 65.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Die Dienstalterszulagen sowie die Funktionszulagen der Direktoren, Oberlehrer und Schulleiter sind als Teile dieses Jahresgehaltes zu behandeln.

§ 66.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied des Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat (§ 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 [R.-G.-Bl. Nr. 62]).

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des Beteiligten lag.

Den Lehrpersonen der V. Kategorie wird außer der vom Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung laufenden Dienstzeit auch die an einer Bürgerschule in nicht definitiver Eigenschaft zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sich diese ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§ 67.

Denjenigen, welche bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§ 66) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 65) zu bemessen ist.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung vor Vollstreckung von zehn anrechenbaren Dienstjahren dienstuntauglich geworden sind, aber mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, werden so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 68.

Der Ruhegenuß beträgt nach einer anrechenbaren Dienstzeit (§ 66) von zehn Jahren 40 Prozent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Prozent des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 65); nach Vollendung von 40 Dienstjahren gebührt der volle anrechenbare Jahresgehalt als Ruhegenuß.

§ 69.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige.

Der in den zeitlichen Ruhestand Versetzte hat sich nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Tätigkeit nach der Weisung des Landesschulrates im Schuldienste wieder verwenden zu lassen oder auf seinen Ruhegenuß zu verzichten. Wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Jahresgehalt dotierten öffentlichen Dienst übernimmt, oder wenn eine weibliche Lehrperson nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand sich verehelicht, erlischt der Ruhegenuß.

§ 70.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbt zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 71.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§ 66) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierteile des letzten von dem Vorstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 65).

§ 72.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Dritteile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist, jedoch nicht weniger als 500 Kronen jährlich betragen darf.

§ 73.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Ehegatten eingegangen oder die eheliche Gemeinschaft vor seinem Tode aus Verschulden der Gattin durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 74.

Die Witwe kann sich im Falle der Wiederverehelichung für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag ihrer Pension als Abfertigung annehmen.

§ 75.

Für jedes eheliche Kind des Verstorbenen gebührt der pensionsberechtigten Witwe ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von 15 Prozent ihrer Pension, jedoch mit der Beschränkung, daß die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag von 800 Kronen nicht übersteigen darf.

§ 76.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 20. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Versorgung.

§ 77.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß hat (§ 73), so gebührt allen unversorgten ehelichen Kindern des Verstorbenen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des § 71 dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des § 72 aber eine Konkretalpension, welche mit 75 Prozent der Pension, die einer pensionsberechtigten Witwe gebührt hätte, zu bemessen ist.

§ 78.

Die Konkretalpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist.

§ 79.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Konkretalpension; behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Konkretalpension der Kinder erlischt.

§ 80.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächst verfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

§ 81.

Die Nutzungen eines dem Lehrer zugewiesenen Gartens gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung vorstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und dem 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 82.

Wenn der letzte von einem in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 1800 Kronen nicht überstieg, gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen, wenn sie selbst unbemittelt sind und der Nachlaß zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Beerdigungskosten zu bestreiten, ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Konduktquartal.

In Ermanglung einer Witwe und ehelicher Nachkommenschaft ist jener Person, welche beim Fehlen eines genügenden Nachlasses die Krankheits- und Beerdigungskosten aus Eigenem bestritt, über ihr innerhalb zweier Monate gestelltes Ansuchen ein Beitrag, der 200 Kronen nicht überschreiten darf, zu verabfolgen.

§ 83.

Die in den §§ 67—79 bezeichneten Pensionen und Unterstützungsbeiträge werden aus dem Landesschulfonde bestritten und den Bezugsberechtigten durch die mit Einhebung der Landesumlage betrauten Ämter, und zwar die fortlaufenden Bezüge in monatlichen Raten im vorhinein ausbezahlt.

§ 84.

Auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes haben die Lehrpersonen, welche am 15. März 1870 nicht mehr in aktiver Dienstleistung gestanden sind, und die Witwen und Waisen derselben keinen Anspruch.

§ 85.

Sämtliche Lehrpersonen, welche eine definitive Anstellung in einer der Kategorien I bis V erlangen, haben an den Landesschulfond als Pensionskasse Beiträge durch monatlichen Abzug von ihren Gehalten zu entrichten.

Diese Beiträge werden, wie folgt, festgesetzt:

a) Im ersten Jahre der definitiven Anstellung mit 10 Prozent des für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 65);

b) in allen übrigen Jahren mit 2 Prozent des jeweiligen anrechenbaren Jahresgehaltes;

c) im ersten Jahre jeder Erhöhung dieses Gehaltes überdies mit 8 Prozent der Erhöhung.

Der sub *a)* festgesetzte Pensionsbeitrag kann über Ansuchen vom Landesausschusse auf 24 gleiche Monatsraten verteilt werden.

Jene Lehrpersonen, welche vor der derzeitigen Regulierung der Gehalte definitiv angestellt worden sind, haben nur den 2prozentigen Betrag jährlich zu entrichten und die obigen 8 Prozent nur von jener Gehaltserhöhung, welche sie infolge der Regulierung der Gehalte gegenüber den dermaligen Bezügen, inklusive Subsistenzzulagen, erhalten.

Jene Lehrpersonen, welche aus der gegenwärtigen Gehaltsregulierung nicht sofort eine Erhöhung ihrer Bezüge erfahren, sind von der Leistung der 2prozentigen an die Pensionskasse solange befreit, bis sie eine Erhöhung ihrer Bezüge erlangen.

§ 86.

Die Lehrpersonen, welche für nicht obligate Unterrichtsfächer oder an den allgemeinen Volksschulen für den Handarbeitsunterricht vom Landesschulrathe das Anstellungsdekret erhalten haben, werden im Falle eingetretener Dienstunfähigkeit von demselben ihres Dienstes enthoben.

Dem Landesausschusse kommt das Recht zu, im Einvernehmen mit dem Landesschulrate, jedoch nach eigenem freien Ermessen, den in solcher Art angestellten Handarbeitslehrerinnen an den allgemeinen Volksschulen, welche mindestens 20 Jahre ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule in Österreich ob der Enns zur Zufriedenheit gedient haben, wenn sie wegen vorgerückten Alters, körperlicher oder geistiger Gebrechen ohne eigenes Verschulden zur weiteren Dienstleistung untauglich geworden sind, eine dauernde Unterstützung (Provision) aus dem Landesschulfonde zu bewilligen und dieselbe mit dem dritten Teile, in Fällen einer besonders langen und ersprießlichen Dienstleistung aber auch mit der Hälfte oder mit einer noch höheren Quote und ausnahmsweise selbst mit dem vollen Betrage der durchschnittlich in den letzten fünf Jahren bezogenen Jahresremuneration zu bemessen.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 87.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichende Anordnung trifft, gelten die durch dieses Gesetz hinsichtlich der Lehrer festgestellten Bestimmungen auch für die Lehrerinnen.

§ 88.

Alle auf die Funktionen des Orts- und Bezirksschulrates bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Stadtschulräte singgemäße Anwendung (§ 20 des Gesetzes vom 4. Jänner 1885 [Ges.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 2.]).

Artikel II.

Keine angestellte Lehrperson darf in ihren bereits erworbenen Rechten und in den diesen Rechten entsprechenden dauernden Bezügen verkürzt werden.

Insofern eine definitiv angestellte Lehrperson bisher inklusive der mit Landtagsbeschluß vom 24. März 1899 gewährten Subsistenzzulage und Remuneration einen höheren Bezug gehabt haben sollte als ihr nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebührt, bleibt ihr der Anspruch auf diesen Bezug gewahrt, und es ist ihr der Mehrbetrag als eine nach Maßgabe des Eintrittes in höhere Bezüge wieder einzuziehende Ergänzungszulage zu den neuen Bezügen anzuweisen. Diese Ergänzungszulage ist in die Pension anrechenbar.

Artikel III.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angewiesenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen und der Witwen und Waisen von Lehrpersonen bleiben in ihrem Ausmaße unberührt.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt.

Artikel IV.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Jänner 1870 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 10) außer Kraft. Ebenso treten alle übrigen auf die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes Bezug habenden dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insofern sie mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen oder durch dasselbe ersetzt werden, außer Wirksamkeit.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Ablauf von 90 Tagen nach seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Schönbrunn, 1. Dezember 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 38.

Gesetz vom 1. Dezember 1901 *),

wirksam für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,

womit der § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888 (L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 26) abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888 (Ges.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 26) tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§ 2.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren als der dritten Klasse einer allgemeinen Volksschule und an den Klassen einer Bürgerschule wird durch Remunerationen entlohnt. In den Orten aber, wo zwei oder mehr Bürgerschulen bestehen, ist für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an diesen Bürgerschulen durch die Anstellung eines oder nach Bedarf (§ 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1888) auch mehrerer Religionslehrer mit festen Bezügen Vorsorge zu treffen.

Diese Religionslehrer beziehen einen Grundgehalt von jährlich 1800 Kronen und die den weltlichen Bürgerschullehrern zukommenden Dienstalterszulagen.

---

*) Enthalten in dem den 23. Dezember 1901 ausgegebenen und versendeten XXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns unter Nr. 60, Seite 119.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 1. Dezember 1901 (L.-G.- u. Vdgs.-Bl. Nr. 59), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 1. Dezember 1901.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 39.

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium und dem Ministerium des Innern vom 14. Juli 1902 *),

betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1902 werden folgende Bestimmungen über die Abhaltung von theoretischen Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Brünn erlassen:

§ 1.

Zur Erprobung der an der deutschen technischen Hochschule in Brünn oder einer ihr gleichgestellten Anstalt erlangten wissenschaftlich technischen Berufsbildung in der Kulturtechnik werden Staatsprüfungen abgehalten, und zwar:

Die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disziplinen,

die zweite oder Fachprüfung über die speziell dem kulturtechnischen Studium angehörigen Lehrfächer.

I. Erste Staatsprüfung.

§ 2.

Gegenstände der ersten (allgemeinen) Staatsprüfung sind: Meteorologie und Klimatologie, Mineralogie, Geologie, Grundlehren der höheren Mathematik und niedere Geodäsie.

§ 3.

Um die Zulassung zur ersten Staatsprüfung hat der Kandidat beim Vorstande (Dekan) der allgemeinen Abteilung unter Vorlage der erforderlichen Belege schriftlich anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Maturitätszeugnis oder das dasselbe vertretende Dokument;
2. der Matrikelschein;

---

*) Enthalten in dem den 6. August 1902 ausgegebenen LXXIX. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 164.

3. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat wenigstens durch vier Semester an der deutschen technischen Hochschule in Brünn oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inskribiert war und alle bei der ersten Staatsprüfung vorkommenden Disziplinen frequentiert hat;

4. die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus darstellender Geometrie, Physik, Enzyklopädie der Mechanik, Enzyklopädie der Chemie, Volkswirtschaftslehre, Grundzügen der graphischen Statik, sowie aus den Grundzügen der Elastizitäts- und Festigkeitslehre;

5. der Nachweis, daß während der Absolvierung der vier Semester eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten in gehörig beglaubigter Form vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen, und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 4.

Bei der ersten Staatsprüfung ist die Prüfung aus Meteorologie und Klimatologie, Mineralogie, Geologie, dann aus den Grundlehren der höheren Mathematik, wenn die Kandidaten aus diesen Gegenständen Einzelprüfungen als ordentliche Hörer einer technischen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit mindestens gutem Erfolge abgelegt haben und dies durch Fortgangszeugnisse nachweisen können, von der Kommission zu erlassen.

Aus der niederen Geodäsie kann diese Begünstigung nur denjenigen gewährt werden, welche außer der im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit mindestens gutem Erfolge abgelegten Einzelprüfung aus der niederen Geodäsie nachweisen, daß sie entweder die erste Staatsprüfung der Ingenieurschule oder Einzelprüfungen aus allen Gegenständen derselben mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegt haben.

II. Zweite Staatsprüfung.

§ 5.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) sind: Meliorationswesen, Erd- und Straßenbau, Wasserbau, Elemente des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Grundbuchsgesetze, Wasserrecht und Meliorationsgesetze.

§ 6.

Die Zulassung zur zweiten Staatsprüfung (Fachprüfung) hat der Kandidat bei dem Präses der Kommission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung durch zwei Semester an der deutschen technischen Hochschule in Brünn oder einer ihr gleichgestellten Anstalt als ordentlicher Hörer inskribiert war;

b) alle für die Staatsprüfung (§ 5) und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen teilgenommen hat;

c) die Vorträge über höhere Geometrie frequentiert hat;

2. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung;

3. die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus Katasterwesen und Kommassation, allgemeine Maschinenkunde, Enzyklopädie des Hochbaues, allgemeine Ackerbaulehre und Wiesenkultur, spezieller Pflanzenbau, landwirtschaftliche Betriebslehre, Grundzüge der Baumechanik, sowie Elemente des Brückenbaues;

4. der Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat.

Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und sonstigen Arbeiten gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise muß ihre Ausführung nachgewiesen werden.

Alle diese Dokumente sind in der Regel im Originale, ausnahmsweise in beglaubigter Abschrift beizubringen und müssen der Kommission während der Vornahme der Prüfung vorliegen.

§ 7.

Bei der zweiten Staatsprüfung ist auf beigebrachte Einzelzeugnisse aus den Gegenständen derselben Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist hiebei den Kandidaten aus den Gegenständen: Elemente des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Grundbuchsgesetze, Wasserrecht und Meliorationsgesetze, wenn sie durch ein legales Einzelzeugnis einen mindestens guten Studienerfolg aus dem betreffenden Gegenstande nachweisen, jede weitere Prüfung aus diesem Gegenstande gänzlich zu erlassen. Bei Kandidaten, welche obigen Nachweis bezüglich eines anderen Staatsprüfungsgegenstandes erbringen, kann eine Abkürzung der Dauer der Prüfung aus diesem Gegenstande eintreten.

Die praktische Prüfung ist in der Regel im vollen Umfange abzulegen.

Ausnahmsweise kann über Beschluß der Prüfungskommission solchen Kandidaten, welche schon durch Ausführung größerer Arbeiten in ihrem Fache unzweifelhafte Beweise einer genügenden Selbständigkeit und Fertigkeit in praktischen Arbeiten, sowie in der Bildung eines richtigen Urteiles erbracht haben, eine Abkürzung der praktischen Prüfung gestattet, eventuell dieselbe auch ganz erlassen werden.

Ebenso kann ausnahmsweise über Beschluß der Prüfungskommission eine Trennung der praktischen Prüfung von der theoretischen für eine zu bestimmende Frist gestattet werden.

Für jene Kandidaten, welche aus allen Prüfungsgegenständen Einzelzeugnisse mindestens mit der Note „gut“ vorlegen und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, kann von der Prüfungskommission die mündliche Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände reduziert werden, welche dem Kandidaten auf Grund eines Beschlusses der Prüfungskommission vom Präses derselben eine entsprechende Zeit vor Ablegung der Prüfung bekanntzugeben sind.

§ 8.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten haben die Bestimmungen der Minist.-Vdg. vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73 *), sinngemäße Anwendung zu finden.

III. Besondere Bestimmungen, betreffend die absolvierten Hörer der Ingenieurschule, welche die Befähigung auch für die kulturtechnische Richtung anstreben.

§ 9.

Kandidaten, welche die zweite Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache mit Erfolg bestanden haben, sind zur kulturtechnischen Fachprüfung zuzulassen, wenn sie ihrem Gesuche folgende Belege beischließen:

1. das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene zweite Staatsprüfung des Ingenieurbaufaches;

2. Fortgangszeugnisse mindestens mit der Note genügend über Katasterwesen und Kommassation, allgemeine Ackerbaulehre und Wiesenkultur, speziellen Pflanzenbau, landwirtschaftliche Betriebslehre, Volkswirtschaftslehre, Elemente des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Grundbuchsgesetze, Wasserrecht und Meliorationsgesetze.

Überdies müssen die graphischen Arbeiten aus dem Meliorationswesen gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise muß deren Ausführung nachgewiesen werden.

§ 10.

Die zweite Staatsprüfung dieser Kandidaten hat sich auf Meteorologie und Klimatologie sowie auf Meliorationswesen zu erstrecken.

§ 11.

Für diese Prüfung hat jeder Kandidat eine Taxe von 30 Kronen zu entrichten.

IV. Besondere Bestimmungen, betreffend die absolvierten Hörer des kulturtechnischen Kurses, welche ein Staatsprüfungszeugnis an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern anstreben.

§ 12.

Kandidaten, welche die zweite Staatsprüfung aus dem kulturtechnischen Fache mit Erfolg bestanden haben, werden zur Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern zugelassen, wenn sie ihrem Gesuche das Zeugnis der oben erwähnten zweiten Staatsprüfung beilegen.

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 31, Seite 264.

§ 13.

Für die Abhaltung dieser Staatsprüfung haben die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 224 *), mit der Modifikation Anwendung zu finden, daß die theoretische (mündliche) Prüfung nur aus der höheren Geodäsie abzulegen ist.

§ 14.

Bezüglich der Prüfungstaxe gilt die Bestimmung des § 11.

Koerber m./p. **Giovanelli** m./p. **Hartel** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 2 Teilen. Zweiter Teil. Auf die neue Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 80 h.

Dieses Buch wird neben der vorhergehenden Ausgabe desselben vom Jahre 1901 **) zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1902, Z. 24499.)

b) Für Bürgerschulen.

Jahne J. und **Barbisch** H., Leitfaden der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Mädchen-Bürgerschulen. III. Stufe. Mit 39 Textfiguren, 3 Schnittmustertafeln und 4 Ornamententafeln in Farbendruck. Wien 1902. Manz. Preis, broschiert 1 K 20 h, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1902, Z. 22897.)

c) Für Mittelschulen.

In 6., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 3. März 1899, Z. 4574 ***), zum Lehrgebrauche in den Oberklassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. E., Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters für Oberklassen der Mittelschulen. 6. Auflage. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1902, Z. 23595.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Nr. 52, Seite 459.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 342.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 98.

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Bubeniček Josef, Lehrbuch der Pflanzenkunde für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. Mit 272 Abbildungen und 1 Farbendrucktafel. 3., umgearbeitete Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird neben der 2. Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. August 1902, Z. 24724.)

Kundmachungen.

Von der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit deutscher Unterrichtssprache in Wien wurden im Jahre 1902 approbiert:

Robert **Bressler** und Franz **Stranzel** für die I. Fachgruppe.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1902, Z. 24081.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Institutes Graf Pötting in Olmütz das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1902, Z. 23045.)

Franz **Košta,** zuletzt Unterlehrer in Podolí (Schulbezirk Pisek) wurde aus dem Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. August 1902, Z. 25139.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 243.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. **Stück XVII.**

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. September 1902.

Nr. 40.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. August 1902 *),

betreffend die Einführung einer Fachprüfung für das elektrotechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1902 allergnädigst erteilten Ermächtigung erlasse ich die nachfolgenden Bestimmungen über die Abhaltung einer Fachprüfung für das elektrotechnische Studium an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

§ 1.

Zur Erprobung der an der deutschen technischen Hochschule in Brünn erworbenen elektrotechnischen Berufbildung wird eine Fachprüfung abgehalten.

§ 2.

Zur Abhaltung dieser Fachprüfung bestellt der Unterrichtsminister an der deutschen technischen Hochschule in Brünn über Vorschlag des Professoren-Kollegiums eine besondere Prüfungskommission.

*) Enthalten in dem den 23. August 1902 ausgegebenen LXXXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 172.

§ 3.

Gegenstände dieser Fachprüfung sind: theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau, Elektrotechnik.

§ 4.

Die Zulassung zur Fachprüfung hat der Kandidat bei dem Präses der Prüfungskommission schriftlich unter Beibringung der erforderlichen Belege anzusuchen.

Als Belege werden gefordert:

1. Das Zeugnis über die an einer technischen Hochschule der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestandene erste (allgemeine) Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache.

2. Das Meldungsbuch, beziehungsweise der Nachweis, daß der Kandidat:

a) seit der mit Erfolg bestandenen ersten Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache durch vier Semester als ordentlicher Hörer der Hochschule inskribiert war,

b) alle für die Staatsprüfung (§ 3) und die sub 3 angeführten Einzelprüfungen in Betracht kommenden Disziplinen frequentiert und an den mit denselben verbundenen Übungen teilgenommen hat,

c) die nach dem Studienplane der Maschinenbauschule als obligat erklärten Vorträge über Staatswissenschaften frequentiert hat.

3. Die Zeugnisse über die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus folgenden Gegenständen: Elemente der niederen Geodäsie, Enzyklopädie der technischen Chemie, Enzyklopädie des Hochbaues, Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaften, mechanische Technologie (Metalle und Holz).

4. Der Nachweis, daß während der Absolvierung der Hochschulstudien eine Kumulierung mit der militärischen Präsenzdienstpflicht nicht stattgefunden hat. Überdies müssen die durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und sonstigen Arbeiten gehörig beglaubigt vorgelegt, beziehungsweise ihre Ausführung nachgewiesen werden.

§ 5.

Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine theoretische Prüfung. Die erstere hat der letzteren vorauszugehen.

Die praktische Prüfung hat sich auf das Gebiet der Elektrotechnik zu beschränken; dem Kandidaten sind mindestens zwei Aufgaben zu stellen, von denen die eine experimenteller, die andere konstruktiver Natur sein soll.

§ 6.

In allen in dieser Staatsprüfungsordnung nicht besonders berührten Punkten haben die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung vom 30. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Staatsprüfungen mit Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 7.

Jenen Kandidaten, welche die Fachprüfung aus Elektrotechnik mit Erfolg abgelegt haben und noch die II. Staatsprüfung (Fachprüfung) aus dem Maschinenbaufache ablegen wollen, oder umgekehrt solchen, welche die II. Staatsprüfung für Maschinenbau bereits bestanden haben und noch die Fachprüfung für Elektrotechnik ablegen wollen, ist bei der betreffenden zweiten Fachprüfung die Prüfung aus jenen Gegenständen zu erlassen, in welchen sie bei der ersten Fachprüfung mindestens in dem gleichen Umfange geprüft wurden. Dabei wird die Erfüllung sämtlicher Bedingungen für die Zulassung zur zweiten Fachprüfung vorausgesetzt.

Hartel m./p.

Nr. 41.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. August 1902, Z. $\frac{1865}{\text{K.U.M.}}$,

an sämtliche Landeschefs,

wegen Nichtausfertigung von Fahrbegünstigungs-Legitimationen an unbeeidete Eleven, Praktikanten u. dgl.

Laut Zuschrift des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 25. Juli l. J., Z. 31897/6 hat sich der für die Gewährung von Fahrbegünstigungen an aktive Staats- und Hofbedienstete bestehende Verband österreichischer Transport-Unternehmungen gelegentlich der Beratung über die Zulässigkeit der Ausfolgung amtlicher Fahrbegünstigungs-Legitimationen an probeweise bei einem k. k. Staatsamte verwendete Eleven in seiner Ausschuß-Sitzung vom 5. April d. J. dahin ausgesprochen, daß kein Anlaß vorliege, von der ohnehin sehr weit gehenden Entscheidung, Post-Nr. 14 der Beilage Nr. 2 zum bezüglichen Übereinkommen vom Jahre 1891 abzugehen und daß demnach die eine definitive Anstellung anstrebenden und dauernd bestellten, wenn auch nicht mit Gehalt angestellten Eleven, Praktikanten, Auskultanten etc. nur dann der im Normale zugesicherten Begünstigungen gleich den definitiven Staatsbeamten teilhaftig werden können, wenn sie bereits den Diensteid abgelegt haben.

---

*

Nr. 42.

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. Juli 1902 *),

mit welcher die Eintragung der höheren Gewerbeschule an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die aus vier Jahrgängen bestehende höhere Gewerbeschule an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Hiedurch ergänzt sich die Beilage II a zu § 64 der mit hierortiger Verordnung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, verlautbarten Wehrvorschriften I. Teil.

Vorstehende Verfügung hat rückwirkende Kraft auf die Absolventen obiger Anstalt im Schuljahre 1901/1902.

Welsersheimb m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Veliki Katekizam. Katoličke vjere. Odobren od austrijskih biskupa dne 9. travnja 1894. Krk 1902. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit kroatischer Unterrichtssprache innerhalb der Diözesen Istriens für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. August 1902, Z. 26353.)

b) Für Bürgerschulen.

Benda Mik. a Huttener Rudolf, Měřictví a rýsování pro první třídu škol měšťanských. 7., umgearbeitete Auflage. Prag 1902. Höfer und Klouček. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 13. August 1902, Z. 21278.)

---

*) Enthalten in dem den 28. August 1902 ausgegebenen LXXXV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 173.

c) Für Mittelschulen.

Schulz Ferd., Unterrichtsbriefe zur vollständigen Erlernung der böhmischen Sprache in Wort und Schrift. Kurs I und II. Prag. Fr. Řivnač. Preis 40 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 12. August 1902, Z. 24128.)

Lehrmittel.

In 24., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1899, Z. 336 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Putzger F. W., Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neuen Geschichte in 52 Haupt- und 61 Nebenkarten für die höheren und mittleren Unterrichtsanstalten Österreich-Ungarns. Herausgegeben von Alfred Baldamus und Ernst Schwabe. 24. Auflage. Wien 1902. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 60 h.

(Ministerial-Erlaß vom 7. August 1902, Z. 25283.)

Kundmachungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. mit Beginn des Studienjahres 1902/1903 die Trennung der Maschinenbau-Abteilung an der deutschen technischen Hochschule in Brünn vom III. Jahrgange ab in eine Unterabteilung für Maschinenbau und eine Unterabteilung für Elektrotechnik a. g. zu genehmigen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die wissenschaftliche Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. August 1902, Z. 25251.)

Vom Schuldienste wurden entlassen:

Julius Neumann, zuletzt Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Wien, III., Hainburgergasse Nr. 40,

(Ministerial-Akt Z. 27349 ex 1902) und

Franz Koncilja, zuletzt Oberlehrer in Seisenberg (Krain)

(Ministerial-Akt Z. 27905 ex 1901).

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 26.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

		Preis pr. Stück: Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Apostolon		16	56	—	—	16	56
Евангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen		25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder,' einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen		25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion),	in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),		16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück Crudum K	h	Einband K	h	Zusammen K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ ІІ. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гд҃у Бг҃у моленіе совершаемое днѝ рожденія (ѕ҃ Августа) и тезоименія (кѕ҃. Септемврія) е҆гѡ̀ императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XVIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. September 1902.

Nr. 43.

Gesetz vom 28. Mai 1902 *),

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

womit der § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1899 **), L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom äquivalentpflichtigen Vermögen abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1899 **), L.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom äquivalentpflichtigen Vermögen, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 2.

Befreit von diesem Schulbeitrage sind nur:

a) die Vermögensobjekte, welche die Markgrafschaft Mähren, deren Vertretungsbezirke und deren Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften besitzen;

b) das Vermögen, welches Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken dient;

c) das Vermögen, der geistlichen Gemeinden, Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Benefizien.

---

*) Enthalten in dem den 26. Juli 1902 ausgegebenen XI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für die Markgrafschaft Mähren unter Nr. 50, Seite 89.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Nr. 55, Seite 438.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Die Minister des Unterrichtes und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1902.

Franz Joseph m./p.

Böhm m./p. **Hartel** m./p.

Nr. 44.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 5. August 1902 *),

betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen berechtigen die Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung nachbenannter gewerblicher Unterrichtsanstalten zum Antritte folgender handwerksmäßiger Gewerbe:

I. Bürstenbinder.

Die Abteilung für Bürstenbinderei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

II. Drechsler.

Die Abteilung für Drechslerei an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in die Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Drechslergewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Drechslerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Drechslerei an der Staats-Gewerbeschule in Triest;

---

*) Enthalten in dem den 3. September 1902 ausgegebenen LXXXVI. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 175.

die Abteilung für Drechslerei an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck;
die Abteilung für Drechslerei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;
die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee;
die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;
die Abteilung für Drechslerei und Holzgalanteriearbeiten an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;
die Abteilung für Drechslerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;
die Abteilung für Drechslerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;
die Abteilung für Drechslerei an der Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;
die Privat-Fachschule für Drechslerei in Malborghet.

III. Faßbinder.

Die Abteilung für Faßbinderei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

IV *a.* Feinzeugschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe
an der Staats-Gewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Feinzeugschmiede- oder Schlossergewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilungen für Messerschmiede, für Zeugschmiede und für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;

die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;

die Abteilungen für Werkzeugschlosser und für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

IV b. Messerschmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe
an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn und
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen dieser Schulen, welche gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Messerschmiedgewerbe erfolgte.

Ferner die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;

die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;

die Abteilung für Messerschmiede an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr.

V. Glaser.

Die Fachschule für Glasindustrie in Haida;

die Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau.

VI. Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Metallarbeiter an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck.

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz;

die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau.

VII. Gürtler und Bronzewarenerzeuger.

Das Spezialatelier für Ziselierkunst und verwandte Fächer an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien;

die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Metallarbeiter an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck;

die Abteilung für Bijouterie an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz;

die Abteilung für Goldarbeiter an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau.

VIII. Hafner (Töpfer).

Die Fachschule für Modellieren und Bossieren vorwiegend ornamentaler Richtung an der Kunstgewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Hafnergewerbe nachweisen können;

die Abteilungen für Öfnerei und für Töpferei an der Fachschule für Tonindustrie in Bechin;

die Abteilung für keramisches Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz und

die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Abteilung für Modellieren an der Fachschule für Tonindustrie in Znaim und die Abteilung für technische Chemie (speziell für Keramik) an derselben Anstalt, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen auch an dem Unterrichte im Tondrehen und Modellieren mit Erfolg teilgenommen haben oder daß dieselben vor ihrem Eintritte in die letztgenannte Abteilung der Schule eine mindestens zweijährige Verwendung in der Hafnerei oder in einem anderen keramischen Gewerbe nachweisen können;

die Landes-Fachschule für Tonindustrie in Kolomea.

IX. Korbflechter.

Die Musterwerkstätte für Korbflechterei und Weidenkultur in Wien, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Musterwerkstätte eine mindestens zweijährige Verwendung in der Korbflechterei nachweisen können,

und daß sie den Unterricht an der Musterwerkstätte durch mindestens zwei Jahre mit Erfolg besucht haben;

die Abteilung für Korbflechterei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Korbflechterei in Bleistadt;

die Fachschule für Korbflechterei in Fogliano;

die Fachschule für Korbflechterei in Melnik;

die Fachschule für Korbflechterei in Žaga;

die Lehrwerkstätte für Korbflechterei in Senftenberg;

die Abteilung für Korbflechterei an der Anstalt zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinden in Böhmen mit dem Sitze in Prag.

X. Kupferschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staats-Gewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die praktische Betätigung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisen war, im Kupferschmiedgewerbe erfolgte.

XI. Mechaniker.

Die niedere und die höhere Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, — bei der letztgenannten Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe und die Werkmeisterschule für Elektrotechnik an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke;

ferner die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn und

an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,

unter der Voraussetzung, daß die praktische Verwendung der Absolventen, welche nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13.384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisen war, im Mechaniker- oder einem verwandten Gewerbe erfolgte.

XII. Gold-, Silber- und Perlensticker.

Die Spezialschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Kunststickereischule in Wien;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staats-Gewerbeschule in Triest;

die Fachschule für Kunststickerei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für weibliche Handarbeiten an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg;

die Abteilung für Kunststickerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

XIII. Rotgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Rotgerberei nachweisen können.

XIV. Schlosser.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in die Fach-, beziehungsweise Fach- und Spezialschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die niedere und die höhere Fachschule für Bau- und Maschinenschlosserei am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, — die letztgenannte Fachschule unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese höhere Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Schlossergewerbe nachweisen können;

die Werkmeisterschulen für die mechanisch-technischen Gewerbe
an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staats-Gewerbeschule in Prag,
an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg,
an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn und
an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen gemäß § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13.384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Schlossergewerbe erfolgte;

die Fachschule für das Bauschlossergewerbe und die Abteilung für Zierschmiede (Kunstschlosser) an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

die Abteilung für Schlosserei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Maschinen- und Werkzeugschlosser an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes;

die maschinengewerbliche Fachschule in Klagenfurt;

die maschinengewerbliche Fachschule in Komotau;

die Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz;

die maschinengewerbliche Fachschule in Prerau;

die Abteilung für Messerschmiede und die Abteilung für Werkzeugschlosser an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr;

die Fachschule für Schlosserei in Swiątniki.

XV. Schuhmacher.

Die Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandec.

XVI. Tapezierer.

Die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschule eine mindestens zweijährige Verwendung im Tapezierergewerbe nachweisen können.

XVII. Tischler.

Die Fachschule für Holzschnitzerei und die Fachschule für dekorative Architektur an der Kunstgewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen vor ihrem Eintritte in diese Fachschulen eine mindestens zweijährige Verwendung in der Tischlerei nachweisen können;

die Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg;

die Fachschule für das Bautischlergewerbe und die Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz;

die Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Triest;

die Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck;

die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz, — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13.384) behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Tischlergewerbe erfolgte;

die Abteilung für Tischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;

die Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck an der Mur;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo;

die Abteilung für Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kolomea;

die Fachschule für Tischlerei in Königsberg an der Eger;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der kunstgewerblichen Fachschule in Laibach;

die Fachschule für Tischlerei in Mariano;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Tachau;

die Abteilung für Möbel- und Bautischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach;

die Abteilung für Bau- und Möbeltischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern;

die Abteilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane;

die Abteilung für Tischlerei an der Landes-Fachschule für Tischlerei und Drechslerei in Stanislau;

die Lehrwerkstätte für Tischlerei in Kalwarya Zebrzydowska.

XVIII. Uhrmacher.

Die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein.

XIX. Wagner.

Die Abteilung für Wagenbau an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein.

XX *a*. Roh- (oder Grob-) Schmiede.

Die Werkmeisterschulen für mechanisch-technische Gewerbe
an der Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke,
an der Staats-Gewerbeschule in Prag,

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen,
an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz,
an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn,
an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn und
an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz,

unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift für die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schulen nachzuweisende praktische Betätigung im Roh- (oder Grob-) Schmiedegewerbe erfolgte;

ferner die Fachschule für Grobeisenwarenerzeugung in Sułkowice.

XX*b*. Wagenschmiede.

Die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz, — unter der Voraussetzung, daß die von den Absolventen nach § 25 der Vorschrift über die Schüleraufnahme in die Werkmeisterschulen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Mai 1901, Z. 13384) behufs Aufnahme in diese Schule nachzuweisende praktische Betätigung im Wagenschmiedegewerbe erfolgte;

ferner die Fachschule für Grobeisenwarenerzeugung in Sułkowice.

XXI. Weißgerber.

Der Fachkurs an der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieses Kurses vor ihrem Eintritte in denselben eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Weißgerberei nachweisen können.

XXII. Zimmermaler.

Die Spezialschule für dekoratives Zeichnen und Malen an der Kunstgewerbeschule in Prag, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Spezialschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für Dekorationsmalerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz, — unter der Voraussetzung daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Fachschule für dekorative Malerei an der Staats-Gewerbeschule in Triest, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Fachschule vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können;

die Abteilung für Dekorationsmalerei an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg;
die Abteilung für dekorative Malerei an der Staats-Gewerbeschule in Krakau;

die Abteilung für dekoratives Malen allgemeiner Richtung an der Fachschule für Tonindustrie und verwandte Gewerbe in Teplitz, — unter der Voraussetzung, daß die Absolventen dieser Abteilung vor ihrem Eintritte in dieselbe eine mindestens zweijährige Verwendung in der Zimmermalerei nachweisen können.

XXIII *a.* Graveure.

Die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach.

XXIII *b.* Stein- und Glasgraveure.

Die Abteilung für Edelsteingravieren an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau.

XXIII *c.* Glasgraveure.

Die Fachschule für Glasindustrie in Haida;
die Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau.

XXIII *d.* Graveure und Emailleure.

Die Fach- und Spezialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz.

XXIII *e.* Formenstecher, Metallographen und Metallausschneider.

Die Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf;

die Abteilung für Metallgravieren und Ziselieren an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz;

die Abteilung für Waffengraveure an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach.

§ 2.

Auf die aus dieser Verordnung sich ergebenden Begünstigungen haben bereits die Absolventen der vorerwähnten Unterrichtsanstalten des Schuljahres 1901/02 Anspruch.

§ 3.

Alle bisher erlassenen Verordnungen, mit welchen gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, bezeichnet worden sind, treten außer Kraft.

Hartel m./p. Call m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 6., inhaltlich unveränderter und somit gemäß des Ministerial-Erlasses vom 31. August 1902, Z. 22999 *) zum Lehrgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter J., La troisième et la quatrième année de grammaire francaise. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, kartoniert 1 K.
(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 27884.)

In 4., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. Juli 1898, Z. 18324 **) unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten konfessionellen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Šťastný Vladimír, Učení katolického náboženství pro první třídu středních škol. Brünn 1902. K. Winiker. Preis, 1 K 50 h, gebunden 1 K 90 h.
(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 27753.)

In 5., unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 11. Oktober 1899. Z. 26944 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš František, Česká čítanka pro třetí třídu škol středních. Brünn 1902. Karl Winiker. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K 10 h.
(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 27752.)

b) Für gewerbliche Lehranstalten.

Hartl Hans, Übungsbuch für den Unterricht in der allgemeinen Arithmetik und Algebra an Werkmeisterschulen, Baugewerkschulen und verwandten Lehranstalten. Mit 12 in den Text gesetzten Figuren, gegen 3000 Aufgaben und deren Ergebnissen. Österreichische Ausgabe. 2., verbesserte Auflage. Wien 1902. Franz Deuticke. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso, wie die erste Auflage desselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen allgemein zugelassen.
(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1902, Z. 24134.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 484.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 401.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 434.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 111.

Řehořovský Václav, Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových jakož i pomucka živnostníkum samostatným. 6., unveränderte Auflage. Prag 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, in Leinwand gebunden 70 h.

Diese neue unveränderte Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die fünfte Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an allgemeinen Handwerkerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 24410.)

Scheller Franz, Lehr- und Lesebuch der Gabelsberger'schen Stenographie. 9. Auflage. Unveränderter Abdruck der den Beschlüssen des V. deutschen Stenographentages angepaßten V. Auflage vom Jahre 1895. Proßnitz 1901. Im Selbstverlage des Verfassers. In Kommission bei Leopold Weiss. Wien. Preis 3 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1902, Z. 21304.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Zehden, Dr. Karl, Leitfaden der Handels- und Verkehrs-Geographie für kaufmännische Fortbildungsschulen, 5. Auflage. Durchgesehen von Dr. Theodor Cicalek. Wien 1902. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1902, Z. 28291.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen. Abteilung: Botanik. Tafel I: (Blaues Leberblümchen, Buschwindröschen, Sumpfdotterblume, Goldlack, Gartenmohn, Gartennelke, Krautige Baumwollstaude, Chinesischer Teestrauch). Neue Ausgabe. (2. Auflage.) Verlag von Karl Gerolds Sohn in Wien. Preis, unaufgezogen 1 K 60 h, auf starkem Papiere, mit Leinwandschutzband und Ösen, unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe, mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1902, Z. 20335.)

Volk Karl, Das Skizzieren von Maschinenteilen in Perspektive. Mit 54 in den Text gedruckten Skizzen. Berlin 1902. Julius Springer. Preis, gebunden 1·40 Mark.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Lehrkörper der gewerblichen Fachschulen, Werkmeisterschulen und höheren Gewerbeschulen mechanisch-technischer Richtung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 23650.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 457.

Im k. k. Schulbücher-Verlage ist erschienen:

Payer von Thurn Rudolf, Die k. k. Hofstellen, ihre Chefs und deren Stellvertreter. (1749, Mai 1. bis 1848, März 15.) Diese tabellarische Übersicht kann von dem oben genannten Verlage zum Preise von 1 K 20 h bezogen werden.

Auf diesen Orientierungsbehelf für den praktischen Archivdienst sowie für die Quellenforschung auf dem Gebiete der österreichischen Geschichte in dem obgedachten Zeitraume werden die interessierten Kreise aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1902, Z. 27448.)

Kundmachung.

Josef **Schön**, zuletzt provisorischer Unterlehrer in Hielgersdorf (Böhmen) wurde vom öffentlichen Schuldienste entlassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. September 1902, Z. 27793.)

Berichtigung.

Im § 6, Zeile 1, lit. *c)* der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 14. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 164, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn soll es statt „Geometrie" richtig lauten: „**Geodäsie**".

Vom k. k. Handelsministerium wurde am 1. August 1902 ein

Anhang (I)

zu dem

„Verzeichnis der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne

von den

Eisenbahn- und Schiffahrts-Stationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

in die nächst gelegenen Ortschaften"

herausgegeben.

Abdrücke dieses Anhanges können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 Heller per Exemplar bezogen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1902. Stück XIX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Oktober 1902.

Nr. 45.

Kundmachung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1902, Z. 18611,

betreffend den freien Eintritt in die italienischen staatlichen Kunstsammlungen.

Bezüglich des freien Eintrittes in die italienischen staatlichen Kunstsammlungen ist ein neues Reglement, welches durch das königliche Dekret vom 13. April l. J., Nr. 138, in Kraft gesetzt wurde, erschienen. (Publiziert in der „Gazzetta Ufficiale del Regno D'Italia“, 1902, Nr. 111, vom 13. Mai.) Die Bestimmungen desselben werden, soweit sie die Angehörigen ausländischer Staaten betreffen, nachstehend in Übersetzung wiedergegeben.

Reglement, bezüglich des freien Besuches von Museen, Galerien, Ausgrabungsgebieten und Monumentalbauten.

Artikel I.

Von der Eintrittsgebühr bei archäologischen Museen, allgemeinen Kunstsammlungen, Pinakotheken, Ausgrabungsgebieten und Monumentalbauten werden befreit:

a) einheimische und ausländische Künstler;

b) ausländische wie einheimische Personen, welche sich dem Studium der Kunstgeschichte und der Kunstkritik gewidmet haben und wertvolle Publikationen auf diesem Gebiete aufzuweisen vermögen;

c) betrifft Angehörige des italienischen Heeres;

d) ausländische und einheimische Personen, welche ein Lehramt für Archäologie, Geschichte, Literatur- oder Kunstgeschichte bekleiden;

e) betrifft die Gesamtheit der Lehrer der höheren italienischen Schulen;

f) ausländische und einheimische Personen, welche als Mitglieder von archäologischen oder historischen Instituten oder Kunstinstituten oder als Schüler der philosophischen Fakultät einer Hochschule oder höheren technischen Lehranstalten (scuole d' applicatione per gli ingegneri) angehören.

(Absatz *g* bis *i* betrifft ausschließlich italienische Staatsangehörige.)

Artikel II.

Die Gesuche jener Personen, welche auf Grund des Artikels I freien Eintritt für die archäologischen und Kunstsammlungen des Staates zu erlangen wünschen, müssen folgende Beilagen aufweisen:

a) bezieht sich auf die italienischen Künstler;

b) Gesuchen ausländischer Künstler und ausländischer Vertreter des Lehramtes für Archäologie (beziehungsweise Geschichte, Literatur- oder Kunstgeschichte) hat das entsprechende Hochschuldokument beizuliegen, welches von dem diplomatischen Vertreter oder von einem königlichen italienischen Konsul in jenem Lande, dem der Künstler oder Professor angehört oder von dem diplomatischen Vertreter des betreffenden Staates am Hofe Sr. Majestät des Königs von Italien vidimiert sein muß;

c) den Gesuchen jener Personen, welche sich dem Studium der Kunstgeschichte oder der Kunstkritik gewidmet haben, hat eine von dem Gesuchsteller verfaßte Publikation beizuliegen;

d) bezieht sich auf die Lehrer italienischer Schulen;

e) auf jene der oben unter *f)* bezeichneten Personen, welche italienische Staatsangehörige sind;

f) Gesuchen von Mitgliedern auswärtiger Institute und Schulen (bezieht sich auf die oben unter *f)* angeführten Personen) hat ein entsprechendes offizielles Dokument (aus welchen zu entnehmen, daß der Gesuchsteller in jenem Jahre, in welchem er sein Gesuch einreicht, der betreffenden Anstalt angehört), welches in der oben unter *b)* bezeichneten Weise vidimiert sein muß, beizuliegen;

g) bezieht sich auf italienische Kunsthandwerker.

Artikel III.

Professoren und Stipendisten jener ausländischen Institute zur Pflege der Archäologie oder der Kunst, deren Sitz in Italien, erhalten die Gestattung des freien Eintrittes zufolge einer entsprechenden Erklärung des betreffenden Institutsvorstandes.

Artikel IV.

Bezieht sich auf Schüler italienischer Schulen und Angehörige des italienischen Heeres.

Artikel V.

Jene, welche eine allgemeine Erlaubnis zum freien Eintritte in alle Museen, Galerien, Ausgrabungsgebiete und Monumentalbauten, welche dem Staate gehören, zu erlangen wünschen, haben an den Unterrichtsminister eine Eingabe auf einem Stempelpapier (carta bollata) von einer Lira zwanzig Centesimi zu richten und der-

selben die in Artikel II beziehungsweise III bezeichneten Dokumente sowie eine Photographie, welche nicht aufgezogen sein darf und die Dimensionen 5 zu 8 Zentimeter nicht überschreiten soll, beizuschließen.

Artikel VI.

Jene, welche den freien Eintritt nur bezüglich der Kunst- und archäologischen Institute einer Stadt zu erlangen wünschen, haben an den Vorstand eines dieser Institute eine Eingabe auf Stempelpapier (carta bollata) von 60 centesimi zu richten und derselben die in Artikel II beziehungsweise III bezeichneten Dokumente beizuschließen; wird die Erlaubnis für eine längere Zeit als einen Monat angesucht, so muß auch eine Photographie unter Beachtung der im vorhergehenden Artikel genannten Vorschriften vorgelegt werden.

Artikel VII.

Bezieht sich auf Fremdenführer.

Artikel VIII.

Die Erlaubnisscheine für freien Entritt, welche vor dem Tage des vorstehenden Dekretes ausgestellt worden sind, behalten die ihnen ursprünglich verliehene Giltigkeitsdauer.

Artikel IX.

Die Bestimmungen der Artikel IX und XII des mittelst königl. Dekretes vom 11. Juni 1885 (Nr. 3. 191, Serie 3) in Kraft gesetzten Reglements über die Einhebung der Eintrittsgebühr bei Museen, Galerien, Ausgrabungsgebieten und Monumentalbauten werden hiemit aufgehoben.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Bianchi, A. L., Letture italiane per la quarta classe delle scuole popolari austriache. Triest 1902. G. Chiopris. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lesebuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit italienischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 30468.)

*

Worobkiewicz Emanuel, Короткий катихивис для приготовляючих курсів при учительских семинариях, для нивших кляс лїцеяльних і для V. і VI. шкільного року шкіл народних. Wien. K. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, in Halbleinen gebunden 60 h.

Dieser Katechismus wird zum Unterrichtsgebrauche für die griechisch-orientalische Schuljugend der Vorbereitungsklassen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, der unteren Lyzealklassen, sowie des 5. und 6. Schuljahres der allgemeinen Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. September 1902, Z. 27881.)

b) Für Bürgerschulen.

Fuchsberger Josef, Darstellungen aus der Geschichte der Kirche Christi. Lehrbuch für Bürgerschulen. Mit 16 Abbildungen. Mit Genehmigung der hochwürdigsten Ordinariate von Wien, Prag, Salzburg, St. Pölten, Linz, Budweis und des General-Vikariates in Teschen. Wien 1902. St. Norbertus-Verlagsbuchhandlung. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch, welches von den fürsterzbischöflichen Ordinariaten in Wien, Prag und Salzburg, von den bischöflichen Ordinariaten Budweis, Linz und St. Pölten sowie von dem fürstbischöflichen General-Vikariat in Teschen als zulässig erklärt wurde, kann beim Religionsunterrichte an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Sprengel der bezeichneten Ordinariate beziehungsweise des Sprengels des fürstbischöflichen General-Vikariates in Teschen verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 28918.)

c) Für Mittelschulen.

Bader Meinrad Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterrichte. 4., durchgesehene Auflage. Innsbruck 1902. F. Rauch. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 90 h.

Das genannte Buch wird unter Voraussetzung der Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. September 1902, Z. 28156.)

König, Dr. Arthur, Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und Realschulen.

I. Kursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. 8. Auflage. Freiburg i. B. 1902. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 1 K 56 h, gebunden 1 K 92 h.

II. Kursus: Die Geschichte der christlichen Kirche. 9. Auflage. Freiburg i. B. 1900. Preis, geheftet 1 K 80 h, gebunden 2 K 16 h.

IV. Kursus: Die Sittenlehre. 8. Auflage. Freiburg i. B. 1902. Preis, geheftet 1 K 20 h, gebunden 1 K 56 h.

Diese neuen Auflagen der bezeichneten drei Teile des genannten Lehrbuches werden, die Approbation der kompetenten kirchlichen Oberbehörde vorausgesetzt, ebenso wie die früheren Auflagen *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1902, Z. 20698.)

In 5., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 17. Mai 1900, Z. 13129 **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Realschulen und verwandte Lehranstalten. V. Band. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 40 h.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1902, Z. 29165.)

In 5., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 31. Mai 1897, Z. 13841 ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Kummer, Dr. Karl Ferd. und **Stejskal**, Dr. Karl, Deutsches Lesebuch für österreichische Gymnasien. VIII. Band. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

(Ministerial-Erlaß vom 22. September 1902, Z. 30058.)

Bardachzi Franz und **Bassler** Hans, Deutsches Lesebuch für Mädchen-Lyzeen und verwandte Lehranstalten. II. Band. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1902, Z. 23394.)

Jauker Karl, Deutsche Sprachlehre für Mädchen-Lyzeen. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1902, Z. 23192.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 205.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 302.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 363.

Nahrhaft Josef, Lateinisches Übungsbuch zu der Grammatik von Dr. Al. Goldbacher. I. Teil. 6., verbesserte Auflage. Wien 1902. Schworella und Heick. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 50 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1902, Z. 21261.)

Lovera Romeo, Grammatik der Italienischen Umgangssprache. Im Anschlusse an das Lehr- und Lesebuch der italienischen Sprache für die österreichischen Mittelschulen, bearbeitet von Dr. A. Ive. Wien 1902. Karl Graeser und Komp. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1902, Z. 22367.)

In 2., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1900, Z. 10751 **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann und **Alscher** Rudolf, Französische Schulgrammatik. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1902, Z. 29210.)

Bechtel Adolf, Französische Grammatik für Mittelschulen (Realschulen, Mädchen-Lyzeen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten). 4., verbesserte Auflage. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 90 h.

Diese neue Auflage des Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. September 1902, Z. 30060.)

In 5., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 11. Juni 1892, Z. 12263 †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bechtel A., Französische Chrestomatie für die oberen Klassen der Mittelschulen mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen sowie mit literarischen und biographischen Einleitungen. Mit einer Karte von Paris. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung. Preis, geheftet 4 K, gebunden 4 K 48 h.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1902, Z. 29164.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 273.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 410.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 237.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 431.

Nader, Dr. E. und **Würzner,** Dr. A., Englisches Lesebuch für Mädchen-Lyzeen und andere höhere Töchterschulen. I. Teil. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 2 K 50 h, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1902, Z. 24326.)

Masařik Josef, Böhmische Schulgrammatik. Für deutsche Mittelschulen und verwandte Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht. 6., veränderte Auflage. Prag 1902. Gustav Neugebauer. Preis, geheftet 2 K 70 h, gebunden 3 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der 5. Auflage *) in derselben Klasse zum Lehrgebrauche an Mittelschulen und verwandte Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1902, Z. 24055.)

— — Übungs- und Lesebuch samt Wörterverzeichnis zur böhmischen Schulgrammatik. Prag 1902. Gustav Neugebauer. Preis, geheftet 2 K 70 h, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen und verwandten Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. Juli 1902, Z. 24055.)

Hannak, Dr. Emanuel, Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die unteren Klassen der Mittelschulen, vollständig umgearbeitet und ergänzt von Anton Rebhann. 10. Auflage. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 28 h, gebunden 1 K 78 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. August 1902, Z. 24501.)

In 6., inhaltlich unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 21. Oktober 1899, Z. 28512 ***) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Hannak, Dr. A., Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für Oberklassen der Mittelschulen. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1902, Z. 28247.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1889, Seite 42.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 262.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 433.

Zeehe Andreas, Lehrbuch der Geschichte für die oberen Klassen der Gymnasien. I. Teil: Das Altertum. 4., nach dem Lehrplane vom Jahre 1900 umgearbeitete Auflage. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. August 1902, Z. 26368.)

In 13., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses 23. Oktober 1900, Z. 27550 **) zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Wallentin, Dr. Ignaz G., Lehrbuch der Physik für die oberen Klassen der Mittelschulen und verwandten Lehranstalten. Ausgabe für Gymnasien. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1902, Z. 29211.)

Curto, Dr. G., Grammatica della lingua italiana viva nella prosa. Con un appendice contenente cenni di metrica, un elenco di forme antiquate e uno di forme poetiche. Per le scuole secondarie e gl' istituti affini. Capodistria 1902. B. Lonzar. Preis, geheftet 2 K.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1902, Z. 29535.)

Hočevar, Dr. Fr., Manuale di geometria per ginnasio inferiore. 2. Auflage. Übersetzt nach der 6. Auflage des deutschen Originales von F. Postet. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben ***) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1902, Z. 23205.)

Nuovo libro di letture italiane per le classi inferiori delle scuole medie. Parte IV. Triest 1902. F. H. Schimpff. Preis, gebunden 3 K 75 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1902, Z. 28077.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 465.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 522.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 230.

Mareš Bohumil, Dějiny církve křesťanské pro evangelické reformované žáky středních škol. 2., verbesserte Auflage. Pardubic 1898. Selbstverlag. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 20 h.

Dieses vom evangelischen Oberkirchenrate vom kirchlichen Standpunkte approbierte Lehrbuch wird zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte H. B. an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Hiebei wird bemerkt, daß die erste Auflage des genannten Buches zum Unterrichtsgebrauche nicht zugelassen wurde.

(Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1902, Z. 20161.)

Hrbek František, Latinská mluvnice pro školy střední. II. Skladba. 2. Auflage, bearbeitet von Peter Hrubý. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K 20 h, gebunden 2 K 70 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 27539.)

Roth Julius, Německá mluvnice pro střední školy a učitelské ústavy k opakování a doplňování mluvnických pouček. Prag 1902. Selbstverlag. Preis, gebunden 1 K 90 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1902, Z. 25985.)

Petrů Václav, Čítanka pro nižší třídy středních škol. Část IV. 3., verbesserte Auflage. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. September 1902, Z. 29853.)

In 8., im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 19. September 1899, Z. 22940 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Bartoš Fr., Bílý Fr. a Čech Leander, Malá Slovesnost, kterou za knihu učebnou a čítací pro vyšší třídy škol středních sestavili. Brünn 1902. K. Winiker. Preis, geheftet 4 K 60 h, gebunden 5 K 10 h.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1902, Z. 29341.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 236.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 364.

Kameníček, Dr. Frant. a Dvořák Rud., Všeobecný dějepis pro vyšší třídy škol středních. III. Teil: Neuzeit. 2., verbesserte Auflage. Prag 1902. J. Otto. Preis, geheftet 3 K 30 h, gebunden 3 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. September 1902, Z. 29527.)

Jandečka Václav, Geometrie pro vyšší gymnasia. Díl prvý: Planimetrie. 6. Auflage, bearbeitet von Anton Libický. Mit 433 Aufgaben. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, geheftet 1 K 90 h, gebunden 2 K 40 h.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflagen desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. August 1902, Z. 24502.)

Hofmann Mik., Chemie mineralná na základě pokusů pro vyšší školy realné. 6. Auflage. Prag 1902. Im Verlage der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage ***) zum Lehrgebrauche an Oberrealschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. August 1902, Z. 25572.)

Vaněček Mat. N., Měřictví pro III. třídu škol realných. Tábor 1902. W. Kraus. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. September 1902, Z. 27755.)

Ibl Č., Prof., Methodická učebnice českého těsnopisu. Díl II., jímž nahražen II. a III. díl vydání prvého. Druhé vydání. Společně s professorem Č. Iblem upravil a autografoval prof. Josef Mach. Prag 1902. Selbstverlag. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Diese neue Auflage des II. und III. Teiles des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage derselben †) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1902, Z. 28900.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 185.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 12.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 364.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 353 und vom Jahre 1897, Seite 466.

Petričević V., Latinska vježbenica za drugi gimnazijski razred. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 1 K 70 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien mit serbokroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 30444.)

Říha Ernest, Njemačka vježbenica za srednje škole i preparandije. Priredio M. Kušar. Prag 1902. J. Otto. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. September 1902, Z. 24729.)

d) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Říha Ernest, Njemačka vježbenica za srednje škole i preparandije. Priredio M. Kušar. Prag 1902. J. Otto. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 19. September 1902, Z. 24729.)

e) Für kommerzielle Lehranstalten.

Haymerle, Deutsches Lesebuch für kommerzielle Lehranstalten (zweiklassige Handels- und verwandte Schulen). 3. Auflage, bearbeitet und herausgegeben von Professor Ignaz Pölzl. Wien 1902. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. September 1902, Z. 30156.)

Kramsall Emil, Lehrbuch der Stenographie (System Gabelsberger) für die österreichischen Mittelschulen. Wien. Im k. k. Schulbücher-Verlage. 1902. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kommerziellen Lehranstalten allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. September 1902, Z. 24163.)

Ctibor J. und **Pokorný** J., Ctiborova arithmetika kupecká, pro vyšší školy obchodní. Vydání druhé. Díl II. Chrudim 1902. Verlag von St. Pospíšil. Preis 3 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handels-Lehranstalten (Handelsakademien) mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 28518.)

f) Für gewerbliche Lehranstalten.

Adámek Anton, Trigonometrie pro školy mistrovské. Mit 37 Textfiguren. 2. Auflage. Im Selbstverlage des Verfassers, Professors an der Staats-Gewerbeschule in Prag. 1902. Preis, broschiert 90 h, gebunden 1 K 10 h.

Diese neue Auflage des Buches wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Werkmeisterschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1902, Z. 22056.)

Lehrmittel.

Pfurtscheller, Dr. Paul, Zoologische Wandtafel. I. Anthozoa. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien 1902. Preis, unaufgespannt 6 K, mit Leinwandrand und Stäben 8 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 10 K.

Diese Wandtafel wird ebenso wie die Tafeln II bis IV **) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen sowie an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten allgemein zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1902, Z. 29330.)

Kolb Gustav und Gmelich Karl, Von der Pflanze zum Ornament. I. Serie. Blatt 1—10 mit Text. Göppingen (Württemberg). 1902. Illig und Müller, chemigraphische Kunstanstalt. Preis dieser Serie in Mappe 12 Mark.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Lehranstalten für die Hand des Lehrers zunächst als Anschauungsmittel zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. September 1902, Z. 28494.)

Drahorád Otto, Písmo okrouhlé. Encyklopaedie obchod. nauk, vydávaná péčí učitelského sboru pražské jednotř. školy obchodní, svazek 1. Nákladem čes. knihkupectví E. Weinfurtra v Praze. Preis 1 K 50 h.

Diese Vorlagen werden als Lehrbehelf für den Unterricht im Schönschreiben an kommerziellen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1902, Z. 24494.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 150.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Seite 331.

Engelmüller Ferdinand, Nálady a pohádky. Padesát obrazů a kreseb. Veršem doprovází Jaroslav Vrchlický. Úvod k pohádkám napsal Svatopluk Čech. Prag MCMII. Selbstverlag. In Kommission des Kunstverlages von Friedrich Kočí in Prag. Preis, gebunden 50 K.

Auf dieses Werk als geeignetes Anschauungsmittel für den Zeichenunterricht werden die Direktionen der Gewerbe- und Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten behufs eventueller Anschaffung desselben für die Anstaltsbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 16. September 1902, Z. 23577.)

Die Erdbebenwarte, herausgegeben von Albin Belaz. I. Jahrgang. Laibach 1901/1902. Preis 6 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen und verwandter Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 22189.)

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus",

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direktion in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Kommissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vorrätig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück: Crudum K	h	Einband K	h	Zusammen K	h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріѡдіонъ (Triodion), (Triodion bis Trebnik: in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen)	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Teil),	18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)	6	80	14	—	20	80
***Часословъ** (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
***Ѱалтиръ** (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rotem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rotem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zu-sammen	
		K	h	K	h	K	h
Тріωдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepreßten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Teil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepreßter Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѐ рожденія (ѕ Аѵгꙋста) и тезоименія (кє. Септемврія) єгѡ императорскаго и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) $2^1/_2$ Bog. 4^0 mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XX.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

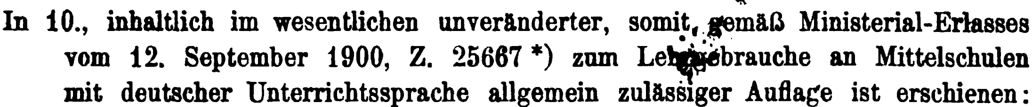
Ausgegeben am 15. Oktober 1902.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Mittelschulen.

In 10., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 12. September 1900, Z. 25667 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:



Lampel Leopold, Deutsches Lesebuch für die I. Klasse österreichischer Mittelschulen. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 68 h, gebunden 2 K 18 h.
(Ministerial-Erlaß vom 3. Oktober 1902, Z. 31170.)

Močnik, Dr. Franz Ritter von, Lehrbuch der Arithmetik und Algebra nebst einer Aufgabensammlung für die oberen Klassen der Mittelschulen, bearbeitet von Anton Neumann. Ausgabe für Realschulen. 26., veränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 3 K 20 h, gebunden 3 K 80 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen. (Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 17122 ***.)

In 4., inhaltlich unveränderter, somit gemäß der Ministerial-Erlässe vom 19. Juni 1895, Z. 14250 †) und Z. 14391 zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Loserth, Dr. J., Grundriß der allgemeinen Geschichte für Obergymnasien, Oberrealschulen und Handelsakademien. Wien 1902. Manz'sche Verlagsbuchhandlung.
II. Teil: Das Mittelalter. Preis, geheftet 2 K 16 h, gebunden 2 K 40 h.
III. Teil: Die Neuzeit. Preis, geheftet 2 K 16 h, gebunden 2 K 40 h.
(Ministerial-Erlaß vom 30. September 1902, Z. 30946.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 483.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 20.

***) Berichtigter Abdruck der Kundmachung im Ministerial-Verordnungsblatte v[illegible]

†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 254.

Lehrer- aufmerksam

Hemmelmayr Franz von, Lehrbuch der Chemie und Mineralogie für die IV. Klasse der Mädchen-Lyzeen. Der mineralogische Teil von Heinrich Leitenberger. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 2 K, gebunden 2 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1902, Z. 31596.)

Senekovič Andrej, Fizika za nižje gimnazijske razrede. 2., umgearbeitete Auflage. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, geheftet 3 K 60 h, gebunden 4 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Lehrbuches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, an denen der physikalische Unterricht in slovenischer Sprache erteilt wird, allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. September 1902, Z. 28351.)

b) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. I. Teil: Glaubenslehre. 3., durchgesehene und mit dem vom österreichischen Gesamtepiskopate approbierten Katechismus in Einklang gebrachte Auflage. Wien 1902. Preis, geheftet 96 h, gebunden 1 K 28 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien und vom Ordinariate in St. Pölten für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der beiden genannten Diözesen neben der früheren Auflage desselben Buches **) verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 29238.)

c) Für kommerzielle Lehranstalten.

Zehden, Dr. K., Leitfaden der Handels- und Verkehrsgeographie für zweiklassige Handelsschulen. 4., im wesentlichen unveränderte Auflage, durchgesehen von Dr. Th. Cicalek. Wien 1902. A. Hölder. Preis, gebunden 2 K 36 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Oktober 1902, Z. 31377.)

Hrubý Václav, Čítanka pro školy obchodní a ústavy příbuzné. Prag 1902. Verlag der česká grafická společnosť „Unie“. Preis, geheftet 3 K 50 h, gebunden 4 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 28990.)

·dnungsblatt vom Jahre 1883, Seite 186.
dnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 391.

Verlag des k. k. Mi

Votruba František, Navedení ku krasopisu obchodnímu. Chrudim 1888. Verlag von St. Pospíšil. Preis 2 K 60 h. (Nauky obchodní, vydává sbor professorů při obchodní akademii v Chrudimi, díl III.)

Dieses Buch wird als Hilfsmittel bei der Erteilung des Unterrichtes im Schönschreiben an kommerziellen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. September 1902, Z. 28496.)

Lehrmittel.

Handwerkerbilder. Tafel I: Maurer, Tafel II: Tischler. A. Pichlers Witwe und Sohn. Wien und Leipzig. (Lith. Anst. Karl Prochaska, Teschen). Preis eines jeden Bildes, aufgezogen auf starkem Papier mit Leinwandrand 2 K.

Diese Lehrmittel werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 26319.)

Wolf Franz und Lammel Alois, Genetischer Lehrgang für den Schreibunterricht an österreichischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, sowie zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 2 K.

Auf das Erscheinen dieses Hilfsbuches für den Schönschreib-Unterricht werden die Lehrkörper der Mittelschulen und der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie die Lehrerschaft der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 19065.)

Die Lehrerschaft der Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache wird auf das soeben im k. k. Schulbücher-Verlage erschienene Hilfsbuch: „Anleitung zum Gebrauche des Dritten und Vierten Rechenbuches und des Rechenbuches für die V. Klasse von Dr. Fr. R. v. Močnik, verfasst von K. Kraus und M. Habernal. Wien, k. k. Schulbücher-Verlag. 1902. Preis, gebunden 1 K" aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 24. September 1902, Z. 29104.)

Album Staré Prahy. 3 Ausgaben mit 25, 15 und 10 Aquarellen von W. Jansa. Kunstverlag B. Kočí. Prag. Preis 25, 16 und 12 Kronen.

Die Lehrkörper der Volks-, Bürger- und Mittelschulen, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und gewerblichen Lehranstalten mit böhmischer Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser drei Ausgaben des genannten Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 26062.)

Unschuld Marie von Melasfeld, Die Hand des Pianisten. Methodische Anleitung zur Erlangung einer sicheren Klaviertechnik modernen Stiles nach Prinzipien des Herrn Professors Th. Leschetitzky. Mit 42 Abbildungen und 49 Notenbeispielen. Leipzig 1901. Breitkopf und Härtel.

Auf das Erscheinen dieses Werkes werden die Musiklehrer der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1902, Z. 28248.)

*

Der Vertrieb der Lehrbücher:

1) **Haračić A.**, Storia naturale. (Distribuzione geografica delle piante e degli animali.) Triest 1901. (Ministerial-Erlaß vom 13. September 1901, Z. 8877 und vom 16. September 1901, Z. 17347, Vdgs.-Bl. Nr. 38, Seite 365 und 378.)
2) **Hrkal Ed.**, Supplemento nautico al libro di letture inglese. Triest 1902. (Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1902, Z. 20118, Vdgs.-Bl. 1902, Seite 430.)

wird nunmehr durch die Verlagsbuchhandlung F. H. Schimpff in Triest besorgt.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Oktober 1902, Z. 30933.)

Kundmachungen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Teilung der bisher bestehenden Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag in eine deutsche und eine böhmische Prüfungskommission genehmigt.

Verzeichnis

der von der Prüfungskommission für das Lehramt an Handelsschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag im Studienjahre 1901/1902 approbierten Kandidaten.

Name der Kandidaten	Schulkategorie, für welche die Approbation erfolgte	Fachgruppe
Thomas J. **Maděra**	zweiklassige Handelsschulen	I.
Konstantin **Zenotti**	detto	II.
Felix **Hess**	detto	II.

(Ministerial-Erlaß vom 26. September 1902, Z. 29748.)

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XXI.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. November 1902.

Nr. 46.

Verordnung des Gesamt-Ministeriums vom 15. Oktober 1902 *), betreffend die bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener.

I. Abschnitt.

Das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener.

§ 1.

Grundlage des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis der bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten verwendeten Aushilfsdiener beruht auf dem zwischen dem Amtsvorstande einerseits und dem Bediensteten anderseits mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienstvertrage.

Der Dienstvertrag muß den im ersten Abschnitte dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen entsprechen und darf keine denselben zuwiderlaufenden Verabredungen enthalten.

§ 2.

Dienstpflichten.

Die Aushilfsdiener sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Können zu vollziehen, ihren Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, den Anordnungen derselben zu gehorchen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb desselben anständig und ehrenhaft zu betragen und das Dienstgeheimnis treu zu bewahren.

*) Enthalten in dem den 16. Oktober 1902 ausgegebenen CIII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 200.

Dienstbezüge.

§ 3.

A. Ausmaß derselben.

Die Aushilfsdiener beziehen Taggelder (Taglöhne), welche denselben nachhinein am letzten jeden Monates erfolgt werden.

Das Ausmaß der Taggelder (Taglöhne) wird vom Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung angefangen für vollbeschäftigte, das ist während der ganzen normalen Amtsstunden verwendete Aushilfsdiener folgendermaßen festgesetzt:

I.

Für die Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten mit Ausnahme der k. k. Post- und Telegraphenanstalt:

bei einer Dienstzeit	in den Orten der							
	I.		II.		III.		IV.	
	Aktivitätszulagenklasse							
	K	h	K	h	K	h	K	h
bis zu 5 Jahren	2	60	2	40	2	20	2	—
über 5 bis zu 10 Jahren	2	90	2	70	2	50	2	30
über 10 bis zu 15 Jahren	3	20	3	—	2	80	2	60
über 15 bis zu 20 Jahren	3	40	3	20	3	—	2	80
über 20 Jahre	3	60	3	40	3	20	3	—

II.

Für die Aushilfsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt:

bei einer Dienstzeit	in den Orten der							
	I.		II.		III.		IV.	
	Aktivitätszulagenklasse							
	K	h	K	h	K	h	K	h
unter 1 Jahr	2	40	2	20	2	10	2	—
über 1 Jahr bis zu 3 Jahren	2	60	2	40	2	30	2	20
über 3 Jahre bis zu 5 Jahren	2	80	2	60	2	50	2	40
über 5 Jahre	3	—	2	80	2	70	2	60

Für die Bemessung des Taggeldes (Taglohnes) kommt nur die in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners zurückgelegte Dienstzeit in Betracht; dabei macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Dienstzeit vor oder nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung mit Unterbrechungen oder ununterbrochen zurückgelegt wurde.

Von einer unterbrochenen Dienstzeit finden aber nur solche Zeitabschnitte Berücksichtigung, welche

a) einzeln mindestens sechs Monate betragen und

b) von dem Aushilfsdiener vor seiner Aufnahme in den Dienst gehörig nachgewiesen worden sind.

Höhere als die vorstehend normierten Taggelder (Taglöhne) können bei sehr zufriedenstellender Dienstleistung nach Maßgabe der verfügbaren Kredite zuerkannt werden, die Vereinbarung niedrigerer Entlohnungen für vollbeschäftigte Aushilfsdiener ist dagegen unzulässig.

Diejenigen Aushilfsdiener, welche bereits ein höheres Taggeld (Taglohn) beziehen, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, sind, solange ihr dermaliges Dienstverhältnis fortbesteht, in ihrem bisherigen Bezuge zu belassen, bis sie den Anspruch auf ein höheres Taggeld (Taglohn) nach den Bestimmungen dieser Verordnung erworben haben.

§ 4.

B. Zeiträume, für welche dieselben gebühren.

Das Taggeld (Taglohn) gebührt den Aushilfsdienern in der Regel nur für jene Tage, an welchen sie tatsächlich Dienste geleistet haben, sowie für die normierten Ruhetage, welche in die Zeit ihrer Dienstleistung fallen.

Während einer die Dauer von drei Tagen nicht übersteigenden Krankheit erhalten die Aushilfsdiener jedoch die vollen Bezüge; desgleichen während eines Urlaubes, soferne die Urlaubsbewilligung nicht ausdrücklich von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Bezüge abhängig gemacht werde.

Für die Dauer der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung kann den Aushilfsdienern unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Hälfte des Taggeldes (Taglohnes) belassen werden.

In allen übrigen Fällen des Fernbleibens vom Dienste werden die auf die betreffende Zeitperiode entfallenden Taggelder (Taglöhne) verwirkt.

§ 5.

Vorsorge für den Krankheitsfall.

Für den Krankheitsfall sind die Aushilfsdiener nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, beziehungsweise im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versichert.

*

§ 6.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:
1. durch Entlassung,
2. durch Kündigung,
3. durch Ablauf der Zeit, für welche dasselbe begründet wurde,
4. durch den Tod.

§ 7.

A. Entlassung.

Die Entlassung eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners ohne vorgängige Kündigung kann nur stattfinden, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden anderen strafbaren Handlung strafgerichtlich verurteilt wurde, ferner wenn er sich einer schweren Verletzung seiner Dienstpflichten oder einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn vertrauensunwürdig oder seine Belassung im Dienste als mit den Interessen des Dienstes oder mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar erscheinen läßt.

Gegen die Entlassung steht dem vollbeschäftigten Aushilfsdiener das Recht der Beschwerdeführung an die höhere Administrativbehörde zu; durch die Beschwerde wird jedoch die Enthebung vom Dienste nicht aufgeschoben.

Wird die Entlassung ohne vorgängige Kündigung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dem Aushilfsdiener das Taggeld (Taglohn) für so viele Tage nachträglich flüssig zu machen, als die Kündigungsfrist umfaßt, und das Dienstverhältnis als durch Kündigung aufgelöst zu behandeln.

§ 8.

B. Kündigung.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann sowohl vom Dienstgeber als vom Dienstnehmer jederzeit vorgenommen werden.

Die Kündigungsfrist beträgt: für den vollbeschäftigten Aushilfsdiener 14 Tage; für den Dienstgeber *a)* während der ersten fünf Dienstjahre eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners 14 Tage, *b)* nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstleistung eines solchen Aushilfsdieners einen Monat.

§ 9.

C. Zeitablauf.

Wurde die Dauer des Dienstverhältnisses von vornherein festgesetzt, so endet dasselbe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche es begründet wurde, ohne daß es einer Kündigung bedürfte.

§ 10.

Mangel eines Rechtsanspruches auf Versorgungsgenüsse.

Die Dienstleistung eines Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Ruhegebühr oder auf eine Witwen- und Waisenversorgung.

II. Abschnitt.

Vorsorge für erwerbsunfähig gewordene Aushilfsdiener, dann für Witwen und Waisen von Aushilfsdienern.

A. Gnadengaben an Aushilfsdiener.

§ 11.

Aushilfsdienern, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen, werden, wenn sie

a) mindestens zehn Jahre in der Eigenschaft vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung gestanden sind, und

b) ihre Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt haben, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit Gnadengaben bewilligt, welche in der Regel mit jährlich 360 Kronen bis 480 Kronen, bei besonders langer Dienstdauer mit jährlich 480 Kronen bis 600 Kronen bemessen werden.

Die Berechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Beurteilung, ob die unter *lit. a)* dieses Paragraphen bezeichnete Voraussetzung für die Bewilligung von Gnadengaben vorhanden sei, erfolgt nach den im § 3 aufgestellten Grundsätzen.

§ 12.

Gnadengaben in demselben Ausmaße werden ferner auf Grund der im § 11 zitierten Allerhöchsten Ermächtigung denjenigen Aushilfsdienern, welche infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers aus dem Dienste ausgeschieden sind, beim Vorhandensein der im § 11 unter *lit. a)* und *b)* angegebenen Voraussetzungen im Falle des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben gewährt, wenn sie entweder binnen fünf Jahren nach der Auflösung des Dienstverhältnisses die Erwerbsfähigkeit einbüßen oder im Zeitpunkte der Auflösung des Dienstverhältnisses das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten.

§ 13.

Die Gnadengaben werden im Falle des § 11 von dem auf die Einstellung des Taggeldes folgenden Tage an, im Falle des § 12 aber von dem auf die gehörige Anmeldung der Erwerbsunfähigkeit nachfolgenden Monate angefangen in antizipativen Raten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem der Percipient stirbt oder die Fähigkeit zu einem Erwerbe wiedererlangt,

oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

Während der Dauer einer Krankenunterstützung aus der gemäß § 5 dieser Verordnung staatlicherseits erfolgten Versicherung ruht der Bezug der Gnadengabe.

B. Gnadengaben an Witwen von Aushilfsdienern.

§ 14.

Der Witwe eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§ 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§ 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit erhalten haben würde, wird, soferne der Gatte zur Zeit der Verehelichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und die Ehe vor oder während der letzten Verwendung des Gatten als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen und nicht durch Verschulden der Gattin geschieden wurde, auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 für die Dauer ihres Witwenstandes eine Gnadengabe, und zwar in der Regel im Betrage jährlicher 300 Kronen bewilligt.

§ 15.

Diese Gnadengabe wird der Witwe von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe ihres Mannes, falls derselbe aber nicht im Genusse solcher Bezüge gestanden ist, von dem auf den Todestag ihres Mannes folgenden Tage angefangen in antizipativen Monatsraten flüssig gemacht und mit dem Ende desjenigen Monates wieder eingestellt, in welchem die Witwe stirbt oder sich wieder verehelicht, oder in welchem ein solcher Umstand eingetreten ist, der nach den allgemein geltenden Bestimmungen das Erlöschen eines staatlichen Versorgungsgenusses nach sich zieht.

C. Gnadengaben an Waisen.

§ 16.

Den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern eines Aushilfsdieners, welcher mindestens zehn Jahre (§ 11) in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Aushilfsdieners bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten vollstreckt hat und während der Dauer des Dienstverhältnisses gestorben ist oder bis zu seinem Tode eine Gnadengabe nach den Bestimmungen der §§ 11 oder 12 entweder wirklich bezogen hat, oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit bezogen haben würde, werden, falls die Ehe, aus welcher sie stammen oder durch welche sie legitimiert worden sind, vor oder während der letzten Verwendung ihres Vaters als vollbeschäftigter Aushilfsdiener bei einer staatlichen Behörde (Amt, Anstalt) geschlossen worden ist,

auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 Gnadengaben gewährt, welche in der Regel für eine vaterlose Waise mit jährlich 75 Kronen, für mehrere vaterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 150 Kronen, für eine vater- und mutterlose Waise mit jährlich 150 Kronen und für mehrere vater- und mutterlose Waisen eines Aushilfsdieners zusammen mit jährlich 300 Kronen bemessen werden.

Diese Gnadengaben werden von dem auf die Einstellung des Taggeldes (Taglohnes), beziehungsweise der Gnadengabe des verstorbenen Elternteiles, falls derselbe aber nicht im Genusse eines solchen Bezuges gestanden ist, von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage angefangen in antizipativen Monatsraten flüssig gemacht und regelmäßig bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres belassen.

III. Abschnitt.

Anwendungsgebiet und Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 17.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auf alle jene nicht stabilen Bediensteten Anwendung zu finden, welche vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung angefangen, bei staatlichen Behörden, Ämtern oder Anstalten in Verwendung stehen und entweder nach ihrer dienstlichen Bezeichnung oder nach der Art ihrer Beschäftigung als Aushilfsdiener anzusehen sind.

Ausgenommen hievon sind die Aushilfsdiener der k. k. österreichischen Staatsbahnen, für welche die im Bereiche der Staatsbahn-Verwaltung jeweilig in Kraft stehenden besonderen Vorschriften gelten.

§ 18.

Den kompetenten Zentralstellen bleibt es vorbehalten, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auch andere Gruppen nicht stabiler Bediensteter, welche in die Kategorie der Dienerschaft gehören, dieser Verordnung oder einzelnen Bestimmungen derselben zu unterstellen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1902 in Kraft.

Koerber m./p. **Wittek** m./p. **Spens** m./p.

Rezek m./p. **Giovanelli** m./p. **Welsersheimb** m./p. **Böhm** m./p.

Hartel m./p. **Call** m./p. **Piętak** m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil für die 2. Klasse, d. i. für das	2.	Schuljahr.	Preis, broschiert	16 h,
II. „ „ „ 3. „ „ „ „	3.	„	„ „	26 h,
III. „ „ „ 4. „ „ „ „	4.	„	„ gebunden	50 h.
IV. „ „ „ 5. „ „ „ „	5.	„	„ „	50 h.

— — Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in vier Teilen. Nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

I. Teil. Preis, broschiert, 16 h.

II. Teil. Preis, broschiert, 24 h.

Diese Lehrbücher werden neben den vorhergehenden Auflagen derselben zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1902, Z. 28660.)

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in drei Teilen. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil, für die Unterstufe. Auf die neue Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1902, Z. 25960.)

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule. Grammatik, Orthographie und Stil in konzentrischen Kreisen für allgemeine Volksschulen. In vier Heften. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 9. Auflage. Manz. 1902.

I. Heft, für das	2.	Schuljahr.	Preis	30 h,
II. „ „ „	3.	„	„	30 h,
III. „ „ „	4.	„	„	40 h,
IV. „ „ „	5.	„	„	40 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. August 1902, Z. 26093.)

Ullrich, Dr. Georg, **Ernst W.** und **Branky** Franz, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen (Ausgabe in fünf Teilen). Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. II. und III. Teil. Mit sprachlehrlichen Übungsstoffen als Anhang. Von Jos. Lehmann. Auf die neue Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflagen.

II. Teil. Preis, in Leinwand gebunden, 60 h,
III. „ „ „ „ „ 90 h.

Diese Lehrtexte werden neben den vorhergehenden Auflagen derselben zum Unterrichtsgebrauche an allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. September 1902, Z. 26092.)

Legerer Peter, Rechenbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. I. Teil. Preis, halbsteif gebunden 30 h.

Dieser erste Teil des neuen Rechenbuches wird zum Unterrichtsgebrauche an österreichischen allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Juli 1902, Z. 23428.)

Ebenberger Hermann, Biblische Geschichte für evangelische Volksschulen in Verbindung mit Katechismus und Kirchenlied. 3., verbesserte Auflage mit 40 Holzschnitten im Text. Wien 1902. Karl Gerolds Sohn. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 12. September 1902, Z. 28678.)

Říha Arnošt, Škola českého jazyka. Mluvnice, pravopis a sloh v soustředních kruzích pro školy obecné. Přispěním c. k. škol. r. Ad. Heyduka upravil.

Ausgabe *A* für fünfklassige Volksschulen. I. und II. Heft, 2., verbesserte Auflage. Prag 1902. J. Otto. Preis, geheftet I. Heft 30 h, II. Heft 40 h.

Ausgabe *B* für selbständige fünf-, sechs- und siebenklassige Schulen. I. Heft (für das 2. Schuljahr). II. Heft (für das 3. Schuljahr). Prag 1902. J. Otto. Preis, geheftet I. Heft 30 h, II. Heft 40 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1902, Z. 17588.)

b) Für mit Volksschulen verbundene landwirtschaftliche Fortbildungskurse.

Lösching Josef, Landwirtschaftliche Buchführung. Leitfaden für Obst- und Weinbau-, Winter- und Fortbildungsschulen. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Fortbildungskursen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1902, Z. 26965.)

c) Für allgemeine Volks- und Bürgerschulen.

Grün, Dr. Nathan, Učebnice dějin israelských a israelského náboženství. III. stupeň. Übersetzt von Dr. Josef Žalud. Prag 1902. Jakob Brandeis. Preis, kartoniert 1 K.

Dieses von der israelitischen Kultusgemeinde in Prag für zulässig erklärte Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache innerhalb der genannten Kultusgemeinde und bei gleicher Zulassung seitens der betreffenden Kultusgemeinde auch an anderen Volksschulen und Bürgerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. September 1902, Z. 28872.)

Razinger A. in Žumer A., Berilo in slovnica za drugi razred štirirazrednih in petrazrednih ljudskih šol. 5., veränderte Auflage. Laibach 1902. Kleinmayr und Bamberg. Preis, gebunden 48 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche in der 2. Klasse der vier- und fünfklassigen Volksschulen mit slovenischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. September 1902, Z. 28306.)

d) Für Bürgerschulen.

Wagner, P. Ferdinand, Zeremonien der katholischen Kirche für den Religionsunterricht in den Bürgerschulen. 9., verbesserte Auflage. Wien 1902. Verlag von F. Tempsky. Preis, geheftet 50 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der früheren Auflage desselben Buches*) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diözesen Budweis und Leitmeritz zulässig erklärt.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen ist gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt wird.

(Ministerial-Erlaß vom 10. September 1902, Z. 21783.)

Riha Ernst, Französisches Lehr- und Lesebuch für Bürgerschulen. II. Stufe, mit 47 Abbildungen. 3., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 29852.)

Rittner Rosa, Lehrgang der französischen Sprache für Bürgerschulen. Wien 1902. J. L. Pollaks Buchhandlung. Preis, gebunden 2 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. September 1902, Z. 30607.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 240.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 204.

Stein M., Weiner B. und Wrany W., Deutsche Sprachschule. Theoretischer Teil. Eine kurzgefaßte deutsche Grammatik für österreichische Bürgerschulen. Neu bearbeitet von M. Binstorfer. 4. Auflage. Inhaltlich unveränderter, nach der neuen Rechtschreibung hergestellter Abdruck der mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Juli 1901, Z. 18845, approbierten 3. Auflage dieses Lehrbuches. Wien 1902. Manz'sche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1902, Z. 32359.)

Močnik, Rechenbuch für die III. Klasse der Knaben-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 15., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. September 1902, Z. 30351.)

— — Rechenbuch für die III. Klasse der Mädchen-Bürgerschulen. Bearbeitet von Emanuel Reinelt. 16., veränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. September 1902, Z. 29335.)

Rusch Gustav, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes für österreichische Bürgerschulen bearbeitet. III. Teil (für die 3. Klasse der Bürgerschule). Mit 59 in den Text gedruckten Abbildungen, darunter 9 farbigen Kartenskizzen. 6., verbesserte Auflage. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 K 40 h.

Dieser Leitfaden wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 26438.)

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für Bürgerschulen. Bearbeitet von Josef Kraft und Georg Rothaug. Wien 1902. F. Tempsky.

II. Teil. 13., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.

III. Teil. 11., verbesserte Auflage. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. September 1902, Z. 24160.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 354.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 29.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 478.

Witlaczil, Dr. Emanuel, Naturgeschichte in Lebensbildern. Einteilige Ausgabe für Bürgerschulen. (In neuer Rechtschreibung.) Mit 320 (größtenteils nach Originalzeichnungen angefertigten) Holzschnitten. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, gebunden 3 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 29. September 1902, Z. 30590.)

Panýrek Jan D., Přírodozpyt, to jest silozpyt a lučba. Učebnice pro měšťanské školy chlapecké. První stupeň. 10., umgearbeitete Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, gebunden 1 K 20 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. September 1902, Z. 23207.)

Veselý Antonín, Měřictví pro I. a II. třídu měšťanských škol dívčích. Prag 1901. Bursík a Kohout. Preis, gebunden 1 K 50 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 24164.)

Basl Josef, Zeměpis ku potřebě žáků měšťanských škol. Díl třetí. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, gebunden 1 K 20 h.

Dieses Buch wird zum Lehrgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. August 1902, Z. 22977.)

Formánek Emanuel, Měřictví pro měšťanské školy chlapecké. Díl první. Prag 1902. I. L. Kober. Preis, broschiert 70 h, gebunden 1 K 10 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Knaben-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 26. August 1902, Z. 23683.)

Groulik Josef a Úlehla Josef, Přírodopis pro měšťanské školy dívčí. První stupeň. 2. Auflage. Olmütz 1902. R. Promberger. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 26. August 1902, Z. 26940.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 390.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 279.

e) Für Mittelschulen.

Hagenbach K. R., Leitfaden zum christlichen Religionsunterricht für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. 8. Auflage, bearbeitet von Dr. S. M. Deutsch. Leipzig 1899. S. Hirzel. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 88 h.

Dieses vom evangelischen Oberkirchenrate A. und H. Bekenntnisses vom kirchlichen Standpunkte approbierte Lehrbuch wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Gebrauche beim evangelischen Religionsunterrichte an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1902, Z. 21932.)

Steiner Josef und Scheindler August, Lateinisches Lese- und Übungsbuch. III. Teil. Herausgegeben von Dr. Robert Kauer. 4., durchgesehene Auflage. Wien 1903. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 50 h, in Ganzleinwand gebunden 2 K.

Diese neue Auflage des bezeichneten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben **) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1902, Z. 31947.)

In 3., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 28. März 1901, Z. 8188 ***), zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Schmidt Johann, Lateinisches Lesebuch aus Cornelius Nepos und Q. Curtius Rufus. Mit 2 Karten. Wien 1902. Tempsky. Preis, geheftet 80 h, gebunden 1 K 30 h.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1902, Z. 32976.)

Ortmann, Dr. Rudolf, Deutsches Lesebuch für die österreichischen Mädchen-Lyzeen. Wien. Karl Graeser und Komp.

II. Teil. Preis, geheftet 2 K 30 h, gebunden 2 K 70 h.

IV. Teil. Preis, geheftet 2 K 60 h, gebunden 3 K.

Diese Lehrbücher werden zum Unterrichtsgebrauche an Mädchen-Lyzeen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1902, Z. 32443.)

In 13., unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. Juli 1901, Z. 20908 †) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Gindely, Lehrbuch der Geschichte für die unteren Klassen der Mittelschulen. Bearbeitet von Christoph Würfl. II. Teil: Das Mittelalter. Wien 1903. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K, gebunden 1 K 50 h.

(Ministerial-Erlaß vom 22. Oktober 1902, Z. 33215.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1891, Seite 229.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 513.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 114.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 374.

In 5., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 29. März 1893. Z. 5862 *) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Umlauft, Dr. Friedrich, Lehrbuch der Geographie für die unteren und mittleren Klassen österreichischer Gymnasien und Realschulen. Erster Kursus: Grundzüge der Geographie. (Für die erste Klasse.) Ausgabe für Realschulen. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 68 h, gebunden 1 K 18 h.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1902, Z. 31659.)

f) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Alberti Stanisław, Chemia dla seminaryów nauczycielskich. Lemberg 1902. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit polnischer Unterrichtssprache zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Oktober 1902, Z. 29450.)

g) Für kommerzielle Lehranstalten.

Cicalek - Rothaug - Zehden - Peucker, Atlas für Handelsschulen. Ausgabe für Akademien und höhere Handelsschulen in 40 Hauptkarten und Plänen. 3. Ausgabe. Wien 1902. Artaria und Komp. Preis, gebunden 7 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1902, Z. 31825.)

Cicalek - Rothaug - Zehden - Peucker, Kleiner Atlas für Handelsschulen. 3. Ausgabe. Wien 1902. Artaria und Komp. Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännischen Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1902, Z. 31824.)

Hassak, Dr. K., Leitfaden der Warenkunde für zweiklassige Handelslehranstalten. I. Teil: Anorganische Waren. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Leinwand gebunden 2 K.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Oktober 1902, Z. 32042.)

Schönbauer Rob. und Rothaug J. G., Leitfaden der Handelsgeographie für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien 1903. Fr. Deuticke. Preis, geheftet 1 K 10 h, gebunden 1 K 40 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an kaufmännische Fortbildungsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1902, Z. 32762.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 96.

Seibert A. E., Grundzüge der allgemeinen Geographie für die Vorbereitungsklasse zweiklassiger Handelsschulen. Vorstufe zur Handels- und Verkehrsgeographie. Wien 1902. A. Hölder. Preis, gebunden 1 K 30 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an zweiklassigen Handelsschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1902, Z. 32609.)

h) Für gewerbliche Lehranstalten.

Jelínek Laurenz, Mathematische Tafeln für technische Anstalten, besonders für höhere Gewerbeschulen. 3. Auflage. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 2 K 60 h.

Diese neue Auflage der Tafeln wird ebenso wie die zweite Auflage derselben *) zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1902, Z. 32960.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. Tafel XX: Der Walnußbaum. Wien 1902. K. Gerolds Sohn. Preis: unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Wandtafel wird in der neuen Ausgabe zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1902, Z. 31520.)

Baldamus, Dr. A., Sammlung historischer Schulwandkarten. III. Abteilung.

Nr. 1. Wandkarte zur deutschen Geschichte des 16. Jahrhunderts.
Nr. 2. Wandkarte zur deutschen Geschichte des 17. Jahrhunderts.
Nr. 3. Wandkarte zur deutschen Geschichte des 18. Jahrhunderts.

Leipzig 1900 und 1901. Georg Lang. Preis einer Karte auf Leinwand gespannt mit Stäben und Wachstuchschutz 22 M.

Diese drei Wandkarten werden zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1902, Z. 31153.)

Rothaug J. G., Politische Schulwandkarte des deutschen Reiches. Maßstab: 1 : 800.000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh 16 K, auf Leinwand gespannt, mit Stäben versehen oder in Mappe 24 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. Oktober 1902, Z. ad 31231 ex 1902.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Seite 109.

Lehmann - Leutemann, Zoologischer Atlas. Tafeln 61—68, enthaltend: Hyäne (Nr. 61), Borkenkäfer und Apfelblütenstecher (Nr. 62), Lama (Nr. 63), Truthuhn (Nr. 64), Walroß (Nr. 65), Dachs (Nr. 66), Kiebitz (Nr. 67), und Papageien (Nr. 68). Wien, A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis einer Serie von 6 beliebigen Bildern 10 K 80 h, eines einzelnen Bildes 2 K.

Diese Wandbilder werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 15. Oktober 1902, Z. 29019.)

Manzer J. D., Orgelschule für Lehrerbildungsanstalten. 5. Auflage, mit besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Meister des kirchlichen Orgelspieles, umgearbeitet von Franz Moissl. Prag. Eigentum des Verlegers für alle Länder: Em. Wetzler. Preis, geheftet 5 K, gebunden 5 K 80 h.

Dieses Werk wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 *) zum Musikunterrichte an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als geeignet erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Oktober 1902, Z. 30958.)

Cora Guido, Mappamondo fisico-politico. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 16 K, auf Leinwand mit Stäben 18 K.

— — America Nord fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — America Süd a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

— — Asia fisica e politica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 12 K, auf Leinwand in Mappe 18 K, auf Leinwand mit Stäben 20 K.

— — Africa a base fisica. Maßstab 1 : 8,000.000. Preis, unaufgezogen 9 K 60 h, auf Leinwand in Mappe 14 K, auf Leinwand mit Stäben 16 K.

Verlag von G. B. Paravia in Turin (für Österreich-Ungarn. A. Pichlers Witwe und Sohn in Wien).

Diese Wandkarten werden zum Lehrgebrauche an Volks- und Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1902, Z. 25195.)

Werner Ladislav, Tabulky tiskového písma. Selbstverlag. Preis 10 K.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit böhmischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 11. September 1902, Z, 22730.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 154.

Winterhalder, Theodor Ritter von, Kämpfe in China. Eine Darstellung der Wirren und der Beteiligung von Österreich-Ungarns Seemacht an ihrer Niederwerfung in den Jahren 1900—1901. Wien und Budapest 1902. A. Hartlebens Verlag. Preis, gebunden 10 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 13. Oktober 1902, Z. 31711.)

Natur und Schule, Zeitschrift für den naturkundlichen Unterricht aller Schulen, herausgegeben von B. Landsberg, O. Schmeil und B. Schmid. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Jahrgang 1902. Heft 1—5. Preis, halbjährig 6 Mark.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache werden auf das Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Oktober 1902, Z. 29926.)

Kundmachungen.

Behufs Gewährung von Stipendien für hoffnungsvolle Künstler, welche der Mittel zu ihrer Fortbildung entbehren, werden jene Künstler aus dem Bereiche der Dichtkunst, der bildenden Kunst und der musikalischen Komposition aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf Zuwendung eines Stipendiums Anspruch erheben, aufgefordert, sich bei den betreffenden Landesstellen, und zwar bis längstens 1. März 1903 in Bewerbung zu setzen.

Anspruchsberechtigt sind — unter Ausschluß aller Kunstschüler und Kunsthandwerker — nur selbständig schaffende Künstler.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse (Geburts- und Heimatsort, Alter, Stand, Wohnsitz, Vermögensverhältnisse etc.) des Bewerbers,
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher derselbe von dem Staats-Stipendium zum Zwecke seiner weiteren Ausbildung Gebrauch machen will,
3. als Beilage Kunstproben des Gesuchstellers, von welchen jede einzelne mit dem Namen des Autors speziell zu bezeichnen ist.

Wien, am 20. Oktober 1902.

K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1902/1903, das ist für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903.

Handelsministerium Z. 40574.

Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. Oktober 1902 an in den nachstehend benannten Kronländern wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten K	h	Für Ärarial-Ritte K	h
Österreich unter der Enns		2	36	1	97
Österreich ob der Enns		2	29	1	91
Salzburg		2	45	2	04
Steiermark	a) für die Gruppe 1	2	42	2	02
	b) „ „ „ 2	2	32	1	93
	c) „ „ „ 3	2	34	1	95
Kärnten		2	36	1	97
Böhmen	a) für die Gruppen 1, 3, 4, 7, 9, 10, 13	2	38	1	98
	b) „ „ „ 2, 5, 11, 12	2	47	2	06
	c) „ „ „ 6, 8	2	53	2	11
Mähren und Schlesien		2	40	2	—
Tirol und Vorarlberg		2	62	2	18
Küstenland		2	29	1	91
Krain		2	21	1	84
Galizien	a) für die Gruppen 2, 3, 16	1	99	1	66
	b) „ „ „ 1, 6, 11, 12, 13	2	06	1	72
	c) „ „ „ 5, 8, 9, 17	2	11	1	76
	d) „ „ „ 7, 10, 14	2	17	1	81
	e) „ „ „ 4, 15	2	23	1	86
Bukowina		2	12	1	77

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

Wien, den 13. September 1902.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat der zweiklassigen schlesischen Handelsschule in Troppau das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

(Ministerial-Erlaß vom 16. Oktober 1902, Z. 28262.)

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Innsbruck in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 9. Oktober 1902, Z. 31380.)

Berichtigung

zu dem im Stücke XXIV, Nr. 45, Seite 431, des Ministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1901 verlautbarten Gesetze vom 6. November 1901, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 42, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogtumes Ober- und Nieder-Schlesien.

Auf Seite 436 im § 26 hat sich der zweite, mit „Hiedurch wird“ beginnende Absatz ohne Unterbrechung und unmittelbar an den ersten Absatz anzuschließen, so daß dann der zweite Absatz mit „Mit Rücksicht“ beginnt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XXII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. November 1902.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1903 beginnt der fünfunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

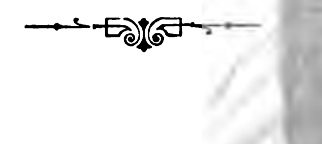
Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1903 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.



Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Reinelt Emanuel, Lesebuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Erster Teil. Fibel. Erstes Schuljahr. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner herausgegeben. 8. Auflage. Ausgabe *B*. Mit lateinischer Druckschrift, sonst inhaltlich unveränderter, nach der neuen Rechtschreibung hergestellter Abdruck der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Jänner 1901, Z. 36722 approbierten 7. Auflage. Wien 1903. Verlag von F. Tempsky. Preis gebunden 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1902, Z. 33540.)

b) Für Bürgerschulen.

Pokorny, Dr. Alois, Naturgeschichte für Bürgerschulen in 3 Stufen. Prag. F. Tempsky. I. Stufe. 12., von Josef Gugler bearbeitete (verbesserte) Auflage. Gebunden 1 K 60 h.

Diese zwölfte Auflage des bezeichneten Lehrbuches wurde nachträglich wieder in das Verzeichnis der zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zugelassenen Lehrbücher aufgenommen.

(Ministerial-Erlaß vom 6. November 1902, Z. 35302.)

c) Für Mittelschulen.

Defant Giuseppe, Pròşe e poeşie modèrne per le classi inferiori delle scuole mèdie austriache. Parte IV. Trient 1902. Monauni. Preis, geheftet 3 K gebunden 3 K 50 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1902, Z. 33264.)

In 3., im wesentlichen unveränderter, sonach gemäß Ministerial-Erlasses vom 8. Jänner 1900, Z. 35033 ex 1899 *) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Šubrt Fr., Učebnice a čitanka francouzská. Díl III. Upravil Vojtěch Pauluš. Prag 1903. G. Neugebauer. Preis, geheftet 2 K 40 h, gebunden 2 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober 1902, Z. 32245.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Seite 85.

d) Für kommerzielle Lehranstalten.

Pawłowski A., Podręcznik rachunków kupieckich dla wyższych szkół handlowych. Tom I. Lemberg 1902. Verlag des Towarzystwo nauczycieli szkół wyższych 1902. Preis, gebunden 3 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an höheren Handelsschulen (Handelsakademien) mit polnischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 5. November 1902, Z. 34302.)

e) Für gewerbliche Lehranstalten.

Cicalek - Rothaug - Zehden - Peucker, Atlas für Handelsschulen. Ausgabe für Akademien und höhere Handelsschulen in 40 Hauptkarten und Plänen und gegen 70 Nebenkarten, Diagrammen, Stadt- und Hafenplänen. 3. Auflage. Wien 1902. Artaria und Komp. Preis, gebunden 7 K 80 h.

Diese neue Ausgabe des Werkes wird ebenso wie die erste Auflage desselben *) auch zum Unterrichtsgebrauche an höheren Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen und allgemeinen Handwerkerschulen zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1902, ad Z. 31825.)

Lehrmittel.

Fiedler und Hoelemann, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des königlich-sächsischen Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht herausgegeben vom königlich-sächsischen Landes-Medizinal-Kollegium durch Dr. med. A. Fiedler, geheimen Medizinalrat und Dr. med. Emil Hoelemann in Dresden. Tafel I: Das Skelett, Tafel II: Muskelfigur, Tafel III: Eingeweide, Tafel IV: Rumpf mit Armen, Tafel V: Rumpf mit Kopf und Tafel VI: Zentral-Nervensystem. Samt Erklärung. 8., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, Lehrmittelfabrik Alois Kreidl. Preis, 12 K, auf Leinwand mit Stäben 21 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober 1902, Z. 26899.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 365.

*

Hölzel, Cartă de părete a Austro-Ungariei pentrŭ şcoalele poporale. Prelŭcrată de A. E. Seibert. Tradŭsă şi adaogită de Victor Olouschi. Maßstab 1 : 800.000. Wien. Verlag von Eduard Hölzel. Preis, auf Leinwand gespannt in Mappe 20 K, auf Leinwand gespannt mit Stäben 22 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit rumänischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 23. Oktober 1902, Z. 23747.)

Allgemeines Ortschaften-Verzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 nebst vollständigem alphabetischen Namensregister. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1902. Alfred Hölder.

Auf das Erscheinen dieser Publikation werden die dem hierortigen Ressort unterstehenden Ämter und Anstalten aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober 1902, Z. 2203 (K. U. M.)

Die Verlagsbuchhandlung M. Gottlieb, Wien, I., Schulerstraße Nr. 1, hat eine Anzahl von Separatabdrücken aus dem Gesamtwerke: **Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit,** die jedoch kein vollständiges Exemplar dieses Werkes bilden, um den ermäßigten Preis von je 55 Kronen zum Ankaufe angeboten.

Die Lehrkörper der Mittelschulen werden auf diese Preisermäßigung aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 3. November 1902, Z. 22150.)

Kundmachungen.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Jänner 1896 kreierten Stipendien für die Lehrer naturwissenschaftlicher Fächer an den Mittelschulen, in erster Linie für jene der Naturgeschichte und Geographie, werden unter Voraussetzung der verfassungsmäßigen Bewilligung des bezüglichen Kredites von sechstausend (6000) Kronen auch im Jahre 1903 zur Verleihung gelangen, wobei bezüglich der näheren Details auf die Kundmachung vom 20. März 1896, ad Z. 1358 (Minist.-Vdgsbl. Stück VII) verwiesen wird.

Die Bedingungen der Bewerbung um Verleihung eines solchen Stipendiums sind:

1. Die vollständige Lehrbefähigung für eine naturwissenschaftliche Fachgruppe, insbesondere für Naturgeschichte oder Geographie;
2. mindestens eine dreijährige Verwendung als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. Die Qualifikationstabelle;
2. das Lehrbefähigungszeugnis;
3. wissenschaftliche Arbeiten, welche der Bewerber etwa veröffentlicht hat;
4. ein kurzes Programm über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums.

Die an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Bewerbungsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen, von der Direktion und Landesschulbehörde zu begutachten und spätestens bis Ende Februar 1903 anher vorzulegen.

(Ministerial-Erlaß vom 1. November 1902, Z. 34879.)

welche im Studienjahre 1901/1902 eine nach Artikel VI der Prüfungsvorschrift vollständige Lehrbefähigung für Mittelschulen erlangt haben.

Bei der Prüfungskommission	Fachgruppe *)																						Gesamtsumme		Bemerkungen (Unterrichtssprache)
	a		b		c		d		e		f		g		h		i		k		Zeichnen **)				
	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	
Wien	9	20	12	8	9	13	10	14	2	10	1	1	8	2	1	2	7	1	5	6	4	12	68	89	deutsch . . . . . 67 deutsch u. böhm. . 1 deutsch u. ital. . . 1 deutsch u. slov. . . 4 deutsch u. serbo-kroat. 2 böhmisch . . 2 polnisch . . 1 serbo-kroat. . 6 italienisch . . 3 ital., serb.-kroat. 2
Innsbruck . .	8	8	6	2	6	6	4	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	29	21	deutsch . . . . 14 italienisch 7
Graz	3	5	1	3	1	4	3	—	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	11	14	deutsch . . . . 6 deutsch u. slovenisch . 2 deutsch u. italienisch . 1 italienisch . . . . . 4 serbo-kroatisch 1
Prag mit deutscher Unterrichtssprache	1	4	2	—	2	1	1	2	2	—	—	—	1	2	—	2	—	—	3	1	—	—	12	12	deutsch 12
Prag mit böhmischer Unterrichtssprache	6	4	5	—	12	13	5	19	11	13	—	—	6	19	—	—	4	8	12	10	6	14	67	100	böhmisch 100
Lemberg . .	4	4	3	3	5	3	3	2	3	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	20	15	polnisch . . . . 12 polnisch u. ruthenisch . 2 poln., ruthen., deutsch . 1
Krakau . . .	3	2	10	5	2	1	2	2	2	1	—	—	3	4	—	—	—	—	1	—	—	—	23	15	polnisch . . . . 9 polnisch u. deutsch . . 2 polnisch u. französisch . 3 poln., deutsch, französ. . 1
Czernowitz .	2	1	2	1	2	2	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	deutsch . . . . 2 deutsch u. ruthenisch . 2 deutsch u. rumänisch . 1 deutsch, ruthen., poln. . 1
	36	48	41	22	39	43	28	43	27	28	2	2	18	29	1	4	12	10	24	17	10	26	238	272	

*) Fachgruppen sind: a) klassische Philologie, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach; b) Deutsch oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache), dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer; c) Geographie und Geschichte; d) Mathematik und Physik; e) Naturgeschichte, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer; f) Philosophie mit Griechisch (Mathematik), dazu Latein (Physik) als Nebenfach; g) und h) moderne Philologie; i) Mathematik und darstellende Geometrie; k) Naturgeschichte und Chemie.

**) Nach der Prüfungsvorschrift vom 29. Jänner 1881, Z. 20485 ex 1880 (Minist.-Vdgsbl. 1881, S. 69).

(Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1902, Z. 33642.)

Die nachbenannten

Publikationen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888	2	—
Jahrgang 1900	2	60
„ 1902 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Teil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz samt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instruktionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disziplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disziplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrerkurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruktion für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesamt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesamt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gips- und Tonmodelle	2	—
Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruktion für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Teil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Teil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Spezial-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instruktionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Kommission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Konferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlaß der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Aktenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Kongresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Tätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari **coll' Ordinanza** per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením výkonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XXIII.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 1. Dezember 1902.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1903 beginnt der fünfunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1903 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.



Nr. 47.

Gesetz vom 18. Oktober 1902 *),

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Realschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

§ 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Klassen, deren jede einen Jahreskurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§ 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvierung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung.

Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§ 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierklassige Realgymnasium dienen.

§ 5.

Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachkurse zur Erteilung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

*) Enthalten in dem den 7. November 1902 ausgegebenen XXIV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg unter Nr. 34 Seite 137.

§ 6.

Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist spezielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien.

Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierklassigen Realgymnasium (§ 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Direktor. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§ 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privat-Realschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 25). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Teile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staats-Realschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Unbeschadet des dem Staate zustehenden Rechtes der obersten Leitung und Aufsicht bleibt die Besorgung, Leitung und umittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

II. Die Lehrgegenstände.

§ 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände:

a) Religion,
b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie,
l) Turnen.

*

B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache, dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landesschulrates eingeführt werden.

Die Verteilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Klassen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrates im Verordnungswege festgesetzt.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Klasse wöchentlich wenigstens 2 Stunden zu widmen. Lehrziel und Klassenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 9.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird. Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugnis über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§ 10.

Der Übertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Übersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§ 11.

Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesamten Unterrichte teilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Klassen nicht aufgenommen werden. In den oberen Klassen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Klasse aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§ 12).

§ 12.

Die Zahl der Schüler soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß Parallelklassen errichtet werden.

§ 13.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnis.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urteil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Klasse nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Direktors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hindernis der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres erteilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Klasse abhängt.

§ 14.

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Kommissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landesschulinspektor oder dessen Stellvertreter, aus dem Direktor und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Klasse der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Kommission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschule oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Kultus und Unterricht in die Kommission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

§ 15.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberralschule zur Maturitätsprüfung zugelassen. Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, sind vom Landesschulrate zur Maturitätsprüfung zuzulassen, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermutet werden kann und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten.

§ 16.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§ 17.

Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde.

Die Befähigung der Lehrer der übrigen wissenschaftlichen Fächer wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Kultus und Unterricht bestellte Prüfungskommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Lehrpersonen, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§ 18.

Nur jene Lehrpersonen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Lehrer für Gesang, Turnen und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtskandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer.

§ 19.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer und dem Turnlehrer noch 12, an einer vierklassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluß des Direktors bestellt.

§ 20.

Der Direktor ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachkurse betraut.

Die sämtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors die Lehrerkonferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normiert werden.

§ 21.

Der Direktor ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallelklassen zu 4—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluß des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Direktor kann mit Genehmigung des Landesschulrates einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Korrekturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1—3 Stunden ermäßigen.

§ 22.

Jeder Besetzung einer Lehrstelle hat eine Konkurs-Verlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrate veranlaßt wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu erteilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der offiziellen Wiener- und der offiziellen Landes-Zeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrate gesammelt und dem Direktor zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrat seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Kultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landes-Realschule eine Stelle erledigt, für welche eine Korporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrate als dieser Korporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt.

§ 23.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrates vom Minister für Kultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des Direktors bei Staatsschulen vom Landesschulrate, bei Landesschulen vom Landesausschusse bestellt.

Diese Bestellung bei Landesschulen unterliegt der Bestätigung des Landesschulrates.

V. Von den Privatanstalten.

§ 24.

Die Errichtung einer Realschule ist jedermann unter der Voraussetzung gestattet daß die Einrichtung derselben nichts dem im § 1 angegebenen Zwecke dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Lehrplan hat für jede Klasse wöchentlich wenigstens zwei Stunden Religionsunterricht festzusetzen.

2. Statut und Lehrplan, sowie jede Änderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrates erteilten Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

3. Als Direktoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargetan haben.

Unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist es gestattet, Lehranstalten welche die zwei ersten Jahrgänge der Unterrealschule umfassen, zu gründen.

§ 25.

Den von den Gemeinden, Korporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten kann das Recht zur Ausstellung staatsgiliger Zeugnisse über die an denselben zurückgelegten Jahrgänge zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem für die staatlichen und Landes-Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Direktors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrates eingeholt wird.

§ 26.

Der Direktor einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrat und in höherer Instanz der Minister für Kultus und Unterricht sind berechtigt, nach vorangegangener Disziplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Direktors zu fordern.

§ 27.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§ 28.

Die von Korporationen, Gemeinden oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitz des Rechtes sind, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Notwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staats-Realschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

§ 29.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 in Kraft und das Landesgesetz vom 30. April 1869, L.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Realschulen, hat gleichzeitig außer Wirksamkeit zu treten.

§ 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Wien, am 18. Oktober 1902.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 48.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. September 1902,

betreffend die Adjustierung der Reisekosten und Diäten der von den Strafgerichten als Sachverständige beigezogenen Zivil-Staatsbediensteten mit Ausnahme der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten.

An alle Gerichte.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen wird verordnet:

a) Die Partikularien der Zivil-Staatsbediensteten über die von ihnen auf Grund ihrer Verwendung als Sachverständige bei strafgerichtlichen Kommissionen beanspruchten Reisekosten und Diäten müssen, bevor sie von dem Partikularleger unmittelbar bei Gericht überreicht werden, von derjenigen Behörde, welcher der Partikularleger untersteht, mit einer Klausel versehen sein, worin bestätigt wird, daß der Partikularleger innerhalb der in Aufrechnung gebrachten Zeit nicht auch gleichzeitig im Auftrage seiner vorgesetzten oder einer anderen Staatsbehörde die Amtsreise unternommen hat und — zutreffenden Falls — daß die auf die einzelnen Dienstzweige, beziehungsweise Zahlungspflichtigen entfallenden Kostenanteile richtig ermittelt sind.

b) Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn Zivil-Staatsbedienstete, die außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, zu einer strafgerichtlichen Vernehmung als Sachverständige berufen werden.

In diesem Falle hat jedoch der Sachverständige sofort nach Schluß seiner Vernehmung eine schriftliche Bestätigung des vernehmenden Richters (Vorsitzenden, Untersuchungsrichters) über den Zeitpunkt seines Eintreffens und jenen der Beendigung seiner Vernehmung zu beanspruchen.

Diese Bestätigung (die auch auf der Ladung beigesetzt werden kann) ist dem Partikulare beizuschließen.

c) In den unter *a)* erwähnten Fällen hat das Gericht die bei ihm überreichten klausulierten Partikularien zu sammeln und mit dem Reisetagebuche in Strafsachen für den betreffenden Monat dem vorgesetzten Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen.

Hiebei hat das Gericht, um Verzögerungen hintanzuhalten, dafür Sorge zu tragen, daß gleichzeitig mit dem Reisetagebuche in Strafsachen, alle damit zusammenhängenden Partikularien vorgelegt werden können.

d) In den unter *b)* erwähnten Fällen hat das Gericht das Partikulare sogleich und ohne die Vorlage des Reisetagebuches in Strafsachen abzuwarten, den vorgesetzten Oberlandesgerichts-Präsidium vorzulegen.

e) Das Oberlandesgerichts-Präsidium hat sodann in Gemäßheit der Vorschriften über die Bemessung der Reisegebühren der von landesfürstlichen Beamten im Interesse anderer Dienstzweige vorgenommenen Dienstreisen (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 5. Jänner 1875, Z. 34955, F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 1, und vom 7. April 1895, Z. 10929, F.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 77, dann Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1895, J.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 8), die Adjustierung der Partikularien durch das Rechnungs-Departement desjenigen Verwaltungszweiges zu veranlassen, dem der betreffende Zivil-Staatsbedienstete angehört.

Zu diesem Behufe und zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, daß das Oberlandesgerichts-Präsidium, nach Adjustierung der etwaigen Reisegebühren der Justizbediensteten, jedoch vor Beifügung der Zahlungsverfügung, den Akt samt Partikularien an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Beisetzung ihrer Adjustierungsklausel (oder der ihres Rechnungs-Departements) auf kurzem Wege übersende.

f) Nach Rücklangung der mit der Adjustierungsklausel versehenen Partikularien hat das Oberlandesgerichts-Präsidium wegen Überprüfung und Zahlung der adjustierten Reisekosten und Diäten das Erforderliche zu veranlassen.

g) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichten vorzunehmende Bemessung derjenigen Gebühren, die den Zivil-Staatsbediensteten für ihre fachliche Mühewaltung (Befund, Gutachten u. dgl.) etwa zukommen, ferner die Vorschriften der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 9. November 1901, J.-M.-Vdgs.-Bl. Nr. 36, betreffend die Adjustierung der Reisekosten und Diäten der landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten, nicht berührt.

Nr. 49.

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. November 1902, Z. 6085,

an sämtliche Landesschulbehörden mit Ausnahme des Landesschulrates für Galizien,

betreffend die Klassifikation der äußeren Form der schriftlichen Schülerarbeiten an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.

In Erweiterung der Paragraphe 19, 20 und 67 der hierortigen Verordnung vom 20. August 1870, Z. 7648 (Schul- und Unterrichtsordnung, R.-G.-Bl. Nr. 105, Minist.-Vdgs.-Bl. 1870, Nr. 119) und unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlaß vom 2. April 1873, Z. 14802 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 50 ex 1873), betreffend die Ausstellung von Jahres- und Entlassungszeugnissen für Schüler an Bürgerschulen, finde ich anzuordnen, daß in Hinkunft auch an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen die „Äußere Form der schriftlichen Arbeiten" der Schüler klassifiziert und in den Schulnachrichten und Entlassungszeugnissen, beziehungsweise in den Jahreszeugnissen, sowie in den Katalogen dieser Schulen nach der Skala

sehr gefällig	1
gefällig	2
minder gefällig	3
nicht gefällig	4

bezeichnet werde.

An den allgemeinen Volksschulen hat sich diese Klassifikation im allgemeinen nur auf die Schüler der drei letzten Schuljahre zu erstrecken, doch bleibt es dem Ermessen der k. k. Landesschulbehörden überlassen, eine solche Verfügung eventuell auch auf die Schüler niedrigerer Unterrichtsstufen auszudehnen.

Es unterliegt keinem Anstande, daß die durch einzelne Landesschulbehörden vorgeschriebenen, für die Klassifikation der „Äußeren Form der schriftlichen Arbeiten" etwa bereits eine Notenskala aufweisenden Amtsschriften-Formularien, falls diese Skala mit der oben bezeichneten nicht übereinstimmen sollte, auch weiterhin, bis zu ihrem vollständigen Verbrauche, in Verwendung genommen werden.

Jene gegenwärtig im Gebrauche stehenden Formularien, in denen auf die gedachte Klassifikation noch nicht Rücksicht genommen erscheint, werden bis zur Veranstaltung von Neuauflagen derselben durch geeignete handschriftliche Eintragungen an entsprechender Stelle zu ergänzen sein.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für allgemeine Volksschulen.

Lehmann Josef, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe in 4 Teilen für 8 Schuljahre.

III. Teil. Nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis, gebunden 60 h.

IV. Teil. Nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis, gebunden 80 h.

Wien 1902. K. k. Schulbücher-Verlag.

Diese Lehrbücher werden neben der vorhergehenden Auflage derselben zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. November 1902, Z. 34644.)

Reinelt Emanuel, Sprachbuch für österreichische allgemeine Volksschulen. Ausgabe für fünfklassige Volksschulen, in welchen jeder Klasse ein Schuljahr entspricht. Wien 1903. F. Tempsky. I. Heft. (2. Schuljahr.) 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis, steif broschiert 25 h.

— — II. Heft. (3. Schuljahr.) 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis, steif broschiert 30 h.

— — IV. Heft. (5. Schuljahr.) 4., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Preis, gebunden 50 h.

Dieses Buch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. November 1902, Z. 34482.)

Мочнікъ Рахункова книжка для австрийских вселюдних шкіл народних. (Ausgabe für 4-, 5- und 6klassige Volksschulen), bearbeitet von Kraus und Habernal. Wien 1903. K. k. Schulbücher-Verlag.

III. Teil, gebunden 50 h,
IV. „ „ 60 „.

Dieser III. und IV. Teil des 5teiligen Rechenbuches wird ebenso wie der I.*) und II. Teil**) zum Unterrichtsgebrauche an Volksschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 14. November 1902, Z. 35205.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt Seite 84 ex 1902.
**) Ministerial-Verordnungsblatt Seite 204 ex 1902.

b) Für Bürgerschulen.

Krejčí Jos., Zeměpis pro školy měšťanské. Třetí stupeň. 5., durchgesehene Auflage. Prag 1902. Verlag der böhmischen graphischen Gesellschaft „Unie". Preis, gebunden 1 K 60 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird unter Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 7. November 1902, Z. 33536.)

c) Für Mittelschulen.

In 3., inhaltlich im wesentlichen unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 27. April 1901, Z. 11035 **) zum Lehrgebrauche an Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Fetter Johann und Alscher Rudolf, Französisches Übungsbuch für die oberen Klassen höherer Lehranstalten (des Lehrganges der französischen Sprache V. Teil). Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 2 K.

(Ministerial-Erlaß vom 25. November 1902, Z. 36963.)

In 5., inhaltlich unveränderter, somit gemäß Ministerial-Erlasses vom 20. Juni 1899, Z. 16305 ***) zum Unterrichtsgebrauche an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zulässiger Auflage ist erschienen:

Glöser Moritz, Lehrbuch der Arithmetik für die erste und zweite Klasse der österreichischen Realschulen. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, geheftet 1 K 50 h, gebunden 1 K 80 h.

(Ministerial-Erlaß vom 25. November 1902, Z. 36965.)

Szpojnarowski Sergius, Руска читанка для другої класи шкіл середних. Czernowitz 1901. Verein „Ruska szkoła". Preis, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lesebuch wird zum Lehrgebrauche beim ruthenischen Sprachunterricht an den Mittelschulen in der Bukowina und an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Czernowitz zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1902, Z. 33655.)

d) Für gewerbliche Lehranstalten.

Wichtrei Franz, Deutsches Lese- und Sprachbuch für die Wiener gewerblichen Vorbereitungskurse. I. Teil. (Für die Unterstufe der I. Klasse.) Wien 1903. K. k. Schulbücher-Verlag. Preis, gebunden 60 h.

Dieses Buch wird zum Unterrichtsgebrauche an der Unterstufe der I. Klasse der gewerblichen Vorbereitungskurse zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 18. November 1902, Z. 36041.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 111.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 136.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 262.

Tisch Fritz, Fibel für die erste untere Abteilung der gewerblichen Vorbereitungsschulen. Wien 1902. Verlag von Karl Graeser und Komp. Preis, gebunden 40 h.

Diese Fibel wird zum Unterrichtsgebrauche an den gewerblichen Vorbereitungsschulen in Wien zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1902, Z. 35150.)

Ziegler, Dr. Artur, Lehrbuch der gewerblichen Buchhaltung nebst einem Auszuge aus der Wechselkunde und einem Anhange über Schriftstücke und Berechnungen im Geschäftsverkehre des Kleingewerbetreibenden und Kleinhändlers. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, gebunden 1 K 60 h.

— — Übungshefte zur gewerblichen Buchhaltung. I. Die Buchhaltung des Schuhmachers. Wien 1902. Alfred Hölder. Preis, geheftet 60 h.

Dieses Buch sowie das bezeichnete Übungsheft werden zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und an gewerblichen Buchhaltungskursen zugelassen.

Weitere Übungshefte zu diesem Lehrbuche werden nachfolgen.

(Ministerial-Erlaß vom 15. November 1902, Z. 33870.)

Lehrmittel.

Fiedler und Hoelemann, Anatomische Wandtafeln für den Schulunterricht. Auf Veranlassung des königlich-sächsischen Ministeriums für Kultus und öffentlichen Unterricht herausgegeben vom königlich-sächsischen Landes-Medizinal-Kollegium durch Dr. med. A. Fiedler, geheimen Medizinalrat und Dr. med. Emil Hoelemann in Dresden. Tafel I: Das Skelett, Tafel II: Muskelfigur, Tafel III: Eingeweide, Tafel IV: Rumpf mit Armen, Tafel V: Rumpf mit Kopf und Tafel VI: Zentral-Nervensystem. Samt Erklärung. 8., vermehrte und verbesserte Auflage. Prag, Lehrmittelfabrik Alois Kreidl. Preis, 12 K, auf Leinwand mit Stäben 21 K 60 h.

Dieses Lehrmittel wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 14. November 1902, ad Z. 26899.)

Umlauft, Dr. Friedrich, Entwicklung des römischen Reiches nach W. Sieglin. Maßstab 1 : 3.000,000. Wien. G. Freytag und Berndt. Preis, roh 16 K, auf Leinwand in Mappe 24 K, auf Leinwand mit Stäben 26 K.

Diese Wandkarte wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. November 1902, Z. 35042.)

Unter dem gemeinsamen Titel: Die Quelle, Verlag von Martin Gerlach in Wien und Leipzig, sind unter anderem erschienen:

1) **Benirschke** Max, Buchschmuck und Flächenmuster, Preis 12 Kronen und
2) **Moser** Koloman, Flächenschmuck (Stoffmuster), Preis 25 Kronen.

Auf diese beiden Publikationen werden die Direktionen, beziehungsweise Leitungen der gewerblichen Lehranstalten behufs eventueller Anschaffung derselben für die Schulbibliotheken aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 11. November 1902, Z. 26273.)

Carte de France d' après la carte murale de Sydow-Habenicht adaptée à l' enseignement du français par Dr. Georg Reichel, Gotha. Justus Perthes. Maßstab 1:750.000. Preis 12 K, aufgezogen in Mappe 18 K, mit Stäben 21 K 60 h.

Auf das Erscheinen dieses Lehrmittels werden die Lehrkörper der Mittelschulen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 14. November 1902, Z. 34711.)

Kundmachung.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Graz in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

(Ministerial-Erlaß vom 19. November 1902, Z. 35699.)

Von dem Lektor für Stenographie an der k. k. Universität in Wien und Mitglied der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie **Emil Kramsall** sind im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5, erschienen und daselbst sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Lehrgang der Stenographie

(System Gabelsberger).

Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes für Wiener **Bürgerschulen** bearbeitet.

Preis 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie

(System Gabelsberger)

für die **österreichischen Mittelschulen und kommerziellen Lehranstalten** bearbeitet.

(2., im wesentlichen unveränderte Auflage.) Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen

(System Gabelsberger).

Für die **I. Abteilung** der **sechsklassigen Mädchen-Lyzeen und für verwandte Anstalten** bearbeitet. Preis, broschiert 1 K 70 h, gebunden 1 K 80 h.

Für die **II. Abteilung** bearbeitet. Preis, broschiert 1 K 22 h, gebunden 1 K 34 h.

Diese sämtlichen Lehrtexte sind vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht für die betreffenden Lehranstalten als allgemein zulässig erklärt.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5. ist erschienen und daselbst zu beziehen:

Diktierbuch

in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr

von Direktor Dr. Richard von Muth.

Preis, in Leinwand gebunden, 80 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1902. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Redigiert im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Dezember 1902.

Kundmachung.

Mit 1. Jänner 1903 beginnt der fünfunddreißigste Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, ferner Verfügungen betreffend Lehrbücher und Lehrmittel, Personalnachrichten und schließlich Konkurs-Ausschreibungen zum Zwecke der Besetzung von Dienstesstellen bilden.

Zum Abnehmen desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die außer dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Fakultäten, die höheren Fachschulen, insoweit sie dem Unterrichtsministerium unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, ferner die Mittelschulen und die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten **verpflichtet.**

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimiert anzusehen.

Ein vollständiges Exemplar desselben kostet für das Jahr 1903 loco Wien ebenso wie nach auswärts mit Postzusendung 5 Kronen.

Pränumerationen nimmt die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien (I., Schwarzenbergstraße Nr. 5) entgegen, wohin die frankierten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe, beziehungsweise Postanweisungen unmittelbar zu richten sind.

Allfällige Reklamationen einzelner Stücke werden nur dann berücksichtigt, wenn sie binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen des nächstfolgenden Stückes, d. i. entweder zu Anfang oder Mitte jeden Monats, an die k. k. Schulbücher-Verlags-Direktion in Wien gerichtet werden.



Nr. 50.

Gesetz vom 19. Juli 1902 *),

betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsbeamten (Staats-Lehrpersonen), der nach den Zivil-Pensionsvorschriften behandelten Gendarmerie-Mannschaftspersonen und Gendarmerie-Kanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivil-Staatsbediensteten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge) der vor dem 1. Oktober 1898 in den Ruhestand versetzten Staats-Beamten (Staats-Lehrpersonen) der fünf untersten Rangsklassen (sechs untersten Diätenklassen) werden um 10 Prozent, jedoch mindestens auf 800 Kronen mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher sich bei Zugrundelegung der durch die Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, 167, 173, 174 und 175 **), festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge und der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 ***), ergeben würde.

§ 2.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge) der nach den Zivil-Pensionsvorschriften vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Dezember 1894

---

*) Enthalten in dem den 2. Dezember 1902, ausgegebenen CXII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 220.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1898, Nr. 52 Seite 363, Nr. 48 S. 352, Nr. 53 S. 366, Nr. 54 S. 371 und Nr. 55 S. 375.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 28 Seite 251.

R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895, in den Ruhestand versetzten Personen des Gendarmerie-Mannschaftsstandes werden um 10 Prozent, jene der nach dem erwähnten Zeitpunkte bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, in den Ruhestand versetzten um 8 Prozent, schließlich die Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1900 nach den Zivil-Pensionsnormen in den Ruhestand versetzten Gendarmerie-Kanzleidiener um 8 Prozent, alle diese Kategorien von Ruhegenüssen jedoch mindestens auf 400 Kronen mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher den Betreffenden bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, und bei Zugrundelegung der am 1. Jänner 1900 in Kraft getretenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge zugekommen wäre.

§ 3.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse (Pensionen, Quiescentenbezüge und Provisionen) der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen, vor dem 1. September 1899 in den Ruhestand versetzten Staats-Bediensteten werden um 15 Prozent, jedoch mindestens auf einen Jahresbetrag von 400 Kronen mit der Einschränkung erhöht, daß der so erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht überschreiten darf, welcher dem betreffenden Staatsdiener bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, zugekommen wäre, falls er bei der Gehaltsregulierung in die im § 2, beziehungsweise 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, festgesetzte höchste Gehaltsklasse, beziehungsweise höchste Gehaltsstufe der höchsten Gehaltsklasse eingereiht worden wäre.

Bezüglich der Personen des Mannschaftsstandes der uniformierten Sicherheitswache, der Mitglieder der Zivilpolizeiwache und der Polizeiagenten darf der erhöhte Ruhegenuß jenen Betrag nicht übersteigen, welcher der betreffenden Person bei Zugrundelegung der im § 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, für die Dienstesstelle derselben festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, als Ruhegenuß gebührt hätte.

§ 4.

Die auf Grund älterer, durch das Gesetz vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, nicht außer Kraft gesetzter Zivil-Pensionsnormen bemessenen Ruhegenüsse, welche den Betrag von 800 Kronen für einen Beamten (Staats-Lehrperson) und von 400 Kronen für die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Staatsbediensteten nicht erreichen, werden — insoferne sich deren Erhöhung nicht bereits aus den vorgehenden Paragraphen ergibt — auf diese Beträge erhöht und sind in Zukunft mit keinem geringeren Betrage zu bemessen.

§ 5.

Die durch die Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 83 (§ 2), vom 14. Februar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 19 (§ 43), und vom 25. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1895 (§ 34), dann das Gesetz vom 27. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 50

*

(§ 2), gewährten Pensionserhöhungen sowie etwaige gnadenweise Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse und im Gnadenwege bewilligte Zulagen zu denselben sind in die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes festgesetzten Pensionserhöhungen einzurechnen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben nächstfolgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 19. Juli 1902.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Böhm** m./p.

Nr. 51.

Gesetz vom 19. Juli 1902 *),

betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 **), erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivil-Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivil-Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen werden um weitere 25 Prozent mit der Maßgabe erhöht, daß die Erhöhungen zusammen 50 Prozent der ursprünglichen normalmäßigen Pension nicht überschreiten dürfen.

In diese 50 Prozent werden die bewilligten Gnadenzulagen eingerechnet.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung desselben folgenden Monates in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 19. Juli 1902.

Franz Joseph m./p.

Koerber m./p. **Böhm** m./p.

---

*) Enthalten in dem den 2. Dezember 1902, ausgegebenen CXII. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 2..

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Nr. 28, Seite 251.

Nr. 52.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 *),

zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220 **), betreffend eine teilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Zivil-Staatsbeamten (Staats-Lehrpersonen), der nach den Zivil-Pensionsvorschriften behandelten Gendarmerie-Mannschaftspersonen und Gendarmerie-Kanzleidiener, sowie der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen pensionierten und provisionierten Zivil-Staatsbediensteten.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220, findet das Finanzministerium Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Flüssigmachung der nach diesem Gesetze gebührenden Erhöhungen der normalmäßigen Ruhegenüsse hat in der Weise zu erfolgen, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen ein nach Maßgabe des Gesetzes erhöhter Ruhegenuß angewiesen, dagegen der bisherige Ruhegenuß mit 31. Dezember 1902 eingestellt wird. Diese Anweisung hat nur über Anlangen des Anspruchsberechtigten nach vorheriger Prüfung des Anspruches zu erfolgen. Zu diesem Zwecke haben jene im Ruhestande befindlichen Staats-Bediensteten, welche einen Anspruch auf Erhöhung ihres bisherigen Ruhegenusses zu haben vermeinen, das Dekret, mit welchem ihnen der bisherige Versorgungsgenuß bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege der zur Liquidierung der bezüglichen Quittungen berufenen Stelle zu übergeben oder aber mittels ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Ruhegenuß ursprünglich bewilligt hat, einzusenden.

Von der erfolgten Anweisung der erhöhten Pensionen sind die Bezugsberechtigten mittels besonderen Dekretes zu verständigen.

2. Unter „normalmäßigem" Ruhegenusse im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220, ist jener zu verstehen, welcher sich nach den zur Zeit der Versetzung des betreffenden Staats-Bediensteten in den Ruhestand in Geltung gestandenen Normen bei Zugrundelegung des letzten für die Pensionsbemessung anrechenbaren Aktivitätsbezuges und der anrechenbaren Dienstzeit desselben ergibt; ferner ist als normalmäßig zu behandeln ein Ruhegenuß, welcher von der kompetenten Behörde unter Einrechnung einer von dem betreffenden Staats-Bediensteten während seiner aktiven Dienstleistung bezogenen, in die Pension einrechenbaren Personalzulage oder unter gnadenweiser Anrechnung einer normalmäßig nicht anrechenbaren Dienstzeit, beziehungsweise unter Nachsicht einer eingetretenen Dienstesunterbrechung bemessen wurde.

3. Die im § 1 des Gesetzes vorgesehene Erhöhung gebührt den Staats-Beamten (Staats-Lehrpersonen) der fünf untersten Rangsklassen (sechs untersten Diätenklassen) auch dann, wenn dieselben mit dem Titel und Charakter einer höheren als dieser Rangs-, beziehungsweise Diätenklasse bekleidet waren.

*) Enthalten in dem den 3. Dezember 1902 ausgegebenen CXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 223.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr. 50, Seite 550.

4. Die nach § 3 des Gesetzes gebührenden erhöhten Provisionen der in die Kategorie der Dienerschaft gehörenden provisionierten Staats-Bediensteten sind stets mit einem Jahresbetrage flüssig zu machen, auch wenn der bisherige Versorgungsgenuß nur in Tagesbeträgen angewiesen wurde.

5. Auf die Begünstigungen dieses Gesetzes haben nach Maßgabe der Bestimmungen desselben auch jene Bediensteten der bestandenen gemeinsamen Zentralstellen Anspruch, deren Ruhegenüsse in der Periode vom 22. September 1848 bis 31. Dezember 1867 zu Lasten des gemeinschaftlichen Pensionsetats angewiesen wurden

6. Ergibt sich, daß die nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 220 gebührende Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses (Punkt 2) in einem konkreten Falle mehr beträgt als die Erhöhung auf Grund der im § 5 bezogenen Gesetze so hat eine Neubemessung des Ruhegenusses zu erfolgen, und zwar derart, daß der ermittelte Mehrbetrag dem bisherigen Ruhegenusse zuzuschlagen und der sich sonach ergebende Gesamtbetrag als der nunmehr gebührende Ruhegenuß flüssig zu machen ist.

Insoferne es sich um die Einrechnung einer gnadenweisen Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses oder einer im Gnadenwege bewilligten Zulage zu demselben handelt, ist an Stelle des gesamten bisherigen Versorgungsgenusses der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erhöhte normalmäßige Ruhegenuß (Punkt 2) und als gnadenweise Erhöhung, beziehungsweise Gnadenzulage nur der etwaige Mehrbetrag flüssig zu machen, um welchen der bisherige Gesamtbezug den gesetzlich erhöhten normalmäßigen Ruhegenuß übersteigt.

Böhm m./p.

Nr. 53.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1902 *),

zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221 **), betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, erhöhten normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen nach Zivil-Staatsbeamten und Staats-Lehrpersonen.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei Durchführung des am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221 findet das Finanzministerium Nachstehendes anzuordnen:

1. Dieses Gesetz findet nur auf jene Witwen Anwendung, deren normalmäßige Pensionen nicht schon auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 und des P. 3 Absatz 1 und P. 4 der Durchführungs-Verordnung vom 22. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 77, um 50 Prozent oder mehr erhöht wurden, beziehungsweise zu erhöhen waren.

*) Enthalten in dem den 3. Dezember 1902 ausgegebenen CXIV. Stücke des R.-G.-Bl. unter Nr. 224.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1902, Nr, 51, Seite 552.

Witwen, deren Pensionen nicht auf Grund der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, in Kraft gestandenen Normen, sondern aus Allernöchster Gnade bewilligt wurden, sind auch von der im Gesetze vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen, ausgenommen diejenigen, denen durch einen Allerhöchsten Gnadenakt ausdrücklich der Mangel der zur normalmäßigen Bewilligung einer Witwenpension erforderlichen Bedingungen nachgesehen wurde.

2. Die Flüssigmachung der nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, gebührenden Erhöhungen der normalmäßigen Witwenpensionen hat in der Weise zu erfolgen, daß vom 1. Jänner 1903 angefangen die nach Maßgabe des Gesetzes erhöhte Witwenpension angewiesen, dagegen der bisherige Versorgungsgenuß mit 31. Dezember 1902 eingestellt wird. In den Fällen, in denen es sich um die Einrechnung einer gnadenweisen Erhöhung der normalmäßigen Witwenpensionen oder einer Gnadenzulage zu derselben in die nach dem Gesetze vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, gebührende Erhöhung handelt, ist an Stelle des gesamten bisherigen Versorgungsgenusses die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebührende Witwenpension und als gnadenweise Erhöhung, beziehungsweise Gnadenzulage nur der etwaige Mehrbetrag flüssig zu machen, um welchen der bisherige Gesamtbezug den Betrag der gesetzlich erhöhten Witwenpension übersteigt.

3. Behufs Erlangung der nach diesem Gesetze gebührenden Pensionserhöhung haben jene Witwen nach Staats-Beamten (Staats-Lehrpersonen), welche hierauf Anspruch zu haben vermeinen, das Dekret, mit welchem ihnen der bisherige Versorgungsgenuß bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege der zur Liquidierung der bezüglichen Quittungen berufenen Stelle zu übergeben oder aber mittels ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Versorgungsgenuß ursprünglich bewilligt hat, einzusenden.

Von der erfolgten Anweisung der erhöhten Pensionen sind die Bezugsberechtigten mittels besonderen Dekretes zu verständigen.

Böhm m./p.

Nr. 54.

Gesetz vom 3. Oktober 1902 *),

wirksam für das Herzogtum Steiermark,

betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Cilli.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und Vdgs.-Bl. Nr. 15 **), und § 61 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen, wie folgt:

*) Enthalten in dem den 30. Oktober 1902 ausgegebenen und versendeten XXIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für das Herzogtum Steiermark unter Nr. 46, Seite 105.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 42, Seite 145.

Artikel I.

In der Stadt Cilli wird im Anschlusse an die Mädchen-Volksschule eine öffentliche dreiklassige Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 3. Oktober 1902.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Nr. 55.

Gesetz vom 25. Oktober 1902 *),

giltig für das Herzogtum Salzburg,

womit der IV. Abschnitt (§§ 55 bis 83) des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12 **), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und der Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1900, L.-G.-Bl. Nr. 14 *), abgeändert werden**

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Salzburg finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der IV. Abschnitt des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogtums, sowie der Artikel II des Gesetzes vom 25. Juli 1900 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§ 55.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach befriedigender Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten

*) Enthalten in dem den 19. November 1902 ausgegebenen und versendeten XXXVI. Stücke der Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg unter Nr. 38, Seite 125.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1870, Nr. 17, Seite 44.

***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1900, Nr. 47, Seite 464.

untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person, auf Grund amtsärztlich nachgewiesener Dienstunfähigkeit oder ohne ein solches Ansuchen aus zwingenden Dienstesrücksichten vom amtswegen verfügt werden.

Lehrer (Lehrerinnen, definitive Arbeitslehrerinnen) haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung (§ 60) vollstreckten 10 Dienstjahren 40% und für jedes weitere Dienstjahr 2% der letzten anrechenbaren Jahresbezüge betragen. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Jahresbezug als Ruhegenuß. Der normalmäßige Ruhegenuß einer Lehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 800 Kronen bemessen werden.

§ 56.

Lehrpersonen, welche das 40. Dienstjahr zurückgelegt haben, sowie solche, welche das 35. Dienstjahr und das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit, in den dauernden Ruhestand sich versetzen zu lassen.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin betrachtet. Die Dienstentlassung kann auch von der Landesschulbehörde verfügt werden, wenn eine provisorische Lehrkraft sich ohne Genehmigung der Behörde (§ 36) verehelichet.

§ 57.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzung nach § 75 zu entscheiden ist.

§ 58.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von den für die Pensionierung anrechenbaren Jahresbezügen, anderseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 59.

Die für die Pensionierung anrechenbaren Jahresbezüge sind jene, welche unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand jährlich an Gehalt, Dienstalterszulagen und Funktionszulagen bezogen wurden.

§ 60.

Als Dienstzeit gilt die nach der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen im Dienste einer öffentlichen Volksschule zugebrachte Zeit. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrers (Lehrerin) lag.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr gerechnet.

§ 61.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht 10, jedoch mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§ 62.

Lehrpersonen, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Lehrdienste nicht infolge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disziplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, vom Falle des § 61 abgesehen, eine einmalige Abfertigung. welche für eine Dienstzeit bis zu 5 Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren mit dem zweifachen Betrage des anrechenbaren Jahresbezuges zu bemessen ist.

§ 63.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige.

Im ersteren Falle erlischt der Ruhegenuß, wenn die in dauernden Ruhestand versetzte Lehrperson einen mit Gehalt dotierten definitiven Dienst in einer öffentlichen, einer Privatschule oder in einem öffentlichen Amte übernimmt.

In letzterem Falle hat die Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses ihrer Tätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste an ihrem letzten Dienstorte in gleicher Eigenschaft wieder verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuß zu verzichten. Erweist sich die Wiederverwendung unter solchen Umständen als unmöglich, so kann die betreffende Lehrperson angewiesen werden, an einem anderen Schulorte in gleicher Diensteigenschaft in den Dienst der Schule zu treten, wobei sie in ihren Bezügen nicht verkürzt werden darf.

§ 64.

Die Witwen und auch die Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.

§ 65.

Wenn der Verstorbene bereits das 10. anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§ 60) oder im Falle des § 61 gebührt der Witwe eine Pension, welche mit 40 Perzent der letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresbezügen (§ 59). jedoch nicht unter dem Betrage von 800 Kronen zu bemessen ist.

§ 66.

Nach dem Ableben von Lehrern, welche nach den §§ 55, 59, 60, 61 und 62 noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebührt den Witwen oder den elternlosen, sowie denselben gleichgestellten Waisen unter 20 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem dritten Teile der anrechenbaren Jahresbezüge des Verstorbenen.

§ 67.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß.

§ 68.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

Hat sich die Witwe die Pension vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch aus dem Salzburger Lehrerpensionsfonde, so soll ihr nur eine Pension, und zwar die höhere gebühren.

§ 69.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Lehrers gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind, bis zur Vollendung des 20. Jahres. Es darf jedoch die Summe aller Erziehungsbeiträge die Witwenpension nicht übersteigen.

Der Erziehungsbeitrag hört jedoch auch früher auf:

a) Bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben,

b) bei Töchtern durch deren Verehelichung,

c) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung, während der Dauer der gesetzlichen Folgen.

§ 70.

Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwen und der Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Lehrers dürfen den normalmäßigen Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keineswegs mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 800 Kronen für Witwen nach Lehrern.

§ 71.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben und die im § 69 lit. *a—c* angeführten Fälle nicht eintreten, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, bzw. derselben nach § 65 gebührt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach den §§ 65, 69 und 70 der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der

Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwunden und nur noch die Waisenpension in vollem Betrage erübrigt.

Die Waisenpension samt Zulage darf in keinem Falle die Höhe der nach §§ 65 und 70 gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 72.

Die Waisenpension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 20 Jahren vorhanden ist oder in den Fällen des § 69 *a—c*, jedoch nur in Rechtsfolge für das betreffende Kind.

§ 73.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§ 69) für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension (§ 71); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Waisenpension der Kinder erlischt.

§ 74.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder die ihm zustehende Quartiergeldentschädigung (§§ 32 und 35), bezw. das Quartiergeld, welches er auf Grund des § 31 tatsächlich bezogen hat, oder auf das er mangels einer Naturalwohnung Anspruch zu erheben berechtigt wäre (§ 31), weiter zu beziehen, und zwar das Quartiergeld für den nächsten Termin, die Quartiergeldentschädigung für die drei nächstfolgenden Monate.

§ 75.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§ 26) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte.

Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

§ 76.

Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Lehrperson gebührt, unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen Monatsgebühr, ausgenommen das Quartiergeld und die Quartiergeldentschädigung.

Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermanglung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, daß sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbnis-

kosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Landesausschusses durch den k. k. Landesschulrat auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, Anwendung.

§ 77.

Ergeben sich Fälle, wo über die Berechtigung des Anspruches von Lehrern, deren Witwen und Waisen auf Ruhebezüge, beziehungsweise Witwen- und Waisenbezüge in diesem Gesetze nicht entschieden ist, so ist in solchen Fällen nach dem für Staatsbeamte geltenden Gesetze vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, zu entscheiden.

§ 78.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen dient eine Pensionskasse, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§ 57 des R.-G. vom 14. Mai 1869).

§ 79.

Sämtliche Mitglieder des Lehrpersonals, einschließlich der definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen, welche nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung eine Dienstesstelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Perzent ihres erst bezogenen für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuß anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Funktionszulage, überdies aber jährlich 3 Perzent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Lehrerpensionskasse zu entrichten.

Wenn eine Lehrperson vor dem anrechenbaren 10. Dienstjahre abgefertigt wird oder stirbt, oder wenn eine Lehrerin nach ihrem anrechenbaren 10. Dienstjahre sich verehelicht, so erhalten diese Lehrpersonen oder deren Erben die an die Lehrerpensionskasse eingezahlten Beträge zurück.

§ 80.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. Jene Beiträge aus Verlassenschaften, welche auf Grund des Landesgesetzes vom 27. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 27, oder auf Grund weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu entrichten sind.
2. Die auf das Land entfallenden Gebarungs-Überschüsse des Schulbücher-Verlages.
3. Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines ver storbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§ 76, 77) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.
4. Die Strafgelder, welche infolge von Strafverfügung der Schulbehörden eingehen.

§ 81.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

§ 82.

Überschüsse, welche sich in dem Jahreseinkommen der Pensionskasse ergeben, sind zu kapitalisieren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

§ 83.

Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse eines Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung; die auf Grund spezieller Bestimmungen erfolgten Erhöhungen der Pensionen und Erziehungsbeiträge bleiben jedoch aufrecht.

Die Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

Artikel II.

Der Landesschulrat ist mit Zustimmung des Landesausschusses befugt, für die Erlangung der gesetzlich normierten Bezüge der Lehrpersonen in berücksichtigungswürdigen Fällen Nachsicht von dem Mangel der vorgeschriebenen Dienstzeit bis zum Ausmaße von 5 Jahren zu erteilen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 25. Oktober 1902.

Franz Joseph m./p.

Hartel m./p.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lehrbücher.

a) Für Bürgerschulen.

Wagner Ferdinand, Erzählungen aus der Kirchengeschichte für den Religionsunterricht an Bürgerschulen. Wien 1902. Verlag von F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K.

Dieses Lehrbuch wird neben den früheren Auflagen desselben Buches *) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache innerhalb der Diözese Leitmeritz für zulässig erklärt.

Der Gebrauch dieses Buches an Bürgerschulen in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 20. November 1902, Z. 34349.)

Rudolf Franz, Sprachbuch für Bürgerschulen. 2., nach der neuen Rechtschreibung umgearbeitete, sonst unveränderte Auflage. Wien 1903. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 1 Krone.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben **) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. November 1902, Z. 37202.)

Rothaug J. G., Grundriß der Geographie für Bürgerschulen. Einteilige Ausgabe mit 38 Abbildungen. 2., verbesserte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben ***) zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Dezember 1902, Z. 37481.)

b) Für Mittelschulen.

Močnik, Lehrbuch der Arithmetik für Untergymnasien. Bearbeitet von Anton Neumann. Zweite Abteilung für die III. und IV. Klasse. 27., veränderte Auflage. Wien 1902. F. Tempsky. Preis, geheftet 1 K 45 h, gebunden 1 K 95 h.

Diese neue Auflage des genannten Lehrbuches wird mit Ausschluß des gleichzeitigen Gebrauches der früheren Auflage desselben †) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 22. November 1902, Z. 36880.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 117.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1901, Seite 30.
***) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1899, Seite 260.
†) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1897, Seite 465.

Hrubý Timothej, Úkoly ku překladům z jazyka českého na jazyk latinský. Die cvičebnice Dr. J. Haulera pro pátou a šestou třídu gymnasijní. 4. Auflage. bearbeitet von Johann Šulc. Jungbunzlau 1902. K. Vačlena. Preis. geheftet 1 K 76 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird ebenso wie die frühere Auflage desselben *) zum Lehrgebrauche an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Dezember 1902, Z. 36354.)

c) Für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Kundi Julius, Katholische Religionslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. III. Teil. 2., mit dem neuen Katechismus in Einklang gebrachte Auflage. Wien 1902. Mayer und Kompagnie. Preis, geheftet 1 K 12 h. gebunden 1 K 44 h.

Dieses Lehrbuch, welches vom fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien für zulässig erklärt wurde, kann beim Unterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten innerhalb der Erzdiözese Wien neben der früheren Auflage desselben Buches **) verwendet werden.

Der Gebrauch dieses Buches an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache in anderen Diözesen wird gestattet, wenn dasselbe von den betreffenden Ordinariaten für zulässig erklärt worden ist.

(Ministerial-Erlaß vom 2. Dezember 1902, Z. 37483.)

Kraus Konrad, Grundriß der Geometrie und des geometrischen Zeichnens für Lehrerbildungsanstalten. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis. gebunden 2 K 70 h.

Dieses Lehrbuch wird zum Unterrichtsgebrauche an Lehrerbildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 25. November 1902, Z. 36576.)

Bisching A., Mineralogie und Geologie für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 6., im wesentlichen unveränderte Auflage. Nach der neuen Rechtschreibung hergestellt. Wien 1902. A. Hölder. Preis, geheftet 1 K 40 h, gebunden 1 K 90 h.

Diese neue Auflage des genannten Buches wird neben der früheren Auflage desselben zum Unterrichtsgebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten mit deutscher Unterrichtssprache als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 28. November 1902, Z. 36474.)

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 255.
**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896, Seite 3.

d) Für gewerbliche Fortbildungsschulen.

Rothe Josef, Předlohy pro truhláře stavební a nábytkové ku potřebě odborných a pokračovacích škol průmyslovych. Přeložil Antonín Bráf. I. Teil. 25 Blatt. 3., umgearbeitete Auflage. Prag MCMIII. Franz Řivnáč. Preis, in Mappe 18 Kronen.

Diese neue gänzlich umgearbeitete Auflage des Werkes wird zum Unterrichtsgebrauche an gewerblichen Fortbildungsschulen und den bezüglichen Fachschulen mit böhmischer Unterrichtssprache zugelassen.

(Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1902, Z. 36222.)

e) Für Bildungskurse für Kindergärtnerinnen.

Fischer A. S. und **Kraft** J., Deutsches Lesebuch zum Gebrauche an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen. 4., verbesserte Auflage. Wien 1902. Manz. Preis 2 K 44 h, gebunden 2 K 80 h.

Dieses Lehrbuch wird neben der vorhergehenden Auflage desselben *) zum Unterrichtsgebrauche an Bildungskursen für Kindergärtnerinnen mit deutscher Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1902, Z. 37203.)

Lehrmittel.

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht, Abteilung Bäume. Tafel I: Sommerlinde und Tafel VIII: Roßkastanie. 2. Auflage. Preis, unaufgespannt à 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen, unlackiert à 1 K 90 h, lackiert à 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert à 2 K 60 h.

Die Wandtafeln werden zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 20. November 1902, Z. 32984.)

Hartinger, Wandtafeln für den naturgeschichtlichen Anschauungsunterricht. III. Abteilung: Bäume. Tafel XX. Der Walnußbaum. 2. Auflage. Wien. Karl Gerolds Sohn. Preis, unaufgespannt 1 K 60 h, auf starkem Papier mit Leinwandschutzrand und Ösen unlackiert 1 K 90 h, lackiert 2 K 10 h, auf starker Pappe mit Ösen und lackiert 2 K 60 h.

Diese Wandtafel wird zum Unterrichtsgebrauche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen als zulässig erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1902, Z. 37800.)

Müller Johann **), Das Freihandzeichnen an Bürgerschulen. 50 meist farbige Tafeln nebst Begleittext mit zahlreichen Stundenbildern. Wien 1902. Im Selbstverlage des Verfassers. Preis, in Mappe 15 K.

Dieses methodische Werk wird den Lehrern des Zeichnens an Bürgerschulen empfohlen.

(Ministerial-Erlaß vom 25. November 1902, Z. 32640.)

---

*) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 340.

**) Bürgerschullehrer in Wien, XVIII., Verlängerte Lazaristengasse 26.

Sodoma Ferdinand, Das polychrome pflanzliche Ornament. Wien und Leipzig 1902. Verlag von A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, in Mappe 15 K.

Dieses Werk wird zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sowie an Mädchen-Lyzeen allgemein zugelassen.

Dasselbe Werk ist auch mit böhmischer Nomenklatur unter dem Titel „Mnohobarevné moderní vzory“ erschienen und kann zu demselben Preise bezogen werden.

(Ministerial-Erlaß vom 26. November 1902, ad Z. 22933.)

Das Streichorchester der Mittelschulen. Klassische Stücke für die Unterrichts- und Aufführungszwecke der Mittelschulen sowie zum Gebrauche in Orchestervereinen. Herausgegeben von Dr. Heinrich Schmidt. Heft I. Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Dieses Lehrmittel wird im Sinne des Punktes 4 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1880, Z. 652 (Minist.-Vdgs.-Bl. Nr. 22) als geeignet zum Gebrauche beim Musikunterrichte an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erklärt.

(Ministerial-Erlaß vom 24. November 1902, Z. 35341.)

Kobrovy předlohy ku kreslení. I. und II. Serie mit je 10 Tierstudien. Preis einer Serie in Mappe 14 K, der einzelnen Blätter 1 K 20 h. Verlag von I. L. Kober in Prag.

Dieses Werk kann beim Unterrichte an Mittelschulen, jedoch nur als Anschauungsmittel verwendet werden.

(Ministerial-Erlaß vom 26. November 1902, Z. 18266.)

Mager Adolf, Grundzüge der deutschen Literaturgeschichte. Für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium. Mit 58 Bildnissen. Wien 1902. A. Pichlers Witwe und Sohn. Preis, gebunden 3 K 20 h.

Auf das Erscheinen dieses Buches werden die Lehrkörper der Mittelschulen und Mädchen-Lyzeen aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 22. November 1902, Z. 34151.)

Kimmich Karl, Die Zeichenkunst. Methodische Darstellung des gesamten Zeichenwesens. I. und II. Band. Wien 1902. Verlag von Eduard Beyer. Preis 30 K.

Die Lehrkörper der Mittelschulen, Mädchen-Lyzeen und verwandter Lehranstalten werden auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam gemacht.

(Ministerial-Erlaß vom 30. November 1902, Z. 36871.)

Kundmachungen.

Von den mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1881, Z. 4597 zur Erzielung eines Nachwuchses von tüchtigen Tierärzten kreierten zehn Staats-Stipendien im Jahresbetrage von je sechshundert (600) Kronen für Zivilhörer des vierjährigen tierärztlichen Kurses am k. und k. Militär-Tierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien, deren Genuß bei gutem Fortgange und sonstigem Wohlverhalten bis zur Vollendung der Studien dauert und nach Absolvierung des IV. Jahrganges für weitere drei Monate behufs Ablegung der strengen Prüfungen verlängert werden kann, gelangen mit 1. Jänner 1903 sechs in Erledigung und erfolgt die Wiederverleihung derselben durch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern.

Bewerber um diese Stipendien, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, haben ihre mit dem Tauf- (Geburts-) und Impfungsscheine, dem Mittellosigkeits- und einem amtsärztlichen Zeugnisse über ihre Tauglichkeit zum Militärdienste, ferner mit dem Zeugnisse der Reife zum Besuche von Hochschulen oder mit jenem über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Jahrgänge der tierärztlichen Studien am k. und k. Militär-Tierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien belegten Gesuche bis längstens 20. Dezember d. J. beim k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht einzureichen.

Wien, am 25. November 1902.

Vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat angeordnet, daß an allen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache, an welchen Unterricht in der Gabelsberger'schen Stenographie erteilt wird, diesem Unterricht bis auf weiteres jene Gestalt des Systems zu grunde zu legen ist, welche den Beschlüssen des im Jahre 1895 in Wien abgehaltenen V. deutschen Stenographentages entspricht.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Dezember 1902, Z. 36588.)

Diesem Stücke liegt bei: das **„Verzeichnis der in den Programmen der österreichischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen über das Schuljahr 1901/1902 veröffentlichten Abhandlungen“.**

*

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück I.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1901 dem Obmann-Stellvertreter des Unterstützungsvereines der Akademie der bildenden Künste in Wien, Maler Robert **Praeceptor** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1901 dem Volks- und Bürgerschul-Director Willibald **Dörrich** in Olmütz das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1901 dem pensionierten Übungsschullehrer der Lehrerbildungsanstalt in Roveredo Emil **Salvotti** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. December 1901 dem Saaldiener an der Akademie der bildenden Künste in Wien Rupert **Grabmayr** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1901 der Oberin des allgemeinen Krankenhauses in Bruneck, barmherzigen Schwester Udalrica **Konrad** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1901 dem außerordentlichen Professor der Zahnheilkunde und Vorstand des zahnärztlichen Institutes an der Universität in Wien Dr. Julius **Scheff** den Titel eines Regierungsrathes mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1901 dem Privatdocenten für Experimental-Physik an der Universität in Innsbruck, Realschul-Professor Dr. Hermann **Hammerl** den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1901 dem Professor am akademischen Gymnasium in Lemberg Anatol **Wachnianin** anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1901 dem Director der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Karl **Klekler** den Titel eines Regierungsrathes und dem Professor an dieser Anstalt Richard **Oehler** den Titel eines Schulrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1901 dem Privatdocenten für Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Phytopaläontologie an der Universität in Wien, Assistenten am naturhistorischen Hofmuseum Dr. Fridolin **Krasser** den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. December 1901 dem Privatdocenten für Chirurgie an der Universität in Krakau Dr. Leo **Kryński** den Titel eines außerordentlichen Universitäts-Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. December 1901 dem Vice-Secretär der statistischen Centralcommission Dr. Franz **Meinzinger** Edlen von Meinzingen den Titel und Charakter eines Hofsecretärs a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1901 den Dechant und Pfarrer in Suczawa Johann **Szych** zum Ehrendomherrn des griechisch-katholischen Domcapitels in Stanislau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1901 den Oberhofcaplan und Hofceremoniär in Wien Dr. Karl **Schnabl** zum Propstpfarrer in Wiener-Neustadt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1901 den Ministerial-Secretär Dr. Sigismund **Pilat** zum Sectionsrathe und den Ministerial-Concipisten extra statum Dr. Maximilian **Bauer** zum Ministerial-Vicesecretär extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1901 den Honorardocenten für theoretische Maschinenlehre an der technischen Hochschule in Wien Karl **Kobes** zum außerordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1901 den Constructeur an der deutschen technischen Hochschule in Prag, diplomierten Ingenieur Adalbert **Schiebel** zum außerordentlichen Professor für allgemeine Maschinenkunde und Maschinenbau I. Curs an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1901 den Privatgelehrten Dr. Karl von **Potkański** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1901 den Privatdocenten Dr. Josef **Pekař** zum außerordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1901 den außerordentlichen Professor der Botanik, Warenkunde und technischen Mikroskopie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Friedrich **Czapek** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1901 den außerordentlichen Professor der Mineralogie und Geologie an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Dr. Jaroslav **Jahn** zum ordentlichen Professor dieser Fächer und den außerordentlichen Professor des Freihandzeichnens Hans **Schwaiger** zum ordentlichen Professor des technischen Zeichnens an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1901 den ordentlichen Professor der kosmischen Physik an der Universität in Innsbruck Dr. Paul **Czermak** zum ordentlichen Professor der Physik an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1901 den Sectionsrath im Finanz-Ministerium Johann **Kloušek** zum ordentlichen Professor der National-Ökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1901 den Bezirkshauptmann Constantin **Pierożyński** zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1901 a. g. in die VI. Rangsclasse zu befördern geruht die Directoren an Staats-Mittelschulen:

Friedrich **Barger** von der Staats-Realschule in Jägerndorf,

Karl **Brož** von der Staats-Realschule in Königgrätz,

Schulrath Moriz **Glöser** von der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

Julius **Głowacki** vom Staats-Gymnasium in Marburg,

Dr. Franz **Grzegorczyk** vom Staats-Gymnasium in Brzeżany,

Schulrath Josef **Hofer** von der Staats-Realschule in Bozen,

Schulrath Christian **Jänicke** vom Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn,

Franz **Lang** vom Staats-Gymnasium in Leoben,

Schulrath Josef **Meixner** von der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

Gabriel von **Mor** Edlen zu Sonegg und Morberg vom Staats-Gymnasium in Radautz,

Franz **Nestler** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Schulrath Dr. Przemyslaus Ritter von **Niementowski** vom Staats-Gymnasium in Zloczów,

*

Dr. Ignaz **Petelenz** von der Staats-Realschule in Krakau,

Dr. Karl **Reißenberger** von der Staats-Realschule in Bielitz,

Stephan von **Repta** vom griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa,

Stephan **Skarica** vom Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Zara,

Wenzel **Starý** von der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

Johann **Stöckl** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Anton **Škoda** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram und

Franz **Wiesthaler** vom II. Staats-Gymnasium in Laibach.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Grunde des § 8 der Statuten des **österreichischen Museums für Kunst und Industrie zu Mitgliedern des Curatoriums** dieser Anstalt auf die nächste dreijährige Functionsdauer ernannt:

Se. Durchlaucht den regierenden Fürsten Johann von und zu **Liechtenstein**,

den Director des archäologischen Institutes in Wien, Hofrath Dr. Otto **Benndorf**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Senatspräsidenten Arthur Grafen **Bylandt-Rheidt**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Kasimir Ritter von **Chłedowski**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Arthur Grafen **Enzenberg**,

den Großindustriellen Wilhelm **Ginzkey**,

Se. Erlaucht den Geheimen Rath Johann Grafen **Harrach**,

den Ministerialrath im Handels-Ministerium Dr. Richard **Hasenöhrl**,

den ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Edmund **Hellmer**,

den ordentlichen Professor an der Kunst-Akademie in Prag Adalbert **Hynais**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Statthalter in Niederösterreich Erich Grafen **Kielmansegg**,

den Großindustriellen Arthur **Krupp**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Karl Grafen **Lanckoroński-Brzezie**,

den Großindustriellen Adalbert Ritter von **Lanna**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Vincenz Grafen **Latour**,

Se. Durchlaucht den Prinzen Franz von und zu **Liechtenstein**,

den Handelskammer-Präsidenten kaiserlichen Rath Max **Mauthner**,

den Maler Karl **Moll**,

Se. fürstlichen Gnaden den Geheimen Rath und zweiten Obersthofmeister Alfred Fürsten von **Montenuovo**,

Se. Excellenz den geheimen Rath Markgrafen Alexander **Pallavicini**,

den ordentlichen Professor an der Universität in Wien Dr. Alois **Riegl**,

den Freiherrn Albert von **Rothschild**,

den Director der Graveur-Akademie am Hauptmünzamte in Wien Anton **Scharff**,

den Honorar-Generalconsul Paul Ritter von **Schoeller**,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Präsidenten des Verwaltungs-Gerichtshofes Friedrich Grafen **Schönborn**,

den ordentlichen Professor an der böhmischen Universität in Prag Josef **Stupecky**,

den ordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien William Unger,

den Hofrath im Oberstkämmereramte Wilhelm Freiherrn von Weckbecker,

Se. Excellenz den Geheimen Rath Johann Nep. Grafen Wilczek,

Se. Hochwürden den Prior P. Odilo Wolff.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur zeitweiligen Dienstleistung zugetheilten Director Josef Rothe von der Function eines Regierungscommissärs für die Inspection gewerblicher Fortbildungsschulen mit Ende December 1901 enthoben und gleichzeitig den Professor der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Julius Pollak als Regierungscommissär für die Inspection der gewerblichen Fortbildungsschulen in Eulau, Karbitz, Lobositz, Mariaschein und Wernstadt für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode bestellt.

Ferner wurden für die gleiche Dauer zur Inspection zugewiesen:

Dem Regierungscommissär Fachvorstand Baurath Felix Fanderlik die gewerbliche Fortbildungsschule in Bodenbach und die Schifferschule in Tetschen, dem Regierungscommissär Professor Emil Blaha die gewerbliche Fortbildungsschule des deutschen Handwerker-Vereines in Prag und dem Regierungscommissär Professor Gustav Lahn die gewerblichen Fortbildungsschulen in Aussig sowie die Schifferschulen in Aussig und Tichlowitz.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Ministerial-Vicesecretäre Rudolf Ritter von Pollack, Dr. Friedrich Dlabač und Otto Mesensky zu Ministerial-Secretären, die Ministerial-Concipisten Dr. Benno Fritsch, Dr. Ottokar Zampach und Dr. Johann Maurus zu Ministerial-Vicesecretären und die Concipisten der niederösterreichischen Statthalterei Stephan Ritter von Mauthner und Walther Breisky zu Ministerial-Concipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justiz-Minsteriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Collegien in Sachen des Urheberrechtes den Director der Hof- und Staats-Druckerei in Wien, Hofrath Ernst Ganglbauer für die Dauer der laufenden Functions-Periode zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Sachverständigen-Collegiums für den Bereich der Photographie in Wien ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat nachbenannte Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz und Bezirksschulinspector Franz Wischohlid,

den Professor an derselben Anstalt Wenzel Reichelt,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Karl Tippmann,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn David Hilty,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Franz **Protiwa**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Eduard **Nejtek**,

die Professoren an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn und Bezirksschulinspectoren Anton **Macháč** und Anton **Vorel**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Heinrich **Petřina** und Ferdinand **Wendt** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Franz **Haračić**.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol den Professor an der Staats-Realschule in Tarnopol, Andreas **Procyk**, den wirklichen Lehrer an derselben Anstalt Johann **Zamorski**, den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol, Stanislaus **Srokowski** und den Übungsschullehrer an derselben Anstalt Ignaz **Suski**.

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Lemberg der dem galizischen Landesschulrathe zur Dienstleistung zugewiesene Professor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Anton **Głodziński**,

sämmtliche für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode,

zum Mitgliede

der Commission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Wien der mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleidete außerordentliche Professor der genannten Hochschule Richard **Englaender**,

zu Bezirksschulinspectoren in Kärnten

für den Schulbezirk St. Veit den Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in St. Veit Johann **Bruck**,

für den Schulbezirk Völkermarkt den Oberlehrer an der dreiclassigen Volksschule in Pörtschach am See Josef **Juvan** und

für den Schulbezirk Wolfsberg den Lehrer an der vierclassigen Volksschule in Gutenstein Josef **Böhm**.

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Selčan der Director an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Unhoscht Anton **Kincl**,

für den Schulbezirk Hohenelbe und die deutschen Schulen des deutschen und des böhmischen Schulbezirkes Königinhof sowie der Schulbezirke Jičín, Neubydžov und Starkenbach den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Karl **Führich**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic der Architekt Franz **Blažek**,

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg den Maschinen-Adjuncten der Staatsbahnen Eduard **Herzberg**,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Julian **Lewicki**,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in Trient der Unterlehrer an dieser Anstalt Josef **Frick**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Weltpriesters P. Basil **Gheorghiu** als Privatdocent für das Bibelstudium und die Exegese des neuen Bundes
an der griechisch-orientalischen theologischen Facultät der Universität in Czernowitz,

des Dr. Wenzel **Pitha** als Privatdocent für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

des Dr. Ottokar **Srdínko** und des Dr. Ottokar **Kose** als Privatdocenten für Histologie und Embryologie, beziehungsweise für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Karl **Popovits** in Żółtańce den Directortitel und

der in den Ruhestand tretenden Oberlehrerin Leopoldine **Petter** in Zbaraż den Titel einer Directorin verliehen,

den Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Ambros **Haračić** und

den Professor an der nautischen Schule in Ragusa Andro **Barić**

in die VII. Rangsclasse,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg Johann **Koprivnik** und den Professor an derselben Anstalt, Bezirksschulinspector Dr. Johann **Bezjak**,

den Professor an der Handels- und nautischen Akademie in Triest Edmund **Kaßegger** und

die Professoren an der nautischen Schule in Ragusa Anton **Riboli** und Ph. Dr. Ivan **Scherzer**

in die VIII. Rangsclasse befördert,

den Vorarbeiter an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz Adalbert **Iring** zum Werkmeister an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien** kommt eine Custosstelle mit den systemmäßigen Bezügen der VII. Rangsclasse, eventuell eine im Vorrückungswege freiwerdende Scriptor- respective Amanuensisstelle mit den Bezügen der VIII. respective IX. Rangsclasse zur Besetzung.

Bewerber um dieselben haben ihre mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität oder der Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie der sonstigen Eignung für den Bibliotheksdienst versehenen Gesuche bis 31. Jänner d. J. bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, und zwar jene, welche sich schon in einer Staatsanstellung befinden, im dienstlichen Wege einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Křemenecgasse**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Deutschbrod** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach eventuell für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilgram** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **k. k. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine definitive Lehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes in dem Competenzgesuche zu stellen, da nach dem Gesetze die Entscheidung über die Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Ernennung zu erfolgen hat.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **k. k. Staats-Gymnasium in Prachatitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Oberrealschule in Klagenfurt** gelangt mit dem Beginne des II. Semesters 1901/1902 eine definitive Lehrstelle für die deutsche Sprache als Hauptfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in denen allenfalls die Bitte um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit zu stellen ist, bis 6. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einbringen.

An der **neu errichteten Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag VII (Holeschowitz-Bubna)** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **neu errichteten Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **neu errichteten Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Directorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** gelangt eine Hauptlehrerstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte in Verbindung mit Pädagogik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die systemmäßigen Bezüge sowie die Verpflichtung verbunden, sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt innerhalb des normierten Stundenausmaßes verwenden zu lassen.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 6. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Die Bewerber, welche bisher an Volks- oder Bürgerschulen oder an staatlichen Übungsschulen in Verwendung stehen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen beziehungsweise an einer staatlichen Übungsschule in der Eigenschaft als Übungsschullehrer zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen nach § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, in den Competenzgesuche geltend zu machen.

Die mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestatten Bewerber werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit in der Competenzgesuche geltend zu machen.

An der **k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit kroatischer oder serbischer Unterrichtssprache in Ragusa** gelangt die Stelle einer definitiven Übungsschullehrerin mit den gesetzmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis Ende Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerberinnen, welche auf Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen eventuell zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen.

Diesbezüglich nachträglich erhobene Ansprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

An der **Staats-Unterrealschule in Bozen** ist mit Beginn des II. Semesters 1901/1902 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. Jänner d. J. bei der Direction der Staats-Unterrealschule in Bozen einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine - Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorchuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amtskalender für 1902.

(XXXVII. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 70 Bog. — Subscriptionspreis 3 K.

Der mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellte n. ö. Amtskalender enthält nebst em Übersichts- (Brieftaschen-) Kalender, einem vollständigen Kalendarium für alle Confessionen und alreichen für das tägliche Verkehrsleben berechneten geschäftlichen Notizen, einen ausführlichen hematismus des Allerhöchsten Hofstaates, der legislativen Körperschaften, der Civil-, Militär- und irchlichen Behörden der Monarchie, dann hinsichtlich Niederösterreichs auch den ausführlichen tatus aller Gemeindevertretungen, Unterrichts-, Humanitäts- und Kranken-Anstalten, sowie Actien-gesellschaften und Vereine. Beigegeben sind dem Amtskalender eine genealogische Stammtafel des Hauses Habsburg-Lothringen (1780—1901), vier Pläne des neuen Amtsgebäudes des Versatz-, Ver-wahrungs- und Versteigerungs-Amtes, eine Skizze der Linien der Wiener Stadtbahn und der in Wien einmündenden Bahnen, sowie Pläne des Zuschauerraumes der Wiener Theater.

Neu aufgenommen, wesentlich ergänzt oder neu bearbeitet sind folgende Notizen Ordens-Schema, Istituto austriaco di studii storici in Rom, Permanenz-Commission für die Handels-werte der Zwischenverkehrsstatistik, Einrichtung des Wasserstraßen-Beirathes und der Directio für den Bau der Wasserstraßen, Status der Eisenbahn-Bau-Direction, Vorschriften über die Ve steigerungen im neu organisierten Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungs-Amte in Wien, detaillier Bezeichnung der Sprengel der Bezirksgerichte Wien Innere Stadt I und II und Wien Leopoldstadt und II, Advocaten und Notare in Oberösterreich und Salzburg, Concretal-Status der Beamten d directen Steuerdienstes bei den Steuer-Administrationen und den Bezirkshauptmannschaften N. Ö., Interessen-Tabellen zu 3, $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$, 4, $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}$, 5 und $5\frac{1}{2}$ %, Pneumatische Post (Rohrpost), Bestimmungen über Telephone, städtisches Wohnungs-Nachweiseamt in Wien. — Die Vereine sind behufs Ermöglichung der schnelleren Auffindung nunmehr innerhalb jeder Kategorie nach dem Alphabete gereiht. Jene Vereine, welche sich die Vertretung der Standesinteressen ihrer Mitglieder zum Zwecke setzen, sind in eine besondere Kategorie zusammengefasst. — Das Ergebnis der Volkszählung vom 31. December 1900 ist durchgehends verwertet.

Das November-Avancement im k. u. k. Heere, in der k. u. k. Kriegsmarine und in der k. k. Landwehr ist vollständig berücksichtigt.

Die übrigen, aus dem letzten Jahrgange in den gegenwärtigen aufgenommenen Notizen sind nach dem neuesten Stande bis unmittelbar vor dem Drucke des betreffenden Bogens berichtigt, erforderlichenfalls auch ergänzt und erweitert.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für 1902.

(XXX. Jahrgang.)

Gr.-Octav. — Steif geb. in Leinwandrücken. — 100 Seiten. — Subscriptionspreis 50 h.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten **einen Datumzeiger und Kalendarium für 19 einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlic Feste und der Faschingsdauer von 1902—1925, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt-Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, P Telegraphen- und Telephon-Tarife, die im Jahre 1902 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehun** ferner mehr als 80 entsprechend rubricierte Seiten, und zwar 1. zur Führung von vier verschie Jahres-Vormerken, darunter je eines für Gedenktage (Namens- und Geburtstage etc.), für Woh Adressen und für den Empfang der einzelnen Nummern pränumerierter Zeitschriften (vier S 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommersemester (zwei Seiten), 4. zur Vormerku Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Ei der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zu stellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das J (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden di vorzugsweise zum Gebrauche von Behörden, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Cor aufgelegten Publikationen — deren letzter Jahrgang wenige Wochen nach der Ausgabe v vergriffen war — für alle Behörden, Gemeinden, öffentlichen und Privat-Anstalten, sowie und geistlichen Corporationen, einen willkommenen praktischen Behelf bieten.

Exemplare zum obigen ermäßigten Preise, sowie ausführlichere Amtskalender können von Behörden, Gemeinden, Anstalten und Corporationen jederzeit durch das k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Jahrgang 1902. Stück II.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1901 dem weltlichen Rathe helvetischen Bekenntnisses beim k. k. evangelischen Oberkirchenrathe A. und H. B. Dr. Friedrich Molnár und dem geistlichen Rathe augsburgischen Bekenntnisses bei dieser Kirchenbehörde Dr. Ferdinand Schur taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Skałat Michael Piotrowski das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner d. J. dem Laboranten an der Hochschule für Bodencultur Karl Bitz, sowie den Haus- und Musealdienern an dieser Hochschule Rudolf Feiler und Josef Sellner das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1901 dem Kanzleidirector der deutschen Universität in Prag Dr. Johann Scherer aus Anlass der vom ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. December 1901 dem ordentlichen Professor der Universität in Wien Dr. David Heinrich Müller, sowie dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitäts-Professors bekleideten außerordentlichen Professor an dieser Universität Dr. Adam Politzer, ferner dem ordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Karl Rabl, dem ordentlichen Professor an der böhmischen Universität daselbst Dr. Johann Horbaczewski, endlich dem ordentlichen Professor an der Universität in Krakau Dr. Vincenz Zakrzewski und dem ordentlichen Professor an der Universität in Lemberg Dr. Thaddäus Wojciechowski den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner d. J. den Rector des Centralseminars in Görz Dr. Josef Gabrievčić, den Professor an der dortigen theologischen Centrallehranstalt Dominik Alpi, den Pfarrdechanten in Cernizza Anton Cibić, den Pfarrer in Grado Johann Baptist Rodaro, sowie den Pfarrdechanten in Tolmein Josef Kragelj zu Ehrendomherren des Metropolitan-Capitels in Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1901 den Ober-Rechnungsrath im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht Karl Holzknecht zum Rechnungsdirector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1901 den Professor an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke Rudolf Alscher zum Director der Staats-Realschule in Teschen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1901 den Privatdocenten Dr. Cyrill **Horáček** zum außerordentlichen Professor der politischen Ökonomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. December 1901 den Assistenten an der ersten geburtshilflich-gynäkologischen Klinik der Wiener Universität Dr. Heinrich **Schmit** zum Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Linz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. December 1901 die Supplentin am Civil-Mädchen-Pensionate in Wien Marie **Lutz** zur Untervorsteherin an dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrath Adolf **Jochum** zum Oberrechnungsrathe, den Rechnungs-Revidenten Emil **Kramsall** zum Rechnungsrathe, den Rechnungs-Official Franz **Drexler** zum Rechnungs-Revidenten, den Rechnungs-Assistenten Anton **Drechsler** zum Rechnungs-Official und den Rechnungs-Praktikanten Hugo **Schindler** zum Rechnungs-Assistenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Wien und zum Examinator für das Fach der classischen Philologie der außerordentliche Professor an der Universität in Wien, Dr. August **Engelbrecht**; im übrigen aber wurde die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung mit Ausnahme des o. ö. Professors an der genannten Universität, Hofrathes Dr. Adolf **Mussafia**, der über sein Ansuchen von dieser Function enthoben wurde, für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt.

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz und zum Fachexaminator für allgemeine und österreichische Geschichte der außerordentliche Professor an der Universität in Czernowitz, Dr. Raimund **Kaindl**.

zum Fachexaminator

für österreichische Geschichte bei derselben Prüfungscommission der bisherige Fachexaminator für allgemeine Geschichte, Professor Dr. Siegmund **Herzberg-Fränkel** im übrigen wurde aber die Prüfungscommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1901/1902 bestätigt,

zu Mitgliedern

der Commission für die Abhaltung der Staats-Prüfungen an dem Curse zur Heranbildung von Vermessungs-Geometern an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Ingenieur bei der Elbe- und Moldau-Canalisierungs-Commission in Prag Josef **Petřík** und den Privatdocenten der böhmischen technischen Hochschule daselbst Dr. Josef Lukáš

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Falkenau der Director der Mädchen-Bürgerschule in Oberleutensdorf Josef **Fritsch**.

für den Schulbezirk Graslitz der Director der Knaben-Bürgerschule in Falkenau Wenzel **Schuster**,

zum Director-Stellvertreter

bei der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Bozen der Director der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Ferdinand **Wotschitzky**,

zum Rechnungs-Revidenten

bei der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Official Josef **Roth**,

zum Rechnungs-Official

bei der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Assistent Andreas **Grabowicz**,

zum Rechnungs-Assistenten

bei der statistischen Centralcommission der Feuerwerker des k. und. k. technischen Militär-Comités Johann **Woitsch**,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

der provisorische Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Smichov Ladislaus **Peprný**,

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsclasse in Kastua der Volksschullehrer daselbst Anton **Dukić**,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Volksschullehrer Wenzel **Richter** in Gablonz,

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz der Supplent am Staats-Gymnasium daselbst Dr. Nikolaus **Cotlarciuc**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Karl **Kreibich** als Privatdocenten für Dermatologie und Syphilis
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Anton **Rintelen jun.** als Privatdocent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz,

des Amanuensis bei der Bibliothek der böhmischen technischen Hochschule in Brünn und Privatdocenten der böhmischen Universität in Prag, Dr. Franz Karl **Studnička** als Privatdocenten für allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie
an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn und

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdocenten für römische und mittelalterliche Geschichte Dr. Ludwig Maria **Hartmann** auf das gesammte Gebiet der Geschichte
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsclasse befördert:

den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Wilhelm **Kalmann**,

den Fachvorstand an der Staats-Gewerbeschule in Prag Anton **Kusý**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Josef **Salb**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Krakau Michael **Frąckiewicz**,

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Karl **Hocke**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Schulrath Victor **Bráf**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Josef **Tapper**,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Alfons **Medritzer** und

den Professor an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Hans **Swěceny**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Josef **Mann** in Pernek,

dem Oberlehrer der fünfclassigen Knaben-Volksschule in Villach Johann **Gritschacher**,

dem Oberlehrer Ferdinand **Fellner** in Graz und

dem Oberlehrer Josef **Marziaski** in Padew aus Anlass seines Übertrittes in den Ruhestand

den Directortitel verliehen,

die Lehrer an der Lehr- und Versuchs-Anstalt für Lederindustrie in Wien Marko **Smaić** und Edmund **Stiasny** in die IX. Rangsclasse befördert,

den Assistenten der graphischen Lehr- und Versuchs-Anstalt in Wien Erwin **Puchinger** zum Lehrer an dieser Anstalt bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **Grazer Handelsakademie** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Handelswissenschaften zu besetzen.

Bewerber sollen vorläufig wenigstens die Prüfung für zweiclassige Handelsschulen abgelegt haben und können die Ergänzungsprüfung nachtragen, sobald sie um die definitive Anstellung einkommen. Geeigneten Bewerbern kann ein Jahresgehalt von 2800 Kronen für 20 Stunden Lehrverpflichtung bewilligt werden. Bei günstigem Lehrerfolge steht die definitive Anstellung in der IX. Rangsclasse in Aussicht. Gesuche sind an die Direction zu richten.

An der **städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stellen zweier wirklicher Lehrer und eines Supplenten für die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und Warenkunde zur Besetzung.

Die Stellen sind solchen an Staats-Mittelschulen gleich systemisiert und überdies mit einer Ortszulage von je 200 Kronen verbunden.

Bewerber wollen ihre gestempelten und gehörig belegten Gesuche — an das Curatorium gerichtet — bei der Direction der Handelsakademie einreichen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kolin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Mitte Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehenen Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An dem in Erweiterung begriffenen **Staats-Gymnasium in Floridsdorf** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

1) die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173,

2) eine wirkliche Lehrstelle für die geographisch-historische Fachgruppe und

3) eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den in dem genannten Gesetze festgesetzten Bezügen.

Der jeweilige Inhaber der unter 3) genannten Lehrstelle ist jedoch verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung den Kalligraphie-Unterricht sowie den nicht obligaten Unterricht im Freihandzeichnen in den Oberclassen unentgeltlich zu ertheilen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen; die unter 2) und 3) genannten Bewerber haben darin auch um etwaige Anrechnung der Supplenten-Dienstjahre anzusuchen.

Auf verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Arnau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Kaaden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache nachweisen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Landskron** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit dem im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen** ist mit Beginn des II. Semesters eine Supplentenstelle für classische Philologie oder für Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zu besetzen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 25. Jänner d. J. bei der Direction des Staats-Gymnasiums in Mährisch-Weißkirchen einzubringen.

An der mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 am **Staats-Gymnasium in Villach** zu errichteten Vorbereitungsclasse kommt eine Lehrstelle für die weltlichen Lehrgegenstände mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche die Lehrbefähigung für die sprachliche Fachgruppe an Bürgerschulen besitzen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 18. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Anrechnung der an Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen sind im Gesuche anzuführen.

Auf verspätete oder nicht entsprechend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für die slovenische Sprache als Haupt- und für classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Jene Bewerber, welche die Anrechnung ihrer bisherigen Supplenten-Dienstzeit anstreben, haben ihren diesbezüglichen Ansprüchen im Competenzgesuche Ausdruck zu geben, da diesfalls gemäß § 10 al. 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, bei der allfälligen Ernennung entschieden wird.

Bewerber haben ihre wohlinstruierten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 1. März d. J. an den k. k. Landesschulrath für Görz und Gradisca in Triest zu richten.

An der **Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine neu systemisierte wirkliche Lehrstelle für Englisch in Verbindung mit Französisch oder Deutsch mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Freihand- und geometrisches Zeichnen mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien bis 15. Februar d. J. einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennal-Zulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung gleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke**, an welcher im nächsten Schuljahre die I. und II. Classe eröffnet werden wird, kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **II. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell für Französisch und Englisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach und geometrisches Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach und geometrisches Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, eventuell Deutsch und Englisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Befähigung zum Unterrichte in der böhmischen Sprache besitzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kladno** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch und

2) für Mathematik und Physik

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies in Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch, Geographie und Geschichte als Hauptfächer, eventuell Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **Staats-Gewerbeschule in Graz** kommt eine Assistentenstelle für Bauzeichnen, geometrisches und projectives Zeichnen mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen sofort zu Besetzung.

Reflectanten, welche die für den Eintritt in den Staats-Baudienst erforderliche Qualification besitzen müssen, wollen sich ehestens vorstellen oder schriftlich bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Graz anmelden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten

Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorchuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

Bei der **Evidenzhaltung des Vermessungs- und Schätzungs-Catasters in Bosnien und der Hercegovina** werden demnächst Evidenzhaltungs-Geometerstellen der X. Diätenclasse mit 2200 Kronen Gehalt und 560 Kronen, eventuell 640 Kronen und 800 Kronen Zulage, ferner Evidenzhaltungs-Elevenstellen in der XI. Diätenclasse mit 1600 Kronen Gehalt und 420 Kronen, eventuell 480 Kronen und 600 Kronen Zulage, endlich Evidenzhaltungs-Elevenstellen mit dem Adjutum jährlicher 1200 Kronen zur Besetzung gelangen.

Überdies erhalten die Evidenzhaltungs-Geometer ein Arbeits- und Diätenpauschale jährlicher 800 Kronen, sowie eine Vergütung von 6, eventuell 7 Kronen für jeden Feldarbeitstag.

Die Evidenzhaltungs-Eleven in der XI. Diätenclasse erhalten lediglich eine Vergütung von 6, eventuell 7 Kronen, die adjutierten Eleven hingegen bloß 4 Kronen für jeden Feldarbeitstag.

Für die Entlohnung der Handlanger hat der Evidenzhaltungs-Beamte aus dieser Vergütung aufzukommen.

Die Ernennung erfolgt vorerst in provisorischer Eigenschaft, worauf bei zufriedenstellender Verwendung die Anstellung in definitiver Eigenschaft erfolgt.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Taufscheine (Geburts-Zeugnisse), Heimatscheine, dem Maturitäts-Zeugnisse, dann den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten technischen Studien aus der Mathematik, darstellenden Geometrie und Geodäsie documentierten Gesuche unter Nachweisung der körperlichen Eignung zum Felddienste und der Sprachenkenntnisse, insbesondere der Kenntnis einer slavischen Sprache, an die Landesregierung in Sarajevo zu richten. Die Bewerber um die Geometerstellen haben überdies den Nachweis über ihre praktische Verwendung im Vermessungsdienste zu erbringen.

Von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern sind die Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Die direct an die Landesregierung in Sarajevo übersendeten Gesuche unterliegen der bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür von 80 Heller, die im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde überreichten Gesuche der entsprechenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebür.

Die in Österreich, beziehungsweise in Ungarn ausgestellten und nach den dortigen Gebürenvorschriften ordnungsmäßig gestempelten Urkunden unterliegen als Beilagen keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür.

Sonstige Schriften und amtliche Ausfertigungen, die außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebür nicht unterliegen, sind mit bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken per 20 Heller, beziehungsweise im Falle der Überreichung im Wege einer österreichischen oder ungarischen Behörde mit dem entsprechenden österreichischen oder ungarischen Beilagenstempel zu versehen.

In Ermanglung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entsprechende Geldbetrag beizuschließen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Apostolon		16	56	—	—	16	56
Єѵангеліон (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen		25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen		25	88	29	—	54	88
Тріодіонъ (Triodion),	in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		20	—	28	—	48	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		18	—	28	—	46	—
„ II. д. („ II. „),		16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik),		6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen		3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen		3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen		3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück Crudum K	h	Einband K	h	Zusammen K	h
Тріѡдіонъ (Triodion),	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
Анѳологіонъ (Anthologion),		14	—	8	—	22	—
Октоихъ I. д. (Oktoich I. Theil),		12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „),		12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar),		10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik),		6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)		6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благодарственное къ Гдꙋ Бгꙋ моленіе совершаемое днѝ рожденія (ѕ҃ Аѵгꙋста) и тезоименитства (кѕ҃. Септемврія) егѡ̀ императорскагѡ и кралевско-апостолическагѡ величества Франц-Іѡсифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4⁰ mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück III.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. J. dem Pfarrer an der Stadtpfarrkirche zu St. Michael in Olmütz Ignaz **Panák** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem Bibliothekar des Museums des Königreiches Böhmen Adolf **Patera** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner d. J. dem Ministerial-Vicesecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Arthur Freiherrn von **Drechsel** auf Deufstetten das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner d. J. dem Schulleiter Josef **Patscheider** in Latsch das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der Mineralogie an der böhmischen Universität in Prag und Director der mineralogisch-petrographischen Sammlung der Gesellschaft des Museums des Königreiches Böhmen Dr. Karl **Vrba** taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. dem Landesschulinspector Dr. Franz **Kiechl** aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. dem Landesschulinspector Anton Ritter **Klodić** von Sabladoski in Triest aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Bezirkshauptmann extra statum bei der Landesregierung für die Bukowina und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten bei dem dortigen Landesschulrathe Dr. Alexander Ritter Pessić von Košnadol zum Landesregierungsrathe a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. December 1901 die Einreihung des mit den Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Hofsecretärs der statistischen Centralcommission Dr. Johann Winkler ad personam in die VI. Rangsclasse der Staats-Beamten a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Friedrich Georg Mohl zum außerordentlichen Professor der romanischen Philologie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner d. J dem außerordentlichen Professor Dr. Anton Michelitsch zum ordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J. den ordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Graz Dr. Theodor Escherich zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J den Director des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite Karl Nečásek zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner d. J den Director des Staats-Gymnasiums in Mitterburg Franz Matejčić zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1901 a. g. zu gestatten geruht, dass dem Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Ludwig Minnigerode anlässlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige ersprießliche Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Der Handelsminister hat mit der Vertretung des Handelsministeriums in der Central-commission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes an Stelle des in den Ruhestand getretenen Sectionschefs Georg Ritter von Thaa den Ministerialsecretär dieses Ministeriums Dr. Alexander Poppovič und mit dessen Stellvertretung in dieser Function den Ministerial-Vicesecretär Dr. Rudolf Schindler betraut.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Czernowitz die Landesregierungsräthe Moriz Barleon und Dr. Basilius Ritter von Duzinkiewicz,

zum Bezirksschulinspector

für den Schulbezirk Tione der Oberlehrer in Arco Felix Morandi,

zum Mitgliede

der judiciellen Staats-Prüfungscommission in Wien der Sectionsrath im Justizministerium Dr. Hugo Schauer,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Director der Staats-Gewerbeschule in Lemberg Sigismund Gorgolewski,

zum Oberingenieur

der Gebäudeinspector der Wiener Universität Ingenieur Gottlieb Jaroschka,

zum provisorischen Adjuncten

bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie an der deutschen technischen Hochschule in Brünn der Assistent an dieser Lehrkanzel Dr. techn. Richard Ehrenfeld,

zum Rechnungsrathe

bei der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Revident Matthias Pigerle,

zum Rechnungs-Revidenten

bei der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Official Adolf Karl Löwe,

zum Rechnungs-Official

bei der statistischen Centralcommission der Rechnungs-Assistent Hieronymus Zimmerhackl,

zum Hauptlehrer extra statum

an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Karl Schwalm,

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Steyr der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Gregor Goldbacher,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Supplent an dieser Anstalt Karl Sorys,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei in Trient der Werkmeister an dieser Anstalt Josef Degregorio,

an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur Johann Steinhauser,

*

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke der Supplent am Akademischen Gymnasium in Wien Dr. Arthur **Stein,**

an der Staats-Realschule in Jägerndorf der Supplent an dieser Anstalt Dr. Ferdinand **Hirn,**

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor der Supplent an dieser Anstalt Johann **Filipczak.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des ordentlichen Professors der allgemeinen und österreichischen Geschichte an der technischen Hochschule in Wien Dr. August **Fournier** als Privatdocent für Geschichte
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des k. und k. Regimentsarztes Dr. Karl **Biehl** als Privatdocent für Ohrenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Julius **Marischler** als Privatdocent für interne Medicin
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg und

des Dr. Adam **Szulisławski** als Privatdocent für Augenheilkunde
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

den Landesschulinspector Karl **Nečásek** dem Landesschulrathe für Böhmen

den Landesschulinspector Anton **Behacker** dem Landesschulrathe für Salzburg und

den Landesschulinspector Franz **Matejčić** den Landesschulbehörden für das Küstenland

zur Dienstleistung zugewiesen,

dem Oberlehrer Franz **Müller** in Seekirchen und

dem Oberlehrer Franz **Raktelj** in Laibach

den Directortitel verliehen,

den Director der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein Franz **Oppelt** und

den Director an der Fachschule für Holz- und Eisenbearbeitung in Bruck a. d. Mur Michael **Jantschura**

in die VII. Rangsclasse und

den Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen Leopold **Hafner**

in die IX. Rangsclasse befördert,

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Victor **Dolenz** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium in Villach verliehen,

den Manipulanten der Firma Karl Breuer und Söhne in Weiß-Třemešna Wenzel **Daněk** zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Proßnitz bestellt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director

den Universitätsprofessor Hofrath Dr. Ferdinand **Lippich**,

zu Fachexaminatoren

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor Dr. Adolf **Hauffen**,

für die französische und italienische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Emil **Freymond**,

für die englische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Alois **Pogatscher**,

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Oskar **Lenz**,

für Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Adolf **Bachmann** und Dr. Emil **Werunsky**,

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Josef Anton **Gmeiner**,

für Zoologie, Somatologie und Gesundheitslehre den Universitätsprofessor Dr. Robert **Lendlmayer** Ritter von Lendenfeld,

für Botanik die Universitätsprofessoren Dr. Johann **Molisch** und Dr. Günther **Beck** Ritter von Mannagetta,

für Mineralogie den Universitätsprofessor Dr. Anton **Pelikan**,

für Physik den Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher**.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck** kommt eine erledigte Dienerstelle mit den Bezügen der IV. Gehaltsstufe, das ist 800 Kronen Jahresgehalt, 200 Kronen Activitätszulage und Anspruch auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und Dienstalterszulagen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, auf welche gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, bei nachgewiesener voller Eignung ausschließlich mit Certificat versehene Unterofficiere Anspruch haben, haben sich über ihre Anspruchsberechtigung durch Beibringung des Certificates, ferner über ihre Schulbildung, insbesondere über ihre Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie über die Kenntnis der italienischen und einige Kenntnisse in den alten Sprachen, dann über ihr moralisches Verhalten und ihre körperliche Tauglichkeit, nachgewiesen durch ein staatsärztliches Zeugnis, auszuweisen und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende Februar d. J. bei der Direction der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck einzubringen.

An der **städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stellen zweier wirklicher Lehrer und eines Supplenten für die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und Warenkunde zur Besetzung.

Die Stellen sind solchen an Staats-Mittelschulen gleich systemisiert und überdies mit einer Ortszulage von je 200 Kronen verbunden.

Bewerber wollen ihre gestempelten und gehörig belegten Gesuche — an das Curatorium gerichtet — bei der Direction der Handelsakademie einreichen.

An der **deutschen Handelsakademie in Pilsen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Englisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. März d. J. beim Curatorium der genannten Lehranstalt einzubringen.

Nicht geprüfte, im Prüfungsstadium befindliche Bewerber erhalten eine Remuneration von 2400 Kronen pro 20 Stunden.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse,** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten und zu den Staats-Lehranstalten in Wechselbeziehung stehenden **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N.** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Gewährung einer Ortszulage in der Höhe von 200 Kronen wird in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an den Stadtrath in Gablonz a. d. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J bei der Anstalts-Direction einbringen.

In den Gesuchen ist auch anzuführen, ob und inwieweit auf Anrechnung von Dienstjahren im Sinne des § 10 obigen Gesetzes Anspruch gemacht wird.

An dem mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten **Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine Supplentenstelle für classische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresbezug von 2000 Kronen nebst einer Localzulage von jährlich 200 Kronen verbunden, und wird dem auf diese Stelle Berufenen bei zufriedenstellender Verwendung nach halbjähriger Dienstleistung die definitive Anstellung zugesichert.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber wollen ihre documentierten Gesuche bis 12. Februar d. J. an die Direction der Anstalt einsenden.

An dem **Staats-Gymnasium in Prachatitz** kommt mit 1. September 1902 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Böhmisch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **Staats-Mittelschulen Schlesiens** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die nachstehenden wirklichen Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung:

1) **am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau** für classische Philologie als Hauptfach;
2) **am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau** für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für böhmische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

3) **am Albrecht-Gymnasium in Teschen** für classische Philologie als Hauptfach, eventuell für deutsche Sprache als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach;

4) **am Staats-Gymnasium in Bielitz** für classische Philologie als Hauptfach und

5) **an der Staats-Realschule in Troppau** für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben — und zwar für jede Stelle abgesondert — ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst zu stellen.

Auf verspätet eingelangte oder unzureichend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An den nachbenannten **Staats-Mittelschulen in Krain** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) **am Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg** eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

2) **am I. Staats-Gymnasium in Laibach** eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, ferner eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach;

3) **am II. Staats-Gymnasium in Laibach** eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, eventuell für Deutsch in Verbindung mit Geographie und Geschichte und eine zweite Lehrstelle für Slovenisch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer.

Mit diesen fünf Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Oberrealschule in Dornbirn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 vier wirkliche Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer,

2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, wobei unter sonst gleichen Umständen die Verwendbarkeit für Deutsch den Vorzug verleiht,

3) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer und

4) eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Italienisch oder Französisch als Hauptfächer.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obgenannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **III. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **III. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer, für deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Staats-Realschule in Plan** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Naturlehre als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Naturlehre als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum subsidiären Unterrichte in der böhmischen Sprache besitzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Eignung zum subsidiären Unterrichte in der böhmischen Sprache besitzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und deutsche Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz-Schönau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, eventuell Freihandzeichnen als Hauptfach in Verbindung mit geometrischem Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Teplitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Jungbunzlau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch,

2) eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch und

3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch mit Deutsch oder Französisch und

2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkov** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und

2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holeschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der k. k. **Lehrerbildungsanstalt in Jičin** kommt Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Übungsschullehrerstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

An der k. k. **nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Lussinpiccolo** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für italienische und deutsche Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Istrien in Triest gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. einzureichen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des obigen Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück IV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner d. J. dem Pfarrer und Dechant in Königswald Franz **Wolf** das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. dem griechisch-orientalischen Protopresbyter und Pfarrer in Zara Michael **Dragolović**, sowie dem griechisch-orientalischen Kreisprotopresbyter von Sebenico und Pfarrer in Kanjane Jakob **Vuković** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. dem ordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Brünn, Regierungsrathe Gustav **Nießl** von Mayendorf und dem ordentlichen Professor der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Dr. Karl **Zahradník** den Titel eines Hofrathes taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner d. J. dem Vicedirector der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien Dr. Stanislaus **Kostlivý** taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. die Einreihung des mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Directors des österreichischen archäologischen Institutes Dr. Otto **Benndorf** ad personam in die V. Rangsclasse der Staatsbeamten a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. den Dechant und Pfarrer in Frischau Fabian **Robáček** zum Domherrn an dem Kathedral-Capitel in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. den Pfarrer an der Hof- und Stadtpfarrkirche St. Augustin in Wien Karl **Dörfler** zum Ehrendomherrn des Kathedral-Capitels in Brünn extra statum a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. den Militärpfarrer in Innsbruck Josef **Závodni** zum Ehrendomherrn extra statum bei dem Kathedral-Capitel in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor der italienischen Sprache und Literatur an der Universität in Graz Dr. Anton **Ive** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner d. J. den Privatdocenten an der Universität in Heidelberg Friedrich **Gottl** zum außerordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre an der deutschen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner d. J. den außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an der Universität in Krakau Dr. Franz **Gabryl** zum ordentlichen Professor dieser Fächer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. den Director des Staats-Gymnasiums in Brüx Franz **Ullsperger** zum Director des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Commission für die Abhaltung der II. Staats-Prüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der außerordentliche Professor der genannten Hochschule Ludwig **Storch**,

der judiciellen Staats-Prüfungscommission an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz der Privatdocent daselbst Dr. Anton **Rintelen**,

zum Bezirksschulinspector

für die böhmischen Volksschulen der böhmischen und deutschen Schulbezirke Budweis und Krumau der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Josef **Honzík**,

zum provisorischen Bezirksschulinspector in der IX. Rangsclasse

für den Schulbezirk Nisko in Galizien der Oberlehrer an der fünfclassigen Volksschule in Lipnik Adolf **Zontek**,

zum Conservator

der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Architekt Sigismund **Hendel** in Krakau,

zum Adjuncten

an der Universitäts-Sternwarte in Krakau Lucian **Grabowski**,

zum Director

an der Fachschule für Weberei in Rumburg der Leiter an dieser Anstalt Professor Alois **Serda,**

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bozen der Architekt Adolf Ritter von **Inffeld,**

zu Lehrern in der X. Rangsclasse

die bisher vertragsmäßig bestellten Lehrer

Josef **Kovář** an der Fachschule für Weberei in Wildenschwert,

Josef **Chramosta** an der Fachschule für Weberei in Königinhof,

Franz **Bajer** an der Fachschule für Weberei in Nachod, und

den Werkmeister Johann **Rösel** an der Fachschule für Weberei in Rochlitz,

zum Hauptlehrer

an der Lehrbildungsanstalt in Kremsier der Übungsschullehrer an dieser Anstalt, Bezirksschulinspector Josef **Jedlička,**

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Reichenberg der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Johann **Schlenz,**

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Supplent an dieser Anstalt Thomas **Kalina.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den nachbenannten Lehrern an Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige den Titel eines Professors verliehen:

an der Fachschule für Thonindustrie in Bechyň dem Lehrer Franz **Kopecký,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim dem Lehrer Franz **Boës,**

an der kunstgewerblichen Fachschule für Gürtler, Graveure und Bronzewarenerzeuger in Gablonz den Lehrern Wilhelm **Ludwig,** Johann **Linser,** Gustav **Miksch** und Karl **Raab,**

an der fachlichen Modellierschule für keramische und verwandte Gewerbe in Oberleutensdorf dem Lehrer Laurenz **Lhotta,**

an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau dem Lehrer Rudolf **Löffler,**

an der Fachschule für Thonindustrie in Teplitz dem Lehrer Max von **Jungwirth,**

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau dem Lehrer Karl **Resl,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Wallern dem Lehrer Wendelin **Jungwirth,**

an der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau dem Lehrer Ottomar **Viglic,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch den Lehrern Josef **Steindl,** Ladislaus **Langié** und Wenzel **Hofrichter,**

an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim den Lehrern Ludwig **Täubner,** Robert **Bengler** und Josef **Zafouk,**

an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen den Lehrern Adolf **Laufke** und Hans **Nowak,**

*

an der Fachschule für Steinbearbeitung und Holzschnitzerei in Trient dem Lehrer Josef **Moser,**

an der Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr dem Lehrer Sebastian **Weber,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach den Lehrern Hubert **Spannring** und Julius **Schottenbaml,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Laibach dem Lehrer Cölestin **Mis,**

an der Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sułkowice dem Lehrer und Leiter Franz **Smereczyński,**

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane dem Lehrer Ladislaus **Rutkowski** und

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallein dem Lehrer Stanislaus **Rainer.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VIII. Rangsclasse befördert:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Prag Miloslav **Pelíšek,**
den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Johann **Kubeš,**
„ „ „ „ „ „ „ Triest Arthur **Vio,**
„ „ „ „ deutschen „ „ „ Pilsen Adolf **Michel,**
„ „ „ „ „ „ „ „ Pilsen Moriz **Feil,**
„ „ „ „ „ „ „ „ Brünn Berthold **Tschiassny,**
„ „ „ „ „ „ „ Triest Franz **Cuizza,**
„ „ „ „ „ „ „ Graz Hans **Brandstetter,**
„ „ „ „ „ „ „ Bielitz Alfred **Kopečny,**
„ „ „ „ „ „ „ Lemberg Julius **Bełtowski,**
„ „ „ „ „ „ „ Wien, I. Bezirk, Franz **Schwertner,**
„ „ „ „ „ „ „ Lemberg Ladislaus **Kłapkowski,**
„ „ „ „ böhmischen „ „ „ Pilsen Johann **Dirlam** und
„ „ „ „ „ „ „ Triest Eduard **Aulinger.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Beschluss des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck

auf Zulassung

des Dr. Adolf **Wagner** als Privatdocent für Botanik an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Anton **Pavličević** in Zara den Directortitel verliehen,

den k. k. Bezirksarzt Dr. Prokop **Hejtmann** in Polička mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Polička und

den praktischen Arzt Dr. Valerin **Serbeński** in Lemberg mit der Ertheilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg betraut,

den Leiter der Fachschule für Weberei in Neubistritz Johann **Möhwald** in die IX. Rangsclasse befördert.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien** ist für den Dienst an der Bibliothek und der mit ihr vereinigten Kupferstich- und Zeichnungensammlung die Stelle eines Praktikanten mit einem jährlichen Adjutum von 1200 Kronen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft die Absolvierung des Institutes für österreichische Geschichtsforschung an der Universität in Wien, oder die Erlangung des Doctorgrades an einer inländischen Universität, oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen nachzuweisen, auch müssen sie die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie die sonstige Eignung für den Bibliotheksdienst besitzen.

Bewerber, welche kunsthistorische oder historische Studien nachzuweisen vermögen, haben den Vorzug.

Eigenhändig geschriebene Gesuche um diese Stelle sind

1) mit dem Tauf- (Geburts-) und Heimatsscheine,

2) mit dem die Universitätsstudien abschließenden Staats-Prüfungszeugnis oder dem Doctordiplome,

3) mit den Zeugnissen über die erworbenen Sprachkenntnisse,

4) mit einem Gesundheitszeugnisse und

5) mit einer kurzen Darlegung des Studienganges

zu belegen und bis 15. März d. J. beim Rectorate der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien einzubringen.

An der **öffentlichen Handelsakademie in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Geschichte, Geographie und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gleichen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen der II. Ortsclasse verbunden sind, wollen ihre entsprechend belegten und an den Verwaltungsausschuss gerichteten Gesuche bis 1. Mai d. J. an die Akademie-Direction einsenden.

An der **städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N.** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stellen zweier wirklicher Lehrer und eines Supplenten für die Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und Warenkunde zur Besetzung.

Die Stellen sind solchen an Staats-Mittelschulen gleich systemisiert und überdies mit einer Ortszulage von je 200 Kronen verbunden.

Bewerber wollen ihre gestempelten und gehörig belegten Gesuche — an das Curatorium gerichtet — bei der Direction der Handelsakademie einreichen.

Am **k. k. Maximilian-Gymnasium in IX. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht weiter berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Linz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Trient** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach sammt den vorschriftsmäßigen Nebenfächern mit italienischer Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich bestimmten Bezüge verbunden.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 7. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach und für Latein und Griechisch als Nebenfächer zu besetzen. Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Directorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung, unter Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik nachweisen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Klattau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Weißkirchen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach;
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 17[illegible], normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;
2) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch oder Deutsch als Nebenfach mit Bevorzugung der für Deutsch approbierten Bewerber

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Straßnitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, und classische Philologie als Nebenfach

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Lehrers für die rumänisch-deutsche Vorbereitungsclasse mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache, überdies Gymnasialstudien nachzuweisen.

Die Stelle wird, falls der Ernannte nicht bereits eine definitive Übungsschullehrerstelle inne hatte, auf ein Jahr provisorisch und erst nach Ablauf desselben bei vollkommener zufriedenstellender Dienstleistung definitiv verliehen werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Lehrers für die ruthenisch-deutsche Vorbereitungsclasse mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache, überdies Gymnasialstudien nachzuweisen.

Die Stelle wird, falls der Ernannte nicht bereits eine definitive Übungsschullehrerstelle inne hatte, auf ein Jahr provisorisch und erst nach Ablauf desselben bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung definitiv verliehen werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **II. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt eine definitive Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Competenzgesuche zu stellen.

Am **II. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit deutscher Unterrichtssprache

zur Besetzung.

Bewerber um die Philologenstelle, welche die Befähigung mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Competenzgesuche zu stellen.

Bewerber, welche der Militärdienstpflicht unterworfen sind, haben im Gesuche anzugeben, ob sie der Präsenzdienstpflicht bereits Genüge geleistet haben oder nicht.

An dem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten und zu den Staats-Lehranstalten in Wechselbeziehung stehenden **städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N.** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religion mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Gewährung einer Ortszulage in der Höhe von 200 Kronen wird in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an den Stadtrath in Gablonz a. d. N. gerichteten und ordnungsgemäß belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J bei der Anstalts-Direction einbringen.

In den Gesuchen ist auch anzuführen, ob und inwieweit auf Anrechnung von Dienstjahren im Sinne des § 10 obigen Gesetzes Anspruch gemacht wird.

Am **Communal-Obergymnasium in Triest** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für classische Philologie (Latein und Griechisch) zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden, mit dem Anrechte auf fünf Quinquennalzulagen (die erste und zweite zu je 400 Kronen, die dritte, vierte und fünfte zu je 600 Kronen jährlich) für je fünf Jahre befriedigender Dienstleistung, unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht die Reciprocität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der gedachten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die Competenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperconstitution, insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungs-Zeugnisse hinsichtlich der besagten Gegenstände Latein und Griechisch als Hauptfächer für Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache, endlich mit den Documenten über die bisherige Dienstleistung und dem Nachweise über bereits etwa erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direct beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates bis 31. März d. J. einzubringen.

An dem mit dem Öffentlichkeits- und dem Reciprocitätsrechte ausgestatteten **Communal-Obergymnasium in Bregenz** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für italienische Sprache zur Besetzung.

Die Lehrbefähigung für Französisch oder Deutsch begründet einen Vorzug.

Mit dieser Lehrstelle sind die Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden nebst einer Localzulage von 200 Kronen jährlich, wogegen sich der auf die Stelle Berufene verpflichtet, drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Die ordnungsgemäß belegten Gesuche sind mit allfälligen Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren bis Ende Februar d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An dem **sechsclassigen böhmischen Mädchen-Lyceum des Frauen-Bildungs- und Erwerb-Vereines „Vesna" in Brünn** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen für wirkliche Lyceal-Lehrerinnen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache;
2) eine Lehrstelle für Zeichnen, Geometrie und Kalligraphie und
3) eine Lehrstelle für Arithmetik, Naturgeschichte und Physik.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist ein Gehalt von 2000 Kronen und eine Activitätszulage von 600 Kronen verbunden. Alle drei Stellen sind provisorisch; nach Ablauf von drei Jahren kann die definitive Anstellung erfolgen, nach welcher jede Bewerberin Anspruch auf eine Pension hat, welche genau nach den Normen der Staats-Anstalten festgestellt ist.

Bewerberinnen um diese Stellen haben ihre an das Curatorium des Mädchen-Lyceums des Vereines „Vesna" gerichtete, mit der Nachweisung der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an einer Mittelschule oder an einen Lyceum, und mit der Nachweisung der bisherigen Verwendung belegten Gesuche bis 31. März d. J. bei der Direction desselben Mädchen-Lyceums einzubringen, woselbst auch die Statuten der Anstalt sowie alle näheren Auskünfte erhältlich sind.

An der **k. k. Handels-Mittelschule mit italienischer Unterrichtssprache in Trient** kommt mit dem II. Semester 1901/1902 eine Lehrstelle für die mathematischen Fächer (Geometrie, Algebra, allgemeines und kaufmännisches Rechnen und politische Arithmetik) dermalen in provisorischer Eigenschaft zur Besetzung.

Zur Erlangung dieser Lehrstelle, mit welcher ein Jahreshonorar von 2200 Kronen und eine Activitätszulage von 500 Kronen verbunden ist, wird die Lehrbefähigung für Mittelschulen, eventuell eine andere, die als genügend angesehen werden sollte, gefordert.

In Ermanglung von habilitierten Bewerbern würde ein Supplent aufgenommen werden, der bis zur Erlangung der Lehrbefähigung ein Jahreshonorar von 1620 Kronen beziehen würde.

Sollte die Stelle systemisiert werden, was anzunehmen ist, hätte der Ernannte, mit dem Tage seiner Bestätigung zum wirklichen Lehrer, Anspruch auf zwei Triennalzulagen à 200 und drei à 300 Kronen, so dass er nach 15 Jahren einen Gehalt von 4000 Kronen erreichen würde. Zu Gunsten der wirklichen Lehrer der Anstalt ist auch für eine Alters-Invaliditätsversorgung des 65. Lebensalters vorgesorgt, wozu das Curatorium mit 60 % der zu zahlenden Prämien beiträgt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 26. Februar d. J. beim Curatorium der k. k. Handels-Mittelschule in Trient einzubringen.

Weitere Auskünfte ertheilt über Verlangen die Direction.

An der **k. k. Franz Joseph-Realschule in Wien (XX., Unterbergergasse 1—3)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Chemie als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsgemäß instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **griechisch-orientalischen Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle mit den normalmäßigen Bezügen für Französisch und Ruthenisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber griechisch-orientalischer Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **II. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für den Turnunterricht mit den im § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Der jeweilige Turnlehrer ist gehalten, eventuell auch an einer anderen deutschen Staats-Mittelschule Prags oder der Vororte den Turnunterricht innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung unentgeltlich zu ertheilen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der in der Eigenschaft eines Nebenlehrers mit voller Lehrverpflichtung zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Februar d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach in Verbindung mit anderen realistischen Nebenfächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

1) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik;
2) zwei Lehrstellen für deutsche Sprache als Haupt-, Französisch oder Italienisch als Nebenfach.

Mit diesen Stellen sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache als Hauptfach mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, in denen allenfalls die Bitte um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit zu stellen ist, bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzureichen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** gelangt die Stelle eines Turnlehrers mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist auch die Verpflichtung verbunden, sich innerhalb der normalen Lehrverpflichtung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, sowie an staatlichen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag oder dessen Vororten ohne Anspruch auf Entgelt verwenden zu lassen.

Gesuche um diese Stelle sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen. Ansprüche auf etwaige Anrechnung früherer Dienstzeit sind im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Eger** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Die Bewerber, welche bisher an Volks- und Bürgerschulen oder an staatlichen Übungsschulen in Verwendung stehen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen, beziehungsweise an einer staatlichen Übungsschule in der Eigenschaft als Übungsschullehrer zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen nach § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, in dem Competenzgesuche geltend zu machen.

Ebenso werden die mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestatteten Bewerber aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit in dem Competenzgesuche geltend zu machen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 vier wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und eine Landessprache;
2) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch;
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
4) eine Lehrstelle für Turnen mit der Verpflichtung auch in anderen Lehrfächern bis zur vollen Stundenzahl zu unterrichten,

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **k. k. nautischen Schulen mit serbo-kroatischer und italienischer Unterrichtssprache in Cattaro und Ragusa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 je eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und außerdem in Ragusa eine Lehrstelle für darstellende Geometrie oder für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stellen müssen die Lehrbefähigung für die Mittelschulen und die vollständige Kenntnis der italienischen und serbo-kroatischen Sprache ausweisen und haben ihre documentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörden, beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara bis 1. April d. J. vorzureichen und im Gesuche eventuelle Ansprüche auf Einrechnung von Dienstjahren vorzubringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20 % zu beziehen:

A. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка наставa о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošić Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

B. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

C. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Calculation etc. für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abtheilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích, řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück V.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. J. die Bewilligung zu der vom Professoren-Collegium der technischen Hochschule in Wien beschlossenen Verleihung des Ehrendoctorates der technischen Wissenschaften an Seine kaiserliche und königliche Hoheit den Herrn Erzherzog Rainer a. g. zu ertheilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. die von dem Professoren-Collegium der Akademie der bildenden Künste in Wien vorgenommene Wahl Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer zum Ehrenmitgliede der Akademie a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar d. J. dem Professoren-Collegium der philosophischen Facultät der Universität in Wien die Verleihung des Ehrendoctorats der Philosophie an Seine kaiserliche und königliche Hoheit den Herrn Erzherzog Rainer a. g. zu gestatten geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Eduard Peithner Ritter von Lichtenfels aus Anlass seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem Pfarrer in Turas Johann Spirk das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. dem Oberlehrer Josef Gröschl in Pilsen anlässlich seines Übertrittes in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. J. dem Lehrer und Leiter der einclassigen Privat-Volksschule in Worlik Anton Kubias das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar d. J. dem pensionierten Volksschullehrer in Radochońce Josef Długosz das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. a. g. zu gestatten geruht, dass dem außerordentlichen Professor der Encyklopädie des Hochbaues an der technischen Hochschule in Wien, diplomierten Architekten Karl **Hinträger** anlässlich seines Rücktrittes vom Lehramte die Allerhöchste Zufriedenheit bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar d. J. den mit dem Titel eines Professors bekleideten Maler Julius **Schmid** in Wien zum außerordentlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien a. g. zu ernennen und dem Bildhauer Hans **Bitterlich** in Wien den Titel eines außerordentlichen Professors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar d. J. dem Professor am akademischen Gymnasium in Prag Franz **Zlábek** taxfrei den Titel eines Schulrathes a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. den Canonicus des Collegiat-Capitels in Traù Leopold von **Ivanišević** zum Domherrn des Kathedral-Capitels in Spalato a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Statthaltereirath und Referent für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Böhmen Dr. Josef Virgil **Grohmann**, sowie der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Statthaltereirath und Referent für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Niederösterreich Wilhelm **Hanisch** ad personam in die V. Rangsclasse eingereiht werden.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. nachbenannte Directoren an staatlichen Lehrerbildungsanstalten in die VI. Rangsclasse a. g. zu befördern geruht:

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Linz, Schulrath Johann **Habenicht**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Graz, Regierungsrath Karl **Jauker**,

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michałowski** und

den Director der Lehrerbildungsanstalt in Załeszczyki, kaiserlichen Rath Titus **Słoniewski**.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. den Privatdocenten Dr. Leopold **Wenger** zum außerordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar d. J. den außerordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Graz Dr. Rudolf **Schüßler** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Dr. Josef **Novák** zum Director des Staats-Untergymnasiums in Wittingau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Moriz **Strach** zum Director des Staats-Gymnasiums in Prachatitz a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1898 a. g. genehmigten Organisations-Statutes für den Kunstrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Angelegenheit der bildenden Kunst den Gemeinderath der Stadt Wien Professor Josef **Sturm** zum Mitgliede dieses Kunstrathes auf die Dauer der laufenden Functionsperiode ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der staatswissenschaftlichen Staats-Prüfungscommission in Wien der Ministerial-Secretär im Ackerbau-Ministerium, Privatdocent Dr. Ernst **Seidler**,

der Prüfungscommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Prag und zum Fachexaminator für die französische und italienische Sprache auf die Dauer des Studienjahres 1901/1902 der ordentliche Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Emil **Freymond**,

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Graz für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Oberlehrer Johann **Schmutt** in Graz,

zum Honorardocenten

an der Akademie der bildenden Künste in Wien der mit dem Titel eines außerordentlichen Professors bekleidete Bildhauer Hans **Bitterlich**,

zum Amanuensis

an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien der Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Prag Dr. Anton **Schubert**,

an der Universitäts-Bibliothek in Prag der Praktikant an dieser Bibliothek Dr. Josef **Eisenmeier**,

zum Director

der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach der Leiter dieser Anstalt Professor Karl **Baltz** von Baltzberg,

an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau der Lehrer und Leiter dieser Anstalt Professor Heinrich **Zoff**,

der Fachschule für Tischlerei in Königsberg der Leiter dieser Anstalt Wenzel **Kolitsch**,

zum Professor

an der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie der Lehrer am Central-Spitzencurs in Wien, Professor Johann **Hrdlička**,

*

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Krakau der supplierende römisch-katholische Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Josef Kulinowski,

zum Assistenten

an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Hubert Landa,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Supplent an dieser Anstalt Dr. Josef Makowej,

zum provisorischen Lehrer

an der Staats-Realschule in Innsbruck der Supplent an der Staats-Realschule in Triest Adolf Wolchowe,

zum definitiven Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest der provisorische Unterlehrer an dieser Schule Heinrich Weydowsky,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen Johann Stigger,

an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein Richard Greiffenhagen,

an der Fachschule für Thonindustrie in Znaim Wilhelm Oppitz,

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sułkowice Anton Gułkowski,

an der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes Hugo Scherbaum,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Giovanni Zago,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Hallstatt Johann Kauf,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo der Fachlehrer Josef Lacedelli und der Werkmeister August Angeli, beide an genannter Anstalt,

an der Fachschule für Holz- und Steinbearbeitung in Hallein der Fachlehrer an dieser Anstalt Rudolf Benatzky,

an der Fachschule für Tischlerei in Königsberg Rudolf Lakitsch,

an der Filial-Fachschule in Hall der Werkmeister an dieser Anstalt Victor Hofer ad personam.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 92, zu provisorischen Bezirks-Schulinspectoren in Galizien in der IX. Rangsclasse ernannt:

für den Schulbezirk Kamionka strumiłowa den Oberlehrer in Stary Johann Szumski,

für den Schulbezirk Prezmisłany den Oberlehrer in Halicz Nikolaus Staszkiewicz, und

für den combinierten Schulbezirk Turka-Stary Sambor den Oberlehrer in Kołomea Isidor Piotrowski.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Professors am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Karl Petr als Privatdocent für höhere Analysis mit Einschluss der Theorie der Formen

an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn,

des Assistenten an der Universität in Krakau Dr. Ludwig Bruner als Privatdocent für physikalische Chemie

an der technischen Hochschule in Lemberg und

des Dr. Andreas Gońka als Privatdocent für Zahnheilkunde und

des Dr. Roman Rencki als Privatdocent für interne Medicin

an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht Dr. Rudolf Herrmann von Herrnritt auf das Gebiet des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Rudolf Seydl in Laa an der Thaya,

dem Oberlehrer Ferdinand Schenk in Dorfteschen aus Anlass seines Übertrittes in den Ruhestand,

dem Oberlehrer Ferdinand Čoček in Dollein und

dem Bezirksschulinspector, Oberlehrer Johann Cella in Stall

den Directortitel und

dem Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Franz Wenger anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Professortitel verliehen, und

den Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Hans Greil,

den Director der Fachschule für Thonindustrie in Znaim Leo Chilla,

den Director der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich Franz Bortscheller,

den Director der Fachschule für Glasindustrie in Haida Daniel Josef Hartel,

den Director der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen Franz Paukert,

in die VII. Rangsclasse,

den Professor an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt Leopold Böchl

in die VIII. Rangsclasse, und

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein Albert Windsperger,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Ebensee Willibald Kolař,

den Lehrer an der Staats-Gewerbeschule in Triest Franz Schranz,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich Anton Bayer,

den Lehrer an der Fachschule für Glasindustrie in Haida Friedrich Oppitz,

den Lehrer an der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau Hermann Zeh,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Josef Kirnbauer

in die IX. Rangsclasse befördert; ferner

zum Werkmeister an der Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn Emil **Bickel**,

zum Werkmeister an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach den Vorarbeiter Adolf **Geissler**,

zum Werkmeister an der maschinengewerblichen Fachschule in Klagenfurt den Werkmeister-Assistenten an dieser Anstalt Josef **Raunig** bestellt, und

den provisorischen Leiter der Fachschule für Holzbearbeitung in Cortina d'Ampezzo Arthur **Marchi** definitiv mit der Leitung dieser Anstalt betraut.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt mit 1. October d. J. eine Constructeurstelle bei der ordentlichen Lehrkanzel für mechanische Technologie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche die erfolgreiche Absolvierung der Maschinenbauschule an einer technischen Hochschule und eine mindestens einjährige Werkstättenpraxis nachzuweisen haben, wollen ihre documentierten und vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Collegium der k. k. technischen Hochschule in Wien richten und unter Anschluss eines curriculum vitae bis 20. Juni d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Wien überreichen.

Bemerkt wird hiebei, dass in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, mit obiger Stelle der Charakter eines Staatsbeamten verbunden ist.

An der **Handels-Akademie in Reichenberg** gelangt am 16. September d. J. die Stelle eines wirklichen Lehrers für Handelswissenschaften zur Besetzung.

Gehalt 2800 Kronen, Activitätszulage 500 Kronen, Dienstalterszulagen und Ruhegenuss nach den Bestimmungen für Staats-Mittelschulen (Gesetz vom 19. September 1898).

Bewerber, welche die Lehramtsprüfung für höhere Handelsschulen (Handelsakademien) bestanden haben, wollen ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche bis 30. April d. J. an das Curatorium der Reichenberger Handels-Akademie einsenden.

Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Stenographie nachweisen, erhalten den Vorzug.

Die Anstellung verpflichtet sowohl zur Unterrichtsertheilung an der Handels-Akademie und an der mit dieser verbundenen kaufmännischen Fortbildungsschule, als auch an allen an der Anstalt späterhin zu errichtenden Lehrcursen, bis zum Höchstausmaße von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

An dem **k. k. Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke** kommen zu Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach und
2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer, unter Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche auch die Approbation aus Deutsch als Hauptfach besitzen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des oben citierten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies in ihrem Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. dem k. k. Landesschulrath für Niederösterreich in Wien vorzulegen.

Verspätet einlangende oder nicht mit den vorgeschriebenen Documenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Krems** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für classische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen. Die Lehrbefähigung für philosophische Propädeutik begründet ein Vorzugsrecht der Bewerber.

Die mit den erforderlichen Documenten versehenen Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien bis 31. März d. J. einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben die Bewerber ihr etwaiges Ansuchen um eine solche Anrechnung gleich in ihren Competenzgesuchen zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Ansprüche machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle des Directors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Neuhaus** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek**, an dem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt noch eine 10percentige Gehaltszulage.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, wird diese Stelle provisorisch an einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber unter Zuerkennung des vollen Gehaltes wirklicher Lehrer und der Activitätszulage verliehen werden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und auf dem Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke** gelangen ab 1. September d. J. zwei neusystemisierte wirkliche Lehrstellen und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer

mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule in XVI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt ab 1. September d. J. die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorchuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen, und zwar

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
2) eine Lehrstelle für Mathemetik und darstellende Geometrie

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei wirkliche Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch,
2) eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie

zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Stenographie nachweisen, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Communal-Oberrealschule in Eger** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende wirkliche Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1) zwei Lehrstellen für moderne Sprachen und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an den Stadtrath in Eger gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Littau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, und
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen.

Bewerber um diese Stellen, mit denen die systemmäßigen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten, an den Stadtrath in Littau gerichteten Gesuche bis 10. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 2000 Kronen und der nach der X. Rangsclasse bemessenen Activitätszulage zur Besetzung.

Gesuche von Bewerbern um diese Stelle sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Capodistria** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Hauptlehrerstelle für slovenische Sprache als Hauptfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, welche die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstjahre oder der an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung anstreben, haben dies im Competenzgesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines provisorischen Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt die Stelle eines Hauptlehrers für die böhmische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Diejenigen Bewerber, welche mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattet sind und eine Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit ansprechen, dann jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailliert anzuführen.

Hiezu wird bemerkt, dass diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule oder schließlich in der Eigenschaft als Supplent an Mittelschulen oder an Lehrerbildungsanstalten zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich die Lehrbefähigung zum Unterrichte im Turnen an Lehrerbildungsanstalten nachweisen.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Polička** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte und Naturlehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule oder schließlich in der Eigenschaft als Supplent an Mittelschulen oder an Lehrerbildungsanstalten zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe errichtet wird, gelangen aus diesem Anlasse zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Geschichte und Geographie oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterricht besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere an einer jungen Anstalt, so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsgemäß belegten Gesuche sind bis 15. April d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung . .	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel .	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897) .	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870 . .	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück VI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März d. J. dem ordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Innsbruck, Hofrath Dr. Maximilian Ritter von Vintschgau anlässlich der auf sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben auf Grund eines von dem k. und k. Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern erstatteten allerunterthänigsten Vortrages mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem Propste des Cistercienserklosters Marienthal in Sachsen Anton Vielkind das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und der Äbtissin des ebendort befindlichen Cistercienserinnenklosters Michaela Waurik den Elisabeth-Orden II. Classe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. dem ordentlichen Professor der Psychiatrie und Neuropathologie an der Universität in Wien, Hofrath Dr. Richard Freiherrn von Krafft-Ebing anläßlich der erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. dem ordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität in Czernowitz Dr. Franz Hauke den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem Weltpriester der Diöcese Linz Matthias Scheibenbogen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. den Oberlehrern Ferdinand Hanreich in Ebreichsdorf und Eduard Hanser in Hinterbrühl das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar d. J. dem Bezirksschulinspector in Lussin, Übungsschullehrer Paul Skopinić das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar d. J. den ordentlichen Professor der classischen Philologie an der Universität in Lemberg, Hofrath Dr. Ludwig Ćwikliński zum Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht a. g. zu ernennen und demselben bei diesem Anlasse den Titel und Charakter eines Sectionschef huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. J. den Regierungsrath extra statum bei der Central-Direction der Schulbücherverläge Dr. Franz Ritter von Le Monnier unter Belassung des Titels eines Regierungsrathes zum Centraldirector der Schulbücherverläge a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar d. J. dem Privatdocenten für Geschichte der Neuzeit an der Universität in Lemberg Dr. Simon Askenazy den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. den Domherrn des Kathedral-Capitels in Brixen Dr. Franz Schmid zum Domscholasticus dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. den Domherrn Dr. Josef Hutter zum Archidiacon bei dem Kathedral-Capitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. den Domcapitular bei der Metropolitankirche in Olmütz Max Mayer Ritter von Ahrdorff zum Mitgliede des schlesischen Landesschulrathes für den Rest der laufenden Functionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar d. J. den Privatdocenten an der deutschen Universität in Prag Dr. Moriz Winternitz zum außerordentlichen Professor der indischen Philologie und der Ethnologie und den Privatdocenten an der Universität in Berlin Dr. Erich Berneker zum außerordentlichen Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Hans Groß zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprocesses an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Franz Scherer zum außerordentlichen Professor für Krankheiten der Neugeborenen und Säuglinge an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdocenten Dr. Rudolf **Kimla** zum außerordentlichen Professor der pathologischen Anatomie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Salzburg Josef **Gaßner** zum Director der Staats-Realschule in Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. J. den Professor am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Cornel **Kozak** zum Director des II. Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungs-Praktikanten Johann **Gaina** zum Rechnungs-Assistenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht erlassenen Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 31. Juli 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 151), betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Collegien in Sachen des Urheberrechtes den Hof- und Kammer-Photographen Karl **Pietzner** in Wien für die Dauer der laufenden Functionsperiode zum Mitgliede dieses Collegiums, und zwar für den Bereich der Photographie in Wien ernannt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für den deutschen Schulbezirk Neuhaus und die deutschen Schulen der böhmischen Schulbezirke Neuhaus, Wittingau, Mühlhausen, Pilgram und Tabor der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Wilhelm **Fischer**,

für den Schulbezirk Ampezzo der Schulleiter in Pieve di Livinallongo (Buchenstein) Alessio **Lezno**,

zu Conservatoren

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

der Professor der k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola Anton **Gnirs**,

der Professor am Communal-Gymnasium in Triest Dr. Peter **Sticotti**,

der k. und k. Kämmerer und Großgrundbesitzer Sigismund Graf **Attems-Petzenstein** in Podgora,

der Notar und Bürgermeister in Cherso Dr. Josef **Petris** und

der Ehrendomherr und Gymnasialprofessor in Triest Dr. Petrus **Tommasin**,

zum römisch-katholischen Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno der römisch-katholische Religionslehrer an der Mädchen-Bürgerschule in Sambor Adalbert **Biela**,

*

zum Director

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz der Lehrer und Leiter an dieser Anstalt Arthur Koch,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Josef Langhammer,

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Eduard Burger,

zum wirklichen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Salzburg der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Heinrich Hackel,

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Dr. Alfred Walheim,

zur Hauptlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Olga Ciepanowska,

zum Lehrer in der IX. Rangsclasse

an der Kunstgewerbeschule in Prag der Architekt Richard Klenka Ritter von Vlastimil,

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Edmund Bosch,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea Eduard Pódgórski.

zum Lehrer in der X. Rangsclasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic der Fachlehrer an dieser Anstalt Josef Kraus,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kołomea Victor Sperro.

zum definitiven Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via fontana in Triest der provisorische Unterlehrer an dieser Anstalt Nikolaus Basilisco.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Josef Lukas als Privatdocent für allgemeines und österreichisches Staatsrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz und

auf Ausdehnung der venia legendi

des Privatdocenten für das Bibelstudium des neuen Bundes an der theologischen Facultät der Universität in Lemberg Dr. Titus Myszkowski auf das Gebiet des Bibelstudiums des alten Bundes

an der genannten Facultät bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der vierclassigen Volksschule in Łobzów Ludwig **Kolodziejczyk** und

dem Leiter der städtischen Volksschule in Città vecchia in Triest, Oberlehrer Franz **Marinaz**

den Directortitel verliehen,

den Professor an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Hans **Lenhard** in die VII. Rangsclasse,

die nachbenannten Lehrer der X. Rangsclasse, und zwar

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Alois **Balan**,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Chrudim Johann **Ullik**,

die Lehrer an der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf Wilhelm **Michel** und Johann **Neubauer** und

den Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Karl **Pugl**

in die IX. Rangsclasse befördert, und

den Vorarbeiter an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Heinrich **Strak** zum Werkmeister bestellt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1902/1903 eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die in Stück IV. enthaltene bezügliche Kundmachung tritt sonach außer Wirksamkeit.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. April d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pola** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch zu haben glauben, haben dies in ihrem Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach, eventuell für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber, welche für philosophische Propädeutik geprüft sind, werden unter sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt werden.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Wien gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Königl. Weinberge** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **k. k. Franz Joseph-Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende definitive Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

I. mit den normalmäßigen Bezügen:

a) zwei Lehrstellen für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach, und

b) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfach; ferner

II. mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zwei Religionslehrerstellen, und zwar:

eine Lehrstelle für römisch-katholische und
eine Lehrstelle für griechisch-orientalische Religionslehre,

erstere mit deutscher, letztere mit deutscher, rumänischer und ruthenischer Unterrichtssprache.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben diesbezügliche motivierte Ansuchen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht versehenen städtischen Gymnasium in Wels** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für Staats-Mittelschulen normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die ordnungsgemäß belegten, an das Curatorium des städtischen Gymnasiums in Wels gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei der Stadtgemeinde-Vorstehung Wels einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren sind in den betreffenden Gesuchen anzuführen und ist die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe errichtet wird, gelangen aus diesem Anlasse zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Geschichte und Geographie oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterricht besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere an einer jungen Anstalt, so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsgemäß belegten Gesuche sind bis 15. April d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

Mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 kommen **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen:

I. Am Staats-Obergymnasium in Cattaro mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

II. am Staats-Obergymnasium in Ragusa mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

a) eine Lehrstelle für italienische Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach,
b) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und
c) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und Mathematik und Physik als Nebenfächer;

III. am Obergymnasium in Zara mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

a) eine Lehrstellle für deutsche Sprache als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach,
b) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und
c) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer;

IV. an der Staats-Oberrealschule in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und
b) eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und serbo-kroatische Sprache als Hauptfächer;

V. an der Staats-Unterrealschule in Zara mit italienischer Unterrichtssprache

a) eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und
b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Mit Beginn des Schuljahres 1902/1903, das ist am 1. September d. J., gelangen **an den bosnisch-hercegovinischen Mittelschulen** folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar

I. am Obergymnasium in D.-Tuzla

a) zwei Lehrstellen für classische Philologie als Hauptfach und
b) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach;

II. an der Oberrealschule in Banjaluka

a) eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik als Hauptfächer und

b) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer.

Eventuell wird gleichzeitig auch je eine Lehrstelle, und zwar für classische Philologie als Hauptfach oder für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach, **an den Obergymnasien in Sarajevo und Mostar** zu besetzen sein.

Mit jeder dieser Stellen ist die IX. Diätenclasse mit einem Jahresgehalte von 2800 und einer Zulage von 400 Kronen verbunden.

Nach fünf in definitiver Eigenschaft im Lande zurückgelegten Dienstjahren steigt der Gehalt bei gleichzeitiger Zuerkennung des Titels „Professor" und Vorrückung in die VIII. Diätenclasse um 400 und die Zulage um gleichfalls 400 Kronen. Während sodann der Gehalt nach weiteren 5, 10 und 15 Jahren, also nach 10-, 15- und 20-jähriger definitiver Dienstzeit um je 600 Kronen steigt, kann die Zulage in berücksichtigungswürdigen Fällen nach 25 in definitiver Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren bei gleichzeitiger Vorrückung in die VII. Diätenclasse auf 1000 Kronen erhöht werden.

Die Anstellung erfolgt anfangs provisorisch mit der Aussicht auf definitive Ernennung nach angemessener Zeit und im Falle zufriedenstellender Dienstleistung.

Die Bewerber um eine der genannten Lehrstellen, welche die formelle Befähigung für die Ausübung des Lehramtes an Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) vor einer hiezu gesetzlich befugten Prüfungscommission in Österreich-Ungarn erlangt haben, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen und dass sie die bosnische (croatische oder serbische) oder eine andere slavische Sprache vollkommen beherrschen, in welch letzterem Falle sie jedoch die Verpflichtung einzugehen haben würden, zum Behufe ihrer definitiven Ernennung ehestens, und zwar längstens innerhalb zweier Jahre, auch die gesetzliche Befähigung für die bosnische Sprache, als die Unterrichtssprache der in Rede stehenden Lehranstalten, zu erlangen.

Bemerkt wird, dass in Ermanglung formell qualificierter Bewerber die Eingangs erwähnten Stellen auch an absolvierte Mittelschul-Lehramtscandidaten als Supplenten mit einem jährlichen Adjutum von 2000 Kronen verliehen werden können.

Die wohlinstruierten Gesuche um die gedachten Lehrstellen sind bis Ende März d. J. an diese Langesregierung zu leiten.

Die seitens der in Bosnien und der Hercegovina wohnhaften Bewerber eingereichten, sowie die direct an die Landesregierung übersandten Gesuche überhaupt, unterliegen der bosnischen Stempelgebür von 80 Heller per Bogen. Dagegen unterliegen die von in einem der beiden Staaten der Monarchie angestellten Bewerbern im Dienstwege überreichten Gesuche der nach den österreichischen, beziehungsweise ungarischen Gebürenvorschriften entfallenden österreichischen, beziehungsweise ungarischen Stempelgebür.

Die nach der österreichischen, beziehungsweise ungarischen Gebürenvorschrift ordnungsmäßig gestempelten, in Österreich, beziehungsweise Ungarn ausgestellten Urkunden als Beilagen unterliegen keiner weiteren bosnisch-hercegovinischen Stempelgebür.

Bezüglich der Entrichtung des Beilagenstempels für Gesuchsbeilagen, welche sich nicht als Urkunden darstellen (Decrete, nicht vidimierte Abschriften etc.) gelten die oben bezüglich der Gesuchsstempelgebüren angeführten Vorschriften, wobei bemerkt wird, dass die bosnisch-hercegovinische Beilagenstempelgebür 20 Heller per Bogen beträgt.

Im Falle als derlei Beilagen bereits mit einem Beilagenstempel versehen sind, entfällt die neuerliche Beibringung desselben.

In Ermanglung bosnisch-hercegovinischer Stempelmarken ist der entfallende Geldbetrag den Gesuchen im Baaren beizuschließen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Lundenburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach oder deutsche Sprache als Hauptfach, classische Philologie als Nebenfach; dann
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Hauptfach, darstellende Geometrie als Nebenfach.

Mit diesen Lehrstellen sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; außerdem erhalten die definitiv Angestellten eine Ortszulage von 200 Kronen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obcitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die gehörig belegten, an den Stadtvorstand in Lundenburg gerichteten Gesuche sind bis 15. April d. J. bei der Gymnasial-Direction in Lundenburg einzubringen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber können auch solche im Prüfungsstadium berücksichtigt werden.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek**, an dem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt noch eine 10percentige Gehaltszulage.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, wird diese Stelle provisorisch an einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber unter Zuerkennung des vollen Gehaltes wirklicher Lehrer und der Activitätszulage verliehen werden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An der **Staats-Realschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer zur Besetzung.

In der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers kann der Betreffende weder im Lehramte bestätigt werden, noch Anspruch auf Quinquennalzulagen erheben.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. März d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Oberösterreich in Linz einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pardubitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Rakonitz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 9. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Religionslehrerstelle mit der Verpflichtung zur Verwendung auch in anderen Fächern bis zur vollen Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen; im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre können nicht angerechnet werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Römerstadt** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach, englische Sprache als Nebenfach;
2) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer; und
3) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, in Verhindung mit Mathematik und Physik als Nebenfächer, oder der Chemie als Hauptfach

zur definitiven, eventuell provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen, und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für deutsche Sprache, Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzureichen.

In den Gesuchen sind die Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen in der Eigenschaft als Übungsschullehrer etwa zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen nach § 14 des obcitierten Gesetzes geltend zu machen, wobei jedoch bezüglich der thatsächlichen Zuerkennung der Quinquennalzulagen auf § 4 desselben Gesetzes aufmerksam gemacht wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt die Stelle eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. März d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailiert anzuführen.

Hiezu wird bemerkt, dass diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Hauptlehrerstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

eine Lehrstelle für die deutsche Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte, und

eine Lehrstelle für die rumänische Sprache in Verbindung mit Deutsch oder Geographie und Geschichte.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **städtischen Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht in Hořic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines wirklichen Lehrers, eventuell eines Supplenten für die commerziellen Fächer (I. Fachgruppe) zur Besetzung.

Lehrverpflichtung bis zu 23 Stunden wöchentlich.

Mit der wirklichen Lehrstelle ist ein Gehalt von 2000 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 500 Kronen und auf Pensionierung nach den für Staats-Mittelschulen geltenden Normen verbunden.

Außerdem haben die gegenwärtig angestellten wirklichen Lehrer eine Wohnungszulage von 300 Kronen und eine Personalzulage von 200 Kronen.

Die Supplentenstelle ist mit einem Gehalte von 2000 Kronen dotiert. Für dieselbe wird eine mindestens dreijährige Praxis gefordert.

Bewerber wollen ihre gehörig belegten und an das Curatorium gerichteten Gesuche bis 6. April d. J. an die Direction der Handelsschule einsenden.

An der **k. k. Fachschule für Holzindustrie mit böhmischer Unterrichtssprache in Walachisch-Meseritsch** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die neusystemisierte Lehrstelle für den Unterricht in den commerziellen Fächern zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge der X. Rangsclasse verbunden sind, haben den documentierten Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für zweiclassige Handelsschulen oder für Bürgerschulen I. oder III. Fachgruppe zu erbringen und müssen ferner befähigt sein, die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. März d. J. bei der Direction der obgenannten Fachschule einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An den **nied.-österr. Landes-Lehrer-Seminarien zu Wiener-Neustadt und St. Pölten,** welche die Aufgabe haben, als vollständige Lehrerbildungsanstalten von 5 Jahrgängen, die der Vorbereitungsclasse und den 4 Jahrgängen der staatlichen Lehrerbildungsanstalten gleichstehen, die Heranbildung von den Anforderungen des Reichs-Volksschulgesetzes vollkommen entsprechenden Lehrkräften für die nied.-österr. Volks- und Bürgerschulen zu erzielen, kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 in der Vorbereitungsclasse eine Anzahl von Ganz- und Halb-Stipendien, beziehungsweise Ganz- und Halb-Freiplätzen zur Besetzung, und zwar werden ausgeschrieben:

a) für Wiener-Neustadt 15 Stellen mit Landes-Stipendien von je jährlich 400 Kronen;
b) „ „ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 200 „
c) „ St. Pölten . . 4 „ „ „ „ „ „ „ 400 „
d) „ „ 15 Stellen mit Landes-Freiplätzen im Internate, welche den betreffenden Zöglingen unentgeltliche Wohnung und Verköstigung sichern;
e) „ „ 12 Stellen mit Landes-Halbfreiplätzen im Internate, welche gegen Einzahlung des Betrages von 200 Kronen beim Eintritte in das Internat zu Beginn eines jeden Schuljahres, oder von je 100 Kronen zu Beginn jedes Semesters an die Anstaltscasse, Wohnung und Verköstigung sichern.

Außerdem werden in Wiener-Neustadt und St. Pölten eine Anzahl Schüler als Externisten auf ihre Kosten in die Vorbereitungsclasse zugelassen.

Die Zöglinge in Wiener-Neustadt und die mit ganzen Freiplätzen in St. Pölten haben keinerlei Zahlung an die Anstalt zu leisten.

Bewerber um diese Beneficien müssen das 14. Lebensjahr vor dem Eintritte in die Lehranstalt zurückgelegt haben (also vor dem 16. September 1888 geboren) und in Niederösterreich zuständig, mittellos, entsprechend vorbereitet und von kräftiger physischer Constitution sein. Die Gesuche müssen daher mit dem Taufscheine, Heimatsscheine, Impfzeugnisse, Mittellosigkeitszeugnisse und dem letzten Schulausweise belegt sein; auf nicht vollständig belegte Gesuche kann unter keiner Bedingung Rücksicht genommen werden.

Alle Bewerber haben sich einer Vorprüfung und ärztlichen Untersuchung vor einer Landes-Commission zu unterziehen. Diese Prüfungen und Untersuchungen finden statt am 20. April in Stockerau, am 27. April in Horn, am 4. und 8. Mai in Wien, am 11. Mai in Wiener-Neustadt und am 25. Mai in St. Pölten; und zwar in Wien im Gebäude der städtischen Volksschule im I. Bezirke, Bartensteingasse 7, in den übrigen Orten überall im Gebäude der dortigen Landes-Lehranstalt. Die Prüfung beginnt jedesmal um 9 Uhr, doch ist das Erscheinen bis 10 Uhr gestattet; später Ankommende können unbedingt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Vorkenntnisse in der Musik, und wird dabei jenes Maß von Wissen gefordert, das dem regelmäßig absolvierten Volksschulunterrichte entspricht. Die Prüfung in Sprache und Rechnen ist mündlich und schriftlich, weshalb Schreibmateriale mitzubringen ist.

Jeder Bewerber hat in seinem Gesuche, das die genaue Angabe der Adresse (Wohnort, Post und Bezirk) zu enthalten hat, zu erklären, wo er die Prüfung abzulegen bereit ist, und erhält sodann die Einladung an den bezeichneten Ort. Bewerber, deren Gesuche keinen diesbezüglichen Wunsch enthalten, werden nach dem Sitze jener Anstalt (Wiener-Neustadt oder St. Pölten), in welche sie aufgenommen zu werden wünschen oder, wenn auch dieser Umstand offen gelassen ist, nach St. Pölten einberufen. Die in Wien domicilierenden Bewerber haben die Prüfung unter allen Umständen daselbst abzulegen. Wo die Prüfung zufällig stattfindet, ist für die Entscheidung, an welche die Anstalt der Bewerber im Falle der Aufnahme gewiesen würde, ganz gleichgiltig. Für die Prüfung ist eine Taxe von zwei Kronen zu erlegen, die vom Leiter der betreffenden Commission eingehoben wird. Die Zulassung zur Prüfung ist nur nach Erlag der Taxe gestattet.

Den Bewerbern wird durch den nied.-österr. Landesausschuss nach abgelegter Prüfung der Bescheid zugestellt, ob sie zu weiterer Competenz zugelassen sind; doch haben sie für den Fall ungünstigen Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung oder der Prüfung auf Berücksichtigung nicht zu rechnen. Eine Wiederholung der Prüfung ist im Falle ungenügender Vorbereitung erst nach einem Jahre, im Falle körperlicher Untauglichkeit überhaupt nicht zulässig.

Aus den von der Commission tauglich befundenen Bewerbern trifft der nied.-österr. Landes-Ausschuss die Auswahl nach Maßgabe der Zahl der zu besetzenden Plätze.

Bewerber, die das 15. Lebensjahr vollendet haben (d. h. vor dem 16. September 1887 geboren sind) und einen höheren Bildungsgrad (z. B. mehrere gut absolvierte Mittelschulclassen) nachweisen, können um Aufnahme in den I. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt (mit Übergehung der Vorbereitungsclasse) bittlich werden. Dieselben haben sich jedoch einer weiteren Prüfung aus Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, geometrischer Formenlehre und Turnen zu unterziehen. Die Anforderungen entsprechen dem Bildungsgrade des absolvierten Bürgerschülers; in der Geschichte und Naturgeschichte wird das Hauptgewicht auf Kenntnis der heimatlichen Verhältnisse gelegt.

Alle mit einem ganzen oder halben Freiplatze oder mit einem Stipendium aufgenommenen Bewerber haben sich reversmäßig zu verpflichten, sich nach Absolvierung der Lehrerbildungsanstalt durch mindestens sechs Jahre dem öffentlichen Schuldienste in Niederösterreich zu widmen.

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung, die die genaue Angabe enthalten müssen: 1. Auf welche Art der Freiplätze oder Stipendien der Bewerber reflectiert; 2. ob er insbesondere im Falle des Nichterlangens eines ganzen Freiplatzes oder Stipendiums ein halbes Beneficium anzunehmen oder als Zahlzögling in St. Pölten (nach Maßgabe des etwa vorhandenen Raumes gegen Entrichtung der Jahresgebür von 400 K) oder als Externist auf eigene Kosten in eine

der beiden Lehranstalten einzutreten geneigt sei; 3. an welchem Orte er die Vorprüfung abzulegen wünsche — sind bis längstens 5. April d. J. beim Landesausschusse für Niederösterreich in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, einzureichen.

Auf nachträgliche Anmeldungen oder Bewerbungen kann unter keiner Bedingung Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (1. October) werden in die **Landwehr-Cadettenschule in Wien**, welche aus drei Jahrgängen besteht, in den I. Jahrgang beiläufig 100 Aspiranten zur Aufnahme gelangen. In den II. Jahrgang können nur ausnahmsweise und nur insoweit Aspiranten aufgenommen werden, als Plätze verfügbar sind.

Eine Aufnahme in den III. Jahrgang findet nicht statt.

Die Aufnahmsbedingungen sind im allgemeinen folgende:

1. Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.
2. Die physische Eignung.
3. Ein in jeder Beziehung befriedigendes sittliches Verhalten, makelloses Vorleben.
4. Für den I. Jahrgang:

das erreichte 15. und noch nicht überschrittene 18. Lebensjahr;

für den II. Jahrgang:

das erreichte 16. und noch nicht überschrittene 19. Lebensjahr;

Das Alter wird mit 1. September berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen bilden Altersdifferenzen bis zu vier Monaten kein Hindernis für die Zulassung zur Aufnahmsprüfung. Die Ertheilung weitergehender Nachsichten ist dem Ministerium für Landesvertheidigung vorbehalten; für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Cadettenschule wird jedoch unbedingt das erreichte 15. Lebensjahr gefordert.

Die Assentierung der aufgenommenen Aspiranten findet erst nach vollständiger Absolvierung der Landwehr-Cadettenschule, das ist beim regelmäßigen Austritte aus derselben, statt.

5. Für den I. Jahrgang:

der Nachweis einer mit mindestens „genügendem“ Erfolge absolvierten V. Classe *);

für den II. Jahrgang:

der Nachweis einer mit wenigstens „genügendem“ Erfolge absolvierten VI. Classe einer Realschule oder eines Gymnasiums oder aber des entsprechenden Jahrganges einer diesen Schulen gleichgestellten Lehranstalt.

Bewerber, welche nur vier Mittelschulclassen absolviert haben, werden ausnahmsweise zur Aufnahmsprüfung in den I. Jahrgang zugelassen, wenn das Schulzeugnis in allen in Betracht kommenden Unterrichtsfächern mindestens die Classificationsnoten „befriedigend (gut)“ aufweist.

Von ungenügenden Classificationsnoten in der lateinischen oder griechischen Sprache wird abgesehen.

6. Die befriedigende Ablegung der Aufnahmsprüfung **).

Für den Eintritt in den I. Jahrgang der Landwehr-Cadettenschule erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf die Gegenstände: Deutsche Sprache, Arithmetik und Algebra, Geometrie und Geometralzeichnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, und zwar in jenem Umfange, in welchem sie in den betreffenden Classen einer Mittelschule zum Vortrage gelangen.

Für den Eintritt in den II. Jahrgang erstreckt sich die Aufnahmsprüfung auf sämmtliche Unterrichtsgegenstände (auch militärische) der Landwehr-Cadettenschule, welche im I. Jahrgange gelehrt werden.

---

*) Privatschüler haben, um giltige Zeugnisse zu erlangen, sich rechtzeitig der Prüfung an einer öffentlichen Mittelschule zu unterziehen.

**) Die Aufnahmsprüfungen finden im Jahre 1902 in der Zeit vom 20. bis 25. August statt.

Aspiranten, welche den Anforderungen der Aufnahmsprüfung nicht entsprechen, können mit Zustimmung der Angehörigen in einen einjährigen Vorbereitungscurs eingetheilt werden, nach dessen Absolvierung sie in den I. Jahrgang aufsteigen.

Die Angehörigen haben in den Aufnahmsgesuchen zu erklären, ob sie mit der eventuellen Eintheilung des Aspiranten in diesen Curs einverstanden sind oder nicht.

7. Die Übernahme der Verpflichtung betreffs Verlängerung der Präsenzdienstpflicht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes.

8. Die Übernahme der Verpflichtung für Anschaffung und Erhaltung der vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände aus eigenen Mitteln zu sorgen.

9. Der rechtzeitige Erlag des für Schulzwecke bestimmten Beitrages (Schulgeldes), und zwar:

a) Für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren aller Standesgruppen, evangelischen und griechisch-orientalischen Militär-Geistlichen, Militär-Beamten, Militär-Kapellmeistern, Unterofficieren und in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten des activen, des Ruhe- und Invalidenstandes des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr 24 Kronen jährlich;

b) für eheliche oder legitimierte Söhne von Officieren in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr, von Officieren im Verhältnisse „außer Dienst“ (ohne Ruhegenuss) und „in der Evidenz der Landwehr“, von unter *a)* genannten Geistlichen und Beamten des k. und k. Heeres, der Kriegs-Marine und der beiden Landwehren, und zwar der Reserve, des nichtactiven Standes, des Verhältnisses der Evidenz und des Verhältnisses „außer Dienst“, dann von Hof- und Civil-Staatsbeamten und von Hof- und Civil-Staatsbediensteten 60 Kronen jährlich

c) für Söhne aller übrigen Bewerber 120 Kronen jährlich.

Das Schulgeld ist von den Angehörigen der Zöglinge in zwei Raten und im vorhinein am 1. October und am 1. April jedes Jahres bei der Cassa der Landwehr-Cadettenschule unbedingt zu erlegen.

Der Schul-Commandant kann den minder bemittelten Zöglingen oder Angehörigen derselben in berücksichtigungswürdigen Fällen gestatten, das Schulgeld innerhalb des Schuljahres in Monatsraten zu erlegen.

Unter besonderen rücksichtswürdigen Verhältnissen und dem Nachweise der Mittellosigkeit der betreffenden Eltern oder Erhalter der Aspiranten, kann um einen Nachlass vom Schulgelde, eventuell selbst um die Befreiung von der Zahlung des ganzen Schulgeldes beim Ministerium für Landesvertheidigung die Bitte gestellt werden; die diesfälligen Gesuche sind beim Commando der Landwehr-Cadettenschule einzubringen.

10. Solche Aspiranten, welche Eignung, Lust und Liebe für die Reiterwaffe besitzen und nach ihrer Ausmusterung über eine bleibende Zulage von mindestens 40 Kronen per Monat verfügen können, erhalten in der Landwehr-Cadettenschule ihre cavalleristische Ausbildung in einer eigenen Cavallerie-Abtheilung und werden nach Absolvierung der Schule, — nach denselben Grundsätzen wie die zu den Landwehr-Fußtruppen ausgemusterten Zöglinge, — zu den berittenen Landwehr-Truppen eingetheilt.

Die nach beigesetztem Formulare (Seite LXXXXIV) ausgefertigten Aufnahmsgesuche sind bis längstens Ende Juli d. J. beim Commando der k. k. Landwehr-Cadettenschule in Wien (III., Boerhavegasse 25) einzubringen.

Denselben sind beizulegen:

1. Der Tauf- (Geburt-) Schein;

2. der Heimatschein;

3. das von einem activen graduierten Arzte des k. u. k. Heeres, der Kriegs-Marine, der k. k. Landwehr (mit Ausnahme der Ärzte der Landwehr-Cadettenschule) oder k. ungar. Landwehr auszufertigende ärztliche Gutachten über die körperliche Eignung des Bewerbers für die Militär-Erziehung;

4. das ganzjährige Schulzeugnis für das Schuljahr 1900/1901 und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1901/1902 *);

5. das Impfzeugnis (dieses nur dann, wenn die Impfung nicht schon im Gutachten (Punkt 3) bestätigt ist);

6. das von der politischen oder von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers ausgestellte Sittenzeugnis (dieses nur dann, wenn im Schulzeugnis die entsprechende Angabe über das befriedigende sittliche Verhalten mangelt, oder wenn der Eintritt in die Cadettenschule nicht unmittelbar aus einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Schule erfolgen sollte).

Unvollständige oder verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Nach Beginn des Schuljahres findet keine Aufnahme mehr statt.

Die in den Vorbereitungs-Curs und in die ersten 2 Jahrgänge neu aufgenommenen Zöglinge werden vor dem Beginn des Unterrichtes 4 bis 5 Wochen der ersten militärischen Ausbildung unterzogen.

Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Landwehr-Cadettenschule können beim Commando derselben eingeholt werden.

Wien, im Februar 1902.

Vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

*) Wenn der Aspirant eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, so ist ein Interimszeugnis beizuschließen.

(Beilage zur Concurs-Ausschreibung.) **Formular.**

An

das Commando der k. k. Landwehr-Cadettenschule

in

Wien.

Stempel.

(1 Krone.)

Ich bitte um die Aufnahme meines Sohnes Edmund N. in den 1. (2.) Jahrgang der k. k. Landwehr-Cadettenschule.

Als Aufnahms-Documente lege ich bei:

a) Tauf- (Geburt-) Schein meines Sohnes Edmund;
b) den Heimatschein desselben;
c) das militär-ärztliche Gutachten, und
d) das ganzjährige Schulzeugnis für das verflossene Schuljahr und die Zeugnisse für beide Semester des Schuljahres 1901/1902.

Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen der Vorschrift über die Aufnahme von Bewerbern in die k. k. Landwehr-Cadettenschule bekannt sind und verpflichte mich, allen daselbst gestellten Bedingungen genau nachzukommen, falls mein Sohn in die Cadettenschule aufgenommen wird.

Sollte mein Sohn den Anforderungen der Aufnahmsprüfung für den I. Jahrgang nicht entsprechen, so bin ich mit dessen Eintheilung in den Vorbereitungscurs (nicht) einverstanden.

Schließlich füge ich bei, dass ich meinem Sohne Edmund während der Frequentierung der Cadettenschule eine monatliche Zulage von . . Kronen zuwenden werde. (Eventuell: „dass ich meinem Sohne eine bestimmte Zulage zuzuwenden nicht in der Lage bin".)

N., am . . ten . . . . . . 1902.

N. N.
(Angabe der Adresse des Bittstellers.)

Anmerkung: 1. Das Gesuch und das ärztliche Gutachten sind mit einer Stempelmarke von 1 Krone, die übrigen Beilagen des Gesuches, wenn sie nicht schon gestempelt sind, mit einer Stempelmarke von 30 Hellern zu versehen.
2. Mangelt im ärztlichen Gutachten die Bestätigung der Impfung, so ist auch das Impfzeugnis dem Gesuche beizulegen.
3. Hat der Bewerber das ganzjährige Schulzeugnis noch nicht erhalten, so ist das halbjährige dem Gesuche beizuschließen und das ganzjährige Zeugnis bei der Einberufung zur Aufnahmsprüfung der Prüfungs-Commission vorzulegen.

Die nachbenannten

„Slavischen Kirchenbücher des griechisch-orientalischen Ritus“,

sind bei der k. k. Schulbücherverlags-Direction in Wien

(I., Schwarzenbergstraße 5),

als Commissions-Artikel des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorräthig und können bei derselben gegen Barbezahlung bezogen werden.

Nur hinsichtlich der mit * (Sternchen) bezeichneten Artikel wird die Provision im üblichen Ausmaße gewährt.

Feine Ausgabe.

	Preis pr. Stück: Crudum K	Crudum h	Einband K	Einband h	Zusammen K	Zusammen h
Apostolon	16	56	—	—	16	56
Євангеліонъ (Evangelion), in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien ohne Schließen	25	88	8	—	33	88
— — in braunem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	10	—	35	88
— — mit rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	25	88	16	—	41	88
— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldete Schließen	25	88	29	—	54	88
Тріωдіонъ (Triodion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	22	—	28	—	50	—
Анѳологіонъ (Anthologion), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	20	—	28	—	48	—
Октоихъ І. д. (Oktoich I. Theil), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	18	—	28	—	46	—
„ ІІ. д. („ II. „), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	16	—	28	—	44	—
Пентикостаръ (Pentikostar), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	14	—	28	—	42	—
Служебникъ (Služebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	—	14	—	20	—
Требникъ (Trebnik), in feinen Leder-Einbänden mit Goldschnitt und starker Goldverzierung und vergoldeten Schließen	6	80	14	—	20	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert	2	76	—	16	2	92
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	2	76	8	34	11	10
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	2	76	11	12	13	88
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	2	76	14	60	17	36
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert	3	—	—	16	3	16
*— — in braunem Chagrinleder, mit Goldlinien, ohne Schließen	3	—	8	34	11	34
*— — in rothem Chagrinleder, einfach vergoldet mit Bronze-Schließen	3	—	11	12	14	12
*— — in rothem Chagrinleder, mit Goldschnitt, reich vergoldet, Moiré-Papiervorsatz und vergoldeten Schließen	3	—	14	60	17	60

Gewöhnliche Ausgabe.

		Preis pr. Stück					
		Crudum		Einband		Zusammen	
		K	h	K	h	K	h
Трїѡдїѡнъ (Triodion)	in Leder-Einbänden, mit färbigem Schnitt in goldgepressten Deckeln und messingenen Schließen	16	—	8	—	24	—
А҆нѳологїѡнъ (Anthologion)	″	14	—	8	—	22	—
Ѻктѡи́хъ I. д. (Oktoich I. Theil)	″	12	—	8	—	20	—
„ II. д. („ II. „)	″	12	—	8	—	20	—
Пентикостаръ (Pentikostar)	″	10	—	8	—	18	—
Слꙋжебникъ (Služebnik)	″	6	—	4	—	10	—
Требникъ (Trebnik)	″	6	80	4	—	10	80
*Часословъ (Časoslov), broschiert		1	84	—	16	2	—
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		1	84	1	12	2	96
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		1	84	2	80	4	64
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		1	84	4	38	6	22
*Ѱалтиръ (Psalter), broschiert		2	—	—	16	2	16
*— — Papierband, Rücken und Ecken mit gepresster Leinwand überzogen und Goldtitel am Rücken		2	—	1	12	3	12
*— — Leinwandeinband, Rücken und Ecken in Chagrinleder und einfach vergoldet		2	—	2	80	4	80
*— — Ledereinband mit Marmorschnitt, vergoldet und mit Messing-Schließen		2	—	4	38	6	38
Proskomidiar		—	20	—	—	—	20
*Благода́рственное къ Гдⷭ҇ꙋ Бгꙋ моле́нїе соверша́емое днѐ рожде́нїѧ (ӣ А҆ѵгꙋ́ста) и҆ тезоимени́ѧ (кє́. Септе́мврїа) е҆гѡ̀ і҆мпера́торскагѡ и҆ кра́левско-а҆посто́лическагѡ вели́чества Фра́нц-І҆ѡ́сифа I. (Gebete für den Landesfürsten.) 2½ Bog. 4° mit dem Bildnisse des Kaisers Franz Joseph I., Lwd.-Rück.		—	54	—	20	—	74
Mineja obstaja		10	30	5	—	15	30
Irmologion		4	96	5	—	9	96

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück VII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem infulierten Propste des Collegiat-Capitels bei St. Wenzel in Nikolsburg Karl **Landsteiner** den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März d. J. dem Superior des Missions- und Exercitien-Hauses der Missionspriester des heiligen Vincenz von Paul in Wien Martin **Derler** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. den Privatdocenten Dr. Arthur **Schattenfroh** zum außerordentlichen Professor der Hygiene an der Universität in Wien a. g. zu ernennen und den Privatdocenten an derselben Universität Dr. Siegmund **Freud**, Dr. Julius **Mannaberg** und Dr. Emil **Fronz** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors huldvollst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. März d. J. den Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Karl **Zsigmondy** zum außerordentlichen Professor der Mathematik an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März d. J. den Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Olmütz Dr. Alois **Musil** zum außerordentlichen Professor des Bibelstudiums des alten Testamentes und der orientalischen Dialecte an der theologischen Facultät daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Bezirksschulinspector

für die slovenischen und deutsch-slovenischen (utraquistischen) Schulen des Stadtschulbezirkes Laibach der Bezirksschulinspector der Schulbezirke Gurkfeld und Littai, Übungsschullehrer Anton **Maier**,

für die Schulbezirke Gurkfeld und Littai (mit Ausnahme der deutschen Bürgerschule in Gurkfeld) für den Rest der laufenden Functionsperiode der Oberlehrer Ludwig **Stiasny** in Sagor,

zum provisorischen Bezirksschulinspector

für die böhmischen Schulen des Stadtschulbezirkes Olmütz der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz Franz **Polívka**,

zum Director

der Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau der Lehrer und Leiter dieser Anstalt Professor Heinrich **Zoff.**

Der Minister für Cultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Candidatinnen des Lehramtes an Mädchen-Lyceen in Czernowitz** auf die Dauer der Studienjahre 1901/1902 bis 1903/1904 ernannt:

zum Director und Fachexaminator für Physik

den Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**;

zum Director-Stellvertreter und Fachexaminator für die polnische Sprache

den Universitätsprofessor Dr. Emil **Kaluzniacki**;

zu Fachexaminatoren

für die deutsche Sprache den Universitätsprofessor Dr. Oswald **Zingerle** von Summersberg,

für die französische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Matthias **Friedwagner**,

für die rumänische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Johann **Sbiera**,

für die ruthenische Sprache den Universitätsprofessor Dr. Stephan **Smal-Stocki**,

für allgemeine und österreichische Geschichte die Universitätsprofessoren Dr. Siegmund **Herzberg-Fränkel** und Dr. Raimund **Kaindl**,

für Geographie den Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Löwl**,

für Mathematik den Universitätsprofessor Dr. Anton **Puchta**,

für Zoologie den Universitätsprofessor Dr. Karl **Zelinka**,

für Botanik den Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

für Mineralogie den Universitätsprofessor Dr. Rudolf **Scharizer**.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Assistenten an der geologischen Reichsanstalt Dr. Othenio **Abel** als Privatdocent für allgemeine Paläontologie und

des Assistenten an der k. k. Hofbibliothek in Wien Dr. Rudolf **Brotanek** als Privatdocent für englische Sprache und Literatur

an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Rudolf **Matzenauer** als Privatdocent für Dermatologie und Syphilis

an der medicinischen Facultät der Universität in Wien,

des Dr. Alfred **Kastil** als Privatdocent für Philosophie

an der philosophischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Med.-Dr. Ludwig **Schmeichler** als Privatdocent für Hygiene und Physiologie des Auges mit besonderer Berücksichtigung der technischen Berufe
an der deutschen technischen Hochschule in Brünn, und

des Dr. Paul **Kučera** als Privatdocent für pathologische Anatomie
an der medicinischen Facultät der Universität in Lemberg; ferner

auf neuerliche Zulassung

des Ferdinand **Henrich** als Privatdocent für Chemie
an der philosophischen Facultät der Universität in Graz bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Heinrich **Knÿ** in Nixdorf
den Directortitel verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1902/1903 eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **elektrotechnischen Institute (I. Lehrkanzel für Elektrotechnik) der k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. October d. J. eine Adjunctenstelle mit dem Jahresgehalte von 2000 Kronen, der systemmäßigen Activitätszulage der IX. Rangsclasse jährlicher 600 Kronen und dem Vorrückungsrechte in zwei Quinquennalzulagen von je 200 Kronen zur Besetzung.

Nach § 6 der Organisations-Grundzüge der Hochschule (Gesetz vom 4. Mai 1873) müssen sich die Bewerber mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen. Ferner sollen die Bewerber im Probier- oder Messraume einer elektrotechnischen Fabrik bereits praktisch thätig gewesen sein.

Die Gesuche, versehen mit einem Lebenslaufe, den Studien- und Verwendungszeugnissen, sind an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richten und bis 30. April d. J. beim Rectorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

*

Am **Staats-Gymnasium in Capodistria** gelangt zu Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für das italienische Sprachfach mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898 normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 16. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Jene Bewerber, die im Sinne des oberwähnten Gesetzes auf die Anrechnung von Supplentenjahren Anspruch erheben, haben dies in ihrem Gesuche selbst zu erwähnen.

An dem **Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173. normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173. normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Latein und Griechisch als Hauptfächer, Deutsch als Nebenfach, mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173. normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für classische Philologie und
2) eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und classische Philologie als Nebenfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzubringen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 nachstehende definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) zwei Lehrstellen für classische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach, mit deutscher Unterrichtssprache,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit deutscher Unterrichtssprache, und
3) eine Lehrstelle für Geographie, Geschichte und Rumänisch mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben diesen in dem Competenzgesuche geltend zu machen.

Am **griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Lehrers für die rumänisch-deutsche Vorbereitungsclasse mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Die Bewerber haben die Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher und rumänischer Unterrichtssprache, überdies Gymnasialstudien nachzuweisen.

Die Stelle wird, falls der Ernannte nicht bereits eine definitive Übungsschullehrerstelle inne hatte, auf ein Jahr provisorisch und erst nach Ablauf desselben bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung definitiv verliehen werden.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Am **griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar: eine Lehrstelle für classische Philologie als Haupt-, deutsche oder rumänische Sprache als Nebenfach, eventuell für rumänische Sprache als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach, mit deutscher und rumänischer, beziehungsweise bloß deutscher Unterrichtssprache.

Bewerber griech.-oriental. Confession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung, sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen reflectieren, haben das bezügliche motivierte Ansuchen in dem Competenzgesuche zu stellen.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrecht ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Gmunden** wird mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, eventuell in Verbindung mit philosophischer Propädeutik definitiv besetzt.

Rechte, Pflichten, Bezüge (700 Kronen Ortszulage) und Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wie an Staats-Mittelschulen. Mit Rücksicht auf die Ortszulage können weder die Übersiedlungskosten noch andere Gebüren vergütet werden.

Gesuche sammt Beilagen (auch Maturitätszeugnis) sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende April d. J. an die Gemeindevertretung der landesfürstlichen Stadt Gmunden einzusenden.

An den **nied.-österr. Landes-Mittelschulen und Lehrerseminarien** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

sechs Lehrstellen für classische Philologie als Hauptfach, oder deutsche Sprache als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach **an den nied.-österr. Landes-Gymnasien zu Baden (2), Klosterneuburg, Mödling, St. Pölten und Stockerau;**

zwei Lehrstellen für französische Sprache als Hauptfach **an den nied.-österr. Landes-Realschulen zu Krems,** eventuell **zu Waidhofen an der Ybbs;**

eine, eventuell zwei Lehrstellen für deutsche Sprache als Hauptfach **am nied.-österr. Landes-Lehrerseminar in St. Pölten;**

eine Lehrstelle für Mathematik in Verbindung mit Physik **am nied.-österr. Landes-Gymnasium zu St. Pölten;**

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer **am nied.-österr. Landes-Gymnasium zu Klosterneuburg.**

Außerdem Supplentenstellen:

sechs Supplentenstellen für classische Philologie als Hauptfach oder für deutsche Sprache als Haupt-, classische Philologie als Nebenfach, und zwar **an den nied.-österr. Landes-Gymnasien zu Horn, St. Pölten. (3) Stockerau und Waidhofen an der Thaya;**

zwei Supplentenstellen für Mathematik in Verbindung mit Physik **am nied.-österr. Landes-Gymnasium in Mödling** und ebenso oder mit darstellender Geometrie **an der nied.-österr. Landes-Realschule in Wiener-Neustadt;**

eine Supplentenstelle für Naturgeschichte **am nied.-österr. Landes-Gymnasium in Waidhofen an der Thaya.**

Die Bezüge der an den nied.-österr. Landes-Mittelschulen angestellten Professoren und Supplenten sind dermalen noch dieselben wie an Staatsanstalten; doch ist zu bemerken,

1) dass der nied.-österr. Landesausschuss bereits eine Aufbesserung der bisherigen Gehaltsbezüge beschlossen und beim Landtage beantragt hat, und dass die diesbezüglichen Anträge in der kommenden Landtagssession zur Verhandlung gelangen werden;
2) die Quartiergelder sind je um eine Gehaltsclasse höher als die der entsprechenden Kategorie der Staatsbeamten;
3) das Quartiergeld wird gegen einen percentuellen Versicherungsabzug in die Pension eingerechnet.

Die Professoren der nied.-österr. Landes-Mittelschulen und verwandten Anstalten stehen in der IX., beziehungsweise VIII. und VII. Rangsclasse der nied.-österr. Landesbeamten, haben den Anspruch auf die systemisierten Bezüge und die Quinquennalzulagen und Behandlung nach der Dienstpragmatik und dem Pensionsnormale.

Zur Erlangung einer der ausgeschriebenen Lehrstellen ist der Nachweis der vollen Lehrbefähigung für die betreffende Mittelschulkategorie nothwendig; unter sonst gleichen Umständen erhalten im Lehramte bereits erprobte Kräfte, denen unter Umständen sogar ein Übersiedlungsbeitrag bewilligt werden kann, den Vorzug; nur im Falle des Abganges geprüfter Bewerber können auch im Prüfungsstadium befindliche Candidaten provisorische Anstellung finden.

Bei den Lehrstellen am Gymnasium in St. Pölten gewährt unter sonst gleichen Umständen die Lehrbefähigung für Turnen einen Vorzug; für die Lehrstellen am Seminare in St. Pölten erhalten im Lehramte schon erprobte Bewerber den Vorzug.

Mit zwei Supplentenstellen in St. Pölten, dann mit denen in Horn und Stockerau ist der Präfectendienst an den dortigen Convicten verbunden, für den nebst einer Remuneration von wenigstens 200 Kronen die volle Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) gewährt wird.

Die Bewerber haben in ihren Gesuchen ausdrücklich anzugeben, ob sie sich nur um eine bestimmte Stelle bewerben oder bereit sind, auch eine andere Stelle im nied.-österr. Landesdienste anzunehmen; Bewerber um Supplentenstellen haben anzugeben, ob sie bereit sind, den Präfectendienst zu übernehmen.

Gesuche um eine Stelle im nied.-österr. Landesdienste schlechtweg werden vor allen anderen berücksichtigt.

Die vorschriftsmäßig instruierten Gesuche sind, eventuell im Dienstwege, bis 30. April d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Communal-Obergymnasium in Bregenz**, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe errichtet wird, gelangen aus diesem Anlasse zwei wirkliche Lehrstellen für classische Philologie zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche zugleich für philosophische Propädeutik oder Geschichte und Geographie oder Stenographie approbiert sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterricht besitzen.

Die Bezüge an dieser Anstalt sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Localzulage von jährlich 200 Kronen.

Die auf diese Stellen Berufenen verpflichten sich im Interesse der für den Unterricht, insbesondere an einer jungen Anstalt, so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte, wenigstens 3 Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des citierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsgemäß belegten Gesuche sind bis 15. April d. J. beim Stadtrathe in Bregenz einzureichen.

An dem **mit Öffentlichkeitsrecht und Reciprocität ausgestatteten deutschen Communal-Obergymnasium in Friedek**, an dem mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die VIII. Classe eröffnet wird, gelangt aus diesem Anlasse mit 1. September d. J. eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie, eventuell eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und classische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden; dazu kommt noch eine 10percentige Gehaltszulage.

Falls sich kein geprüfter Bewerber melden sollte, wird diese Stelle provisorisch an einen im Prüfungsstadium befindlichen Bewerber unter Zuerkennung des vollen Gehaltes wirklicher Lehrer und der Activitätszulage verliehen werden.

Bewerber wollen ihre vorschriftsmäßig instruierten und an den Magistrat der Stadt Friedek gerichteten Gesuche im Dienstwege bis 1. Mai d. J. bei der Direction der Anstalt einbringen.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen städtischen Mädchen-Lyceum in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte,
2) eine Lehrstelle für englische und französische Sprache und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit aushilfsweiser Verwendbarkeit im Freihandzeichnen.

Mit jeder Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschullehrer systemisierten Bezüge und Rechte verbunden.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mädchen-Lyceen, beziehungsweise Gymnasien und Realschulen.

Wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin die betreffende Prüfung erst zum Theile abgelegt haben sollte, könnte gegebenen Falles eine provisorische Anstellung erfolgen.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre, an den Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, die übrigen unmittelbar bei der Direction des städtischen Mädchen-Lyceums in Brünn bis 30. April d. J. einzubringen.

Bezüglich aller Einzelnheiten wird auf den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. December 1900, Z. 34551 (Vdgs.-Bl. 1900, S. 543—574) verwiesen. Sonstige Auskünfte ertheilt die Direction der genannten Anstalt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section" directe eingeholt werden.

An der **II. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines römisch-katholischen Religionslehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch mit Böhmisch oder Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. April d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Holeschovitz-Bubna**, kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für Freihandzeichnen an Mittelschulen als Hauptfach mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, welche auf die Einrechnung ihrer Supplenten-Dienstjahre Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur definitiven, gegebenen Falls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für das Turnen.

Bewerber um diese Stellen, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Turnlehrer wird beigefügt, dass im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre nicht angerechnet werden.

An der **zweiclassigen städtischen Handelsschule in Trebitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle eines wirklichen Lehrers für das I. Fach,
2) die Stelle eines wirklichen Lehrers für das II. Fach und
3) die Stelle eines Supplenten für Deutsch und Böhmisch.

Der Gehalt der wirklichen Lehrer beträgt bis jetzt 2000 Kronen jährlich nebst einer Activitätszulage von 500 Kronen; jener des Supplenten 2000 Kronen.

Die wirklichen Lehrer sind zu 23 wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Handelsschule sowie an der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet. Die Zahl der Unterrichtsstunden des Supplenten für Deutsch und Böhmisch beträgt wöchentlich 20. Die überzähligen Unterrichtsstunden werden mit jährlich 100 Kronen für je eine wöchentliche Stunde honoriert.

Die gehörig instruierten, an das Curatorium der städtischen Handelsschule gerichteten Gesuche sind bis 10. April d. J. bei der Direction der zweiclassigen städtischen Handelsschule in Trebitsch einzubringen.

An den **mit der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Übungsschulen** gelangen mit dem Beginne des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Unterlehrerinnenstellen zur Besetzung.

Mit diesen Stellen sind die durch das Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, systemisierten Bezüge verbunden.

Bewerberinnen, welche außer der deutschen Unterrichtssprache auch die Kenntnis der Landessprachen nachweisen, haben bei sonst gleicher Qualification den Vorzug.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind von den Bewerberinnen im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim Präsidium des k. k. Landesschulrathes für Görz und Gradisca in Triest einzubringen.

Später eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtiget werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Übungsschullehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Von den Bewerbern werden unter sonst gleichen Umständen jene bevorzugt werden, welche die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes an dem Turnen nachzuweisen in der Lage sind.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattete Bewerber haben ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit ebenfalls in dem Competenzgesuche geltend zu machen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Mies** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Hauptlehrers für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen sind in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattete Bewerber haben ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit ebenfalls in den Competenzgesuchen geltend zu machen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau** gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik in Verbindung mit Naturgeschichte oder Zeichnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Schlesien in Troppau einzubringen.

Eventuelle Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule oder schließlich in der Eigenschaft als Supplent an Mittelschulen oder an Lehrerbildungsanstalten zugebrachten Dienstzeit sind im Competenzgesuche anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Assistentenstelle für die bautechnischen Fächer und das Freihandzeichnen gegen eine Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, mit den Nachweisen über die zurückgelegten technischen Hochschulstudien und die eventuelle Verwendung in der Bau- oder kunstgewerblichen Praxis, sowie mit dem curriculum vitae und einem Wohlverhaltungszeugnisse belegten und gestempelten Bittgesuche bis 1. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Staats-Gewerbeschule in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn**, welche im Range einer höheren Staats-Gewerbeschule steht, gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Werkmeisters für die Hand- und mechanische Weberei zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist bei beiderseitiger dreimonatlicher Kündigungsfrist eine Jahresremuneration von 1680 Kronen, der Pensionsanspruch bei eintretender Dienstuntauglichkeit und ohne Verschulden erfolgter Dienstenthebung nach zehnjähriger Dienstzeit und vollendetem 35. Lebensjahre, eventuell Witwenversorgung, verbunden.

Verlangt wird von dem Bewerber der Nachweis über den mit gutem Erfolg absolvierten Besuch einer k. k. Fachschule für Weberei, ferner die vollständige Kenntnis der verschiedenen Webstuhl-Systeme der Leinen-, Baumwoll- und Seidenbranche; die genaue Kenntnis der verschiedensten Systeme von Jacquardmaschinen. Auch mit dem Montieren und Demontieren der angeführten Webstuhl-Systeme, der Schaft- und Jacquardmaschinen, sowie der bezüglichen Vorbereitungsmaschinen muss Bewerber vollständig bewandert sein; endlich muss derselbe den Nachweis einer längeren praktischen Thätigkeit erbringen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten, dem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen über die textile Praxis, belegten und gestempelten Gesuche bis 10. April d. J. bei der Direction der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Fachschule mit böhmischer Unterrichtssprache für Edelstein-Schleifen und Gravieren und Fassen der Edelsteine in Turnau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei neu systemisierte Lehrstellen zur Besetzung, und zwar

1) eine Lehrstelle für Metallgravieren, Ciselieren und Treiben, aushilfsweise auch Modellieren, und
2) eine Lehrstelle für deutsche Sprache, commerzielle Fächer und Aushilfe in der Kanzlei.

Mit diesen Stellen sind die Bezüge der X. Rangsclasse der für das Lehrpersonale der staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten geltenden Form verbunden. Falls die erstgenannte Lehrstelle etwa an einen Bewerber vergeben wird, welcher nicht an einer gewerblichen Staats-Lehranstalt angestellt ist, wird sie vorläufig vertragsmäßig gegen eine Höchstremuneration von 2500 Kronen besetzt.

Die Bewerber wollen ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste thätig sind, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bis 25. April d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule in Turnau einbringen.

Die Gesuche sind mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien-Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen, falls die Bewerber sich nicht in einer definitiven Staatsanstellung befinden auch mit einem von der zuständigen Heimatsgemeinde ausgestellten und von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse zu belegen.

Die Bewerber um die erste Lehrstelle haben auch die von ihnen angefertigten Zeichnungen und praktischen Erzeugnisse beizulegen; diejenigen um die zweite Lehrstelle haben den Beweis über ihre Lehrbefähigung für zweiclassige Handelsschulen oder für die erste Fachgruppe der Bürgerschulen zu erbringen und müssen ferner befähigt sein die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand zu lehren.

An der **k. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für commerzielle Gegenstände, deutsche und böhmische Sprache, Correspondenz und verwandte Fächer zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abtheilungen der Anstalt.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt der X. Rangsclasse von 2200 Kronen, die Activitätszulage von 320 Kronen und der Anspruch auf fünf Triennalzulagen (die zwei ersten zu 200, die übrigen drei zu 300 Kronen jährlich) verbunden.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Competenzgesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien-, Prüfungs-

und Verwendungszeugnissen und für den Fall, als sie sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, mit einem von der competenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bis 20. April d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule in Hořic einzureichen.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die für die angegebenen Fächer an Handels- oder Bürgerschulen erlangte Lehrbefähigung, ferner eine mehrjährige erfolgreiche, praktische oder lehrämtliche Verwendung erforderlich.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Turnlehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Steiermark in Graz einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Anrechnung früherer Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, sind im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 aus Anlass der Eröffnung der VII. Classe eine wirkliche Lehrstelle für classische Philologie als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außerdem eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihr Lehrpersonale besteht mit anderen öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 das Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei der Direction der Anstalt einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Böhmisch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Die nachbenannten

Publicationen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

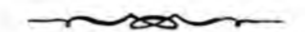
sind im Wege der **k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5)

gegen Barzahlung zu beziehen:

	Preis K	Preis h
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht.		
Jahrgang 1888 und 1898 je	2	—
Jahrgang 1900 und 1901 für Wien	4	60
„ 1901 mit Postzusendung	5	—
Handbuch der Reichsgesetze und Ministerial-Verordnungen über das Volksschulwesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Siebente, neu redigierte Auflage (1891)	3	—
Von den noch am Lager befindlichen Exemplaren der ersten Auflage ist der 1. und 2. Theil (1878, resp. 1879) in 1 Bande um 2 K 34 h zu beziehen.		
Auch von der zweiten Auflage (1881) sind noch broschierte Exemplare zu 2 K, von der dritten (1882), vierten (1884), fünften (1885) und sechsten (1888) Auflage gebundene Exemplare zu je 2 K 60 h zu haben.		
Das Reichs-Volksschulgesetz sammt der Durchführungs-Verordnung und der Schul- und Unterrichts-Ordnung	—	30
Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung	—	20
Lehrpläne und Instructionen für den Zeichenunterricht an Volksschulen und Bürgerschulen	—	24
Verzeichnis der für die österreichischen Volksschulen und Bürgerschulen zum Unterrichte allgemein zulässigen Lehrbücher und Lehrmittel	—	40
Verzeichnis der für die österreichischen Mittelschulen zum Unterrichtsgebrauche allgemein zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel nach den zuletzt approbierten Auflagen (Ausgabe vom Jahre 1900)	—	40
Die wichtigsten Normen über die Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen. Nebst einem Verzeichnisse der für dieselben zulässigen Lehrmittel und Lehrtexte	—	60
Verzeichnis der für die gewerblichen Lehranstalten zum Unterrichtsgebrauche zulässigen Lehrtexte und Lehrmittel	—	20
Disciplinar-Ordnung für die Staats-Gewerbeschulen	—	10
Disciplinarordnung für Handwerkerschulen	—	10
Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872	—	40
Vorschriften über die Heranbildung und Prüfung der Lehrer für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen in Österreich. I. Organisations-Statut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. — II. Statut der Bürgerschul-Lehrercurse. — III. Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen	—	50

	Preis K	Preis h
Lehrpläne und Instruction für das Freihandzeichnen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	20
Gesammt-Verzeichnis der Lehr- und Hilfsmittel, Apparate und Modelle für den Zeichenunterricht an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	40
Erste Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse	—	40
Zweite Fortsetzung zum Gesammt-Verzeichnisse. Abgeschlossen 15. Juni 1899	—	20
Illustrierter Katalog der für den Unterricht im Freihandzeichnen an Gymnasien, Realschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten zulässigen Gyps- und Thonmodelle	2	—
Instructionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich im Anschlusse an einen Normallehrplan	2	—
Normallehrplan für Realschulen. (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 23. April 1898, Z. 10331)	—	30
Lehrplan und Instruction für den Unterricht im Turnen an den Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen	—	20
Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, redigiert von Dr. Edmund Edlen von Marenzeller.		
I. Theil: Gymnasien. I. Band	3	—
II. Band	3	—
II. Theil: Realschulen.	6	—
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Separatabdruck der Unterrichts-Ministerial-Verordnung vom 30. August 1897)	—	30
Prüfungs-Vorschriften für das Lehramt an den Mittelschulen gleichgestellten Special-Lehranstalten, und zwar für Zeichnen, Handelswissenschaften, Musik und Gesang, Turnen, Stenographie und Nautik	—	50
Weisungen zur Führung des Schulamtes an den Gymnasien in Österreich, als Anhang zu den Instructionen für den Unterricht	—	80
Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbste 1870	2	—
Beschlüsse und Protokolle der internationalen Stimmton-Conferenz in Wien 1885	—	60
Bericht über österreichisches Unterrichtswesen aus Anlass der Weltausstellung 1873	6	—
Österreichisches Volksschul- u. Mittelschulwesen in der Periode 1867—1877. Von Dr. A. Egger-Möllwald	3	—
Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 bis 1877. Von Dr. Karl Lemayer	7	—
Die Kunstbewegung in Österreich seit der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867. Von R. von Eitelberger	2	60
Actenmäßige Darstellung der Verhältnisse der griechisch-orientalischen Hierarchie in Österreich, dann der illyrischen National-Congresse und Verhandlungs-Synoden	1	—
Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1870 — 1871 — 1873 — 1874 — 1875 — 1876, Preis per Jahrgang	4	—
Bericht über die Thätigkeit des Wiener k. k. Schulbücher-Verlags (1894)	1	20
Sammlung der Vorschriften in Bezug auf die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel für Volks- und Bürgerschulen und Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	—	30

	Preis K	Preis h
Programma per l' insegnamento della lingua italiana nelle scuole reali austriache, in cui la lingua d' istruzione è l' italiana	—	30
Istruzione per l' insegnamento del disegno a mano sciolta nelle scuole popolari e civiche, nelle scuole medie e d' industria	—	50
La legge dell' Impero per le scuole popolari coll' Ordinanza per l' esecuzione e col Regolamento scolastico e didattico	—	30
Ordinanza del ministro del culto e dell' istruzione d. d. 8 Giugno 1883, No. 10618, per l' esecuzione della legge d. 2 Maggio 1883, B. L. I. Nr. 53.	—	10
Regolamenti per l' educazione e gli esami d'abilitazione all' insegnamento nelle scuole popolari generali e cittadine in austria	—	50
Říšský zákon o školách obecných s nařízením vykonávacím a řádem školním i vyučovacím	—	30
Organisační statut ústavů ku vzdělání učitelů a učitelek. — Statut kursů pro učitele škol měšťanských. — Předpis o zkouškách způsobilosti pro obyčejné školy obecné a měšťanské	—	50
Hlavní pravidla o zařízení průmyslových škol pokračovacích, spolu se seznamem schválených knih a pomůcek učebných	—	40
Državna postava za ljudske šole in šolski in učni red	—	30
Indreptariŭ pentru ortografia română. Regule şi vocabulariŭ ortografic	—	24



Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück VIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. dem Abte des Benedictinerstiftes Lambach Cölestin **Baumgartner** das Comthurkreuz les Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. März d. J. den Landesschulinspectoren in Böhmen Franz **Rosický**, Dr. Theodor **Tupetz** und ?ranz **Wenig** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe a. g. zu 'erleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. lem Cassier der Theresianischen Akademie Georg **Schimke** anlässlich der von demselben rbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der {rone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März d. J. em Privatdocenten für Mathematik an der Universität in Wien Dr. Alfred **Tauber** den 'itel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. em Architekten Friedrich **Schachner** in Wien taxfrei den Titel eines Baurathes . g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. en Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Marburg Martin **Matek** zum omherrn des Lavanter Kathedral-Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. in Canonicus des königlichen Collegiatcapitels am Vyšehrad in Prag Dr. Nikolaus **arlach** zum Propste dieses Capitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März d. J. e Wahl des Superintendenten-Stellvertreters und evangelischen Pfarrers Albert **Gummi** in ussig zum Superintendenten der westlichen und die Wahl des Seniors und angelischen Pfarrers Karl von **Lany** in Černilov zum Superintendenten der östchen evangelischen Superintendenz A. B. in Böhmen a. g. zu bestätigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. März d. J. den Director der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Franz Krünes zum Landesschulinspector a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. den ordentlichen Professor der deutschen technischen Hochschule in Brünn, diplomierten Ingenieur Josef Melan zum ordentlichen Professor des Brückenbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl Chodounský zum ordentlichen Professor der Pharmakologie und Pharmakognosie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner d. J. den Docenten für religiöse und decorative Malerei an der Kunstakademie in Krakau Josef Edlen von Mehoffer zum außerordentlichen Professor der Zeichenschule an dieser Akademie a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Lehrer an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt Heinrich Kessler und Georg Brandlmayr unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels definitiv im Lehramte bestätigt.

Vom Minister für Cultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Commission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Ingenieurbaufache an der technischen Hochschule in Lemberg der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Karl Skibiński,

zu Mitgliedern

der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der technischen Hochschule in Wien Dr. Josef Neuwirth und der emeritierte Professor an der Akademie der bildenden Künste Kaspar Ritter von Zumbusch

zum Mitgliede

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier für die restliche Dauer der laufenden Functionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Ladislaus Rou…

der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Trautenau der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Trautenau Guido Nagy,

zum Custos

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Scriptor dieser Bibliothek Dr. Aug… Weisz und

zum Scriptor

an der genannten Bibliothek der Scriptor an der Universitäts-Bibliothek in Czernowitz Privatdocent Dr. Rudolf Wolkan,

zum Rechnungs-Assistenten

bei der statistischen Central-Commission der Diurnist dieser Behörde Wilhelm Wohlauf,

zum Adjuncten

bei der Lehrkanzel für Mineralogie und Geologie an der technischen Hochschule in Wien der Assistent bei dieser Lehrkanzel Dr. Josef Porsche,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben auf dem Leipzigerplatze in Triest der Lehrer an der Staats-Volksschule für Knaben in Pola Rudolf Schleuz,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest die Supplentin an der Staats-Volksschule für Mädchen auf dem Leipzigerplatze in Triest Sabine Farožić.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Collegien

auf Zulassung

des Dr. Johann Lechner als Privatdocent für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften
an der philosophischen Facultät der Universität in Wien,

des Bezirkscommissärs der steiermärkischen Statthalterei Dr. Max Layer und

des Stadtrathscommissärs Dr. Karl Lamp, beide als Privatdocenten für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität in Graz,

des Dr. Alexander Margulies als Privatdocent für Psychiatrie
an der medicinischen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Georg Petschek als Privatdocent für österreichisches civilgerichtliches Verfahren
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Emil Godlewski als Privatdocent für descriptive Anatomie und Embryologie
an der medicinischen Facultät der Universität in Krakau und

des Adjuncten der Finanzprocuratur in Lemberg, Dr. phil. und jur. Witold Rubczyński als Privatdocent für Geschichte der Philosophie
an der philosophischen Facultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat

dem Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno Albert Pokorný den Professortitel verliehen,

zum Werkmeister an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien Franz Kaiser bestellt,

den Landesschulinspector Franz Krünes dem Landesschulrathe für Böhmen zur Dienstleistung zugewiesen.

Concurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächst- Schuljahres 1902/1903 eventuell mehrere Präfectenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfecte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (K Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kron welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kr und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zw Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in d Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, d Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbeso im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis 15. Mai d. J. bei der Akademie-Direction wo möglich persönlich zu überreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines römisch-katholisch Religionslehrers mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 18 R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gericht Gesuche, sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Sta halterei in Triest einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten bel Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Landes-Unter- und Communal-Obergymnasium mit deutscher Unterricht sprache in Mährisch-Neustadt** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 e Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, h ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrat für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Communal-Gymnasium mit deutscher Unterricht sprache in Mährisch-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 aus A der Eröffnung der VII. Classe eine wirkliche Lehrstelle für classische Philol als Hauptfach und Deutsch als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und außer eine jährliche Zulage von 300 Kronen verbunden.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeitsrecht, und für ihre Lehrpersonale besteht mit and öffentlichen Mittelschulen im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898 Verhältnis der Reciprocität.

Die ordnungsmäßig instruierten und an den Stadtvorstand von Mährisch-Ostrau gericht Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. bei der Direct der Anstalt einzubringen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Ber sichtigung finden.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch erheben, haben die Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsclasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsclasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Section“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrthätigkeit und Verwendung ausweisenden Documente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsclasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuss gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Section“ directe eingeholt werden.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reciprocitätsrechte ausgestatteten Landes-Oberrealschule in Graz** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Die bezüglichen mit dem Taufschein, den Dienstesdocumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Dienstwege bis 30. April d. J. an den steiermärkischen Landesausschuss zu leiten.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An Volks- und Bürgerschulen zugebrachte Dienstjahre können nicht angerechnet werden.

An der **städtischen Handels-Akademie in Gablonz a. d. Neisse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (15. September 1902) die Stelle eines wirklichen Lehrers oder auch eines Supplenten für commerzielle Lehrfächer zur Besetzung.

Gehalts- und sonstige Bedingungen wie bei Staats-Mittelschulen; 200 Kronen besondere Zulage.

Ordentlich belegte Gesuche an das Curatorium gerichtet, sind bis 15. Mai d. J. bei der Direction dieser Anstalt einzureichen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Hauptlehrerstelle für Geographie und Geschichte mit den im § 4 bezw. § 17 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, festgesetzten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

In den Gesuchen sind die Ansprüche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen etwa zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen nach § 14 des obcitierten Gesetzes geltend zu machen, wobei jedoch bezüglich der thatsächlichen Zuerkennung der Quinquennalzulagen auf § 4 desselben Gesetzes aufmerksam gemacht wird.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stilisierten Gesuche sind unter Nachweis der Sprachkenntnisse im ordentlichen Dienstwege bis 30. April d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Krain in Laibach einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerber, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen detailliert anzuführen.

Diesbezüglich später erhobene Ansprüche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Komotau** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine provisorische Hauptlehrerstelle für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre zur Besetzung.

Auf den Nachweis der Befähigung, den Unterricht in der Landwirtschaft theoretisch und praktisch zu leiten, wird unter übrigens gleichen Umständen besonderes Gewicht gelegt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag bis 21. April d. J. einzubringen.

Auf verspätet einlangende Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle der im Range einer Übungsschullehrerin stehenden Lehrerin für weibliche Handarbeiten zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrathe für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

Jene Bewerberinnen, welche auf eine Einrechnung ihrer an öffentlichen Volksschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben dies in ihren Gesuchen anzuführen. Hiezu wird bemerkt, dass diesbezüglich später erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg** gelangt die Directorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten und gehörig belegten Gesuche im Dienstwege bis 1. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn** gelangen vom 1. September d. J. an nachstehende vier wirkliche Lehrstellen der IX. Rangsclasse zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte,
2) eine Lehrstelle für deutsche und böhmische Sprache,
3) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
4) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Mit jeder dieser Lehrstellen ist der Gehalt von jährlich 2800 Kronen, eine Activitätszulage von 600 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, die 2 ersten von je 400 Kronen, die 3 letzten von je 600 Kronen jährlich verbunden.

Außerdem kann nach Erlangung der 3. Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsclasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen und der Activitätszulage von 720 Kronen erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind mit dem curriculum vitae, den Nachweisen über zurückgelegte Studien und abgelegte Staatsprüfungen sowie den Verwendungszeugnissen aus der Lehrthätigkeit bei der Direction der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn bis 20. April d. J. einzubringen.

Weiters kommen mit 16. September d. J. vier Assistentenstellen für nachstehende Fächer zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für das geometrische Zeichnen und Projectionslehre,
2) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren,
3) eine Lehrstelle für Maschinenbau und
4) eine Lehrstelle für Baukunde.

Diese Stellen werden auf die Dauer von 2 Jahren verliehen und ist mit jeder derselben eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden.

Gestempelte, mit dem curriculum vitae, den Hochschul-, Studien- und eventuell mit Verwendungszeugnissen aus der Praxis belegte Gesuche sind an die Schuldirection bis 31. Juli d. J. einzusenden.

An der **k. k. Fachschule für Glasindustrie in Steinschönau (Böhmen)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die systemisierte Lehrstelle für commerzielle Fächer, mit welcher die Verwendung im Kanzleidienste verbunden ist, entweder vorläufig vertragsmäßig gegen eine Remuneration von jährlichen 2400 Kronen, oder sofort definitiv mit den Bezügen der X. Rangsclasse zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben den Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für zweiclassige Handelsschulen oder die für Bürgerschulen (I. oder III. Fachgruppe) zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden, mit einer Lebenslaufbeschreibung, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen und für den Fall, als die Bewerber sich nicht schon in einer definitiven Staatsstellung befinden, mit einem von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse belegten Gesuche sind bis 12. Mai d. J. bei der Direction der k. k. Fachschule in Steinschönau zu hinterlegen.

An der **deutschen Staats-Volksschule in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine katholische Religionslehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschullehrers zur Besetzung.

Der anzustellende Religionslehrer ist auch verpflichtet, den Religionsunterricht in der Vorbereitungsclasse am Staats-Gymnasium in Pola in den Grenzen einer normalen Lehrverpflichtung kostenlos zu übernehmen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Dienstzeit an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrathe für Istrien in Triest einzureichen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück IX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März d. J. den Rektor des deutschen National-Institutes S. Maria de Anima Teutonicorum in Rom Dr. Franz **Nagl** zum Bischofe von Triest-Capodistria a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. dem Subprior des Benediktinerstiftes Muri-Gries Martin **Kiem** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. April d. J. dem Bezirksschulinspector in Joachimsthal, Bürgerschuldirektor Anton **Müller** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde in Gablonz a. d. N. Daniel **Mendl** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April d. J. dem Religionsprofessor am II. Staats-Gymnasium in Graz, fürstbischöflichen geistlichen Rate und Konsistorialrate Karl **Zetter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Professor an dieser Anstalt Alois **Sieß** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. den Rektor des bischöflichen Priester-Seminars in Budweis Anton **Málek** und den Personaldechant und Pfarrer in Ogfolderhaid Franz **Koller** zu Ehrendomherren des Kathedral-Kapitels in Budweis a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. April d. J. den Direktor des fürstbischöflichen Konviktes Nikolaus **Bettini** und den Rektor des fürstbischöflichen Priesterseminars in Trient Gratian **Flabbi**, sowie den Pfarrer in Kaltern, Dechant Josef **Krößß** zu Ehrendomherren am Kathedral-Kapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Paul **Puntschart** zum ordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor der orientalischen Philologie Dr. Johann **Kirste** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den Privatdozenten an der Universität in Wien Dr. Matthias **Murko** zum ordentlichen Professor der slavischen Philologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Rudolf **Fischer** zum ordentlichen Professor der englischen Sprache und Literatur an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Johann von **Voltelini** zum ordentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Karl **Adler** zum ordentlichen Professor des österreichischen Zivilrechtes an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. den ordentlichen Professor an der Universität in Freiburg in der Schweiz Dr. Adolf **Lenz** zum ordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprozesses an der Universität in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der judiciellen Staatsprüfungskommission in Graz der außerordentliche Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz Dr. Leopold **Wenger**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef **Šustal**, sowie den Turnlehrer am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Jaroslav **Karásek**,

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Lemberg der Gewerbe-Oberinspektor in Lemberg, Regierungsrat Arnulf **Nawratil**, der Dozent an der technischen Hochschule und Lehrer an der Staats-Handelsschule in Lemberg Roman **Załoziecki** und der Direktor der Gasanstalt in Lemberg Adam **Teodorowicz**,

zu Mitgliedern

des k. k. österreichischen archäologischen Institutes Prinz Franz von und zu **Liechtenstein**, der mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleidete Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. Ludwig **Cwikliński** und der Professor an der Universität in Wien Dr. Paul **Kretschmer**,

zu Konservatoren

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

der Professor an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt in St. Pölten Dr. Alois **Schmöger**,

Karl von **Schwerzenbach** in Bregenz,

der Maler Gustav **Härtenberger** in Feldkirch, und

die Professoren der Universität in Lemberg Dr. Josef **Siemiradzki** und Dr. Alexander **Kolessa**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal der Supplent an dieser Anstalt Franz **Kaiser**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

am technologischen Gewerbe-Museum in Wien der Adjunkt an diesem Museum Robert **Edler**,

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Zakopane Stanislaus **Rasiński**,

zur Zeichenlehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg mit den Rechten und Pflichten einer Übungsschullehrerin die Volksschullehrerin in Lemberg Ladislava **Gostyńska**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Wilhelm **Latzko** als Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Josef **Plemelj** als Privatdozent für Mathematik mit Ausschluß der Geometrie
an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Wenzel **Švambera** als Privatdozent für allgemeine Geographie (mit Ausschluß der mathematischen und physikalischen Geographie)
an der philosophischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag und

des Gymnasialprofessors Dr. Aloisius **Jougan** als Privatdozent für Pastoraltheologie
an der theologischen Fakultät der Universität in Lemberg bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Thomas **Mochoritsch** in Anger und
dem pensionierten Oberlehrer Vincenz **Ullrich** in Haida
den Direktortitel verliehen.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1902/1903 eventuell mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, der Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. bei der Akademie-Direktion wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz** ist die Stelle eines Amanuensis mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsklasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den an einer inländischen Universität erlangten Doktorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, Kenntnis der neueren Sprachen, insbesondere der französischen und englischen, endlich eine schöne und deutliche Handschrift nachzuweisen.

Die eigenhändig geschriebenen, an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisierenden und allenfalls mit dem Geburtsscheine, dem Maturitätszeugnisse und dem Absolutorium zu belegenden Gesuche sind eventuell in dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. bei der Vorstehung der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Tabor** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdocumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt die Direktorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Kommunal-Gymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Mai d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Mähr.-Schönberg einzubringen.

Die Reziprozität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

Am **Kaiser Franz Joseph-Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Handels-Akademie in Aussig** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle des Direktors zur Wiederbesetzung.

Mit dieser Stelle sind die für die Direktoren an Staats-Mittelschulen normierten Bezüge und Pensionsansprüche verbunden. Die an öffentlichen Handels-Akademien, beziehungsweise höheren Handelsschulen zugebrachte Dienstzeit kann bei der Anstellung in Anrechnung gebracht werden.

Das Kuratorium der Anstalt behält sich vor, Bewerbern, welche sich auf literarischem oder pädagogischem Gebiete hervorragend betätigt haben, besondere Begünstigungen bei der Anstellung zu gewähren.

Die Bewerber um diese Stelle haben den Nachweis über die erlangte Lehrbefähigung für die Handelswissenschaften an höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) zu erbringen.

Die mit einer Lebenslaufbeschreibung, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 31. Mai d. J. bei dem Kuratorium der Handels-Akademie in Aussig zu Handen des Vorsitzenden einzubringen.

An der **Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Englisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die vorschriftsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und auf dem Dienstwege bis 30. Mai d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obgenannten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **neu errichteten Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach und Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Linz** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und geometrisches Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zu besetzen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzureichen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt die Direktorsstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 17. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für deutsche und slovenische Sprache, eventuell für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche bis 20. Mai d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung standen, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit anzuführen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt zu Beginn des I. Semesters 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden.

Im Grunde des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, betragen die beiden ersten Quinquennalzulagen je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen. Die Beförderung in die VIII. Rangsklasse, die in der Regel erst nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage erfolgt, ist mit einer Erhöhung des Stammgehaltes auf 3600 Kronen verbunden.

Die mit der Beschreibung des Lebenslaufes, den Studien, Lehrbefähigungs- und Verwendungs-Zeugnissen belegten Bewerbungsgesuche sind bis 25. Mai d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn zu überreichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Physik und Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen, sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Aussicht auf die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit der entsprechenden Erhöhung der Bezüge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curiculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten bis Ende Mai d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik oder Mathematik und darstellende Geometrie mit einer Jahresremuneration von 1680 Kronen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten, mit Hochschulzeugnissen und anderweitigen Befähigungsdokumenten belegten, gestempelten Gesuche bis 15. Juni d. J. an die Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Bielitz einzusenden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Smichow** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903, das ist am 15. September d. J. nachstehende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für die böhmische und deutsche Sprache,
2) eine Lehrstelle für das Freihandzeichnen und Modellieren,
3) eine Lehrstelle für die bau-technischen Fächer,
4) eine Lehrstelle für die maschinen-technischen Fächer und die Elektrotechnik und
5) drei Lehrstellen für die maschinen-technischen Fächer.

Ferner mit 1. Oktober d. J.:

Eine Assistentenstelle für die maschinen-technischen Fächer und Elektrotechnik.

Mit den Lehrstellen ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von jährlich 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, und zwar, die zwei ersten von jährlich 400 Kronen, die drei folgenden von jährlich 600 Kronen, verbunden.

Für die allfällige Erlangung der VIII. Rangsklasse und die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, maßgebend.

Mit der Assistentenstelle ist eine jährliche Remuneration von 1200 Kronen verbunden. Die Stelle wird nur auf zwei Jahre vergeben, ausnahmsweise kann die Verwendungsdauer noch für zwei weitere Jahre verlängert werden.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stylisierten Gesuche, welche mit dem Nachweise der formellen Lehrbefähigung für die Mittelschulen oder aber mit den Zeugnissen über die abgelegten Staatsprüfungen und über die Verwendung in der Praxis, ferner mit einem curriculum vitae und einem Wohlverhaltungszeugnisse zu belegen sind, bis 12. Mai d. J. der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Smíchow zu überreichen.

An der **k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas, Tirol,** kommt die Stelle eines Werkmeisters für Steinmetzerei gegen eine Jahresremuneration von 1680 Kronen vertragsmäßig zur Besetzung.

Bewerber müssen mit der Bearbeitung des Marmors vollständig vertraut sein, genügende Kenntnisse im Fachzeichnen besitzen und den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt nachweisen können.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten und gestempelten Gesuche sind unter Beischluß des Geburtsscheines, der Zeugnisse und kurzer Angabe des Lebenslaufes bis 15. Mai d. J. an die Direktion der k. k. Fachschule für Steinbearbeitung in Laas, Tirol, einzusenden.

An der **Staats-Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der via Fontana in Triest** kommt eine Lehrer-, eventuell auch eine Unterlehrerstelle mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zur Besetzung.

Mit der Lehrer- oder eventuell der Unterlehrerstelle ist die Verpflichtung, den nicht obligatorischen slovenischen Sprachunterricht innerhalb des vorgeschriebenen wöchentlichen Lehrstundenausmaßes zu erteilen, verbunden und es werden daher für die betreffende Stelle jene Bewerber bevorzugt, welche außer der Lehrbefähigung für Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache auch die Befähigung für die slovenische Sprache als Unterrichtsgegenstand ausweisen.

Ob und in welchem Umfange die von den Bewerbern um die Lehrstelle an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen ist, wird im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 bei der Ernennung entschieden werden.

Die Gesuche, in welchen auch ausdrücklich zu bemerken ist, ob die Bewerbung nur für die Lehrerstelle oder auch für die eventuell frei werdende Unterlehrerstelle gilt, sind vorschriftsmäßig instruiert, im Wege der betreffenden Schulbehörde bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben in Pola** ist mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschullehrers zu besetzen.

Ob und in welchem Umfange die von den Bewerbern an öffentlichen Volksschulen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung von Quinquennalzulagen einzurechnen sei, wird im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 19. September 1898 bei der Ernennung entschieden werden.

Die Gesuche um die erledigte Stelle sind vorschriftsmäßig instruiert, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück X.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem Fürst-Erzbischofe von Salzburg Dr. Johannes **Katschthaler** die Würde eines Geheimen Rates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Benediktiner-Ordenspriester und Bibliothekar des Stiftes Raigern Maurus Josef **Kinter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. dem Direktor der Knaben-Erziehungsanstalt „Borromäum" in Graz Emanuel **Blaschek** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem zur zeitweisen Dienstleistung in das Ministerium für Kultus und Unterricht einberufenen Staats-Handwerkerschul-Direktor Josef **Rothe** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. dem Rechnungsrevidenten der statistischen Zentralkommission Karl **Zwilling** taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April d. J. dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Dr. Franz **Standfest** anläßlich seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem bischöflichen Sekretär und Konsistorialrat Anton **Čech** das bei dem Domkapitel in Leitmeritz erledigte Schleinitz'sche Kanonikat a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Pfarrer und Dechant in St. Barthelmae Anton **Fettich-Frankheim** zum Domherrn landesfürstlicher Stiftung an dem Kathedral-Kapitel in Laibach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. den Pfarrer und Dechant in Skarbitz Gustav **Mattauch** zum Domherrn am Leitmeritzer Domkapitel a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April d. J. den Dechant und Pfarrer in Bieliny Adalbert **Harmata** zum Ehrendomherrn des römisch-katholischen Domkapitels in Przemyśl a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April d. J. den Bistumskanzler Georg **Kolek**, Pfarrer von Ustron, zum Titular-Ehrendomherrn an der fürstbischöflichen Kathedrale in Breslau für den österreichischen Anteil dieser Diözese a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. den Oberingenieur der österreichischen alpinen Montan-Gesellschaft und Privatdozenten an der Bergakademie in Leoben Hans Freiherrn **Jüptner** von Jonstorff zum ordentlichen Professor der chemischen Technologie anorganischer Stoffe an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April d. J. die Professoren Josef **Szydłowski** vom Staats-Gymnasium in Dębica, Dr. Johann **Ralski** von der Staats-Realschule in Jaroslau, Kaspar **Brzostowicz** von der Staats-Realschule in Krosno und Karl **Trochanowski** von der Staats-Realschule in Tarnów zu Direktoren dieser von ihnen dermalen provisorisch geleiteten Anstalten a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau der Professor am Kommunal-Gymnasium in Komotau Dr. Cölestin **Fuchs**,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Prag der Vizesekretär des böhmischen Landesausschusses, Privatdozent an der böhmischen technischen Hochschule daselbst, Dr. Josef **Lukáš**,

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Professor an der Staats-Gewerbeschule in Triest Heinrich **Nordio**,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen, Bezirksschulinspektor Franz **Zeller**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic der Architekt Anton **Hrubý**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Friedrich Ritter **Friedländer** von Malheim als Privatdozent für Chirurgie und

des Med.-Dr. Oskar **Föderl** als Privatdozent für Chirurgie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Lehrer an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen Rudolf **Zotti**
den Professortitel verliehen,

den am Österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Verwendung stehenden Architekten und Lehrer im Stande der gewerblichen Lehranstalten, Professor Rudolf **Hammel** in die VIII. Rangsklasse, und

den Professor am technologischen Gewerbemuseum in Wien Wilhelm **Hönig** an die maschinengewerbliche Fachschule in Komotau versetzt und gleichzeitig in die VIII. Rangsklasse befördert, und

den Maler Karl Otto **Czeschka** zum Hilfslehrer für den Zeichenunterricht an der Kunstgewerbeschule des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie und

den provisorischen Vorarbeiter an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Christian **Geipel** zum Werkmeister an dieser Anstalt bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Mit Beginn des Studienjahres 1902/1903 werden an der **k. und k. Konsular-Akademie** Zöglinge aufgenommen und sind daselbst auch Staatsdotationen von jährlich 2600 Kronen und 2000 Kronen zu vergeben, wovon die letzteren nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit der betreffenden Kandidaten schon vom Zeitpunkte ihres Eintrittes in die Akademie verliehen werden.

Die Ausbildung für den Konsulardienst wird an der Akademie im allgemeinen für sämtliche Zöglinge in gleichmäßiger Weise vermittelt. In linguistischer Hinsicht besteht insoferne ein Unterschied, als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersteren, welche für die Kandidaten des Konsulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (sowie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt.

Die Studiendauer beträgt für sämtliche Hörer der Akademie fünf Jahre.

Für den Konsulardienst in Ostasien wird nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Zöglingen eine spezielle Vorbildung (insbesondere in der chinesischen Sprache) in den zwei letzten Jahrgängen geboten.

Die Jahrespension eines Zöglings beträgt 2600 Kronen und bildet eine unteilbare Pauschalgebühr, welche in halbjährigen Raten, und zwar am 1. Oktober und am 1. März jedes Jahres bei der Akademiekasse im vorhinein zu erlegen ist.

Zöglinge, welche im Genusse einer Staatsdotation stehen, haben lediglich den auf die Jahrespension etwa erforderlichen Ergänzungsbetrag zu entrichten.

*

Jeder Zögling hat bei seinem Eintritte in die Akademie einen einmaligen Einrichtungsbeitrag von 240 Kronen zu entrichten und die programmäßige Ausstattung an Leibwäsche, Beschuhung und Toilette-Gegenständen mitzubringen.

Die Zöglinge erhalten von der Anstalt nebst dem Unterrichte, die Wohnung, Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege, sowie die vollständige Adjustierung.

Kandidaten, welche die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anzustreben in der Lage sind, haben dies in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken.

Die in die orientalische Sektion der Akademie eingereihten, mit einer Staatsdotation beteilten Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten Studienjahres seitens der Studienleitung definitiv für diese Sektion bestimmt werden, können vom Beginne des zweiten Jahrganges angefangen eine Erhöhung der Staatsdotation auf 2600 Kronen erhalten. Dieselbe Begünstigung kann, vom Beginne des vierten Jahrganges angefangen, auch jenen Zöglingen zuteil werden, welche sich zum Studium der chinesischen Sprache während der zwei letzten Jahrgänge verpflichten.

Aufnahmswerber, welche von vorneherein auf die Einreihung in die orientalische Sektion nicht reflektieren, haben dies in ihrem Gesuche ausdrücklich anzugeben.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind:

a) Die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft;
b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife;
c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache.

Die Bewerber aus den Ländern der ungarischen Krone haben die Kenntnis der ungarischen Sprache nachzuweisen.

Die allfällige Kenntnis anderer Sprachen ist in dem Aufnahmsgesuche anzugeben.

Als Belege haben die Bewerber ihrem Gesuche beizuschließen:

I. Altersnachweisung;
II. Heimatschein;
III. Impfungszeugnis;
IV. Gesundheitszeugnis. Dieses, von einem im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organe auszustellende Zeugnis hat die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Kandidat vollkommen gesund und mit keinerlei körperlichem Gebrechen behaftet sei;
V. sämtliche Zeugnisse über die zurückgelegten Gymnasialstudien, mit Einschluß des Maturitätszeugnisses;
VI. Zeugnisse über die Erlernung der unter *c)* angeführten Sprachen;
VII. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche erklären, die Aufnahme in die Konsular-Akademie nur für den Fall der Verleihung einer Staatsdotation anstreben zu können, sind die Belege bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse anzuschließen.
VIII. Endlich ist seitens der Eltern oder Vormünder sämtlicher Kandidaten eine Erklärung beizubringen, daß die systemisierten Zahlungen — beziehungsweise bei den sub VII erwähnten Bewerbern die auf die Staatsdotation entfallenden Aufzahlungen — von denselben entrichtet werden können.

Diejenigen P. T. Eltern und Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die k. und k. Konsular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern in Wien zu richten und in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September d. J bei der Akademie-Direktion (Wien, Favoritenstraße Nr. 15) einzureichen.

Zu der vorgeschriebenen Aufnahmsprüfung, welche Anfangs Oktober j. J. an einem zu bestimmenden Tage im Gebäude der k. und k. Konsular-Akademie abgehalten wird, werden nur jene Bewerber zugelassen, welche die obbezeichneten Belege beigebracht haben.

Die Gegenstände der Aufnahmsprüfung sind folgende:

I. Mündliche Prüfung.

a) Allgemeine Geschichte vom Westphälischen Frieden bis zum Berliner Kongress 1878, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) französische Sprache, sowie die anderen im Aufnahmsgesuche angeführten Sprachen,

c) für ungarische Staatsangehörige die ungarische Sprache.

II. Schriftliche Prüfung.

a) Deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische, dann

c) eine Übersetzung aus dem Französischen in das Deutsche.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Aspiranten erfolgt durch das k. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.

Weitere Informationen können bei der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie eingeholt werden.

An der **k. k. Theresianischen Akademie in Wien** kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres 1902/1903 eventuell mehrere Präfektenstellen zur Besetzung.

Die akademischen Präfekte (Erzieher) beziehen nebst der Natural-Verpflegung (Kost, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bedienung und ärztliche Pflege) einen Gehalt von 1400 Kronen, welcher nach drei Jahren um 200 Kronen, bei der definitiven Bestätigung um weitere 400 Kronen und hierauf nach je fünf Dienstjahren durch zwei Gehaltszulagen à 400 Kronen und zwei Gehaltszulagen à 600 Kronen erhöht wird.

Bewerber um diese Stellen haben nebst der Eignung für den Beruf eines Erziehers in der Regel die Befähigung für das Lehramt an österreichischen Gymnasien nachzuweisen.

Auch können nur unverehelichte Bewerber berücksichtigt werden.

Die mit dem curriculum vitae des Bewerbers, den Alters- und Studien-Nachweisen, dem Gesundheitszeugnisse sowie den Zeugnissen über die praktische Verwendung desselben insbesondere im Erziehungsfache belegten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind bis Ende Mai d. J. bei der Akademie-Direktion wo möglich persönlich zu überreichen.

An der **k. und k. Marine-Akademie zu Fiume** wird mit 1. September d. J. die Stelle eines Professors für Mathematik und eventuell darstellende Geometrie zur Besetzung gelangen.

Bedingungen für die Anstellung sind:

a) Die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit;

b) das nicht überschrittene 40. Lebensjahr;

c) die physische Eignung;

d) der Nachweis der Befähigung für das Lehramt in Mathematik und Physik oder in Mathematik und darstellender Geometrie, erbracht durch ein staatsgiltiges Lehrbefähigungszeugnis für vollständige Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache;

e) die bereits erlangte definitive Anstellung als wirklicher Lehrer an einer öffentlichen Mittelschule oder gleichwertigen Anstalt.

Von der Erfüllung dieser letzten Bedingung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden, doch erfolgt die Anstellung im Falle noch nicht erlangter Stabilisierung zunächst provisorisch bis zur Vollendung des üblichen Trienniums.

Mit der erwähnten Professur ist dermalen ein Jahresgehalt von 3800 Kronen verbunden und der Anspruch auf fünf Alterszulagen, wovon zwei zu 400 Kronen und drei zu 600 Kronen nach je fünf Jahren fortgesetzter Dienstleistung erwachsen.

Ferner gebührt dem Akademie-Professor eine kompetente Wohnung im Akademie-Gebäude oder beim Mangel einer solchen, das systemmäßige Quartier-Äquivalent von dermalen 1500 Kronen jährlich.

Die Pensionsansprüche werden nach den Militär-Versorgungsgesetzen beurteilt.

Die Professoren der Marine-Akademie gehören dem Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach an und bekleiden die VIII. Rangsklasse. Nach Erlangung der zweiten Alterszulage, wobei eine im Zivil-Staatsdienste zurückgelegte anrechnungsfähige Lehrdienstzeit eingerechnet wird, können dieselben in die VII. Rangsklasse vorrücken. Auch kann eine weitere Vorrückung der rangsältesten Professoren der Anstalt in die VI. Rangsklasse erfolgen.

Die vor dem Eintritte in die Kriegs-Marine zurückgelegte anrechnungsfähige Dienstzeit wird bei eintretender Pensionierung gemäß den Bestimmungen des § 8 lit. b des Gesetzes vom

27. Dezember 1875, betreffend die Militär-Versorgung der Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr angerechnet. Von der an der Marine-Akademie selbst zugebrachten Dienstzeit werden den Professoren bei Bemessung der Pension je drei vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gezählt (§ 65 des vorzitierten Gesetzes).

An den alljährlich vorzunehmenden Instruktionskreuzungen können Professoren zur Teilnahme herangezogen werden.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche nach den vorstehenden Bestimmungen zu instruieren und überdies ein Curriculum vitae beizulegen. Sie haben in dem Gesuche ihre eventuelle Kenntnis fremder Sprachen und ihre wissenschaftlichen Leistungen anzugeben, ebenso ihre bereits erworbenen Rechte, die sich auf die Zuerkennung von Alterszulagen und auf die seinerzeitige Bemessung der Pension beziehen.

Die Gesuche sind bis 20. Juni d. J. dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium (Marine-Sektion) einzusenden.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** werden mit 1. September d. J. zwei Assistentenstellen, und zwar

eine für Physik und

eine für Naturgeschichte und Chemie

zur Besetzung gelangen.

Die Assistenten haben die Professoren, denen sie zugeteilt werden, bei den Korrepetitionen, Übungen, Exkursionen und allen Arbeiten in den Kabinetten nach bestem Wissen und Können zu unterstützen und im Übrigen den Anordnungen des k. u. k. Marine-Akademie-Kommandos nachzukommen. Der Assistent für Physik wird überdies beim meteorologischen Dienste verwendet.

Bewerber um diese Stellen haben die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit, die physische Eignung und die Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung in den betreffenden Gegenständen an Mittelschulen deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen.

Die bereits erlangte Lehrbefähigung und die etwa schon erworbene Lehrpraxis gewähren unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten ist eine zeitliche und zwar vorläufig auf ein Jahr. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Die Assistenten beziehen einen jährlichen Gehalt von 1680 Kronen und eine Quartiersentschädigung von 240 Kronen, zusammen also 1920 Kronen.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche nach den vorstehenden Bestimmungen zu instruieren, mit den Schul- und Kolloquien-Zeugnissen und überdies mit einem Curriculum vitae zu belegen und dem k. und k. Marine-Akademie-Kommando in Fiume bis 20. Juni d. J. einzusenden.

Mit den Assistenten wird bei ihrer Anstellung ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen.

An der **k. k. Handels- und nautischen Akademie mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Wien** kommen eine Kustosstelle mit den Bezügen der VII. Rangsklasse und eine Amanuensisstelle mit den Bezügen der IX. Rangsklasse, eventuell auch eine in Vorrückungswege nach der ersteren freiwerdenden Skriptor-, resp. Amanuensisstelle mit den Bezügen der VIII. resp. IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Bewerber um dieselben haben ihre mit dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Erlangung des Doktorgrades an einer inländischen Universität oder der Approbation für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie der sonstigen Eignung für den Bibliotheksdienst versehenen Gesuche bis 20. Juni d. J. bei der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei, und zwar jene, welche sich schon in einer Staatsanstellung befinden, im dienstlichen Wege einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle des Direktors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Leitomischl** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Kaiser Franz Joseph-Gymnasium (Landes-Unter- und Kommunal-Gymnasium) mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Schönberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staatsanstalten verbunden.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. bei dem Bürgermeisteramte in Mährisch-Schönberg einzubringen.

Die Reziprozität der Anstalt mit den Staats-Mittelschulen wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. November 1894, Z. 21182 anerkannt.

An **dem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, von der „Matice Ostravská“ erhaltenen Kaiser Franz Joseph I. Realgymnasium in Mährisch-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 nachstehende Lehrstellen definitiv oder provisorisch zur Besetzung, und zwar:

1) zwei Lehrstellen für die klassische Philologie,
2) eine Lehrstelle für die Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer,
3) eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Böhmisch oder klassische Philologie als Nebenfächer und
4) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bezüge wie an Staatsanstalten nebst einer Ortszulage.

Die gehörig instruierten, an die „Matice Ostravská“ gerichteten Gesuche sind bis 1. Juni d. J. bei der Direktion des Realgymnasiums in Mährisch-Ostrau einzubringen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Obergymnasium in Karlsbad** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie und
2) eine Lehrstelle für Englisch und Französisch in Verbindung mit Deutsch oder für Deutsch als Hauptfach und Französisch und Englisch als Nebenfächer.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind alle für Staats-Mittelschulen festgesetzten Bezüge und außerdem bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 800 Kronen verbunden. Die Aktivitätszulage beträgt 600, beziehungsweise 720 und 840 Kronen.

Sämtliche Steuern aus dem Diensteinkommen der Professoren wurden bisher aus der Stadtkassa erlegt und voraussichtlich wird hierin auch keine Änderung eintreten.

Bei Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wird in liberalster Weise vorgegangen.

Im Falle sich kein vorschriftsmäßig approbierter Bewerber melden sollte, finden auch Kandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden sollten, Berücksichtigung. Diesen werden die Bezüge eines provisorischen Lehrers und die Ortszulage zugesichert.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, an den Stadtrat von Karlsbad gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei der Gymnasial-Direktion in Karlsbad einzubringen.

An der **Handels-Akademie in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eventuell mit Beginn des II. Semesters 1902/1903, eine Lehrstelle für Deutsch Geographie und Geschichte oder eine Lehrstelle für Geographie, Naturgeschichte und Warenkunde zur Besetzung.

Findet zunächst die letztgenannte Stelle ihre Besetzung, so kann zugleich ein Supplent für Deutsch Verwendung finden.

Die Bezüge entsprechen den mit Gesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173. normierten Gehalten und Ansprüchen der Mittelschulprofessoren.

Die gehörig instruierten, an den Verwaltungsrat der Grazer Handelsakademie gerichteten Gesuche sind an die Direktion der Anstalt, Kaiserfeldgasse 25 in Graz zu senden.

An der **staatlich subventionierten zweiklassigen Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines** (verbunden mit einem Vorbereitungskurs für die Einjährig-Freiwilligenprüfung) kommt infolge Resignation des bisherigen Direktors die Stelle eines Direktors zur Besetzung.

Gehalt nach Übereinkommen.

Ausführliche Offerte mit genauem curriculum vitae sind an die Leitung des Wiener kaufmännischen Vereines, I., Johannesgasse 4, zu richten.

Am **städtischen Mädchen-Lyceum in Brünn (sechsklassige Mädchen-Mittelschule mit Öffentlichkeitsrecht)** wird die Frist zur Bewerbung um die für Deutsch mit Geographie und Geschichte, sowie um die für Englisch mit Französisch ausgeschriebenen wirklichen Lehrstellen bis zum 30. Juni verlängert.

Die Anerkennung der Reziprozität ist binnen kurzem zu gewärtigen.

Die ausführliche Ausschreibung findet sich in den Nummern 72 (vom 28. März), 74 (vom 30. März) und 75 (vom 1. April) der Wiener Zeitung und in dem Verordnungsblatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. April.

An der **Staats-Oberrealschule in Dornbirn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzlich normierten Bezüge verbunden.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Vorarlberg in Bregenz einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Supplenten für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche an die Direktion der Staats-Realschule in Graz bis 10. Juli d. J. einsenden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Görz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Jahren im vergeschriebenen Dienstwege bis 26. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Görz und Gradiska in Triest einzubringen.

Verspätet einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Trautenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie, eventuell Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 16. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
2) eine Lehrstelle für Böhmisch als Hauptfach.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 7. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mährisch-Ostrau** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für böhmische Sprache als Hauptfach,
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie und Physik als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 31. Mai d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Neustadtl** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte und
3) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph I. Kommunal-Realschule in Náchod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und deskriptive Geometrie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gleichen Bezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

In Ermanglung von geprüften Bewerbern kann diese Stelle auch einem ungeprüften Bewerber verliehen werden, wobei die Bezüge nach den für Staats-Mittelschulen geltenden Normen nach der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bemessen werden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. beim Stadtrate in Náchod einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau, Böhmen,** kommen mit 1. September d. J. folgende Stellen zur Besetzung:

1) Eine wirkliche Lehrstelle in der IX. Rangsklasse für maschinentechnische Fächer.

Mit derselben ist ein Stammgehalt von jährlichen 2800 Kronen, die Aktivitätszulage jährlicher 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen verbunden, die ersten zwei zu je 400 Kronen, die drei folgenden zu je 600 Kronen jährlich.

Dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, gemäß, ist nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Möglichkeit der Vorrückung in die VIII. Rangsklasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen gegeben.

2) Eine Werkmeisterstelle für Elektrotechnik, respektive Feinmechanik, mit einer Anfangsremuneration von 1680 Kronen.

Die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisieren, bis 15. Juni d. J. an die Direktion der obgenannten Anstalt zu senden und zu belegen mit:

ad 1) den Zeugnissen über beide Staatsprüfungen der Maschinenbauschule an einer technischen Hochschule,

ad 2) den Schulzeugnissen,

ad 1 und 2)

a) dem Taufscheine,

b) den Verwendungszeugnissen aus der Praxis,

c) einer kurzen Lebensbeschreibung,

d) für den Fall, als der Bewerber sich nicht schon in einer definitiven Staatsanstellung befindet, einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, sind erschienen und daselbst sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Vergleichende Übersicht der Unterschiede zwischen der bisherigen österreichischen und der neuen allgemeinen deutschen Rechtschreibung.

Von Dr. Richard von Muth.

Preis 12 h.

Die Unterschiede zwischen bisheriger und neuer deutscher Rechtschreibung.

Für Schüler zusammengestellt von Dr. Richard von Muth.

Preis 6 h.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.

Einzige, vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht autorisierte Ausgabe,

und zwar:

Kleine Ausgabe,	broschiert . . .	à	—	K	20 h,
Große Ausgabe,	broschiert . . .	à	—	„	90 „
„ „	gebunden . . .	à	1	„	— „

Leitfaden für den Unterricht über Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Von Michael Kulka, k. k. Regierungsrat und Gewerbe-Oberinspektor und Ludwig Jehle, kaiserlicher Rat und Gewerbe-Inspektor.

Preis 30 h.

Gesundheitsregeln für die Schuljugend.

Zum Gebrauche an gewerblichen Lehranstalten.

Verfaßt von Dr. Emil Wiener.

Preis 6 h.

Die allgemeinen Gewerbevorschriften.

Lehrbuch für gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Von Dr. Rudolf Schindler, Ministerial-Sekretär im k. k. Handelsministerium.

Mit einem Anhange „Über Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften und gemeinsame wirtschaftliche Unternehmungen der Gewerbetreibenden“ von Dr. Laurenz Gstettner, k. k. Bezirks-Kommissär.

Preis 50 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XI.

Beilage zum Verordnungsblatte
für den
Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Sektionschefs bekleideten Ministerialrate im Ministerium für Kultus und Unterricht Dr. August Ritter von **Kleemann** aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Komthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitäts-Professors bekleideten außerordentlichen Professor der Ohrenheilkunde an der deutschen Universität in Prag Dr. Emanuel **Zaufal** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. dem Dechant und Stadtpfarrverweser in Melk, Benediktiner-Ordenspriester Adalbert **Bratke** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. dem Direktor des Wiener Konservatoriums Richard von **Perger** den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei, ferner den Ausbildungslehrern an dieser Anstalt Wilhelm **Schenner** und Robert **Fuchs**, sowie dem gewesenen Ausbildungslehrer an derselben Anstalt Julius **Epstein** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. der Schulschwester vom III. Orden des heiligen Franziskus und Leiterin der von dieser Kongregation erhaltenen vierclassigen Privat-Mädchen-Volksschule in Groß-Pöchlarn Eugenia **Fischer** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Privatdozenten für Petrographie an der böhmischen Universität in Prag und Professor an der Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Žižkov Dr. Heinrich **Barvíř** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Tabor Johann **Novák** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. den Pfarrer der böhmischen evangelischen Gemeinde A. B. in Prag Wilhelm **Molnár** zum Mitgliede des Landesschulrates für Böhmen auf die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. den mit dem Titel eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor des Hochbaues an der deutschen technischen Hochschule in Prag Zdenko Ritter Schubert von Soldern zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. den Privatdocenten und Gymnasialprofessor Dr. Stanislaus Witkowski zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Czernowitz, und zwar **zum Fachexaminator für griechische und römische Geschichte bei der Prüfung sowohl der Kandidaten für klassische Philologie als auch der Kandidaten für Geschichte und Geographie** für den Rest des Studienjahres 1901/1902 der außerordentliche Professor an der Universität in Czernowitz Dr. Johannes **Kromayer**.

zum Bezirksschulinspektor

für die deutschen Schulen der Schulbezirke Mistek und Mährisch-Ostrau für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der deutschen Knaben-Bürgerschule in Mistek Johann **Procházka**,

zum Adjunkten

an der Sternwarte der deutschen Universität in Prag der österreichische Staatsangehörige, Assistent an der Sternwarte in Hamburg Dr. Arthur **Scheller**,

zum Direktor

der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke der Professor an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Alois **Würzner**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Rudolf **Dyx**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch der Bürgerschullehrer Franz **Stojan**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg die Bürgerschullehrerin Josefine **Kulińska** in Lemberg.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Wilhelm **Scholz** als Privatdozent für interne Medizin
an der medizinischen Fakultät der Universität in Graz und

des k. k. Finanz-Prokuraturs-Konzipisten Dr. Jur. Oskar **Kraus** als Privatdozent für Philosophie
an der philosophischen Fakultät der deutschen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola Alois **Kofjatsch** den Direktortitel verliehen,

den gegenseitigen Dienstpostentausch des Professors an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Josef **Kubín** und des wirklichen Lehrers an der Staats-Realschule in Jičín Josef **Kolář** genehmigt und

den Lehramtskandidaten Karl **Peter** zum Lehrer an der Fachschule für Weberei in Römerstadt bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Wien** ist die Stelle eines Amanuensis mit den systemmäßigen Bezügen der IX. Rangsklasse zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen, daß sie an einer inländischen Universität oder technischen Hochschule den Doktorgrad erworben oder für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen approbiert worden sind, oder an einer der bestehenden Fachabteilungen der inländischen technischen Hochschulen die Diplomprüfung oder die II. Staatsprüfung oder endlich die II. Staatsprüfung für das kultur-technische Studium abgelegt haben.

Überdies wird die Kenntnis der neueren Sprachen, insbesondere der französischen und englischen gefordert.

Bewerber, die bereits im k. k. Bibliotheksdienste in Verwendung stehen, haben unbedingt den Vorzug.

Die eigenhändig geschriebenen und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisierenden Gesuche sind, eventuell in dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juni d. J. beim Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Wien einzubringen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** kommt mit 1. Oktober d. J. eine Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Agrikultur- und Nahrungsmittelchemie zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann zweimal um je 2 Jahre verlängert werden.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter eines Staatsbeamten zukommt.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die an das Professoren-Kollegium gerichteten, mit einer Kronen-Stempelmarke versehenen Gesuche sind mit dem Altersnachweis, einem curriculum vitae, den Staatsprüfungs- und sonstigen Zeugnissen sowie einem staatspolizeilichen Leumundszeugnisse belegt, bis 23. Juni d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz Nr. 2) einzubringen.

Bewerber, die sich über die Kenntnisse der einschlägigen bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln ausweisen, werden unter sonst gleichen Verhältnissen bevorzugt.

Am **k. k. Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium zu Freistadt (Oberösterreich)** kommt vom 1. Oktober d. J. an eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie (Latein und Griechisch als Hauptfächer) mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

*

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

Bewerber, welche der Militärpflicht unterworfen sind, haben im Gesuche anzugeben, ob sie der Präsenzdienstpflicht bereits genüge geleistet haben oder nicht.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Zur Besetzung der **am k. k. Franz Josephs-Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** erledigten römisch-katholischen Religionslehrerstelle wird hiemit der Konkurs neuerlich ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle sind die im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden.

Bewerber, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein müssen, haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An dem **städtischen Kaiser Franz Joseph-Obergymnasium in Karlsbad** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für klassische Philologie und
2) eine Lehrstelle für Englisch und Französisch in Verbindung mit Deutsch oder für Deutsch als Hauptfach und Französisch und Englisch als Nebenfächer.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind alle für Staats-Mittelschulen festgesetzten Bezüge und außerdem bei vollkommen entsprechender Dienstleistung eine Ortszulage von 800 Kronen verbunden. Die Aktivitätszulage beträgt 600, beziehungsweise 720 und 840 Kronen.

Sämtliche Steuern aus dem Diensteinkommen der Professoren wurden bisher aus der Stadtkassa erlegt und voraussichtlich wird hierin auch keine Änderung eintreten.

Bei Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wird in liberalster Weise vorgegangen.

Im Falle sich kein vorschriftsmäßig approbierter Bewerber melden sollte, finden auch Kandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden sollten, Berücksichtigung. Diesen werden die Bezüge eines provisorischen Lehrers und die Ortszulage zugesichert.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, an den Stadtrat von Karlsbad gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Juni d. J. bei der Gymnasial-Direktion in Karlsbad einzubringen.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche eine Supplentenstelle **an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) oder an den k. k. Lehrer- oder Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens** anstreben, werden aufgefordert, ihre dokumentierten Gesuche um Aufnahme in das betreffende Verzeichnis für das Schuljahr 1902/1903 im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Minist.-Vdgsbl. 1886 Seite 144), bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag in der Zeit vom 1. bis 20. Juli d. J. einzubringen.

Dem Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalten, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau angegeben sein muss, ist beizuschließen:

Der Tauf- oder Geburtsschein, das Maturitäts- und Befähigungszeugnis, eventuell das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und Zeugnisse über die bisherige Verwendung im Lehramte.

Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach der erfolgreichen Ablegung der Lehramtsprüfung infolge einer Mobilisierung zum aktiven Heeresdienste im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm einberufen wurden und eingerückt sind, haben über diese Dienstleistung die entsprechenden Belege beizubringen, damit ihnen die im Stande der Mobilisierten zugebrachte Zeit bei Feststellung der Reihenfolge im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, eingerechnet werden könne.

Falls seit Abschluß der Probepraxis mehr als ein Jahr verflossen und der Kandidat an keiner öffentlichen Anstalt angestellt ist, hat er über sein Verhalten während dieser Zeit ausreichende Nachweise beizubringen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten Böhmens in Verwendung stehenden geprüften Supplenten (Hilfslehrer), sowie auch die geprüften Assistenten an diesen Anstalten, werden von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen.

Die geprüften Supplenten (Hilfslehrer) und Assistenten an Staats-Mittelschulen anderer Kronländer und an Kommunal-Mittelschulen, insoferne sie den obigen Bedingungen entsprochen haben und eine Anstellung an Staats-Lehranstalten anstreben, haben sich in der oben angedeuteten Weise im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landesschulrate rechtzeitig zu melden.

An der **Staats-Realschule in Graz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Supplenten für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche an die Direktion der Staats-Realschule in Graz bis 10. Juli d. J. einsenden.

An der **Kaiser Franz Joseph Höheren Handelsschule in Brünn** gelangt mit 16. Juli d. J. die Sekretärstelle zur Wiederbesetzung.

Mit diesem Posten ist ein Jahresgehalt von 1440 Kronen verbunden. Bevorzugt werden jene Bewerber, welche Schönschreiben und Stenographie lehren können; dieser Unterricht wird separat remuneriert.

Die mit einem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche sind bis 15. Juni d. J. bei der Direktion der genannten Lehranstalt einzubringen.

An der **öffentlichen Kommunal-Handelsschule in Brüx** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines wirklichen Lehrers für die Handelsfächer (I. oder II. Gruppe) in Verbindung mit Kalligraphie oder Stenographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle, welche für das erste Jahr provisorisch mit einem Gehalte von 2400 Kronen und einer Aktivitätszulage von 500 Kronen verliehen wird, ist nach erlangtem Definitivum der Gehalt von 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von zweimal 400 und dreimal 600 Kronen verbunden. Hinsichtlich der Pensionsbehandlung finden die derzeit für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben die mit einer Lebensbeschreibung, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen versehenen, an das Kuratorium der Kommunal-Handelsschule in Brüx gerichteten Gesuche bis 25. Juni d. J. bei der Direktion der genannten Anstalt einzubringen.

An der **neu errichteten Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Freiberg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **neu errichteten Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Butschowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 20. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Graz** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die Stelle eines Hauptlehrers für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzubringen.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung standen, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben würden, nicht berücksichtigt werden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Direktorstelle mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

In dem **k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien**, dessen Hauptzweck ist, Lehrerinnen für öffentliche Volksschulen und Erzieherinnen für Familien heranzubilden, kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 acht Staats-, ein Zivil- und zwei Militär-Lotto-Stiftplätze zur Besetzung.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermangelung solcher nicht verwaiste Töchter von Zivil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftsplätze Töchter von k. und k., beziehungsweise k. k. Offiziers- und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Nach dem Statute (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht, ausgegeben am 15. Dezember 1875, Stück XXIV) wird zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat erfordert:

a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren,
b) ein gesunder und normal entwickelter Körper,
c) sittliche Unbescholtenheit,
d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der VI. Klasse einer achtklassigen Volksschule zu fordern sind,
e) Kenntnis der deutschen Sprache,
f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele.

Der Nachweis der Aufnahmsbedingungen *a)*, *b)* und *c)* ist durch amtliche Zeugnisse, jener der Bedingungen *d)*, *e)* und *f)* durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen (Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1875, Z. 19066, Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 52), welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Klavierspiele reichen, das Endurteil auszusprechen hat, ob der Prüfling nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Zivil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Die Formulare für das als Nachweis der Aufnahmsbedingung *b)* dienende amtsärztliche Zeugnis sind unentgeltlich von der Obervorstehung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 41) zu beziehen.

Der ärztliche Befund ist dem Gesuche unter Kuvert, (vom Amtsarzte) versiegelt, beizuschließen.

Zur vollen Sicherstellung der Bedingung *b)* werden die Zöglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, durch deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

Die Gesuche um diese Stiftplätze sind bis 15. Juni d. J. an die Obervorstehung des k. k. Zivil-Mädchen-Pensionates in Wien (VIII., Josefstädterstraße Nr. 41) einzusenden.

Außer den oben angeführten Dokumenten müssen noch beigebracht werden:

1. ein legalisierter Revers *), daß die Kandidatin nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen sich verwenden wird;
2. ein legalisiertes Mittellosigkeitszeugnis;
3. das letzte Anstellungsdekret des Vaters und im Falle des Ablebens desselben oder der Mutter zugleich die bezüglichen Totenscheine.

In dem Gesuche ist ferner die Zahl der Geschwister der Kandidatin und wie viele derselben versorgt sind, anzugeben; dann sind die Höhe der Bezüge oder der Pension des Vaters oder der Mutter und der allfällige Erziehungsbeitrag der Kandidatin, das Vermögen der Eltern oder des Kindes, endlich die Dienstzeit des Vaters bestimmt und glaubwürdig nachzuweisen. Zu spät einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

***) Revers-Formulare für Petenten um Stiftplätze.**

Für den Fall, als mir ein Freiplatz im k. k. Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien verliehen werden sollte, übernehme ich mit Einwilligung meiner gesetzlichen Vertretung hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung vom Beginne des der Ablegung dieser Prüfung folgenden Schuljahres angefangen, ununterbrochen durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich diese Verbindlichkeit nicht erfüllen sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurückzubezahlen.

Urkund dessen etc. ....

(Unterschrift des Zöglings und Einwilligungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, beziehungsweise des Vaters und der Kuratelsbehörde.)

An der **Knaben-Staats-Volksschule am Leipziger Platze in Triest** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine für die Erteilung des nicht obligaten italienischen Unterrichtes neukreierte Unterlehrerstelle mit den Rechten und Pflichten eines Übungsschulunterlehrers zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher auch die Verpflichtung verbunden ist, innerhalb des wöchentlichen Lehrstundenausmaßes an der im selben Gebäude untergebrachten Staats-Mädchenschule Unterricht zu erteilen, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche im Dienstwege bis 1. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **Bibliothek der k. k. technischen Hochschule in Brünn** gelangt eine Praktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 1200 Kronen zur sofortigen Besetzung.

Bedingung für die Erlangung dieses Dienstespostens ist der Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Doktorgrades oder der Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, oder der abgelegten Diplomprüfung, der II. Staatsprüfung an einer der bestehenden Fachabteilungen oder der II. Staatsprüfung für das kultur-technische Studium an einer technischen Hochschule.

Bewerber um diese Stelle haben die vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche an das Professoren-Kollegium der k. k. technischen Hochschule in Brünn zu richten und mit dem curriculum vitae, den Nachweis über das Alter, die zurückgelegten Studien und die Sprachkenntnisse, ferner dem staatspolizeilich ausgestellten Leumundszeugnisse belegt, **bis 18. Juni d. J.** bei dem Rektorate der k. k. technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz Nr. 2) zu überreichen.

In dem Falle als sich kein ausreichend qualifizierter Bewerber melden sollte, kann diese ausgeschriebene Stelle auch auf die Dauer eines Jahres und zwar provisorisch bei gleichem Bezuge zur Besetzung gelangen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Mai d. J. den Dompropst in Görz Andreas **Jordan** zum Fürst-Erzbischof von Görz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht Friedrich **Stadler** von Wolffersgrün taxfrei den Orden der eisernen Krone II. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni d. J. dem Statthaltereirate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Tirol Dr. Wilhelm Freiherrn von **Schwind** taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai d. J. huldvollst zu gestatten geruht, daß aus Anlaß der Durchführung und Einrichtung eines Zubaues für die Werkstätten und Sammlungen des Technologischen Gewerbe-Museums in Wien dem Vizepräsidenten des niederösterreichischen Gewerbe-Vereines, Kommerzialrate August **Denk**, dem Hof-Kunst-Möbelfabrikanten, kaiserlichen Rate Johann **Klöpfer**, dem Kustos und Gebäude-Administrator des Technologischen Gewerbe-Museums August **Koller** und dem Kustos und Bibliothekar dieser Anstalt Moritz **Volke** die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde, und aus diesem Anlasse dem Architekten Ferdinand **Berehinak** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. aus Anlaß der Feier des zweihundertjährigen Bestandes der philharmonischen Gesellschaft in Laibach dem Direktor derselben, Landesgerichtsrate Josef **Hauffen** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Musikdirektor Josef **Zöhrer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Konzertmeister Hans **Gerstner** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Mai d. J. dem Weltpriester und Präfekten am Collegium Rupertinum in Salzburg Johann **Huber** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem Lehrer und Schulleiter Andreas **Reinisch** in Wilten aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai d. J. dem Schuldiener an der städtischen höheren Töchterschule in Brünn Jakob **Mathey** aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Ondřejov Johann **Pešek** das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Mai d. J. den außerordentlichen Professoren an der Universität in Wien Dr. Samuel Ritter von **Basch**, Regierungsrate Dr. Leopold **Oser** und Dr. Alois **Monti** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai d. J. dem ordentlichen Professor der tierärztlichen Hochschule und Privatdozenten an der Universität in Lemberg Dr. Josef **Nusbaum** den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. den ordentlichen Universitätsprofessor in Leipzig, Geheimrat und Hofrat Dr. Ludwig **Boltzmann** neuerlich zum ordentlichen Professor der theoretischen Physik an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten und Adjunkten am ersten chemischen Laboratorium Dr. Rudolf **Wegscheider** zum ordentlichen Professor der Chemie mit besonderer Berücksichtigung der physikalischen Chemie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. den Privatdozenten an der Wiener Universität Dr. Karl **Hillebrand** zum außerordentlichen Professor der Astronomie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai d. J. den mit dem Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors bekleideten Privatdozenten für Meteorologie an der Universität in Wien, Sekretär an der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus Dr. Wilhelm **Trabert** zum ordentlichen Professor der kosmischen Physik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

auf Grund des mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1898 a. g. genehmigten Organisations-Statutes für den Kunstrat des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Angelegenheiten der bildenden Kunst auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode

zu Mitgliedern dieses Kunstrates

der Universitätsprofessor, Hofkaplan Dr. Heinrich **Swoboda** in Wien,

der Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, Regierungsrat Josef **Schulz**,

der Professor an der Kunstakademie in Prag Maximilian **Pirner** und

der Architekt Alexander **Hummel** in Triest,

zum Präses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache an der technischen Hochschule in Graz der ordentliche Professor an der genannten Hochschule Josef **Bartl**,

zum Konservator

der Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Gymnasialprofessor i. R. Josef **Jäkel** in Freistadt,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen der Schulleiter in Lienz, Bezirksschulinspektor August **Kolp**,

zu provisorischen Übungsschullehrern

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Linz der Volksschullehrer Raimund **Berndl** in Lindach und

an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis der Bürgerschullehrer in Hohenelbe Wenzel **Wonesch**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Karl **Sebastian**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Franz **Drescher** in Olbersdorf und
dem Oberlehrer Dominik **Čurda** in Přibram
den Direktortitel und

dem Lehrer und Leiter der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee Josef **Knabl** den Professortitel verliehen, und

den Assistenten an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Theodor **Ameseder** zum Lehrer an der Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Salzburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Salzburg einzureichen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

*

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Krumau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **mit Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten städtischen Gymnasium in Wels** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und geometrisches Zeichnen als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die ordnungsgemäß belegten, an das Kuratorium des städtischen Gymnasiums in Wels gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Juli d. J. bei der Stadtgemeinde-Vorstehung Wels einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach in Verbindung mit Naturgeschichte als Hauptfach oder mit Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und im Wege der vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien bis 30. Juni d. J. einzubringen.

Da die Entscheidung über die Anrechnung etwaiger bisheriger Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen innerhalb des gesetzlich gestatteten Ausmaßes bei der Ernennung selbst zu erfolgen hat, so haben noch nicht in definitiver Stellung befindliche Bewerber ihr diesfälliges Ansuchen um eine solche Anrechnung gleich in ihrem Kompetenzgesuche zu stellen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch, eventuell Englisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Assistenten für das Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben die an die Direktion der Anstalt gerichteten, gehörig belegten Gesuche bis Ende Juni d. J. an dieselbe einzusenden. Beim Mangel geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Dem Assistenten dürfte eine Dienstleistung von etwa 16 Stunden wöchentlich zugeteilt werden, deren Remuneration nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Bozen** sind mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (1. September) wegen Eröffnung der V. Klasse zwei Supplentenstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgesetzten Bezügen zu besetzen, und zwar:

eine Supplentenstelle für italienische und französische Sprache und
eine Supplentenstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

In Ermanglung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Bewerber um diese Stellen mögen ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche bis 15. Juli d. J. an die Direktion der Staats-Realschule in Bozen einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Ostrau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An dem **öffentlichen städtischen Mädchen-Lyzeum in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen, Geometrie und Kalligraphie, eventuell Freihandzeichnen und Geometrie und
2) eine Lehrstelle für die französische und englische Sprache für supplierende Lyzeal-Lehrer oder -Lehrerinnen.

Die wirkliche Lehrstelle wird vorläufig provisorisch und nach einer 3jährigen zufriedenstellenden Dienstleistung definitiv verliehen.

Mit jeder Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge und Rechte verbunden.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen.

Weibliche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Mädchen-Lyzeen beziehen bei provisorischer Anstellung als Lyzeallehrerin 2000 Kronen; bei definitiver Anstellung 2200 Kronen Gehalt und haben im letzteren Falle Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 300 Kronen.

Supplierende Lyzeallehrerinnen werden für den Sprachunterricht mit 100 Kronen für eine Wochenstunde und Schuljahr remuneriert.

An Ermangelung geprüfter Bewerber oder Bewerberinnen können auch solche mit teilweiser Prüfung, jedoch nur als supplierende Lehrkräfte angestellt werden.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Czernowitz gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, die übrigen unmittelbar bei der Direktion des Mädchen-Lyzeums bis 10. Juli d. J. einzubringen.

Etwaige Auskünfte erteilt die Direktion der Anstalt.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle einer definitiven Übungsschullehrerin;
2) die Stelle einer supplierenden Übungsschullehrerin;
3) die Stelle eines Hilfslehrers oder einer Hilfslehrerin für den Unterricht in der deutschen Sprache in den Lehrerinnen-Bildungskursen;
4) eine gleiche Stelle für den Unterricht in der französischen Sprache.

Mit diesen Stellen sind die im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, festgestellten Bezüge verbunden.

Die Bewerberinnen um die erstgenannte Stelle haben in den Gesuchen ihre Ansprüche auf Anrechnung ihrer an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit für die Festsetzung der Quinquennalzulagen anzugeben.

Weiters wird bemerkt, daß:

a) die Bewerberinnen um die Stelle einer definitiven Übungsschullehrerin, wenn sie gegebenenfalls für die Stelle einer Supplentin in Berücksichtigung gezogen werden wollen, dies eigens erklären müssen;

b) die unter 3 und 4 bezeichneten Lehrstellen auch vereint werden können, daher eigens zu erklären ist, ob sich das Gesuch nur auf beide zusammen, oder auf eine und welche von beiden richtet.

Die vorschriftsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im Dienstwege bis 30. Juni d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

An der **Lehrerbildungsanstalt in Jičin** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines katholischen Religionslehrers mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Eventuelle Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit sind in den Gesuchen anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. nautischen Schule mit italienischer Unterrichtssprache in Lussinpiccolo** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche und italienische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den vorgeschriebenen Dokumenten belegten Gesuche, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren Anspruch erheben, haben dies im Gesuche zu begründen.

An der **Schlesischen Handelsschule in Troppau** gelangen mit 1. September d. J.

eine Lehrstelle für die kommerziellen Fächer und

eine Lehrstelle für Deutsch, Rechnen und Geographie, eventuell für Deutsch, Rechnen und die naturwissenschaftlichen Fächer

zur Besetzung.

Die Lehrer haben Anspruch auf einen Gehalt von 2000 Kronen und auf eine Aktivitätszulage von 500 Kronen. Der Gehalt wird nach je 5 Jahren zufriedenstellender Dienstleistung bis einschließlich zum 25. Jahre derselben um je 400 Kronen erhöht. Die Lehrverpflichtung beträgt 20 Stunden wöchentlich. Eine Verwendung über die Lehrverpflichtung wird mit 120 Kronen für die wöchentliche Stunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch gegen beiderseits freistehende halbjährige Kündigung.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstzeit und der Pensionsbehandlung finden die für Lehrpersonen an Staats-Mittelschulen bestehenden Normen analoge Anwendung.

Geprüfte Bewerber wollen ihre gehörig instruierten und an das Kuratorium der Schlesischen Handelsschule in Troppau gerichteten Gesuche bis 15. Juli d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende wirkliche Lehrstellen, eventuell Hilfslehrerstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für die deutsche und französische Sprache und
2) eine Lehrstelle für die Handelsfächer.

Mit jeder der wirklichen Lehrstellen ist ein Gehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Bei zufriedenstellender Dienstleistung wird der Gehalt nach dem 5. und 10. Dienstjahre um je 500 Kronen, nach dem 15., 20. und 25. Dienstjahre um je 600 Kronen erhöht.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich im Maximum auf 20 Stunden in der Woche; Mehrleistungen werden mit 200 Kronen für jede Wochenstunde remuneriert.

Die Anstellung erfolgt auf die ersten drei Jahre provisorisch gegen beiderseitig halbjährige Kündigung. Hat sich jedoch der zu berufende wirkliche Lehrer bereits auf pädagogischem oder wissenschaftlichem Gebiete bewährt, so kann das Kuratorium mittels besonderer Verträge Begünstigungen hinsichtlich des Gehaltes und der Dauer der provisorischen Anstellung sowie der anrechenbaren Dienstzeit einräumen.

Für die Pensionsbehandlung finden die für Staats-Mittelschulen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Falls sich geeignete Bewerber um die wirklichen Lehrstellen nicht melden, werden die Stellen mit Hilfslehrern gegen eine Jahresremuneration von 120 Kronen für jede wöchentliche Lehrstunde besetzt.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre an das Kuratorium der Kaiser Franz Joseph-Höheren Handelsschule in Brünn stilisierten Gesuche mit den Nachweisen der zurückgelegten Studien und ihrer bisherigen Verwendung bis 10. Juli d. J. bei der Direktion der genannten Lehranstalt einbringen.

An der **k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N.** gelangt mit dem Monate September d. J. die Stelle eines Lehrers für Chemie zur Besetzung.

Mit derselben sind je nach der Qualifikation des Bewerbers die systemmäßigen Bezüge der IX. Rangsklasse, der X. Rangsklasse oder eine Remuneration bis zu jährlich 3300 Kronen verbunden.

Der zu erteilende Unterricht erstreckt sich nebst der allgemeinen Chemie in der Hauptsache auf die Galvanoplastik, das Färben der Metalle, — Galvanisieren, Platinieren, etc. — Chemie der Keramik — Farben, Glasuren etc. — und das Email.

Erforderlich ist der Nachweis über die abgelegte II. Staatsprüfung. Solche Bewerber, welche schon in der Praxis, speziell auf den angeführten Gebieten tätig waren, erhalten den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Studienzeugnissen, eventuell den Zeugnissen über eine zurückgelegte Praxis, einem curriculum vitae, dem Geburtsscheine sowie einem von der Heimatsbehörde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse zu belegen und bis 6. Juli d. J. bei der Direktion der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N. einzubringen.

An der **k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N.** gelangt mit dem Monate September d. J. die Stelle eines Werkmeisters für Bijouterie zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration von 1680 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter gleichzeitiger Vorlage von einer Anzahl vollkommen selbständig ausgeführter, fertiger Objekte den dokumentierten Nachweis über die entsprechende Praxis in der Herstellung von aus echtem und unechtem Material gearbeitetem Schmucke, inklusive Steinfassung zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Studienzeugnissen, den Nachweisen über die zurückgelegte Praxis, der Beschreibung des Lebenslaufes, dem Geburtsscheine sowie einem von der Heimatsbehörde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse zu belegen und bis 6. Juli d. J. bei der Direktion der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N. einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn** kommt eine Lehrstelle für Maschinenbau in der IX. Rangsklasse vom 1. September d. J. ab zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Grundgehalt von 2800 Kronen jährlich, die Aktivitätszulage von 600 Kronen, der Anspruch auf zwei Quinquennien von 400 Kronen und sodann auf drei Quinquennien von 600 Kronen, sowie nach Erreichung des dritten Quinquenniums die Aussicht auf Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden.

Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu 5 Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber, welche die vollendeten Hochschulstudien nachzuweisen haben, wollen ihr vorschriftsmäßig gestempeltes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien zu richtendes, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegtes Gesuch bis 25. Juni d. J. bei der Direktion der k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn einbringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Stellen zur Besetzung, und zwar:

1) die Stelle eines wirklichen Lehrers für die böhmische und deutsche Sprache, und
2) die Stelle eines Assistenten für Freihand- und Projektionszeichnen.

Mit der Lehrstelle sind die Bezüge der IX. Rangsklasse, das ist ein Gehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen jährlich, nebst Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, die ersten zwei à 400 Kronen, die letzten drei à 600 Kronen verbunden. Nach fünfzehn Dienstjahren kann der Lehrer in die VIII. Rangsklasse befördert werden, mit welcher ein Grundgehalt von 3600 Kronen und eine Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihr gestempeltes, mit den entsprechenden Studien- und Verwendungszeugnissen belegtes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht adressiertes Gesuch bis 6. Juli d. J. der Anstalts-Direktion zu überreichen.

Die Stelle des Assistenten wird nur auf zwei Schuljahre verliehen und ist mit einer Remuneration von 1200 Kronen jährlich verbunden.

Die gehörig gestempelten, mit den Zeugnissen über technische, akademische oder an einer höheren Staats-Gewerbeschule vollendete Studien sind bis 15. Juli d. J. bei der Anstalts-Direktion einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. dem Diener an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg Ignaz **Osuchowski** aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni d. J. den Statthaltereiräten und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten, und zwar: bei den Landesschulbehörden im Küstenlande Rudolf **Czermak** Edlen von Eichenfeld, beim Landesschulrate für Oberösterreich Dr. Eduard **Magner** und beim Landesschulrate für Dalmatien Dr. Ambros Freiherrn von **Maroičić** di Madonna del' Monte den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxen a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den fürstbischöflichen geistlichen Rat, Professor und Präfekten am fürstbischöflichen Knabenseminare in Graz Anton **Vötsch** zum Domherrn neuer Stiftung beim Domkapitel in Seckau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni d. J. den Pfarrer in Neumarkt, Dekan Johann **Pugneth** zum Kanonikus an dem Cathedral-Kapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. den Privatdozenten Dr. Erwin **Payr** zum außerordentlichen Professor für Chirurgie an der Univerität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Valerian von **Klecki** zum ordentlichen Professor für Tierzuchtlehre und Molkereiwesen an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums in Spalato Johann **Kos** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Mitterburg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni d. J. den Ehrendomherrn, Rektor und Professor der römisch-katholischen theologischen Zentrallehranstalt in Zara Dr. Anton **Gjivoje**, den griechisch-orientalischen Protosingelos, Ehrenbeisitzer des griechisch-orientalischen Konsistoriums in Zara, Professor der Theologie und Rektor des griechisch-orientalischen Klerikalseminars daselbst Seraphin **Kalik**, den Direktor der Staats-Unterrealschule in Zara, Schulrat Anton **Nisiteo** und den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Salvator **Albanesi** zu Mitgliedern des Landesschulrates für Dalmatien für die nächste sechsjährige Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn der außerordentliche Professor der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Josef Lička,

zum Vizepräses dieser Kommission

der Landes-Oberbaurat Anton Hanamann und

zu Mitgliedern dieser Kommission

der Landesgerichtsrat Josef Boubela,

die Evidenzhaltungs-Oberinspektoren Josef Mašek und Johann Melichar, sowie

der Statthalterei-Sekretär Friedrich Remeš,

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der chemischen Technologie anorganischer Stoffe an dieser Hochschule Hans Jüptner Freiherr von Jonstorff,

der Kommission zur Abhaltung der I. Staatsprüfung für das landwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodenkultur der Honorardozent an dieser Hochschule, Kustos am k. k. naturhistorischen Hofmuseum Dr. Ludwig Lorenz Ritter von Liburnau,

zum Bezirksschulinspektor

für den Landschulbezirk Innsbruck der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Franz Egger,

für den Schulbezirk Bozen Land der Bezirksschulinspektor in Lienz, Übungsschullehrer August Kolp unter Enthebung von dem bisherigen Posten,

für den Schulbezirk Rumburg der Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Schluckenau, Professor Karl Jüthner unter Enthebung von diesem Dienstposten,

zum provisorischen Bezirksschulinspektor in der IX. Rangsklasse

für den Schulbezirk Krosno in Galizien der Oberlehrer an der Volksschule in Grzegórzki Johann Widlarz,

zum Kanzleidirektor

der deutschen Universität in Prag der Advokat Dr. Theodor Kirchner,

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Franz Blanda,

der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Holleschowitz-Bubna der Direktor der Staats-Realschule in Königgrätz Karl Brož,

der Staats-Realschule in Königgrätz der Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt Richard Branžovský,

der Staats-Realschule in Reichenberg der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Adolf Gottwald,

der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der beim Landesschulrathe für Böhmen in Verwendung stehende Professor am Staats-Gymnasium in Brüx Josef Neubert,

zum Direktor

der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Professor am Staats-Gymnasium in Krumau Bezirksschulinspektor Julius Gilhofer,

zum Adjunkten

der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus der Assistent an dieser Anstalt Dr. Josef Pircher,

zum Fachvorstande

der kommerziellen Abteilung an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz der Professor an dieser Anstalt Rudolf Tutschek,

zum Lehrer in der VIII. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Krakau der Leiter der Landes-Fachschule für Weberei in Rakszawa Stanislaus Anczyc,

zu Lehrern in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke die Architekten Albert Pecha und Othmar von Leixner und dem ersteren bei diesem Anlasse der Professortitel verliehen,

an der Staats-Gewerbeschule in Czernowitz die Supplenten an dieser Anstalt Valerian Schestauber und Maximilian Szyposz,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Tischlergasse, Rudolf Sokol,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Supplent am Staats-Gymnasium in Kolin, Josef Novák,

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der Supplent am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier Thomas Hořava,

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Bürgerschullehrer Eduard Hartmann in Wien,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz der Bürgerschullehrer Heinrich Laus in Brünn,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach der Supplent an dieser Anstalt Dr. Johann Orel,

zum Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der Lehrer an der Volksschule in Neustadt a. d. T. Josef Fritsch,

an der Lehrerbildungsanstalt in Polička der Lehrer an der Knaben-Bürgerschule in Schlan Heinrich Fiala,

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Volksschullehrer in Weseli a. L. Augustin Šindelář,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Volksschullehrer Raimund Schmidt in Brünn,

an der Lehrerbildungsanstalt in Laibach der Volksschullehrer Josef Kostanjevec in Laibach,

zum definitiven Turnlehrer

am I. Staats-Gymnasium in Graz der Nebenlehrer für Turnen am Staats-Gymnasium in Leoben Anton **Menacher**,

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der supplierende Turnlehrer an dieser Anstalt Josef **Schantin.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Lehrpersonen an Staats-Gewerbeschulen in die VII. Rangsklasse befördert:

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Theobald **Demuth**,
" " " " böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Anton **Holeček**,
" " " " Staats-Gewerbeschule in Prag Johann **Němeček**,
" " " " " " Reichenberg Moriz **Hacker**,
" " " " " " Prag Franz **Péro**,
" " " " deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Emil **Vezmar**,
" " " " Staats-Gewerbeschule im I. Wiener Gemeindebezirke Victor **Horwatitsch**,
" " " " " in Innsbruck Albert von **Moné** und
" " " " deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn Josef **Schwarz**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Professoren an Staats-Mittelschulen in die VIII. Rangsklasse befördert:

Dr. Walther **Boguth** am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,
Heinrich **Röwer** am Staats-Gymnasium im VI. Gemeindebezirke Wiens,
Franz **Klein** am Sophien-Gymnasium in Wien,
Wenzel **Starek** am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,
Richard **Bathelt**, Alois **Diessl** und Dr. Karl **Klement** am Staats-Gymnasium im XIX. Gemeindebezirke Wiens,
Dr. Alois **Stallinger** am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn,
Dr. Julius **Dostal** am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,
Karl **Marek** und August **Schubert** an der Staats-Realschule im IV. Gemeindebezirke Wiens,
Franz **Tengler** an der Staats-Realschule im VII. Gemeindebezirke Wiens,
Franz **Schneider** am Staats-Gymnasium in Linz,
Otto **Toifel** am Staats-Gymnasium in Ried,
Gustav **Schauberger** an der Staats-Realschule in Linz,
Georg **Bayer** am Staats-Gymnasium in Salzburg,
Johann **Morawetz** an der Staats-Realschule in Salzburg,
Alois **Hofmann** und Franz **Sturm** am Staats-Gymnasium in Leoben,
Rudolf **Straubinger** am Staats-Gymnasium in Marburg,
Dr. Alois **Walter** an der Staats-Realschule in Graz,
Leopold **Pazdera** am Staats-Gymnasium in Klagenfurt,
Alois **Stefan** an der Staats-Realschule in Klagenfurt,
Johann **Tertnik** am II. Staats-Gymnasium in Laibach,

Johann **Leis** am Staats-Untergymnasium in Gottschee,

Josef **Wentzel** an der Staats-Realschule in Laibach,

Josef **Bogner** und Dr. Josef **Murr** am Staats-Gymnasium (deutsche Abteilung) in Trient,

Johann **Hörtnagl** am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Dr. Heinrich **Löwner** am Staats-Gymnasium in Arnau,

Karl **Walter** am Staats-Gymnasium in Eger,

Heinrich **Löwý** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Johann **Kraus** am Staats-Gymnasium in Krumau,

Georg **Buchner** und Wilhelm **Lubich** am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa,

Franz **Schneider** am Staats-Gymnasium in Leitmeritz,

Wenzel **Lindner** am Staats-Gymnasium in Mies,

Siegmund **Goldmann** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichow,

Dr. Anton **Reichl** am Staats-Gymnasium in Teplitz-Schönau,

Vinzenz **Vřešťál** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Wenzel **Köcher** und Alois **Neusser** an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa,

Josef **Fidler** an der Staats-Realschule in Leitmeritz,

Johann **Schmidt** an der Staats-Realschule in Plan,

Leo **Schöngut** an der Staats-Realschule in Reichenberg,

Josef **Jelínek** und Josef **Tvrdý** am Staats-Gymnasium in Časlau,

Heinrich **Filippi** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Franz **Petr** am Staats-Gymnasium in Deutschbrod,

Franz **Šimáček** am Staats-Gymnasium in Hohenmauth,

Johann **Čapek** am Staats-Gymnasium in Jičín,

Franz **Nekola** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Adalbert **Černý** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Eduard **Procházka** am Staats-Gymnasium in Königgrätz,

Augustin **Novák** am Staats-Real- und Obergymnasium in Neubydžow,

Josef **Tobiášek** am Staats-Gymnasium in Pilgram,

Johann **Malý** und Josef **Ciboch** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Johann **Čermák** am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse,

Josef **Kůbr** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Johann **Nepustil** am Staats-Real- und Obergymnasium in Přibram,

Karl **Rozum** am Staats-Gymnasium in Raudnitz,

Dr. Gottlieb **Bečka** am Staats-Gymnasium in Tabor,

Laurenz **Dušek** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Adolf **Beneš** an der Staats-Realschule in Jičín,

Anton **Havránek**, Franz **Klapálek** und Franz **Sychra** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Wenzel **Šolc** und Johann **Laciný** an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen,

Thomas **Pavlů** und Franz **Müller** an der Staats-Realschule in Kuttenberg,

Franz **Stuchlík** an der Staats-Realschule in Pardubitz,

Simon **Mathauser** und Rudolf **Kaizl** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen,

Franz **Mašek** an der Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Franz **Faktor** und Dr. Josef **Horák** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,

Franz **Krátký** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,

Anton **Beneš** an der Staats-Realschule in Žižkov,

Leopold **Winkler** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Siegmund **Brief** und Wilhelm **Pokorny** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Nikolaus **Baldemair** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Johann **Jahn** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Anton **Juroszek** am Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Dr. Ferdinand **Černík** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Josef **Mach** am Staats-Gymnasium in Boskowitz,

Karl **Svoboda** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Alfons **Sauer** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Franz **Schindler** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,

Johann **Němec** am Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

Dr. Richard **Špaček** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Johann **Mádr** und Rudolf **Kreutz** am Staats-Gymnasium in Prerau,

Wenzel **Patz** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Franz **Vůjtek** an der Staats-Realschule in Olmütz,

Emil **Hadina** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Adalbert **Hesse** am Staats-Gymnasium in Brody,

Florian **Łoziński** am Staats-Gymnasium in Jasło,

Stanislaus **Zaremba** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea,

Franz **Chowaniec** und Nikolaus **Mazanowski** am Staats-Gymnasium zu St. Hyacint in Krakau,

Heinrich **Kopia** am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Franz **Bizoń**, Stanislaus **Romański** und Dr. Vinzenz **Śmiałek** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Thaddäus **Lewicki**, Johann von **Gnatowski** und Ferdinand **Bostel** am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Johann **Malinowski**, Johann **Sawczyn** und Alexius **Jarema** am Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl,

Dr. Bronislaus **Karakulski** am Staats-Gymnasium in Rzeszów,

Anton **Borzemski** am Staats-Gymnasium in Sanok,

Dr. Franz **Świderski** an der Staats-Realschule in Krakau,

Dr. Johann **Ślósarz** an der Staats-Realschule in Lemberg,

Emil **Bernhardt** an der Staats-Realschule in Stanislau, zugewiesen der Staats-Realschule in Lemberg,

Gerasim **Buliga** und Dr. Josef **Perkmann** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Hugo **Soyka** und Andreas **Mock** am Staats-Gymnasium in Radautz,

Viktor **Nussbaum** und Josef **Wolf** am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa und

Dr. Daniel **Werenka** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal August **Adler** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Drohobycz Adolf **Arendt** eine Stelle an der Staats-Realschule in Tarnów;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Buczacz Ignaz **Babski** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Rzeszów;

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Ferdinand **Banholzer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Karlsbad Franz **Besiak** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Kaaden;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Hermann **Bill** eine Stelle am Albrecht-Gymnasium in Teschen;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Zwittau Franz **Binder** eine Stelle an der Staats-Realschule in Dornbirn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnów Michael **Bogucki** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Žižkow Dr. Josef **Chlumský** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Stanislau Dr. Alexander **Czuczyński** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Podgórze;

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Ladislaus **Dopita** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Kaaden Dr. Josef **Dorsch** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Dr. Ludwig **Egger** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin Franz **Fabinger** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Smichow;

dem Professor an der Staats-Realschule in Triest Georg **Firtsch** eine Stelle an der Franz Joseph-Realschule in Wien;

dem Gymnasialprofessor im zeitlichen Ruhestande Dr. Karl **Fuchs** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Gottfried **Geisberger** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ried;

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Gablonz Dr. Rudolf **Ginzel** eine Stelle an der Staats-Realschule in Reichenberg;

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Dr. Josef **Gränzer** e- Stelle an der Staats-Realschule daselbst;

dem Professor an der Staats-Realschule in Trautenau Emil **Grünberger** eine ... an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ried Raphael **Grünnes** eine Stelle an d- Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Daniel Johann **Günter** ... Stelle am I. Staats-Gymnasium in Graz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Saaz Johann **Häfele** eine Stelle an der St... Realschule in Dornbirn;

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Unterrealschule in Idria Dr. Wladi... **Herle** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Krainburg;

dem Professor an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Eugen **Herzo**... eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg Franz **Himml** e... Stelle am Staats-Gymnasium in Arnau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Dr. Josef **Hoffma**... eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Kommunal-Realschule in Adler-Kosteletz Augustin **Hoh**... eine Stelle an der Staats-Realschule in Kladno;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Boskowitz Dr. Franz **Hýbl** ... Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Cattaro Markus **Jakša** eine Stelle an d- Staats-Realschule in Spalato;

dem Realschulprofessor im zeitlichen Ruhestande Franz **Jarolím** eine Stelle an d- Staats-Realschule in Tabor;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Taus Franz **Kabeláč** eine Stelle an d Staats-Realschule in Tabor;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Untergymnasium in Sereth Hubert **Kargl** e- Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Josef **Kirschn**... eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der Landes-Realschule in Wiener-Neustadt Maximilian **Kla**... eine Stelle an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Anton **Klem** eine Stelle ... II. Staats-Gymnasium daselbst;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Wendelin **Kleprlik** eine St... an der Staats-Realschule in Teplitz-Schönau;

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Beneschau Wenzel **Kmínek** eine St... am Staats-Gymnasium in Stražnic;

dem Religionsprofessor am Staats-Gymnasium in Mies Johann **Knobl** eine St... an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der Landes-Realschule in Teltsch Wenzel **Kohout** eine Stelle ... Staats-Gymnasium in Taus;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pilgram Josef **Kořínek** eine Stelle ... Staats-Gymnasium in Neuhaus;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krainburg Dr. Valentin **Korun** eine St... am I. Staats-Gymnasium in Laibach;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Dr. Stanislaus **Kozłowski** eine Stelle am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neuhaus Paul **Kratochvil** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin;

dem Professor an der Staats-Realschule in Königgrätz Julius **Kudrnáč** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Landskron Norbert **Lang** eine Stelle an der Staats-Realschule in Klagenfurt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Linz Oskar **Langer** eine Stelle an der Staats-Realschule in Graz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol Julian **Lewicki** eine Stelle am akademischen Gymnasium in Lemberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Freistadt Rudolf **Lippert** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Złoczów Apollinarius **Maczuga** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Rakonitz Dr. Friedrich **Marek** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Emanuel **Markmüller** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau;

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Josef **Materna** eine Stelle an der Staats-Realschule in Jungbunzlau;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Podgórze Anton **Mazanowski** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem Gymnasialprofessor Dr. Siegfried **Mekler** eine Stelle am Elisabeth-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt Albin **Mende** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal Ernst **Moeller** eine Stelle an der Staats-Realschule in Reichenberg;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn Dr. Alois **Müller** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor an der Kommunal-Realschule in Laun Ignaz **Němeček** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Alois **Neusser** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding Vinzenz **Neuwirth** eine Stelle an der Staats-Realschule in Olmütz;

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule in Elbogen Georg **Nittel** eine Stelle an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pisek Franz **Novák** eine Stelle an der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen;

dem wirklichen Lehrer an der Kommunal-Realschule in Adler-Kosteletz Matthias **Otta** eine Stelle an der Staats-Realschule in Kladno;

dem wirklichen Lehrer am Landes-Gymnasium in Pettau Dr. Karl **Ozvald** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Görz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Schlan Franz **Pavlásek** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite;

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz Dr. Josef **Perkmann** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Olmütz Dr. Hermann **Pesta** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der Landes-Realschule in Zwittau Karl **Pin** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Saaz;

dem Professor an der Staats-Realschule in Pisek Heinrich **Pithart** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa Richard **Plasche** eine Lehrstelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen;

dem Professor an der Landes-Realschule in Sternberg Johann **Poor** eine Stelle an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag Dr. Heinrich **Prodnigg** eine Stelle an der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pardubitz Dr. Emanuel **Rádl** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Krainburg Dr. Franz **Riedl** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Laibach;

dem Professor an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal Johann **Satranský** eine Stelle an der Staats-Realschule in Prag-Holleschowitz-Bubna;

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa Dr. Johann **Schlachter** eine Stelle an der III. deutschen Staats-Realschule in Prag;

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Robert **Seeböck** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Floridsdorf;

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier Valerius **Serfas** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Radautz;

dem Professor am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Dr. Moses **Sigall** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Nikolaus **Slussariuk** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Franz **Smyčka** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Proßnitz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Emil **Sofer** eine Stelle am Maximilian-Gymnasium in Wien;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Proßnitz Josef **Stárek** eine Stelle am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau;

dem Professor an der Staats-Realschule in Klagenfurt Alois **Stefan** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVI. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Albrecht-Gymnasium in Teschen Dr. Alois **Steiner** eine Stelle an der Staats-Realschule in Görz;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Marburg Rudolf **Straubinger** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Klagenfurt;

dem Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen Dr. Jaroslav **Šťastný** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkow;

dem Professor an der Kommunal-Realschule in Adler-Kostelетz Anton **Štěpánek** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Tabor;

dem Professor an der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik Emanuel **Tanzer** eine Stelle an der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wadowice Hyacinth **Tyrala** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium in Krakau;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Časlau Josef **Vinš** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt Rudolf **Weiss** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen;

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Rudolfswerth Josef **Wester** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Laibach;

dem Professor an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Dr. Leopold **Wurth** eine Stelle an der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Teschen Bernhard **Zechner** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

dem Professor am Staats-Gymnasium in Jasło Stanislaus **Ziobrowski** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium in Krakau.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Adalbert **Filipovský** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim für das Staats-Gymnasium in Schlan;

Norbert **Herz** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Franz Joseph-Realschule in Wien;

Dr. Ferdinand **Hirn** von der Staats-Realschule in Jägerndorf für die Staats-Realschule in Dornbirn;

Johann **Hruška** vom Staats-Gymnasium in Neuhaus für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen;

Rudolf **Jordan** vom Staats-Gymnasium in Krumau für diese Anstalt;

Johann **Kubíček** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für das Staats-Gymnasium in Neuhaus;

Anton **Kvapil** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Staats-Gymnasium in Strážnic;

Josef **Materna** vom Staats-Gymnasium in Raudnitz für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Kolin;

Josef **Mates** von der Staats-Realschule in Königgrätz für die Staats-Realschule in Pardubitz;

Josef **Najman** vom Staats-Gymnasium in Prerau für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Dr. Stanislaus **Petr** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule in Jungbunzlau;

Emilian **Popescul** von der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz für das I. Staats-Gymnasium daselbst;

Franz **Rada** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz für das Staats-Gymnasium in Proßnitz;

Johann **Schebesta** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Prachatitz;

Eduard **Stettner** vom Staats-Gymnasium in Bielitz für diese Anstalt;

Wenzel **Šarboch** vom Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch für das Staats-Gymnasium in Časlau;

Wenzel **Šebek** vom Staats-Gymnasium in Tabor für das Staats-Gymnasium in Pilgram;

Matthäus Cherubin **Šegvič** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für diese Anstalt;

Adalbert **Šmíd** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Rakonitz;

Dr. Josef **Wihan** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für diese Anstalt;

b. die Supplenten:

Silvio **Anesi** von der Staats-Realschule in Rovereto für diese Anstalt;

Dr. Johann **Angerer** von der Staats-Realschule in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium daselbst;

Agenor **Artimowicz** vom I. Staats-Gymnasium in Czernowitz für diese Anstalt;

Victor **Arvay** vom Staats-Gymnasium in Sanok für das Staats-Gymnasium in Tarnów;

Karl **Aust**, evangelischen Religionslehrer, für das Staats-Gymnasium im XIX. Wiener Gemeindebezirke;

Johann **Bellotti** vom Staats-Gymnasium in Cattaro für das Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara;

Anton **Bittner**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Trautenau, für diese Anstalt;

Gregor **Bobiak** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Debica;

Alois **Bönisch**, supplierenden Religionslehrer an der Staats-Realschule in Olmütz, für diese Anstalt;

Caesar **Coriselli** von der Staats-Realschule in Rovereto für diese Anstalt;

Lothar **Dirmhirn** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Elbogen;

Dr. Anton **Dolár** vom Staats-Gymnasium in Marburg für diese Anstalt;

Markus **Fosco** von der Staats-Realschule in Spalato für das Staats-Gymnasium in Ragusa.

Augustin **Franz** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Kaaden.

Dr. Hugo **Fulda**, Assistenten am chemischen Laboratorium der deutschen Universität in Prag, für die Staats-Realschule in Plan;

Dr. Josef **Gaismaier**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Ried;

Gustav **Gansel** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Trautenau;

Franz **Gartner** vom Staats-Gymnasium in Tarnów für die Staats-Realschule in Jaroslau;

Bronislaus **Gebert** vom Staats-Gymnasium in Stryj für das Staats-Gymnasium in Stanislau;

Wenzel **Geppert** von der Staats-Realschule in Leitmeritz für das Staats-Gymnasium in Prachatitz;

Anton **Gjivoje** vom Staats-Gymnasium in Ragusa für diese Anstalt;

Kajetan **Golczewski** von der Staats-Realschule in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Sanok;

Franz **Gradl** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch;

Dr. Georg **Grüner**, Pfarrer in Koslan, für die Staats-Realschule in Elbogen;

Gottfried Johannes **Haberl**, evangelischen Religionslehrer, für das akademische Gymnasium in Wien;

Wenzel **Hansík** von der Staats-Realschule in Rakonitz für die Staats-Realschule in Pisek.

Dr. Karl Ritter von **Hauer** von der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

Stanislaus **Homme** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Tarnów;

Stanislaus **Hubert** vom Staats-Gymnasium in Wadowice für diese Anstalt;

Johann **Irauschek** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Elbogen;

Anton **Jeršinović** vom I. Staats-Gymnasium in Laibach für das Staats-Gymnasium in Krainburg;

Peter **Kitzlitzko**, supplierender Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Linz, für das Staats-Gymnasium in Ried;

Dionys **Koreniec** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für die Staats-Realschule in Krosno;

Josef **Král** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Landskron;

Ladislaus **Kredba** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Ladislaus **Kryczyński** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol für das Staats-Gymnasium in Zloczów;

Kasimir **Krzeminski** von der Staats-Realschule in Bielitz für das Staats-Gymnasium in Böhmisch-Leipa;

Wladimir **Lenkiewicz** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Tarnów;

Eduard **Lewek** vom Staats-Gymnasium in Neu-Sandec für das Staats-Gymnasium in Zloczów;

Walter Baron **Ljubibratić** von der Staats-Unterrealschule in Zara für das Staats-Gymnasium in Ragusa;

Dr. Alfred **Loebl** von der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Teplitz;

Dominik **Loisel** von der Staats-Realschule in Linz für die Staats-Realschule in Klagenfurt;

Alois **Lorenzoni** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Pola;

Dr. Friedrich **Machaček** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für das I. deutsche Staats-Gymnasium in Brünn;

Dr. Anton **Maier** vom Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Krems;

Wenzel **Mařík** von der Staats-Realschule in Žižkow für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch;

Dr. Karl **Mras** vom Staats-Gymnasium in Znaim für diese Anstalt;

Celsius **Osti** vom Staats-Gymnasium in Capodistria für diese Anstalt;

Viktor **Ostrowski** von der Staats-Realschule in Jaroslau für diese Anstalt;

Moritz **Paciorkiewicz** von der Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realsch... in Tarnów;

Stanislaus **Pajak** vom Staats-Gymnasium in Jaslo für diese Anstalt;

Dr. Theodor **Preißler** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa;

Hugo **Prokeš**, Lehramtskandidaten, für die Staats-Realschule in Teplitz-Schönau;

Marian **Reiter** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium in Podgórze;

Dr. Stephan **Rudnicki** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol;

Stanislaus **Ruxer** vom Staats-Gymnasium in Drohobycz für die Staats-Realschule in Stanislau;

Philipp **Saupper** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Arnold **Schwab** von der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis;

Anton **Sedláček** von der Staats-Realschule in Rakonitz für diese Anstalt;

Amat **Skerlj** vom Staats-Gymnasium in Rudolfswerth für diese Anstalt;

Ludwig **Sojka** von der Staats-Realschule in Žižkow für das Staats-Gymnasium in Prerau.

Franz **Sommer** vom Staats-Gymnasium im 3. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Freistadt;

Ferdinand **Strejček** von der Staats-Realschule in Jungbunzlau für diese Anstalt.

Simon **Sydorjak** vom akademischen Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol;

Josef **Tomaschek** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Plan;

Ladislaus **Trybowski** vom Staats-Gymnasium in Brzezany für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Kołomea;

Viktor **Unger**, Assistenten am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien, für die Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa;

Josef **Veselý**, Lehramtskandidaten, für die Staats-Realschule in Pisek;

Heinrich **Votruba** vom Staats-Gymnasium in Proßnitz für diese Anstalt;

Heinrich **Weil** vom Landes-Real- und Obergymnasium in Baden für das Staats-Gymnasium in Brüx;

Jaromir **Wenig** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Prag, Křemenecgasse für die Staats-Realschule in Pardubitz;

Dr. Gallus **Wenzel** von der Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt;

Dr. Eduard **Wießner** vom Erzherzog Rainer-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium in Marburg;

Jakob **Zachemski** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau für das Staats-Gymnasium in Wadowice;

Dominik **Żelak** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol für das Staats Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl;

Professor Josef **Životský**, evangelischen Religionslehrer, für die Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke.

B. Zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Dr. Wenzel **Flajšhans** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für diese Anstalt;

Dr. Robert **Gall**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Pola;

Ferdinand **Hoffmeister** vom Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau für das Staats-Gymnasium in Tabor;

Josef **Kratochvíl** vom Staats-Gymnasium in Pilgram für diese Anstalt;

Dr. Johann **Krejčí**, Supplenten an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Karolinenthal und Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag, für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Tischlergasse);

Dr. August **Mayr**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Klagenfurt;

Dr. Karl **Müller** vom Staats-Gymnasium in Leitomischl für das Staats-Gymnasium in Neuhaus;

Hilbert **Müller** vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtsprache in Prag-Kleinseite für das Staats-Gymnasium in Mies;

Vincenz **Nevečeřal**, Assistenten an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, für die Staats-Realschule in Königgrätz;

Dr. Felix von **Pausinger**, Assistenten am zoologischen Institute der Universität in Czernowitz, für das Staats-Gymnasium in Landskron;

Franz **Rádl**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau;

Anton **Ringl** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Altstadt für das Staats-Gymnasium in Raudnitz;

Karl **Rón** vom Staats-Gymnasium in Trebitsch für das Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch;

Dr. Rachmiel **Segalle** von der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz für diese Anstalt;

Udalrich **Stehlík** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für diese Anstalt;

Dr. Karl **Velíšek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim;

Dr. Oskar **Wanka** Edlen von Rodlow vom Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für diese Anstalt;

Franz **Žakavec** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkow für die Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Pilsen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu Religionslehrern an Staats-Mittelschulen ernannt:

Johann **Leb**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Floridsdorf, für diese Anstalt;

Dr. Paul **Ryłko**, supplierenden Religionslehrer am IV. Staats-Gymnasium in Krakau, für diese Anstalt;

Josef **Vévoda**, Religionslehrer am Privat-Gymnasium in Hohenstadt, für das Staats-Gymnasium in Proßnitz;

Johann **Wolf**, supplierenden Religionslehrer am Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke, für diese Anstalt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Sinne des Erlasses vom 12. Jänner 1902, Z. 1727, für das Sommersemester 1902/1903 (einschließlich der Hauptferien) **Stipendien für Studienreisen nach Italien und Griechenland** folgenden Lehrpersonen an Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandec Alexander **Demkowicz**,

dem wirklichen Lehrer am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Dr. Egid **Filek** von Wittinghausen,

dem Professor an der k. u. k. Marine-Unterrealschule in Pola Anton **Gnirs**,

dem Professor am Akademischen Gymnasium in Prag Dr. Franz **Groh**,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Eger Dr. Johann **Halbich**,

dem Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Michael **Jezienicki**.

dem Professor am Staats-Gymnasium in Časlau Josef **Patočka**,

dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Graz Simon Marian **Prem** und

dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Jakob **Simon**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Beschluß des Professoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät der Universität in Wien

auf Zulassung

des Dr. Arnold **Durig** als Privatdozent für Physiologie und

des Dr. Heinrich **Winterberg** als Privatdozent für allgemeine und experimentelle Pathologie

an der genannten Fakultät bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Alois **Deubler** in Schärding,

dem Oberlehrer Josef **Berka** in Brünn,

dem Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Radautz und Oberlehrer an der städtischen Volksschule in der Bahnhofstraße in Czernowitz Zacharias **Majeran** und

dem Oberlehrer an der städtischen Knabenschule in der Landhausgasse in Czernowitz Johann **Kamiński**

den Direktortitel und

der Oberlehrerin an der vierklassigen Mädchen-Volksschule in Krakau Malvina **Janowska** den Titel einer Direktorin verliehen,

den Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich Anton **Bayer** dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien zur Dienstleistung zugeteilt und

die Lehrer an der Fachschule für Holzbearbeitung in Würbenthal Alois **Womela** und Friedrich **Knobloch**

an die Fachschule für Holzbearbeitung in Grulich, sowie

den Werkmeister an der Fachschule für Holzbearbeitung in Würbenthal Julius **Goebel** an die Fachschule in Ebensee versetzt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** wird mit 1. September d. J. eine Assistentenstelle für Physik und Mechanik zur Besetzung gelangen.

Der Assistent hat den Professor, dem er zugeteilt wird, bei den Korrepetitionen, Übungen, Exkursionen und allen Arbeiten im physikalischen Kabinette nach bestem Wissen und Können zu unterstützen und im übrigen den Anordnungen des k. u. k. Marine-Akademie-Kommandos nachzukommen. Der Assistent wird überdies beim meteorologischen Dienste verwendet.

Bewerber um diese Stelle haben die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit, die physische Eignung und die Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung in den betreffenden Gegenständen an Mittelschulen, sowie die Befähigung zum Vortrag in deutscher Sprache nachzuweisen.

Die bereits erlangte Lehrbefähigung und die etwa schon erworbene Lehrpraxis gewähren unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten ist eine zeitliche und zwar vorläufig auf ein Jahr. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Die Assistenten beziehen einen jährlichen Gehalt von 1680 Kronen und eine Quartiersentschädigung von 240 Kronen, zusammen also 1920 Kronen.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche nach den vorstehenden Bestimmungen zu instruieren, mit den Schul- und Kolloquien-Zeugnissen und überdies mit einem Curriculum vitae zu belegen und dem k. und k. Marine-Akademie-Kommando in Fiume bis 15. Juli d. J. einzusenden.

Mit den Assistenten wird bei ihrer Anstellung ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangt mit 1. Oktober d. J. die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für Geodäsie zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stelle an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 26. Juli d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

Am **I. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie (Latein und Griechisch als Hauptfächer) mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung und zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen ist im Kompetenzgesuche zu stellen.

Bewerber, die der Militärpflicht unterworfen sind, haben im Gesuche anzugeben, ob sie der Präsenz-Dienstpflicht bereits genüge geleistet haben oder nicht.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten versehene Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt zu Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für die italienische Sprache mit den durch das Gesetz vom 19. September 1898 § 8 normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzureichen.

Mit Schluß des laufenden Schuljahres wird im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1886, Z. 12192 (Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1886, Nr. 40, Seite 1[illegible]) vom **k. k. Landesschulrate für Mähren** ein neues Verzeichnis derjenigen Kandidaten, welche eine Verwendung im Staats-Schuldienste an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten in Mähren anstreben, für das Schuljahr 1902/1903 angelegt werden.

Das bisherige Supplenten-Verzeichnis tritt mit dem obigen Zeitpunkte außer Kraft.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche das Probejahr zurückgelegt haben und die Aufnahme in das neue Verzeichnis anstreben, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen, nach Vorschrift der obenzitierten Ministerial-Verordnung belegten und gestempelten Gesuche bis 10. Juli d. J. und zwar, falls sie an keiner Staatsanstalt dienen oder überhaupt im Lehramte nicht beschäftigt sind, unmittelbar an den k. k. Landesschulrat für Mähren in Brünn einzusenden.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Lehramtskandidaten, welche die Vormerkung pro 1902/1903 bereits erwirkt haben, brauchen kein neuerliches Ansuchen einzubringen; frühere Vormerkungen haben für das Schuljahr 1902/1903 keine Giltigkeit.

Dem diesbezüglichen Gesuche, in welchem die Kategorie und die Unterrichtssprache der Anstalt, für welche der Kandidat vorgemerkt zu werden wünscht, genau anzugeben ist, sind die bezüglichen Dokumente im Originale oder in vidimierter Abschrift nebst einer Tabelle beizulegen, welche Nachstehendes zu enthalten hat:

1. Geburtsdaten und Konfession,
2. Wohnort,
3. Lehrbefähigung, Zeit und Ort der Prüfung,
4. Zeit und Ort des Probejahres,
5. bereits geleistete Dienste und die jeweilige Dauer derselben.

Außerdem haben Kandidaten, welche im Stadium der Ablegung der Lehramtsprüfung oder nach erfolgreicher Ablegung derselben infolge einer Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufen wurden und mit Rücksicht hierauf im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1887, Z. 4727, auf eine Begünstigung in der Anrechnung der Dienstzeit reflektieren, in ihren Gesuchen die Dauer der aktiven Dienstzeit im Stande der Mobilisierten anzugeben und die bezüglichen Dokumente der Militärbehörden anzuschließen.

Die gegenwärtig an Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Mährens in Verwendung stehenden Supplenten (Hilfslehrer) werden, insoferne sie den in der eingangs zitierten Ministerial-Verordnung angeführten Voraussetzungen entsprochen haben, von amtswegen in das Verzeichnis aufgenommen und genügt bezüglich derselben die Einsendung der gehörig ausgefüllten, von der Direktion bestätigten, oben erwähnten Tabelle.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Böhm.-Leipa** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer, eventuell für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Spalato** gelangt die Stelle des Direktors in der VII. Rangsklasse mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die bezüglichen mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen von der ersten Einschaltung dieser Konkursausschreibung in das Amtsblatt bei dem k. k. Landesschulrate in Zara einzubringen.

*

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Landes-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Pettau** gelangt mit 1. September d. J. eine Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Lehrbefähigungs- und sonstigen Verwendungs-Zeugnissen sowie der Diensttabelle belegten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung der Supplenten-Dienstjahre im Dienstwege bis 10. Juli d. J. an den steiermärkischen Landes-Ausschuß in Graz zu leiten.

An dem **mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten und zu den Staats-Lehranstalten in Wechselbeziehung stehenden städtischen Kaiser Franz Joseph-Realgymnasium in Gablonz a. d. N.**, an welches sich ein Obergymnasium angliedern wird, gelangen anläßlich der Eröffnung der V. Klasse mit dem 1. September d. J. folgende Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für katholische Religion,
2) eine Lehrstelle für klassische Philologie,
3) eine Lehrstelle für Deutsch und Französisch oder für Deutsch in Verbindung mit Latein und Griechisch und
4) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik.

Mit jeder dieser Lehrstellen sind alle für Staats-Mittelschulen festgesetzten Bezüge und eine Ortszulage von 200 Kronen verbunden. Sämtliche Steuern aus dem Diensteinkommen der Professoren werden aus der Stadtkassa erlegt.

Bei Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit wird in entgegenkommender Weise vorgegangen.

Im Falle sich kein vorschriftsmäßig approbierter Bewerber melden sollte, werden auch Kandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt. Diesen werden die Bezüge eines provisorischen Lehrers zugesichert.

Bewerber haben ihre gehörig belegten, an den Stadtrat von Gablonz gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege ehetunlichst bei der Anstalts-Direktion einzubringen.

An dem mit dem **Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte versehenen Kommunal-Obergymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Rokycan** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch, eventuell für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen normierten Bezüge verbunden.

Für den Fall, als geprüfte Lehramtskandidaten nicht vorhanden wären, können sich solche Bewerber als Supplenten melden, welche sich mit den vorgeschriebenen Studien ausweisen, eventuell sich im Prüfungsstadium befinden.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 15. Juli d. J. bei der Direktion der Anstalt in Rokycan einzureichen.

An dem **öffentlichen städtischen Mädchen-Lyzeum in Czernowitz** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine wirkliche Lehrstelle für Freihandzeichnen, Geometrie und Kalligraphie, eventuell Freihandzeichnen und Geometrie und
2) eine Lehrstelle für die französische und englische Sprache für supplierende Lyzeal-Lehrer oder -Lehrerinnen.

Die wirkliche Lehrstelle wird vorläufig provisorisch und nach einer 3jährigen zufriedenstellenden Dienstleistung definitiv verliehen.

Mit jeder Lehrstelle sind die für Staats-Mittelschulen systemisierten Bezüge und Rechte verbunden.

Erforderlich ist der Nachweis der Lehrbefähigung für Mittelschulen.

Weibliche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Mädchen-Lyzeen beziehen bei provisorischer Anstellung als Lyzeallehrerin 2000 Kronen; bei definitiver Anstellung 2200 Kronen Gehalt und haben im letzteren Falle Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen à 300 Kronen.

Supplierende Lyzeallehrerinnen werden für den Sprachunterricht mit 100 Kronen für eine Wochenstunde und Schuljahr remuneriert.

In Ermangelung geprüfter Bewerber oder Bewerberinnen können auch solche mit teilweiser Prüfung, jedoch nur als supplierende Lehrkräfte angestellt werden.

Die an einer öffentlichen Anstalt wirkenden Bewerber oder Bewerberinnen haben ihre an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Czernowitz gerichteten, gehörig belegten Gesuche im Dienstwege, die übrigen unmittelbar bei der Direktion des Mädchen-Lyzeums bis 10. Juli d. J. einzubringen.

Etwaige Auskünfte erteilt die Direktion der Anstalt.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

In der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers kann der Betreffende weder im Lehramte bestätigt werden, noch Anspruch auf Quinquennalzulagen erheben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den notwendigen Belegen versehenen Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **I. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche aushilfsweise Böhmisch oder Deutsch unterrichten können, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 drei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, u. zw.:

1) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch oder Böhmisch,
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte, und
3) eine Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte als Hauptfächer, eventuell für Chemie als Hauptfach, Naturgeschichte und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Gewitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Brod** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Direktorstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 28. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Holleschau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch und Deutsch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Groß-Meseritsch** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen zur Besetzung und zwar:

1) eine Lehrstelle für Französisch und eine Landessprache und
2) eine Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Proßnitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 24. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Kommunal-Oberrealschule mit italienischer Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle für die deutsche und französische Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 3000 Kronen verbunden mit dem Anrechte auf 5 Quinquennalzulagen (die 1. und 2. zu je 400 Kronen, die 3., 4. und 5. zu je 600 Kronen jährlich) für je 5 Jahre befriedigender Dienstleistung, unter Anrechnung der Dienstleistung als wirklicher Lehrer an einer österreichischen Staats-Mittelschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule, bei welcher in dieser Hinsicht Reziprozität geübt wird; ferner das in die Pension nicht einrechenbare Quartiergeld von 800 Kronen jährlich.

Für die Quinquennalzulagen kann auch die an einer der gedachten Schulen in der Eigenschaft als Supplent nach erlangter voller Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit mit normaler Stundenzahl bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die Kompetenzgesuche sind zu belegen: mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft, einem amtsärztlichen Zeugnisse über die gesunde Körperkonstitution

insbesondere über die Gesundheit der Augen, mit dem Lehrbefähigungszeugnisse hinsichtlich der besagten Gegenstände als Hauptfächer für Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache, endlich mit den Dokumenten über die bisherige Dienstleitung und dem Nachweise über bereits etwa erlangte Quinquennalzulagen.

Die an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Anstalt angestellten Bewerber haben ihre Gesuche im Dienstwege, die übrigen direkt beim Einreichungsprotokolle des Triester Stadtmagistrates und zwar bis 15. Juli d. J. einzubringen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Unter-Realschule in Idria** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen mit slovenischer Unterrichtssprache zu besetzen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber werden auch ungeprüfte berücksichtigt.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre ordnungsgemäß belegten Gesuche bis 20. Juli d. J. an die Direktion der städtischen Unter-Realschule in Idria einsenden.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte versehenen böhmischen Kommunal-Realschule in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls zur provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für moderne Philologie (Deutsch-Böhmisch, Französisch-Böhmisch, Französisch-Deutsch),
2) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik und
3) eine Lehrstelle für Freihandzeichnen und Modellieren.

Die Bezüge sind gleich den jeweiligen Bezügen an Staats-Mittelschulen.

Bewerber haben ihre an den Gemeindeausschuß in Kremsier stilisierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, bis 13. Juli d. J. bei der Direktion der Kommunal-Realschule in Kremsier einzubringen.

An der **Kommunal-Oberrealschule in Eger** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Englisch und Französisch in Verbindung mit Deutsch oder für Deutsch als Hauptfach und Französisch und Englisch als Nebenfächer und
2) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Im Falle sich vollständig approbierte Bewerber nicht melden sollten, werden Kandidaten, die sich im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt. Dieselben erhalten die Bezüge eines provisorischen Lehrers.

Bewerber haben ihre gehörig instruierten, an den Stadtrat von Eger gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei der Realschul-Direktion in Eger einzubringen.

An der **k. k. Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest** gelangen zu Beginn des nächsten Schuljahres eine eventuell zwei Lehrstellen für die Bürgerschulklassen, gegebenfalles auch eine oder zwei Unterlehrerinnenstellen zur Besetzung.

Für die erstgenannten Lehrstellen, mit welchen der Rang und die Bezüge von Übungsschullehrern, beziehungsweise -Lehrerinnen verbunden sind, steht die Bewerbung sowohl männlichen wie weiblichen Lehrkräften, welche die Befähigung für Bürgerschulen nachzuweisen vermögen, offen.

Über die eventuelle Anrechnung von früher an öffentlichen Volksschulen zugebrachten Dienstjahren behufs Bemessung von Quinquennalzulagen wird bei der Ernennung entschieden werden.

Gesuche um die Lehr- wie um die Unterlehrerinnenstellen sind gehörig dokumentiert im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit 15. September d. J. zwei Assistentenstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Assistentenstelle für Elektrotechnik mit einer Jahresremuneration von 1600 Kronen. Bewerber, welche die Staatsprüfungen an einer technischen Hochschule abgelegt haben, erhalten den Vorzug;
2) eine Assistentenstelle für mechanisch-technische Fächer mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen. Zur Erlangung dieser Stelle ist die Absovierung des Maschinenbaufaches an einer technischen Hochschule, mindestens aber an einer höheren Gewerbeschule erforderlich.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen und den Nachweisen über die bisherige Verwendung belegten und gestempelten Gesuche bis 31. August d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt mit Beginn des Studienjahres 1902/1903 eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen, sowie nach Erreichung der dritten Quinquennalzulage die Aussicht auf die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit der entsprechenden Erhöhung der Bezüge verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae, den Studienzeugnissen, dem Lehrbefähigungszeugnis, mit den allfälligen wissenschaftlichen Leistungen sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, bis 5. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Neutitschein** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, welche gegebenenfalls auch bloß provisorisch besetzt wird, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 26. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen das etwaige Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Über Beschluß des **Kuratoriums des städtischen Gymnasiums in Wels** wird der Termin zur Bewerbung um die mit Kundmachung vom 4. Juni d. J. ausgeschriebene Lehrstelle für Freihandzeichnen als Haupt- und geometrisches Zeichnen als Nebenfach auf den 1. August d. J. erstreckt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XIV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. dem ordentlichen Professor der Statistik, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Lemberg, Hofrate Dr. Thaddäus **Pilat** aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. dem Direktor der Knaben-Volks- und Bürgerschule in Kardasch-Řečitz Wenzel **Kursa** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den Pfarrkooperator in Isola Dominik **Fiamin** zum Kuratchorherrn des Kollegiatkapitels in Pirano a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni d. J. dem Direktor der zoologischen Abteilung des naturhistorischen Hofmuseums, Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Brauer** den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni d. J. dem Bezirksschulinspektor für die deutschen Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes Brüx, Gymnasialprofessor Ludwig **Appel** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. den Privatdozenten Dr. Wilhelm **Cartellieri** zum außerordentlichen Professor der altindischen Philologie und Altertumskunde an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. den Privatdocenten Dr. Michael **Radakovič** zum außerordentlichen Professor der Physik an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. den ordentlichen Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Dr. Franz **Koláček** zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Czernowitz der ordentliche Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes an der Universität daselbst Dr. Franz **Hauke**,

zum Vizepräses

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Hochbaufache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der behördlich autorisierte Zivilingenieur in Prag Josef **Freyn** und

zum Mitgliede

dieser Prüfungskommission der Baurat der k. k. Statthalterei in Prag Johann **Leitner**

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Bregenz der Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Jodok **Mätzler**,

zum definitiven Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Mies der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Josef **Pecher**,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Triest der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Dr. Ludwig **Ćiković**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Eger der Bürgerschullehrer in Waidhofen a. d. Thaya Karl **Ille**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz der Bürgerschullehrer August **Zopf** in Krems,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Wenzel **Beckert**,

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Vorbereitungsklasse am Staats-Gymnasium in Villach der Bürgerschullehrer in Steyr Hugo **Ranner**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier der supplierende Übungsschullehrer an dieser Anstalt Franz **Huráb**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

am technologischen Gewerbe-Museum in Wien Otto **Bergmann** in Wien,

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn

der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Paul **Šimek**,

der Ingenieur Karl **Raidl** in Prag, und

für böhmische und deutsche Sprache der wirkliche Lehrer an der Landes-Realschule in Groß-Meseritsch Ferdinand **Pavelek**,

zum definitiven Turnlehrer

an der Staats-Realschule in Stanislau der Volksschullehrer daselbst Wladimir Swiątkiewicz, und

am Staats-Gymnasium in Jasło der Volksschullehrer daselbst Wladimir Kuzian, und

zum Turnlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag der Lehrer an der deutschen Privat-Volksschule in Wrschowitz Martin Hennig.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Persönlichkeiten zu Mitgliedern des archäologischen Institutes ernannt, und zwar:

1) Zu wirklichen Mitgliedern im Auslande:

R. C. Rosanquet, Direktor des englischen Institutes in Athen,

Professor Dr. H. Dressel in Berlin,

Generaldirektor Carlo Fiorilli in Rom,

Dr. Hans Schrader, Sekretär des kaiserlichen deutschen archäologischen Institutes in Athen,

Geheimrat Professor Dr. Georg Treu in Dresden,

Monsignore Anton de Waal in Rom;

2) zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande:

Demosthenes Chaviaras in Syme,

P. Gaudin in Smyrna,

Professor Th. R. Gjorgjević in Aleksinać,

Dr. Hans Graeven in Hannover,

Dr. Paul Hartwig in Rom,

Professor Dr. Ernst von Stern in Odessa;

3) zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande:

Dr. Julius Banko in Wien,

Dr. Otto Egger in Wien,

Dr. Edmund Groag in Wien,

Universitätsprofessor Dr. Isidor Hilberg in Czernowitz,

Universitätsprofessor Dr. Johann Kromayer in Czernowitz,

Gymnasialprofessor Dr. Friedrich Ladek in Wien,

Dr. Franz Schaffer in Wien,

Hauptmann Johann Schwalb in Pola,

Universitätsprofessor Dr. Leo Sternbach in Krakau,

Universitätsprofessor Dr. Josef Strzygowski in Graz.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VIII. Rangsklasse befördert:

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient August **Cogoli**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Robert **Frettensattel** und Dr. Emanuel **Witlaczil**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Anton **Vesely**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Laibach Anton **Kržič**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Augustin **Zuviteo**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Nagel**,

" " " " " in Eger Josef **Hiersche**,

" " " " " in Mies Wenzel **Srp**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Weiss**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Karl **Feierabend**,

die Professoren " " " in Kuttenberg Franz **Frydrych** und Friedrich **Kurš**,

den Professor " " " in Polička Engelbert **Rufer**,

die Professoren " " " mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Kamelský** und Wladimir **Mikan**,

den Professor " " " in Příbram Emanuel **Ruffer**,

die Professoren " " " in Soběslau Johann **Zahradník** und Anton **Cakl**,

den Professor " " " mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Robert **Neumann**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef **Chromeček**,

die Professoren " " Lehrerbildungsanstalt in Troppau Ferdinand **Schnidler** und Franz **Irmler** und

den Professor " " " in Teschen Julius **Žitný**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Gerichtsadjunkten Dr. Eduard **Fischer-Colbrie** als Privatdozent für österreichisches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien, dann

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdozenten für römisches Recht Dr. Josef **Hupka** auf das Gebiet des Handelsrechtes

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien und

des Privatdozenten für angewandte medizinische Chemie an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag Dr. Emanuel **Formánek** für das Gebiet der Toxikologie

an der genannten Hochschule bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Steyr Johann Kölbl und
dem Oberlehrer Josef Schwarz in Tattenitz
den Direktortitel, und

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke Leopold Metzger eine Lehrstelle am akademischen Gymnasium in Wien verliehen,

den Bildhauergehilfen Johann Leimgruber zum Werkmeister an der Fachschule für Steinbearbeitung in Laas bestellt, dann

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Franz Hnilička und dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Johann Pavlík den erbetenen Diensttausch gestattet,

die Leiterin und Lehrerin der Fachschule für Spitzenklöppelei in Idria Amalia Korbar in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Spitzenklöppelei in Flitsch und

die Lehrerin und Leiterin an dieser letzteren Johanna Jereb als Lehrerin an die erstgenannte Anstalt versetzt, und

den Lehrer der X. Rangsklasse an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung Elias Weslowski dauernd mit der Leitung dieser Schule betraut.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am Staats-Gymnasium in Innsbruck gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch, womöglich auch Geographie und Geschichte als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgescschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Verspätet einlangende oder unzureichend belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche für philosophische Propädeutik oder für deutsche Sprache geprüft sind oder wenigstens die Eignung zum subsidiären Unterrichte hiefür besitzen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und deutsche Sprache als Nebenfach mit subsidiarischer Verwendung für böhmische Sprache zur Besetzung.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VIII. Rangsklasse befördert:

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient August **Cogoli**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Graz Dr. Robert **Frettensattel** und Dr. Emanuel **Witlaczil**,

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz Anton **Vesely**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Laibach Anton **Kržič**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Augustin **Zuviteo**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Budweis Johann **Nagel**,

" " " " " in Eger Josef **Hiersche**,

" " " " " in Mies Wenzel **Srp**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Weiss**,

" " " " Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz Karl **Feierabend**,

die Professoren " " " in Kuttenberg Franz **Frydrych** und Friedrich **Kurš**,

den Professor " " " in Polička Engelbert **Rufer**,

die Professoren " " " mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Johann **Kamelský** und Wladimir **Mikan**,

den Professor " " " in Příbram Emanuel **Ruffer**,

die Professoren " " " in Soběslau Johann **Zahradník** und Anton **Cakl**,

den Professor " " " mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Robert **Neumann**,

" " " " Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef **Chromeček**,

die Professoren " " Lehrerbildungsanstalt in Troppau Ferdinand **Schnidler** und Franz **Irmler** und

den Professor " " " in Teschen Julius **Žitný**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Gerichtsadjunkten Dr. Eduard **Fischer-Colbrie** als Privatdozent für österreichisches Privatrecht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien, dann

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdozenten für römisches Recht Dr. Josef **Hupka** auf das Gebiet des Handelsrechtes

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien und

des Privatdozenten für angewandte medizinische Chemie an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag Dr. Emanuel **Formánek** für das Gebiet der Toxikologie

an der genannten Hochschule bestätigt.



Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Steyr Johann **Kölbl** und

dem Oberlehrer Josef **Schwarz** in Tattenitz

den Direktortitel, und

dem Religionsprofessor an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke Leopold **:zger** eine Lehrstelle am akademischen Gymnasium in Wien verliehen,

den Bildhauergehilfen Johann **Leimgruber** zum Werkmeister an der Fach- ıule für Steinbearbeitung in Laas bestellt, dann

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Franz **Hnilička** und wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz Johann **Pavlík** den ›etenen Diensttausch gestattet,

die Leiterin und Lehrerin der Fachschule für Spitzenklöppelei in Idria Amalia **Korbar** ¦leicher Eigenschaft an die Fachschule für Spitzenklöppelei in Flitsch und die Lehrerin und Leiterin an dieser letzteren Johanna **Jereb** als Lehrerin an die tgenannte Anstalt versetzt, und

den Lehrer der X. Rangsklasse an der Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung as **Weslowski** dauernd mit der Leitung dieser Schule betraut.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 e Lehrstelle für Deutsch, womöglich auch Geographie und Geschichte als .ptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898 }.-Bl. Nr. 173, normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche dem allfälligen Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit im vorgescschrie- ɜn Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in ısbruck einzubringen.

Verspätet einlangende oder unzureichend belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient** kommt mit Beginn des ıljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, welche für osophische Propädeutik oder für deutsche Sprache geprüft sind oder wenigstens die Eignung subsidiären Unterrichte hiefür besitzen.

Bewerber, welche auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des ɜtzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht chteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 6. August d. J. beim ɛ. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzureichen.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres ›2/1903 eine Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt- und deutsche :ache als Nebenfach mit subsidiarischer Verwendung für böhmische Sprache zur ɜtzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Nicht gehörig instruierte oder verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **II. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für Deutsch in Verbindung mit Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Rudolfswert** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, eventuell eine solche für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Kompetenten um die Stelle für Geographie und Geschichte haben die Lehrbefähigung mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache nachzuweisen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach, oder klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Kaaden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Landskron** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Mies** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium in Saaz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Boskowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach mit Bevorzugung derjenigen, welche Unterricht in der Propädeutik erteilen können, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Iglau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis Ende Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Nicht gehörig instruierte oder verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulage verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulage verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An den **Staats-Mittelschulen in Schlesien** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die nachstehenden Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

1) am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau

eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie;

2) am Albrechts-Gymnasium in Teschen

eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache, eventuell für klassische Philologie als Hauptfach;

eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte und

eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer;

3) an der Staats-Realschule in Jägerndorf

eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte.

Bewerber um eine dieser Lehrstellen haben ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen und ein allfälliges Ansuchen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst zu stellen.

Auf verspätet eingebrachte oder unzureichend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 sind **an den Mittelschulen in Dalmatien** nachfolgende Lehrstellen mit den systemmäßigen Bezügen zu besetzen:

I. Am Staats-Obergymnasium in Cattaro mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer;

II. am Staats-Obergymnasium in Ragusa mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt- und Mathematik und Physik als Nebenfächer;

III. am Staats-Obergymnasium in Zara mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach;

IV. an der Staats-Oberrealschule in Spalato mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und

V. an der Staats-Unterrealschule in Zara mit italienischer Unterrichtssprache

eine Lehrstelle für serbo-kroatische und italienische Sprache als Hauptfächer und

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Haupt- und für deutsche Sprache als Nebenfach.

Die bezüglichen, mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Pettau** gelangt mit Beginn des nächsten Semesters eine Supplentenstelle für Naturgeschichte als Haupt- und Mathematik als Nebenfach mit den im § 9 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, systemisierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Studien- und Befähigungszeugnisse belegten Gesuche bis 25. Juli d. J. an die Direktion des Kaiser Franz Joseph-Gymnasiums in Pettau zu leiten.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte ausgestatteten Kaiser Franz Joseph-Gymnasium in Pettau** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Lehrstelle, eventuell eine Supplentenstelle für slovenische Sprache als Haupt- und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit Taufschein, Studien- und Lehrbefähigungszeugnissen bis 10. August an den steiermärkischen Landesausschuß in Graz zu leiten.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. August d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An dem **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte versehenen Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Neustadt** gelangt zu Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach und klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Mit dieser Lehrstelle sind die Gehaltsbezüge wie an Staats-Mittelschulen verbunden.

Falls es an vollständig geprüften Bewerbern mangeln sollte, kann diese Lehrstelle auch einem teilweise approbierten Kandidaten mit den Bezügen eines provisorischen Lehrers (2800 Kronen) verliehen werden. Eventuell wird auch ein ungeprüfter Kandidat mit einer Jahresremuneration von 1800 Kronen aufgenommen.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen ihre Gesuche bis 15. August d. J. an den Gemeinderat der königl. Stadt Mährisch-Neustadt einsenden.

An der **Staats-Realschule in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung bisheriger Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies unter entsprechender Darlegung der Berechtigung im Gesuche anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die gesetzmäßig normierten Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **III. Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer, deutsche Sprache als Nebenfach, eventuell deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten versehene Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Supplentenstellen mit voller Stundenzahl zur Besetzung, und zwar:

1) eine Supplentenstelle für französische Sprache in Verbindung mit deutscher oder englischer Sprache und
2) eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. August d. J. an die Direktion der deutschen Staats-Realschule in Pilsen einzusenden.

Eventuell können auch Bewerber, die sich noch im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Žižkow** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 29. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Staats-Realschule in Teschen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Supplenten für deutsche Sprache und Geschichte oder für moderne Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 10. August d. J. an die Direktion der Staats-Realschule in Teschen einsenden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberrealschule in Wiener-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Französisch und Englisch oder Französisch und Deutsch zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Dokumenten versehenen Gesuche bis 31. Juli d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An den **Landes-Oberrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Mähren** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1. an der Landes-Oberrealschule in Zwittau

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und
eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer;

2. an der Landes-Oberrealschule in Kremsier

eine Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer und

3. an der Landes-Oberrealschule in Leipnik

eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache als Hauptfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen etwaige Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle (eventuell Supplentenstelle) für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle (eventuell Supplentenstelle) haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

In den Gesuchen um die definitive Lehrstelle ist ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 folgende Lehrstellen zur definitiven, gegebenenfalls provisorischen Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für französische und englische Sprache als Hauptfächer, und
2) eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche bis 4. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn im vorgeschriebenen Wege einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Znaim** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle (eventuell Supplentenstelle) für französische und deutsche Sprache zur definitiven oder provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle (oder Supplentenstelle) haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und im Gesuche um die definitive Lehrstelle ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **mit dem Öffentlichkeits- und Reziprozitätsrechte versehenen Kommunal-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Laun** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 unter den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bedingungen eine wirkliche Lehrstelle für Chemie als Hauptfach zur Besetzung.

Entsprechend dokumentierte Kompetenzgesuche sind bis 15. August d. J. dem Stadtrate in Laun einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den systemmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Naturlehre und Landwirtschaftslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Mit der vollständigen Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattete Bewerber haben ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit in den Kompetenzgesuchen geltend zu machen.

Ebenso haben Bewerber, welche bisher an Volks- und Bürgerschulen oder an staatlichen Übungsschulen in Verwendung stehen, ihre eventuellen Ansprüche auf Einrechnung der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen oder an staatlichen Übungsschulen zugebrachten Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen in den Gesuchen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. Juli d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines Hauptlehrers für Naturgeschichte, Mathematik und Physik zur definitiven Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 2. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende Gesuche finden keine weitere Berücksichtigung.

Jene Bewerber, welche früher an Volks- oder Bürgerschulen in Verwendung standen, haben in den Gesuchen auch ihre etwaigen Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da diese Ansprüche, wenn sie erst nachträglich erhoben würden, nicht berücksichtigt werden.

An der **k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung, und zwar vorerst provisorisch.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Der für diese Stelle ernannte Lehrer gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Beamten des Lehrfaches Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Nach Ablauf des in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probe-Dienstjahres erfolgt die definitive Ernennung zum Marine-Lehrer. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Jahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulkommission in Pola bis 10. August d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

1) Der Tauf- und Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) die Studienzeugnisse,
4) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder Spezialzeugnisse für höhere Lehranstalten nachweisen, den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten, welche dem ernannten Bewerber für die von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für die Marine-Beamten der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und wird ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Außerdem gebührt dem definitiv Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Jaroměř**, bei welcher mit dem Schuljahre 1902/1903 ein Winterkurs für Bauhandwerker eröffnet wird, gelangt eine neusystemisierte Lehrstelle der IX. Rangsklasse für baugewerbliche Fächer vom 1. Oktober d. J. ab zur Besetzung.

Mit derselben ist ein Grundgehalt von 2800 Kronen jährlich, die Aktivitätszulage von 400 Kronen und der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von welchen die zwei ersten mit 400 Kronen, die drei weiteren mit 600 Kronen bemessen sind, verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit einem Grundgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 480 Kronen erfolgen. Eine in der technischen Praxis zugebrachte Zeit kann bis zu fünf Jahren, entweder gleich bei der Ernennung oder nach einer angemessenen durchaus befriedigenden Verwendung im Lehramte in die definitive Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und gehörig gestempelten Gesuche sind mit dem curriculum vitae, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungs-Zeugnissen, sowie, falls die Bewerber nicht im definitiven Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 5. August d. J. bei der Direktion der obgenannten Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau** kommt im Schuljahr 1902/1903 eine Lehrstelle für Maschinenkunde nebst zugehörigem Zeichnen, Feuerungstechnik und einschlägige Nebenfächer zur Besetzung.

Die Bezüge sind die der IX. Rangsklasse und zwar 2800 Kronen Gehalt, 500 Kronen Aktivitätszulage nebst dem Anspruche auf 2 Quinquennalzulagen à 400 Kronen und weiteren 3 Quinquennalzulagen à 600 Kronen.

Die Bewerber müssen in der baukeramischen Industrie tätig gewesen sein und eine hinreichende Erfahrung des technischen Betriebes der Maschinen u. s. w. besitzen. Absolvierte Techniker der Maschinen-Abteilung, welche die II. Staatsprüfung abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind mit den Studienzeugnissen, wie den Belegen aus der Praxis, einer kurzen Lebensbeschreibung, eines von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse zu belegen und bis 10. September d. J. bei der Direktion der k. k. Fachschule für Keramik und verwandte Kunstgewerbe in Teplitz-Schönau einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium in Ried** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Oberösterreich in Linz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Ansprüche machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prerau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des genannten Gesetzes Anspruch zu haben glauben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** kommt mit dem Beginne des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzureichen.

Bewerber, welche auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XV.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem Universitäts-Bibliothekar in Innsbruck, Regierungsrate Dr. Ludwig von Hörmann aus Anlaß seiner erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. huldvollst zu gestatten geruht, daß dem Direktor der geologischen Reichsanstalt, Hofrate Dr. Guido Stache aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand der Ausdruck der Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem ordentlichen Professor des Handels- und Wechselrechtes an der Universität in Wien, Hofrat Dr. Karl Samuel Grünhut das Komthurkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. dem Direktor des katholischen Waisenhauses in Linz, Konsistorialrate Dr. Leopold Kern das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. J. der pensionierten Leiterin des städtischen Kindergartens in Rena Vecchia in Triest Elisabeth Salvagno das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. J. dem Professor der Geburtshilfe an der Hebammen-Lehranstalt in Krakau und Privatdozenten an der Universität daselbst Dr. Alexander Rosner den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Innsbruck, Schulrate Dr. Josef Egger anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Karl Rothe aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Professor am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Johann Skalecky anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel eines Schulrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis Dr. Adrian **Hatle** anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. dem Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Eger Franz **Heisinger** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli d. J. dem Generalvikar für den österreichischen Anteil der Diözese Breslau, Ehrendomherrn Georg **Kolek** zum Mitgliede des Landesschulrates für Schlesien für den Rest der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli d. J. den Vizedirektor der geologischen Reichsanstalt, Oberbergrat Dr. Emil **Tietze** zum Direktor dieser Anstalt a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Professors bekleideten Privatdozenten an der technischen Hochschule in Wien und Chemiker bei der Hof- und Staatsdruckerei Wilhelm **Suida** zum ordentlichen Professor der chemischen Technologie organischer Stoffe an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. die Privatdozenten Dr. Ludwig **Knapp**, Dr. Friedrich **Kleinhans** und Dr. Hermann **Schloffer** zu außerordentlichen Professoren an der deutschen Universität in Prag, und zwar die zwei erstgenannten für Geburtshilfe und Gynäkologie, den letztgenannten für Chirurgie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli d. J. den Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch Wilhelm **Perathoner** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Brüx a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die seitens der Direktion der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien erfolgte Ernennung des Tonsetzers und Musikschriftstellers Richard **Heuberger** in Wien zum Ausbildungslehrer für dramatische Komposition am Wiener Konservatorium bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die von der statistischen Zentralkommission vollzogene Wahl des außerordentlichen Professors der Universität in Innsbruck Dr. Ferdinand **Schmid** zum korrespondierenden Mitgliede bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der Direktor der chemisch-technischen Versuchsstation des Zentralvereines für Rübenzucker-Industrie, Regierungsrat Friedrich **Strohmer,**

zum Direktor

der Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Lemberg auf die Dauer des Studienjahres 1902/1903 der Universitätsprofessor Dr. Ernst **Till** und

zu Examinatoren dieser Prüfungskommission

der Landesgerichtsrat Roman **Lewandowski,** und

der Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg und Lehrer der Stenographie an der dortigen Universität Wladimir **Resl,**

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Brünn der Oberingenieur der österreichisch-ungarischen Bank Richard **Großl,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Dr. Franz **Nachtikal,**

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Kuttenberg Ignaz **Hrubý,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Edelsteinfassung und -Bearbeitung in Turnau der Ziseleur Emanuel **Fuchs** in Žižkov-Prag,

an der Staats-Gewerbeschule in Lemberg der Werkmeister an dieser Anstalt Heinrich **Żaak,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto der Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Borgo, Volksschullehrer Germann **Greif,**

zu provisorischen Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto die Supplenten an dieser Anstalt Isidor **Franceschini** und Gabriel von **Tisi** unter gleichzeitiger Ernennung zu Mitgliedern der k. k. Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto,

zu Übungsschul-Unterlehrerinnen

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz die provisorische Lehrerin an der deutschen Privat-Volksschule in Görz Klothilde **Rubbia** und die provisorische Unterlehrerin an derselben Schule Luise **Steidl,**

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest der Unterlehrer an dieser Anstalt Ernst **Hladky,**

an der Staats-Volksschule für Knaben in Pola der Unterlehrer an der Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via Fontana in Triest Josef **Skarka,**

zur Lehrerin

an der Staats-Volksschule in Trient die Unterlehrerin an dieser Anstalt Marie **Barzal,**

*

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule in der Via Fontana in Triest der Leiter der Priv Volksschule des Vereines „Šolski Dom“ in Görz Johann Vrščaj,

zur definitiven Arbeitslehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brün die supplierende Arbeitslehrerin an dieser Anstalt Gabriele Werner.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspektoren in Schlesien ernannt:

I. Für den Schulbezirk Wagstadt sowie für die im Gerichtsbezirke Troppau gelegenen Schulen des Schulbezirkes Troppau-Land und für die Privat-Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Troppau den Übungsschullehrer an der Lehr bildungsanstalt in Troppau Karl Wolf;

II. für die in den Gerichtsbezirken Odrau und Wigstadtl gelegenen Schulen des Schulbezirkes Troppau-Land den Direktor der Volks- und Bürgerschule in Odr Ernst Urbaschek;

III. für den Schulbezirk Freiwaldau den Fachlehrer an der Knaben-Volks- u Bürgerschule dortselbst Rudolf Seibert;

IV. für den Schulbezirk Freudenthal den Direktor der allgemeinen Knaben-Volks- Bürgerschule dortselbst Rudolf Kober;

V. für den Schulbezirk Jägerndorf den Professor an der Staats-Realschule dort Benjamin Bugl;

VI. für den Stadt-Schulbezirk Friedek den Direktor der Mädchen-Bürgersch dortselbst Anton Hawranek;

VII. für den Stadt- und Landbezirk Bielitz den Professor an der Staats-Realsc dortselbst Viktor Terlitza;

VIII. für die polnischen Schulen des Schulbezirkes Teschen, sowie für d polnischen und deutschen Schulen des Schulbezirkes Freistadt den Übungsschull an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Josef Dostal;

IX. für die Schulen des Stadtbezirkes Troppau mit Ausschluß der böhmisch Privat-Volksschule den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Troppau Josef Hau

---

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Otto Grosser als Privatdozent für Anatomie und

des Dr. Roland Grassberger als Privatdozent für Hygiene

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Magisters der Pharmazie Josef Ippen als Privatdozent für Mineral und Petrographie

an der philosophischen Fakultät der Universität in Graz,

des Assistenten bei der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie Dr. Wilh Gintl als Privatdozent für analytische Chemie und

des Professors an der Handelsakademie in Prag Dr. Hugo Schmerber als Pr dozent für Kunstgeschichte

an der deutschen technischen Hochschule in Prag; ferner

auf Übertragung

der von dem im Handelsministerium in Verwendung stehenden Konzipisten der böhmischen Finanzprokuratur Dr. Emanuel **Adler** an der deutschen Universität in Prag erworbenen venia legendi für österreichisches Privatrecht auf die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer der Knaben-Volksschule in Urfahr Franz **Strauss**
den Direktortitel und

den Lyzeallehrern am Mädchen-Lyzeum des Wiener Frauen-Erwerbvereines Johann **Duport**, Lothar **Fleischanderl** und Dr. Wilhelm **Rock** und

dem definitiven Turnlehrer an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Ludwig **Glas**
den Titel „Professor" verliehen,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Bielitz Georg von **Georgievics** in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Lehrer an der Fachschule für Holzindustrie in Ebensee Karl **Klug** und den Fachlehrer an der Fachschule für Holzindustrie in Grulich Karl **Braun** an die fachliche Modellierschule in Oberleutensdorf,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Alois **Čenský** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichov,

den Fachlehrer an der Fachschule für Holzindustrie in Würbenthal Dominik **Hajek** an die Fachschule für Holzindustrie in Grulich,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Innsbruck Dr. Johann **Ebner** in gleicher Eigenschaft an die deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn,

den Professor an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen Johann **Kabelík** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow versetzt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** wird mit 1. September d. J. eine Assistentenstelle für Physik und Mechanik zur Besetzung gelangen.

Der Assistent hat den Professor, dem er zugeteilt wird, bei den Korrepetitionen, Übungen, Exkursionen und allen Arbeiten im physikalischen Kabinette nach bestem Wissen und Können zu unterstützen und im übrigen den Anordnungen des k. u. k. Marine-Akademie-Kommandos nachzukommen. Der Assistent wird überdies beim meteorologischen Dienste verwendet.

Bewerber um diese Stelle haben die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit, die physische Eignung und die Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung in den betreffenden Gegenständen an Mittelschulen, sowie die Befähigung zum Vortrag in deutscher Sprache nachzuweisen.

Die bereits erlangte Lehrbefähigung und die etwa schon erworbene Lehrpraxis gewähren unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten ist eine zeitliche und zwar vorläufig auf ein Jahr. Bei zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Die Assistenten beziehen einen jährlichen Gehalt von 1680 Kronen und eine Quart... entschädigung von 240 Kronen, zusammen also 1920 Kronen.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche nach den vorstehend... Bestimmungen zu instruieren, mit den Schul- und Kolloquien-Zeugnissen und überdies mit ... Curriculum vitae zu belegen und dem k. und k. Marine-Akademie-Kommando ... Fiume bis 25. August d. J. einzusenden.

Mit den Assistenten wird bei ihrer Anstellung ein schriftliches Übereinkommen abgeschlossen.

Am **Karl Ludwig-Staats-Gymnasium in Wien** gelangt mit Beginn des Schulj... 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein ... Griechisch als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, ha... ihre gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Ges... mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebene... Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterre... in Wien einzubringen.

Später eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksi...

Am **Staats-Gymnasium in Krems** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/19... die Stelle des Direktors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 17... normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gericht... Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landes... schulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten bel... Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An den **k. k. Staats-Mittelschulen in Innsbruck** soll für das kommende Schul... ein Hilfsturnlehrer mit einem Höchstausmaße von 16 Wochenstunden gegen die gesetz... von der Qualifikation abhängende Remuneration in Verwendung genommen werden.

Die Bestellung erfolgt durch den k. k. Landesschulrat für Tirol. An diesen ... daher die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche gegebenen Falls im Dienstwege zu ri...

Als letzter Einreichungstermin wird der 20. August festgesetzt.

An dem **Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch** kommt ab 1. Oktober d. ... die Schuldienerstelle zunächst provisorisch und nach einjähriger vollständig zufriede... stellender Dienstleistung in definitiver Weise zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind verbunden der Gehalt jährlicher 800 Kronen, der Anspruch a... zwei Dienstalterszulagen von je 100 Kronen für je fünf in definitiver Eigenschaft im ... staatsdienste vollstreckte Dienstjahre, die Aktivitätszulage jährlicher 160 Kronen, der G... einer Dienstwohnung (2 Kabinette und Küche) und der Dienstkleidung.

Auf diese Stelle haben gemäß dem Gesetze vom 19. April 1872 in erster Linie die ... Zertifikat beteilten Unteroffiziere, in Ermanglung solcher auch andere Personen Anspruch.

Die Bewerber müssen von tadelloser Aufführung, kräftigem Körperbau und der deutsch... Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen, entsprechend belegten Gesuche sind auf dem vorschrift... mäßigen Wege bis 31. August d. J. bei der Direktion der genannten Lehr... anstalt einzubringen.

Nicht rechtzeitig einlaufende Gesuche bleiben unberücksichtigt.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Supplentenstellen mit der vollen wöchentlichen Stundenzahl zur Besetzung, und zwar:

1) eine Supplentenstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach und
2) eine Supplentenstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer, eventuell Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre belegten Gesuche möglichst bald an die Direktion der Anstalt gelangen lassen, ungeprüfte das Absolutorium beilegen.

Am **Staats-Gymnasium in Triest** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für klassische Philologie mit dem im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre Gesuche bis 31. August d. J. an die Direktion des Staats-Gymnasiums in Triest einreichen.

Am **Staats-Gymnasium mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kaaden** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik unter Bevorzugung derjenigen Bewerber, welche in der philosophischen Propädeutik Unterricht erteilen können, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem eventuellen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine volle Supplentenstelle für Freihandzeichnen auf die Dauer des Schuljahres zur Besetzung.

Bewerber (eventuell auch ungeprüfte) wollen ihre mit den erforderlichen Dokumenten belegten Gesuche ehetunlichst bis 31. August d. J. bei der Direktion einbringen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Staats-Gymnasium in Krainburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Deutsch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzureichen.

Bewerber die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10, des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Weidenau** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterrrcht gerichteten und mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen und ihr allfälliges Ansuchen um Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

Am **I. Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach, beziehungsweise klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Etwaige Ansprüche auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit sind im Kompetenzgesuche zu erheben.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, deutsche Sprache als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen und ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen motiviert in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

An dem **k. k. Kaiser Franz Joseph-Staats-Untergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Sereth** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen, und zwar:

eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte als Hauptfächer, und
eine Lehrstelle für Naturgeschichte als Haupt-, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

Am **Kaiser Franz Joseph-Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasium in Mährisch-Schönberg** gelangt die Direktorstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. August d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

Am **Kommunal-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Aussig**, welches mit 1. September d. J. in die Staats-Verwaltung übergeht, kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei wirkliche Lehrstellen für klassische Philologie und eine wirkliche Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **griech.-oriental. Gymnasium in Suczawa** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für deutsche Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber griech.-orient. Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1902/1903 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des mit 1. September d. J. zu ernennenden Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Marburg** wird vom Schuljahre 1902/1903 angefangen eine Parallelabteilung zur I. Klasse errichtet; es gelangt deshalb die Stelle einer supplierenden Lehrkraft für Französisch-Deutsch oder Mathematik-Geometrie zur Besetzung.

Geprüfte und ungeprüfte Bewerber wollen ihre belegten Gesuche sofort an die Direktion der obigen Anstalt senden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Budweis** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Supplentenstellen mit voller Stundenzahl zur Besetzung, und zwar

eine Supplentenstelle für französische Sprache als Hauptfach und
eine Supplentenstelle für deutsche Sprache als Hauptfach.

Die mit den Studien-, beziehungsweise Verwendungsdokumenten belegten Gesuche sind bis 20. August d. J. bei der Anstaltsdirektion einzubringen.

An der **Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kuttenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Trautenau** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Supplentenstellen mit voller Stundenzahl und für das ganze Schuljahr zur Besetzung, und zwar:

1) eine Supplentenstelle für französische in Verbindung mit deutscher Sprache und
2) eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen in Verbindung mit geometrischem Zeichnen.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 1. September d. J. an die Direktion der Staats-Realschule in Trautenau einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können auch solche, die sich noch im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt werden.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur Besetzung.

Gegebenen Falls wird diese Stelle auch mit einem unvollständig geprüften Bewerber provisorisch oder mit einem ungeprüften suppletorisch besetzt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen.

An der **griech.-orient. Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für rumänische Sprache in Verbindung mit Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber griech.-orient. Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche noch nicht definitiv angestellt sind, haben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt die Stelle eines provisorischen Hauptlehrers für Geographie und Geschichte mit Bevorzugung derjenigen, welche die Lehrbefähigung für Böhmisch oder Deutsch nachweisen können, zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, jedoch nicht der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung von Quinquennalzulagen verbunden sind, haben ihre vorschriftsmäßig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Später einlangende oder nicht gehörig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt werden.

An der **zweiklassigen Handelsschule für Mädchen des Frauenerwerb-Vereines in Brünn** ist eine Lehrstelle für Buchhaltung und Rechnen zu besetzen.

Die Lehrverpflichtung beträgt 18 Stunden wöchentlich.

Die Anstellung erfolgt zunächst provisorisch, die Remuneration für eine Lehrstunde beträgt 120 Kronen. Überstunden werden in derselben Weise honoriert.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direktion der Schulen des Frauenerwerb-Vereines in Brünn, Schmerlingstraße, einbringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (das ist vom 15. September, eventuell vom 1. Oktober d. J.) eine Lehrstelle für chemische Technologie (Gruppe für landwirtschaftliche Chemie) und Laboratoriumsarbeiten zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von jährlichen 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von jährlichen 600 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu 400 Kronen, die drei folgenden zu 600 Kronen jährlich) verbunden.

Für die Erlangung der VIII. und VII. Rangsklasse sowie die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Die mit den Studienzeugnissen, dem Nachweise über die Verwendung im Lehramte, beziehungsweise in der Praxis, mit einem Curriculum vitae und dem Wohlverhaltungszeugnisse der Bewerber zu belegenden und ordnungsmäßig zu stempelnden Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisieren und bis 20. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Prag einzubringen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für die mechanisch-technischen Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2800 Kronen nebst einer Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Nach je 5 Jahren wächst der Gehalt um in die Pension anrechenbare Zulagen, von welchen die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen. Nach 15jähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolgt überdies die Beförderung in die VIII. Rangsklasse, womit eine weitere Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen sowie der Aktivitätszulage um 120 Kronen verbunden ist. Auch kann Bewerbern, die eine bedeutende Praxis als Maschinenbauer oder Elektrotechniker nachweisen können, die in der Praxis zugebrachte Dienstzeit bis zu fünf Jahren für die Pension und die Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle, welche die Fachschule für Maschinenbau an einer technischen Hochschule absolviert haben, wollen die mit den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie mit einer kurzen Lebensbeschreibung belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 23. August d. J. an die Direktion der obgenannten Anstalt senden.

Außerdem haben Kompetenten, die sich nicht schon in einer definitiven Staatsanstellung befinden, ihrem Gesuche noch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes, von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigtes Sittenzeugnis anzuschließen, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß.

Bewerber, die zum Heere, zur Landwehr oder zur Kriegsmarine assentiert sind und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wollen überdies in ihrem Gesuche anführen, ob sie der gesetzlichen Präsenz-Dienstpflicht bereits genüge geleistet haben.

An der **Hyrtl'schen Landes-Waisenhaus-Volksschule in Mödling** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrer- und zwei Unterlehrerstellen zur Besetzung.

Mit jeder dieser Stellen ist der Anspruch auf die im Gesetze vom 2. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 34, für die III., beziehungsweise für die V. Kategorie der definitiven Lehrpersonen normierten Dienstbezüge verbunden.

Die Vorrückung der definitiven Unterlehrer an dieser Schule von der niederen Gehaltsstufe mit 1000 Kronen Jahresgehalt in die höhere Gehaltsstufe von 1200 Kronen Jahresgehalt erfolgt nach einjähriger Verwendung in definitiver Eigenschaft, die Ernennung zum Lehrer nach einer zufriedenstellenden Dienstleistung in der Dauer von sechs Jahren, die Einreihung der Lehrer in die mittlere und oberste Gehaltsstufe nach je zehn Dienstjahren in der untersten, beziehungsweise in der mittleren Gehaltsstufe.

Der Lehrkörper der Schule partizipiert künftighin an allen materiellen Vorteilen, die dem Lehrpersonale an allgemeinen öffentlichen Volksschulen aus einer etwaigen Abänderung der Lehrergehaltsgesetze erwachsen.

Der Anfallstermin der Dienstalterszulagen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1882, L.-G.-Bl. Nr. 84, berechnet.

Bezüglich der für die Pension anrechenbaren Dienstzeit und des für dieselbe anrechenbaren Jahresgehaltes werden die Lehrpersonen an obiger Schule geradeso behandelt wie das Lehrpersonale an der allgemeinen öffentlichen Volksschule; dagegen finden auf das Lehrpersonale an der Hyrtl'schen Landes-Waisenhaus-Volksschule in Bezug auf das Ausmaß der eigenen Ruhegenüsse und der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen sowie in Hinsicht auf seine sonstigen Verhältnisse die für nied.-österr. Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Reife- und Lehrbefähigungs-Zeugnisse, dem Nachweise über ihre Dienstzeit und die Art der Dienstleistung mit dem Nachweise über Alter und Zuständigkeit, sowie mit dem von einem Amtsarzte ausgestellten oder doch bestätigten Gesundheitszeugnisse belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 9. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzureichen und im Gesuche die Stelle zu bezeichnen, um die sie sich bewerben.

An der **k. und k. Marine-Volksschule für Knaben in Pola** gelangt mit 1. September d. J. die Stelle eines Volksschullehrers zur Besetzung, und zwar vorerst provisorisch.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Der für diese Stelle ernannte Lehrer gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines Naturalquartieres oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Beamten des Lehrfaches Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze. Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerber, die an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Nach Ablauf des in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probe-Dienstjahres erfolgt die definitive Ernennung zum Marine-Lehrer. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Jahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. und k. Marine-Schulkommission in Pola bis 10. August d. J. einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:
1) Der Tauf- und Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) die Studienzeugnisse,
4) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
5) der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
6) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers.

Unter sonst gleichen Umständen erhalten Bewerber, welche die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder Spezialzeugnisse für höhere Lehranstalten nachweisen, den Vorzug.

Die Übersiedlungskosten, welche dem ernannten Bewerber für die von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach Pola bewirkte Reise erwachsen, trägt das Marine-Ärar nach dem für die Marine-Beamten der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und wird ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Außerdem gebührt dem definitiv Ernannten ein einmaliger Equipierungsbeitrag von 160 Kronen.

An der **deutschen Staats-Volksschule für Knaben und Mädchen in der Via Fontana in Triest** ist mit Beginn des I. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine Unterlehrerstelle mit dem Range und den Bezügen eines Übungsschul-Unterlehrers zu besetzen.

Die Gesuche um die erledigte Lehrstelle sind vorschriftsmäßig instruiert, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest einzubringen.

Auf verspätet einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. deutschen Staats-Volksschule in Trient** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (1. Oktober d. J.) zwei Unterlehrerinnenstellen mit dem Range und den Bezügen von Übungsschul-Unterlehrerinnen zur Besetzung.

Bewerberinnen um diese Stellen, welche die Lehrbefähigung für deutsche Volksschulen und für italienische Sprache als Unterrichtsgegenstand an allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache nachzuweisen haben, müssen ihre vorschriftsmäßig dokumentierten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schulbehörde bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einbringen.

Verspätet einlangende oder nicht gehörig dokumentierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke, Schottenbastei 7,** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Turnen mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer vor der definitiven Ernennung in der Eigenschaft eines Nebenlehrers mit voller Lehrverpflichtung eines definitiven Turnlehrers an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XVI.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem Landesschulinspektor Dr. Konrad **Jarz** in Brünn aus Anlaß der von demselben angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem in zeitweiliger Dienstesverwendung im Ministerium für Kultus und Unterricht stehenden Professor am Sophien-Gymnasium in Wien Dr. Anton **Primožić** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem Oberlehrer Karl **Söllner** in Peilstein aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Privatdozenten der deutschen technischen Hochschule in Brünn, Professor an der Landes-Oberrealschule daselbst, Anton **Rzehak** den Titel eines außerordentlichen Professors der genannten Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Direktor der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Brünn Adalbert **Dvořák** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. dem Direktor der Staats-Realschule im XV. Gemeindebezirke Wiens Franz **Hübner** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Laibach Friedrich **Žakelj** anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. dem Professor an der Landes-Realschule in Graz Johann **Papež** aus Anlaß seines Übertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Assistenten der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Wien Franz **Wařeka** den Titel eines Adjunkten a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. den Dekan und Pfarrer in Pergine Johann Baptist **Inama** zum Dompropste am Domkapitel in Trient a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den Dechant und Pfarrer in Wildon Josef **Dreisibner** zum Ehrendomherrn d… Seckauer Domkapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli d. J. den Weihbischof, Regierungsrat und Domkustos des Metropolitan-Kapitels in Prag Dr. Wen… **Frind**, den Dompropst desselben Metropolitan-Kapitels Anton **Hora**, den Pfarrer der böhmisch… evangelischen Gemeinde A. B. in Prag Wilhelm **Molnár**, den Landesadvokaten in Pr… Dr. Ludwig **Bendiener**, den Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite, Regierungsrat Dr. Friedrich **Schubert**, den Schulrat und Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Josef **Neubauer**, den Direktor der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Gerstengasse) Vinzenz **Jarolímek** und den Direktor der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Theol.-Dr. Franz **Blanda** zu Mitgliedern des Landesschulrates des Königreiches Böhmen, auf die Dauer der sechsjährigen Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrates bekleideten Rechnungsrat und Vorstand des Rechnungsdepartements der Theresianischen Akademie Moritz **Walter** zum Oberrechnungsrate ad personam a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Professor am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn Karl **Kořínek** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Trebitsch a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. den Professor an der königlich preußischen Baugewerkschule in Königsberg Emil **Müller** zum ordentlichen Professor der darstellenden Geometrie an der technischen Hochschule in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. die Übertragung der Leitung der psychiatrisch-neurologischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien an den ordentlichen Professor der Psychiatrie und Nervenpathologie der Wiener Universität und derzeitigen Vorstand der psychiatrischen Klinik in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt Dr. Julius **Wagner** Ritter von Jauregg vom Studienjahre 1902/1903 ab a. g. zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. J. den Direktor der Staats-Gewerbeschule in Graz, Regierungsrat Karl **Lauzil**, den Direktor der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Regierungsrat Siegmund **Gottlob** und den Direktor der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen, Regierungsrat Vinzenz **Šimerka** in die VI. Rangsklasse a. g. zu befördern geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der deutschen Prüfungskommission für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten in Prag und zum Fachexaminator für das praktische Turnen auf die Dauer der Studienjahre 1902/1903, 1903/1904 und 1904/1905 der provisorische Turnlehrer Josef **Schantin**; im übrigen die genannte Prüfungskommission für die bezeichnete Funktionsdauer in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestätigt.

zum Lehrer in der VIII. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Direktor der Handelsschule des Wiener kaufmännischen Vereines Franz **Mathé**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der maschinen-gewerblichen Fachschule in Komotau Josef **Schleschka** in Reichenberg,

an der Staats-Gewerbeschule in Smichow der Maschinen-Ingenieur Karl **Rosa**, und

für die mechanisch-technischen Fächer an dieser Anstalt der Ingenieur der Maschinenfabrik „F. Ringhoffer“ in Smichow Jaroslav **Urban** und der Ingenieur der „Ersten böhmisch-mährischen Maschinenfabrik“ in Prag Jaroslav **Jindra**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Fachschule für Weberei in Schluckenau der Assistent an der Fachschule für Textilindustrie in Wien Johann **Lanik**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Adjunkten im Gradmessungs-Bureau Dr. Adalbert **Prey** als Privatdozent für Astronomie und Geodäsie

an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Konzipienten der Finanzprokuratur Dr. Leo **Petritsch** als Privatdozent für Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Graz,

des Assistenten bei der Lehrkanzel für analytische und anorganische Chemie Josef **Hanuš** als Privatdozent für Chemie der Nahrungsmittel und deren Untersuchung

an der böhmischen technischen Hochschule in Prag bestätigt, und

die von dem Privatdozenten, Universitätsbibliotheks-Skriptor Dr. Rudolf **Wolkan** an der philosophischen Fakultät der Universität in Czernowitz erworbene

venia legendi

für neuere deutsche Literaturgeschichte

für die philosophische Fakultät der Wiener Universität als giltig anzuerkennen,

die Bestätigung erteilt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer in Eberschwang Karl **Edtenstrasser** den Direktortitel verliehen,

den Lehrer an der Fachschule für Weberei in Schluckenau Julius **Ochetz** in gleicher Eigenschaft an die Fachschule für Weberei in Freudenthal,

den Professor an der Fachschule für Edelsteinbearbeitung in Turnau Wilhelm **Čapek** und

den Professor für die mechanisch-technischen Fächer an der Staats-Handwerkerschule in Kladno Jaroslav **Vejdělek** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Smichow versetzt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. und k. Marine-Akademie in Fiume** wird mit 1. September d. J. ei[illegible] Assistentenstelle für Physik und Mechanik zur Besetzung gelangen.

Der Assistent hat den Professor, dem er zugeteilt wird, bei den Korrepetitionen, Übun[illegible] Exkursionen und allen Arbeiten im physikalischen Kabinette nach bestem Wissen und Können [illegible] unterstützen und im übrigen den Anordnungen des k. u. k. Marine-Akademie-Komma[illegible] nachzukommen. Der Assistent wird überdies beim meteorologischen Dienste verwendet.

Bewerber um diese Stelle haben die österreichische oder ungarische Staatsbürgersch[illegible] beziehungsweise die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit, die physische Eignung und [illegible] Zulassung zur Lehrbefähigungs-Prüfung in den betreffenden Gegenständen an Mittelsch[illegible] sowie die Befähigung zum Vortrag in deutscher Sprache nachzuweisen.

Die bereits erlangte Lehrbefähigung und die etwa schon erworbene Lehrpraxis gew[illegible] unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Anstellung der Assistenten ist eine zeitliche und zwar vorläufig auf ein Jahr. [illegible] zufriedenstellender Dienstleistung kann die Anstellung von Jahr zu Jahr verlängert werden.

Die Assistenten beziehen einen jährlichen Gehalt von 1680 Kronen und eine Quarti[illegible] entschädigung von 240 Kronen, zusammen also 1920 Kronen.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche nach den vorsteh[illegible] Bestimmungen zu instruieren, mit den Schul- und Kolloquien-Zeugnissen und überdies mit [illegible] curriculum vitae zu belegen und dem k. und k. Marine-Akademie-Kommando [illegible] Fiume bis 25. August d. J. einzusenden.

Mit den Assistenten wird bei ihrer Anstellung ein schriftliches Übereinkommen abgeschlos[illegible]

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. Oktober d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für chemische Technol[illegible] und für Freihand- und Ornamentenzeichnen zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Ja[illegible] verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwen[illegible] auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit diesen Assistentenstellen verbundene Jahresremuneration von je 1400 Kronen [illegible] falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus [illegible] Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Die[illegible] jahres um je 200 Kronen erhöht.

Die dokumentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Ve[illegible] leihung dieser Stellen sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen H[illegible] schule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 30. September [illegible] bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Pr[illegible] einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. N[illegible] ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne [illegible] österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, [illegible] insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter [illegible] Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn** gelangt mit 1. Oktober d. [illegible] die Assistentenstelle bei der Lehrkanzel für darstellende Geometrie [illegible] Besetzung.

Die Ernennung erfolgt auf 2 Jahre und kann zweimal um je 2 Jahre verlängert w[illegible]

Die mit dieser Assistentenstelle verbundene Jahresremuneration von 1400 Kronen [illegible] falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus [illegible]

Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

In Ermangelung von Bewerbern, welche den Anforderungen des § 1 dieser Verordnung entsprechen, können auch andere jedoch qualifizierte Bewerber provisorisch angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre entsprechend belegten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke versehenen Gesuche unter Anschluß eines staatspolizeilichen Leumundszeugnisses bis 31. August d. J. bei dem Rektorate der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Brünn einzubringen.

An der **Handels-Akademie in Aussig** kommt mit 15. September d. J. die Stelle eines vertragsmäßig bestellten Lehrers der französischen Sprache zur Wiederbesetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 3300 Kronen bei einer Lehrverpflichtung von 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit Lebenslauf und Abschriften der Studien- und Verwendungs-Zeugnisse an das Kuratorium der Aussiger Handels-Akademie zu richten und bei der Direktion dieser Anstalt einzubringen.

Persönliche Vorstellung nur über Einladung erwünscht.

Am **I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn** ist für die Dauer des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für klassische Philologie bei voller Verwendung und den gesetzlichen Bezügen zu besetzen.

In Ermangelung geprüfter Bewerber kann auch ein im Prüfungsstadium befindlicher Berücksichtigung finden.

Die vorschriftsgemäß belegten Gesuche sind bis Ende August d. J. bei der Direktion obiger Anstalt einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch** gelangt die Direktorstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, zur Besetzung.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Nicht gehörig instruierte oder verspätet einlangende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Kaaden** kommen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 zwei Supplentenstellen für klassische Philologie mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Die Gesuche sind bis 25. August an die Direktion der Anstalt einzusenden.

Am **Staats-Obergymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine griechisch-orientalische Religionslehrerstelle mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zu besetzen.

Die bezüglichen mit den Dienstesdokumenten und der Diensttabelle versehenen Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Dalmatien in Zara einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Am **Staats-Gymnasium in Marburg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **nied.-österr. Landes-Real- und Obergymnasium in Mödling** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist bei nachgewiesener vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 2000 Kronen, bei noch nicht vorschriftsmäßiger Approbation eine Jahresremuneration von 1800 Kronen verbunden.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungs-Zeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Dokumenten versehenen Gesuche bis 25. August d. J. beim nied.-österr. Landesausschusse in Wien, I. Bezirk, Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitäts-Verhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert. Dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. September d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An dem **Kaiser und König Franz Joseph I. Kommunal-Obergymnasium in Beneschau** gelangt eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch (für Gymnasien) eventuell für Böhmisch und klassische Philologie zur Besetzung.

Die Bezüge und die übrigen Dienstverhältnisse sind jenen an Staats-Mittelschulen gleich.

Die Anstalt besitzt das Öffentlichkeits- und das Reziprozitätsrecht und ist zur Ausstellung rechtsgiltiger Maturitätszeugnisse berechtigt.

Die mit den Dokumenten über die vollständige Approbation belegten Gesuche sind bis 20. August d. J. bei der Anstaltsdirektion einzusenden.

An der **Staats-Oberrealschule in Linz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Geographie und Geschichte zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bis 4. September d. J. an die Direktion der Staats-Oberrealschule in Linz einzusenden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartierentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quin-

quennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des mit 1. September d. J. zu ernennenden Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Bozen** gelangt wegen Eröffnung der V. Klasse mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (1. September) eine Supplentenstelle mit 12—13 wöchentlichen Lehrstunden für Französisch und Italienisch oder Französisch und Deutsch oder Italienisch und Deutsch, eventuell statt des Deutschen jedesmal für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Bewerber (auch ungeprüfte) mögen ihre Gesuche bis 25. August d. J. an die Direktion der Staats-Realschule in Bozen gelangen lassen.

An der **Staats-Oberrealschule in Klagenfurt** werden für das Schuljahr 1902/1903 Supplenten für das deutsche Sprachfach, für Geographie und Geschichte und für Freihandzeichnen aufgenommen.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche im Dienstwege an die Direktion der Anstalt einsenden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Staats-Realschule in Leitmeritz** ist vom künftigen Schuljahre an eine volle Supplentenstelle für Französisch als Hauptfach zu besetzen.

In Ermangelung eines Neuphilologen könnte ein Germanist oder Historiker Verwendung finden. Geprüfte und ungeprüfte Bewerber mögen sich bis 5. September d. J. bei der genannten Direktion durch Vorlage ihres Gesuches melden.

An der **nied.-österr. Landes-Oberreal- und Gewerbeschule in Wr.-Neustadt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Zeichnen zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist der Charakter eines nied.-österr. Landesbeamten der IX. Rangsklasse, ein Jahresgehalt von 3000 Kronen in der IX., von 3200 Kronen in der VIII. und von 3400 Kronen in der VII. Rangsklasse, ferner ein jährliches Quartiergeld von 720, beziehungsweise je nach der Rangsklasse von 860 und 1000 Kronen, dann der Anspruch auf eine fünfmalige Gehaltserhöhung, welche nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 600 Kronen beträgt und auf Pensionierung nach den diesfalls für die nied.-österr. Landesbeamten und Professoren geltenden Normen verbunden.

Im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 46, in Verbindung mit dem nied.-österr. Landtagsbeschlusse vom 25. August 1870 besteht mit Staats-Mittelschulen, beziehungsweise auch mit Landes- und Kommunal-Mittelschulen Reziprozität.

Die Bewerber haben ihre mit dem Nachweise des Alters, der Heimatsberechtigung, mit den Lehrbefähigungszeugnissen sowie mit allfälligen sonstigen Dokumenten versehenen Gesuche bis 25. August d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für französische und englische Sprache mit voller Stundenzahl zu besetzen.

Diese Lehrstelle kann bei vorhandener Lehrbefähigung auch provisorisch oder definitiv verliehen werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis 25. August d. J. an die Direktion der Landes-Oberrealschule in Sternberg senden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Zwittau** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Chemie als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 28. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt (italienische Sektion) in Capodistria** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre und italienische Sprache mit den gesetzlichen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August d. J. beim k. k. Landesschulrate für Istrien in Triest einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstjahre, beziehungsweise der von ihnen an Volksschulen zugebrachten Dienstzeit zum Zwecke der Bemessung der Quinquennalzulagen Ansprüche machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. k. Fachschule für Bildhauer und Steinmetze in Hořic** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für kommerzielle Gegenstände, deutsche und böhmische Sprache, Korrespondenz und verwandte Fächer zur Besetzung.

Die Lehrverpflichtung erstreckt sich auf alle Abteilungen der Anstalt.

Mit dieser Lehrstelle ist der Gehalt der X. Rangsklasse von 2200 Kronen, die Aktivitätszulage von 320 Kronen und der Anspruch auf fünf Triennalzulagen (die zwei ersten zu 200, die übrigen drei zu 300 Kronen jährlich) verbunden.

Bewerber haben die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Kompetenzgesuche mit einem curriculum vitae, dem Gesundheitszeugnisse, den Studien-, Prüfungs- und Verwendungszeugnissen und für den Fall, als sie sich nicht schon in einer definitiven Staats-

stellung befinden, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bis 24. August d. J. bei der Direktion der k. k. Fachschule in Hořic einzureichen.

Für die Verleihung dieser Stelle ist der Nachweis über die für die angegebenen Fächer an Handels- oder Bürgerschulen erlangte Lehrbefähigung, ferner über die Befähigung zur Erteilung eines Konversationsunterrichtes in der deutschen Sprache, schließlich eine mehrjährige erfolgreiche, praktische oder lehrämtliche Verwendung erforderlich.

An der **k. k. Fachschule für Holzbearbeitung mit rumänischer Unterrichtssprache in Kimpolung** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für die Zeichenfächer (Freihand-, geometrisches und Fachzeichnen) entweder vorläufig vertragsmäßig gegen eine Jahresremuneration von 2500 Kronen oder in der X. Rangsklasse mit den systemmäßigen Bezügen (und zwar 2200 Kronen Gehalt, welcher nach je drei Jahren zufriedenstellender Dienstleistung für die ersten 2 Triennien um je 200 Kronen, für die weiteren 3 Triennien um je 300 Kronen erhöht wird, und einer Aktivitätszulage von 320 Kronen jährlich) zur Besetzung.

Unter den Bewerbern finden jene besondere Berücksichtigung, welche die Befähigung zur Unterrichtserteilung im Rechnen oder Geschäftsaufsätzen besitzen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, mit einer Lebenslaufbeschreibung, den Studien- und etwaigen Lehrbefähigungs-, Verwendungs- und Praxis-Zeugnissen und für den Fall, als die Bewerber sich nicht schon in einer Staatsanstellung befinden, mit einem von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, endlich mit der Nachweisung über die Kenntnis der rumänischen Sprache belegten Gesuche sind bis 20. August d. J. bei der k. k. Landesregierung in Czernowitz einzureichen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (das ist Mitte September d. J.) eine Lehrstelle für deutsche Sprache, Geographie, Naturlehre und gewerbliche Buchführung zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von jährlichen 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu 400 Kronen, die drei folgenden zu 600 Kronen jährlich) verbunden.

Die mit den Studienzeugnissen, dem Nachweise über eventuelle bisherige Verwendung im Lehramte, mit einer Lebensbeschreibung und dem Wohlverhaltungszeugnisse der Bewerber zu belegenden und ordnungsmäßig gestempelten Gesuche sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisieren und bis 25. August d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Innsbruck einzubringen.

An der **k. k. böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle eines wirklichen Lehrers für bautechnische Fächer zur Besetzung.

Mit der Lehrstelle sind die Bezüge der IX. Rangsklasse, d. i. ein Gehalt von 2800 Kronen und eine Aktivitätszulage von 600 Kronen jährlich, nebst Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, die ersten zwei à 400 Kronen, die letzten drei à 600 Kronen verbunden. Nach fünfzehn Dienstjahren kann der Lehrer in die VIII. Rangsklasse befördert werden, mit welcher ein Grundgehalt von 3600 Kronen und eine Aktivitätszulage von 720 Kronen verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihr gestempeltes, mit den entsprechenden Studien-, Praxis- und Wohlverhaltungszeugnissen belegtes, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht adressiertes Gesuch bis 31. August d. J. der Anstalts-Direktion zu überreichen.

K. K. Schulbücher-Verlag.

Die nachstehenden Artikel sind im Wege des **k. k. Schulbücher-Verlages in Wien** (I., Schwarzenbergstraße 5), gegen eine Verschleißprovision von 20% zu beziehen:

A. Lehrbücher für Handels- und nautische Schulen.

Budinich Melchiades, Cenni di storia universale con riflesso alla storia del commercio e della navigazione. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Gelcich Eugenio, Corso di Astronomia nautica ad uso delle scuole nautiche. Preis, gebunden 3 K.

Roth August, Trattato di Nautica terrestre, mit 8 Tafeln und 90 dem Texte beigedruckten Figuren. Preis, broschiert 3 K 80 h, gebunden 4 K.

B. Lehrbücher für gewerbliche Schulen.

Mück E., Leitfaden des statistisch-geographischen Unterrichtes an den österreichischen Werkmeisterschulen und an verwandten Lehranstalten. Preis, gebunden 90 h.

Kinzer Heinrich, Lehrtext für Mechanik. Zum Gebrauche der Fachschulen für Weberei, mit 57 in den Text gedruckten Original-Figuren. Preis, broschiert 1 K.

Fiedler Rudolf und **Kollmann** Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Wechselkunde etc. für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

Kollmann Franz Seraph., Lehrbuch der gewerblichen Buchführung und Kalkulation etc. für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis, gebunden 1 K 80 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung für die mechanisch-technischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K 40 h.

— — Übungsblätter zum Lehrbuche der gewerblichen Buchführung von Fiedler und Kollmann für die bautechnischen Abteilungen der Staats-Gewerbeschulen. Preis 2 K.

Bareš Frant., Učebná kniha zeměpisná, pro všeobecné školy řemeslnické. Preis, gebunden 70 h.

Řehořovský V., Počtářství živnostenské. Učebná kniha žákům pokračovacích škol průmyslových, jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 70 h.

Dolejš Karel, Živnostenské písemnictví. Učebná kniha žákům průmyslových škol pokračovacích řemeslnických, odborných a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

— — Živnostenské účetnictví se stručnou naukou o směnkách; učebnice žákům průmyslových škol pokračovacích a mistrovských jakož i pomůcka živnostníkům samostatným. Preis, gebunden 80 h.

Funtek Anton, Slovensko-nemška slovnica z berilom za obrtne šole. Preis, gebunden 70 h.

C. Lehrbücher für Mittelschulen.

Ritschel Augustin und **Rypl**, Dr. Matth., Methodisches Elementarbuch der böhmischen Sprache für die unteren Klassen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache. Preis, broschiert 2 K.

Lendovšek Josef, Slovenisches Elementarbuch für Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. Preis, gebunden 1 K 60 h.

Hrubý Timothej, Výbor z literatury řecké a římské pro české realky. Preis, broschiert 1 K 60 h, gebunden 2 K.

Katolički katekizam s kratkom povjestnicom vjerozakona. Preis, gebunden 90 h.

Grkinić Chrys., Кратка настава о Богослужењу Православне Цркве. Preis, broschiert 1 K.

Miklošič Fr. Dr., Slovensko berilo za peti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za šesti gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

— — Slovensko berilo za sedmi gimnazijalni razred. Preis, gebunden 84 h.

Sket, Dr. Jakob, Slovenska slovstvena čitanka za sedmi in osmi razred srednjih šol. Preis, gebunden 3 K.

— — Staroslovenska čitanka za višje razrede srednjih šol. Preis, broschiert 3 K.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1902. Stück XVII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Entwurf eines Stiftbriefes für die Errichtung einer modernen Galerie für das Königreich Böhmen in der königlichen Hauptstadt Prag a. g. zu genehmigen und die nunmehr erforderlichen weiteren Maßnahmen huldvollst anzuordnen geruht.

Gleichzeitig haben Seine k. und k. Apostolische Majestät den Geheimen Rat Johann Grafen **Harrach** zum Präsidenten, den Minister außer Dienst, Geheimen Rat Dr. Josef Maria **Baernreither** zum Vizepräsidenten, den Reichsrats-Abgeordneten Dr. Karl **Kramář** zum Präsidenten der böhmischen Sektion und den Universitätsprofessor Dr. Friedrich Freiherrn von **Wieser** zum Präsidenten der deutschen Sektion des für diese Galerie zu errichtenden Kuratoriums a. g. zu ernennen geruht.

Koerber m./p. **Hartel** m./p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. dem Direktor des Staats-Gymnasiums in Tarnów, Regierungsrate Dr. Karl **Benoni** aus Anlaß der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. dem Bezirksschulinspektor, Bürgerschuldirektor Eduard **Fleisch** in Bludenz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Lehrer an der Fachschule für Weberei in Reichenberg Josef **Krause** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem pensionierten Pfarrer in Polača Johann **Riczov** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Konsistorialrate und Pfarrer in Sitzgras Josef **Springer** das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. dem Direktor der Knaben-Volksschule in Linz (Volksfeststraße) Josef **Hoffmann** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem pensionierten Oberlehrer Josef **Kaška** in Krumpach das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. der Vorsteherin des Greisenasyls der barmherzigen Schwestern in Wien-Währing Honoria Henriette **Füßl** das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. dem Volksschullehrer in Gródek Anton **Zieliński** anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. August d. J. dem Oberlehrer Franz **Klavík** in Libějic das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. dem Pfarrer zu den heiligen Schutzengeln in Wien Franz **Kasche** taxfrei den Titel eines Hofkaplans a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. dem ordentlichen Professor der klassischen Philologie an der Universität in Innsbruck Dr. Johann **Müller** anläßlich der über sein Ansuchen erfolgten Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. dem Landesschulinspektor in Wien, Kapitular des Zisterzienser-Ordensstiftes in Hohenfurt Dr. Ferdinand **Maurer** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Direktor der Fachschule für Holzbearbeitung in Walachisch-Meseritsch Franz **Rosmaël** taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Klagenfurt Dr. Franz **Hann** anläßlich der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem der Güterdirektion der Theresianischen Akademie zugeteilten Rechnungsrevidenten Florentin **Durport** taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Dr. Johann **Jachno** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Reichenberg Ludwig **Teimer** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. dem Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalt in Czernowitz, Bezirksschulinspektor Josef **Wotta** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Johann **Spielmann** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Laibach Emil **Ziakowski** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Neu-Sandez Karl **Gutkowski** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz Stephan **Križnic** den Titel eines Schulrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August d. J. den Chor- und Pfarrvikar an der Metropolitankirche in Görz Franz **Kodermatz** zum Domherrn bei dem Metropolitan-Kapitel daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August d. J. den Chorvikar in Traù Bartholomäus **Carli** zum Kanonikus des dortigen Kollegiat-Kapitels a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den Konsistorial-Kanzlei-Sekretär in Königgrätz Franz **Kerner** und den Bezirksvikär und Pfarrer in Mikulowitz Thomas **Střebský** zu Ehrendomherren des Kathedralkapitels in Königgrätz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August d. J. den römisch-katholischen Pfarrer an der St. Martin-Kirche in Lemberg Eduard **Podolski** und den römisch-katholischen Pfarrer und Dechant in Stanislau Josef **Piaskiewicz** zu Ehrendomherren des römisch-katholischen Metropolitankapitels in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. den Direktor des Franz Joseph-Gymnasiums in Wien, Regierungsrat Dr. Ignaz **Wallentin** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. zu wirklichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften in Wien, und zwar in der philosophisch-historischen Klasse den Geheimen Rat, Finanzminister und Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität in Wien Dr. Eugen Ritter **Böhm** von Bawerk und den ordentlichen Professor der Geographie an der Universität in Graz Dr. Eduard **Richter** a. g. zu ernennen geruht.

Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät die von der Akademie vorgenommene Wahl des kaiserlich Geheimen Oberregierungsrates und Vorstandes der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica in Berlin Dr. Ernst **Dümmler**, sowie des Professors der vergleichenden Sprachforschung an der Universität in Kopenhagen Dr. Wilhelm **Thomsen** zu Ehrenmitgliedern der historisch-philosophischen Klasse der Akademie der Wissenschaften im Auslande a. g. zu genehmigen und die weiteren von der Akademie vollzogenen Wahlen von korrespondierenden Mitgliedern im In- und Auslande huldvollst zu bestätigen geruht, und zwar:

in der philosophisch-historischen Klasse:

die Wahl des ordentlichen Professors der Kunstgeschichte an der Universität in Wien Dr. Alois **Riegl**, des ordentlichen Professors der allgemeinen Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität in Innsbruck Dr. Emil von **Ottenthal**, des ordentlichen Professors der orientalischen Philologie an der Universität in Graz Dr. Johann **Kirste** und des ordentlichen Professors der vergleichenden Sprachwissenschaft an der Universität in Wien Dr. Paul **Kretschmer** zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande, dann die Wahl des ordentlichen Professors des Sanskrit und der vergleichenden Sprachwissenschaft an der Universität in München Dr. Ernst **Kuhn**, des Professors am College de France in Paris Dr. Emile **Levasseur**, des Inspecteur general des bibliothéques et archives in Paris Dr. Ulysse **Robert**, des königlich sächsischen Geheimen Hofrates und Professors der deutschen Sprache und Literatur an der Universität in Leipzig Dr. Eduard **Sievers** und des Geheimen rates und Professors der klassischen Philologie an der Universität in München Dr. Eduard von **Wölfflin** zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande;

in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse:

die Wahl des ordentlichen Professors der Mineralogie und Petrographie an der Universität in Graz Dr. Kornelius **Doelter**, des Bergrates und Chefgeologen der geologischen Reichsanstalt in Wien Dr. Friedrich **Teller** und des ordentlichen Professors der Chemie an der Universität in Wien Dr. Rudolf **Wegscheider** zu korrespondierenden Mitgliedern im Inlande sowie die Wahl des Professors der Zoologie und vergleichenden Anatomie an der Universität in Lüttich Dr. Eduard van **Beneden**, des Geheimrates und Professors der Chemie an der Universität in Berlin Dr. Emil **Fischer**, des John William Baron **Rayleigh** in Langford Grove, Essex, und des Geheimrates und Professors der Physiologie an der Universität in München Dr. Karl von **Voit** zu korrespondierenden Mitgliedern im Auslande.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Privatdozenten und Gerichtssekretär Dr. Alexander **Löffler** zum außerordentlichen Professor des österreichischen Strafrechtes und Strafprozesses an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August d. J. den Universitätsprofessor in Leipzig Dr. Gustav **Riehl** zum ordentlichen Professor der Dermatologie und Syphilis an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Josef **Zaus** zum ordentlichen Professor der christlichen Philosophie und Fundamental-Theologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Ewald **Hering** zum ordentlichen Professor der allgemeinen und experimentellen Pathologie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Julius **Vargha** zum ordentlichen Professor der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. die außerordentlichen Professoren Dr. Tullius Ritter von **Sartori-Montecroce** und Dr. Alfred Ritter von **Wretschko** zu ordentlichen Professoren des deutschen Rechtes und der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August d. J. den außerordentlichen Professor der Physiologie an der Universität in Graz Dr. Oskar **Zoth** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. August d. J. den Privatdozenten Dr. Stanislaus von **Estreicher** zum außerordentlichen Professor des deutschen Rechtes an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Johann **Kny** zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Oberhollabrunn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. den Direktor des Kommunal-Gymnasiums in Aussig Dr. Gustav **Hergel** zum Direktor des Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Professor am akademischen Gymnasium in Prag und Bezirksschulinspektor in Smichov Franz **Hausl** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Kleinseite a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August d. J. den Direktor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Ottokar **Saitz** zum Direktor des Staats-Gymnasiums daselbst a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Kataster-Evidenzhaltungs-Oberinspektor Franz **Wrba**, und

zum Mitgliede

dieser Prüfungskommission der Kataster-Evidenzhaltungs-Oberinspektor Adolf **Horák**,

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der I. Staatsprüfung für das forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodenkultur der Oberforstrat bei der Forst- und Domänen-Direktion in Wien Julius **Walter,**

zum Bezirksschulinspektor

für den Stadtschulbezirk Innsbruck der Gymnasialprofessor im Ruhestande, Regierungsrat Dr. Josef **Egger,**

zu Bezirksschulinspektoren in Schlesien

für die laufende Funktionsperiode

für die deutschen Schulen der Stadt Teschen der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Rudolf **Fietz,**

für die Schulen des Schulbezirkes Friedek Land, die böhmischen Schulen der Schulbezirke Teschen und Freistadt, ferner für die böhmische Privatschule in der Stadt Friedek der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Anton **Slezak,**

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Direktor an der Fachschule für Holzbearbeitung in Villach Gustav **Goebel,**

zum Direktor

der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Bartholomäus **Cihař,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Eger für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Eger Julius **Gilhofer,**

der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Soběslau Julius **Paulus,**

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz** und

zum Direktor-Stellvertreter

dieser Prüfungskommission der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski,**

zum Direktor

der Prüfungskommission für das Lehramt an Mädchen-Lyzeen in Lemberg für die restliche Dauer der Funktionsperiode 1901/1902 bis 1903/1904 der ordentliche öffentliche Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Kruczkiewicz,**

der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Professor an dieser Anstalt Eduard **Kaczorowski,**

zum Religionslehrer

an der Staats-Realschule im XVI. Gemeindebezirke Wiens der supplierende Religionslehrer an dieser Anstalt Franz **Riedmüller,**

an der Staats-Volksschule in Pola der Kaplan in S. Lorenzo del Pasenatico Anton **Polutnik,**

zu Übungsschullehrern

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislaus Stefan **Skorobohaty** und der Supplent an der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Peter **Hryniowski,**

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Imst der Hilfslehrer an dieser Anstalt Josef **Mouczka,**

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Trebitsch der Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Gaya Dr. Josef **Sedláček,**

zur definitiven Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa die provisorische Übungsschullehrerin an dieser Anstalt Marie **Castropil-Füllenhals,**

zur Übungsschul-Unterlehrerin

an der mit der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz verbundenen Mädchen-Übungsschule die Aushilfslehrerin an dieser Anstalt Ernestine **Schaup.**

Der Minister für Kultus und Unterricht hat erledigte Lehrstellen an Staats-Mittelschulen verliehen:

dem Professor am Staats-Gymnasium in Nikolsburg Konrad **Böhm** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Dr. Johann **Brant** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Georg **Bruder** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Trebitsch Johann **Burda** eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn,

dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Johann **Ciemniewski** eine Stelle am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim Johann **Coufal** eine Stelle am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Korngasse,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Beneschau Dr. Josef **Cvrček** eine Stelle an der Staats-Realschule in Pardubitz,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brüx Dr. Johann **Czerny** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt,

dem Professor an der Staats-Realschule in Elbogen Dr. Maximilian **Dametz** eine Stelle an der Staats-Realschule im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Dr. Julius **Dostal** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl Johann Salomon von **Friedberg** eine Stelle am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag, Tit. außerordentlicher Universitätsprofessor Dr. Karl **Garzarolli** Edlen von Thurnlackh eine Stelle an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Johann von **Gnatowski** eine Stelle am IV. Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Thomas **Halík** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Iglau Julius **Hebenstein** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Ried,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Karl **Herrmann** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor an der Akademie für Handel und Nautik in Triest Eduard **Hrkal** eine Stelle an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Radautz Kornel **Jaskulski** eine Stelle am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Johann **Jirka** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor an der Staats-Realschule in Teschen Ernst **Kaller** eine Stelle an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch Karl **Kern** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Aussig,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Johann **Kohm** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Josef **Kollmann** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor an der Staats-Realschule in Marburg Dr. Nikolaus **Kraßnig** eine Stelle an der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Franz **Krause** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Johann **Krecar** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Elisabeth-Gymnasium in Wien Dr. Karl **Kreipner** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Dr. Johann **Kropáček** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Franz **Kunz** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Pola Dr. Ludwig **Linsbauer** eine Stelle am Staats-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor an der griech.-orient. Realschule in Czernowitz August **Lutz** eine Stelle an der Staats-Realschule in Klagenfurt,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Josef **Mach** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Franz **Macháň** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Josef **Martin** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Alois **Mesány** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Dr. Karl **Müller** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Pisek Karl **Myslbek** eine Stelle an der Staats-Realschule in Žižkov,

dem Professor am I. Staats-Gymnasium in Graz Albin **Nager** eine Stelle am III. Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Arnau Hugo **Nawratil** eine Stelle an der Staats-Realschule in Linz,

dem wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule in Elbogen Robert **Pieczonka** eine Stelle an der Staats-Realschule in Reichenberg,

dem Professor an der Staats-Realschule in Triest Dr. Valentin **Pollak** eine Stelle am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke,

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Aussig Augustin **Potuček** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor an der Staats-Realschule in Tarnopol Andreas **Procyk** eine Stelle an der Staats-Realschule in Krosno,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Viktor **Rabitsch** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Aussig Otto **Schally** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Brody Peter **Skobielski** eine Stelle am II. Staats-Gymnasium in Lemberg,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Josef **Šťastný** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem wirklichen Lehrer an der Landes-Realschule in Sternberg Karl **Sywall** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Weidenau,

dem Professor an der Staats-Realschule in Pardubitz Franz **Tajrych** eine Stelle am Staats-Gymnasium in Tabor,

dem Professor am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Josef **Veverka** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt Heinrich **Vieltorf** eine Stelle an der Staats-Realschule im X. Wiener Gemeindebezirke,

dem Professor am Staats-Gymnasium in Bielitz Ferdinand **Zimmert** eine Stelle am Karl Ludwig-Gymnasium in Wien,

dem wirklichen Lehrer am Kommunal-Gymnasium in Königinhof Franz **Zitta** eine Stelle am Staats-Gymnasium daselbst.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ferner ernannt:

A. Zu wirklichen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

a. die provisorischen Lehrer:

Franz **Fresl** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch für das Staats-Gymnasium in Boskowitz,

Dr. Hermann **Graber** von der Staats-Realschule in Böhmisch-Leipa für diese Anstalt,

Dr. Johann **Grippel** vom Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn für diese Anstalt,

Dr. Gustav **Hemetsberger** vom Staats-Gymnasium in Görz für diese Anstalt,

Johann **Kalista** von der Staats-Realschule in Pardubitz für die Staats-Realschule in Pisek,

Dr. Ludwig **Lauter** vom Staats-Gymnasium in Brüx für das Staats-Gymnasium in Iglau,

Friedrich **Palička** vom Kommunal-Gymnasium in Königinhof für das Staats-Gymnasium daselbst,

Josef **Streit** von der Landes-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding für die Staats-Realschule in Dornbirn;

b. die Supplenten:

Adrian **Achitsch** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für die Staats-Realschule in Trautenau,

Theophyl **Brendzan** von der griech.-oriental. Realschule in Czernowitz für diese Anstalt,

Franz **Chrzastowski** von der Staats-Realschule in Krakau für das Staats-Gymnasium in Drohobycz,

Dr. Adolf **Dörler**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Saaz,

Othmar **Eisenbock** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Alphons **Frick** von der Staats-Realschule in Olmütz für die Staats-Realschule in Elbogen,

Johann **Friedl** von der II. deutschen Staats-Realschule in Prag für die Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal,

Moritz **Godowski** vom IV. Staats-Gymnasium in Lemberg für die Staats-Realschule in Tarnów,

Josef **Golling** vom Privat-Gymnasium im XVIII. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Iglau,

Dr. Karl **Hofbauer** vom Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Ober-Hollabrunn,

Theodor **Hoschek** vom Staats-Gymnasium in Pola für das Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Leopold **Höß** von der Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Triest,

Johann **Jakóbiec** vom Staats-Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau für das Staats-Gymnasium in Jaroslau,

Eugen **Jarc** vom Staats-Gymnasium in Krainburg für diese Anstalt,

Dr. Anton **Jettmar** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Brüx,

Ludwig **Kozłowski** vom Staats-Gymnasium in Drohobycz für das Staats-Gymnasium in Brody,

Dr. Norbert **Krebs** vom Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Triest,

Ignaz **Król** von der Staats-Realschule in Krakau für das Staats-Gymnasium in Neu-Sandec,

Julian **Kustynowicz** vom Staats-Gymnasium in Brody für diese Anstalt,

Dr. Gustav **Lindauer** von der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke für die I. deutsche Staats-Realschule in Prag,

Johann **Maličký** vom Staats-Gymnasium in Proßnitz für das Staats-Gymnasium in Boskowitz,

Eugen **Mandyszewski** vom Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol,

Dr. Eugen **Muška** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen für das Staats-Gymnasium in Trebitsch,

Karl **Nikiel** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium in Buczacz,

Dobroslav **Orel**, supplierender Religionslehrer an der Staats-Realschule in Königgrätz, für diese Anstalt,

Leopold **Pettauer** von der Lehrerbildungsanstalt in Graz für das Staats-Gymnasium in Rudolfswert,

Franz **Pietsch**, Lehramtskandidaten, für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Johann **Polach** vom II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn für diese Anstalt,

Dr. Karl **Prodinger** vom Staats-Gymnasium in Klagenfurt für das Staats-Gymnasium in Kaaden,

Johann **Ptaśnik** vom III. Staats-Gymnasium in Krakau für das Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemyśl,

Theodor **Püschel** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Olmütz,

Leo **Reidel** von der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal für die I. deutsche Staats-Realschule in Prag,

Stanislaus **Rogus** von der Staats-Realschule in Lemberg für die Staats-Realschule in Jaroslau,

Dr. Gerhard **Scherff** vom Staats-Gymnasium im XIII. Wiener Gemeindebezirke für das Albrecht-Gymnasium in Teschen,

Karl **Schönswetter** von der öffentlichen Privat-Unterrealschule im III. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium in Arnau,

Siegmund **Skórski** vom V. Staats-Gymnasium in Lemberg für das Staats-Gymnasium in Dębica,

Emil **Tenczyn** von der Staats-Realschule in Stanislau für die Staats-Realschule in Tarnów,

Hilarion **Tofan** von der griech.-oriental. Realschule in Czernowitz für das Staats-Untergymnasium in Sereth,

Miloslav **Valouch** vom Kommunal-Gymnasium in Rokycan für das Staats-Gymnasium in Leitomischl,

Dr. Karl **Velíšek** vom Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Bronislaus **Vopalka**, Assistenten an der polytechnischen Hochschule in Lemberg, für die Staats-Realschule in Krosno,

Dr. August **Werkmann** vom Karl Ludwig-Gymnasium in Wien für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau,

Kamillo **Wolf**, Lehramtskandidaten und Leiter des städtischen Studentenkonviktes in Freistadt, für das Staats-Gymnasium daselbst,

Viktorin **Zeithammer** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für die Staats-Realschule in Kuttenberg;

B. zu provisorischen Lehrern an Staats-Mittelschulen:

die Supplenten:

Arthur Edlen von **Bachmann** von der Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke für das Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,

Josef **Brunner**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Aussig,

Dr. Martin **Decker** von der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke für die Staats-Realschule in Jägerndorf,

Karl **Haller** vom Staats-Gymnasium in Iglau für das Staats-Gymnasium in Brüx,

Prokop **Haškovec** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt für die Staats-Realschule in Pardubitz,

Dr. Otto **Janker** vom Gymnasium der Theresianischen Akademie in Wien für das II. Staats-Gymnasium in Laibach,

Johann **Koutny** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn für das Staats-Gymnasium in Walachisch-Meseritsch,

Dr. Anton **Polák** von der Staats-Realschule in Žižkov für das Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Alois **Pfreimbtner**, Lyzeallehrer, für das Staats-Gymnasium in Pola,

Dr. Karl **Raab**, Lehramtskandidaten, für das Staats-Gymnasium in Landskron,

Stephan **Tomasziwskyj** vom Staats-Gymnasium mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl für das Staats-Gymnasium in Brzeżany,

Peter **Trapl** von der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis für das Staats-Gymnasium in Prerau.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Erweiterung der venia legendi

des Privatdozenten für Systematik und Morphologie der Pflanzen an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg Dr. Ignaz **Szyszyłowicz** auf das Gebiet der Anatomie und Physiologie der Pflanzen
an der genannten Fakultät; ferner

auf Zulassung

des Dr. Wilhelm **Anton** als Privatdozent für Otologie und Rhinologie
an der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Karl **Výmola** als Privatdozent für Otologie und Rhinologie
an der medizinischen Fakultät der böhmischen Universität in Prag, und

des Konstrukteurs Dr. Hermann **Egger** als Privatdozent der Kunstgeschichte der Neuzeit
an der technischen Hochschule in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Landesschulinspektor, Regierungsrat Dr. Ignaz **Wallentin** dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich zur Dienstleistung zugewiesen,

den definitiven Turnlehrer am Kommunal-Gymnasium in Aussig Leopold **Rössler** eine definitive Turnlehrerstelle am Staats-Gymnasium daselbst verliehen,

den Werkmeister der Firma Julius Pfeifer und Söhne in Rumburg Adolf **Lendl** zum Werkmeister an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn bestellt,

den Professor an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg Gottlieb **Winkler** in gleicher Eigenschaft an die Staats-Gewerbeschule in Czernowitz versetzt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. Oktober d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für chemische Technologie und für Freihand- und Ornamentenzeichnen zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit diesen Assistentenstellen verbundene Jahresremuneration von je 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die dokumentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 30. September d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Innsbruck** kommt die Stelle des Universitäts-Bibliothekars mit den Bezügen der VI. Rangsklasse, eventuell die Stelle eines Kustos, eines Skriptors, beziehungsweise eines Amanuensis mit den Bezügen der VII., VIII., respektive IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nationale und dem Nachweise über vollendete Universitätsstudien, eventuell den erlangten Doktorgrad, über bibliographische, literarhistorische und Sprachkenntnisse sowie über ihre bisherige Verwendung im Bibliothekfache belegten Gesuche bis 15. September d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck zu überreichen.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine volle Supplentenstelle für altklassische Philologie zur Besetzung; ferner je eine mit beschränkter Stundenzahl für altklassische Philologie (mit 11 Stunden), für Mathematik und Physik (mit 12 Stunden), für Geographie und Geschichte (mit 7 Stunden).

Geprüfte Bewerber erhalten den Vorzug.

Gehörig belegte Gesuche wollen im Dienstwege ehetunlichst bis 10. September an die Direktion eingesendet werden.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt**, Stephansgasse, gelangen für das Schuljahr 1902/1903

1) eine Supplentenstelle mit voller Stundenzahl für klassische Philologie als Hauptfach, oder Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für Geographie und Geschichte als Hauptfächer;
2) eine Hilfsturnlehrerstelle mit wöchentlichen 16 Unterrichtsstunden,

beide mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Gehörig belegte Gesuche sind bis 12. September d. J. an die Direktion der Anstalt einzusenden.

In Ermanglung geprüfter Bewerber können bei Besetzung der Supplentenstelle auch solche, die sich im Prüfungsstadium befinden, berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine volle Supplentenstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, eventuell Deutsch als Hauptfach, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bis 15. September d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden; ungeprüfte ihr Absolutorium beifügen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Mähr.-Weißkirchen** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine volle Supplentenstelle für Mathematik-Physik oder für Naturgeschichte zur Besetzung.

Geprüfte Bewerber wollen ihre Gesuche bis 7. September d. J. an die Direktion der Anstalt einsenden.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Gmunden** gelangt die Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber hiefür müssen aus Turnen für Mittelschulen und aus Zeichnen mindestens für Bürgerschulen befähigt sein.

Rechte, Pflichten, Bezüge (300 Kronen Ortszulage) wie für Turnlehrer an Staats-Mittelschulen. Mit Rücksicht auf die Ortszulage können weder Übersiedlungskosten noch andere Gebühren vergütet werden.

Vorschriftsmäßig belegte Gesuche sind so bald als möglich an die Gemeindevorstehung der landesfürstlichen Stadt Gmunden einzusenden.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitäts-Verhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert. Dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle Berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. September d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Laibach** kommt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für italienische und französische Sprache als Hauptfächer und womöglich für die deutsche oder die slovenische Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzureichen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Stelle einer supplierenden Lehrkraft für Chemie als Hauptfach zur Besetzung.

Geprüfte und ungeprüfte Bewerber wollen ihre belegten Gesuche sofort an die Direktion der obigen Anstalt senden.

An der **deutschen Staats-Realschule in Pilsen** kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres eine Supplentenstelle für französische Sprache im Verein mit deutscher und englischer Sprache, eventuell für deutsche Sprache im Vereine mit Geographie und Geschichte für das ganze Schuljahr zur Besetzung.

Mit dieser Supplentenstelle kann eine Stundenzahl von 20—24 Wochenstunden und demnach eine Remuneration von 2400 bis 2880 Kronen verbunden werden.

Es können auch Bewerber, die sich im Prüfungsstadium befinden, Berücksichtigung finden.

Die mit Zeugnisabschriften belegten Gesuche sind bis 8. September d. J. der Direktion einzusenden.

An der **Landes-Oberrealschule in Iglau** ist mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Geschichte, Geographie und Deutsch zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bei der Direktion in Iglau einzubringen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 die Direktorsstelle und 10 Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für die katholische Religion mit der subsidiarischen Verwendung auch in anderen Lehrfächern bis zur vollen Stundenzahl;
2) zwei Lehrstellen für Böhmisch und Deutsch;
3) eine Lehrstelle für Französisch und Deutsch;
4) eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie;
5) eine Lehrstelle für Mathematik und Physik;
6) eine Lehrstelle für Naturgeschichte mit Mathematik und Physik;
7) eine Lehrstelle für Chemie mit Mathematik und Physik;
8) eine Lehrstelle für Zeichnen und Modellieren, und
9) eine Lehrstelle für Turnen mit subsidiarischer Verwendung in anderen Lehrfächern bis zur vollen Stundenzahl.

Bewerber um diese Stellen, mit welchen die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem allfälligen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 (16. Oktober) eine Lehrstelle für Geometrie, geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen und den subsidiären Unterricht im Rechnen zur Besetzung, und zwar in der IX. oder X. Rangsklasse je nach der Qualifikation der Bewerber.

Mit der IX. Rangsklasse ist der Stammgehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen sowie der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen verbunden. Für die allfällige Erlangung der VIII. Rangsklasse und die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, maßgebend.

Mit der X. Rangsklasse ist der Stammgehalt jährlicher 2200 Kronen, die Aktivitätszulage von 400 Kronen sowie der Anspruch auf 5 Triennalzulagen von zweimal 200 Kronen und dreimal 300 Kronen verbunden. Für die allfällige Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, maßgebend.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten, mit dem vollständigen curriculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten, namentlich den Nachweisen über die zurückgelegten Studien und die bisherige Verwendung belegten und gestempelten Gesuche bis 10. September d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg** kommt vom 1. Oktober d. J. an eine Lehrstelle für Bauingenieurfächer in der IX. Rangsklasse zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Stammgehalt jährlicher 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von jährlichen 500 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen, verbunden. Nach Erreichung des dritten Quinquenniums erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen und der Aktivitätszulage von 600 Kronen. Ferner kann bei der Ernennung die bisherige Verwendung in der technischen Praxis bis zu fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle, welche die vollendeten Hochschulstudien nachzuweisen haben, wollen ihre vorschriftsmäßig gestempelten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien gerichteten, mit dem curriculum vitae, den Studien- und Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 15. September d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Salzburg einbringen.

An der **k. k. Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. Elbe** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Assistentenstelle für die Zeichenfächer und für die Besorgung der Direktionsschreibgeschäfte gegen eine Jahresremuneration von 1200 Kronen auf die Dauer von 2 Jahren zur Besetzung.

Die an die Direktion der Staats-Handwerkerschule in Tetschen (Böhmen) zu richtenden Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen zu belegen und bis 10. September d. J. bei der vorgenannten Direktion einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XVIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. August d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor der internen Medizin an der böhmischen Universität in Prag, Hofrate Dr. Theophil **Eiselt** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium in Tarnow, Schulrathe Johann **Kornicki** anläßlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. dem ordentlichen Professor der Geographie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Johann **Palacký** aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem ordentlichen Professor der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Julian **Niedźwiedzki** taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August d. J. dem Privatdozenten an der technischen Hochschule in Wien Dr. Cyriak **Bodenstein** den Titel eines außerordentlichen Professors dieser Hochschule a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Egid **Filek** Edlen von Wittinghausen anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor für allgemeine Maschinenkunde, Eisenbahnbetriebsmittel und Maschinenzeichnen an der technischen Hochschule in Wien Richard **Englaender** zum ordentlichen Professor für Maschinenbau I. Kurs an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. August d. J. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Professors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Josef **Thomayer** zum ordentlichen Professor der speziellen medizinischen Pathologie und Therapie an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Johann **Deyl** zum ordentlichen Professor der Augenheilkunde an der böhmischen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. August d. J. den außerordentlichen Professor für Encyklopädie der Bergbaukunde, Naphtabergbau und Tiefbohrkunde an der technischen Hochschule in Lemberg Leo **Syroczyński** zum ordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes den Redakteur des Amtsblattes „L'Osservatore triestino" Dr. Anton von **Bersa** für die Dauer der laufenden Funktionsperiode zum Vorsitzenden dieses Kollegiums für den Bereich der Literatur in Triest ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Kustos an der Universitäts-Bibliothek in Lemberg Dr. Friedrich **Papée**,

zum Bezirksschulinspektor

für die Schulen des Landschulbezirkes Kremsier für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Josef **Jedlička**,

für die böhmischen Schulen des Landschulbezirkes Ungarisch-Hradisch für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Kremsier Alois **Bouda**,

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Reichenberg für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Josef **Neubert**,

der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der provisorische Leiter dieser Anstalt und Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Valentin **Wołcz**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn der Bürgerschullehrer Raimund **Reidl** in Brünn,

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Görz der Supplent am Staats-Gymnasium in Capodistria Viktor **Magnago**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent am II. Staats-Gymnasium in Laibach Johann **Koštial**,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Wilhelm Wallisch,

an der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Dr. Michael Kociuba,

zum wirklichen Lehrer

an der Handelssektion der Handels- und nautischen Akademie in Triest der Lehrer der Kaiser Franz Josephs-Höheren Handelsschule in Brünn Dr. Julius Subak,

am Staats-Gymnasium in Straßnitz der Supplent am Staats-Gymnasium in Mährisch-Weißkirchen Anton Marjánek,

an der Handelsakademie in Lemberg der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Tarnow Dr. Maximilian Schoenett,

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium mit serbokroatischer Unterrichtssprache in Zara Josef Čičin,

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Reichenberg Franz Schmidt,

an der Lehrerbildungsanstalt in Marburg der Supplent am I. Staats-Gymnasium in Laibach Dr. Matthäus Potočnik,

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsklasse für Lehrerbildungsanstalten mit kroatischer Unterrichtssprache in Mitterburg der Oberlehrer in Pinguente Josef Bacic,

zum provisorischen Übungsschullehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz der Supplent an dieser Anstalt Franz Kempf,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium in Cattaro der Supplent am Staats-Gymnasium in Spalato Dr. Heinrich Grbavčić,

an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Karolinenthal der Supplent an dieser Anstalt Anton Tilp,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Dr. Ernst Beutel in Wien,

an der Staats-Gewerbeschule in Pardubitz der Supplent an dieser Anstalt Johann Stejskal,

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der wirkliche Lehrer an der Kommunal-Realschule in Laun Johann Trpišovský,

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Jaroměř der Architekt und Baumeister Konstantin Mráček in Prag,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipzigerplatze in Triest der Volksschullehrer Josef Maule in Ronchi,

zum definitiven Turnlehrer

am Staats-Gymnasium in Sambor der Supplent am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg Med.-Dr. Alfred Winogrodzki,

zur Arbeitslehrerin

am Zivil-Mädchen-Pensionate in Wien die Supplentin an diesem Institute Adelinde von Kurz,

zum Werkmeister

an der maschinengewerblichen Fachschule in Komotau der Mechaniker Walter Herbert.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Alexander Pilcz als Privatdozent für Psychiatrie und Neurologie

an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Max Dvořák als Privatdozent für mittelalterliche und neuere Kunstgeschichte

an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Viktor Lieblein als Privatdozent für Chirurgie

an der medizinischen Fakultät der deutschen Universität in Prag und

des Advokaten Dr. Miloslav Stieber als Privatdozent für deutsches Recht

an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

den Direktortitel

dem pensionierten Oberlehrer Eduard Scheidl in Griesbach und

dem Oberlehrer an der Knaben-Volksschule St. Andrä in Graz Gottfried Nickl, dann

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Wiener-Neustadt dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen Eduard Sýkora, und

eine Stelle an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn dem wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium in Straßnitz Dr. Andreas Brandstätter verliehen,

den Architekten Mauriz Balzarek zum Lehrer an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz bestellt und

den provisorischen Lehrer an der nautischen Schule in Lussinpiccolo, k. und k. Linienschiffs-Fähnrich Josef Neumayer im Lehramte bestätigt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag** gelangen mit 1. Oktober d. J. die Assistentenstellen bei den Lehrkanzeln für chemische Technologie und für Freihand- und Ornamentenzeichnen zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stellen erfolgt auf zwei Jahre und kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre platzgreifen.

Die mit diesen Assistentenstellen verbundene Jahresremuneration von je 1400 Kronen wird, falls der Bewerber den Anforderungen des § 1 der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 9 entspricht, nach Ablauf des 2. und 4. Dienstjahres um je 200 Kronen erhöht.

Die dokumentierten, mit einer 1 Krone-Stempelmarke zu versehenden Gesuche um Verleihung dieser Stellen sind an das Professoren-Kollegium der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag zu richten und unter Anschluß eines curriculum vitae bis 30. September d. J. bei dem Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag einzubringen.

Hiebei wird bemerkt, daß zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, den Konstrukteuren und Assistenten der technischen Hochschulen, soferne sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und allen geforderten Qualifikationsbedingungen, wozu insbesondere die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung gehört, entsprechen, der Charakter von Staatsbeamten zukommt.

An der **k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz** ist die Stelle eines Praktikanten mit dem jährlichen Adjutum von 1000 Kronen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben den an einer inländischen Universität erlangten Doktorgrad oder die Approbation für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, Kenntnis der neueren Sprachen, insbesondere des Französischen und Englischen, endlich eine schöne und deutliche Handschrift nachzuweisen.

Die eigenhändig geschriebenen, an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisierenden und allenfalls mit dem Geburtsscheine, dem Maturitätsprüfungszeugnisse und dem Absolutorium zu versehenden Gesuche sind eventuell in dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Oktober d. J. bei der Vorstehung der k. k. Universitäts-Bibliothek in Czernowitz einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Altstadt** kommt im Schuljahre 1902/1903 eine provisorische Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im § 8 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Mathematik und geometrisches Zeichnen mit zirka 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Besetzung.

Bewerber (eventuell auch ungeprüfte) wollen ihre entsprechend belegten Gesuche sofort bei der Direktion der Anstalt einbringen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis längstens 10. Oktober d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Jägerndorf** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1902/1903 eine Supplentenstelle für Freihandzeichnen mit voller Stundenzahl zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den notwendigen Beilagen versehenen Gesuche bei der Direktion der Anstalt einreichen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Sternberg** gelangt eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 30. September d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach** gelangt mit dem Schuljahre 1902/1903 die Schuldienerstelle mit den systemmäßigen Bezügen und dem Genusse einer Dienstwohnung im Anstaltsgebäude sowie mit dem Anspruche auf das im § 11 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 55, beziehungsweise in der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 21. April 1902, Z. 84/K.-U.-M., Minist.-Vdgsbl. Nr. 26 vorgesehene Dienstkleid in natura, eventuell des Äquivalentes hiefür zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über genossene Schulbildung, die Kenntnis der deutschen und der slovenischen Sprache sowie über ihre bisherige Verwendung instruierten Gesuche, falls sie sich bereits in einem öffentlichen Dienste befinden, im vor-

geschriebenen Dienstwege, sonst im Wege der politischen Behörde ihres Wohnsitzes bis 30. September d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach zu überreichen.

Bei sonst gleichen Verhältnissen erhalten jene Bewerber den Vorzug, welche gelernte Gärtner sind.

Anspruchsberechtigte Militärbewerber werden auf das Gesetz vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, beziehungsweise auf die Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 98 verwiesen.

An der **Militär-Volksschule im Artillerie-Arsenale in Wien** ist die Stelle eines Volksschullehrers mit 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle müssen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache besitzen, ledig und in jeder Beziehung für eine solche Verwendung geeignet sein.

In Ermanglung von Bewerbern mit einem Lehrbefähigungszeugnisse können auch solche mit einem Reifezeugnis einer Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache angestellt werden.

Für diese Lehrstelle werden in erster Linie solche Unteroffiziere berücksichtigt, welche nach dem Gesetze für die Anstellung ausgedienter Unteroffiziere das Zertifikat über den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben.

Die Anstellung erfolgt zunächst in der Eigenschaft als provisorischer Volksschullehrer und wird definitiv, wenn nach Ablauf eines Probejahres die Eignung zum Lehrfache erwiesen, beziehungsweise, sobald das Lehrbefähigungszeugnis erworben wurde.

Die an der Militär-Volksschule angestellten Lehrer erhalten an Gebühren: Jahresgehalt 1680 Kronen, in Wien Quartiergeld 1044 Kronen jährlich, insolange keine Wohnung in natura zugewiesen werden kann.

Überdies gebührt den Lehrpersonen nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren die Quinquennalzulage von 200 Kronen.

Die definitiv angestellten Lehrkräfte der Militär-Volksschulen haben Anspruch auf Altersversorgung.

Die einmaligen Reiseauslagen vom gegenwärtigen Anstellungsorte nach Wien werden dem angenommenen Bewerber nach den für Übersiedlungsreisen der ledigen Militär-Beamten der XI. Rangsklasse maßgebenden Bestimmungen vergütet.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche an den k. und k. Artillerie-Arsenal-Direktor in Wien im Dienstwege (durch den vorgesetzten Bezirksschulrat) bis 25. September d. J. einzureichen.

An der **k. k. deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen** kommt eine Lehrstelle für Physik, Chemie und chemische Technologie mit dem sofortigen Dienstantritte zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Anfangsgehalt von 2800 Kronen nebst einer Aktivitätszulage von 600 Kronen verbunden. Nach je 5 Jahren wächst der Gehalt um in die Pension anrechenbare Zulagen, von welchen die zwei ersten je 400 Kronen, die drei letzten je 600 Kronen betragen. Nach 15jähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolgt überdies die Beförderung in die VIII. Rangsklasse, womit eine weitere Erhöhung des Gehaltes um 800 Kronen sowie der Aktivitätszulage um 120 Kronen verbunden ist. Auch kann Bewerbern, die eine bedeutende Praxis als Chemiker nachweisen können, die in der Praxis zugebrachte Dienstzeit bis zu fünf Jahren für die Pension und die Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.

Bewerber um diese Stelle mit absolvierten Hochschulstudien wollen ihre mit dem Befähigungszeugnisse, den Studien- und Verwendungszeugnissen sowie mit einer kurzen Lebensbeschreibung belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche bis 30. September d. J. an die Direktion der obgenannten Anstalt senden.

Außerdem haben Kompetenten, die sich nicht schon in einer definitiven Staatsanstellung befinden, ihrem Gesuche noch ein von der Heimatsgemeinde ausgestelltes, von der zuständigen politischen Bezirksbehörde bestätigtes Sittenzeugnis anzuschließen, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß.

Bewerber, die zum Heere, zur Landwehr oder zur Kriegsmarine assentiert sind und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wollen überdies in ihrem Gesuche anführen, ob sie der gesetzlichen Präsenz-Dienstpflicht bereits genüge geleistet haben.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. E. (Böhmen)** gelangt mit 1. Jänner 1903 eine Lehrstelle für Freihand-, Geometrisches und Projektionszeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 400 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu 400 Kronen, die drei folgenden zu 600 Kronen jährlich) verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie, falls die Bewerber nicht im Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem auch der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 10. Oktober d. J. bei der Direktion der Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. E. (Böhmen) einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XIX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. a. g. zu gestatten geruht, daß dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Graz, Hofrat Dr. August Tewes aus Anlaß der erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Religionsprofessor am akademischen Gymnasium in Wien, Ehrendomherrn Johann Reider aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. September d. J. dem Direktor der Staats-Realschule in Tarnopol Michael Rembacz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem ordentlichen Professor der Pastoraltheologie an der Universität in Graz Dr. Franz Klinger aus Anlaß seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. dem ordentlichen Professor der Zoologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Anton Frič anläßlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone III. Klasse mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September d. J. dem Oberlehrer an der Volksschule in Bautsch, Direktor Josef Hykerda aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Oberlehrer der Volksschule in Schlöglmühl, Direktor Franz Stümpfler das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem Direktor der II. städtischen Knaben-Volksschule in Laibach Franz Raktelj aus Anlaß seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem pensionierten Portier an der Akademie der bildenden Künste in Wien Karl Sloup das silberne Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September d. J. den ordentlichen Professor an der technischen Hochschule in Wien Emanuel Czuber taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September d. J. dem ordentlichen Professor des allgemeinen und österreichischen Staatsrechtes, der Verwaltungslehre und des österreichischen Verwaltungsrechtes an der Universität in Wien Dr. Wenzel Lustkandl aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Cyrill Reich anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. J. den Bezirkshauptmann Adalbert Chmel zum Landesregierungsrate und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrate für Schlesien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Oberinspektor bei der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und außerordentlichen Professor an der deutschen Universität in Prag Dr. Karl Brunner zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Innsbruck a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den ordentlichen Professor der vergleichenden Anatomie und Embryologie an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz Vejdovský zum ordentlichen Professor der Zoologie an dieser Universität a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke Dr. Thomas Franz Hanausek zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Krems a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium bei St. Anna in Krakau Roman Zawiliński zum Direktor des Staats-Gymnasiums in Tarnów a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Direktor-Stellvertreter

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Krakau der ordentliche Universitätsprofessor Dr. Anton **Wierzejski,**

zu Mitgliedern dieser Kommission

und zu Fachexaminatoren für Mathematik, beziehungsweise Physik die außerordentlichen Professoren an der Universität daselbst Dr. Stanislaus **Zaremba** und Dr. Ladislaus **Natanson**; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt;

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Lemberg und zu Fachexaminatoren für klassische Philologie, beziehungsweise Mathematik die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Stanislaus **Witkowski** und Dr. Johann **Rajewski**; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt;

zum Mitgliede

der Kommission für die Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache an der deutschen technischen Hochschule in Prag der ordentliche Professor an dieser Hochschule, diplomierte Ingenieur Josef **Melan,**

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Klagenfurt für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt Anton **Rauch,**

der Kommission für die Abhaltung der Staatsprüfung an dem Kurse zur Heranbildung von Vermessungsgeometern an der technischen Hochschule in Graz der Statthalterei-Ingenieur Dr. techn. Hans **Löschner** in Graz,

zum wirklichen Religionslehrer

am Staats-Gymnasium in Prerau der Kooperator in Zwittau Dr. Method **Kubíček,**

an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke der ehemalige Supplent an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Dr. Franz **Wallentin,**

zum Religionslehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Jičín der Religionslehrer an der Knaben-Bürgerschule in Hořitz Wenzel **Fayks,**

zu wirklichen Lehrern

am Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient der provisorische Lehrer an dieser Anstalt Adolf **Cetto** und der Supplent an derselben Anstalt Arthur **Caprini,**

zum wirklichen Lehrer

an der Staats-Realschule in Kuttenberg der Supplent am Staats-Gymnasium in Leitomischl Dr. Ferdinand **Pietsch,**

zum definitiven Übungsschullehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der provisorische Übungsschullehrer an dieser Anstalt Thaddäus **Dujmović,**

zur Übungsschullehrerin

an der Übungsschule der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient die Supplentin an dieser Anstalt Rosina **Baldessari,**

*

zum provisorischen Lehrer

an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag der Supplent an der III. deuts… Staats-Realschule daselbst Eduard Lode,

am Staats-Gymnasium in Radautz der Lehramtskandidat Dr. Arthur Ledl,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Ingenieur der I. Brün… Maschinenfabrik Arthur Günther,

an der böhmischen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Bauingenieur Fr… Klokner,

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Linz der Maschinenadjunkt de… österreichischen Staatsbahnen Karl Bubak,

an der Staats-Gewerbeschule in Prag der Adjunkt der technischen Finanzkontr… Josef Ryšavý,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der kunstgewerblichen Fachschule in Bozen der Fachlehrer an dieser Ans… Julius Knobloch,

zur Lehrerin

an der Fachabteilung für Kunststickerei der Staats-Gewerbeschule in Tri… Marie Samek.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat für die sechsjährige Funktionsperiode bis … Ende des Schuljahres 1907/1908 zu Bezirksschulinspektoren in Niederösterreich ernan…

1. Für den Schulbezirk Wien, und zwar:

a) Für den I. Inspektionsbezirk (I. Gemeindebezirk ganz und VI. Gemeind… bezirk mit Ausnahme der Privatschulen) den Bürgerschuldirektor, kaiserlichen R… Raimund Hofbauer;

b) für den II. Inspektionsbezirk (II. Gemeindebezirk und Zwischenbrücken) d… Professor am Sophien-Gymnasium in Wien, Schulrat Johann Max Hinterwaldner;

c) für den III. Inspektionsbezirk (III. und XI. Gemeindebezirk) den Bürgersch… direktor Franz Homolatsch;

d) für den IV. Inspektionsbezirk (IV. und X. Gemeindebezirk mit Ausschluß der Privatschulen der Professor am Sophien-Gymnasium in Wien Dr. Franz Wiedenhofer;

e) für den V. Inspektionsbezirk (V. und XII. Gemeindebezirk) den Übungsch… lehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Wien Moriz Habernal;

f) für den VI. Inspektionsbezirk (XIII. und XIV. Gemeindebezirk) den Profe… an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke Dr. Vinzenz Suchomel;

g) für den VII. Inspektionsbezirk (VII. und XV. Gemeindebezirk und die Privat… schulen des X. Gemeindebezirkes) den Professor am Karl Ludwig-Gymnasium in Wie… Dr. Johann Eibl;

h) für den VIII. Inspektionsbezirk (VIII. und XVII. Gemeindebezirk und di… Privatschulen des VI. Gemeindebezirkes) den Bürgerschuldirektor Albert Kundi;

i) für den IX. Inspektionsbezirk (IX. und XX. Gemeindebezirk) den Bürgerschu… direktor August Hofer;

k) **für den X. Inspektionsbezirk (XVI. Gemeindebezirk und die Privatschulen des IV. Gemeindebezirkes)** den Bürgerschuldirektor Franz **Schmidt**;

l) **für den XI. Inspektionsbezirk (XVIII. und XIX. Gemeindebezirk)** den Bürgerschuldirektor Alois **Fellner**;

2. **für die Schulbezirke Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs** den Bürgerschuldirektor Wilhelm **Bauhofer** in Wien;

3. **für den Schulbezirk Baden** den Professor am Staats-Gymnasium im XVII. Wiener Gemeindebezirke Arthur **Wieser**;

4. **für den Schulbezirk Bruck a. d. Leitha** der Bürgerschullehrer Josef **Oppelt** in Neunkirchen;

5. **für den Schulbezirk Floridsdorf** den Oberlehrer Josef **Holletschek** in Wien;

6. **für den Schulbezirk Gmünd** den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Josef **Zuckersdorfer**;

7. **für den Schulbezirk Hietzing-Umgebung** den Bürgerschuldirektor Eduard **Siegert** in Wien;

8. **für den Schulbezirk Horn** den Bürgerschuldirektor Josef **Kopetzky** in Wien;

9. **für den Schulbezirk Korneuburg** den Bürgerschullehrer Viktor **Trantzl** in Wien;

10. **für den Schulbezirk Krems** den Bürgerschuldirektor Johann **Wandl** in Krems;

11. **für den Schulbezirk Lilienfeld** den Bürgerschuldirektor Heinrich **Rameis** in St. Pölten;

12. **für den Schulbezirk Melk und Scheibbs** den Bürgerschuldirektor Julius **John** in Scheibbs;

13. **für den Schulbezirk Mistelbach** den Bürgerschullehrer Oskar **Wymlatil** in Feldsberg;

14. **für den Schulbezirk Mödling** den Bürgerschuldirektor Josef **Marek** in Mödling;

15. **für den Schulbezirk Neunkirchen** den Bürgerschuldirektor, kaiserlichen Rat Josef **Ekhart** in Neunkirchen;

16. **für den Stadtschulbezirk Wiener-Neustadt** den Direktor des niederösterreichischen Landes-Lehrerseminars in Wiener-Neustadt Dr. Franz **Rimmer**;

17. **für den Landschulbezirk Wiener-Neustadt** den Bürgerschullehrer Karl **Gerstner** in Wien;

18. **für den Schulbezirk Oberhollabrunn** den Professor am Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn Ignaz **Pavliček**;

19. **für den Schulbezirk Pöggstall** den Bürgerschullehrer Josef **Steigl** in Wien;

20. **für den Schulbezirk St. Pölten** den Professor am Landes-Real- und Obergymnasium in St. Pölten Dr. Karl **Weilnböck**;

21. **für den Schulbezirk Tulln** der Bürgerschuldirektor Franz **Cernik** in Klosterneuburg;

22. **für den Schulbezirk Unter-Gänserndorf** den Bürgerschuldirektor Franz **Zdarsky** in Wien;

23. **für den Schulbezirk Waidhofen a. d. Thaya** den Bürgerschullehrer Martin **Hartmann** in Laa a. d. Thaya;

24. **für den Schulbezirk Zwettl** den Bürgerschuldirektor Karl **Winkler** in Wien.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat **zu Mitgliedern der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen, beziehungsweise für allgemeine Volksschulen in Galizien** für die dreijährige Funktionsperiode vom Beginne des Schuljahres 1902/1903 bis zum Schlusse des Schuljahres 1904/1905 ernannt, und zwar:

I. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse auf Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau in Lemberg:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Lemberg Julian **Zubczewski**;

zu dessen Stellvertretern

den Professor an der Universität in Lemberg Dr. Theophil **Ciesielski**,
den Professor an der Staats-Realschule in Lemberg Anton **Stefanowicz**,
den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg Valentin **Wołcz**,
den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Stadt) Julian **Fafara**,
den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Land) Franz **Howorka**,
den Professor am V. Staats-Gymnasium in Lemberg Josef **Szafran**;

zu Mitgliedern

1) Dr. Placidus **Dziwiński**, Professor an der technischen Hochschule,
2) Basilius **Biłecki**, Professor am akademischen Gymnasium,
3) Josef **Czernecki**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
4) Dr. Alfred **Jahner**, zur Dienstleistung dem k. k. Landesschulrate zugewiesener Professor am IV. Staats-Gymnasium,
5) Dr. Elias **Kokorudz**, Professor am akademischen Gymnasium,
6) Franz **Konarski**, Professor am V. Staats-Gymnasium,
7) Dr. Johann **Kopacz**, Professor am akademischen Gymnasium,
8) Heinrich **Kopia**, Professor am II. Staats-Gymnasium,
9) Marian **Łomnicki**, Professor am IV. Staats-Gymnasium,
10) Dr. Josef **Limbach**, Professor am Franz Joseph-Gymnasium,
11) Stanislaus **Majerski**, Direktor der städt. „Königin Hedwig"-Bürgerschule,
12) Roman **Moskwa**, Professor am V. Staats-Gymnasium,
13) Hilarius **Ogonowski**, Professor am akademischen Gymnasium,
14) Peter **Ogonowski**, Professor am akademischen Gymnasium,
15) Dr. Michael **Paczowski**, Professor am akademischen Gymnasium,
16) Dr. Emil **Sawicki**, kaiserlicher Rat und Professor am akademischen Gymnasium,
17) Michael **Siwak**, Professor am IV. Staats-Gymnasium,
18) Dr. Albert **Zipper**, Professor am II. Staats-Gymnasium,
19) Dr. Eugen **Piasecki**, Turnlehrer am IV. Staats-Gymnasium,
20) Emil **Bernhard**, Professor an der Staats-Realschule,

21) Edmund Grzębski, Professor an der Staats-Realschule,

22) Michael Lityński, Professor an der Staats-Realschule,

23) Wladimir Szuchiewicz, Professor an der Staats-Realschule,

24) Ladislaus Zbierzchowski, Professor an der Staats-Realschule,

25) Valerian Kryciński, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

26) Eduard Pietsch, Professor an der Staats-Gewerbeschule,

27) Johann Pliszewski, wirklichen Lehrer an der k. k. Handelsakademie,

28) Dr. Wladimir Kocowski, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

29) Eduard Pawłowski, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

30) Basilius Tysowski, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

31) Thaddäus Kopystyński, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

32) Dr. Karl Nittmann, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

33) Ludomira Nowicka, Professorin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

34) Kasimir Bruchnalski, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Lemberg (Stadt),

35) Dr. Valerian Serbeński, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

36) Johann Ligęza, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

37) Vincenta Longchamps, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,

38) Marie Skrzyńska, Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,

39) Philipp Borecki, Direktor an der Knaben-Volksschule,

40) Josef Piórkiewicz, Oberlehrer der Knaben-Volksschule,

41) Dr. Johann Niemiec, Oberlehrer der Privat-Knaben-Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht,

42) Edmund Urbanek, Oberlehrer der Knaben-Volksschule,

43) Michael Chrupowicz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

44) Josef Hryniewicz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

45) Nikolaus Moroz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

46) Ferdinand Szczurkiewicz, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

47) Ottilie Barewicz, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

48) Barbara Lityńska, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

49) Marie Strzelecka, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt; sämtliche in Lemberg.

II. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit polnischer Unterrichtssprache, dann mit deutscher Unterrichtssprache, jedoch in Betreff der letzteren unter Beschränkung der Giltigkeit der Prüfungszeugnisse auf Schulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogtume Krakau, in Krakau:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor, Schulrat Miecislaus Zaleski;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Krakau, Schulrat Roman Vimpeller,

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krakau (Stadt) Anton Medardus Kawecki und

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Krakau Josef Bielenin;

zu Mitgliedern

1) Bronislaus **Gustawicz**, Professor am III. Staats-Gymnasium,
2) Valerian **Heck**, Professor am I. Staats-Gymnasium,
3) Adolf Sigismund **Stylo**, Professor am I. Staats-Gymnasium,
4) Thaddäus **Borowiczka**, Professor an der Staats-Realschule,
5) Hilarius **Hołubowicz**, Professor an der Staats-Realschule,
6) Leo **Piccard**, Professor an der Staats-Realschule,
7) Josef **Weber**, Professor an der Staats-Realschule,
8) Stanislaus **Harlender**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Matthias **Kołczykiewicz**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Matthias **Zwoliński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Anton **Żukowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Josef **Dobrowolski**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
13) Josef **Gebhardt**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
14) Peter **Prysak**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
15) Stanislaus **Tołłoczko**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
16) Stanislaus **Pallan**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Wieliczka,
17) Josef **Spis**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krakau (Land),
18) Severin **Udziela**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Podgórze,
19) Dr. Stanislaus **Ponikło**, Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
20) Julian **Maciołowski**, Bürgerschuldirektor,
21) Heinrich **Wacięga**, Bürgerschuldirektor,
22) Jakob **Kowalski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
23) Karl **Polakiewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
24) Romuald **Wereszczyński**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
25) Ludovika **Bojarska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
26) Julie **Stahlberger**, Arbeitslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
27) Julie **Baronowska**, Musiklehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,
28) Dr. Marian **Tokarski**, Turnlehrer am III. Staats-Gymnasium,
29) Anton **Gramatyka**, Zeichenlehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
30) Hedwig **May**, Turnlehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt;
sämtliche in Krakau.

Im Bedarfsfalle sind der Prüfungskommission beizuziehen:

Ladislaus **Lubomęski**, Professor der landwirtschaftlichen Betriebslehre an der Universität
Dr. Adam **Prażmowski**, Gutsbesitzer,
Felix **Sandoz**, Sekretär der Gesellschaft für Viehzucht und
Sophie **Baraniecka**, Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt;
sämtliche in Krakau.

III. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in **Krosno**:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Thomas **Tokarski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Krosno Simon **Matusiak**, und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Krosno Kasimir **Dutkiewicz**;

zu Mitgliedern

1) Kaspar **Brzostowicz**, Direktor der Staats-Realschule,

2) Johann **Bystrzycki**, Professor an der Staats-Realschule,

3) Kasimir **Antosiewicz**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

4) Ladislaus **Pietrzycki**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

5) Stanislaus **Wilga**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

6) Franz **Dąbrowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

7) Karl **Stohl**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

8) Dr. Anton **Ślączka**, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

9) Peter **Hryniowski**, Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt,

10) Johann **Wanat**, Lehrer an der 6klassigen Volksschule,

11) Heinrich **Malis**, Lehrer an der 6klassigen Volksschule,

12) Adalbert **Nęcki**, Lehrer an der 6klassigen Volksschule,

13) Thaddäus **Bohaczek**, Unterlehrer an der 6klassigen Volksschule,
sämtliche in Krosno;

14) Johann **Józefowicz**, Oberlehrer an der 2klassigen Volksschule in Króscienko wyżne,

15) Vinzenz **Manierski**, Oberlehrer an der 2klassigen Volksschule in Jedlicze.

IV. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in **Przemyśl**:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl Josef **Fałat**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor des Staats-Gymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache in Przemyśl Gregor **Ceglinski** und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Przemyśl Ladislaus **Relinger**,

zu Mitgliedern

1) Stanislaus **Goliński**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,

2) Anton **Kozłowski**, Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

3) Laura **Przybylska**, Professorin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

4) P. Maxim **Kopko**, Religionslehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

5) Antonia **Mandybur**, Professorin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

6) Olga **Ciepanowska**, Professorin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

7) Viktor **Chrzanowski**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

8) Anton **Żurakowski**, Oberlehrer an der 4klassigen Mädchen-Volksschule,

9) Simon **Koczyrkiewicz**, Oberlehrer an der 4klassigen Knaben-Volksschule,

10) Ludwig **Dietz**, Musiklehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

11) Wanda **Dembowska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

12) Stanisława **Linhardt**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

13) Sidonia **Sikorska**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

14) Hedwig **Filippi**, Übungsschullehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt,

15) Dr. Sigismund **Smolarski**, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerinnenbildungsanstalt;

sämtliche in Przemyśl.

V. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Rzeszów:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Thomas **Tokarski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Rzeszów Johann **Krawczyk**,

den Direktor des Staats-Gymnasiums in Rzeszów Josef **Nogaj** und

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Rzeszów Julian **Dobrzański**;

zu Mitgliedern

1) Stanislaus **Babiński**, Professor am Staats-Gymnasium,

2) Dr. Wilhelm Salomon von **Friedberg**, Professor am Staats-Gymnasium,

3) Kasimir **Jakiel**, wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium,

4) Jakob **Forczek**, wirklichen Lehrer am Staats-Gymnasium,

5) Adolf **Engel**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

6) Konstantin **Bielecki**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

7) Leopold **Wilhelm**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

8) Franz **Gottwald**, Direktor an der Mädchen-Bürgerschule,

9) Valentin **Miller**, Direktor der Knaben-Bürgerschule,

10) Johann **Nowak**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

11) Leo **Kublin**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

12) Kasimir **Mazurkiewicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

13) Julian **Dzikowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

14) Johann **Czubski**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

15) Helena **Dolińska**, Oberlehrerin an der vierklassigen Mädchen-Volksschule,

16) Dr. Adalbert **Fiałkowski**, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

17) Julian **Stefanowicz**, Supplenten am Staats-Gymnasium,

18) Ladislaus **Kmieć**, Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt;

sämtliche in Rzeszów.

VI. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in **Sambor:**

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Johann **Matijów;**

zu dessen Stellvertretern

den Direktor des Staats-Gymnasiums in Sambor Dr. Franz **Tomaszewski,** und
den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Karl **Kratochwila;**

zu Mitgliedern

1) Eduard **Berger,** Professor am Staats-Gymnasium,
2) Maximilian **Krynicki,** Professor am Staats-Gymnasium,
3) Theodor **Biłeńki,** Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Stanislaus **Głogowski,** Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Johann **Sielecki,** Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Anton Roman **Uhma,** Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Josef **Skowroński,** Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Sambor,
8) Dr. Adalbert **Chrząszczewski,** Dozent der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Sigismund **Wierzchowski,** Direktor der Knaben-Bürgerschule,
10) Eleonore **Mekler,** Direktorin der Mädchen-Bürgerschule,
11) Johann **Harwot,** Direktor der Knaben-Volksschule,
12) Johann **Filipczak,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Miecislaus **Hlawaty,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Apollinar **Lewicki,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Ladislaus **Sciežyński,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Ignaz **Sekura,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Vinzenz **Skotnicki,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
18) Cyprian **Wierzbiański,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
19) Wladimir **Wolański,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
20) Alexander **Żerebecki,** Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
21) Karl **Streit,** Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
22) Boleslaus **Janicki,** Lehrer an der Knaben-Bürgerschule;

sämtliche in Sambor.

VII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in **Stanislau:**

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau Johann **Wojciechowski;**

zu dessen Stellvertreter

den Direktor der Staats-Realschule in Stanislau Franz **Nowosielski;**

zu Mitgliedern

1) Prokopius **Rybczuk**, Professor am Staats-Gymnasium,
2) Leopold **Seidler**, Professor an der Staats-Realschule,
3) Julian **Latkowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Anton **Rotter**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Stanislaus **Kostecki**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Stanislau,
6) Wilhelmine **Nemetz**, Direktorin an der Mädchen-Bürgerschule,
7) Aloisia **Nadachowska**, Oberlehrerin an der Mädchen-Volksschule,
8) Eustachius **Merunowicz**, Leiter der Tischlerschule,
9) Anton **Adamus**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Michael **Dewosser**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Johann **Gołębiowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Johann **Helfer**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
13) Rudolf **Ludwig**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Alexander **Saloni**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Stephan **Skorobohaty**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Stephan **Weber**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Roman **Zakliński**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
18) Sigismund **Urbanyi**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt;
sämtliche in Stanislau.

VIII. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Tarnopol:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Emil **Michałowski**;

zu dessen Stellvertretern

den Direktor des Staats-Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnopol, Schulrat Dr. Moritz **Maciszewski**, und

den Direktor der Staats-Realschule in Tarnopol Michael **Rembacz**;

zu Mitgliedern

1) Vinzenz **Kubik**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
2) Wladimir **Lewicki**, Professor am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache,
3) Johann **Laug**, Professor an der Staats-Realschule,
4) Witold **Schreiber**, wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule,
5) Johann **Zamorski**, wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule,
6) Ladislaus **Satke**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Stanislaus **Srokowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
8) Johann **Wagilewicz**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Bronislaus **Chmurowicz**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Tarnopol,
10) Dr. Valerian **Kowenicki**, Dozent für Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Kasimir **Futyma**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule,
12) Johann **Brzezina**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

13) Demetrius **Dmytrko**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
14) Franz **Jaworczykowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
15) Sylvester **Ochnicz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
16) Ladislaus **Orosz**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
17) Ignaz **Suski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
18) Josef **Szwajkowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
19) Johann **Ruth**, Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt;
sämtliche in Tarnopol.

IX. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache in Tarnów:

zum Direktor

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Tarnów Hippolit **Parasiewicz**;

zu dessen Stellvertretern

den Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Tarnów Ladislaus **Lech**, und
den Direktor der Staats-Realschule in Tarnów Karl **Trochanowski**;

zu Mitgliedern

1) Dr. Stanislaus **Zathey**, Lehrer am Staats-Gymnasium,
2) Thaddäus **Czaykowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
3) Viktor **Doležan**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
4) Boleslaus **Łazarski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
5) Alfred **Ruciński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
6) Dr. Heinrich **Kowalski**, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,
7) Johann **Ruszczyński**, Direktor der Mädchen-Bürgerschule,
8) Franz **Arzt**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
9) Leo **Lalicki**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
10) Adalbert **Ryglowski**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
11) Ladislaus **Studnicki**, provisorischer Musiklehrer an der Lehrerbildungsanstalt,
12) Theodor **Szypuła**, Oberlehrer an der Volksschule,
13) Josef **Maleta**, Lehrer an der Bürgerschule,
14) Johann **Swoboda**, Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt;
sämtliche in Tarnów.

X. Für die Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Zaleszczyki:

zum Direktor

den k. k. Landesschulinspektor Boleslaus Adam **Baranowski**;

zu dessen Stellvertreter

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Zaleszczyki, kaiserl. Rat Titus **Słoniewski**;

zu Mitgliedern

1) Kornelius **Czerwiński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,
2) Wladimir **Markowski**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

3) Josef **Marczyński**, Professor an der Lehrerbildungsanstalt,

4) Stanislaus **Juźwa**, Bezirksschulinspektor für den Schulbezirk Zaleszczyki,

5) Erasmus **Starzyński**, Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

6) Kasimir **Reiter**, Oberlehrer an der sechsklassigen Knaben-Volksschule,

7) Dr. Johann **Sołowski**, Dozenten der Hygiene und Somatologie an der Lehrerbildungsanstalt,

8) Janina **Łabicka**, provisorische Oberlehrerin an der sechsklassigen Volksschule,

9) Ladislaus **Girtler**, Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt,

10) Adolf **Bilger**, Supplenten an der Lehrerbildungsanstalt,

11) Franz **Koniów**, Hilfslehrer an der Lehrerbildungsanstalt,

12) Ludwig **Taras**, Volksschullehrer,

13) Helena **Dub**, Volksschullehrerin;

sämtliche in Zaleszczyki; und weiters

den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Dr. Josef **Olesków** zum I. Stellvertreter des Direktors, und

den Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Sokal Peter **Budziński** zum Mitgliede der Prüfungskommission für allgemeine Volksschulen mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache in Sokal für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1902/1903 nach Maßgabe der **medizinischen Rigorosen-Ordnung** vom 15. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 57) abzuhaltenden Rigorosen nachbenannte Funktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

zu Regierungskommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sektionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer**,

den Sektionsrat im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing** und

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Max **Gruber** und Dr. Julius **Wagner** Ritter von Jauregg,

zu deren Stellvertretern

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Viktor **Urbantschitsch** und Dr. Ottokar **Chiari**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

die ordentlichen Universitätsprofessoren, Hofrat Dr. Isidor **Neumann** und Dr. Gustav **Riehl**,

zu deren Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theodor **Escherich**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Vinzenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Stephan **Gellner**;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Arnold **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ferdinand **Hueppe**;

zum Coëxaminator beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Philipp Josef **Pick** und

zu dessen Stellvertreter

den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emanuel **Zaufal**;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Vinzenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Franz **Plzák**;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gustav **Kabrhel** und

zu dessen Stellvertreter

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Kuffner**;

zum Coëxaminator beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Viktor **Janovský** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Regierungsrat Dr. Karl **Schwing**;

IV. an der Universität in Graz:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Ludwig **Possek** und für den Fall seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gabriel **Anton**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wilhelm **Prausnitz**, sowie den titul. ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Johann **Habermann**;

V. an der Universität in Innsbruck:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Konzipisten Dr. Friedrich **Sander**;

zu Coëxaminatoren beim II. medizinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Mayer** und Dr. Johann **Loos**;

zu Coëxaminatoren beim III. medizinischen Rigorosum

die außerordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Georg **Juffinger**, Dr. Johann **Rille** und Dr. Alois **Lode**;

VI. an der Universität in Krakau:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło**;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Matthias **Jakubowski** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdozenten Dr. Johann **Raczyński**;

zum Coëxaminator beim III. medizinischen Rigorosum

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ladislaus **Reiß** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Przemysław **Pieniążek**;

VII. an der Universität in Lemberg:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor kais. Rat Dr. Josef **Barzycki**;

zum Coëxaminator beim II. medizinischen Rigorosum

den Landes-Sanitätsrat Dr. Emil **Merczyński** und

zu dessen Stellvertreter

den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Bądziński**;

zum Coëxaminator beim III. medizinischen Rigorosum

den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wladimir **Lukasiewicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Privatdozenten Dr. Hilarius **Schramm**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die im Studienjahre 1902/1903 nach Maßgabe der **pharmazeutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung** vom 16. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 200) abzuhaltenden Prüfungen nachbenannte Funktionäre ernannt, und zwar:

I. an der Universität in Wien:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz **Exner**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Julius **Wiesner** und Dr. Richard Ritter **Wettstein** von Westersheim,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Hofrat Dr. Adolf **Lieben**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Regierungskommissären

den Sanitäts-Referenten im Ministerium des Innern, Sektionschef Dr. Emanuel Ritter **Kusý** von Dúbrav,

den Ministerialrat im Ministerium des Innern Dr. Josef **Daimer** und

den Sektionsrat im selben Ministerium Dr. Ferdinand **Illing**, sowie

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Netolitzky**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Herzig**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. August Ritter von **Vogl**;

zu Gastprüfern:

die Apotheker Othmar **Zeidler** und Alois **Kremel**;

II. an der deutschen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ernst **Lecher**,

aus Botanik: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Hans **Molisch** und Dr. Günther Ritter **Beck** von Mannagetta,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Guido **Goldschmiedt**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Vinzenz **Brechler** Ritter von Troskowitz und

zu dessen Stellvertreter

den Ober-Bezirksarzt Dr. Stephan **Gellner**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitäts-professor Dr. Guido **Goldschmiedt**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Julius **Pohl**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Zintl** in Tepl und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Rudolf **Schlegel** in Haida;

III. an der böhmischen Universität in Prag:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Vinzenz **Strouhal**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Velenovský**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Rayman**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Ignaz **Pelc** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Vinzenz **Slavík** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Franz **Plzák**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bohuslav **Brauner** und den außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Bělohoubek**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Chodounský**,

zum Gastprüfer:

den Apotheker Johann **Štěpánek** in Königliche Weinberge und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Ottomar **Pohl** in Smichov;

IV. an der Universität in Graz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Leopold **Pfaundler**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Gottlieb **Haberlandt**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Zdenko H. **Skraup**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. August **Schneditz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor Dr. Ludwig **Possek** und im Falle seiner dienstlichen Verhinderung den Ober-Bezirksarzt Dr. Adolf **Kutschera** Ritter von Aichbergen;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor, Hofrat Zdenko H. **Skraup,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Moeller;**

zu Gastprüfern:

die Apotheker Rudolf **Dreweny,** Bernhard **Fleischer** und Wilhelm **Swoboda;**

V. an der Universität in Innsbruck:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Klemenčič,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Emil **Heinricher,**

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Statthaltereirat Dr. Ferdinand **Sauter** und

zu dessen Stellvertreter

den Sanitäts-Konzipisten Dr. Friedrich **Sander;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Karl **Brunner,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Nevinny;**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Karl **Fischer** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Guido **Oellacher;**

VI. an der Universität in Krakau:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. August **Witkowski,**

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Rostafiński,**

aus allgemeiner Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm;**

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Ober-Bezirksarzt Dr. Gustav **Bielański** und

zu dessen Stellvertreter

den Direktor des St. Lazarus-Spitales und titul. außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Ponikło;**

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: die ordentlichen Universitätsprofessoren Dr. Karl **Olszewski** und Dr. Julian **Schramm,**

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Josef **Lazarski,**

zum Gastprüfer:

den Apotheker Karl **Luczko** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Xaver **Mikucki**;

VII. an der Universität in Lemberg:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Ignaz **Zakrzewski**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Theophil **Ciesielski**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zum Regierungskommissär

den Landes-Sanitäts-Referenten, Hofrat Dr. Josef **Merunowicz** und

zu dessen Stellvertreter

den Landes-Sanitäts-Inspektor, kaiserlichen Rat Dr. Josef **Barzycki**;

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Bronislaus **Radziszewski**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Wenzel von **Sobierański**;

zum Gastprüfer:

den Apotheker Jakob **Piepes-Poratyński** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Karl **Sklepiński**;

VIII. an der Universität in Czernowitz:

a. bei den Vorprüfungen:

zu Prüfern:

aus Physik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Alois **Handl**,

aus Botanik: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl**,

aus allgemeiner Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**;

b. beim pharmazeutischen Rigorosum:

zu Prüfern:

aus allgemeiner und pharmazeutischer Chemie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Richard **Přibram**,

aus Pharmakognosie: den ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Eduard **Tangl** und

zum Gastprüfer:

den Apotheker Dr. Josef **Barber** und

zu dessen Stellvertreter

den Apotheker Georg **Gregor**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Oskar **Stoerk** als Privatdozent für pathologische Anatomie,

des Dr. Josef **Fabricius** als Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie, und

des Dr. Julius **Zappert** als Privatdozent für Kinderheilkunde
an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien,

des Dr. Fritz **Hartmann** als Privatdozent für Psychiatrie und Neuropathologie
an der medizinischen Fakultät der Universität in Graz,

des Finanzkonzeptspraktikanten Dr. Josef **Drachowský** als Privatdozent für Finanzwissenschaft und österreichisches Finanzrecht, und

des Auskultanten Dr. Johann **Krčmář** als Privatdocent für österreichisches Privatrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der böhmischen Universität in Prag bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Innsbruck dem Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Josef **Patigler**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Trient dem Religionslehrer an der Handels-Mittelschule daselbst Francesco **Zieger**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium in Pisek dem wirklichen Religionslehrer am Staats-Gymnasium in Reichenau Josef **Rybička**,

eine Stelle am Staats-Gymnasium mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache in Zara dem Professor am Obergymnasium in Sarajevo Ämilian **Lilek** und

die erledigte definitive Turnlehrerstelle an der Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke dem Turnlehrer am Kommunal-Gymnasium in Gmunden Kaspar **Hellering** verliehen,

zum Werkmeister an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz Johann **Rettenmaier** bestellt,

dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Mies Wenzel **Srp** und dem Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz Rudolf **Dyx** den erbetenen Diensttausch gestattet.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **k. k. Franz Joseph-Gymnasium in Wien** kommt die Stelle des Direktors mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **I. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Bewerber, die auf Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Saaz** gelangt im Schuljahre 1902/1903 eine Supplentenstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber (eventuell auch ungeprüfte) wollen ihre entsprechend belegten Gesuche sofort bei der Direktion des Gymnasiums einbringen.

An der **Staats-Realschule mit italienischer Unterrichtssprache in Rovereto** kommt eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die normalmäßigen Bezüge verbunden.

Die gehörig instruierten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 10. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bis längstens 10. Oktober d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Böhm.-Leipa (Böhmen)** kommt die Assistentenstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 10. Oktober d. J. bei der Direktion der Anstalt einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt eine Lehrstelle für bautechnische Fächer zur Besetzung.

Mit dieser Stelle in der IX. Rangsklasse ist ein Anfangsgehalt von jährlich 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 500 Kronen, der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen von zweimal 400 Kronen und dreimal 600 Kronen verbunden. Für die Erlangung der VIII., beziehungsweise VII. Rangsklasse sowie für die Anrechnung von Dienstjahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 175, maßgebend.

Bewerber um diese Stelle müssen Hochschulstudien und eine entsprechende Baupraxis nachweisen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht stilisierten Gesuche, belegt mit dem curriculum vitae und allen zugehörigen Dokumenten, darunter das von der Heimatsgemeinde ausgestellte und von der kompetenten politischen Behörde bestätigte Wohlverhaltungszeugnis, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, sind bis 30. September d. J. bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. E. (Böhmen)** gelangt mit 1. Jänner 1903 eine Lehrstelle für Freihand-, Geometrisches und Projektionszeichnen zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt der IX. Rangsklasse von 2800 Kronen, die Aktivitätszulage von 400 Kronen und der Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen (die ersten zwei zu 400 Kronen, die drei folgenden zu 600 Kronen jährlich) verbunden. Außerdem kann nach Erlangung der dritten Quinquennalzulage die Beförderung in die VIII. Rangsklasse mit dem Stammgehalte von 3600 Kronen erfolgen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind mit den Studien- und Verwendungszeugnissen, sowie, falls die Bewerber nicht im Staatsdienste stehen, mit einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der zuständigen politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse, in welchem auch der Zweck der Ausstellung angeführt sein muß, zu belegen und bis 10. Oktober d. J. bei der Direktion der Staats-Handwerkerschule in Tetschen a. d. E. (Böhmen) einzubringen.

Von dem Lektor für Stenographie an der k. k. Universität in Wien und Mitglied der k. k. Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie **Emil Kramsall** sind im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße 5, erschienen und daselbst sowie durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Lehrgang der Stenographie

(System Gabelsberger).

Im Sinne des behördlich genehmigten Lehrplanes für Wiener **Bürgerschulen** bearbeitet.

Preis 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie

(System Gabelsberger)

für die österreichischen **Mittelschulen** bearbeitet.

(2., im wesentlichen unveränderte Auflage.) Preis, geheftet 1 K 60 h, gebunden 1 K 80 h.

Lehrbuch der Stenographie nebst Leseübungen

(System Gabelsberger).

Für die **I. Abteilung** der **sechsklassigen Mädchen-Lyzeen und für verwandte Anstalten** bearbeitet. Preis, broschiert 1 K 70 h, gebunden 1 K 80 h.

Für die **II. Abteilung** bearbeitet. Preis, broschiert 1 K 22 h, gebunden 1 K 34 h.

Diese sämtlichen Lehrtexte sind vom hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht für die betreffenden Lehranstalten als allgemein zulässig erklärt.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien, I., Schwarzenbergstraße Nr. 5, ist erschienen und daselbst zu beziehen:

Diktierbuch

in stufenförmiger Anordnung für das 8.—14. Lebensjahr

von Direktor Dr. Richard von Muth.

Preis, in Leinwand gebunden, 80 h.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V

Jahrgang 1902. Stück XX.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. dem ordentlichen Professor des Bibelstudiums des Alten Testamentes und der orientalischen Dialekte an der Universität in Lemberg Dr. Klemens **Sarnicki** aus Anlaß der von ihm erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand das Komthurkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. dem ordentlichen Professor der Astronomie und Mathematik an der Universität in Krakau Dr. Franz **Karliński** anläßlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. dem Professor am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn Josef **Wagner** taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September d. J. dem Professor an der Staats-Realschule in Kuttenberg Emanuel **Leminger** anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. dem Bezirksschulinspektor, Realschulprofessor Viktor **Terlitza** in Bielitz taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September d. J. der Wiederwahl des Oberbaurates Josef **Hlávka** zum Präsidenten der böhmischen Kaiser Franz Joseph-Akademie der Wissenschaften, Literatur und Kunst in Prag und zugleich zum Präsidenten der IV. Klasse dieser Akademie, ferner der Wiederwahl des ordentlichen Universitätsprofessors, Hofrates Dr. Anton Ritter von **Randa**, des ordentlichen Professors an der deutschen technischen Hochschule in Prag im Ruhestande, Hofrates Dr. Karl Ritter von **Kořistka**, dann des Gymnasialprofessors im Ruhestande Franz **Kott** zu Präsidenten der I., beziehungsweise II. und III. Klasse, endlich der Wiederwahl des ordentlichen Universitätsprofessors Dr. Bohuslav **Rayman** zum Generalsekretär dieser Akademie, und zwar sämtlich für die statutenmäßige Dauer von drei Jahren, die Allerhöchste Bestätigung a. g. zu erteilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. den mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrates bekleideten Sektionsrat Xenophon Freiherrn von **Mustatza** ad personam zum Ministerialrate, den Sektionsrat Dr. Karl von **Kelle** zum Ministerialrate und den Ministerial-Sekretär Franz **Dunovský** zum Sektionsrate im Ministerium für Kultus und Unterricht a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September d. J. den pensionierten Religionslehrer Leonhard **Wiedemayr** zum Kanonikus des Kollegiat-Kapitels in Innichen a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. September d. J. den Subrektor des Wiener fürsterzbischöflichen Klerikal-Seminars Dr. Ernst **Seydl** zum außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie an der Universität in Wien a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September d. J. den Kanzler der Seckauer fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei Dr. Johann **Köck** zum ordentlichen Professor der Pastoral-Theologie an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den ordentlichen Professor des technischen Zeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn Hans **Schwaiger** zum ordentlichen Professor an der Prager Kunstakademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Oktober d. J. den akademischen Maler Franz **Thiele** zum außerordentlichen Professor an der Prager Kunstakademie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September d. J. den Privatdozenten an der böhmischen Universität in Prag Dr. Vladimir **Novák** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und technischen Physik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. den außerordentlichen Professor für Acker- und Pflanzenbaulehre Dr. Stephan **Jentys** zum ordentlichen Professor und Leiter der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, ferner den Leiter der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Chojnowo Dr. Kasimir **Rogóyski** zum außerordentlichen Professor für Acker- und Pflanzenbaulehre, und zwar beide an der Universität in Krakau, a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September d. J. den Professor am Staats-Gymnasium in Mährisch-Trübau Johann **Gallina** zum Direktor des Staats-Gymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Ministerial-Vizesekretär Dr. Heinrich **Redl** zum Ministerial-Sekretär und die Ministerial-Konzipisten Dr. Leopold Grafen **Hartig** und Dr. Edwin **Schlager** zu Ministerial-Vizesekretären im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Ministerial-Konzipisten Dr. Franz **Leithe**, Dr. Georg Ritter von **Madeyski-Poray** und Dr. Oskar Ritter **Mayer** von der Winterhalde zu Ministerial-Vizesekretären und den Konzipisten der oberösterreichischen Statthalterei Rudolf Grafen **Attems** sowie den Konzipisten der niederösterreichischen Statthalterei August Freiherrn **Czapka** von Winstetten zu Ministerial-Konzipisten im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Universitätsprofessor Dr. Josef **Kubitschek** in dem Ehrenamte eines Konservators der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale auf weitere fünf Jahre bestätigt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Vizepräses

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Innsbruck der Oberlandesgerichtsrat Matthäus **Boscarolli,**

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Wien für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke, Bezirksschulinspektor Dr. Vinzenz **Suchomel,**

zum Vorsitzenden

der deutschen Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag der Regierungsrat Karl Edler von **Ott,**

zu Fachexaminatoren dieser Kommission

für das Studienjahr 1902/1903

der Professor im Ruhestande Josef **Guckler** und der Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite, Emil **Johne,**

zum Vorsitzenden

der böhmischen Prüfungskommission für das Lehramt der Stenographie in Prag der Direktor der Staats-Realschule in den Königlichen Weinbergen Wenzel **Starý,**

zu Fachexaminatoren dieser Kommission

für das Studienjahr 1902/1903

der Professor an der böhmischen Handelsakademie in Prag Johann Ottokar **Pražák** und der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen Dr. Alois **Herout,**

zum Amanuensis

an der Universitäts-Bibliothek in Wien der Praktikant daselbst Dr. Jaroslav **Sutnar,**

zum Hofkonzipisten

der statistischen Zentralkommission der Bibliothekar dieser Kommission Dr. Kamillo **Roncali,** und

zum Bibliothekar

der genannten Kommission der bei dieser Kommission in Dienstesverwendung stehende Hilfsämter-Direktionsadjunkt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Dr. Johann **Hauer,**

zum Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Heinrich **Pohl,**

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau der Bürgerschullehrer in Liebenau Gottfried **Wintersteiner,**

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Klemens **David,**

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Jakob **Jakac,**

*

zum provisorischen Übungsschullehrer

der interimistische Leiter der Vorbereitungsklasse für Lehrerbildungsanstalten in Pola Viktor **Raffael** unter Belassung in dieser Funktion ad personam,

zum provisorischen Übungsschul-Unterlehrer

an der Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Supplent an dieser Anstalt Olynth **Della Mora**,

zur Übungsschullehrerin

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Przemyśl die provisorische Volksschullehrerin in Lemberg Marie **German**,

zum Religionslehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn der Religionslehrer an der Landes-Oberrealschule in Teltsch Franz **Janovský**,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Reichenberg der Lehramtskandidat Dr. Rudolf **Sallaba**,

an der allgemeinen Staats-Handwerkerschule in Kladno der Ingenieur der Ersten böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Prag Cyrill **Káš**,

zum Lehrer in der X. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Bürgerschullehrer Hugo **Ullmann**,

an der kunstgewerblichen Fachschule in Steinschönau der Lehrer an der Knaben-Volksschule in Gablonz a. d. N. Rudolf **Wünsch**,

zu Unterlehrerinnen

an der Staats-Volksschule in Trient die Hilfslehrerin an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck Marianne **de Maurizio** von Mohrenfeld und die Hilfslehrerin an der Staats-Volksschule in Trient Ida **Feichter**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Krems Karl **Streng** und Isidor **Bachinger**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol Michael **Wagilewicz**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Sambor Stanislaus **Glogowski** und

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Karl **Žagar**

in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Bezirksarzt Dr. Guido Ritter von **Beden** in Capodistria mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria betraut, und

zum Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Humpoletz den Textilfabriks-Manipulanten Zdeněk **Syka** bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

Am **Staats-Gymnasium in Arnau** gelangt im Schuljahre 1902/1903 eine Supplentenstelle für klassische Philologie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, welchen auch der Nachweis ihrer etwaigen Verwendbarkeit für den relativ obligaten Unterricht im Böhmischen beizulegen ist, bei der Direktion der genannten Lehranstalt bis 10. November d. J. einbringen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** ist sofort eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie zu besetzen.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich, im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 25. Oktober d. J. beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Oberrealschule in Steyr** ist sofort eine Supplentenstelle für Chemie mit zirka 17 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu besetzen.

Bewerber (eventuell auch ungeprüfte) wollen sich unverzüglich bei der Direktion der Anstalt melden.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und Pysik sofort zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" direkte eingeholt werden.

An der **Landes-Unterrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Auspitz** gelangt eine Lehrstelle für französische und deutsche Sprache zur definitiven, gegebenenfalls bei nicht vollständig geprüften Bewerbern zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben die Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in denselben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Wien** gelangt mit 1. Jänner 1903 eine provisorische Übungsschullehrerstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, bestimmten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht ausreichend belegte Gesuche kann keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Soběslau** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 die Direktorsstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung der an öffentlichen Volksschulen oder der in der Eigenschaft als Übungsschullehrer an einer staatlichen Übungsschule zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des obzitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Oktober d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** ist sogleich eine Assistentenstelle für chemische Technologie mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zu besetzen.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei in Prag zu stilisieren, mit den nötigen Dokumenten, sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnis, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

An der **k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg** gelangt sogleich eine Assistentenstelle für Freihand- und kunstgewerbliches Zeichnen mit einer Jahresremuneration von 1200 Kronen zur Besetzung.

Die Bewerbungsgesuche sind an die k. k. Statthalterei in Prag zu stilisieren, mit den nötigen Dokumenten sowie einem von der Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnis, in welchem der Zweck der Ausstellung angeführt ist, zu belegen und bei der Direktion der k. k. Staats-Gewerbeschule in Reichenberg einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. **Stück XXI.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Oktober d. J. den Konsistorial-Archimandriten und derzeitigen Administrator der griechisch-orientalischen Erzdiözese der Bukowina, Weihbischof Dr. Vladimir von **Repta** zum Erzbischofe und Metropoliten in Czernowitz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober d. J. dem Pfarrer in Groß-Urhau Anton **Páral** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober d. J. dem evangelischen Pfarrer und Senior Hermann **Klebek** in Brünn das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. August d. J. der Oberin des Filial-Institutes der Barmherzigen Schwestern in Klagenfurt Lydia **Bernet** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober d. J. der Vikarin des Elisabethinen-Konventes in Kaaden Philomena **Groh** den Elisabeth-Orden II. Klasse a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. dem ordentlichen Professor der forstlichen Produktionsfächer an der Hochschule für Bodenkultur Gustav **Hempel** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober d. J. dem Präsidenten des katholischen Waisen-Hilfsvereines in Wien Franz Xaver **Schnch** den Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September d. J. dem Architekten, Baurate Josef **Wessiken** in Salzburg taxfrei den Titel eines Oberbaurates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Oktober d. J. dem Direktor des Kaiser Franz Joseph-Landes-Unter- und Kommunal-Obergymnasiums in Mährisch-Schönberg Dr. Leopold **Rotter**, anläßlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Oktober d. J. dem Privatdozenten für theoretische Astronomie an der deutschen Universität in Prag, Realschulprofessor Dr. Samuel **Oppenheim** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. J. den Privatdozenten an der Universität in Leipzig Dr. Viktor **Rothmund** zum außerordentlichen Professor der physikalischen Chemie an der deutschen Universität in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober d. J. den ordentlichen Professor der experimentellen und technischen Physik an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. Johann **Puluj** zum ordentlichen Professor der Elektrotechnik und den Privatdozenten und Adjunkten der deutschen technischen Hochschule in Brünn Dr. Josef **Tuma** zum außerordentlichen Professor der Physik an der deutschen technischen Hochschule in Prag a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. den Chefingenieur der Union-Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin Friedrich **Niethammer** zum ordentlichen Professor der Elektrotechnik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. den Chefelektriker und Direktor des Laboratoriums der Firma Bartelmus und Komp. in Brünn Donat Josef **Sumec** zum außerordentlichen Professor der allgemeinen und speziellen Elektrotechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. J. an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn den außerordentlichen Professor der Geodäsie Josef **Lička**, den außerordentlichen Professor der Baumechanik Michael **Ursiny** und den außerordentlichen Professor der Mathematik Dr. Anton **Sucharda** zu ordentlichen Professoren dieser Fächer a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober d. J. den Professor am Staats-Real- und Obergymnasium in Prag Dr. Karl **Vandas** zum außerordentlichen Professor für Enzyklopädie der Land- und Forstwirtschaft an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September d. J. den ordentlichen Professor der mathematischen Geophysik und Meteorologie Dr. Moritz von **Rudzki** zum ordentlichen Professor der Astronomie und mathematischen Geophysik und den Dozenten an der Universität in Odessa Dr. Cäsar **Russian** zum außerordentlichen Professor der Mathematik, und zwar beide an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. dem Professor an der Staats-Realschule im XVIII. Gemeindebezirke in Wien Josef **Plepl** zum Landesschulinspektor a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten Heinrich **Kopietz** zum Rechnungsrate, die Rechnungsoffiziale Robert **Sugg** und Ottokar **Halwa** zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Max **Holler** und Josef **Gailmann** zu Rechnungsoffizialen und den Rechnungspraktikanten der niederösterreichischen Statthalterei Johann **Stolitzka** zum Rechnungsassistenten im Rechnungs-Departement des Ministeriums für Kultus und Unterricht ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Kanzleioffizial Hermann **Theimer** zum Hilfsämter-Direktionsadjunkten und den Kanzlisten Franz **Bastl** zum Kanzleioffizial im Ministerium für Kultus und Unterricht ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Präses

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache an der technischen Hochschule in Wien der ordentliche Professor der analytischen Chemie an dieser Hochschule Dr. Georg **Vortmann**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Innsbruck die ordentlichen Professoren an der Universität in Innsbruck Dr. Karl **Brunner** und Dr. Paul **Czermak**, und zwar ersterer zum Fachexaminator für Chemie, letzterer zum Fachexaminator für Physik; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt,

der Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der ordentliche Professor an der böhmischen Universität in Prag Dr. Franz **Koláček** und der außerordentliche Professor an derselben Universität Dr. Franz **Drtina**, und zwar ersterer zum Fachexaminator für Physik, letzterer zum Fachexaminator für Philosophie und Pädagogik; im übrigen aber die Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher und polnischer Unterrichtssprache in Teschen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt und Bezirksschulinspektor Rudolf **Fietz** und

zu Mitgliedern dieser Kommission

der Professor am Albrecht-Gymnasium Hugo **Schwendenwein**,
der Bürgerschullehrer Georg **Heczko** und
der Übungsschullehrer und Bezirksschulinspektor Anton **Slezák**,
sämtliche in Teschen,

zum Mitgliede

der Kommission zur Abhaltung der II. Staatsprüfung für das kulturtechnische Studium an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Privatdozent an dieser Hochschule Dr. Josef **Lukáš**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Bozen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen, Bezirksschulinspektor August **Kolp**,

*

zu Mitgliedern

der **Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** in **Reichenberg** für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Staats-Realschule in Reichenberg Leo **Schöngut**, der Professor an der Lehrerbildungsanstalt daselbst Wilhelm **Wallisch** und der provisorische Hauptlehrer an der letzteren Anstalt Adam **Kirschnek**,

zum Mitgliede

der **Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen** in **Trautenau** für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der wirkliche Lehrer an der Staats-Realschule in Trautenau Gustav **Gansel**,

der **Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Eger** für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Karl **Ille**,

der **Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Komotau** für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der provisorische Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Komotau Wenzel **Beckert**,

der **exegetisch-historischen Abteilung der Prüfungskommission für Studierende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz** der Privatdozent an der griechisch-orientalischen theologischen Fakultät der Universität in Czernowitz Dr. Basil **Gheorghiu**.

der **Zentralkommission zur Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale** der Professor an der Kunstgewerbeschule in Wien Karl **Karger**,

zum Bezirksschulinspektor

für die deutschen Schulen in den Schulbezirken Prag, Beneschau, Karolinenthal, Kladno, Königliche Weinberge, Schlan, Selčan, Smichow und Žižkow der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag Anton **Michalitschke**,

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Kladno der Professor am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis Rudolf **Soukup**, ferner

an der geologischen Reichsanstalt

zu Chef-Geologen

die Geologen Gejza von **Bukowski** und August **Rosiwal**,

zum Geologen

der Adjunkt Dr. Julius **Dreger**,

zum Chemiker

der Adjunkt Friedrich **Eichleiter** in der VIII. Rangsklasse,

zu Adjunkten

die Assistenten Dr. Othenio **Abel** und Dr. Karl **Hinterlechner**, und

zum Assistenten

der Praktikant Dr. Otto **Ampferer**.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

Für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode:

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Pilsen der Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Julius **Paulus**,

zum Direktor-Stellvertreter

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag der Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag Bartholomäus **Čihař**,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Jičin der Professor der Lehrerbildungsanstalt in Jičín Josef **Rosický**,

zum Mitgliede dieser Kommission

der Bürgerschuldirektor in Jičín, Bezirksschulinspektor Anton **Strnad**,

zu Mitgliedern

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Kuttenberg die Professoren der Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg Johann **Pavlík** und Rudolf **Sokol** sowie der Bürgerschuldirektor, Bezirksschulinspektor Karl **Kovář** daselbst.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Statthalterei-Konzeptspraktikanten Dr. Max **Kulisch** als Privatdozent für österreichisches Staatsrecht
an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der deutschen Universität in Prag,

des Dr. Adam **Szelągowski** als Privatdozent für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit
an der philosophischen Fakultät der Universität in Lemberg,

des Religionsprofessors Dr. Franz **Gołba** als Privatdozent für die Exegese des Alten Testamentes und die hebräische Sprache
an der theologischen Fakultät der Universität in Krakau, und

des Dr. Vinzenz Kasimir **Majewski** als Privatdozent für Augenheilkunde
an der medizinischen Fakultät der Universität in Krakau bestätigt.

---

nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule im IV. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter sonst gleichen Umständen werden die Bewerber bevorzugt, welche für deutsche Sprache als Hauptfach geprüft sind.

Die mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind bis 15. Februar 1903 beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrate in Wien einzubringen.

Ein allfälliges Verlangen um Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit ist im Gesuche selbst anzuführen.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Trautenau** gelangt eine definitive Übungsschullehrerstelle extra statum vom 1. Jänner 1903 mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 16. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau** kommt mit dem Beginne des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 die Stelle eines definitiven Hauptlehrers für Freihandzeichnen in Verbindung mit Mathematik mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174, normierten Bezügen zur Besetzung.

Unter übrigens gleichen Umständen werden diejenigen Bewerber bevorzugt, die zugleich die Verwendbarkeit für den Klavierunterricht nachweisen.

Mit der Lehrbefähigung für Mittelschulen ausgestattete Bewerber haben ihre etwaigen Ansprüche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit in dem Kompetenzgesuche geltend zu machen. Ebenso haben diejenigen Bewerber, die einen Anspruch auf Anrechnung ihrer an staatlichen Übungsschulen oder an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zugebrachten Dienstzeit im Sinne des § 14 des bezogenen Gesetzes erheben, das bezügliche Ansuchen im Kompetenzgesuche zu stellen, da nachträglich erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. Stück XXII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober d. J. den Dominikaner-Ordenspriester, Exprovinzial Jordan **Zaninović** zum Bischofe von Lesina a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober d. J. dem Vorstadtpfarrer in Wels, Ehrendomherrn Johann **Edtbauer** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Oktober d. J. dem griechisch-orientalischen Gesangslehrer an den Lehranstalten in Czernowitz, Professor Isidor **Worobkiewicz** aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Generalsekretär der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien, kaiserlichen Rate Ludwig **Koch** den Titel eines Regierungsrates mit Nachsicht der Taxe und dem Ausbildungslehrer am Wiener Konservatorium Jakob Moritz **Grün** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Landesschulinspektor Dr. Karl **Rieger** in Wien den Orden der Eisernen Krone III. Klasse taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Zentral-Direktor der Schulbücher-Verläge, Regierungsrat Dr. Franz Ritter von **Le Monnier** den Titel und Charakter eines Hofrates taxfrei a. g. zu verleihen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat auf Grund des § 4 der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Verordnung des Justizministeriums vom 31. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 151, betreffend die Errichtung von Sachverständigen-Kollegien in Sachen des Urheberrechtes den Direktor des Prager Konservatoriums Dr. Anton **Dvořák** zum Vorsitzenden und den Dirigenten des deutschen Sängervereines und des deutschen Männergesangvereines in Prag Friedrich **Heßler** zum Vorsitzenden-Stellvertreter dieses Kollegiums für den Bereich der Tonkunst in Prag für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Wien für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Professor am Staats-Gymnasium im VI. Wiener Gemeindebezirke Heinrich Röver,

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen in Olmütz für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Übungsschullehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Olmütz Franz Klar,

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Kommission in Czernowitz der Hofrat der Landesregierung in der Bukowina Johann Fekete de Belafalva,

zum Bezirksschulinspektor

für den Schulbezirk Vöcklabruck für den Rest der laufenden Funktionsperiode der Volksschuldirektor in Linz Franz Schmidbauer,

zum Sekretär

des österreichischen archäologischen Institutes der Dr. Josef Zingerle,

zum provisorischen Bezirksschulinspektor in der IX. Rangsklasse

für den Schulbezirk Ropczyce in Galizien der Oberlehrer an der Volksschule in Żydaczów Johann Grzebieniowski,

zum Direktor

der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und für Bürgerschulen mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Landesschulinspektor Josef Pleyl,

zum griechisch-orientalischen Religionslehrer

am Staats-Untergymnasium in Sereth der Hilfspriester und Katechet in Czernowitz-Rosch Peter Popescul,

zum definitiven Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Teschen der provisorische Hauptlehrer an dieser Anstalt Georg Spurny,

zum Lehrer

an der deutschen Staats-Gewerbeschule in Pilsen der Chemiker Dr. Ernst Murmann in Wien,

zum Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Salzburg der Ingenieur Johann Lugert.

zum provisorischen Lehrer in der IX. Rangsklasse

an der Staats-Gewerbeschule in Graz der Maler Ferdinand Kajetan Pamberger in Wien,

zum provisorischen Lehrer

am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Altstadt der Lehramtskandidat Franz Queisser.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat folgende Mittelschul-Professoren in die VII. Rangsklasse befördert:

Karl **Altmann** am Staats-Gymnasium in Prerau,
Johann **Barták** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Eduard **Berger** am Staats-Gymnasium in Sambor,
Johann **Berger** am Staats-Gymnasium in Ried,
August **Bononi** am Staats-Gymnasium in Rovereto,
Franz **Borštnik** am Staats-Gymnasium in Ragusa,
Simon **Cetnarski** am Staats-Gymnasium in Drohobycz,
Augustin Theodor **Christ** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,
Johann **Dalmass** am Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient,
Dr. Anton **Danysz** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,
Josef **Defant** am Staats-Gymnasium (italienische Abteilung) in Trient,
Robert **Drexl** am Staats-Gymnasium in Triest,
Peter **Dutkiewicz** am Staats-Gymnasium in Brzeżany,
Otto **Fessler** an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,
Friedrich **Fialka** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier,
Franz **Fischer** am Staats-Gymnasium in Königgrätz,
Josef **Frank** am Staats-Gymnasium in Nikolsburg,
Robert **Frenzel** an der Staats-Realschule in Jägerndorf,
Michael **Gaubatz** an der Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke,
Vinzenz **Giaxa** an der Staats-Unterrealschule in Zara,
Stanislaus **Goliński** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemysl,
Kasimir **Gorski** am Staats-Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Przemysl,
Gerhard **Haasen** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,
Johann **Hammer** am I. Staats-Gymnasium in Graz,
Vinzenz **Hansel** an der Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke,
Franz **Havlík** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,
Josef **Havránek** am akademischen Gymnasium in Prag,
Ottokar **Hejnic** an der Staats-Realschule in Kuttenberg,
Gustav **Heš** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,
Augustin **Hlaváček** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Altstadt,
Josef **Hoffmann** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Kleinseite,
August **Hofmann** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,
Adalbert **Hrnčíř** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,
Moritz **Husserl** an der Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke,
Reinhold **Huyer** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Budweis,
Franz **Itzinger** am I. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,
Friedrich **Jenkner** an der Staats-Realschule in Teschen,

*

Dr. Karl **Jülg** am Staats-Gymnasium (deutsche Abteilung) in Trient,

Leo **Kirilowicz** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz,

Karl **Klostermann** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Pilsen,

Alexander **Knauer** am Staats-Gymnasium in Bielitz,

Michael **Knittl** an der Staats-Realschule in Görz,

Friedrich **Korb** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Heinrich **Kracík** am Staats-Gymnasium in Deutschbrod,

Josef **Kreisel** an der Staats-Realschule in Reichenberg,

Dr. Franz **Krejčí** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Karl **Krispín** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag-Neustadt (Graben),

Cyrill **Kříž** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Heinrich **Krumpholz** an der Staats-Realschule in Graz,

Karl **Kučera** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag-Neustadt,

Siegmund **Kunstmann** am V. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Dr. Karl **Lechner** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Kremsier,

Anton **Linhart** am Franz Joseph-Gymnasium in Wien,

Josef **Linhart** an der II. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Friedrich **Loebl** am II. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Dr. Konstantin **Łuczakowski** am Franz Joseph-Gymnasium in Lemberg,

Alois **Machatschek** an der Staats-Realschule mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn,

Franz **Majer** am Staats-Gymnasium in Capodistria,

Medard **Maly** an der Staats-Realschule in Jägerndorf,

Wenzel **Markalous** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Johann **Maurer** am Staats-Real- und Obergymnasium in Feldkirch,

Josef **Mayr** am Staats-Gymnasium in Nikolsburg,

Josef **Meixner** am Staats-Gymnasium in Kaaden,

Viktor **Navrátil** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz,

Emerich **Nedwed** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Johann **Němec** am Staats-Real- und Obergymnasium in Kolin,

Dr. Josef **Novák** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Karl **Pánek** am Akademischen Gymnasium in Prag,

Dr. Alfred **Pawlitschek** am I. Staats-Gymnasium in Czernowitz,

Jaroslav **Petr** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Stephan **Petris** am Staats-Gymnasium in Capodistria,

Benedikt **Pichler** an der Staats-Realschule in Görz,

Dr. Karl **Pichler** am akademischen Gymnasium in Wien,

Franz **Piger** am Staats-Gymnasium in Iglau,

Thomas **Planský** am Staats-Gymnasium in Neuhaus,

Franz **Polák** am Staats-Gymnasium in Prerau,

August **Pölt** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Karl **Prokop** am II. deutschen Staats-Gymnasium in Brünn,

Rudolf **Ruby** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Olmütz,

Josef **Sallač** an der Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Neustadt,

Johann **Schubert** an der Staats-Realschule in Reichenberg,

Jaroslav **Schulz** am I. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Franz **Servít** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Anton **Setunský** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen, in zeitweiliger Dienstesverwendung im Ministerium für Kultus und Unterricht,

Dionys **Simionowicz** an der griechisch-orientalischen Realschule in Czernowitz,

Eduard **Sonček** am Staats-Real- und Obergymnasium in Chrudim,

Josef **Spáčil** am Staats-Gymnasium in Prerau,

Josef **Štefek** am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram,

Alois **Steiner** am Staats-Gymnasium in Brzeżany,

Josef **Strommer** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarisch-Hradisch,

Gabriel **Šuran** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in den Königlichen Weinbergen,

Adolf **Süssner** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Stephansgasse,

Franz **Tacl** am II. böhmischen Staats-Gymnasium in Brünn,

Johann **Taurer** Ritter von Gallenstein an der Staats-Realschule in Görz,

Dr. Franz **Thalmayr** am Staats-Gymnasium in Linz,

Vinzenz **Toberný** am Staats-Gymnasium in Schlan,

Johann **Traub** am Staats-Gymnasium in Brüx,

Andreas **Trum** am Staats-Gymnasium in Arnau,

Josef **Vaněček** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis,

Prokop **Villašek** am Staats-Gymnasium in Reichenberg,

Dr. Bernhard **Visintainer** am Staats-Gymnasium in Rovereto,

Wilhelm **Vočadlo** am Staats-Real- und Obergymnasium in Klattau,

Eduard **Volek** am Staats-Real- und Obergymnasium in Příbram,

Raimund **Walter** am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Prag, Neustadt (Graben),

Alexius **Watulewicz** am Staats-Gymnasium in Sambor,

Josef **Weger** an der Staats-Realschule in Pardubitz,

Hermann **Weisser** am Staats-Gymnasium in Leitmeritz,

Friedrich **Wenk** an der I. deutschen Staats-Realschule in Prag,

Dr. Johann **Widmann** am Staats-Gymnasium in Salzburg,

Dr. Valentin **Wróbel** am IV. Staats-Gymnasium in Lemberg,

Dr. Gustav **Žába** am Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag, Korngasse und

Franz **Znamirowski** an der Staats-Realschule in Krakau.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat nachbenannte Professoren an staatlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in die VII. Rangsklasse befördert:

den Professor an der Lehrerinnenbildungsanstalt mit böhmischer Unterrichtssprache in Brünn Josef **Janoušek**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn Karl **Derka**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Pilsen Josef **Simla**,

die Professoren an der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Peter **Hribernigg** und Josef **Siegl**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Eger Josef **Schwarz**,

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Trautenau Robert **Wihan** und

den Professor an der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Anton **Franceescatti**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer Bernard **Wiede** in Wartenberg,

dem Oberlehrer an der Mädchen-Volksschule in Weipert Michael **Luft**, und

dem Oberlehrer Edmund **Kraml** in Sablat

den Direktortitel verliehen,

die Lehrer an der Fachschule für Metallindustrie in Nixdorf Ferdinand **Götz** und Julius **Rennert** in die IX. Rangsklasse befördert,

die Atelierschülerin Marie **Maichle** zur Lehrerin für Kunststickerei an der Staats-Gewerbeschule in Graz bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn** gelangt eine Adjunktenstelle bei der Lehrkanzel für Physik mit dem Jahresgehalte von 2000 Kronen, der systemmäßigen Aktivitätszulage der IX. Rangsklasse jährlicher 600 Kronen und dem Vorrückungsrechte in zwei Quinquennalzulagen von je 200 Kronen zur Besetzung.

Bewerber um die Adjunktenstelle müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doktorates ausweisen.

Die gestempelten Gesuche, versehen mit einem Lebenslaufe, den Studien- und Verwendungszeugnissen, sind an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richten und bis 20. November d. J. beim Rektorate der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn (Elisabethplatz Nr. 2) einzubringen.

Am **k. k. Elisabeth-Gymnasium im V. Bezirke Wiens** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach und für Deutsch als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898. R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar 1903 bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche zugleich anzugeben.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Nikolsburg** gelangt die Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 12. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in ihnen ein etwa beabsichtigtes Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

Am **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Radautz** gelangen mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 zwei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

- eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach, und
- eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben das bezügliche begründete Ansuchen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche, eventuell provisorische Lehrstelle für klassische Philologie zu besetzen.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich, im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Jänner 1903 beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An dem **griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa** gelangen mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 drei definitive Lehrstellen mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung, und zwar:

- eine Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, Deutsch als Nebenfach,
- eine Lehrstelle für Deutsch als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfächer, und
- eine Lehrstelle für rumänische Sprache als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach, eventuell für klassische Philologie als Haupt-, deutsche oder rumänische Sprache als Nebenfach mit deutscher und rumänischer, beziehungsweise bloß deutscher Unterrichtssprache.

Bewerber griechisch-orientalischer Konfession werden vorzugsweise berücksichtigt.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 5. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung der bisherigen Supplenten-Dienstzeit für die Stabilisierung sowie zum Zwecke der Zuerkennung von Quinquennalzulagen Anspruch erheben, haben das bezügliche begründete Ansuchen in dem Kompetenzgesuche zu stellen.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1903 beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrate in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik sofort zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion" direkte eingeholt werden.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Turnlehrerstelle zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Göding** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine Lehrstelle für Geschichte und Geographie mit subsidiarischer Verwendung für die deutsche Sprache zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzureichen und in ihnen ein eventuelles Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck** ist mit Beginn des II. Semesters 1902/1903 eine Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich nach Bedarf auch an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt innerhalb der gesetzlichen Lehrverpflichtung verwenden zu lassen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck zu überreichen.

Bewerber, welche an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen oder an einer Übungsschule dienen, haben in dem Gesuche ihre Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck** kommt mit Beginn des II. Semesters 1902/1903 eine Lehrstelle für katholische Religion mit den Rechten und Pflichten eines Hauptlehrers zur Besetzung.

Bewerber haben die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Tirol in Innsbruck einzubringen.

Verspätet einlangende oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche an Volksschulen als schulbehördlich bestellte Religionslehrer dienen, haben in dem Gesuche ihre Ansprüche auf Einrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit behufs Bemessung der Quinquennalzulagen anzuführen, da nachträglich erhobene Ansprüche keine Berücksichtigung finden.

An der **k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Prag** kommt eine provisorische Hauptlehrerstelle für Mathematik und Physik mit den im § 4 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 174 angeführten Bezügen zur Besetzung.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre vorschriftsmäßig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 30. November d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

An der **k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz** gelangt mit 1. Jänner 1903 eine definitive Hauptlehrerstelle für ruthenische Sprache in Verbindung mit deutscher Sprache oder Geographie und Geschichte, mit deutscher und ruthenischer Unterrichtssprache mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. November d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für die Bukowina in Czernowitz einzubringen.

An der **k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N.** gelangt mit dem 15. Februar 1903 **die Stelle eines Werkmeisters für Bijouterie** zur Besetzung.

Mit derselben ist eine Jahresremuneration im Ausmaße von 1680 bis 2400 Kronen verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben unter Vorlage einer Anzahl vollkommen selbständig ausgeführter, fertiger Objekte den dokumentierten Nachweis über die entsprechende Praxis in der Herstellung von aus echtem und unechtem Material gearbeiteten Schmucke inklusive Steinfassung zu erbringen.

Die an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden, vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche sind mit den Studienzeugnissen, den Nachweisen über die zurückgelegte Praxis, der Beschreibung des Lebenslaufes, dem Geburtsscheine sowie einem von der Heimatsbehörde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungs-Zeugnisse zu belegen und bis **15. Dezember d. J.** bei der **Direktion der k. k. kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz a. d. N.** einzubringen.

In dem Gesuche ist ferner die Höhe des Gehaltsanspruches innerhalb des genannten Ausmaßes anzugeben.

An der **k. und k. Marine-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Pola** gelangt **die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten und französische Sprache** zur Besetzung.

Bewerberinnen haben aus den beiden genannten Gegenständen den Nachweis der Lehrbefähigung für Bürgerschulen zu erbringen und sich überdies mit dem erworbenen Reife- und Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen auszuweisen.

Die Unterrichtssprache ist die **deutsche**.

Die ernannte Lehrerin gehört zum Stande der Marine-Beamten für das Lehrfach der X. Rangsklasse, bezieht einen Jahresgehalt von 2200 Kronen, hat Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die zwei ersten mit je 200 Kronen, die drei letzten mit je 300 Kronen bemessen werden und steht im Genusse eines kompetenten Naturalquartiers oder des demselben entsprechenden tarifmäßigen Geldäquivalentes, derzeit im Betrage von 812 Kronen jährlich.

Im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit haben die k. und k. Marine-Lehrerinnen Anspruch auf Pension nach dem hiefür geltenden Militär-Versorgungsgesetze.

Bei der Pensionierung werden je drei in dieser Anstellung zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre gerechnet.

Bewerberinnen, die sich an öffentlichen Schulen in definitiver Anstellung befinden, werden mit allen gesetzlich erworbenen Ansprüchen übernommen.

Die Anstellung ist zunächst eine provisorische.

Nach Ablauf eines in zufriedenstellender Weise zurückgelegten Probe-Dienstjahres erfolgt die definitive Ernennung. In diesem Falle wird das in provisorischer Eigenschaft vollstreckte Dienstjahr in die Dienstzeit eingerechnet und ist dasselbe bei der Bemessung der Pension und der Quinquennalzulagen anrechnungsfähig.

Die an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion" gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege **bei der k. und k. Marine-Schulkommission in Pola bis 30. November l. J.** einzubringen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

1) Der Tauf- oder Geburtsschein,
2) der Heimatschein,
3) der Nachweis der erlangten Lehrbefähigung,
4) der Ausweis über die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung,
5) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Die Übersiedlungskosten, trägt das Marine-Ärar nach dem für Marine-Beamten der X. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße und kann der Ernannten ein Reise-Vorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt werden.

An der **nied.-österr. Landes-Taubstummenanstalt in Wien, XIX. Bezirk**, gelangt die Stelle eines provisorischen Unterlehrers, zugleich Präfekten, zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine Jahresremuneration von 800 Kronen nebst freier Kost und Verpflegung in der Anstalt verbunden.

Der für diese Stelle Berufene hat sich am Unterrichte nach den Weisungen der Direktion zu beteiligen und bei der Beaufsichtigung der Zöglinge mitzuwirken; er hat weiters die Verpflichtung, in der Anstalt zu wohnen.

Bewerber um die ausgeschriebene Stelle haben ihre mit dem Altersnachweise, einem Gesundheitszeugnisse, ausgestellt oder wenigstens bestätigt von einem Amtsarzte, dem Reife-, eventuell Lehrbefähigungszeugnisse und mit allfälligen Verwendungszeugnissen belegten Gesuche bis 17. November d. J. beim niederösterreichischen Landesausschusse in Wien, I., Herrengasse 13, einzubringen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien

Jahrgang 1902. Stück XXIII.

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Chorherrn des Stiftes Klosterneuburg Paulus **Wache** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. dem Professor am Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Troppau Ferdinand **Richter** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Ordensschwestern der Kongregation der Dienerinnen des heiligsten Herzens Jesu in Wien Severina **Heinz** und Lybia **Stöger** die Elisabeth-Medaille a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November d. J. dem Diener der Theresianischen Akademie Karl **Maringer** aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. dem Schriftsteller Karl Erdmann **Edler** in Wien den Titel eines kaiserlichen Rates mit Nachsicht der Taxe a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. die nachbenannten Privatdozenten zu außerordentlichen Professoren an der Universität in Wien, und zwar: Dr. Alexander **Fraenkel** für Chirurgie mit besonderer Rücksichtnahme auf Kriegschirurgie, Dr. Hubert **Peters** für Geburtshilfe und Gynäkologie, Dr. Richard Ritter von **Zeynek** für angewandte medizinische Chemie und Dr. Anton **Ghon** für pathologische Anatomie a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J. dem Sektionschef im Finanzministerium, Privatdozenten der Statistik an der Universität in Wien Dr. Ignaz **Gruber** den Titel eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. den Privatdozenten an der medizinischen Fakultät der Universität in Wien Dr. Albert **Bing**, Dr. Salomon **Klein**, Dr. Richard Ritter **Braun** von Fernwald und Dr. Hermann **Schlesinger** den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November d. J. dem außerordentlichen Professor der Laryngologie an der Universität in Krakau Dr. Przemysław Pieniążek den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. den Privatdozenten an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien Dr. Julius Landesberger und Dr. Eugen Schwiedland den Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November d. J. den Privatdozenten an der technischen Hochschule in Wien und Assistenten am naturhistorischen Hofmuseum August Böhm von Böhmersheim den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. dem Konstrukteur an der technischen Hochschule in Wien, diplomierten Architekten, Dr. techn. Maximilian Fabiani den Titel eines außerordentlichen Professors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. November d. J. dem Professor am II. Staats-Gymnasium in Lemberg Dr. Daniel Ludkiewicz anläßlich der von demselben erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Schulrates a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J. den Propstpfarrer in Gurnitz Anton Trobesch zum Propste des Kollegiat-Kapitels in Völkermarkt und Pfarrer in Tainach a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November d. J. den Privatdozenten Dr. Meinhard Pfaundler zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Graz a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober d. J. den Chef der Kanalisierungs-Abteilung der Firma A. Lanna in Prag, Oberingenieur Anton Smrček zum ordentlichen Professor des Wasserbaues an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November d. J. den Oberingenieur der I. böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Prag Johann Zvoníček zum außerordentlichen Professor des Maschinenbaues II. Kurs an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. November d. J. den akademischen Maler und externen Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Prag Felix Jenewein zum ordentlichen Professor des technischen Zeichnens an der böhmischen technischen Hochschule in Brünn a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. November d. J. den außerordentlichen Professor Dr. Stanislaus Szachowski zum ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November d. J. dem außerordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters an der Universität in Krakau und Direktor des städtischen Archivs daselbst Dr. Stanislaus **Krzyżanowski** den Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. November d. J. den Dompropst in Görz Dr. Alois **Faidutti** zum Mitgliede des Landesschulrates für Görz-Gradiska für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode a. g. zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Professor der Akademie der bildenden Künste in Wien Alois **Delug** über sein Ansuchen von der Funktion eines Fachexaminators der Prüfungskommission für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen in Wien enthoben und den Professor der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien Alfred **Roller** zum Mitgliede dieser Kommission in der Eigenschaft als Fachexaminator für das figurale Zeichnen für den Rest der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zu Vizepräsides

der judiziellen Staatsprüfungskommission in Wien der Geheime Rat, Oberlandesgerichts-Präsident i. R. Dr. Karl Ritter **Krall** von Krallenberg und der Hofrat und Finanzprokurator Dr. Josef **Kock**,

zu Bezirksschulinspektoren in Dalmatien

für die laufende sechsjährige Funktionsperiode:

für die Schulbezirke Sinj und Imotski der Übungsschullehrer und Präfekt-Ökonom im Konvikte der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Johann **Babić**,

für die Schulbezirke Makarska und Metković der Bürgerschullehrer in Sebenico Marijan **Balić**,

für den Schulbezirk Ragusa der Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Ragusa Georg **Dević**,

für den Schulbezirk Cattaro der Volksschullehrer in Mokrine Andreas **Lazarević**,

für den Schulbezirk Lesina der Bürgerschuldirektor in Lesina Peter **Machiedo** von Palilo,

für den Schulbezirk Spalato der Oberlehrer in Imotski Matthäus **Marković**,

für den Schulbezirk Benkovac der Oberlehrer in Benkovac Andreas **Pelicarić**,

für den Schulbezirk Curzola der Bürgerschuldirektor in Curzola Alois **Pjerotić**,

für die Schulbezirke Sebenico und Knin der Bürgerschuldirektor in Sebenico Slavomir **Sinčić**,

für den Schulbezirk Zara der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo Michael **Zglav**,

*

zum Konservator

der Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale der Direktor des städtischen Mädchen-Lyzeums in Triest Dr. Bernhard Benussi.

zum provisorischen Hauptlehrer

an der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo der Übungsschullehrer an dieser Anstalt Augustin Grgić.

Die theoretischen Staatsprüfungskommissionen in Wien für die von den Studierenden der Rechte auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 68, und der Ministerial-Verordnung vom 24. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 204, abzulegenden Staatsprüfungen sind für die dreijährige Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905 zusammengesetzt, wie folgt:

I. Rechtshistorische Staatsprüfungskommission:

Präses

Dr. Johann Ritter von Spaun, Sektionschef i. R.

Vizepräsides

Dr. Karl Samuel Grünhut, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Emil Schrutka Edler von Rechtenstamm, Universitätsprofessor;

Se. Exzellenz Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, Geheimer Rat, Sektionschef, Präsident der Statistischen Zentralkommission;

Mitglieder

Dr. Siegmund Adler, Universitätsprofessor;

Dr. Karl Ritter von Czyhlarz, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Alfons Dopsch, Universitätsprofessor;

Dr. Othmar Doublier, Amanuensis der Hofbibliothek;

Dr. Armin Ehrenzweig, Universitätsprofessor;

Dr. Eduard Fischer-Colbrie, Gerichtsadjunkt, Privatdozent;

Dr. Alfred Ritter von Fries, Ministerialsekretär im Ministerratspräsidium;

Dr. Benno Fritsch, Ministerial-Vizesekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht;

Dr. Karl Groß, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Karl Grünberg, Universitätsprofessor;

Dr. Heinrich Heidlmair, Sektionsrat im Ministerium für Kultus und Unterricht;

Dr. Josef Hirn, Universitätsprofessor;

Dr. Josef Hupka, Privatdozent;

Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein, Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht;

Se. Exzellenz Dr. Franz Klein, Geheimer Rat, Sektionschef im Justizministerium;

Dr. Arnold Krasny, Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium;

Dr. Franz Josef Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg, Ministerialrat im Ministerium des Innern;

Se. bischöflichen Gnaden Dr. Gottfried Marschall, Weihbischof in Wien;

Dr. Robert Ritter von Mayr, Gerichtsadjunkt, Privatdozent;

Dr. Theodor Motloch, Oberlandesgerichtsrat;

Dr. Stanislaus **Pineles**, Privatdozent;

Dr. Rudolf Ritter von **Scherer**, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Josef Freiherr von **Schey**, Universitätsprofessor;

Dr. Heinrich **Schueller**, Gerichtssekretär;

Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnott, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes;

Dr. Ernst Freiherr von **Schwind**, Universitätsprofessor;

Dr. Ernst **Seidler**, Ministerialsekretär im Ackerbauministerium, Privatdozent;

Dr. Hans **Sperl**, Universitätsprofessor;

Dr. Moritz **Wlassak**, Universitätsprofessor;

Dr. Otto von **Zallinger**, Universitätsprofessor.

II. Judizielle Staatsprüfungskommission:

Präses

Dr. Karl Ritter von **Czyhlarz**, Hofrat, Universitätsprofessor.

Vizepräsides

Dr. Karl **Pelser** von Fürnberg, Hofrat i. R.;

Dr. Karl **Groß**, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Alois **Millanich**, Hof- und Gerichtsadvokat;

Se. Exzellenz Dr. Karl Ritter **Krall** von Krallenberg, Geheimer Rat, Oberlandesgerichtspräsident i. R.;

Dr. Josef **Kock** Hofrat, Finanzprokurator.

Mitglieder

Dr. Leopold **Adler**, Hofrat;

Dr. Paul Ritter **Beck** von Mannagetta, Sektionschef, Präsident des Patentamtes;

Dr. Edmund **Benedikt**, Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Ferdinand **Czelechowski**, Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Armin **Ehrenzweig**, Universitäsprofessor;

Dr. Rudolf **Ertl** von Séau, Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes;

Stephan Ritter von **Falser**, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes;

Dr. Karl Ritter von **Feistmantel**, Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Basilius **Giannelia**, Hofrat;

Bohumil Ritter **Girtler** von Kleeborn, Erster Staatsanwalt;

Dr. Karl **Grünberg**, Universitätsprofessor;

Dr. Karl Samuel **Grünhut**, Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. Hugo **Högel**, Sektionsrat im Justizministerium;

Erwein **Höpler**, Senatspräsident des Obersten Gerichts- und Kassationshofes;

Dr. Max Ritter **Hussarek** von Heinlein, Ministerialrat im Ministerium für Kultus und Unterricht;

Se. Exzellenz Dr. Franz **Klein**, Geheimer Rat, Sektionschef im Justizministerium;

Dr. Heinrich **Lammasch**, Universitätsprofessor;

Dr. Theodor **Lederer**, Regierungsrat, Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Alexander **Löffler**, Universitätsprofessor;

Eugen **Lorenz**, Generaladvokat;

Dr. Adolf **Menzel**, Universitätsprofessor;

Dr. Theodor **Motloch,** Oberlandesgerichtsrat;

Dr. Robert Ritter von **Neumann-Ettenreich,** Oberlandesgerichtsrat;

Dr. Leopold **Pfaff,** Hofrat, Universitätsprofessor;

Dr. August Ritter von **Pitreich,** Ministerialrat im Justizministerium;

Dr. Rudolf **Pollak,** Gerichtssekretär und Privatdozent;

Dr. Hugo **Schauer,** Sektionsrat im Justizministerium;

Dr. Josef Freiherr von **Schenk,** Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes;

Dr. Josef Freiherr von **Schey,** Universitätsprofessor;

Dr. Karl **Schreiber,** Sektionsrat im Eisenbahnministerium;

Edmund **Schrey** Edler von Redlwerth, Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes;

Dr. Ferdinand Ritter von **Schrott,** Sektionschef im Justizministerium;

Dr. Emil **Schruttka** Edler von Rechtenstamm, Universitätsprofessor;

Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnott, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. Heinrich **Slatin,** Hofrat im Oberststallmeisteramte Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.

Julius von **Soos,** Landesgerichtspräsident;

Dr. Johann Ritter von **Spaun,** Sektionschef i. R.

Dr. Hans **Sperl,** Universitätsprofessor;

Dr. Adolf **Stein,** Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Leopold **Sternlicht,** Hof- und Gerichtsadvokat;

Dr. Karl **Stooß,** Universitätsprofessor;

Dr. Leo **Strisower,** Universitätsprofessor;

Dr. Gustav **Walker,** Gerichtssekretär, Privatdozent.

III. Staatswissenschaftliche Staatsprüfungskommission:

Präses

Se. Exzellenz Dr. Karl Freiherr von **Lemayer,** Geheimer Rat, zweiter Präsident des Verwaltungsgerichtshofes;

Vizepräsides

Dr. Michael Freiherr von **Pidoll** zu Quintenbach, Sektionschef, Direktor der Theresianischen und der Konsularakademie;

Se. Exzellenz Dr. Karl Theodor von **Inama-Sternegg,** Geheimer Rat, Sektionschef, Präsident der Statistischen Zentralkommission;

Dr. Robert **Meyer,** Sektionschef im Finanzministerium;

Mitglieder

Dr. Edmund **Bernatzik,** Universitätsprofessor;

Dr. Siegmund **Feilbogen,** Professor an der Exportakademie des Handelsmuseums, Privatdozent;

Dr. Gustav **Groß,** tit. Universitätsprofessor;

Dr. Karl **Grünberg,** Universitätsprofessor;

Dr. Rudolf **Herrmann** von Herrnritt, Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht, Privatdozent;

Dr. Karl **Hugelmann,** Hofrat beim Reichsgerichte;

Dr. Franz Ritter von **Juraschek,** Hofrat der Statistischen Zentralkommission;

Dr. Johann von **Komorzynski**, tit. Universitätsprofessor,
Dr. Julius **Landesberger**, Hof- und Gerichtsadvokat, Privatdozent,
Dr. Franz Ritter von **Le Monnier**, Hofrat;
Dr. Gustav **Marchet**, Hofrat, Professor an der Hochschule für Bodenkultur,
Dr. Viktor **Mataja**, Sektionschef im Handelsministerium;
Dr. Karl **Menger**, Hofrat, Universitätsprofessor,
Dr. Adolf **Menzel**, Universitätsprofessor;
Dr. Eugen **Philippovich** von Philippsberg, Hofrat, Universitätsprofessor,
Dr. Josef Freiherr von **Schenk**, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Hermann Ritter **Schullern** zu Schrattenhofen, Professor an der Hochschule für Bodenkultur;
Dr. Max **Schuster** Edler von Bonnott, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes,
Dr. Eugen **Schwiedland**, Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer, Privatdozent;
Dr. Ernst **Seidler**, Ministerialsekretär im Ackerbauministerium, Privatdozent;
Dr. Gustav **Seidler**, Universitätsprofessor;
Dr. Ferdinand **Seltsam**, Magistratsrat;
Dr. Rudolf **Sieghart**, Ministerialrat im Ministerratspräsidium, Privatdozent,
Dr. Isidor **Singer**, tit. Universitätsprofessor;
Dr. Otto **Stöger**, Ministerialsekretär im Ministerium für Landesverteidigung;
Dr. Leo **Strisower**, Universitätsprofessor;
Dr. Friedrich **Tezner**, jurist. Sekretär der Neuen Wiener Sparkasse, tit. Universitätsprofessor,
Dr. Johann **Žolger**, Ministerialkonzipist im Ministerium für Kultus und Unterricht, Privatdozent.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat ernannt:

In Graz:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Josef Freiherrn von **Anders**,
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. August **Tewes** und
den Privatdozenten Dr. Moritz **Wellspacher**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Landesgerichtsrat Karl **Krapf**,
den Universitätsprofessor Dr. Paul **Puntschart**,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Josef Ritter von **Scheuchenstuel**,
den Advokaten Dr. Alois **Schloffer**,
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. August **Tewes**,
den Oberlandesgerichtsrat Alois **Torggler**,
den Hofrat Moritz **Wellspacher**,
den Privatdozenten Dr. Moritz **Wellspacher**,
den Universitätsprofessor Dr. Leopold **Wenger** und
den Landesgerichtsrat Josef **Wurmbrand**; und

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor, Regierungsrat Dr. Karl Hiller,
den Regierungsrat Dr. Franz Ilwof,
den Hofrat Dr. Karl König,
die Privatdozenten Dr. Karl Lamp, Dr. Max Layer und Dr. Josef Lukas,
den Universitätsprofessor Dr. Arnold Ritter Luschin von Ebengreuth,
den Oberfinanzrat Karl Marek,
den Universitätsprofessor Dr. Ernst Mischler,
den Regierungsrat Dr. Valentin Pogatschnigg und
den Hofrat und Finanzprokurator i. R. Dr. Justin Steinbühel von Rheinwall;
sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

In Innsbruck:

zum Vizepräses

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Ernst Demelius; ferner

zu Mitgliedern dieser Kommission

den Universitätsprofessor Dr. Ernst Demelius,
den Statthaltereirat Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwind und
den Universitätsprofessor Dr. Hans von Voltelini;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Oberlandesgerichtsrat Matthäus Boscarolli,
den resignierten Advokaten Dr. Josef Dinter,
den Landesgerichtsrat Dr. Marian Hirn,
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Ritter von Leon,
den Privatdozenten Dr. Franz Menestrina,
den Statthaltereirat Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwind,
den Advokaten Dr. Josef Weirather und
den Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Widmann; und

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Finanzrat Dr. Alfons von Eccher,
den Universitätsprofessor Dr. Andreas Galante,
den Hofrat Leopold Freiherrn von Lichtenthurn,
den Universitätsprofessor Dr. Giovanni Pacchioni,
den Statthaltereirat Dr. Wilhelm Freiherrn von Schwind, und
den Universitätsprofessor Dr. Alfred Ritter von Wretschko;
sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

In Prag:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Adolf **Bachmann**, Dr. Jaromír **Čelakovský**, Dr. Otto **Frankl** und Dr. Karl Hermann Edlen von **Otavský**,

den Privatdozenten Dr. Karl **Kadlec**,

die Universitätsprofessoren Dr. Georg **Pražák**, Dr. Josef **Stupecký** und Hofrat Dr. Josef **Ulbrich**.

den Privatdozenten und Landesausschußsekretär Dr. Josef **Vančura** und

den Universitätsprofessor Dr. Emil **Werunsky**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. Otto **Frankl**,

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl **Fürstl** Edlen von Teichek,

den Advokaten Dr. Alfred **Goldschmidt**,

den Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Jaromír **Hanel**,

den Advokaten Dr. Karl M. **Hermann**,

den Universitätsprofessor Dr. Leopold **Heyrovský**,

den Advokaten Dr. Johann **Javůrek**,

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Viktorin **Kaplan**,

den Advokaten Dr. Adalbert **Kassanda**,

den Hofrat bei dem Oberlandesgerichte in Prag Josef **Klein**,

den Advokaten Dr. Viktor **Landesmann**,

den Oberstaatsanwalts-Substituten und Privatdozenten Dr. August **Miřička**,

den Advokaten Dr. Anton **Pavlíček**,

den Privatdozenten Dr. Georg **Petschek**,

den Universitätsprofessor Dr. Emil **Pfersche**,

den Oberlandesgerichtsrat Franz **Rinesch**,

den Privatdozenten Dr. Anton **Rintelen**,

die Advokaten Dr. Arnold **Rosenbacher** und Dr. Wenzel **Schedelbauer**,

den Oberlandesgerichtsrat Ignaz **Schroubek**,

den Universitätsprofessor Dr. Heinrich **Schuster**,

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Georg **Schwager**,

den Advokaten Dr. Heinrich **Sluka**,

den Advokaten und Privatdozenten Dr. Emanuel **Tilsch**,

die Advokaten Dr. Josef **Tilsch**, Dr. Ferdinand **Tonder** und Dr. Josef **Tragy**,

den Landesgerichtsrat Dr. Ferdinand **Unger**,

die Advokaten Dr. Johann **Vlček** und Dr. Heinrich **Vogl** und

den Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Ritter von **Worowka**; und

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Sekretär des Landeskulturrates Dr. Josef **Bernat**,

den Statthaltereirat Dr. Siegmund **Brosche**,

den Professor an der böhmischen technischen Hochschule in Prag Dr. Franz **Fiedler**.

den Statthaltereirat Dr. Heinrich **Geitler** Ritter von Armingen,

den Rat des Landesausschusses für das Königreich Böhmen Dr. Oskar **Gluth**,

den Vizesekretär der Handels- und Gewerbekammer und Privatdozenten Dr. Josef **Gruber**.

den Hofrat der Statthalterei in Prag Dr. Rudolf **Korb**,

den Vizesekretär des Landesausschusses für das Königreich Böhmen Dr. Josef **Lukáš**.

den Oberfinanzrat Dr. Franz **Meisl**,

den Universitätsprofessor Dr. Bohuslav Freiherrn von **Rieger**,

den Statthaltereirat Dr. Johann **Paraubek**,

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor und Finanzprokuraturs - Adjunkten Dr. Ludwig **Spiegel**,

den titul. außerordentlichen Universitätsprofessor und Direktor der gräflich Straka'schen Akademie Dr. Josef **Trakal** und

den Advokaten und Oberlandesmarschall-Stellvertreter Dr. Albert **Werunsky**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

In Krakau:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Franz Xaver von **Fierich**, Dr. Thaddäus **Gromnicki**. Dr. Edmund **Krzymuski**, den Honorarprofessor, Geheimen Rat und Minister a. D. Dr. Stanislaus Ritter von **Goray-Madeyski** und

den Universitätsprofessor Dr. Friedrich **Zoll**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

die Landesgerichtsräte Dr. Thaddäus **Bresiewicz**, Dr. Thaddäus **Bujak** und Dr. Kasimir **Czyszczan**,

den Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt Roman Ritter von **Dolinski**,

den Oberlandesgerichtsrat Josef **Homolacz**,

den Universitätsprofessor Dr. Franz **Kasparek**,

den Advokaten Dr. Michael **Koy**,

den Gerichtsadjunkten und Privatdozenten Dr. Julius **Makarewicz**,

den Oberlandesgerichtsrat Heinrich **Matusinski**,

den Landesgerichtsrat Dr. Leo **Mendelsburg**,

den Landesgerichts-Vizepräsidenten Dr. Julian Ritter von **Mordowski**,

den Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski**,

die Universitätsprofessoren Dr. Stanislaus **Wroblewski** und den Hofrat Dr. Friedrich **Zoll**; und

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den tit. Universitätsprofessor, Universitätssekretär Dr. Leo **Cyfrowicz**,

den Privatdozenten Dr. Michael **Rostworowski**,

den Oberfinanzrat Dr. Juvenal Ritter von **Rozwadowski** und

den Magistratsrat Dr. Alfred **Schlichting**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

In Lemberg:

zum Präses

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

den Universitätsprofessor Dr. August **Balasitz**;

zu Mitgliedern dieser Kommission

die Universitätsprofessoren Dr. Oswald **Balzer**, Dr. Stanislaus Ritter von **Starzynski** und Dr. Ludwig **Finkel**;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Ladislaus **Abraham** und Dr. Oswald **Balzer**,
die Advokaten Dr. Johann **Dobrzanski** und Dr. Alexander **Dolinski**,
den Oberfinanzrat Dr. Karl **Engel**,
den Universitätsprofessor Dr. Alexander **Janowicz**,
den Landesgerichtsrat Dr. Marcell **Misinski**,
den Advokaten Dr. Josef **Pajak**,
den Oberlandesgerichtsrat Ladislaus **Seredowski**,
den Universitätsprofessor Dr. Stanislaus **Szachowski** und
den Landesgerichts-Vizepräsidenten Cornel Ritter von **Zubrzycki**;

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. August **Balasitz** und Dr. Oswald **Balzer**,
den Oberfinanzrat Dr. Karl **Engel**,
den Universitätsprofessor Dr. Felix **Gryziecki**,
den Professor an der technischen Hochschule in Lemberg Dr. Ladislaus **Pilat**,
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. Thaddäus **Pilat**,
den Universitätsprofessor Dr. Gustav Ritter von **Roszkowski**,
den Oberfinanzrat Dr. Rudolf **Rozycki** und
den Statthaltereirat Bogumil **Szeligowski**;
sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

In Czernowitz:

zu Mitgliedern

der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission

die Universitätsprofessoren Dr. Karl **Adler** und Dr. Franz **Hauke**,
den Advokaten Dr. Moritz **Paschkis**,
die Universitätsprofessoren Konstantin **Popowicz**, Eusebius **Popowicz**, Arthur **Skedl** und
den Universitätsprofessor i. R., Hofrat Dr. Ferdinand **Zieglauer** von Blumental;

zu Mitgliedern

der judiziellen Staatsprüfungskommission

den Landesgerichtsrat Dr. Emanuel **Dresdner**,

die Universitätsprofessoren Dr. Eugen **Ehrlich**, Dr. Alfred von **Halban** und Dr. Walther von **Hörmann** zu Hörbach,

den Staatsanwalt Wladimir **Michalski**,

die Advokaten Dr. Heinrich **Kiesler**, Dr. Moritz **Paschkis**, Dr. Eduard **Reiss** und Dr. Adolf **Strzelbicki** und

den Landesgerichtsrat Julius **Trompeteur**; und

zu Mitgliedern

der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission

den Landesgerichtsrat Moritz **Barleon**,

den Advokaten Dr. Johann **Dornbaum**,

den Landesregierungsrat Dr. Basilius Ritter von **Duzinkiewicz**,

den Oberfinanzrat Dr. Emil **Herzog**,

den Universitätsprofessor Dr. Walther von **Hörmann** zu Hörbach,

den Oberfinanzrat Johann **Mayer**,

den Landesregierungsrat Dr. Alexander Ritter **Pessić** von Kośnadol,

den Universitätsprofessor Dr. Julius von **Roschmann-Hörburg** und

den Regierungsrat, Landesrat Anton **Zachar**;

sämtliche für die Funktionsperiode 1902/1903—1904/1905.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Dr. Stanislaus **Kotrzeba** als Privatdozent für altpolnisches Recht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Krakau und

des Konzeptspraktikanten der statistischen Zentralkommission Dr. Josef **Buzek** als Privatdozent für Statistik an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Lemberg

bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

die Sektionsvorstände am technologischen Gewerbe-Museum in Wien, Professor Ferdinand **Walla** und Professor Paul **Friedländer** in die VII. Rangsklasse befördert,

dem Oberlehrer Josef **Huber** in Neumarkt (Steiermark) und

dem Oberlehrer Ferdinand **Müller** in Oschitz (Böhmen)

den Direktortitel verliehen,

den Bürgerschuldirektor in Přestitz, Bezirksschulinspektor Ernst **Kirschner** von den Inspektions-Agenden für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Přestitz enthoben und mit der Inspektion der böhmischen Schulen des Schulbezirkes Neu-Bydžov betraut, und

den Bezirksarzt Dr. Anton **Tschurtschenthaler** in Bozen mit der Erteilung des Unterrichtes in der Somatologie und der Schulhygiene an der Lehrerbildungsanstalt in Bozen betraut.

Konkurs-Ausschreibungen.

An der **k. k. technischen Hochschule in Wien** kommt eine Konstrukteurstelle bei der Lehrkanzel für Wasserbau mit dem 1. Jänner 1903 zur Besetzung.

Die Ernennung für diese Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 3000 Kronen verbunden ist, erfolgt auf 2 Jahre und kann auf weitere 2 Jahre verlängert werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere 2 Jahre platzgreifen.

Bewerber um diese Stelle, welche den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Bauingenieurschule an einer technischen Hochschule und außerdem einer mehrjährigen einschlägigen praktischen Verwendung im Ingenieurfache erbringen müssen, wollen ihre dokumentierten gestempelten und an das Professoren-Kollegium der k. k. technischen Hochschule in Wien zu richtenden Gesuche unter Anschluß eines curriculum vitae bis 20. Dezember d. J. beim Rektorate der technischen Hochschule in Wien einbringen.

Es wird hiebei bemerkt, daß mit obiger Stelle der Staatsbeamten-Charakter verbunden ist.

An dem **Erzherzog Rainer-Staats-Gymnasium in Wien** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine definitive Lehrstelle für Mathematik und Physik als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Am **Staats-Gymnasium in Oberhollabrunn** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende Februar 1903 bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Am **II. Staats-Gymnasium in Laibach** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten und an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 26. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Krain in Laibach einzubringen.

Allfällige Ansprüche auf Anrechnung der Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, sind im Gesuche selbst anzuführen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche, eventuell provisorische Lehrstelle für klassische Philologie zu besetzen.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich, im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Jänner 1903 beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den gesetzlich normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entsprechend instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im XV. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 10. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben die Berechtigung des Anspruches im Gesuche nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. und k. Marine-Unterrealschule in Pola** gelangt eine Lehrstelle für Mathematik und Physik sofort zur Besetzung.

Die Unterrichtssprache ist die deutsche.

Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von 2800 Kronen, eine Aktivitätszulage von 500 Kronen, derzeit eine Quartiersentschädigung von 400 Kronen jährlich, ferner der Anspruch auf 5 Quinquennalzulagen, von denen die beiden ersten mit 400, die drei letzten mit 600 Kronen bemessen sind und im Falle eintretender Dienstuntauglichkeit der Anspruch auf Pensionierung nach den hiefür giltigen gesetzlichen Normen verbunden.

Das Lehrpersonale der k. und k. Marine-Unterrealschule gehört zum Status der Marine-Beamten für das Lehrfach; die Professoren bekleiden die IX. Rangsklasse und können auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Erlangung der zweiten Alterszulage in die VIII., nach Erlangung der vierten Alterszulage in die VII. Rangsklasse befördert werden.

Bewerber, welche an einer öffentlichen Mittelschule in definitiver Anstellung sich befinden, werden mit allen erworbenen Ansprüchen übernommen. Nicht definitiv angestellte Bewerber können nach einer einjährigen Probedienstzeit definitiv ernannt werden. Die in diesem Provisorium zugebrachte Dienstzeit wird jedoch nach der definitiven Ernennung sowohl für die Bemessung der Quinquennalzulagen, als auch bei der seinerzeitigen Pensionierung in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an das k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium „Marine-Sektion“ in Wien einzusenden und den Gesuchen die das Alter, die österreichische Staatsbürgerschaft, die Studien, die Lehrbefähigung, eventuell die bisherige Lehrtätigkeit und Verwendung ausweisenden Dokumente, sowie ein von einem Militärarzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers beizuschließen.

Die Kosten der Übersiedlung des ernannten Bewerbers von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Pola trägt das Marine-Ärar nach dem für Marinebeamte der IX. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße. Dem Betreffenden wird zu diesem Zwecke eine Marschroute ausgestellt und ein entsprechender Reisevorschuß gegen nachträgliche Verrechnung gewährt.

Eventuelle Auskünfte können von der Präsidial-Kanzlei des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums „Marine-Sektion“ direkte eingeholt werden.

An der **Staats-Realschule in Marburg** gelangt mit Beginn des II. Semesters des laufenden Schuljahres 1902/1903 die Stelle einer supplierenden Lehrkraft für die Sprachfächer (Französisch, Englisch, Deutsch) zur Besetzung.

Geprüfte oder ungeprüfte Bewerber wollen ihre belegten Gesuche bis 31. Dezember d. J. an die Direktion der obigen Anstalt einsenden.

An der **Landes-Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Leipnik** gelangt mit Beginn des II. Semesters 1902/1903 eine Lehrstelle für französische Sprache als Hauptfach zur definitiven, gegebenen Falls zur provisorischen Besetzung.

Bewerber um diese Lehrstelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 30. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen und in denselben ein etwaiges Ansuchen um Anrechnung von Supplenten-Dienstjahren ersichtlich zu machen.

An der **Landes-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Teltsch** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religion zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 22. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

An der **Landes-Fachschule für Granitindustrie in Friedeberg in Österr.-Schlesien** gelangt die Stelle eines zweiten Werkmeisters mit dem Jahresgehalte von 1400 Kronen, dem Anspruche auf Alterszulagen von 140 Kronen nach je 5 zufriedenstellenden Dienstjahren und Pensionsberechtigung nach der für die schlesischen Landesbeamten und Diener geltenden Pensionsvorschrift zur Besetzung.

Die Ernennung erfolgt vorläufig provisorisch auf ein Probejahr mit der Zusicherung der Einrechnung dieses Probejahres für die Alterszulagen und die Pension im Falle der definitiven Anstellung.

Die Erfordernisse für diese Stelle sind:

1) Vollkommene Vertrautheit des Bewerbers mit allen in der Hartgesteinindustrie vorkommenden Arbeiten.

2) Nachweis der Absolvierung der Werkmeisterschule einer Staats-Gewerbeschule oder der Absolvierung einer einschlägigen Fachschule.

3) Unter sonst gleichen Bedingungen erhält jener Bewerber den Vorzug, der die Steinmetzmeisterprüfung abgelegt hat.

4) Bewerber, welche sich mit einem diesbezüglichen Zeugnis nicht ausweisen können, müssen sich in ihrem Gesuche zur Ablegung dieser Prüfung innerhalb zweier Jahre vom Tage ihrer Anstellung verpflichten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über Alter, Studien und Verwendung belegten Gesuche bis 10. Dezember d. J. beim Obmanne des Fachschulausschusses Herrn Gustav Hohlbaum in Friedeberg in Österr.-Schlesien einzubringen.

An der **k. k. Fachschule für Schleifen, Gravieren und Fassen der Edelsteine mit böhmischer Unterrichtssprache in Turnau (Böhmen)** gelangt im Laufe des heurigen Schuljahres eine Lehrstelle für Freihand- und kunstgewerbliches Zeichnen und Stillehre zur Besetzung.

Mit dieser Stelle sind die Bezüge der X., eventuell der IX. Rangsklasse der für das Lehrpersonale der staatlichen gewerblichen Lehranstalten geltenden Norm verbunden.

Im Falle, daß unter den Bewerbern keiner eine entsprechende Lehrerpraxis bezeugen könnte, würde diese Stelle vorläufig vertragsmäßig gegen eine Remuneration im Höchstbetrage von 3000 Kronen besetzt.

Die Bewerber wollen ihre gestempelten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche, und zwar, wenn sie bereits im öffentlichen Dienste tätig sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber unmittelbar bis 13. Dezember d. J. bei der Direktion der k. k. Fachschule in Turnau einbringen.

Die Gesuche sind mit einem curriculum vitae, Gesundheitszeugnisse, mit Studien- und Prüfungs-, eventuell Verwendungszeugnissen, falls die Bewerber sich nicht in einer definitiven Staatsanstellung befinden auch mit einem von der zuständigen Heimatsgemeinde ausgestellten und von der kompetenten politischen Behörde bestätigten Wohlverhaltungszeugnisse (in welchem der Zweck seiner Ausstellung angeführt werden muß) und mit den von ihnen angefertigten Zeichnungen und Entwürfen zu belegen.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.

Jahrgang 1902. **Stück XXIV.**

Beilage zum Verordnungsblatte

für den

Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. dem Linienschiffsarzte des Ruhestandes Dr. Stephan **Paulay** in Triest in Anerkennung seiner Dienste für die von der Akademie der Wissenschaften in Wien veranstaltete südarabische Expedition das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem Prior des Stiftes Heiligenkreuz Malachias **Dědič** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. dem Chorherrn des Kollegiat-Kapitels in Rovigno Andreas **Ghira** das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. November d. J. dem Direktor der Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien Josef Georg **Karg** anläßlich seiner erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone a. g. zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den Privatdozenten Dr. Johann **Raczyński** zum außerordentlichen Professor der Kinderheilkunde an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. November d. J. den Privatdozenten an der Universität in St. Petersburg Johann **Łoś** zum außerordentlichen Professor der slavischen Philologie an der Universität in Krakau a. g. zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den außerordentlichen Professor der Moraltheologie Dr. Stanislaus **Narajewski** zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Universität in Lemberg a. g. zu ernennen geruht.

Vom Minister für Kultus und Unterricht wurden ernannt:

zum Mitgliede

der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Graz und zum Fachexaminator für slovenische und serbo-kroatische Sprache der ordentliche Professor an der Universität in Graz Dr. Matthias **Murko**; im übrigen aber diese Prüfungskommission in ihrer dermaligen Zusammensetzung für das Studienjahr 1902/1903 bestätigt.

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Smichow der Gymnasialprofessor und bisherige Bezirksschulinspektor in Pisek Franz **Pich**,

zum Amanuensis

an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Heinrich **Röttinger**,

zum Assistenten

an der geologischen Reichsanstalt der Volontär an dieser Anstalt Dr. Wilhelm **Petraschek**,

zum Adjunkten

bei der Lehrkanzel für Elektrotechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Ingenieur bei der Eisenbahnabteilung des Landesausschusses für das Königreich Böhmen Ludwig **Šimek**,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Emanuel **Dalponte**,

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Luigi **Borri**,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest der Unterlehrer an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipziger-Platze in Triest Franz **Wotzel**,

zur Lehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Unterlehrerin an dieser Anstalt Klára **Pfau**,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipziger-Platze in Triest der Supplent an dieser Anstalt Josef **Czech**,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Supplentin an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest Leopoldine **Augustin**,

zum provisorischen Lehrer

an der griech.-orientalischen Realschule in Czernowitz der Supplent am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Johann von **Kuparenko**,

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsklasse in Podgora der interimistische Leiter dieser Vorbereitungsklasse Johann **Justin**.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Professors an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Adolf **Zauner** als Privatdozent für romanische Philologie

an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien, und

auf Rückübertragung

der von dem Privatdozenten für romanische Philologie, wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule im XVI. Gemeindebezirke Wien, Dr. Eugen **Herzog** seinerzeit in Wien erworbenen und für die deutsche Universität in Prag als giltig anerkannten venia legendi

an die philosophische Fakultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer und Leiter des landwirtschaftlichen Fortbildungskurses an der Volksschule in Dąbie Stanislaus **Szarek** und

dem Oberlehrer Josef **Kryšpin** in Bistrau

den Direktortitel und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Rovereto dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Urbin **Colombini** verliehen,

den Direktor der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau Josef **Reichl** in die VII. und den Lehrer an dieser Anstalt Professor Karl **Graf** in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Supplenten an der Staats-Realschule im III. Bezirke in Wien Franz **Michl** zum Lehrer an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic,

den Assistenten an der Fachschule für Weberei in Königinhof Rudolf **Syka** zum Lehrer an dieser Anstalt,

den Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Starkenbach Adolf **Šilhavý** zum Lehrer an dieser Anstalt,

den Korbflechter Aćim **Čučak** aus Golubić als Werkmeister im Stande der staatlichen gewerblichen Lehranstalten bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An dem **in Erweiterung begriffenen III. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf verspätete oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen zur Besetzung.

Dabei werden unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt, welche auch die Befähigung für das Turnlehramt an Mittelschulen nachweisen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

*

zum Bezirksschulinspektor

für die böhmischen Schulen des Schulbezirkes Smichow der Gymnasialprofessor u. bisherige Bezirksschulinspektor in Pisek Franz Pich,

zum Amanuensis

an der Bibliothek der technischen Hochschule in Wien der Praktikant an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Heinrich Röttinger,

zum Assistenten

an der geologischen Reichsanstalt der Volontär an dieser Anstalt Dr. Wilhelm Petraschek,

zum Adjunkten

bei der Lehrkanzel für Elektrotechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag der Ingenieur bei der Eisenbahnabteilung des Landesausschusses für d. Königreich Böhmen Ludwig Šimek,

zum Hauptlehrer

an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient der Hauptlehrer an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria Emanuel Dalponte,

an der Lehrerbildungsanstalt in Capodistria der Professor an der Staats-Realschule in Rovereto Luigi Borri,

zum Lehrer

an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest der Unterlehrer an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipziger-Platze in Triest Franz Wotzel,

zur Lehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Unterlehrerin an dieser Anstalt Klara Pfau,

zum Unterlehrer

an der Staats-Volksschule für Knaben am Leipziger-Platze in Triest der Supplent an dieser Anstalt Josef Czech,

zur Unterlehrerin

an der Staats-Volks- und Bürgerschule für Mädchen in Triest die Supplentin an der Staats-Volksschule in der via Fontana in Triest Leopoldine Augustin,

zum provisorischen Lehrer

an der griech.-orientalischen Realschule in Czernowitz der Supplent am griechisch-orientalischen Gymnasium in Suczawa Johann von Kuparenko,

zum provisorischen Lehrer und Leiter

der Vorbereitungsklasse in Podgora der interimistische Leiter dieser Vorbereitungsklasse Johann Justin.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Beschlüsse der betreffenden Professoren-Kollegien

auf Zulassung

des Professors an der Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke Dr. Adolf Zauner als Privatdozent für romanische Philologie

an der philosophischen Fakultät der Universität in Wien, und

auf Rückübertragung

der von dem Privatdozenten für romanische Philologie, wirklichen Lehrer an der Staats-Realschule im XVI. Gemeindebezirke Wien, Dr. Eugen Herzog seinerzeit in Wien erworbenen und für die deutsche Universität in Prag als giltig anerkannten venia legendi

an die philosophische Fakultät der Universität in Wien bestätigt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat

dem Oberlehrer und Leiter des landwirtschaftlichen Fortbildungskurses an der Volksschule in Dąbie Stanislaus **Szarek** und

dem Oberlehrer Josef **Kryšpin** in Bistrau

den Direktortitel und

eine Lehrstelle an der Staats-Realschule in Rovereto dem Hauptlehrer an der Lehrerinnenbildungsanstalt in Trient Urbin **Colombini** verliehen,

den Direktor der Fachschule für Maschinengewerbe und Elektrotechnik in Komotau Josef **Reichl** in die VII. und den Lehrer an dieser Anstalt Professor Karl **Graf** in die VIII. Rangsklasse befördert,

den Supplenten an der Staats-Realschule im III. Bezirke in Wien Franz **Michl** zum Lehrer an der Fachschule für Bildhauer und Steinmetzen in Hořic,

den Assistenten an der Fachschule für Weberei in Königinhof Rudolf **Syka** zum Lehrer an dieser Anstalt,

den Werkmeister an der Fachschule für Weberei in Starkenbach Adolf **Šilhavý** zum Lehrer an dieser Anstalt,

den Korbflechter Aćim **Čučak** aus Golubić als Werkmeister im Stande der staatlichen gewerblichen Lehranstalten bestellt.

Konkurs-Ausschreibungen.

An dem **in Erweiterung begriffenen III. Staats-Gymnasium in Graz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 die Direktorstelle mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Steiermark in Graz einzureichen.

Auf verspätete oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium in Klagenfurt** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173 normierten Bezügen zur Besetzung.

Dabei werden unter sonst gleichen Umständen diejenigen Bewerber bevorzugt, welche auch die Befähigung für das Turnlehramt an Mittelschulen nachweisen.

Die gehörig belegten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 27. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Kärnten in Klagenfurt einzubringen.

Bewerber, die auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche anzuführen.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen

*

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine provisorische Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An dem **Staats-Gymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Smichov** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Hauptfach, deutsche Sprache als Nebenfach mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Dezember d. J. beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Olmütz** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge, jedoch keineswegs der Anspruch auf definitive Bestätigung und Zuerkennung der Quinquennalzulage verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Kremsier** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Trebitsch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch als Haupt-, klassische Philologie als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ung.-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Naturgeschichte als Hauptfach, Mathematik und Physik als Nebenfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Staats-Gymnasium mit böhmischer Unterrichtssprache in Ung.-Hradisch** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für klassische Philologie als Haupt-, Böhmisch als Nebenfach zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die systemmäßigen Bezüge verbunden sind, haben ihre gehörig instruierten Gesuche mit dem etwaigen Ansuchen um Einrechnung von Supplenten-Dienstjahren im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Mähren in Brünn einzubringen.

Am **Kommunal-Obergymnasium in Bregenz** kommt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche, eventuell provisorische Lehrstelle für klassische Philologie zu besetzen.

Bewerber mit der Lehrbefähigung für Propädeutik oder Stenographie erhalten unter sonst gleichen Umständen den Vorzug.

Die Bezüge an dieser Anstalt, welche das Öffentlichkeitsrecht besitzt und zu den Staats- und anderen öffentlichen Mittelschulen im Reziprozitätsverhältnisse steht, sind nach dem Gesetze vom 19. September 1898 normiert; dazu kommt eine Lokalzulage von jährlich 200 Kronen.

Der auf diese Stelle berufene wirkliche Lehrer verpflichtet sich, im Interesse der für den Unterricht so wünschenswerten Stabilität der Lehrkräfte mindestens drei Jahre im Dienste der Anstalt zu bleiben.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des zitierten Gesetzes Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen.

Im Bedarfsfalle können auch unvollständig geprüfte oder ungeprüfte Bewerber Berücksichtigung finden (jährliche Substitutionsgebühr 2200 Kronen).

Die ordnungsmäßig belegten Gesuche sind bis 10. Jänner 1903 beim Stadtrate in Bregenz einzureichen.

An der **Staats-Realschule im I. Wiener Gemeindebezirke** ist, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit 1. September 1903 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im II. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen zur Besetzung.

Die mit den entsprechenden Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche zugleich anzugeben.

Unvollständig belegte oder verspätet eingelangte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im V. Wiener Gemeindebezirke** gelangen mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 zwei neu systemisierte wirkliche Lehrstellen zur Besetzung, und zwar:

1) eine Lehrstelle für Deutsch in Verbindung mit Französisch und Englisch und
2) eine Lehrstelle für Geographie und Geschichte mit den gesetzlich normierten Bezügen.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen.

Verspätet eingelangte oder nicht entspechend instruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im VI. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine neu systemisierte Lehrstelle für Freihandzeichnen zur Besetzung.

Die mit den erforderlichen Dokumenten versehenen, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 10. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf die Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies in dem Gesuche selbst anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

An der **Staats-Realschule im VII. Wiener Gemeindebezirke** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 1. Jänner 1903 bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des oben zitierten Gesetzes Anspruch erheben, haben dies im Gesuche zugleich anzugeben.

Verspätet eingebrachte oder nicht gehörig belegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **Staats-Realschule im XVIII. Wiener Gemeindebezirke (Währing)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Februar 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung des Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht ordnungsmäßig instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **k. k. Franz Joseph-Realschule im XX. Wiener Gemeindebezirke (Unterbergergasse 1)** gelangt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Deutsch und Französisch als Hauptfächer zur Besetzung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge verbunden sind, haben ihre an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Dokumenten versehenen Gesuche bis 10. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzureichen.

Bewerber, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch machen, haben dies im Gesuche anzuführen und die Berechtigung ihres Anspruches rechtskräftig nachzuweisen.

Verspätet eingelangte oder nicht odnungsgemäß instruierte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

An der **III. deutschen Staats-Realschule in Prag** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche und französische Sprache als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Budweis** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Französisch in Verbindung mit Deutsch oder Böhmisch als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Elbogen** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Mathematik und darstellende Geometrie als Hauptfächer mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Königgrätz** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für Böhmisch und Deutsch mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 15. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Reichenberg** kommt mit Beginn des Schuljahres 1903/1904 eine wirkliche Lehrstelle für katholische Religionslehre mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, normierten Bezügen und Ansprüchen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 31. Jänner 1903 beim k. k. Landesschulrate für Böhmen in Prag einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. September 1898 Anspruch machen, haben dies im Gesuche selbst anzuführen.

Auf verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dienstesdokumenten belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

An der **Staats-Realschule in Troppau** gelangt mit Beginn des II. Semesters des Schuljahres 1902/1903 eine wirkliche Lehrstelle für deutsche Sprache in Verbindung mit französischer oder englischer Sprache als Hauptfächer mit den normalmäßigen Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. Dezember d. J. bei dem k. k. Landesschulrate für Schlesien in Troppau einzubringen.

Bewerber, welche auf Anrechnung ihrer Supplenten-Dienstzeit Anspruch erheben, haben diesen im Kompetenzgesuche zu begründen.

Verspätet einlangende oder nicht ordnungsmäßig insruierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Am **Staats-Gymnasium im III. Wiener Gemeindebezirke** kommt mit 1. Jänner 1903 eine provisorische Lehrstelle für klassische Philologie mit den im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, festgestellten Bezügen zur Besetzung.

Die gehörig instruierten, an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bis 3. Jänner 1903 bei dem k. k. Landesschulrate für Niederösterreich in Wien einzubringen.

Verspätet eingelangte oder nicht mit den vorgeschriebenen Dokumenten versehene Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Verlag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. — Druck von Karl Gorischek in Wien V.


DATE DUE



